

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1886)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rethes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rethes.

Bern, den 17. Jänner 1886.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Reths auf **Montag den 8. Hornung** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur zweiten Berathung.

1. Ueber die Kantonalbank.
2. Ueber die Verwendung der Geldstrafen; Feststellung der Redaktion.

Zur ersten Berathung.

1. Ueber die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen und die Lehrerkasse.
2. Forstgesetz.
3. Ueber die Organisation der landwirthschaftlichen Schule.

Dekretsentwürfe.

1. Ueber Abtrennung der Gemeinde Brechershäusern vom Kirch- und Ortsgemeindeverband von Kop-

2. Ueber Abtrennung der politischen Versammlung von Ursenbach vom Wahlkreise Herzogenbuchsee und Zutheilung derselben zum Wahlkreise Rohrbach.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Wahlbeschwerde aus Delsberg.

Der Direktion des Innern.

Bericht und Antrag über die Blindenanstalt.

Der Direktion des Gemeindewesens.

Rekurs der II. Sektion der Gemeinde Les Bois in Sachen ihrer Vermögensausscheidung.

Der Justizdirektion.

1. Eingabe des kantonalen Gewerbevereins betreffend Erlass eines Dekrets über Gewerbegechte.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Bussnachlassgesuch der Gemeinde Buix in Einregistirungssachen.
4. Petition der Grundeigentümer des Haslithales um theilweisen Nachlass ihrer Entsumpfungsschuld.
5. Betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen.
6. Bericht über die Kantonalbankangelegenheit.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Antrag betreffend Bundessubvention für die Grimselstrasse.

Der Eisenbahndirektion.

Subvention der Lokalbahn Langenthal-Huttwyl.

Wahlen:

1. eines Gerichtspräsidenten von Delsberg,
2. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen an die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

pliz), Burren (Köniz), Carraz, Choquard, Dähler, Déboeuf, Dubach, Fattet (Porrentruy), Flückiger (Aarwangen), Gerber (Bern), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Johann Gottlieb), Guenat, Hauert, Hegi, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hofer (Signau), Hornstein, Houriet, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Klein, Kohler (Pruntrut), Koller, Krenger, Kunz, Linder, Marchand (St. Immer), Marti (Seedorf), Maurer, Müller (Tramelan-dessus), Rätz, Reber, Reichenbach, Riat, Robert, Rolli, Romy, Rosselet, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Schmid (Mühleberg), Stegmann, Stettler (Simon), Stoller, Stucki, Thönen, v. Werdt, Wermeille, Wisard, Zehnder, Zingg (Erlach), Zollinger.

*Der Präsident des Grossen Rethes***Ed. Müller.**

Es ist ein quasi Begnadigungsgesuch eingelangt von einer Wittwe *R. Jeanneret-Schmid* für ihren Sohn François Schmid, sowie eine Petition eines gewissen *Fleury*, betreffend das Lehrerpensionirungsgesetz. Die beiden Schreiben gehen an die vorberathenden Behörden.

Erste Sitzung.

Montag den 8. Februar 1886.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller.***Tagesordnung:****Bereinigung der Traktandenliste.**

Der *Präsident* theilt mit, wann er die verschiedenen Traktanden der Berathung zu unterstellen gedenke.

Die Wahlen werden vorläufig auf Mittwoch angesetzt.

Neu ist eingelangt ein Vortrag der Kirchendirektion betreffend *Errichtung einer vierten Pfarrstelle* an der Heilig-Geistkirche in Bern.

Der *Namensaufruf* verzeigt 165 anwesende Mitglieder; abwesend sind 90, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chodat, Friedli, Frutiger, Fueter-Schnell, Geiser, v. Grünigen (Gabriel), Haslebacher, Hirsbrunner, Hofstetter, Karrer, Kernen-Studer, Marshall, Neiger, Renfer, Schnell, Tièche (Reconvillier), v. Tscharner, Ueltschi; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Anken, Badertscher, Bailat, Bigler, Boss, Boy de la Tour, v. Büren, Bürgi (Bern), Burger, Burren (Büm-

Nachkreditbegehren der Finanz- und Domänen-direktion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

1. Budgetrubrik XXIII A 3, Jagd, Aufsichts- und Bezugskosten, pro 1885 Fr. 500

Pro 1886 ebenfalls eine Erhöhung des betreffenden Budgetansatzes um Fr. 500

2. Budgetrubrik I H 3, Entschädigungen der Amtsverweser	Fr. 1200
3. Budgetrubrik XXVIII A 3, Kosten der Getränkeuntersuchung.	Fr. 944

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesen Anträgen bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren der Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

1. Budgetrubrik VI D 7, Mädchenarbeitsschulen	Fr. 450
2. Budgetrubrik VI B 5, Verwaltungskosten der Hochschule	Fr. 3500
3. Budgetrubrik VI E 4, Seminar Delsberg	Fr. 1400

Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieser Nachkredite einverstanden.

Genehmigt.

4. Budgetrubrik VI B 7 c, Poliklinik. Fr. 1800

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Poliklinik ist bekanntlich schon oft, sowohl bei der Budgetberathung, als bei Anlass der Bewilligung von Nachkrediten, zur Sprache gekommen, indem der Budgetkredit alle Jahre erhöht werden sollte, auch beinahe jedes Jahr nicht hinreichend ist, sodass ein Nachkredit bewilligt werden muss. Im Jahr 1885 hätte der Kredit zum ersten Mal ausgereicht, — was wohl eine Frucht der vielen Bemerkungen ist, welche bezüglich dieser Ausgaben gefallen sind — indem der bewilligte Kredit von Fr. 8000 für Ausgaben pro 1885 nicht überschritten wurde. Dagegen hat sich herausgestellt, dass die Erziehungsdirektion vom Jahre 1883 her bei der Staatsapotheke für die Poliklinik noch eine Schuld von Fr. 1800 hat. Nun muss die Staatsapotheke dieses Guthaben entweder streichen, oder aber es muss der Erziehungsdirektion zur Bezahlung des selben der erforderliche Kredit bewilligt werden. Finanziell kommt es ganz auf das Gleiche hinaus, dagegen aber scheint es korrekter, dass man die Staatsapotheke bezahlt und zu diesem Zwecke einen Nachkredit bewilligt, was vom Regierungsrath beantragt wird.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

5. Budgetrubrik VI D 3, Leibgedinge, Fr. 1885.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Jahreskredit beträgt Fr. 36,000; verausgabt wurden jedoch Fr. 37,885. Es ist Ihnen

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil.

bekannt, dass sich die Angelegenheit betreffend die Leibgedinge schon seit Jahren auf einem nicht ganz gesetzlichen Fuss befindet. Während im Gesetz nur Fr. 24,000 vorgesehen sind, ist man nach und nach bis auf die Summe von Fr. 36,000 gelangt, und hat in den letzten Jahren diesen Posten als das Maximum betrachtet, auf welches man gehen dürfe. Im Jahre 1885 gelangte man indessen doch dazu, mehr ausgeben zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Leibgedinge werden jeweilen bereits am Ende des vorhergehenden Jahres vergeben. Da nun Aspiranten genug vorhanden sind, sogar in Ueberzahl Lehrer da sind, die im Interesse der Schule pensionirt werden sollten, so wird am Anfang des Jahres nicht nur über die ganze budgetirte Summe verfügt, sondern noch darüber hinaus, in der Erwartung, dass im Laufe des Jahres eine Anzahl Lehrer infolge Absterbens oder aus andern Gründen von der Liste verschwinden werden, sodass auf Ende des Jahres doch keine Kreditüberschreitung eintreten werde. Das traf denn auch in den letzten Jahren so ziemlich ein, indem jeweilen nur wenige Franken mehr oder weniger als die budgetirte Summe verausgabt wurden. Das Jahr 1885 jedoch hat diese Erfahrung nicht bestätigt. Ganz ausnahmsweise starben wenig pensionsgenössige Lehrer, und diejenigen, welche mit Tod abgingen, starben meistens Ende des Jahres, sodass von einer Ersparniss nicht oder nur in geringem Grade die Rede sein konnte, und eine Mehrausgabe von Fr. 1885 über die budgetirte Summe hinaus entstand. Mit Rücksicht auf diese ausserordentlichen Verhältnisse beantragt die Regierung, dieses Nachkreditbegehren zu genehmigen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, weil Aussicht vorhanden ist, dass diese Verhältnisse durch ein neues Gesetz geregelt werden, durch welches sowohl für den Staat als für die Lehrer ein besserer, gesetzlicher und soliderer Boden geschaffen wird, als es gegenwärtig der Fall ist.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren der Justizdirektion.

Der Regierungsrath beantragt, es sei auf der Rubrik II F 3, Geschwornengerichte, ein Nachkredit von Fr. 1200 zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Nachkreditbegehren betrifft eine Ausgabe für die ausserordentlichen Ersatzmänner in der Kriminalkammer. Infolge der Zweittheilung des Appellations- und Kassationshofes haben nur zwei Mitglieder des Obergerichts bei den Assizesitzungen der Kriminalkammer funktionieren können, so dass ein ausserordentlicher Ersatzmann herbei- 2

gezogen werden musste. Infolge dessen genügte der ordentliche Kredit nicht und musste eine Mehrausgabe von circa Fr. 1200 gemacht werden, wofür nun ein Nachkredit nachgesucht wird.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren der Polizeidirektion.

Der Regierungsrath beantragt, es sei auf der Rubrik III E 2, Sold der Landjäger, ein Nachkredit von Fr. 1600 für 1885 zu bewilligen.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Mehrausgabe wurde nöthig infolge Anordnung ausserordentlicher Polizeivorkehren in der Hauptstadt während des eidgenössischen Schützenfestes.

Genehmigt.

Kreditübertragung auf dem Budget der Bau-direktion für 1885.

Der Regierungsrath beantragt, von der Budgetrubrik X C 4, öffentliche Plätze, einen Posten von Fr. 720 auf Budgetrubrik X C 5, Wirtschaftsgebäude, und ferner von der Rubrik X E 3, Wasserschaden und Schwellenbauten, einen Posten von Fr. 1230 auf Rubrik X E 1, Wegmeisterbesoldungen, überzutragen.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Forstdirektion.

Der Regierungsrath beantragt, es sei auf der Rubrik XV C 4, Rüstlöhne, ein Nachkredit von Fr. 17,000 zu bewilligen.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Nachkreditbegehren wird dahin abgeändert, dass beantragt wird, es möchte für 1885 ein Nachkredit von Fr. 6000 bewilligt und es möchten

die übrigen Fr. 11,000 für 1886 in Rechnung gebracht, resp. der bezügliche Kredit pro 1886 um so viel höher gestellt werden.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren der Armendirektion.

Der Regierungsrath beantragt, es sei auf der Rubrik VIII^b A 2, Unterstützung auswärtiger Notharmer, ein Nachkredit von Fr. 7000 für 1885 zu bewilligen.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1885 wurde für die auswärtige Armenpflege ein Kredit von Fr. 89,000 aufgenommen. Bekanntlich muss dieser Kredit jedes Jahr erhöht werden. Trotzdem ist er nie hinreichend, aus bekannten Gründen, welche ich hier nicht näher auseinandersetzen will. So ging es auch im Jahre 1885, indem der Kredit nicht hinreichte, um alle Verpflichtungen der Armendirektion, die sie für die Unterstützung auswärtiger Notharmer eingegangen ist, zu erfüllen. Es ist bekannt, dass trotz dieser Ausgaben viele auswärtige Arme nicht von der Armendirektion des Staates unterstützt werden, sondern den betreffenden Burgergemeinden zur Last fallen. Es wird somit nichts anderes übrig bleiben, als den verlangten Nachkredit im Betrage von Fr. 7000 zu bewilligen. Ursprünglich wurden Fr. 9000 verlangt; es stellte sich jedoch bei näherer Untersuchung heraus, dass Fr. 7000 hinreichen.

Genehmigt.

Verkauf der Zollhausbesitzung in Dürrmühle.

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem mit Herrn Gottfried Reber, Bierbrauer in Dürrmühle abgeschlossenen Kaufvertrag, betreffend die dortige Zollhausbesitzung zum Preise von Fr. 17,726.30 die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Von früheren Zeiten her, wo Dürrmühle noch ein grosser Verkehrspunkt und eine bedeutende Zollstätte war, besass der Staat dort ein eigenes Gebäude, in welchem der Ohmgeldeinnehmer wohnte. Infolge der Eisenbahnen hat nun Dürrmühle, wie noch viele andere Lokalitäten, seine Bedeutung als Ohmgeldeinnahmestelle verloren, so dass der jetzige dortige Verkehr in keinem Verhältniss zum früheren steht. Es ist deshalb nicht mehr nöthig, zum Bezug des Ohmgeldes ein eigenes Gebäude und

einen besondern Beamten zu haben, sondern es kann die bezügliche Funktion einem Landjäger oder sonst einer Persönlichkeit, die bereits ihr Domizil in Dürrmühle hat und diese Funktion neben einer andern Beschäftigung betreiben kann, übertragen werden.

Die Zollhausbesitzung ist deshalb für den Staat entbehrlich geworden. Da sich nun Liebhaber für dieselbe zeigten, so wurde sie an eine Steigerung gebracht. Das Ergebniss derselben war ein sehr günstiges, indem Fr. 17,210. — nebst » 516. 30 Steigerungsrappen, also im Ganzen Fr. 17,726. 30 geboten wurden, während die Grundsteuerschatzung nur Fr. 11,940 beträgt. Der Ersteigerer ist ein sehr solider Mann, der die Kaufsumme baar bezahlen kann. Die Regierung empfiehlt Ihnen die Genehmigung dieses Verkaufes.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Genehmigt.

Verkauf des zur Schlossdomäne Fraubrunnen gehörenden Grossackers.

Der Regierungsrath beantragt, den mit Herrn Rudolf Marti in Fraubrunnen abgeschlossenen Kaufvertrag, betreffend den dortigen zur Schlossdomäne gehörenden Grossacker zu genehmigen. Der Kaufpreis beträgt Fr. 7854.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Grossacker ist ein Bestandtheil der Schlossdomäne Fraubrunnen, jedoch nicht mit derselben in Zusammenhang stehend, sondern davon getrennt und ziemlich weit abgelegen. Es hat für den Staat keinen Zweck, das Grundstück zu behalten, und es wurde deshalb schon mehrmals der Versuch gemacht, dasselbe zu verkaufen. Es wurden Steigerungen abgehalten, jedoch galt das Grundstück nie die Grundsteuerschatzung. In der jüngsten Zeit hat sich nun ein Liebhaber gezeigt, der sogar noch etwas mehr als die Grundsteuerschatzung bezahlen will, nämlich Fr. 7700, währenddem die Grundsteuerschatzung Fr. 7690 beträgt. Zu dieser Summe kommen noch Fr. 154 Steigerungsrappen. Der Kaufpreis ist somit ein durchaus acceptabler; denn ein Preis von Fr. 7854 ist zur gegenwärtigen Zeit für ein Stück Ackerland von $4\frac{1}{2}$ Jucharten Inhalt ein sehr annehmbarer. Es wird Ihnen daher beantragt, Sie möchten dem Verkauf Ihre Genehmigung ertheilen.

Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Verkaufe ebenfalls einverstanden.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,
ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Wiedlisbach für die Erwerbung des zu der am 2. November 1885 dekretirten Strassenkorrektion erforderlichen Grundeigenthums nach dem vorliegenden Plan das Expropriationsrecht.

Dieser Entwurf wird ohne Bemerkung genehmigt.

Neubau der Zulgbrücke bei Steffisburg.

Der Regierungsrath beantragt, der Grosse Rath möchte zum Zwecke der Erstellung einer neuen eisernen Brücke über die Zulg bei Steffisburg einen Kredit von Fr. 16,000 bewilligen.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die alte Brücke über die Zulg bei Steffisburg gehört zu denjenigen hölzernen gedeckten Brücken, welche erneuert werden müssen. Nun hat der Grosse Rath bei Anlass der Behandlung von andern solchen Bauten grundsätzlich beschlossen, es sollen, sofern es eine Staatsbrücke betreffe, deren Wiederherstellung ganz dem Staat obliege, die betreffenden Gemeinden oder Beteiligten einen Beitrag an die Kosten entrichten, wenn sie statt einer neuen hölzernen eine eiserne oder steinerne Brücke zu erhalten wünschen. Die Gemeinde Steffisburg hat nun einen Beitrag zugesichert. Nach den Berechnungen des Oberingenieurs stellt sich die Sache folgendermassen. Eine steinerne Brücke kostet Fr. 20,000, eine eiserne mit dem nämlichen Profil Fr. 22,000 und eine hölzerne Fr. 17—18,000. Es besteht also eine Differenz von Fr. 3 resp. 4000. Nun hat sich die Gemeinde Steffisburg bereits dahin ausgesprochen, an den Bau einer steinernen Brücke, wie sie von der Gemeinde gewünscht wird und welche Ausführung auch die beste ist, einen Beitrag von Fr. 4000 zu leisten, so dass noch Fr. 16,000 zu Lasten des Staates fallen. Da nun die Gemeinde Steffisburg ihre Verpflichtung erfüllt hat, ist kein Grund vorhanden, diesen Staatsbau seitens des Grossen Rathes nicht zu bewilligen. Es wird Ihnen deshalb beantragt, zu diesem Zwecke einen Kredit von Fr. 16,000 zu gewähren.

Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Paul *Bové*, von Bure, den 30. Oktober 1883 von den Assisen des Jura wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

2. Johann *Walther* zu Kirchlindach, wegen Betrug und Pfandverschleppungsversuch zu 40 Tagen Einzelhaft verurtheilt.

3. Julie *Chariatte*, geb. Chételat, in Delsberg, wegen thätlicher Bedrohung mittelst eines gefährlichen Instruments zu 30 Tagen Gefangenschaft und Fr. 50 Busse verurtheilt.

4. Johann *Kaufmann*, von Grindelwald, wegen Falschmünzerei, resp. Ausgeben falschen Geldes zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

5. Friedrich *Bigler*, von Vielbringen, wegen roher Misshandlung, bösswilliger Eigenthumsbeschädigung u. s. w. zu 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

6. Rudolf *Kohli* in Abländschen, wegen Widersetzlichkeit bei einer Pfändung zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

7. Jakob *Opplicher* und Johann *Rickli* zu Bützberg, wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu Fr. 50 Busse und Nachzahlung der Bezahlung gebühr von Fr. 10 verurtheilt.

8. Narziss *Serramalera*, aus Spanien, am 11. März 1883 von den Assisen des II. Bezirks wegen Falschmünzerei, resp. Verbreitung falscher Münzen zu 4 Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

9. Joseph *Serramalera*, aus Spanien, Vater des vorigen, am 11. März 1883 von den Assisen des II. Bezirks wegen Falschmünzerei, resp. Verbreitung falscher Münzen zu 4 Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

Strafnachlassgesuch des Friedrich Oehrli, von Matten, von der Polizeikammer wegen Fleischdiebstahls zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im vorliegenden Geschäft empfiehlt die Polizeikammer eine wesentliche Herabsetzung der von ihr ausgesprochenen Strafe. Friedrich Oehrli, geb. 1862, war als Schustergeselle bei einem Joh. Bill in Bühl in Dienst und machte sich daselbst in Gesellschaft von einigen andern Personen des Diebstahls an Schweinefleisch zum Nachtheil einer Wittwe Struchen schuldig. Das Amtsgericht Nidau erkannte denselben der Gehülfenschaft bei diesem Diebstahl schuldig und verurteilte ihn zu 8 Tagen Gefangenschaft, ausgestanden durch die dreitägige Untersuchungshaft. Gegen dieses Urtheil rekurrirte die Staatsanwaltschaft, weil es inkorrekt ausgefallen war; es wird sich jedoch die Tendenz des Gerichtes, ein solches Urtheil zu fällen, aus dem Folgenden ergeben. Die Polizeikammer verurteilte nun den Oehrli zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, indem sie annahm, er habe sich der Miturheberschaft des Diebstahls an Schweine-

fleisch schuldig gemacht. Immerhin sprach die Polizeikammer das Minimum der Strafe aus und empfahl den Oehrli überdies an den Grossen Rath zur Begnadigung. Die Begnadigungsgründe sind auch seitens des Regierungsrathes in vollem Masse gewürdigt worden, so dass derselbe den Antrag einbringt, es sei die 30tägige Einzelhaft auf drei Tage herabzusetzen und als durch die dreitägige Untersuchungshaft getilgt zu erklären.

Wie ich bereits eingangs bemerkte, war Oehrli Schustergeselle. Er stand bei einem dem Schnapstrunk ergebenen Meister in Arbeit. An dem betreffenden Abend veranstaltete der Meister ein Schnapsgelage und fröhnte mit einigen seiner Kumpane in seiner Wohnung dem Laster des Alkoholgenusses. Oehrli musste — mehr oder weniger unfreiwillig — auch mitmachen, begab sich jedoch nach einiger Zeit zur Ruhe. Nun gedieh bei den Andern der Plan zur Reife, der Wittwe Struchen Schweinefleisch zu entwenden. Der Meister weckte nun seinen Gesellen, theilte ihm den Plan mit und sagte ihm, er müsse auch mitkommen. Oehrli, obwohl schlaftrunken und wahrscheinlich auch etwas berauscht, wehrte sich anfänglich dagegen, ging aber nach einem Zureden doch mit. Man hatte ihn speziell nötig, um durch einige enge Lücken zu kommen, um zu dem Schweinefleisch zu gelangen.

Bald nachdem die Sache ruchbar wurde, gaben zwei von den betreffenden Fersengeld und gingen nach Amerika. Ein Dritter blieb hier und ebenso auch Oehrli. Sogleich nachdem er in Untersuchung gezogen wurde, legte er dem Untersuchungsrichter über den ganzen Sachverhalt ein umfassendes Geständniss ab, und ohne seine wahrheitsgetreue Darstellung wäre es nicht möglich gewesen, den Dritten, der eine strengere Strafe erhalten hat, zu verurtheilen. Die beiden flüchtigen Kumpane haben in einem Schreiben aus Nordamerika an den Untersuchungsrichter in Nidau den Sachverhalt genau gleich dargestellt, wie es von Seite des Oehrli geschehen.

Sie sehen also, dass Oehrli in der ganzen Angelegenheit eine wenig belastende Thätigkeit entfaltete und auf der andern Seite dem Strafrichter ein umfassendes Geständniss ablegte, das es dem Richter ermöglichte, den andern schwerer Schuldigen mit der verdienten Strafe zu belegen. Oehrli ist noch jung, gut beleumdet und wird von allen Seiten zur Begnadigung empfohlen. Das oberinstanzliche Gericht hat sogar in seinem Bericht bemerkt, man hätte sich fragen können, ob nicht wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit — mit Rücksicht auf den Zustand, in welchem er sich befand (Schnapsgenuss, zu welchem ihn der Meister verführte, und Schlaftrunkenheit) — eine Freisprechung hätte erfolgen sollen.

Dies sind die Verumständungen des Falles, welche jedenfalls sehr zu Gunsten des Petenten sprechen und sein Begnadigungsgesuch als ein begründetes erscheinen lassen.

Bühlmann, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission ist mit dem Antrag des Regierungsrathes einverstanden.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuch des Emil von Gunten, von Sigriswyl, am 13. August 1884 von den Assisen des Oberlandes wegen verschiedener Einbruchsdiebstähle zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Emil v. Gunten machte sich in Gesellschaft von andern mehrerer Diebstähle mit Einbruch schuldig und wurde am 13. August 1884 zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er wird also seine Strafe am 13. August dieses Jahres beendet haben und ersucht nun um Erlass des letzten Viertels. Er begründet sein Gesuch durch seinen guten Leumund und dadurch, dass er durch drückende Noth zu dem Diebstahl veranlasst worden sei. Die ausgeführten Diebstähle sind aber derart mehrfach und raffinirt ausgeführt worden, dass eine Veranlassung zum Erlass nicht vorhanden ist. Es wird deshalb Abweisung des Gesuches beantragt.

Bühlmann, Berichterstatter der Bitschriftenkommission, stimmt bei.

Abgewiesen.

Strafnachlassgesuch des Justin Hippolyte Chappuis, von Mervelier, gewesener Notar zu Boécourt, im November 1883 von den Assisen des Jura wegen Unterschlagung, betrügerischem Geltstag und Fälschung zu 3 Jahren und 15 Tagen Zuchthaus verurtheilt.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Justin Hippolyte Chappuis, früher Notar in Boécourt, wurde von den Assisen des Jura im November 1883 verschiedener Unterschlagungen, des betrügerischen Bankerotts und der Schriftenfälschung schuldig erklärt und zu 3½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Durch ein späteres Urtheil der Kriminalkammer wurden, wegen nachträglich eingeklagter Unterschlagungen, der Strafe noch weitere 15 Tage beigefügt. Chappuis trat seine Strafe im November 1883 an und wird sie im November 1886 vollenden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt hat er ungefähr ¾ der selben ausgestanden, und nun reicht er ein Gesuch um Erlass des Restes ein. Er glaubt, für die Unterschlagungen allein würden ihm nur 2½ Jahre Zuchthaus zugemessen worden sein. Ein Jahr Zuchthaus wegen betrügerischen Bankerotts und Schriftenfälschung findet er zu hoch, da niemand in Schaden gekommen sei. Worauf gestützt er diese Trennung der Strafe vornimmt, erörtert er nicht näher. Er sagt ferner, er habe ein ganzes Jahr Untersuchungshaft ausgestanden, während ihm von der Strafe nur 6 Monate abgezogen worden seien. Beim Austritt aus der Strafanstalt werde er existenzlos sein, könnte aber jetzt, mit Rücksicht auf sein Alter, noch einen andern Beruf ergreifen, wenn nicht seine Gesundheit durch eine längere Haft gefährdet werde. Auch weisst der Petent auf seine Familienverhältnisse hin; er hat eine Frau und zwei Kinder und glaubt, diese werden in *Noth* gerathen. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrzahl dieser Gründe

keine Begnadigungsgründe sind. Der einzige Umstand, der allenfalls in Erwägung gezogen werden könnte, ist die etwas geschwächte Gesundheit. Indessen sind seine Gesundheitsverhältnisse doch nicht derart, dass man sagen könnte, die Strafe treffe ihn infolge dessen in hohem Grade empfindlicher als irgend einen andern Strafling. Dabei ist noch zu bemerken, dass Chappuis durch seine Malversationen einen grossen Theil des Publikums in bedeutenden Schaden gebracht hat, so dass eine strenge Strafe für seine Delikte wohl am Platze war. Der Regierungsrath gelangte deshalb zu dem Schluss, es seien keine Nachlassgründe vorhanden.

Bühlmann, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission ist zum gleichen Resultat gekommen, wie der Regierungsrath. Es ist freilich nicht zu leugnen, dass von der Direktion der Strafanstalt das Betragen des Petenten als gut bezeichnet wird und dass seine Konstitution etwas schwächlich ist. Auch seine Familienverhältnisse sind derart, dass sie zu Gunsten eines Nachlasses sprechen könnten. Allein dem steht gegenüber, dass der Betreffende Notar war und deshalb wusste, wie die Bestimmungen des Strafgesetzes lauten. Trotzdem hat er eine ganze Reihe von Verbrechen (Unterschlagungen, betrügerischer Geltstag und Schriftenfälschung) begangen, und es war daher augensichts dieser verschiedenen verbrecherischen Handlungen, und der bedeutenden Summen, um welche es sich dabei handelte, die Bitschriftenkommission nicht im Falle, auf das Gesuch einzutreten, um so mehr, als die Strafe nicht eine exorbitante ist. Die Bitschriftenkommission beantragt daher ebenfalls Abweisung.

Dr Boinay. Je crois, messieurs, qu'il existe bien des circonstances qui doivent engager le Grand Conseil à user de clémence envers le condamné Chappuis. Lorsqu'il s'est établi comme notaire, Chappuis, qui ne possédait aucune fortune, n'a pas tardé à commettre de graves imprudences, en faisant des prêts considérables à des clients qui ne l'ont pas remboursé. Le chiffre de ses créances perdues s'est élevé en quelques années de fr. 70,000 à fr. 75,000. Ces pertes ont occasionné sa déconfiture. Dans l'intention d'éviter celle-ci, Chappuis avait employé à son profit certaines sommes qui lui avaient été confiées et qu'il n'a pas pu rendre. Déclaré coupable d'abus de confiance, il a été condamné à 3½ ans de réclusion, et bien qu'il eût subi près d'une année de détention préventive, on ne lui a déduit que quelques mois. Mais ce qui m'engage surtout à vous recommander la demande de Chappuis, c'est la gêne dans laquelle se trouve sa famille. Sa femme avait quelque fortune qui a été engloutie dans la déconfiture et son beau-père a dû payer pour lui de très fortes sommes. J'espère donc que vous prendrez en considération la triste position d'une femme, accablée par le malheur, et de deux enfants en bas âge. Du reste, messieurs, ce détenu est malade; j'ai pu constater moi-même, dans une visite que je lui ai faite récemment, que le séjour du pénitencier a considérablement affaibli sa constitution. En outre, le directeur de l'établissement lui a délivré

un certificat de bonne conduite, et il m'a déclaré que Chappuis mérite sous tous les rapports que vous vous montriez cléments à son égard.

Par tous ces motifs, j'ai l'honneur, messieurs, de vous proposer de faire remise à Chappuis du reste de sa peine à partir du 1^{er} avril prochain.

Abstimmung.

(Der momentan abwesende Stimmenzähler, Herr Baumann, wird provisorisch durch Herrn Stauffer ersetzt.)

Für Abweisung des Gesuches . . . 67 Stimmen.

Für Begnadigung nach Antrag
Boinay 39 Stimmen.

*Strafnachgesuch des Jakob Tschantr*e von Tüscherz am 12. März 1880 von den Assisen des Seelandes wegen Brandstiftung zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Bühlmann, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich erlaube mir zu diesem etwas eigenthümlichen Falle einige Worte. Jakob Tschantr wurde im Jahre 1878 wegen Brandstiftung in Tüscherz angeklagt, jedoch wegen mangelnden Beweises freigesprochen. Im Januar 1880 liess er sich in trunkenem Zustande einige unvorsichtige Aeusserungen zu Schulden kommen. Er trank nämlich in einer Wirtschaft mit einem Dachdeckergesellen. Als dieser heim wollte, sagte er zu ihm, er solle noch etwas warten, sie wollen noch ein Glas zusammen trinken. Der Dachdecker weigerte sich indessen und bemerkte, er vermöge es nicht, denn er habe nur ein sehr kleines Löhlein. Hierauf erwiederte ihm Tschantr: «Machs wie ich, zünd' ein Dörflein an, dann erhältst du Verdienst genug.» Der Wirth hörte diese Aeusserung und fragte ihn näher aus, wo er das Dörflein angezündet habe, worauf er sagte: «In der Mitte» etc. Auf dies hin wurde eine Revision des Prozesses verlangt und am 12. März 1880 wurde der Petent, hauptsächlich auf das in jener Wirtschaft abgelegte Geständniss gestützt, der Brandstiftung schuldig erklärt. Tschantr beruft sich nun darauf, er habe jene Aeusserung in der Trunkenheit gethan, er habe damit nur sagen wollen, man habe ihn im Verdacht der Brandstiftung gehabt u. s. w. Man fand jedoch — in vino veritas — seine Aeusserungen werden ihren Grund gehabt haben und wurde er deshalb schuldig erklärt. Es ist nun aber nicht Sache der Begnadigungsbehörde, auf die Richtigkeit des Urtheils zurückzukommen. Der Petent hat sich in der Strafanstalt zwar gut aufgeführt; allein man hat seit Jahren die Praxis befolgt, in Brandstiftungsfällen nicht auf eine Begnadigung einzutreten, und es ist deshalb die Bittschriftenkommission nicht im Falle, einen andern Antrag zu stellen, als die Regierung.

Abgewiesen.

Strafnachlassgesuch des Joseph Mertenat in Soyhières, von den Geschworenen des V. Bezirks wegen

Misshandlung mit tödtlichem Ausgang zu 2 Monaten Einzelhaft verurtheilt.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies ein etwas eigenthümlicher Fall und erlaube ich mir daher diesbezüglich einige Bemerkungen. Dieser Joseph Mertenat bemerkte während einiger Zeit, dass die Früchte in seiner Hofstatt nicht mehr ganz sicher seien. Eines Abends nun traf er jemand auf einem Baume an; er holte seine mit Schrot geladene Flinte, begab sich in ziemliche Nähe des Baumes und rief den Betreffenden an, er solle herunterkommen. Als sich nun niemand regte, feuerte er seinen Schuss ab und traf einen Robert Kaufmann in den Unterleib. Infolge der erlittenen Verletzungen verstarb derselbe nach einigen Tagen unter den furchtbarsten Schmerzen, indem ein hochgradiger Entzündungsprozess eintrat. Der Schuss war nämlich auf eine solche Entfernung abgegeben worden, dass die ganze Ladung in den Unterleib eindrang. Mertenat wurde nun von den Geschworenen des V. Bezirks wegen Misshandlung des Robert Kaufmann, die den Tod zur Folge hatte, in Ueberschreitung der erlaubten Selbsthilfe schuldig erklärt, unter Annahme mildender Umstände. Daraufhin wurde er von der Krimalkammer zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurtheilt. Es war dies nicht das Strafminimum; denn die Krimalkammer hätte auf nur 2 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, gehen können. Mertenat langt nun mit einem Begnadigungsgesuch ein und zwar datirt dasselbe schon vom vorigen Jahr, nämlich vom 26. Dezember, und wurde gegen den Schluss der vorigen Session eingereicht, konnte aber nicht mehr behandelt werden. Der Petent trat Ende 1885 seine Strafe an, und da wir gegenwärtig den 8. Februar haben, wird er in nächster Zeit die 60-tägige Einzelhaft ausgehalten haben, so dass es sich heute nur um einen Erlass des Restes handeln könnte. Der Petent beruft sich auf seine tadellose Vergangenheit, was von den Gemeindsbehörden bescheinigt wird, indem sie denselben als nüchternen, aber unbemittelten Arbeiter bezeichnen. Ferner führt Mertenat an, er sei Vater von 5 Kindern und seine Frau ergebe sich leider dem Laster des Trunkes, so dass die Kindererziehung einzig und allein auf seinen Schultern laste. Endlich weist er auf einen ähnlichen Fall aus dem Kanton Zürich hin. Dort habe sich jemand des Traubenvrevels schuldig gemacht; der Eigentümer habe denselben in Ausübung der Selbsthilfe niedergeschossen, und es habe dieser Straffall mit einer Freisprechung geendet. Mertenat glaubt nun, wenn er rechtzeitig in den Besitz der Akten jenes Präzedenzfalles gekommen wäre, so würden auch die bernischen Geschworenen ein freisprechendes Verdict abgegeben haben. Nichts destoweniger beantragt der Regierungsrath Abweisung des Gesuches, indem er glaubt, die tadellose Vergangenheit werde ihre Berücksichtigung bei der Strafzurtheilung bereits gefunden haben, und die Hülflosigkeit der Kinder rechtfertige einen Erlass der Strafe nicht hinreichend. Eine Kritik des Urtheils haben wir uns nicht zu erlauben. Wollte man dies thun, so müsste man sagen, dass von Seite des Mertenat doch eine gewisse Frevelhaftigkeit gewaltet hat, indem

man nicht auf eine solche Distanz auf jemand schiessen soll, wo man überzeugt sein kann, dass der Schuss tödtlich verletzen könnte. Wir haben aber nur zu prüfen, ob noch anderweitige Begnadigungsmomente vorliegen, was aber nach hierseitiger Aufassung nicht der Fall ist.

Bühlmann, Berichterstatter der Bitschriftenkommission, stimmt bei.

Abgewiesen.

**Eingabe des kantonalen Gewerbevereins betr.
Einführung von Gewerbegerichten.**

Der Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rethes lautet:

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Mit Eingabe vom 16. Christmonat 1885 stellt der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins bei dem Grossen Rath das Ansuchen:

«Diese h. Behörde möchte den Regierungsrath beauftragen, in kürzester Zeit den Entwurf eines Dekrets betreffend die Organisation von Gewerbegerichten und das Verfahren vor denselben zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen.» Begründet wird dieses Begehren mit dem Hinweis auf die Thatsachen, dass im März 1883 eine von 6090 Bürgern aus allen Theilen des Kantons unterzeichnete Petition die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte befürwortet und der Grosser Rath dieselbe bei Anlass der Revision des Civilprozessgesetzes in Berücksichtigung gezogen habe.

Wenn die betreffende Eingabe weitergehend bemerkt, seit jener Zeit warteten die für Einführung solcher Gewerbegerichte interessirten Handwerker vergeblich auf den Erlass eines bezüglichen Dekretes, so übersieht sie vollständig, dass am Tage der Volksabstimmung über das revidirte Civilprozessgesetz — 3. Brachmonat 1883 — gleichzeitig die Revision der Staatsverfassung beschlossen wurde, dass der Entwurf der revidirten Staatsverfassung, wie er aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes hervorgegangen ist, die Rechtspflege in bürgerlichen Angelegenheiten, soweit es die Gerichtsorganisation und das Verfahren anbetrifft, wesentlich auf neue Grundlagen zu stellen suchte, und endlich, dass die Revisionsperiode erst mit der Volksabstimmung vom 1. März 1885 ihren Abschluss fand. Selbstverständlich musste während dieses ganzen Zeitraumes die gesetzgeberische Thätigkeit auf einem Gebiete, das mit der Gerichtsorganisation und dem Verfahren im engsten Zusammenhange steht, vorübergehend eingestellt bleiben.

Seither hat die Justizdirektion die Vorarbeiten zu einem Dekretsentwurfe über die vorwürfige Materie an die Hand genommen: das legislatorische Material aus andern Kantonen und dem Auslande, wo die Institution der Gewerbegerichte besteht, sowie

amtliche Berichte über bisherige Erfahrungen auf diesem Gebiete werden gesammelt, vergleichende Studien werden gemacht. Sobald der verarbeitete Stoff als reif zur Vorlage an den Regierungsrath angesehen werden kann, was in nicht ferner Zukunft eintreffen wird, soll der Entwurf Dekret dieser Behörde zur Berathung unterbreitet werden.

Die Eingabe des kantonalen Gewerbevereins behandelt somit einen Gegenstand, dem an zuständiger Stelle bereits die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

In diesem Sinne wird bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Handen des h. Grossen Rethes

beantragt:

Die Eingabe des kantonalen Gewerbevereins möchte dem Regierungsrath zu geeigneter Berücksichtigung überwiesen werden.

Bern, 6. Hornung 1886.

Der Justizdirektor
Eggli.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Präsident. Herr Jobin theilt mir mit, dass er als Mitglied der Kommission für die Delsberger Wahlbeschwerde die Akten nicht habe lesen können und dass er wünsche, man möchte die Behandlung der Beschwerde auf Mittwoch verschieben. Es ist natürlich dem Wunsche eines Kommissionsmitgliedes so weit möglich Rechnung zu tragen; dann aber müssen die Wahlen statt auf Mittwoch auf Donnerstag angesetzt werden, indessen hat diese Verschiebung nicht viel zu bedeuten.

Der Grosser Rath ist mit dieser Verschiebung einverstanden.

Schluss der Sitzung um 4½ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Erratum.

Seite 5 hiervor, Zeile 15 v. ob. ist zu lesen Fr. 1200 statt Fr. 1400.

Zweite Sitzung.

3. Beschwerde der Burgergemeinde *Lotzwyl* gegen den Regierungsrath des Kantons Bern an den Grossen Rath des Kantons Bern wegen gesetzwidriger Bevogtung. Dieselbe wird dem Regierungsrath zum Bericht überwiesen.

Dienstag den 9. Februar 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller*.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über die

Kantonalbank.

(Zweite Berathung).

Der *Namensaufruf* verzeigt 203 Anwesende; abwesend sind 54; davon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Chodat, Friedli, Fueter-Schnell, Frutiger, Geiser, von Grünigen (Gabriel), Haslebacher, Hirzbrunner, Hofstetter, Karrer, Kernen-Studer, Marschall, Neiger, Renfer, Roth, Schnell, Tièche (Reconvillier), v. Tscharner, Ueltschi; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Boss, Boy de la Tour, Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Dähler, Glaus, von Grünigen (Joh. Gottl.), Guenat, Gygax (Bütigkofen), Hauert, Hennemann, Houriet, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Laubscher, Mägli, Marchand (St. Immer), Marti (Seedorf), Maurer, Rätz, Reber, Reichenbach, Riat, Robert, Romy, Rosselet, Ruchti, Stämpfli (Vechigen), Stoller, Weber (Biel), Wermeille, Wisard, Zingg (Diessbach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es sind eingelangt:

1. Eine Petition einer Abgeordnetenversammlung des Amtes Aarwangen um Erlass eines *Dekrets über Feuerordnung* in Ausführung des § 45, Ziff. 4, des Brandversicherungsgesetzes. Dieselbe wird dem Regierungsrath zum Bericht überwiesen.

2. Eine Eingabe aus Madiswyl, unterzeichnet von 39 Bürgern, und eine gleichlautende aus Lotzwyl, unterzeichnet von 54 Bürgern, worin der Grossen Rath ersucht wird, auf das Subventionsbegehren für die *Eisenbahn Langenthal-Huttwyl* nicht einzutreten, da diese Bahn für die betreffenden Ortschaften nur nachtheilige Folgen haben würde. Die beiden Eingaben gehen zu den Akten in der Langenthal-Huttwyl-Bahn-Angelegenheit.

(Siehe Tagblatt des Grossen Rethes pro 1885, Seite 127 ff., 162 ff., sowie Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1885, Nr. 15, 16, 17, 18 und 24 und Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1886, Nr. 1.)

Präsident. Herr Regierungsrath Scheurer hat den Wunsch ausgesprochen, im Eintretensrapport auch den Ihnen gestern gedruckt ausgetheilten Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrath betreffend die Kantonalbankangelegenheit zu behandeln. Ich nehme an, es stehe dem nichts im Wege, da es sich heute nicht um eine Beschlussfassung handelt, sondern nur um Kenntnissnahme des Berichts.

Der Rath ist damit einverstanden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie soeben aus der Mittheilung des Herrn Präsidenten hörten und wie Sie übrigens aus dem gedruckten Bericht über die Kantonalbankangelegenheit entnehmen könnten, befindet sich diese Angelegenheit gegenwärtig in einem Stadium, das nicht zu einer Beschlussfassung seitens des Grossen Rethes Anlass geben kann, sondern nach Ansicht der Regierung vom Grossen Rath vorderhand damit erledigt werden kann, dass er von dem Stadium, in welchem sich die Angelegenheit dermalen befindet, Kenntniss nimmt. Was das Materielle dieser sogenannten Kantonalbankangelegenheit betrifft — die Verantwortlichkeitsfrage — so will ich darauf des Näheren nicht eintreten und demjenigen, was der Bericht enthält, nichts beifügen; dagegen aber will ich heute einige Mittheilungen über die juridische Seite der Angelegenheit machen, namentlich über das Verfahren, welches nach den Gesetzesvorschriften inne gehalten werden muss. Ich bin in meinem Bericht nicht näher darauf eingetreten, weil es zu grossen Weitläufigkeiten geführt hätte und Fragen hätten besprochen werden müssen, welche gerichtlicher Natur sind und über welche die Juristen noch jetzt verschiedener Ansicht sein können.

Wir besitzen im Kanton Bern ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Be-

amten vom 19. Mai 1851. Es wurde erlassen in Ausführung des § 17 der Staatsverfassung, wonach alle Beamten und Angestellten des Staates für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich sind. Nun ist das Verantwortlichkeitsgesetz nicht etwa so gehalten, dass es eine eigentliche weitere Ausführung des Verfassungsgrundgesetzes zum Schutze des Staates gegen ungetreue Beamte und Angestellte ist, wie man nach dem Titel glauben sollte. Wenn man sich in die Lektüre dieses sehr weitläufigen, nicht besonders klaren, sondern den Juristen grosse Schwierigkeiten bietenden Gesetzes, das nicht weniger als 60 Paragraphen enthält, vertieft, so kommt man zur Ansicht, es sei dasselbe mehr zum Schutze der Beamten, statt zu demjenigen des Staates erlassen worden. Es werden eine Menge Vorschriften in Bezug auf das Verfahren gegenüber solchen Beamten aufgestellt. Nach den gewöhnlichen prozessualischen Grundsätzen wäre dasselbe ein klar vorgeschriebenes, hier aber wird es in eine Menge von Vorschriften eingeschachtelt, welche zuerst überwunden werden müssen, und die Verantwortlichmachung der Beamten sehr erschweren. Auch in materieller Beziehung wurden Abänderungen zu Gunsten der Beamten aufgenommen, namentlich Abänderungen der gewöhnlichen Verjährungsvorschriften. So ist unter anderem vorgeschrieben: «Die Civilklage des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen seinen Grund hat, ist nicht mehr zulässig, wenn die Behörde, der Beamte oder Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt oder Bericht erstattet und der Bericht oder die Rechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.»

Ferner ist vorgesehen, dass «der Civilanspruch gegen Behörden, Beamte oder Angestellte auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erlischt a) durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört, b) durch den Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Anerkennung der Verletzung der Amtspflichten und der Erklärung der Verantwortlichkeit für die Civilfolgen nach §§ 26 und 28 oder § 40, sofern der Streit in der Zwischenzeit nicht angehoben ist.» Sie sehen also, dass die gewöhnliche zehnjährige, unter Umständen zwanzigjährige Verjährungsfrist auf eine halb- oder einjährige reduziert wurde, und dass die Verantwortlichmachung von Beamten oder Angestellten nach diesem Gesetz keineswegs eine einfache Sache ist, sondern mit vielen juristischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Dabei tritt noch die Frage auf, ob die Beamten und Angestellten der Kantonalbank überhaupt unter dieses Verantwortlichkeitsgesetz gestellt werden können. Der § 36 des Kantonalbankgesetzes vom Jahr 1865 sagt nämlich: «Jeder Beamte und Angestellte der Bank ist für seine Handlungen, begangenen Nachlässigkeiten und daraus entstehenden Folgen verantwortlich. Bei den erstern bestimmt der Verwaltungsrath, bei den letztern die Bankdirektion, welche Käutionen dieselben zu leisten haben.» Es entsteht somit die Frage: Ist die Verantwortlichkeit von Beamten und Angestellten der Kantonalbank durch das Verantwortlichkeitsgesetz reglirt oder bestehen im Bankgesetz darüber selbstständige Vorschriften, welche die Beamten und Angestellten dieser Staatsanstalt den

Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes entziehen, und kommen in Bezug auf das Verfahren die gewöhnlichen Vorschriften zur Anwendung oder nicht? Die Ansichten hierüber können verschieden sein, und ich will diese Frage hier heute nicht erörtern und entscheiden. Es besteht jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass die eventuell zum Entscheid berufenen Behörden sich dahin aussprechen werden, dass auch für die Beamten und Angestellten der Kantonalbank das Gesetz vom Jahre 1851 Regel mache. Man muss daher von Anfang an alle Formen, Fristen und Vorkehren ins Auge fassen und treffen, welche im Verantwortlichkeitsgesetz vorgesehen sind und eventuell zur Anwendung kommen. Nach dem Kantonalbankgesetz sowohl, als nach der Staatsverfassung entsteht ferner die Frage, ob die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion der Kantonalbank Angestellte der Bank seien und belangt werden können oder nicht, eine Frage, die heute noch nicht zu beantworten ist. Sie sehen also, dass diese Materie in Bezug auf ihre rechtliche Behandlung eine sehr schwierige und in sehr wichtigen Punkten noch verschiedener Auslegungen und Beurtheilungen fähig ist, so dass die Regierung auf den heutigen Tag nicht im Falle war, darüber zu entscheiden, um so mehr als der Entscheid den Gerichten anheim zu stellen sein wird.

Die Regierung fand nun, es möge dem schliesslich sein wie ihm wolle, so müsse sie doch den durch das Verantwortlichkeitsgesetz vorgesehenen Weg einschlagen. Für den vorliegenden Fall nun gilt der § 24. Nachdem in den vorhergehenden §§ vorgesehen ist, welches Verfahren gegen gewöhnliche Staatsbeamte eingeschlagen werden soll, dass wenn untere Beamte klagen, die obere Behörde einzutreten habe, dass eine Frist zur Verantwortung einzuräumen sei u. s. w., u. s. w., welche Vorschriften auf die Kantonalbank nicht passen, kommt der § 24 mit folgender Vorschrift: «Die obere Aufsichtsbehörde — Regierungsrath oder Appellations- und Kassationshof — kann auch, ohne dass eine Beschwerde oder Anzeige einlangt, über jede ihr untergeordnete Behörde oder Beamtung, welche sie einer Pflichtverletzung schuldig glaubt, von sich aus die nöthig scheinende Untersuchung anordnen.» Nun glaubt die Regierung, die Kantonalbank stehe zum Staate und der Regierung in diesem Verhältniss, indem der Regierungsrath die obere Aufsichtsbehörde der Kantonalbank sei. Er hat deshalb bereits von sich aus und ferner durch Beschlüsse des Grossen Rethes und eine von mehr als 8000 Bürgern unterzeichnete Petition veranlasst, eine Untersuchung über die finanzielle Situation der Kantonalbank und die vorhandenen oder in Aussicht stehenden Verluste angeordnet, ohne dass eine eigentliche Beschwerde oder Anzeige eingelangt wäre. Nun schreibt das Gesetz auch für einen solchen Fall vor, dass dem Beamten oder Angestellten das Recht der Vertheidigung zustehe, nach den in § 16 des Gesetzes bestimmten Formen. Dieser § 16 schreibt vor: «Die Beschwerde und allfällige Belege derselben sollen dem oder den Beklagten schriftlich mitgetheilt oder zur Einsicht vorgelegt und ihre Verantwortung ebenfalls schriftlich mit den allfälligen Belegen abgefordert werden, wozu eine Frist von wenigstens zwei und höchstens zwanzig Tagen zu bestimmen ist.» Eine solche Untersuchung, von welcher ich soeben gesprochen habe, von welcher der § 24 handelt, und

die nun durch die Regierung stattgefunden hat, hat also nur einen präparatorischen Charakter. Sie soll nur dazu dienen, zu untersuchen, ob Indizien vorhanden sind, welche dafür sprechen, dass von Seite der Behörden, Beamten oder Angestellten Pflichtvernachlässigungen stattfanden, aus welchen eine Verantwortlichkeit und eine Verfolgung auf Schadensersatz hergeleitet werden kann. Muss nach dem Ergebniss der vorläufigen Untersuchung diese Frage bejaht werden, so muss den Betreffenden Gelegenheit gegeben werden, sich in der Zeit von zwei bis zwanzig Tagen zu verantworten. Es ist das eine sehr kurze Frist, die in dem vorliegenden Falle jedenfalls zu kurz wäre. Erst nachdem die Verantwortung eingelangt ist, ist der Regierungsrath dann vor die Frage gestellt, ob er nun die Betreffenden verantwortlich erklären soll oder nicht. Es wird dies davon abhängen, wie die Verantwortung lautet und ob sie sich von dem auf ihnen lastenden Verdacht, gewisse Verluste verursacht zu haben, rein waschen können oder nicht. Wird sodann die Angelegenheit dem Gerichte überwiesen, so hat dasselbe nicht mehr zu untersuchen, ob sich der Betreffende einer Pflichtverletzung schuldig gemacht habe oder nicht, es wird diese Frage bereits durch die Administrativbehörde entschieden. Es ist der Administrativbehörde also eine sehr wichtige, im Grunde richterliche Entscheidung eingeräumt und das Gericht hat nur zu entscheiden, ob durch die von der Administrativbehörde konstatierte Pflichtvernachlässigung ein wirklicher Schaden eingetreten sei und von welcher Höhe. Ueber die Grundlage der Schadensersatzpflicht, die Frage, ob eine Pflichtverletzung vorhanden sei oder nicht, hat also nicht das Gericht zu urtheilen, und es erklärt dies vollständig, warum den Betreffenden eine Frist zur Verantwortung gegeben werden muss. In diesem Stadium befindet sich nun gegenwärtig die Kantonalbankangelegenheit. Die Regierung hat die Untersuchung vorgenommen und die Finanzdirektion ihren Bericht an den Regierungsrath erstattet, worin sie zu dem Schlusse kommt, dass man wirklich dermalen annehmen müsse, es sei ein Theil der bekannten Verluste dadurch entstanden, dass von Seite der Kantonalbankbehörden bei ihren Verhandlungen nicht der Grad von Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden sei, der ihnen durch Gesetz und Reglement vorgeschrieben, mit andern Worten, dass eine Pflichtvernachlässigung vorzuliegen scheine, und das weitere gesetzliche Verfahren eingeschlagen werden müsse. Es muss also in erster Linie den Betreffenden eine Frist zur Verantwortung eingeräumt werden, und nach Ablauf derselben wird die Finanzdirektion über die weiteren Vorkehren Anträge stellen, entweder, es sei, gestützt auf die Rechtfertigung, kein Grund zu weiteren Schritten vorhanden, oder aber, es sei gegen die Betreffenden für diese und diese entstandenen Verluste aus diesen und diesen Gründen das weitere Verfahren einzuschlagen. Es müsste dann also eine Schadensersatzklage gestellt werden, und würde die ganze Angelegenheit schliesslich durch die Gerichte ihre Erledigung finden.

Nach der Ansicht der Regierung liegt es nun bei dem gegenwärtigen Stand der Angelegenheit nicht in der Stellung des Grossen Rethes, irgend einen bezüglichen Beschluss zu fassen. Ueberhaupt kommt in

solchen Fragen der Grossen Rath nur dann dazu, einen Beschluss zu fassen, wenn gegen den Regierungsrath selbst oder gegen einzelne Mitglieder desselben die Verantwortlichkeit ausgesprochen werden soll. In diesem Fall ist der Grossen Rath die oberste Aufsichtsbehörde und er hat dabei ein eigenes Verfahren inne zu halten, das ich jedoch heute nicht näher auseinander setzen will, da der Fall hoffentlich in nächster Zeit wohl nicht vorkommen wird. Zur Beruhigung für bekümmerte Gemüther, welche dem Regierungsrath nicht viel trauen, will ich jedoch bemerken, dass wenn z. B. der Regierungsrath entgegen den wirklichen Thatsachen, die eine Schadensersatzklage gegenüber den Kantonalbankbehörden begründeten, beschliessen würde, es sei die Verantwortlichkeitsfrage fallen zu lassen und gegen die betreffenden Beamten nicht weiter vorzugehen, im Grossen Rathe dann gegenüber dem Regierungsrath auf Verantwortlichkeit angetragen werden kann, in welchem Falle dann also der Grossen Rath zu einem Verantwortlichkeitsbeschluss käme.

Ich schliesse meinen Bericht damit, dass es nach dem Dafürhalten der Regierung für heute genügend ist, wenn der Grossen Rath von dem Bericht und dem Stadium der Angelegenheit Kenntniss nimmt, da zu einer Beschlussfassung, wie bereits bemerkt, dermalen keine Veranlassung vorliegt.

Zum eigentlichen Traktandum übergehend, habe ich eingangsweise nur die Mittheilung zu machen, dass sowohl von Seite der Regierung als der Kommission zum ersten Entwurf nur wenig Abänderungen beantragt werden. Dieselben sind meist nur redaktioneller Natur, da Regierung und Kommission die Grundlage des ersten Entwurfs auch in zweiter Berathung glauben aufrecht erhalten zu müssen, weil seit der ersten Berathung keine Eingaben gemacht wurden, die sie veranlasst hätten, von demselben irgendwie abzuweichen. In die Details der vorgeschlagenen Abänderungen will ich augenblicklich nicht eintreten, indem sich bei der artikelweisen Berathung dazu Gelegenheit bieten wird. Ich empfehle Ihnen Eintreten in die zweite Berathung des Entwurfs.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission.
Ich habe den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen und stelle den Antrag, bei der Berathung nicht artikel-, sondern kapitelweise vorzugehen.

Der Rath beschliesst Eintreten und kapitelweise Berathung.

Titel.

Wird ohne Bemerkung vom Rathe genehmigt.

I. Zweck, Grundkapital, Garantie und Sitz.

(§§ 1—4.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission schlägt hier eine Änderung vor, der der Regierungsrath seinerseits bestimmt. Es wird nämlich beantragt, in § 1 zu sagen: «Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft des Kantons zu dienen und den Geldverkehr der Staatskasse zu vermitteln,» während es früher hiess «und dem Geldverkehr der Staatskasse zu dienen.» Es ist bemerkt worden, man könnte aus der früheren Redaktion den Schluss ziehen, die Kantonalbank habe auch für die Geldbedürfnisse des Staates zu dienen. Um allen Zweifeln ein Ende zu machen, wird die angeführte neue Redaktion vorgeschlagen, die dann allerdings unzweifelhaft ist.

Kapitel I wird mit der beantragten Abänderung genehmigt.

II. Geschäftskreis.

(§§ 5—11.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu diesem Kapitel werden zwei kleine Abänderungen vorgeschlagen. Bei § 6, zweites Alinea, wird beantragt, hinter den Worten «des Bankrathes» beizufügen, «der Filialcomite's», so dass der ganze Satz lauten würde: «Ebenso dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrathes, der Filialcomite's oder eines Bankbeamten in Berücksichtigung fällt.» Es ist wohl selbstverständlich, dass die Mitglieder der Filialcomite's gleich gehalten werden sollen, wie die Mitglieder des Bankrathes und die Bankbeamten. — Ferner wird vorgeschlagen, in § 7 die Worte «für Kapital und Zins und allfällige Einkassirungskosten» zu streichen, so dass der Satz lauten würde: «Die Bewilligung von Krediten und Darlehen finden nur gegen vollständige Sicherheit statt.» Man fand, es führe allzusehr in Details, wenn man befüge, die Sicherheit solle für Kapital, Zins und allfällige Einkassirungskosten gelten, es sei das eine Sache, die sich von selbst verstehe und nicht extra bemerkt zu werden brauche.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich habe nur einen ziemlich unwesentlichen Abänderungsantrag zu stellen, infolge Rücksprache mit Herrn Schmid, der mich beauftragt hat, seine Ansicht zum Ausdrucke zu bringen. Es betrifft dies den § 9, dessen Tragweite in der ersten Berathung ausführlich auseinandergesetzt wurde, weshalb ich mich einer weitern Erörterung enthalte. Dagegen aber glaubte man, es sei doch etwas zu eng gefasst, wenn man

bestimme, es seien der Bank absolut alle ungedeckten Geschäfte untersagt, mit Ausnahme derjenigen, welche sie mit grossen Bankhäusern im Conto-Correntverkehr in ihrem eigenen Interesse machen muss. Man fand, es beziehe sich dieses Verbot nur auf Vorschussgeschäfte. Im Conto-Correntkredit und bei Darlehen soll es der Bank verboten sein, ungedeckte Geschäfte zu machen. Nun wurde aber befürchtet, man könnte bei der gegenwärtigen Fassung des Artikels folgern, die ungedeckten Bankeinnahmen seien auch verboten, was keineswegs im Sinne des Artikels liegt. Ich habe mich deshalb mit Herrn Schmid verständigt, zu sagen: «Mit Ausnahme der durch diesen Verkehr bedingten Operationen sind der Bank alle ungedeckten Vorschussgeschäfte untersagt.» Die Fassung, bloss zu sagen «Geschäfte», ist nach meinem Dafürhalten zu weit und könnte unter Umständen zu grossen Controversen führen.

Stämpfli (Bern). Ich möchte zu Art. 6 als drittes Alinea folgenden Zusatz beantragen: «Mitglieder des Bankrathes oder der Filialcomite's haben bei Behandlung von Geschäften, bei welchen sie persönlich betheiligt sind, sich zurückzuziehen.» Sie werden glauben, das verstehe sich von selbst; allein es ist bisher dieser Forderung nicht immer nachgelebt worden und es sind die entstandenen Verluste nicht zum Geringsten auf diesen Umstand zurückzuführen.

Schmid (Burgdorf). Ich bin mit der vom Berichterstatter der Kommission vorgeschlagenen Abänderung des § 9 vollständig einverstanden und möchte an die Kommission nur die Anfrage richten, ob der im ersten Entwurf im § 7 enthaltene Zusatz: «Die Bank kann einen bewilligten Kredit jederzeit auf 3 Monate künden», nicht wieder aufgenommen werden sollte. Ich begreife nicht, weshalb bei der ersten Berathung dieser Zusatz gestrichen wurde. Ich halte denselben nicht für unnütz und sehe keinen Grund ein, weshalb man denselben streichen sollte, wenn schon später bei den Kompetenzen von der Kündigung von Krediten die Rede ist.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich muss den Zusatzantrag des Herrn Stämpfli bekämpfen; denn es gehört eine solche Bestimmung, die sich übrigens von selbst versteht, nicht in ein Gesetz, sondern in das Geschäftsreglement. Sollte die Versammlung jedoch finden, sie wolle den Zusatz des Herrn Stämpfli annehmen, so glaube ich, derselbe gehöre nicht hieher. Es wird hier von den Geschäften der Bank gesprochen; die persönlichen Verhältnisse dagegen sind hier unberührt, und kommen erst später, wo es sich um die Organisation der Bank handelt, zur Sprache. Es würde der Zusatz deshalb besser zu § 22 passen. Indessen glaube ich, Herr Stämpfli könnte sich damit begnügen, dass man zu Protokoll erklärt, dass sein Antrag als selbstverständlich gilt und im Geschäftsreglement berücksichtigt werden soll.

Was die Anregung des Herrn Schmid betrifft, im § 7 den Zusatz wieder aufzunehmen, dass die Bank bewilligte Kredite jederzeit auf 3 Monate künden könne, so muss ich bemerken, dass dieser Passus

seinerzeit mit Absicht gestrichen wurde. Es ist dieser Satz nämlich ein zweischneidiges Schwert, und man weiss nicht recht, ob derselbe im Interesse der Bank oder im demjenigen der Akkreditirten aufgestellt ist. Ich glaube zwar, der Gesetzgeber habe denselben im Interesse der Bank aufgenommen, indem er sagen wollte, dass wenn die Bank einen schlechten Schuldner vor sich sehe, ihr das Recht zustehe, denselben jederzeit und ohne weiteres auf 3 Monate zu kündigen. Allein man kann die Sache auch umgekehrt auffassen und sagen, es komme diese Bestimmung den Akkreditirten zu gut. Wenn sich z. B. ein Schuldner als notorisch insolvent darstellen würde, bei dem die Bank einen Kredit von 10 oder 30,000 Fr. im Feuer hat, so könnte derselbe, wenn sein Kredit noch nicht ganz erschöpft ist, während 3 Monaten bei der Bank noch Kredit erzwingen, wenn schon die Bankbehörden sehen würden, dass sich derselbe nach allen Seiten «blutt» zu machen sucht. Ich glaube nun, es wäre etwas zu gutmütig gehandelt, wenn man die Bestimmung aufnehmen würde, dass ein Schuldner von dem Moment an, wo seine Insolvenz konstatirt ist, von seinem Bankkredit noch während 3 Monaten Gebrauch machen könne. Die Kommission hat nun die Sache für und wieder erwogen und sich gesagt, es verstehe sich von selbst, dass die Bank für soche Fälle ihre sichernden Massnahmen treffen müsse, und man werde zweitens in den betreffenden Kreditbriefen bezüglich der Kündigung und der Umstände unter denen ein Kredit ausserordentlicherweise gekündigt werden könne, die nöthigen Vorbehalte machen. Man kam deshalb dazu, es sei besser, diese gefährliche dubiose Bestimmung zu streichen, weil, wie gesagt, aus derselben Rechte hergeleitet werden könnten, welche man ihr nicht beilegen wollte. Ich halte deshalb dafür, es sei dieser Zusatz nicht wieder aufzunehmen, sondern man solle sich mit dem Artikel begnügen, wie er vorliegt.

Schmid (Burgdorf). Ich bin mit der Auskunft des Herrn Marti befriedigt und stelle keinen Antrag.

Stämpfli (Bern). Ich kann mich auch einverstanden erklären, dass man bloss zu Protokoll nimmt, dass im Geschäftsreglement die Bestimmung aufgenommen werden solle, es haben sich die Mitglieder des Bankrathes und der Filialcomité's bei Geschäften, welche sie persönlich betreffen, zurückzuziehen, und lasse unter dieser Voraussetzung meinen Antrag fallen.

Das Kapitel II wird mit den vom Regierungsrathe und der Kommission beantragten Abänderungen angenommen, ebenso wird von dem Wunsche des Herrn Stämpfli und der Erklärung des Herrn Marti, es solle demselben im Reglement Rechnung getragen werden, im Protokoll Vormerk genommen.

III. Verwaltung der Bank.

(§§ 12—28.)

§ 12 und Abschnitt

Grosser Rath

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Regierungsrath.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei § 14, Ziff. 6 wird eine Abänderung vorgeschlagen, nämlich vor «Uebernahme» das Wort «festen» einzuschalten, und die Worte «und Vermittlung» zu streichen, so dass der Satz lauten würde: «Die Genehmigung der festen Uebernahme von Anleihen durch die Bank u. s. w.». Es hat keinen Sinn, von der Bank zu verlangen, dass sie auch solche Anleihen, bei welchen sie nur die Vermittlung übernimmt, und also kein Risiko vorhanden ist, vorerst vom Regierungsrath genehmigen lassen muss. Die Bank kann bei solchen Anleihen nur gewinnen, etwas anderes dagegen ist es bei Anleihen, welche die Bank à forfait übernimmt.

Ballif. Ich bin mit der vorgeschlagenen Abänderung vollständig einverstanden; denn es ist ganz gerechtfertigt, dass man zwischen solchen Anleihen, wo die Bank das Risiko übernimmt, und zwischen solchen, welche sie nur kommissionsweise übernimmt, unterscheidet. Wenn man jedoch eine solche Trennung vornimmt, so hätte ich geglaubt, es wäre dann der Fall, für feste Anleihen die Limite von Fr. 500,000 etwas zu reduzieren, wie es im ersten Entwurf vom Regierungsrath empfohlen war, von der Kommission jedoch abgeändert wurde. Ich stelle daher den Antrag, wenn man die Genehmigung in dieser Weise beschränken will, die Limite von Fr. 500,000 auf Fr. 250,000, wie der Regierungsrath ursprünglich vorgeschlagen hatte, herabzusetzen.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Es ist diese Frage in der Kommission besprochen worden, indessen ist dieselbe zu keinem andern Antrag gekommen; denn durch die Streichung des Vorbehalts in Bezug auf kommissionsweise übernommene Anleihen wurde für die forfait-Anleihen keine Änderung bewirkt. Auch nach der früheren Fassung konnte die Bank feste Anleihen übernehmen, nur fügte man noch bei, dass auch kommissionsweise übernommene Anleihen der Genehmigung bedürfen. Nun sagte man, dafür was die Bank auf Rechnung anderer besorge, bedürfe es keiner Genehmigung von Seite des Regierungsrathes, und wurde deshalb der betreffende Passus gestrichen. Die Summe von Fr. 500,000 ist übrigens nach meinem Dafürhalten nicht zu gross. Es würde sich sonderbar machen und als Bevogtung erscheinen, wenn man bei einer Kantonallbank, der man 10 Millionen zur Verfügung stellt, die man auf einem so grossen Fuss organisirt und bei welcher der Staat in so hervorragender Weise vertreten ist, wie es nach der vorliegenden Organisation der Fall sein wird, sich im Detail so weit in die

innern Angelegenheiten der Bank mischen würde. Wenn die Bank in Bezug auf Wechseldiskonto einzelnen Akkreditirten Vorschüsse bis auf Fr. 500,000 und mehr machen kann, so wüsste ich nicht, warum sie nicht auch feste Darleihen bis auf Fr. 500,000 machen könnte, ohne vorher den Regierungsrath zu fragen, um so mehr, als ja der Finanzdirektor im Bankrathe sitzt. Die Bank wird bei solchen Anlässen die Sicherheit reiflich prüfen und nicht ein Darleihen machen, oder sie halte dasselbe für vollständig gedeckt. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass durch eine solche Reduktion der Wirkungskreis der Bank in bedeutendem Masse eingeschränkt würde. Wenn z. B. ein Darleihenssucher Fr. 300,000 aufnehmen will, darüber Konkurrenz eröffnet, und von allen Seiten Offerten erhält, so wird er sich vielleicht bedanken, wenn die Kantonalbank erklärt: ich will das Anleihen übernehmen, aber ich muss zuerst die Genehmigung des Regierungsrathes einholen. Diese Darleihenssucher sind gewöhnlich solche Schuldner, bei welchen sich etwas verdienen lässt, die Einem wirklich eine Gefälligkeit erweisen, wenn sie zu Einem kommen, und wenn man dieselben zuerst im Regierungsrathe verhandeln müsste, würde dies der Kantonalbank grosse und gute Klienten abwendig machen. Wenn z. B. eine grosse Handlungsfirma, ein industrielles Geschäft oder eine Gemeinde ein Anleihen von Fr. 300,000 zu machen wünscht, so will sie nicht noch im Regierungsrathe ihre Solvabilität und Zahlungsfähigkeit diskutiren lassen, um am Ende dann doch noch abgewiesen zu werden oder ihren Kredit zu schädigen. Wenn man also eine bestimmte Grenze aufstellen will, so glaubte die Kommission, Fr. 500,000 sei die richtige Summe.

Etwas ganz anderes ist es in Bezug auf die Nachlässe auf dem Akkomodementswege. Hier haben wir Fr. 10,000 aufgenommen, obwohl es dem Gesetz nicht gerade gut ansteht, dass die Bank nicht mehr nachlassen kann, ohne die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen. Gleichwohl wollten wir an dieser Bestimmung nicht ändern, indem wir sagten, wenn solche Fälle auch vor den Regierungsrath kommen müssen, so schade das niemanden und die Bank werde dadurch in keiner Weise eingeengt. Es handelt sich in diesen Fällen um insolvente Leute, über welche man schon verhandeln darf, und soll daher die Regierung auch bei verhältnissässig kleinen Beträgen über die Frage des Nachlasses zu entscheiden haben.

Trachsel (Niederbütschel). Mir scheinen die Ansätze in § 4, Ziff. 6 ebenfalls ziemlich hoch. Auch finde ich nicht, dass eine Reduktion Schwierigkeiten mit sich brächte, da ja der Regierungsrath jede Woche zusammentritt. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Ballif, von Fr. 500,000 auf Fr. 250,000 hinunterzugehen, unterstützen und ferner beantragen, für Nachlässe auf dem Akkomodementswege die Summe von Fr. 10,000 auf Fr. 5000 zu reduzieren.

Abstimmung.

1. Für Aufnahme von Fr. 500,000 (gegenüber dem Antrag Ballif, bloss Fr. 250,000 aufzunehmen) Mehrheit.
2. Für Aufnahme von Fr. 10,000 (gegenüber dem Antrag Trachsel, diese Summe auf Fr. 5000 zu reduzieren) »

Der Abschnitt «Regierungsrath» ist im übrigen unbestritten und daher mit der von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Abänderung des § 14, Ziff. 6, angenommen.

Bankrath.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Mit Ausnahme einer Änderung in § 19 sind bei diesem Abschnitt keine Abänderungen vorgenommen worden. Die gegenwärtige Redaktion des § 19 stammt schon aus den früheren Gesetzen und Regierung und Kommission wollten in ihren Entwürfen in redaktioneller Beziehung nicht alles ändern, besser machen und auf den Kopf stellen, obschon an der Redaktion noch viel zu ändern gewesen wäre. Nun zeigte es sich aber, dass im ersten Alinea dem Bankrath eine Kompetenz zugeschrieben ist, die er nicht ausüben kann, weil es eine vollziehende Kompetenz ist. Es betrifft dies die Kompetenz zur Annahme der zum Scontiren angebotenen Wechsel und Handelseffekten. Es ist nicht Sache des Bankrathes, das eigentliche Wechselgeschäft zu betreiben, sondern es ist dies Sache der Direktion. Der Bankrath als beschlussfassende und dirigirende Behörde hat nichts anderes zu thun, als die Scontolimite festzusetzen. Er wird also alle im Handelsregister eingetragenen Firmen einer Durchsicht unterziehen und der Direktion und den Filialen eine Liste an die Hand geben, mit Angabe des Kredits, der denselben auf 2 oder 3 Unterschriften hin gegeben werden kann. Alles Uebrige wird Sache der Direktion sein, es sei denn, es kommen wichtige Fälle vor, bei welchen die Direktion wieder an den Bankrath appelliren muss, um sich zu vergewissern, ob sie einen nicht vorgesehenen Kredit ertheilen dürfe oder nicht. Der Bankrath hat also nur über Contocurrentkredite und Darleihen zu entscheiden und wird deshalb vorgeschlagen, das erste Alinea in folgender Weise zu fassen: «Der Bankrath entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehngesuche, sowie über die Aufhebung und Reduktion eröffneter Kredite. Er setzt ferner die Discontolimiten fest und ertheilt der Direktion alle auf die Gewährung von Discontokrediten bezüglichen Weisungen.» Es muss beim Wechselgeschäft natürlich alles rascher gehen, und kann der Bankrath daher diesbezüglich an die Direktion nur die nötigen Weisungen ertheilen.

Was das zweite Alinea betrifft, so hält die Kommission die gegenwärtige Fassung für zu wenig klar und korrekt. Es ist anderswo bereits gesagt, dass die Kompetenzen der Direktion durch ein Reglement bestimmt werden. In Bezug auf die Filialen ist jedoch, wie in der Kommission bemerkt wurde, gar nichts gesagt. Es ist aber klar, dass die Filialen auch ihre Pflichten und Kompetenzen haben müssen; denn man wird nicht verlangen können, dass eine Bankfiliale nichts machen dürfe, ohne vorher beim Bankrath in Bern anzufragen. Diese den Filialen einzuräumenden Kompetenzen werden im Reglement bestimmt werden. Um die im Gesetz vorhandene Lücke auszufüllen

und das Ganze besser zu präzisieren, sowie um nicht zu sagen, dass in allen Fällen von den getroffenen Verfügungen dem Bankrath Kenntniss gegeben werden müsse, schlägt die Kommission folgende Fassung vor: «Ueber die geschäftlichen Beziehungen der Organe der Zweiganstalten zu der Direktion und dem Bankrath, sowie über die Angelegenheiten und Befugnisse der Filialcomité's, wird das Geschäftsreglement das Nähere bestimmen.»

Ballif. Ich bin im Falle, einen Antrag, welchen ich bereits bei der ersten Berathung gestellt, nochmals vorzubringen. Mein Antrag ging dahin, die in § 17 enthaltene Bestimmung, dass der Finanzdirektor von Amtes wegen Mitglied des Bankrathes sein soll, zu streichen. Der Grosse Rath acceptirte diesen Antrag jedoch nicht, und es ist wahrscheinlich, dass dies auch heute der Fall sein wird. Gleichwohl sehe ich mich verpflichtet, auf meinen Antrag zurückzukommen, indem ich dafür halte, dass diese Bestimmung eine durchaus fehlerhafte und unlogische ist. Ich glaube, in der ersten Berathung Ihnen meine Gründe auseinandergesetzt zu haben und will daher den Antrag hier nicht nochmals einlässlicher begründen. Ich halte dafür, dass der Finanzdirektor als solcher, der die Bank beaufsichtigen und die Kontrolle ausüben soll, an der eigentlichen Leitung der Bank nicht theilnehmen soll, und habe seit der ersten Berathung nicht zu einer andern Ansicht gelangen können. Ich habe mir die Sache oft überlegt und hörte in dieser Beziehung die verschiedenen Anschauungen an, musste mir aber immer wieder sagen, dass die gegenwärtige Bestimmung entschieden eine unrichtige sei. Ich kann einmal nicht zugeben, dass diejenige Behörde, welche die Aufsicht ausüben soll, zugleich an der Leitung der Bank unmittelbar theilnimmt, Beschlüsse fassen hilft und in der Verwaltung mitwirkt. Der Herr Finanzdirektor hat zwar in der Kommission erklärt, nach den ihm vom Lande her gemachten Mittheilungen wünsche man im Volke, dass der Finanzdirektor dem Bankrath angehöre und an den Geschäften unmittelbar theilnehme. Ich gebe ganz gerne zu, dass ein grosser Theil des Volkes dieser Meinung ist, allein es ist das meiner Ansicht nach mehr oder weniger ein persönliches Zutrauen, das unserem gegenwärtigen Herrn Finanzdirektor geschenkt wird. Infolge dieses Zutrauens ist nun im Volke die Ansicht verbreitet, dass wenn der Finanzdirektor in Zukunft an den Berathungen und Beschlüssen des Bankrathes theilnehmen könne, so werden Verluste, wie sie in den letzten Jahren eintraten, vermieden werden. Ich mache aber nochmals darauf aufmerksam, dass das eben eine persönliche Consideration ist, die bei der Aufstellung eines Gesetzes nicht in den Vordergrund treten sollte. Man traut unserem gegenwärtigen Finanzdirektor die Energie und Fähigkeit zu, dass er im Stande sein werde, gewisse Beschlüsse zu verhüten. Bis zu einem gewissen Grad ist dieses Zutrauen auch gerecht fertigt; ich glaube aber nicht, dass der Finanzdirektor unmittelbar wenn ein Geschäft vorliegt jedesmal im Falle sein wird, vor einem Beschluss zu warnen, der für die Bank möglicherweise eine fatale Tragweite haben könnte. Kommt gar eine Persönlichkeit in die Finanzdirektion, welche die Eigenschaften des gegenwärtigen Herrn Finanzdirektors nicht besitzt, die viel-

leicht nicht im Falle ist, im Bankrath rechtzeitig gewissen Vorlagen entgegen zu treten, so könnten die Nachtheile eintreten, welche ich von dieser Einrichtung befürchte. Ich halte dafür, der Finanzdirektor sollte über der ganzen Bankverwaltung stehen und an den Geschäften nicht selbst theilnehmen, er sollte die ganze geschäftliche Leitung kontrolliren und beaufsichtigen können, wozu ihm durch Aufstellung eines Inspektors, der unmittelbar unter dem Regierungsrath und der Finanzdirektion steht, die Möglichkeit verschafft wird. Wenn nun aber der Finanzdirektor bereits im Bankrath sitzt und Beschlüsse fassen hilft, welche Anlass zu Bemerkungen von Seite des Inspektors geben, so kommt der Finanzdirektor in eine unrichtige Stellung, was fatale Konsequenzen nach sich ziehen kann. Ich muss deshalb heute meinen Antrag nochmals einbringen und zwar dies Mal in der Weise, dass ich in Uebereinstimmung mit dem Verein für Handel und Industrie, der in dieser Beziehung auch eine Aenderung wünscht, vorschlage, die bezügliche Bestimmung in § 17 zu streichen, dafür aber in § 15, Alinea 2, beizufügen: «und hat das Recht, sämmtlichen Sitzungen der Bankbehörden mit berathender Stimme beizuwohnen.» Es ist natürlich, dass dem Finanzdirektor das Recht zustehen soll, den Sitzungen der Bankbehörden beizuwohnen, um anzuhören, was geht und um immer auf dem Laufenden zu bleiben; dagegen aber soll er, wie gesagt, nicht helfen, Beschlüsse zu fassen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Aunahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will auf die Frage, ob und warum der Finanzdirektor Mitglied des Bankrathes sein soll, materiell nicht mehr einlässlich eintreten, sondern berufe mich auf das, was in der ersten Berathung darüber gesagt wurde. Ich will nur wiederholen, dass es sich natürlich von selbst versteht, dass es sich nicht um Persönlichkeiten handeln kann, sondern um bleibende Institutionen. Aber gerade aus diesem Grunde habe ich Ihnen früher nachgewiesen, dass und warum diese Einrichtung im Interesse der Bank und des Staates getroffen werden solle. Der Regierungsrath seinerseits hatte um so weniger Veranlassung, in dieser Beziehung eine Aenderung vorzuschlagen, als der Grosse Rath die betreffenden Vorschriften mit grosser Mehrheit angenommen hat, und bei Entfernung dieser Bestimmung, die ganze jetzt vorliegende Organisation ein Loch erhielte, und nicht mehr das sein würde, was sie sein soll. Es sind auch von keiner Seite neue triftige Gründe gegen diese Einrichtung geltend gemacht worden; man konnte im Gegentheil die Wahrnehmung machen, dass das Volk im Grossen und Ganzen wünscht, dass in Zukunft die Vertretung des Staates bei der Bank eine grössere sei als bisher, und namentlich in der Weise ausgeübt werde, dass der Vorsteher der kantonalen Finanzen ein Wort zu den Geschäften zu sagen habe.

Sollten Sie jedoch auf den Antrag des Herrn Ballif zurückkommen wollen, so möchte ich bitten, dann nicht auch auf den Vorschlag einzutreten, dass dem Finanzdirektor das Recht zustehen solle, den Sitzungen des Bankrathes mit berathender Stimme beizuwohnen; denn es wäre dies in meinen Augen eine

werthlose, vielleicht sogar schädliche Einrichtung. Der Finanzdirektor ist ohnedies mit Geschäften ausreichend beladen und hat genug zu thun, um die ihm positiv vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen, so dass er nicht noch die Zeit finden wird, in Sitzungen zu gehen, wenn er nur ein Recht dazu hat, aber keine Pflicht. Er wird sich dieses Rechtes ganz entziehen und zwar um so mehr, als es ein inhaltsloses Recht ist. Ich habe bereits bei der ersten Berathung die Frage gestellt, was es nützen könnte, wenn bei einem solch ausgedehnten Geschäfte der Finanzdirektor von Zeit zu Zeit, vielleicht alle Halbjahre einmal, in einer Sitzung erscheint, um zu hören, was zufällig vorgeht. Wie kann er so einen Einblick und ein Urtheil über den Gang der Geschäfte erhalten? Er wird mit Komplimenten empfangen und bewirthet und wieder mit Komplimenten verabschiedet werden, und wenn man ihn fürchtet, wird nur das behandelt, was man gerne will; sich aber über das Ganze orientiren können, wird er nicht. Nun wird mir aber gesagt, es sei nicht korrekt, dass der Finanzdirektor in einer Behörde sitze, welche er überwachen solle. Vom streng hierarchischen Standpunkt aus ist das allerdings richtig, allein in dieser sehr praktischen Angelegenheit sollen wir uns nicht mit Theorien beschäftigen. Uebrigens sass schon jetzt der Finanzdirektor im Verwaltungsrathe der Bank, während die Regierung die Oberaufsichtsbehörde bildet. Ganz das Gleiche ist auch der Fall bei der Hyothekarkasse, in deren Verwaltungsrath der Finanzdirektor ebenfalls sitzt. Bis jetzt nahm man an, es sei diese Einrichtung eine sehr gute. Die Regierung beantragt daher bei dem vorgeschlagenen System zu bleiben, eventuell, wenn man davon abgehen wollte, den Finanzdirektor ganz aus dem Spiel zu lassen und es dabei bewenden zu lassen, dass zu Handen der Regierung ein Inspektorat eingerichtet wird.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich will auch nicht weitläufig sein und bloss konstatiren, dass das von Herrn Ballif gestellte Postulat auch in der vom Handels- und Industrieverein an den Grossen Rath, beziehungsweise an die Kommission zu Handen des Grossen Rethes, eingegebenen Petition enthalten ist. Was die Sache selbst betrifft, so möchte ich mich nur mit wenigen Worten in einer bestimmten Richtung gegen den Antrag des Herrn Ballif aussprechen, ohne im übrigen die Diskussion zu verlängern. Herr Ballif sagt, die Regierung habe eine Kontrolle in der Hand, indem der § 29 eine Kontrollstelle aufstelle, welche die Regierung nach Gutfinden organisiren könne. Es ist dies ganz richtig, allein man muss nicht vergessen, dass dies nur eine Seite der Kontrolle ist. Diese Kontrollstelle ist bestimmt, um die begangenen Fehler aufzudecken, und um zu sehen, ob die Geschäftsführung sie begangen habe, sei es dass sie schlechte Kredite bewilligte, sei es dass das Portefeuille mangelhaft ist, oder dass bei Kassastürzen oder andern Verifikationen sich ein Manko herausstellt. Aber um Fehler zu verhindern, ist dieses Inspektorat nicht da; denn es hat im Bankrath nichts zu thun, und hat nicht einmal das Recht, anzuhören was für Beschlüsse in demselben gefasst werden. Wenn man daher auch die andere, viel wichtige Seite der Kontrolle aus-

üben will, so muss es so geschehen, dass man der Regierung dieselbe in die Hand gibt, indem man sie in die Zwangslage versetzt, dass sie an der Geschäftsführung der Bank so weit betheiligt ist, als sie es als Mitglied des Bankrathes thun kann. Da der Bankrath die ganze Leitung in der Hand hat, wird auch die Regierung an derselben theilnehmen und wird Fehler zu verhindern suchen. Es wird ferner dadurch — und ich betrachte dies als den Hauptvortheil — ein richtiges Zwischenglied zwischen Regierungs- und Bankrath geschaffen.

Bis jetzt bestund ein Hauptübelstand gerade darin, dass die Regierung die Beschlüsse erst lange nachher vernahm, dass keine Fühlung zwischen den Bankbehörden und der Regierung vorhanden war, die ersteren sich gegenüber der Regierung sogar renitent zeigten, auf ihre Kompetenzen pochten und sagten: das geht euch nichts an. Die Regierung ist dadurch in eine ganz falsche Lage versetzt worden, und wir korrigiren, wenn wir die hier vorgeschlagene Bestimmung annehmen, also nur einen Fehler, der sich sehr fühlbar geltend gemacht hat. Wäre das Geschäft gut marschirt, so würde es uns nicht in den Sinn kommen, diesen neuen Faktor einzuschieben, weil aber eben das Geschäft nicht gut ging und die öffentliche Meinung eine wirksamere Kontrolle verlangt, müssen wir dieselbe dadurch einführen, dass wir die Regierung in der allgemeinen Leitung der Bank vertreten lassen.

Schmid (Burgdorf). Ich habe in Bezug auf dieses Kapitel nur einige wenige kurze Bemerkungen anzu bringen. Was vorerst den Art. 17 anbetrifft, so erkläre ich von vornherein, dass ich die Organisation des Bankrathes, wie sie hier vorgeschlagen ist, nicht bestreite, nur möchte ich auf den kleinen Schlusssatz aufmerksam machen, der mir etwas unverständlich und auch nicht ganz zweckmässig erscheint. Er heisst: « Die Amtsdauer des Bankrathes beträgt 4 Jahre. »

Ich habe zwei Aussetzungen gegen diesen Satz. Was zunächst die 4 Jahre anbelangt, so hätte ich gewünscht, es würde diese Zahl in eine andere umgewandelt und zwar aus rein politischen Rücksichten. Ich glaube nicht, dass es gut ist, wenn ein solches Institut irgendwie von politischen Fluktuationen abhängig ist, wenn Sie aber die Bestimmung treffen, dass der Bankrath alle 4 Jahre gewählt wird, eine Periode, welche mit derjenigen der politischen Behörden zusammentrifft, so glaubt man unwillkürlich, man müsse darauf sehen, welche Partei die Mehrheit habe, und es liegt in der Luft, dass man regelmässig alle 4 Jahre einen « Lupf » macht und sieht wer Meister ist. Ich möchte wünschen, dass der Bankrath von diesen Fluktuationen vollständig ausgeschlossen würde, was geschehen könnte, wenn man die Amtsdauer auf 5 oder 6 Jahre bestimmte. Ich habe noch eine andere Aussetzung zu machen, die wahrscheinlich die vorberathenden Behörden veranlassen wird, Auskunft zu geben, und behalte ich mir vor, nachher noch bezüglich der Amtsdauer einen bestimmten Antrag zu stellen. Diese andere Aussetzung besteht darin, dass man nicht weiss, wie eigentlich diese Amtsdauer zu verstehen ist, ob alle 4 Jahre der ganze Bankrath tale quale neugewählt

werden, oder ob z. B. jeweilen nur die Hälfte austreten soll, während die andere Hälfte im Bankrath verbleibt. Ich möchte wünschen, dass ein successiver Austritt von der Hälfte (2, beziehungsweise 3 Mitgliedern) stattfände. Es läge dies im Interesse des Geschäftsganges und der regelmässigen Geschäftsführung. Ich will gerne über diese Anregung die Ansicht der vorberathenden Behörde vernehmen.

Was den § 19 betrifft, so hatte ich mir einige Redaktionseiuschaltungen notirt; nachdem nun aber der Herr Präsident der Kommission einen ganz andern Artikel vorgeschlagen hat, erkläre ich mich mit der neuen Redaktion vollständig einverstanden.

In § 23 möchte ich eine ganz kleine Abänderung beantragen, nämlich statt « Wenigstens zweimal » zu setzen « Wenigstens einmal », da dies genügen dürfte. Wenn es nothwendig ist, dass sich der Bankrath mit Delegirten der Filialcomité's häufiger vereinigt, so ist dem ja der Riegel nicht gesteckt, sondern es steht den Behörden frei, diesen grossen Bankrath zu jeder Zeit einzuberufen. Ich glaube aber nicht, dass es in gewöhnlichen Zeiten nöthig ist, mehr als einmal im Jahre mit den Vorständen der Filialen Fühlung zu haben, und stelle ich daher den Antrag, statt « zweimal » « einmal » zu setzen.

Stämpfli (Bern). Ich beabsichtigte auch, bei § 19 eine Redaktionsänderung vorzuschlagen, verzichte nun aber darauf, nachdem die Kommission einen neuen Artikel vorgelegt. Bei § 22 möchte ich beantragen, die vier letzten Worte « und führt das Protokoll » zu streichen. Wenn einer der Direktoren mit berathender Stimme dem Bankrath bewohnt, so wird es ihm schwer, der Sache zu folgen und zugleich ein Protokoll zu führen. Zudem glaube ich, es sei dies eine Bestimmung, welche nicht in's Gesetz gehört. Bis jetzt hat ein Beamter der Hauptbank das Protokoll geführt und ich glaube, man könnte es auch in Zukunft so halten. Der Bankrath wird dafür sorgen, dass er einen geeigneten Protokollführer hat, der Direktor aber eignet sich nicht dazu, und beantrage ich deshalb Streichung dieser Bestimmung. Bei § 23 wollte ich den gleichen Antrag stellen, wie Herr Schmid, nämlich statt « zweimal » « einmal » zu setzen. Es ist eine solche Zusammenkunft immer mit ziemlichen Kosten verbunden und in den meisten Fällen liegt dazu keine Veranlassung vor, als etwa die Abnahme der Jahresrechnung etc. Es genügt somit vollständig, wenn man sagt: « Wenigstens einmal im Jahre u. s. w. »

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Es liegen zu diesem Kapitel drei Anträge vor. Der erste Antrag des Herrn Schmid geht dahin, man möchte die Amtsdauer des Bankrathes verlängern, indem er befürchtet, die Erneuerung erhalte sonst zu sehr einen politischen Charakter, indem allerdings gleichzeitig mit der Integralerneuerung des Grossen Rethes und des Regierungsrathes die Integralerneuerung des Bankrathes zusammenfallen würde. Ich kann mich mit diesem Antrag einverstanden erklären; denn ich bin der Ansicht, dass es besser ist, wenn die Erneuerung des Bankrathes nicht mit der Erneuerung der politischen Behörden zusammenfällt, indem sonst gar leicht — wenn es schon aus Ueberstürzung wäre —

ein Bankrath auf den Kopf gestellt werden könnte, den man einige Monate später, wenn man sieht, dass er gut funktionirt, in seinem Amte belassen würde. Ich habe deshalb nichts dagegen, wenn man statt « 4 Jahre » « 6 Jahre » setzt. Es hat diese Verlängerung der Amtsdauer auch noch den Vortheil, dass man dadurch dieser wichtigen Behörde eine gewisse Stabilität verleiht. Dagegen kann ich nicht zugeben, dass der Baukrath nicht einer Integralerneuerung unterliegen soll. Ich bin allen partiellen periodischen Erneuerungen abgeneigt; denn es sind dieselben undemokratisch. Entweder funktionirt eine Behörde gut und dann wählt man sie wieder, oder sie funktionirt nicht gut, in welchem Falle sie durch eine andere ersetzt werden soll. Wenn man aber stets nur partiell erneuert, so erbt sich ein schlechtes System immer fort. Es hat sich daher diese sehr konservative Institution der Partialerneuerung längst überlebt. Ich halte somit dafür, dass eine Integralerneuerung des Bankrathes stattfinden soll in der Meinung, dass sämtliche Mitglieder wieder gewählt werden können. Man gibt damit die Garantie, dass man tüchtige Mitglieder nicht beseitigen wird, namentlich wenn die Erneuerung nicht mit derjenigen der politischen Behörden zusammenfällt.

Was den Antrag anbetrifft, in § 23 zu sagen, der erweiterte Bankrath solle sich nur wenigstens einmal im Jahre versammeln, so kann ich mich mit demselben nicht einverstanden erklären. Herr Schmid sagt, wenn der Bankrath eine öftere Zusammenkunft für gut finde, werde er dieselbe von sich aus anordnen. Allein wir wissen, wie das geht! Die hohen Bankbehörden werden das Bedürfniss nicht fühlen, sich mit den Vertretern der Filialen in Fühlung zu setzen und werden sich hüten, jährlich zwei Sitzungen zu veranstalten, indem sie sagen: wir verstehen alles viel besser als der erweiterte Baukrath. Es wird also regelmässig nur eine Sitzung stattfinden, d. h. man wird jassen, trinken und fröhlich sein, von Geschäften jedoch wird nicht viel gesprochen werden. Die Herren sollen aber zusammen kommen, um gemeinschaftlich zu arbeiten, und wir glauben dies erreichen zu können, wenn wir bestimmen, dass der erweiterte Bankrath wenigstens zweimal jährlich zusammenetreten soll.

Was endlich den Antrag des Herrn Stämpfli betrifft, in § 22 die vier letzten Worte zu streichen, so muss ich bemerken, dass ich in dieser Bestimmung, wonach einer der beiden Direktoren den Sitzungen des Bankrathes jeweilen mit berathender Stimme bewohnt und das Protokoll führt, einen sehr grossen Vortheil erblicke und Sie sehr bitten möchte, von derselben nicht Umgang zu nehmen. Herr Stämpfli sagt, man könne einen Angestellten zur Protokollführung gebrauchen, wie es gegenwärtig der Fall sei. Allein die Kommission war darin einig, dass es ein Uebelstand ist, wenn man bei Berathung so wichtiger delikater Sachen, wie sie im Schosse des Bankrathes confidentiell behandelt werden, einen Dritten zum Protokollführer macht, so dass am nächsten Morgen alle Beschlüsse in der Oeffentlichkeit verbreitet sind. Dem wird dadurch der Riegel geschoben, dass ein Direktor, der die gleichen Interessen hat, wie der Bankrath, und ebenso diskret sein soll, das Protokoll führt. Es wurde diese Bestimmung somit mit voller

Ueberzeugung aufgenommen und bitte ich Sie, dieselbe beizubehalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Antrag des Herrn Schmid betrifft, die Amtsdauer des Bankrathes anders zu normiren, so bin ich persönlich damit einverstanden — Namens des Regierungsrathes kann ich mich nicht aussprechen — obschon der Zweck auch nicht vollständig erreicht wird; denn bei einer Amtsdauer von 6 Jahren tritt im Jahr 1898 doch wieder das ein, was Herr Schmid vermeiden will, nämlich dass die Erneuerung des Bankrathes mit der Integralerneuerung der politischen Behörden zusammentrifft. Setzt man die Amtsdauer auf 5 Jahre fest, so tritt dieser Zeitpunkt gleichfalls einmal ein. Man müsste deshalb sagen: « Die Amtsdauer des Bankrathes beträgt 6 Jahre; das erste mal ausnahmsweise 3 (oder 5) Jahre. » Nur so bringt man es dazu, dass so lange einem die Zähne weh thun, die beiden Erneuerungswahlen nicht zusammentreffen.

Schmid (Burgdorf). Es scheint, als sei man allseitig damit einverstanden, dass bezüglich der Amtsdauer eine Änderung eintreten soll und schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Marti an, dieselbe auf 6 Jahre festzusetzen. Mein weiteres Bedenken, dass man nicht eine Integralerneuerung des Bankrathes eintreten lassen, sondern dass jeweilen nur die Hälfte der Mitglieder zum Austritt gelangen sollte, wird vom Herrn Präsidenten der Kommission bestritten, und ich gebe zu, dass seine Ansicht etwas für sich hat, und ich will derselben, nachdem man meinem Wunsche bezüglich der Amtsdauer entsprochen hat, nicht entgegen treten, sondern schliesse mich derselben an. Auch hange ich nicht daran, dass in § 23 statt « zweimal » « einmal » gesetzt wird, besonders wenn die Bedenken des Herrn Marti richtig sein sollten, dass bei einer bloss einmaligen Versammlung mehr am Tisch und beim Glas der Geselligkeit geopfert würde. Ich sehe mich daher nicht veranlasst, die vorgeschlagene Bestimmung weiter zu bestreiten.

Stämpfli (Bern). Ich möchte zu meinem Antrag, die 4 letzten Worte in § 22 zu streichen, noch einige Worte beifügen. Es wohnt den Sitzungen des Bankrathes also einer der Direktoren mit berathender Stimme bei, und es wird dies nicht immer der gleiche Direktor sein. Ferner hat derselbe von dem behandelten Gegenstand auch seine Ansicht, die vielleicht eine ganz andere ist, als die des Bankrathes, und glaube ich daher nicht, dass das Protokoll so sachlich und objektiv geführt würde, wie es nötig ist. Was die Befürchtung des Herrn Marti anbetrifft, dass wenn man die Führung des Protokolls einem andern Beamten übertrage, die nötige Diskretion nicht gewahrt bleibe, so möchte ich bemerken, dass der Direktor das Protokoll voraussichtlich nicht eigenhändig in's Reine schreibt, sondern diese Arbeit durch einen Angestellten besorgen lässt. Andererseits sind die Beamten und Angestellten verpflichtet, Diskretion zu beobachten, und sehe ich nicht ein, weshalb ein Beamter, der diese Verpflichtung übernommen, nicht auch das Protokoll des Bankrathes führen könnte. Aus diesen Gründen beharre ich auf meinem Antrag.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Ballif. Wenn man den Bedenken des Herrn Schmid in Bezug auf die Amtsdauer des Bankrathes Rechnung tragen will, sollte der betreffende Satz, wie mir scheint, doch etwas anders gefasst werden, als Herr Schmid beantragt; denn wenn man einfach die Amtsdauer auf 6 Jahre festsetzt, werden, wie Herr Finanzdirektor Scheurer bemerkte, nach Verfluss der zweiten Amtsdauer doch die von Herrn Schmid angeführten Inkonvenienzen eintreten. Man sollte deshalb die Amtsdauer belassen wie sie ist — es hat auch seine Vortheile, wenn sie nicht zu lange gemacht wird — und nur den Zusatz beifügen: « Ausnahmsweise beträgt die erste Amtsdauer 6 Jahre. » Dann werden die Inkonvenienzen, welche Herr Schmid voraussieht, nicht entstehen.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Stämpfli erwidern, dass es sich bei den Verhandlungen einer kleinern Bankbehörde, wie der siebengliedrige Baukrath eine solche ist, nicht darum handeln kann, ein objektives Protokoll über die Verhandlungen zu führen, sondern es werden in dasselbe einfach nur die Beschlüsse eingetragen. Da wird es heissen: dem und dem wird ein Kredit bewilligt u.s.w. Ueber die Diskussion im Bankrath jedoch wird nichts in's Protokoll aufgenommen werden und wird also der Protokollführer keine Gelegenheit haben, diesbezüglich das Protokoll zu färben. Uebrigens bemerke ich, dass in allen grossen Bankgeschäften, wenigstens in denjenigen, welche ich kenne, das Protokoll nur vom Direktor geführt wird. Endlich bin ich der Ansicht, dass ein solches Protokoll nicht noch einmal abgeschrieben werden muss; denn man wird doch einen Direktor besitzen, der während der Sitzung die Beschlüsse eintragen kann, so dass das Protokoll am Ende der Sitzung verlesen und genehmigt werden kann. Es geschieht dies in allen gut geleiteten Geschäften, und wenn es bis jetzt bei der Kantonalbank nicht der Fall war, so beeile man sich, es abzuändern.

Was sodann die Amtsdauer des Bankrathes betrifft, so würde ich doch einen grossen Vortheil darin erblicken, wenn man dieselbe auf 6 Jahre verlängern würde; denn es scheint mir, es sollte eine gewisse Continuität in der allgemeinen Leitung der Bank vorhanden sein. Es muss eine Behörde da sein, welche dem ganzen Etablissement die Signatur aufdrückt, und es ist nicht gut, wenn dieselbe schon nach 4 Jahren ändert. Man soll daher dieser Behörde 6 Jahre Zeit lassen, um ihr Verwaltungstalent zu bethätigen. Ob es sich dabei ein- oder zweimal zuträgt, dass die Wahl des Bankrathes gleichwohl mit der Integralerneuerung der politischen Behörden zusammenfällt, ist für mich von untergeordneter Bedeutung, wenn man das Ganze in der Weise den politischen Fluktuationen entzieht, dass man dem Bankrath eine andere Amtsdauer gibt, als den politischen Behörden. Ich möchte deshalb empfehlen, einfach den Antrag des Herrn Schmid anzunehmen.

Abstimmung.

Die §§ 16, 18, 20 und 21 sind nicht bestritten und daher angenommen.

In § 17 wird das zweite Alinea nach Antrag der vorberathenden Behörden (gegenüber dem Antrag

Ballif, auf Streichung dieser Bestimmung) ebenfalls angenommen. Das letzte Alinea wird mit dem von Herrn Ballif beantragten Zusatz: «Ausnahmsweise beträgt die erste Amts dauer 6 Jahre» mit 86 Stimmen angenommen (gegenüber 64 Stimmen, die der Antrag Schmid, die Amts dauer überhaupt auf 6 Jahre zu fixiren, auf sich vereinigt). Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sind stillschweigend genehmigt.

Der § 19 wird durch die von der Kommission neu vorgeschlagene und nicht bestrittene Redaktion ersetzt und lautet demnach:

«Der Bankrath entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehnsgesuche, sowie über die Aufhebung und Reduktion eröffneter Kredite. Er setzt ferner die Diskontolimiten fest und ertheilt der Direktion alle auf die Gewährung von Diskontokrediten bezüglichen Weisungen.

«Ueber die geschäftlichen Beziehungen der Organe der Zweiganstalten zu der Direktion und dem Bankrathe, sowie über die Obliegenheiten und Befugnisse der Filialcomité's wird das Geschäftsreglement das Nähere bestimmen.»

Bei § 22 bleibt der Antrag Stämpfli, die 4 letzten Worte zu streichen, in Minderheit und ist der Paragraph somit unverändert beibehalten.

Ebenso ist der § 23, da sich gegen denselben kein Widerspruch mehr geltend macht, unverändert angenommen.

Direktion.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei § 26 hat die Kommission beschlossen, in Ziff. 1 den Rechnungsrevisor zu streichen, so dass der Anfang des Paragraphen lauten würde: «Die übrigen Beamten der Bank sind folgende: 1) Ein Kassier, ein Hauptbuchhalter und ein Titelverwalter bei der Hauptbank.» Die Gründe, welche für Streichung und Wiedereinstellung des ursprünglichen Antrages der Regierung und der Kommission geltend gemacht wurden, haben mich in meiner Ansicht bestärkt, dass ein eigener Revisor nicht nötig ist, sondern dass ein Angestellter verwendet werden kann. Die Regierung hat dem Antrag der Kommission beigestimmt und gehen die beiden Behörden somit einig.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Es liegt zu der vorgeschlagenen Reorganisation von Seite des bernischen Vereins für Handel und Industrie ein durchgreifender Gegenantrag vor. Die betreffende Petition ist Ihnen gedruckt ausgetheilt worden und es enthält dieselbe Abänderungsanträge, welche das ganze Gesetz auf den Kopf stellen und daher ein wenig näher angesehen und beleuchtet werden müssen. Bei der ersten Berathung des Kantonallbankgesetzes standen sich in Bezug auf die Organisation der Bank zwei Systeme gegenüber. Die Kommission stellte ein ziemlich neues System auf, indem sie sagte: auf der einen Seite wollen wir die Bankverwaltung beweglicher

machen und auf der andern Seite eine bessere Kontrolle einführen; dabei wollen wir namentlich auch auf den Kostenpunkt Rücksicht nehmen, indem wir die ohnehin grossen Kosten der Bank nicht noch vermehren wollen. Es wurde dem gegenüber gehalten, es sei noch einfacher, wenn man die bisherige Organisation, wonach der ganze Schwerpunkt der Bank in den Händen eines einzelnen Direktors liegt, beibehalte. Die Kantonallbanken seien alle so organisiert und die eingetretenen Misserfolge haben nicht in der Organisation, sondern in den Personen ihren Grund. Der Grosse Rath konnte sich jedoch der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass viele der Uebelstände auch in der Organisation liegen und nicht nur in den Personen. Nachdem nun während der ganzen dreimonatlichen Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Berathung sich gegen die neue Organisation keine Opposition geltend machte, sondern im Gegentheil von verschiedenen Seiten zustimmende Kundgebungen einliefen, war zu erwarten, man werde sich mit der Neuerung auch in denjenigen Kreisen vertraut machen, welche ich als massgebende betrachte, so namentlich den Verein für Handel und Industrie, insbesondere dessen Centralcomité. Nun kommt vor acht Tagen dieses Centralcomité und tritt mit einem ganz neuen Vorschlag auf, den ich kurz etwas beleuchten will.

Der bernische Verein für Handel und Industrie will vor allem aus, wie wir es wollten und noch wollen, eine mehrgliedrige Hauptdirektion. Er will also die unmittelbare Leitung der Bankgeschäfte auch in die Hände eines Kollegiums legen und anerkennt damit, dass es nicht vom Guten sei, wenn man nur Einzeldirektoren habe, welche nach Gutfinden schalten und walten können. Nur verlangt der Verein, dass diese dreigliederige Direktion nicht aus den beiden Direktoren und dem Bankpräsidenten komponirt, sondern ganz einfach durch den Regierungsrath aus der Mitte des Bankrathes gewählt werde. Der Regierungsrath hätte also fünf Mitglieder des Bankrathes zu wählen, ausser dem Finanzdirektor, der von Amteswegen darin sitzt, während der Grosse Rath den Bankpräsidenten wählen würde. Der Regierungsrath würde nun aus den von ihm gewählten Mitgliedern gleichzeitig auch die dreigliederige Direktion wählen. Diese Direktion wäre nun nicht etwa, wie es jetzt der Fall ist, eine beschlussfassende Behörde, welche die allgemeine Leitung der Bankgeschäfte in der Hand hätte, sondern die eigentliche geschäftsführende Direktion. Es heisst nämlich in der Eingabe des Vereins: «Ausser der Erledigung der laufenden Geschäfte liegt der Direktion auch die Vorprüfung und Vorlage der in die Kompetenz des Bankrathes fallenden Geschäfte ob, sowie die Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen desselben.» Es wäre dies also im wahren Sinn des Wortes in Bezug auf die Kompetenzen die gleiche Direktion, wie die von uns vorgeschlagene, die sich aus den beiden Direktoren und dem Präsidenten des Bankrathes zusammensetzt. Nun begnügt sich aber die Petition damit nicht, sondern geht noch weiter. Bis jetzt haben wir uns die Bank immer so vorgestellt — und nach allen Bankgesetzen und -Reglementen stellt sie sich so dar — dass wir eine Hauptbank nebst Zweiganstalten besitzen. Nun kommt der Verein für Handel und Industrie und will noch einen dritten Begriff schaffen, die Gesamtanstalt, so dass

die Bank dreigliederig würde: 1. die Gesammtanstalt, 2. die Hauptbank, 3. die Filialen.

Was muss man sich unter diesem neuen Begriff Gesammtanstalt vergegenwärtigen? Es ist derselbe ein leerer Begriff, indem Geschäfte ja nur von der Hauptbank und den Filialen gemacht werden können. Infolge der vorgeschlagenen Dreiteilung müsste das Beamtenpersonal natürlich in ganz erheblichem Mass vermehrt werden, und daher verlangt der Verein einen Generaldirektor, der die Gesammtanstalt zu repräsentieren hätte, einen Direktor für die Hauptbank — die Eingabe nennt ihn Geschäftsführer — und fünf Geschäftsführer für die Filialen. Daneben verlangt der Verein für die Gesammtanstalt ausser dem Generaldirektor noch einen Inspektor — das wäre dann erst der eigentliche Direktor — einen Hauptbuchhalter und einen Titelverwalter. Die Hauptkasse besäße einen Direktor und einen Kassier; neben diesen Beamten besäße sie noch einen zweiten Kassier und einen Buchhalter, dieselben wären jedoch nicht Beamte, sondern bloss Angestellte; die Organisation der Hauptbank würde also ungefähr denjenigen entsprechen, welche wir gegenwärtig bei den Filialen besitzen. Der Verein gibt zu dieser neuen Organisation in seiner Eingabe einige Erläuterungen. Zwar darüber, was der Generaldirektor und der Direktor der Hauptbank zu thun habe, schweigt er vollständig, verbreitet sich aber sehr weitläufig über die Aufgabe des Inspektors. Er möchte die ganze Kontrolle der Bank in diesen Inspektor verlegen; es soll derselbe jedoch nicht, wie wir uns denselben vorstellen, ein Regierungskommissär sein, der Namens des Staates eine Aufsicht ausübt, sondern es soll derselbe ganz ausschliesslich direkt unter der Direktion stehen, wenn schon er mehr zu bedeuten hat, als Generaldirektor und Direktor zusammen; denn es soll derselbe die stellvertretende Unterschrift für alle andern Bankbeamten zukommen, so dass er zur zeitweiligen Uebernahme der Direktion der verschiedenen Bankstellen verwendet werden kann. Die Eingabe spricht sich folgendermassen aus: « Wir halten die in dem Gesetzes-Entwurfe vorgeschlagene Leitung der Bank durch zwei Direktoren für die besonderen Verhältnisse unserer Kantonalbank nicht für erspriesslich, indem sie leicht zu Differenzen und Reibungen führen kann, ja höchst wahrscheinlich führen wird, weil eine genaue reglementarisch festgestellte Trennung der Geschäfte und Zutheilung derselben an die beiden Direktoren nicht möglich sein wird. Die Verhältnisse unserer Kantonalbank sind mit denjenigen anderer Banken, z. B. der Zürcher Kantonalbank, nicht zu vergleichen. » Die Vorschläge bezüglich einer mehrgliedrigen Direktion motivirt die Eingabe wie folgt: « Eine mehrgliedrige Direktion als Mittelglied zwischen Beamten und Bankrath ist unbedingt ein Bedürfniss und ermöglicht auch, im Bankrath alle Kantonstheile vertreten zu lassen, da diese Behörde dann nicht allzu oft einberufen werden muss. — Bezuglich des unter den Beamten aufgeführten Inspektors verweisen wir auf unsere Anträge zum Abschnitt « Kontrollstelle ». » Dort wird in Bezug auf den Inspektor gesagt: « Nach unserem Dafürhalten sollte der Inspektor unmittelbar unter der Direktion stehen. Seine Thätigkeit würde folgendes umfassen: er hat die Semester-Abschlüsse abwechselnd an den verschiedenen Stellen der Bank zu beaufsichtigen, und, wo es der Direktion geboten

erscheint, mitzumachen. Die verschiedenen Comptoirs der Bank sind durch ihn in jedem Halbjahr ebenfalls einer Revision zu unterwerfen. Die Prüfung der Bücher, der Wechsel etc. hat sich nicht nur auf die Richtigkeit der Zahlen, sondern auch insbesondere auf deren Qualität zu beziehen, — wozu ein Inspektor (nach einer etwas längeren Thätigkeit) jedenfalls besser geeignet ist, als eine mehrgliedrige Kommission. Namentlich legen wir einen grossen Werth darauf, dass der Inspektor die stellvertretende Unterschrift für alle anderen Beamten (also auch für den Generaldirektor und Hauptbankdirektor. Anmerkung des Referenten) erhalte. Dadurch wird es möglich, ihn zur zeitweiligen Uebernahme der Arbeiten irgend eines Bankbeamten verwenden zu können, was ihm unter Umständen einen noch besseren Einblick in manche Details ermöglichen wird, als eine Inspektion. — Wir halten auch dafür, es sei die Thätigkeit eines innerhalb der Organisation der Bank stehenden Inspektors für das Institut von grösserem Werth, als die Thätigkeit eines von Zeit zu Zeit erscheinenden Regierungskommissärs, indem die Aufgabe des Inspektors nicht nur die sein soll, Verstösse oder Fehler aufzudecken, sondern auch, den leitenden Organen des Instituts bezüglich der ihm erspriesslich scheinenden Neuerungen im Geschäfte etc. Anträge zu stellen. » Sie sehen also, dass sich in diesem Inspektor — ich weiss nicht, ob die Herren bereits hiefür eine bestimmte Persönlichkeit im Auge hatten — eigentlich die ganze Machtfülle der Bank konzentriren würde. Er hätte die Initiative gegenüber dem Bankrath für alle Neuerungsanträge, er hätte die stellvertretende Unterschrift für alle Bankbeamten, wäre also Vizedirektor für alle andern, überhaupt würde sich in demselben alles Mögliche konzentrieren.

Die von uns vorgeschlagenen beiden Direktoren erscheinen dem Handels- und Industrieverein nicht zutreffend, weil zwischen denselben Reibungen entstehen könnten. Wenn die Herren das wirklich im Ernst befürchten würden, so hätten sie dann auf die frühere Organisation mit einem Einzeldirektor zurückgehen sollen. Ein Einzeldirektor reibt sich natürlich nicht; er kann machen, was er will, und nachher kann es die zuständige Behörde genehmigen oder nicht. Wir haben diese Reibungen aber gerade für sehr erspriesslich gehalten, indem dadurch eine gegenseitige Kontrolle bedingt wird. Den Herren vom Handels- und Industrieverein sind 3 Direktoren, wie wir sie vorschlagen — ein Bankpräsident und zwei Direktoren — zu viel; nun schaffen sie aber dafür sechs Direktoren: drei Direktoren, welche aus dem Bankrath gewählt werden, einen Generaldirektor, einen Hauptbankdirektor und einen Inspektor, der erst recht Direktor ist. Nun frage ich: was ist das für eine Organisation?! Wir gingen in der Kommission von dem Gesichtspunkt aus, man solle die Organisation so gestalten, dass sie einfach, geregelt und wenig kostspielig sei. Nun kommt der Verein für Handel und Industrie und schafft nach allen Richtungen das gerade Gegentheil. Die von demselben vorgeschlagene Organisation ist die komplizirteste, schwerfälligste und kostspieligste, welche man sich denken kann. Die Herren Petenten haben gestern im « Bund » bekannt, dass der Inspektor Mehrkosten von circa 12,000 Fr. verursachen würde; der Generaldirektor würde ebenfalls 12—15,000 Fr. beanspruchen;

dazu käme noch der Hauptbuchhalter u. s. w., so dass eine Kostenvermehrung von wenigstens 30—40,000 Fr. entstehen würde. Ist nun eine solche Vermehrung der Kosten gerechtfertigt, nur um die Verwaltung zu komplizieren? Wenn ich mich fragte, wie man so etwas habe erfinden können, so musste ich mir sagen: es ist das eine Kopie der Organisation der Eidgenössischen Bank, aber nicht eine gute, sondern eine sehr schlechte und ich will dies mit einigen Worten nachweisen.

Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob die Eidgenössische Bank gut oder nicht gut organisirt ist. Sie hat sich schon mehrmals reorganisirt und die gegenwärtige Organisation wird nicht die letzte sein. Bei den Aktiengesellschaften geht eine solche Reorganisation leicht vor sich; denn wir haben bei denselben ganz andere Verhältnisse, als bei einer Staatsanstalt. Eine Aktiengesellschaft verfügt über die Personen, bevor sie die Statuten hat, und wenn die Personen ändern, werden auch die Statuten geändert; bei einer Staatsanstalt dagegen ist das Gesetz das Erste und erst nachher finden sich die Personen. Von diesem prinzipiellen Unterschied aus ist es unthunlich, die Organisation von Staatsanstalten mit derjenigen von Aktiengesellschaften zusammenzuwerfen, namentlich wenn diese Aktiengesellschaften eine von unserer bescheidenen Staatsanstalt so verschiedene Bedeutung haben, wie es bei der Eidgenössischen Bank der Fall ist.

Wenn ich nun kurz in die Einzelheiten der uns vorgeschlagenen monströsen Organisation eintrete, so stösse ich mich vor allen an der dreigliedrigen Direktion. Dieselbe hat Alles zu machen; sie ist die unmittelbare Geschäftsleiterin über die Vollziehung und hat die Antragstellung an den Bankrath. Wenn man aber eine solche Direktion hat, was braucht es dann noch einen Generaldirektor und einen Direktor der Hauptbank? Diese Beamten sind dann ganz unnütz. Entweder thun sie nichts oder regieren hinter den Coulissen, in welchem Falle die Direktion dann nichts thut. Die vorgeschlagene Organisation ist daher schon von diesem Standpunkt aus eine durchaus ungerechtfertigte. Ferner ist die vorgeschlagene Direktion keine ständige Behörde, sondern es soll die unmittelbare Leitung der Bank in die Hände von Leuten gelegt werden, welche vielleicht in Burgdorf, Biel und Thun wohnen, und alle Wochen zusammenkommen müssen, um die Beschlüsse des Bankrathes zu vollziehen u. s. w. Es ist das ein unlogischer Gedanke und es birgt derselbe geradezu eine Unmöglichkeit in sich. Bis jetzt hatten wir eine Direktion; allein derselben steht nicht die unmittelbare Geschäftsleitung zu, sondern im grossen Ganzen nur die Funktionen des vorgeschlagenen Bankrathes. Und warum man einen Bankrath aufstellen will, von dem drei Mitglieder die Direktion bilden sollen, ist mir unerfindlich. Wie würde sich die Sache machen? Der Regierungsrath hätte den Bankrath, bestehend aus fünf Mitgliedern, zu wählen, davon würden drei Mitglieder die Direktion bilden, und nun frage ich, was die andern zwei dann noch zu sagen hätten. Man erwidert, diese andern zwei oder drei Mitglieder des Bankrathes sollten im Lande herum verstreut sein, indem man der Meinung ist, man könnte dadurch dem Lande eine bessere Vertre-

tung geben. Ich glaube das Gegentheil; denn bei dieser Organisation würde die obere Behörde, der die allgemeine Leitung zusteht, vollständig annullirt. Es ist bis jetzt darüber geklagt worden, dass der Verwaltungsrath der Kantonalbank durch die Direktion vollständig in den Hintergrund gedrängt worden sei, dass er in die Geschäfte nicht eingreifen könne, dass man ihn nicht rechtzeitig frage, wenn man ihn fragen sollte u. s. w. Man fand daher, der Verwaltungsrath sei unnütz, und nun kommt der Verein für Handel und Industrie und will den gleichen Uebelstand wieder reproduzieren, nur noch in erhöhtem Masse.

Was die Gesammanstalt zu thun haben soll, ist mir unerfindlich. Die Geschäfte werden von der Hauptbank und den Filialen gemacht, und ich kann mir daneben kein weiteres Glied vorstellen. Es ist diese Gesammanstalt ein leerer Begriff. Warum diese Gesammanstalt einen Hauptbuchhalter und einen Titelverwalter braucht, da sie doch keine Kasse hat und keine Kredite eröffnet, weiss ich auch nicht, und es geht daraus hervor, dass das Projekt nicht von Leuten aufgestellt wurde, welche im Bankfach vertraut sind, oder dass dasselbe von denjenigen, welche es unterschrieben, nicht gehörig geprüft wurde; denn sonst würden sie uns diese komplizierte Organisation nicht zumuthen. Ueber die Frage, was der Generaldirektor zu thun hätte, will ich, wie bereits bemerkt, nicht viele Worte verlieren. Dass die Eidgenössische Bank einen Generaldirektor besitzt, kann man ganz wohl billigen; denn bei dieser Bank liegt der Schwerpunkt nicht in Bern, sondern sie hat ihre Austalten über die ganze Schweiz vertheilt, in Luzern, Zürich, St. Gallen, Basel, La Chaux-de-fonds, Lausanne und Genf. Wenn sie daher sagt: ich muss einen Generaldirektor haben, der in der ganzen Schweiz die Oberleitung besorgt, so lässt sich das rechtfertigen. Wenn man uns aber zumuthet, bei unserer Anstalt, die aus einer Hauptbank und einigen Filialen besteht, noch einen Generaldirektor anzustellen, der dann erst recht nichts thun würde, nachdem man schon jetzt dem Direktor der Hauptbank den Vorwurf macht, er habe seine Arbeit auf den Kontrolleur abgeladen, so halte ich das Projekt, das gut gemeint ist und von hochachtbarer Seite kommt, und daher hier einlässlicher besprochen werden musste, durch die gemachten Bemerkungen für vollständig gerichtet in der Weise, dass ich dasselbe als durchaus indiskutabel erkläre.

Die Ihnen von der Kommission vorgeschlagene Organisation erfüllt nach meiner innigsten Ueberzeugung alle die Hoffnungen, welche man darauf setzt. Es ist eine sehr leichte, einfache und bewegliche Organisation. Der moralische Schwerpunkt ist der Bankpräsident, der seine Stelle mehr als Ehrenstelle anzsehen soll, denn als hochbezahlte Stelle, wie es früher bei der Eidgenössischen Bank der Fall war. Dieser moralische Schwerpunkt wird das Bindeglied zwischen Bankrath und der eigentlichen Direktion bilden. Die Direktion ist eine sehr bewegliche, die jeden Tag auf dem Posten ist. Von den beiden Direktoren kann keiner von sich aus eine Massnahme treffen, denn sie haben Kollektivunterschrift, und es kann kein Beschluss gefasst werden, oder der Bankpräsident sei dabei. Es ist dies also die denkbar einfachste und beweglichste Organisation, die zu

einer leichten Geschäftsführung führen muss. Dazu ist sie keine kostspielige; denn es werden sich die Kosten der Bank nicht vermehren, sondern vielmehr vermindern.

Ich habe Sie vielleicht schon zu lange aufgehalten; allein es ist dieses Kapitel das wichtigste des ganzen Gesetzes, und es muss uns doch daran gelegen sein, dass der Bericht, der über unsere Diskussion in's Land hinausgeht, auf diese Petition antwortet.

Ich schlage Ihnen also vor, diejenige Organisation beizubehalten, welche in der ersten Berathung angenommen wurde. Herr Finanzdirektor Scheurer hat Ihnen gesagt, dass man dazu gekommen sei, in § 26 den Rechnungsrevisor zu streichen. Es hat in der Kommission das Gefühl gewaltet, dass der Staat ein Inspektorat aufstellen müsse, welches ganz unabhängig von der Bank die Geschäftsleitung derselben überwachen müsse; die Ueberwachung im Grossen und Ganzen wird der Finanzdirektor übernehmen. Wenn man innerhalb der Bank einen solchen Beamten kreiren würde, so würde man damit ein unnützes Organ schaffen, was immer schädlich ist. Der Inspektor träte den Direktoren und den Geschäftsführern überall in den Weg, und es wäre keine Ausscheidung der Kompetenzen möglich. Will man bloss eine Revision von Portefeuille und Kasse vornehmen lassen, so ist dazu kein besonderer Beamter nothwendig, sondern man kann einen tüchtigen Angestellten mit dieser Aufgabe betrauen, wie es z. B. bei der Jurabahn der Fall ist, wo mit der Revision der 100—150 Bahnstellen tüchtige Angestellte beauftragt werden. Uebrigens sollen der Bankpräsident und die beiden Direktoren selbst auch Kontrolle ausüben und dafür sorgen, dass auf der Hauptbank alles in Ordnung ist. Ebenso soll einer der Direktoren bei den Filialen die Aufsicht ausüben. Bei einer solchen Organisation werden grössere Verluste nicht mehr zu befürchten sein.

Ballif. Nachdem Ihnen der Herr Präsident der Kommission hauptsächlich die vom bernischen Verein für Handel und Industrie gestellten Anträge auseinandergesetzt hat, erlaube ich mir, mit einigen Worten auch meinen Standpunkt, der von demjenigen des Herrn Marti etwas abweicht, zu vertreten. Zwar bin ich nicht im Falle, gegenüber dem Antrag der Regierung und der Kommission einen Gegenantrag zu stellen; denn ich halte dafür, dass, nachdem der Grosser Rath in der ersten Berathung die vorliegende Organisation ohne Widerspruch acceptirte, ein solcher unvorbereitet einlangender Gegenantrag keine Aussicht auf Erfolg hätte. Ein Vorwurf, den man dem Verein für Handel und Industrie machen kann, ist der, das er mit seinen Anträgen zu spät einlangte, indem dieselben der Kommission erst letzten Freitag, als sie zusammen kam, bekannt wurden. Allein es ist immerhin begreiflich, weshalb der Verein für Handel und Industrie seine Anträge so spät einsandte; denn bis vor wenigen Wochen glaubte man, es werde im Januar eine Fortsetzung der Dezembersession stattfinden. Der Verein für Handel und Industrie nahm deshalb an, es werde in dieser Session die zweite Berathung des Kantonallbankgesetzes noch nicht stattfinden können, sondern es werde dieselbe auf die Märzsession verschoben werden müssen. Es

wurde nun aber von dem Beschluss des Grossen Rethes abgegangen, indem keine Januarsession stattfand, und man den Zusammentritt des Grossen Rethes auf den Februar ansetzte, um das Kantonallbankgesetz behandeln zu können. Das konnte nun aber der Verein für Handel und Industrie bis vor Kurzem nicht wissen, und es war das späte Einlangen der Anträge jedenfalls der Hauptgrund, weshalb man schon in der Kommission auf dieselben nicht eintrat. Da ich aber doch fand, die Anträge seien nicht so von vorneherein zu verwerfen, sie haben ihre Berechtigung, so regte ich in der Kommission die Frage an, ob es, gestützt auf diese neue Eingabe, nicht der Fall wäre, die Behandlung des Gesetzes auf eine spätere Session zu verschieben, damit man inzwischen die neue Vorlage studiren und sich über die Tragweite der verschiedenen Bestimmungen eine Ansicht bilden könne. Es beliebte diese Anregung jedoch nicht, und hauptsächlich vom Herrn Finanzdirektor wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, man möchte die zweite Berathung nicht verschieben. Er hat dafür auch einige ziemlich stichhaltige Gründe angeführt, die mich veranlassten, in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag zu stellen.

Was nun die Anträge des Vereins für Handel und Industrie betrifft, so glaube ich, der Herr Präsident habe dieselben in all' zu grellen Farben geschildert, wenn er sie als monströs und undiskutirbar bezeichnet. Ich halte dafür, dieselben seien diskutirbar, und wenn ich in die Sache näher eintreten könnte, wäre ich im Falle, zu zeigen, dass diese Anträge sehr viel für sich hätten und sehr verdienten in Erwägung gezogen zu werden, wenn die Zeit es erlaubte. Wenn behauptet wird, dass die neuen Anträge die Organisation so komplizieren würden, dass sie schon aus diesem Grunde viel schlechter sein würde als die bisherige, so ist das entschieden unrichtig. Nach den Anträgen des Vereins für Handel und Industrie schliesst man sich einfach mehr dem bisherigen System an, während die Anträge der Regierung und der Kommission eine vollständig neue Organisation aufstellen, welche bisher noch nicht bei vielen Banken, und noch bei keiner Kantonallbank als bei der zürcherischen, wo jedoch ganz andere Verhältnisse bestehen, zur Anwendung gekommen ist. Es sind daher die neuen Vorschläge ganz wohl diskutirbar. Nach dem neuen Vorschlage würde statt zweier Direktoren, wie es im Entwurfe vorgeschlagen ist, nur noch ein Direktor bestehen, neben einem Geschäftsführer der Hauptbank in Bern, die einfach wie eine gewöhnliche Filiale behandelt würde. Schon jetzt hat man einen Direktor, welcher Geschäftsführer der Hauptbank, oder wenn Sie lieber wollen der Filiale Bern ist. Daneben wird das Institut des Bankrathes — jetzt Verwaltungsrath — beibehalten. Nach dem Projekt des Vereins für Handel und Industrie bestünde die Direktion aus drei Mitgliedern, und um der Regierung einen grössern Einfluss zu geben, wird vorgeschlagen, dass dem Regierungsrath die Wahl von zweien dieser Mitglieder zustehen solle, während der Bankpräsident, wie es die Regierung auch jetzt beantragt, vom Grossen Rethen zu wählen wäre. Die neuen Vorschläge würden also durchaus keine komplizierte Organisation schaffen, sondern es

würde dieselbe im Gegentheil vereinfacht. Ob sie nun aber gegenüber der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Organisation mehr kosten würde, ist eine andere Frage, über welche ich mir noch kein Urtheil bilden kann, da sie etwas unerwartet kam, und es eine gewisse Zeit braucht, um sich zu orientiren. Ob die Organisation, wie sie gegenwärtig vorgeschlagen wird, — mit zwei Direktoren — wirklich die beste ist, halte ich noch für fraglich, und man wird abwarten müssen, ob sich das System bewähren wird. Ich persönlich hätte eine Organisation bevorzugt, die sich der gegenwärtigen mehr genähert hätte. Indessen sage ich auch: Wir wollen den Versuch mit diesem neuen System machen, um so mehr, als die die Kantonalbank betroffenen Verluste durchaus nicht in der Organisation ihren Grund haben. Ich gebe zwar zu, dass in Bezug auf die stattgehabten Fehler die Organisation auch mitwirkte, indessen ist der Hauptfehler nicht hier zu suchen. Die Hauptsache hängt von den Personen ab, und von der Organisation als solcher mache ich nicht in erster Linie die Zukunft der Bank abhängig. Aus diesem Grunde kann ich auch den vorliegenden Anträgen beistimmen, indem ich dabei allerdings meine Zweifel aussprec e, ob das System in der Praxis dann alle Erwartungen erfüllen wird, welche man jetzt daran knüpft. Jedenfalls ist es unrichtig, die Kantonalbank in Zürich, die zwei Direktoren besitzt, als Beispiel anzuführen, um zu zeigen, dass sich das System bewährt habe und man mit demselben zufrieden sei. Die Kantonalbank in Zürich hat zwei Abtheilungen, eine solche für Kreditgeschäfte und eine solche für Hypothekargeschäfte, wo jede einem der Direktoren unterstellt ist. In Bern, wo das Hypothekargeschäft ausgeschlossen ist, ist eine logische Trennung, so dass keine Reibungen zwischen den beiden Direktoren entstehen, nicht so leicht. Ich glaube im Gegentheil, es werden sich Inkonvenienzen herausstellen.

Ich beschänke mich auf diese wenigen Bemerkungen. Ich glaubte, es sei der Fall, mit einigen Worten auf den Standpunkt des Vereins für Handel und Industrie hinzuweisen und zu zeigen, dass diese Anträge nicht so ganz ohne weiteres von der Hand zu weisen seien. Wenn die Zeit es erlaubt hätte, so hätte ich gewünscht, man wäre auf dieselben näher eingetreten, damit es nicht den Schein haben würde, als sei man über dieselben fast ohne Diskussion hinweggegangen. Da aber eine Verschiebung der Berathung Nachtheile mit sich brächte, so stimme ich zu der Vorlage der Regierung und der Kommission.

Schmid (Burgdorf). Ich habe schon in der ersten Berathung erklärt, dass ich mich der vorgeschlagenen Organisation anschliesse. Ich halte dieselbe allerdings für eine originelle, die vielleicht bis jetzt ihresgleichen nicht aufweisen kann und man darum erst lernen muss, ob dieselbe im Interesse der Anstalt geschaffen wurde. Ich habe kein übles Zutrauen zu derselben, und bin nicht berufen, irgendwie diese Organisation zu bestreiten. Jedoch ist es, ohne in die Organisation einzugreifen, immer noch möglich, einzelne Bestimmungen zu ändern und andere präziser zu fassen. Allerdings ist der Vertreter der Kommission, der Schöpfer dieser Organisation,

sehr zähe, und jedes Jota, das man abändern will, bestreitet er mit einer Vehemenz, die ihresgleichen sucht. Gleichwohl erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen.

Vorerst glaube ich, es gehöre in dieses Kapitel noch eine Bestimmung über die Unterschrift der Bank. Wie Ihnen bekannt, schreibt das Obligationenrecht vor, dass bei Aktiengesellschaften in den Statuten festgesetzt sein müsse, wer die verbindliche Unterschrift führen solle, und gestützt auf diese Bestimmung, müssen auch die Eintragungen in's Handelsregister stattfinden. Auch die kantonalen Anstalten müssen diese Eintragungen machen, und ich halte das Gesetz gegenüber dem Obligationenrecht als auf der gleichen Stufe stehend, wie die Statuten einer Aktiengesellschaft. Ich glaube deshalb, es sollte in diesem Kapitel irgendwo z. B. gesagt sein: «Das Verwaltungsreglement wird bestimmen, wer die verbindliche Bankunterschrift führt.» Ich will gerne von den Herren Rechtskundigen — dem Herrn Finanzdirektor und Herrn Marti — vernehmen, was sie dazu sagen, ob sie glauben, es könne diese Bestimmung weglassen werden oder nicht.

Was den § 24 anbetrifft, so ist, wenn mich meine Erinnerung nicht trügt, in der ersten Berathung hier ein von mir gestellter Antrag angenommen worden, und ich vermisste nun den Ausdruck dieses Antrags. Ich beantragte nämlich — und so viel ich mich erinnere wurde der Antrag vom Berichterstatter zugegeben — es sei dem ersten Alinea der Nachsatz beizufügen: «Das Reglement bestimmt die Geschäftsvertheilung unter den beiden Direktoren.» Ich glaube heute noch nicht, dass dieser Zusatz irgendwie schädlich oder unnütz wäre. Wenn man zwei Direktoren von gleicher Berechtigung aufstellt, ist es nicht überflüssig, wenn man sagt, dass das Reglement die Geschäftsvertheilung bestimme. Es schadet diese Bestimmung dem System nicht und man dürfte sie namentlich zur Beruhigung für diejenigen aufnehmen, welche an Kollisionen zwischen den beiden Direktoren glauben.

Bei § 26, der von den Beamten der Bank handelt, wurde in der ersten Berathung ein Antrag angenommen, wonach noch ein Beamter eingeschoben wurde, mit der ausdrücklichen Bemerkung, man über lasse es der Kommission, ob derselbe Revisor, Kontrolleur oder Inspektor heissen soile. Heute kommt nun die Kommission und sagt, es sei dies eine überflüssige Person, indem die Kontrolle durch ein vom Regierungsrath gestelltes Organ geführt werde. Allein ich glaube, es sei diese Kontrolle, welche der Regierungsrath führen soll, mit den Pflichten dieses Kontrolleurs, oder wie man ihn sonst nennen mag, gar nicht zu vergleichen, indem sie untereinander in gar keinem Zusammenhang stehen. Sie haben seit der letzten Session einen Bericht des Herrn Finanzdirektors über die Verluste der Bank in den letzten acht Jahren in die Hände erhalten, und Sie finden darin unter anderm, es seien in ein paar Jahren in Pruntrut Fr. 5—600,000 verloren worden, von welchem Verlust der Finanzdirektor selbst sagt, dass er unmöglich entstanden wäre, wenn die Kontrolle besser gewesen und so ausgeführt worden wäre, wie es wünschenswerth ist. Wie entstand jener Verlust? Nicht aus Betrug im eigentlichen Sinn des Wortes,

sondern nur aus zu grossem Geschäftseifer des Bankverwalters. Derselbe dachte, er wolle ein gutes Resultat der jungen Bank Pruntrut einschicken, und dazu sei die Hauptsache, recht viele Geschäfte zu machen. Nun fand er aber, im Rahmen der Vorschriften könne er diese vielen Geschäfte nicht machen. Wenn die Bankdirektion einen Diskontokredit von Fr. 50,000 ausgesetzt hatte, so fand er, das sei zu wenig, und kreditirte 150 oder 200,000 Fr. Nun sagt man, man hätte besser nachsehen sollen, wie die Geschäfte geführt werden, dann wären diese grossen Verluste nicht eingetreten.

Es veranlasst mich dieser Fall, den Antrag, hier einen Revisor vorzusehen, der neben der Kontrolle der Regierung besteht, wieder aufzunehmen. Wie war es möglich, fragt Herr Scheurer, dass jene Operationen zwei, drei Jahre lang verheimlicht werden konnten? Wenn die Herren der Direktion genauere Inspektionen gemacht hätten, hätten sie die Unzökönlichkeitkeiten entdecken müssen, und zwar schon im ersten Halbjahr, wenn sie den Beamten gehabt hätten, welchen ich im Verwaltungsrathe der Bank schon verschiedene Male vorgeschlagen habe. Hätte die Direktion einen solchen Beamten nach Pruntrut schicken können, so wäre, wenn derselbe seiner Pflicht genügt hätte, in einem Vierteljahr der ganze Betrug offenbar gewesen. Der Geschäftsführer in Pruntrut legte diejenigen Wechsel, welche er ohne Vollmacht und ohne dass es in seiner Pflicht lag diskontirte, bei den Inspektionen nicht vor und trug sie auch nicht in die Kontrolle ein, so dass selbst gewandte Leute den Betrug nicht bemerkten. Zweimal nahmen die Herren Bankdirektor Aebi und Bucher von Burgdorf, also Persönlichkeiten, die im Zahlenwesen bewandert sind und auch den guten Willen besassen, in Pruntrut eine Inspektion vor, ohne jedoch etwas Ungehöriges zu finden, indem ihnen die Macht nicht gegeben war, die mangelhafte Verwaltung zu entdecken. Die Portefeuilles lagen ihnen vor, aber die Ungehörigkeiten lagen nicht dabei. Eine gründliche Kontrolle verlangt eine Arbeit von 4—5 Tagen von einem guten Fachmann in der Komptabilität. Dieser müsste zu einer unbestimmten Zeit erscheinen, den Saldo des Wechselkontos bestimmen, was nicht in einem halben Tag geschehen kann, und diesen Konto mit dem Portefeuille vergleichen. Eine solche Kontrolle fehlt bis jetzt, und ich möchte derselben Eingang verschaffen. Ich habe ja persönlich kein Interesse daran, ob dieser Beamte vorgesehen werde oder nicht, aber seit den vielen Jahren, dass ich in den Bankbehörden bin, habe ich die Ueberzeugung erhalten, dass ein solcher Beamter fehlt, und ich kann nicht umhin, auf Abschaffung eines Fehlers zu dringen. Ich bemerke ausdrücklich, dass dieser Inspektor absolut unabhängig von dem Inspektor der Regierung sein soll. Ich werde mir übrigens über diese Kontrolle der Regierung bei Behandlung des betreffenden Abschnitts, noch einen Antrag erlauben, indem ich finde, es sei die betreffende Bestimmung zu fade. Hier jedoch will ich nicht einen Inspektor, der die Kontrolle im Interesse des Staates ausübt, sondern im Interesse der Bank selbst. Ich halte somit den ursprünglichen Antrag aufrecht und bestreite die Streichung dieses Kontrollbeamten.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Herr Schmid klagt mich an, dass ich nichts anderes zu thun habe, als was ich selber gemacht hartnäckig zu vertheidigen. Indessen habe ich ihm vorhin alle seine Anträge zugegeben, und hat er sich über mich also nicht zu beklagen. Was nun die Ergänzungen betrifft, welche Herr Schmid soeben beantragt, so möchte ich darauf Folgendes bemerken.

Was die Forderung betrifft, dass über die Geschäftsvertheilung der Direktoren etwas gesagt werde, so möchte ich mich dagegen aussprechen, diese Vertheilung in's Reglement zu verweisen; denn man muss dieselbe den Personen anpassen, über welche man verfügt. Das Reglement wäre dann aber ein Hinderniss für eine richtige Vertheilung der Geschäfte je nach den Umständen. Wenn Herr Schmid also darauf besteht, dass diesbezüglich etwas aufgenommen werde, so möchte ich beantragen, zu sagen: «Die Geschäftsvertheilung der beiden Direktoren bestimmt der Bankrath.» Der Bankrath wird definitiv oder periodisch den Direktoren ihr spezielles Thätigkeitsfeld anweisen; im übrigen aber sollen sie möglichst kollegialisch arbeiten.

Die zweite Bestimmung, welche Herr Schmid vermisst, betrifft die Führung der Bankunterschrift. Ich glaube, man braucht hierüber nichts zu sagen; denn es gehört das in das Reglement. Dem Publikum gegenüber sind wir nicht anders Rechenschaft schuldig, als dass durch eine Publikation bekannt gegeben wird, wer die Bankunterschrift führe. Ich halte dafür, dass die beiden Direktoren Kollektivunterschrift führen sollen, indessen möchte ich mich nicht zum voraus binden, sondern diesen Gegenstand den massgebenden Behörden zur Prüfung überweisen. Auch die wichtige Frage, wer an Stelle der abwesenden Direktoren die Unterschrift führen soll, muss geprüft werden und einer besonderen Schlussnahme unterliegen. Ich hätte nun lieber, man würde die Bestimmungen hierüber in's Reglement verweisen; dieselben ins Gesetz aufzunehmen, halte ich für unnütz. Mir persönlich würde es am richtigsten erscheinen, wenn diese Frage über die Führung der Bankunterschrift vom Bankrath und Regierungsrath gemeinschaftlich erledigt würde.

Was nun den Rechnungsrevisor anbetrifft, der eine Erfindung des Herrn Schmid ist und auf welchem er ebenso zäh beharrt, als ich auf irgend einem Artikel, so hat die Kommission stets einen solchen Kontrolleur gewollt, jedoch wollte sie ihn nicht als hohen Bankbeamten angesehen wissen, sondern wollte dem Bankrath die Freiheit lassen, jeweilen aus der Zahl der vielen guten Angestellten einen zu bezeichnen, um ad hoc irgendwo eine Revision vorzunehmen. Wenn z. B. eine Revision in Burgdorf zu machen ist, so wird der Bankrath den Angestellten Soundso dahin abordnen, um dieselbe vorzunehmen. Und was die Kontrollirung der Geschäftsführer betrifft, so sind die beiden Direktoren dafür da und sollen dafür verantwortlich sein. Den Uebelstand, den ein besonderer Kontrolleur mit sich brächte, sehe ich hauptsächlich darin, dass er diese Verantwortlichkeit aufheben würde. Ich kann daher dem Wunsche des Herrn Schmid nicht bestimmen.

Gassmann. Ich bin im Bankwesen nicht ausserordentlich gut bewandert, hingegen bin ich im Fall, den Antrag des Herrn Schmid speziell zu unterstützen. Ich bin infolge geschäftlicher Beziehungen persönlich sehr genau mit demjenigen Bankbeamten bekannt, der den fehlbaren Bankbeamten in Pruntrut ersetzt und den dortigen Augiasstall, wie er es nannte, gereinigt hat. Dieser Beamte hat mir nun mitgetheilt, dass die vorgeschlagene Aenderung die allerwichtigste sei und man dieselbe absolut anbringen sollte; wenn ein solcher Beamter existirt hätte, so hätten die Unregelmässigkeiten in Pruntrut niemals vorkommen können. Er sagte mir ferner, es müsse dieser Revisor ein vollständig unabhängiger Beamter sein, der, wenn er auf eine Filiale komme, sich sofort das Wechselpoportefeuille und die Bücher vorlegen lasse und zum Kassier z. B. sage: «Kassier, gebt mir Euren Schlüssel ab, und hängt ein Täfchen hinaus, dass die Kasse während der nächsten drei Stunden geschlossen sei.» Bis jetzt bestund ein grosser Uebelstand darin, dass die Herren der Aufsichtsbehörde kamen, mit dem Direktor zusammensassen, mit ihm zu Mittag assen, und dann erst gelegentlich auf die Bank gingen, um den Gang des Geschäftes rasch zu kontrolliren. Auf diese Weise konnte der Direktor alles verheimlichen, was er wollte. Der Kontrolleur sollte nicht nur 1 oder 2 Tage, sondern 2—3 Wochen bleiben; denn nur so ist es ihm möglich, eine vollständige Kontrolle auszuüben. Auch sollte er dazu da sein, um, falls ein Direktor Urlaub verlangt, für denselben einzutreten. Bei einer solchen Organisation könnten, wie mir der erwähnte Bankbeamte, der als Autorität anerkannt werden muss, versicherte, derartige Geschichten, wie sie in Pruntrut sich zutrugen, nicht mehr vorkommen, und es sind diese Mittheilungen für mich völlig massgebend.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich nur bezüglich des Revisors aussprechen, da Herr Marti die andern Punkte genügend beleuchtet hat. Zunächst will ich bestätigen, dass Herr Schmid, wie er bemerkt hat, schon vor Jahren mehr als einmal einem solchen Revisor rief, und derselbe nur deshalb nicht eingeführt wurde, weil sich die Bankdirektion entschieden ablehnend verhielt. Hätte sie sich entgegenkommend gezeigt, so bin ich überzeugt, dass der Verwaltungsrath einen solchen Revisor ernannt hätte. Was die Katastrophe in Pruntrut betrifft, welche Herr Schmid nur deshalb als möglich erklärte, weil kein solcher Revisor bestand, so will ich nicht behaupten, dass die Mitglieder der Direktion, wenn sie einen Tag oder zwei nach Pruntrut gingen, alles sehen konnten. Ueberhaupt waren diese nicht fix angestellten Persönlichkeiten nicht in der Lage, die nötige Zeit auf solche Expeditionen zu verwenden, sondern konnten in ihrer Stellung nur einen allgemeinen Einblick in die Geschäfte nehmen. Dagegen aber glaube ich, dass die Beamten der Hauptbank etwas hätten sehen sollen; denn in Bern hätte man doch wahrhaftig bemerken sollen, dass bei der betreffenden Filiale Hunderttausende von Franken unregelmässig ausgegeben werden. Es wird hoffentlich zwischen den Filialen und der Hauptbank ein solcher Zusammen-

hang bestehen, dass man so etwas hätte bemerken können, und dann hätten die Beamten die Pflicht gehabt, nicht nur nach Pruntrut zu gehen, um dort zu Mittag zu essen, sondern um eine einlässliche Untersuchung vorzunehmen, wozu man auch das Organ gehabt hätte; denn ein Inspektor war schon damals da. Wenn man am einen Tag telegraphirt: ich komme morgen und am andern Tag dann auch schon wieder heimgeht, so begreife ich, dass man nichts bemerkt.

Wie nun der Beamte, der hier vorgesehen werden soll, heisst, ob Revisor, Kommissär oder Inspektor, darauf kommt nichts an, sondern darauf, was er macht, ob er seine Aufgabe leicht und oberflächlich nimmt oder nicht. Dass ein solches Organ geschaffen werden soll, darüber ist man allgemein einverstanden, und die Frage ist nun die: will man nicht nur ein Organ, wie es Herr Schmid schon früher beantragte, sondern daneben noch ein Inspektorat, wie es in § 29 vorgesehen ist, oder will man nur dieses Inspektorat, nicht aber den von Herrn Schmid beantragten Revisor? Es will mir scheinen, man sollte nicht unnötigerweise einen zu grossen Schritt thun, sondern sollte sich mit der selbstständigen Kontrolle, wie sie der § 29 vorsieht, begnügen können. Der Inspektor soll selbstständig sein, aber nicht in der Weise, dass er mitverwalten soll, und von denjenigen gewählt wird, welche er zu kontrolliren hat. Eine solche selbstständige Kontrolle wird im § 29 eingerichtet, und braucht man deshalb nicht in § 26 noch einen zweiten Kontroll-Beamten vorzusehen. Dies wenigstens ist meine Auffassung der Sache, wobei ich gerne zugeben will, dass ich in dieser Materie weniger kompetent bin, als Herr Schmid, und dieser Revisor vielleicht nicht in dem Masse überflüssig ist, wie es mir scheint. Der Grosse Rath mag über die Frage entscheiden.

Ballif. Gestatten Sie mir nur wenige Worte in dieser Angelegenheit! Ich stimme zum Antrag des Herrn Schmid, weil ich glaube, man könne in Bezug auf die Kontrolle nicht leicht zu weit gehen. Bis jetzt bestund der grösste Mangel der Organisation darin, dass die Kontrolle fehlte, und nun bringt man Anträge, um diese Lücke auszufüllen. Nach Ansicht der Regierung und der Mehrheit der Kommission — denn man war in derselben nicht einig — würde ein Inspektor, wie er in § 29 vorgesehen ist, genügen. Nach Ansicht des Herrn Schmid, unterstützt durch Herrn Gassmann, sollte nebstdem noch ein zweiter Beamter zur Untersuchung und Inspektion der verschiedenen Filialen aufgestellt werden. Ich glaube wirklich, man sollte in dieser Beziehung das Eine thun und das Andere nicht lassen. Es ist jedenfalls besser, man thue zu viel als zu wenig, und ich bin der Meinung, wenn man zwei Kontrolleure aufstellen würde, so würde jedem noch sein genügender Wirkungskreis zufallen. Ob man nun diesen Beamten nach Antrag des Herrn Schmid Rechnungsrevisor nennen soll, ist eine andere Frage. Ich halte dafür, es sei dieser Ausdruck nicht ganz richtig und es würde die Bezeichnung «Kontrolleur» besser entsprechen. Ich befürworte also den Antrag des Herrn Schmid in der Weise, dass man einen Kontrolleur aufnimmt.

Schmid (Burgdorf). Was die Frage bezüglich der Bankunterschrift anbetrifft, so habe ich schon erklärt, dass dies eine Rechtsfrage sei, dass ich aber glaube, sie anregen zu sollen. Wenn nun die Rechtsgelehrten sagen, es sei nicht nothwendig, in's Gesetz eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, so lasse ich mich gerne belehren. Immerhin glaube ich, es sei zweckmässig, wenn die Frage in der Diskussion berührt werde.

Was den Antrag zu § 24 anbetrifft, dass das Reglement die Geschäftstheilung der Direktoren festsetze, so bin ich vollständig mit Herrn Marti einverstanden, dass man diese Ausscheidung dem Bankrath überträgt, und schliesse ich mich daher der von Herrn Marti beantragten Redaktion an.

Was den § 26 anbetrifft, so acceptire ich den Vorschlag des Herrr Ballif, ausdrücklich zu sagen « Kontrolleur » statt wie es im Entwurf heisst « Rechnungsrevisor ». Ich habe erklärt, dass ich nicht am Namen hänge, wenn nur die Person da sei; indessen glaube ich auch, der Ausdruck « Kontrolleur » eigue sich besser. Nun sagt man mir, es sei nicht nöthig, dass dieser Kontrolleur ein besonderer Beamter sei, sondern man könne, um die Filialen untersuchen, revidiren, kontrolliren und inspizieren zu lassen, untere Angestellte verwenden. Ich glaube nicht, dass dies eine richtige Idee ist, und es würde eine solche Untersuchung von einem Filialvorstand mehr als Misstrauensvotum aufgefasst werden. Wenn aber im Gesetz selbst eine solche Stelle vorgesehen ist, so ist die Untersuchung eine vorgeschriebene Sache, und es ist in Bezug auf die Empfindlichkeit eines Beamten ein grosser Unterschied zu machen, ob eine strenge Untersuchung infolge einer Gesetzesvorschrift oder infolge von Misstrauen vorgenommen wird. Deshalb möchte ich einen Beamten und nicht nur ad hoc irgend einen Schreiber nach den Filialen schicken, um da hochgestellte Beamte zu kontrolliren. Der Herr Finanzdirektor hat darauf aufmerksam gemacht, dass wir nach dem alten Kantonabankgesetz bereits einen solchen Kontrolleur haben. Es ist das ganz richtig; allein nach meinem Dafürhalten wurde derselbe seiner gesetzlichen Bestimmung völlig entzogen. Man machte aus demselben etwas Aehnliches, wie es der vom Handels- und Industrieverein beantragte Inspektor, jene Absurdität, wie es Herr Marti bezeichnete, wo einer bald Vizedirektor, bald Inspektor ist, sein würde. Man machte den im Gesetz vorgesehenen Kontrolleur zum Vizedirektor, zum Direktor der Platzgeschäfte von Bern, wodurch seine Kontrolleurstelle unmöglich wurde, indem gerade *er* zum wenigsten Bern verlassen konnte. Die Stelle war also nach dem Gesetz vorgesehen, man gab dem Kontrolleur aber eine andere Stellung, sodass er zur eigentlichen Kontrolle nicht mehr verwendet werden konnte.

Dies die Bemerkungen, welche ich auf die gewaltete Diskussion noch anbringen wollte. Ich halte an dem Antrag fest, in § 26 einen Kontrolleur vorzusehen.

Benz. Ich bin im Falle, über diesen Gegenstand ebenfalls einige Worte zu verlieren. Ich theile ganz absolut die Meinung der Herren Marti und Scheurer, dass man durch Aufstellung eines Rechnungsrevisor

eigentlich das gleiche Amt doppelt bekleidet. Das in § 29 vorgesehene Inspektorat verstehe ich so, dass dasselbe die Kontrolle in einer Art und Weise zu führen hat, bei der nichts unbemerkt bleiben kann und keine Fehler und Veruntreuungen stattfinden können. Dieses Inspektorat hat die Prüfung des Wechselportefeuilles und der Bilanzen vorzunehmen, die Abschlüsse zu punktiren, überhaupt die ganze Kontrolle von A—Z durchzunehmen. Ganz das Gleiche, und absolut nicht ein Jota mehr, wird der Kontrolleur zu thun haben, sodass damit nur die gleiche Arbeit doppelt ausgeführt wird. Will man aber einen solchen Kontrolleur, so müsste er im Gesetz in der Weise vorgesehen sein, dass er nicht als untergeordneter Beamter erscheint, sondern neben den Direktor zu stehen kommt; denn sonst hätte er nicht die Befugniß, dem vorgesetzten Direktor das Portefeuille zu verifiziren, den innern Werth der Wechsel zu prüfen, mit einem Wort die Handlungen desselben zu kritisiren. Ebenso würde es einem unteren Beamten nicht anstehen, das Kassabuch des Kassiers zu verifiziren. Wenn wir also aus diesem Kontrolleur keinen hohen Beamten machen, so bleibt ihm, da er oben nicht kontrolliren kann, nichts übrig, als etwa in den Büchern nachzuaddiren um zu sehen, ob die Zahlen unten an den Seiten richtig sind; weitergehende Kompetenzen kann er nicht haben. Die eigentliche Kontrolle dagegen wird das in § 29 vorgesehene Inspektorat ausüben. Dasselbe hat alles zu prüfen und sich über den Gang der Geschäfte Rechenschaft zu geben. Ich finde daher, es sei dieser Kontrolleur überflüssig, und man solle das ganze Gewicht auf die im § 29 vorgesehene Kontrolle verlegen.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es möchten viele von Ihnen ihre Stimmabgabe bezüglich dieses Kontrolleurs davon abhängig machen, wie der § 29 gefasst wird. Es handelt sich um eine Doppelkontrolle; eine Kontrolle der Bank und eine solche der Regierung. Nun muss ich sagen: wenn die Regierungskontrolle ihren Ausdruck auch wieder in einem einzelnen Kontrolleur findet, so wäre ich dafür, in § 26 den Kontrolleur als Bankbeamten zu streichen. Zwei solche Kontrolleure, die sich gelegentlich an den gleichen Kassen begegnen, stehen einander im Wege und bringen in die eigentliche Kontrolle eine Verwirrung, welche ich für schädlich halte. Sollte dagegen die Staatskontrolle in einer mehrgliedrigen Kommission ihren Ausdruck finden, die nicht so scharf prüfen kann, so würde ich für den von Herrn Schmid vorgeschlagenen Kontrolleur stimmen. Ich stelle deshalb den Ordnungsantrag, zuerst den § 29 zu erledigen und erst nachher darüber abzustimmen, ob man in § 26 den Kontrolleur beibehalten will oder nicht.

Bezüglich der Geschäftsvertheilung der Direktoren, welchen Punkt Herr Schmid anregte, schlage ich vor, dem ersten Alinea des § 24 beizufügen: « Die Geschäftsvertheilung bestimmt im übrigen der Bankrath. »

Abstimmung.

1. Der Ordnungsantrag des Herrn Marti wird angenommen und die Beschlussfassung über § 26 bis nach Erledigung des § 29 verschoben.

2. Der § 24 wird mit dem von Herrn Marti beantragten Zusatz zum ersten Alinea angenommen.
 3. Die §§ 25, 27 und 28 sind nicht bestritten und daher unverändert genehmigt.

IV. Kontrolle.

(§ 29.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies bekanntermassen eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes. Der Artikel wurde in der ersten Berathung des Gesetzes in der vorliegenden Fassung angenommen, jedoch in der Meinung, es solle derselbe ausführlicher redigirt werden. Ich habe mich nun damit befasst, eine ausführlichere Redaktion zu finden, bin aber immer wieder zu der Ansicht zurückgekommen, dass die Details dieser Kontrolle einem Reglement oder einer Instruktion, überhaupt einer regierungsräthlichen Verfügung überlassen müssen.

Was man unter dieser Kontrolle versteht, darüber wird man nach allem, was über dieselbe, sowie über die Stellung der Regierung zur Bankverwaltung gesagt worden ist, kaum im Zweifel sein können. Nach dem Dafürhalten der Regierung muss diese Kontrolle in erster Linie eine von der Bankverwaltung unabhängige, rein nur zur Verfügung der Regierung stehende sein, um so der Staatsverwaltung durch beständige und scharfe Kontrollirung die Kontrolle der Bankverwaltung zu ermöglichen. Nach dieser Auffassung ist ein Inspektor, wie er vom bernischen Verein für Handel und Industrie vorgeschlagen wird, unbrauchbar, und ich will diesen Vorschlag nicht weiter kritisiren, da er bereits durch die Kritik des Herrn Kommissionspräsidenten abgethan wurde. Es muss ferner durch diese Kontrolle die Verantwortlichkeit des Bankrathes nicht abgeschwächt werden, und ist der Artikel also nicht so zu verstehen, dass, da die Regierung die Kontrolle ausübe, die übrigen Bankbehörden der Kontrolle enthoben seien. Es besteht deshalb der Zwischensatz: «ganz abgesehen von den diesfalls dem Bankrath und der Direktion obliegenden Pflichten.» Es fragt sich nun: durch wen soll diese Kontrolle ausgeübt werden, soll es ein Inspektor, d. h. eine Einzelperson sein, oder eine Kommission, d. h. eine Mehrheit von Personen? Sie werden sich erinnern, dass sich die Regierung in der ersten Berathung dahin aussprach, es solle ein einzelner Beamter und nicht eine Kommission sein, und ich für mich habe je länger je mehr die Ueberzeugung, dass eine solche Kommission von nicht ständigen Beamten nicht zum Ziele führen würde, wie überhaupt solche Kommissionen nicht geeignet sind, eine ständige, fortgesetzte Aufsicht zu führen, sondern nur dazu, von Zeit zu Zeit nachzusehen, um den jeweiligen Stand zu konstatiren und zu sehen, was für Fehler begangen worden. Nun ist mir in den letzten Tagen von einem Kommissionsmitglied, nach Rücksprache mit einem sehr gewieften Bankbeamten, der namentlich die Verhältnisse der Kantonalbank genau kennt, ge-

sagt worden, die beste Kontrolle würde von der Kantonsbuchhalterei ausgeübt, man solle einfach sagen: «Die Kontrolle über die Kantonalbank wird von der Kantonsbuchhalterei ausgeübt.» Ich glaube auch, es wäre dies ein ganz geeigneter Weg, namentlich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des jetzigen Kantonsbuchhalters. Allein die Ausführung wäre eine unmögliche; denn in der Kantonsbuchhalterei hat ein einziger Kopf — und wir haben gegenwärtig in derselben nur *einen* Kopf, obwohl sonst Angestellte genug vorhanden sind — ohnedies so viel zu thun, dass er sich nicht auch noch in der Weise, wie es nötig wäre, mit der Kontrollirung der Kantonalbank befassen könnte. Dagegen aber kann ganz gut — und dies war immer meine Idee — die Stellung eines Inspektors (oder mehrerer Inspektoren, wenn es nötig ist) mit der Aufsicht der Staatsverwaltung verbunden werden. Man kann diesen Inspektor beauftragen, neben der Kantonalbank auch die Finanzbeamten des Staates zu beaufsichtigen. Wenn man ihn z. B. nach Pruntrut schickt, um die dortige Kantonalbankfiliale zu inspizieren, so kann man ihm zugleich den Auftrag geben, auch dem Amtsschaffner eine Visite zu machen, um bei demselben mit Hülfe des von der Kantonsbuchhalterei zur Verfügung gestellten Materials eine Inspektion vorzunehmen. Es könnte also eine Verbindung des Inspektorats mit der Kantonsbuchhalterei in dieser Weise ganz gut am Platze sein.

Ob nun ein oder mehrere Inspektoren zu wählen seien, ist heute nicht zu bestimmen; es wird dies von dem Bedürfniss abhängen. Ich persönlich halte dafür, dass ein Inspektor genügen würde, um die Hauptbank und die Filialen mehrmals im Jahre gehörig und einlässlich zu inspizieren, wobei ich einverstanden bin, dass diese Inspektion in der Weise stattfinde, wie es von Herrn Gassmann angedeutet wurde. Der Inspektor soll also nicht nur erscheinen und rasch über das Geschäft hinwegblicken. Wenn er auch nicht ein Bankbeamter ist, der das Recht hat, die Unterschrift zu führen, so wird man ihm doch das Recht einräumen und geradezu zur Pflicht machen, dass er sich bei einer Filiale einfach für einige Zeit einstellen kann und die Aufsicht führt. Der von mir erwähnte Gewährsmann meinte, die beste Manier, um sich zu überzeugen, ob alles in Ordnung sei, sei die, dass sich der Inspektor der Korrespondenz bemächtige; dies sei viel besser als die Schnauserei in den Portefeuilles oder diesen oder jenen Büchern, wo man Einem ein X für ein U machen könne. Man wird also dem Inspektor namentlich die Ermächtigung geben, sich unter Umständen an die Seite des Geschäftsführers stellen, über die Kasse gehen und insbesondere die Korrespondenz sich verschaffen zu können.

Alles das was ich bis jetzt anführte, möchte der Regierungsrath in einer ähnlichen Vorschrift, wie die im Entwurf stehende, nur etwas ergänzt, indem in derselben nichts über die Wahl des Inspektorats gesagt ist, zum Ausdruck bringen. Er schlägt folgende Fassung vor: «Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen wird, ganz abgesehen von den diesfalls dem Bankrath und der Direktion obliegenden Pflichten, einem Inspektorat übertragen, dessen Wahl sowie die nähere Bestimmung seiner Organisation und Obliegenheiten

dem Regierungsrathe zusteht.» Es ist also über die Zahl der Inspektoren nichts Festes bestimmt, sondern die Möglichkeit gegeben, dass den jeweiligen Bedürfnissen entsprochen werden kann. Wenn man die Erfahrung macht, dass ein so oder so organisirtes Inspektorat nicht genügt, so kann man es anders organisiren, und es sollte in dieser Beziehung dem Regierungsrath viel Latitüde gelassen werden; denn durch die neue Organisation wird die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes viel grösser als bisher. Der Finanzdirektor ist Mitglied des Bankrathes und wird dem Regierungsrath, wenn nöthig, rapportiren; die Verantwortlichkeit wird also eine direkte, nicht nur eine weiter entfernte als Mitglied einer Aufsichtsbehörde. Man muss dem Finanzdirektor daher auch ein Mittel an die Hand geben, um der Verantwortlichkeit genügen zu können, und dieses besteht in einem Inspektor, den er stets zur Hand hat und dem er den Auftrag geben kann, überall da zu untersuchen und ihm Bericht zu erstatten, wo er mit seinen eigenen Kenntnissen nicht ausreicht und den Rath und die Untersuchung eines sachkundigen Mannes nöthig hat. Der Finanzdirektor würde also dem Inspektor diejenigen Instruktionen und Aufträge geben können, welche er für nöthig erachtet. Der Regierungsrath hat daher, wie gesagt, gefunden, es sei nicht angezeigt, die Art und Weise der Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank, die Funktionen und Obliegenheiten der Kontrollstelle näher auszuführen, sondern man solle das dem Regierungsrath überlassen. Dabei ist die Meinung die, dass diese Inspektion eine sehr eingehende und scharfe sein soll und alles das verwirklicht werde, was von dieser und jener Seite diesbezüglich angeregt wurde.

Schmid (Burgdorf). Ich erlaube mir, bei diesem Paragraphen Ihre Aufmerksamkeit noch für einen Moment in Anspruch zu nehmen. Mit der Kontrolle, wie sie in § 29 vorgeschlagen ist, bin ich nun allerdings nicht ganz einverstanden und zwar deshalb nicht, weil sie in der Form nicht bestimmt vorgeschrieben ist. Es liegt zu viel Spielraum in dieser Bestimmung. Je nach dem Eindrucke, den man von der Thätigkeit der Kontrollstelle hat, können andere Verfügungen getroffen werden, und es können derartige verschiedene Verfügungen und Inspektionen nicht zur Wohlfahrt der Bank ausfallen. Wenn ich auf das letzte Jahr zurückblicke und die verschiedenen von der Regierung angeordneten Untersuchungen in der Kantonalkbankangelegenheit in's Auge fasse, so finde ich schon diese als nicht ganz im Interesse der Bank liegend. Nach meinem Dafürhalten werfen alle derartigen ausserordentlichen Schritte, welche die Regierung zur Beaufsichtigung der Bank thut, ein Misstrauen auf das betreffende Institut. Sind dagegen im Gesetz bestimmte Vorschriften zu einer strengen Kontrolle aufgestellt, so wird, auch wenn die betreffende Vorschrift mit aller Strenge durchgeführt wird, dies im Volk und unter den Geschäftsleuten niemals Misstrauen erwecken. Ich sprach deshalb in der ersten Berathung den Wunsch aus, es möchte dieser § 29 eine bestimmtere Fassung erhalten, sei es, dass man einen einzelnen Inspektor

vorsehe, sei es, dass man sich für ein Kollegium entschliesse.

Ich bekenne offen, dass ich in mir das Bedürfniss nicht fühle, einen Einzelinspektor aufzustellen. Wie ich glaube, ist diese Idee eine Folge des Misstrauens, das die Bankverwaltung in der letzten Zeit hervorgerufen hat. Ich erblicke aber die Hauptpflicht einer guten Kontrolle nicht darin, Beträgereien und Diebstähle zu entdecken; wir haben so etwas gar nicht nöthig; denn ich glaube, wir werden keine eigentlich ungetreuen Bankbeamten haben. Ausnahmsweise kann es allerdings vorkommen, eine regelmässige Kontrolle wird es aber vermeiden. Wenn Sie hingegen einen Inspektor mit strengen Weisungen versehen, ja sogar so weit gehen wollen, dass ihm das Recht zustehen soll, die Korrespondenzen zu öffnen und dem Direktor die Sachen unter den Händen wegzunehmen, so können Sie überhaupt keine Bank mehr haben. Sie werden deshalb auch nirgends eine solche Kontrolle finden. Zudem kommt der Kontrollstelle nicht nur die gewöhnliche Kontrolle zu, sondern sie hat daneben auch noch die Aufgabe, zu untersuchen, ob die Art und Weise der Geschäftsführung die richtige sei, ob man vielleicht das Geschäft ausdehnen könnte, oder sich in dieser oder jener Richtung zurückziehen sollte u. s. w. Alles das kann ein kleines Kollegium besser beartheilen, als ein einzelner Inspektor.

Weil ich nun leider sehe, dass kein Vorschlag zu einer andern Redaktion gemacht wird — Sie sehen, dass es schwierig ist, eine andere Redaktion zu finden, indem der Herr Finanzdirektor selbst erklärt, er habe eine solche nicht herausgebracht — so habe ich meiner Idee selbst in einer Redaktion Ausdruck gegeben, indem ich Ihnen vorschlage, den § 29 in folgender Weise zu fassen: «Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen wird, ganz abgesehen von den diesfalls dem Bankrath und der Direktion obliegenden Pflichten, einer vom Regierungsrath gewählten Dreier-Kommission als Kontrollbehörde übertragen. Jedes Jahr tritt ein Mitglied derselben zurück und ist dasselbe für zwei Jahre nicht wieder wählbar. — Der Kontrolleur der Bank wird dieser Kommission zur Verfügung gestellt. Die Kontrollkommission steht unter einem vom Regierungsrath zu erlassenden Reglement und hat dahin Bericht zu erstatten.»

Ich will also eine ganz unabhängige Kontrollstelle, aber nicht einen einseitig ausgebildeten, routinirten Inspektor, sondern ein Kollegium, das gemeinschaftlich die Interessen der Bank besprechen und einen Rapport an die Regierung erstatten kann. Ich will auch, dass die Regierung ein Reglement aufstelle, wie diese Kommission arbeiten solle und was sie für Pflichten habe. Es gehört der Regierung diese Befugniß, weil sie die Bankrechnung zu genehmigen hat und durch die Genehmigung die Verantwortlichkeit der Bankbehörden auf sich ladet. Sodann glaube ich, es spreche noch der weitere Grund für eine solche Dreier-Kommission resp. dafür, hier eine fixe Kontrollstelle zu schaffen, dass man dadurch dem Obligationenrecht Rechnung trägt. Wenn wir schon nicht eine Aktiengesellschaft zum Betrieb der Bank bilden, so glaube ich doch, man sollte sich in dieser Beziehung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterziehen und die übliche

und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollstelle im Gesetz definiren, wie sie in den Statuten einer Aktiengesellschaft definirt sein muss.

Ich will also eine Kommission, welche die allgemeine grosse Geschäftsführung der Bank beaufsichtigt. Diese Dreier-Kommission soll die Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen, und drei Personen haben immer mehr Einsicht in eine solche Verwaltung, als nur eine. Um aber dieser Kommission die Möglichkeit zu geben, da und dort auch das Materielle richtig zu untersuchen, möchte ich ihr den bei § 26 beantragten Kontrolleur zur beliebigen Verfügung stellen, und war ich deshalb froh über die Ordnungsmotion des Herrn Marti, vor Erledigung des § 26 zuerst den § 29 in Berathung zu ziehen. Herr Marti wusste auch, dass ich einen solchen Antrag bringen werde, unter welchem in § 26 der Kontrolleur seine Berechtigung hat.

Ich empfehle Ihnen also meinen Antrag, weil er eine bestimmte Form hat, wie man es in einem Gesetz absolut verlangen muss.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Wenn der Antrag des Herrn Schmid angenommen wird, so hat dies zur Voraussetzung, dass man dann, wie Ihnen Herr Schmid sagte, in § 26 wirklich ein kontrollirendes Organ aufstellt; denn die eigentliche innere Bedeutung und Berechtigung des Antrages des Herrn Schmid basirt auf der Voraussetzung einer gemeinschaftlichen Kontrolle und Ueberwachung der Bank durch zwei kontrollirende Organe, von welchen das eine von der Bank aufgestellt und mit dem Mechanismus derselben genau vertraut ist, während das andere von der Regierung als Kontrollkommission aufgestellt ist, die gemeinschaftlich arbeiten und welcher der Kontrolleur der Bank ihre Aufgabe ebenen und erleichtern soll. Es hat dies den Vorzug — ich gebe das gerne zu — dass die Kontrolle der Regierung dann absolut alles Gehässige verliert. Es besteht ein einträchtigeres Zusammenwirken zwischen der obersten Bankbehörde und dem Regierungsrath beziehungsweise den von ihnen aufgestellten Organen, um die Bank vor Schaden zu bewahren. Das System des Herrn Schmid fusst somit auf ganz andern Voraussetzungen, als dasjenige der Regierung, welch' letzteres ich Ihnen nicht weiter zu erklären brauche. Herr Scheurer hat Ihnen dasselbe vorgeführt, und er steht prinzipiell — mir scheint es wenigstens so — auf einem durchaus andern Boden, als Herr Schmid, indem er sagt: wir (Regierung) gehen von der Vermuthung aus, die Geschäftsführung der Kantonalbank lasse zu wünschen übrig und müssen daher angesichts der auf uns lastenden Verantwortlichkeit ein ganz unabhängiges Organ haben.

Sie werden nun zu entscheiden haben, welches der beiden Systeme den Vorzug verdient. Ich persönlich muss gestehen, dass mir, wenn es durchführbar ist, das System des Herrn Scheurer noch fast besser einleuchtet, zumal die Möglichkeit geboten ist, dass man später immer noch auf das andere System übergehen kann. Es wäre vielleicht am Platz, wenn der § 29 mit dem Antrag des Herrn Schmid an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen würde,

um eine Form zu finden, unter der diese schwierige Materie bereinigt werden könnte. Die Kommission kann sich morgen versammeln und die Generalabstimmung über das Gesetz kann man bis zur Belehrung dieser Frage ebenfalls füglich verschieben.

Präsident. Es ist dieser Ordnungsantrag um so berechtigter, als die Zeit ziemlich vorgerückt ist. Ich eröffne die Diskussion über diesen Ordnungsantrag, die §§ 26 und 29 zur nochmaligen Erwägung an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ebenso ist auch der Antrag Schmid an die vorberathenden Behörden zu weisen, da Herr Scheurer vielleicht eine andere Ansicht hat und darauf nicht eintreten kann.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich meinerseits muss an dem Inspektorat festhalten. Im Uebrigen besteht zwischen Herrn Schmid und mir keine Differenz.

Abstimmung.

Für Rückweisung Mehrheit.

V. Verantwortlichkeit

(§ 30)

VI. Rechnung

(§ 31)

werden ohne Bemerkung angenommen.

VII. Schlussbestimmung.

(§ 32).

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich schlage vor, den Zeitpunkt, auf welchen das Gesetz nach Annahme durch das Volk in Kraft treten soll, auf 1. Juli 1886 festzustellen.

Angenommen.

Der *Präsident* theilt mit, dass Herr Bendicht Stämpfli, Gemeinderathspräsident in Boll bei Vechigen,

wegen Todesfall in der Familie seinen Austritt aus dem Grossen Rath erklärt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr

Tagesordnung:

Wahlbeschwerde aus Delsberg.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Präsident. Es ist von den Herren Steullet, Ceppi und Eschmann an die Regierung zu Handen des Grossen Rathes eine Wahlbeschwerde eingelangt gegen die Wahlverhandlung in Delsberg vom 1. November 1885. Es beschlugen diese Verhandlungen die Wahl eines Amtsrichters für den Amtsbezirk Delsberg und die Aufstellung der Volksvorschläge für die Stelle eines Gerichtspräsidenten in Delsberg. Die Regierung beantragt Ihnen, diese Beschwerde abzuweisen. Ich gebe zunächst Herrn Regierungspräsident Rätz das Wort.

Rätz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem schriftlichen Vortrag nichts beizufügen und überlasse dem Herrn Präsidenten der Kommission den Bericht über die ganze Angelegenheit.

Präsident. Ich nahm an, es werde von Seite der Regierung eine mündliche Berichterstattung erfolgen. Da dies nicht der Fall ist, so halte ich es für angemessen, wenn der Vortrag der Regierung zuerst verlesen wird, damit Sie hören, was die Regierung beantragt.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts gegen die Verlesung des Vortrags, jedoch dürfte es vielleicht genügen, wenn man die Versammlung anfragt, ob sie Verlesung verlange und dieselbe nur vornimmt, wenn dies der Fall ist. Diejenigen, welche sich für den Gegenstand interessieren, haben den Vortrag gewiss schon durchgelesen.

M. Folletête. Avant de commencer les débats, je me permets de demander qu'il soit donné lecture du rapport des commissaires spéciaux que le Conseil-exécutif a envoyés à Delémont pour contrôler certaines assertions des plaignants. Il y a dans ce document certains détails assez intéressants pour être portés à la connaissance du Grand Conseil.

M. Boéchat. En ce cas, j'exprime le vœu que les pièces de l'enquête dirigée par Messieurs les commissaires soient déposées sur le bureau.

M. Folletête. Je ne m'oppose pas à la prise en considération du vœu exprimé par M. Boéchat. Je ferai seulement observer que s'il y est fait droit on sera peut-être obligé d'ajourner le débat.

Der **Präsident** verliest nun den Vortrag des Regierungsrathes. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 28. Dezember 1885.

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Die Herren P. Steullet, O. Eschmann und C. Ceppi in Delsberg haben gegen die Sonntags den 1. November abhin im Amtsbezirk Delsberg vorgenommenen Wahlen Beschwerde geführt; sie verlangen die Kassation der Wahloperation, in Folge welcher Herr Gerspacher-Hennet als Amtsrichter gewählt und die Herren Girod und Farine als Kandidaten des Volkes für die Stelle eines Gerichtspräsidenten bezeichnet worden sind.

Die Beschwerdeführer begründen ihr Kassationsgesuch mit folgenden Behauptungen:

1. Es seien « unberechtigter Weise » mehr als 120 Stimmen abgegeben worden.
2. Es sei auf dem Bahnhofe Delsberg ein besonderes Wahlbüreau eingerichtet gewesen; dies sei ungesetzlich; zudem habe daselbst die Auflage des Stimmregisters nicht stattgefunden.
3. Der Gemeinderath von Delsberg habe sich für Erstellung des Stimmregisters verschiedener Unregelmässigkeiten und Nachlässigkeiten schuldig gemacht.
4. Das Wahllokal sei schlecht eingerichtet und begünstige den unberechtigten Druck auf die Wähler, welcher auch in reichlichem Masse stattgefunden habe.

Die Beschwerde ist vom 6. November 1885 da-
dirt, langte aber erst den 7. November nach 6 Uhr
Abends auf der Staatskanzlei ein. Obschon sich die
Frage aufwerfen liesse, ob angesichts der gesetzlich
festgestellten Fristen die Beschwerde rechtzeitig ein-
gegeben worden, wollen wir diesen Punkt nicht re-
leviren und schreiten sofort zur materiellen Prüfung
derselben.

Als vollständig unerheblich müssen wir vor Allem
die Punkte 3 und 4 bezeichnen.

Wenn der Gemeinderath von Delsberg sich bei
Herstellung des Stimmregisters verschiedener Un-
regelmässigkeiten und Nachlässigkeiten schuldig ge-
macht hat, so hätten die Beschwerdeführer recht-
zeitig klagen sollen. Das Dekret vom 2. März 1870
über die Stimmregister schreibt das Verfahren vor.
Die bezüglichen Einspachen müssen vor dem Ab-
stimmungstag beim Gemeinderath selber geltend ge-
macht werden; der Gemeinderath entscheidet sofort;
gegen seine Verfügungen kann binnen sechs Tagen,
vom Abstimmungstage an gerechnet, der Rekurs an
den Regierungsrath ergriffen werden.

Es ist aber von all' dem nichts geschehen; das
Stimmregister ist unangefochten geblieben. Nach-
träglich hat man zwar versucht, darauf zurückzu-
kommen, indem die Herren Gigon, Fürsprecher Steul-
let und Chevalier, Angestellter, letzterer als Voll-
machtsträger der Herren Dr Bourquard und Ed.
Boivin, an den Regierungsrath das Gesuch richteten,
dass derselbe die Berichtigung der Stimmregister der
Gemeinden Delsberg, Courroux und Roggenburg, so-
wie die Streichung der Namen einer Anzahl namhaft
gemachter Wähler auf denselben anordne.

Wir sind aber darauf nicht eingetreten.

Zudem entscheidet der Regierungsrath, laut § 6
des oben erwähnten Dekrets, endgültig über Be-

schwerden bezüglich des Stimmregisters in kantonalen Angelegenheiten. Der Grosse Rath hat sich mit solchen nicht zu befassen.

Die heute zum ersten male vorgeschützte schlechte Einrichtung des Wahllokales in Delsberg ist kein Kassationsgrund, ebenso wenig die Wahlpressure; letztere kann zwar zu Strafanzeigen (§§ 85 und 86 des Strafgesetzbuches) Anlass geben, nicht aber die Vernichtung des Wahlresultates zur Folge haben.

Was den zweiten Punkt der Beschwerde, die Errichtung eines besondern Wahlbüreaus auf dem Bahnhofe und die mangelhafte Einrichtung desselben, anbelangt, können wir uns kurz fassen.

Der Grosse Rath hat, und zwar auch bei Anlass einer Wahleinsprache aus Delsberg, die Zulässigkeit von besonderen Wahl- und Stimmbüreaux auf Bahnhöfen für die Eisenbahnangestellten anerkannt und eine die Unzulässigkeit vorschützende Einsprache abgewiesen (vide Beschluss des Grossen Rethes vom 6. Juni 1882).

Der Bundesrat, der als Rekursbehörde sowohl über diesen Fall als auch über ähnliche aus andern Kantonen zu entscheiden hatte, theilt diese Ansicht vollständig (vide Geschäftsbericht des Bundesraths für das Jahr 1884).

Die Behauptung der Beschwerdeführer, es sei auf dem Bahnhofwahlbüreau kein Stimmregister deponirt gewesen, ist richtig, aber unerheblich. Allerdings schreibt das Dekret vom 11. März 1870 über das Verfahren bei Abstimmungen vor, dass an Abstimmungstagen die Stimmregister im Lokal aufgelegt werden sollen. Allein das Stimmregister kann nicht an mehreren Orten zugleich aufgelegt sein; es muss also genügen, wenn dasselbe im Hauptwahlbüreau sich befindet. Zudem wäre das Fehlen des Stimmregisters im Lokal nach unserm Dafürhalten kein Kassationsgrund.

Wir kommen zum einzigen erheblichen Beschwerdepunkt; derselbe lautet: Es haben mehr als 120 Männer, die nicht stimmberechtigt sind, am 1. November gestimmt; da nun der Stimmenunterschied zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Kandidaten für die Gerichtspräsidentenstelle und die Amtsrichterstelle 120 und 118 beträgt, so ist die Wahloperation ungültig.

Zum Beweise ihrer Aussage berufen sich die Beschwerdeführer auf eine Liste, die sie ihrer Beschwerde beilegen, und auf die bei Anlass eines Gesuches um Rektifikation des Stimmregisters von Delsberg und Courroux zu machende Untersuchung.

Letztere hat nicht stattgefunden, weil der Regierungsrath auf das Gesuch nicht eingetreten ist. Es bleibt somit als einziges Beweismittel die erwähnte Liste übrig.

Dieselbe enthält 57 Namen, und es wird behauptet, dass alle in Delsberg gestimmt haben, dass aber keiner derselben im Stimmregister eingetragen sei; im Widerspruch mit dieser Aussage wird bei 6 anerkannt, sie seien eingetragen, aber hinzugefügt, sie hätten zweimal gestimmt, oder es hätten Andere für sie gestimmt. Ziehen wir diese 6 von den 57 ab, so ergibt sich eine Zahl von 51, die nicht im Stimmregister eingetragen sein sollen.

Wir haben die Liste mit dem Stimmregister verglichen und durch die Staatskanzlei vergleichen

lassen und Folgendes gefunden: Von den 51 beanstandeten Wählern figuriren 37 auf dem Stimmregister; bei den 14 übrigen weicht nur der Vorname von dem auf der Liste stehenden ab, oder es sind die Namen von den Beschwerdeführern selber unrichtig angegeben; so sind z. B. die Namen Gemont, Brodt und Guiber solche, die in Delsberg gar nicht vorkommen. Wir müssen hier konstatiren, auf welche Weise die der Beschwerdeschrift beigelegte Liste zu Stande gekommen ist.

Der Wahlausschuss, der am 2. November das Wahlergebniss zu konstatiren hatte, verlangte, dass ihm die Stimmkarten der Gemeinde Delsberg eingehändigt werden; es wurde ihm willfahrt, obschon sein Verlangen nach unserer Ansicht unberechtigt war; nun wurden die Packete eröffnet; jemand aus der Versammlung las die Namen ab und einer schrieb diejenigen auf, bei welchen einige Zweifel über das Stimmrecht bestehen konnten. Dass bei dieser Arbeit im Gedränge einer grossen und stürmischen Versammlung Irrthümer begangen worden sind, indem Namen unrichtig abgelesen oder unrichtig aufgeschrieben wurden, ist im höchsten Grade wahrscheinlich.

Wie dem auch sei, so würden die 14 Stimmen, deren Träger nach Ansicht der Beschwerdeführer im Stimmregister nicht figuriren, auch wenn Alles richtig wäre, am Resultate nichts ändern.

Was die 6 Männer anbelangt, von welchen gesagt wird, sie hätten zweimal gestimmt oder es hätten Andere für sie gestimmt, so kann, nachdem die Stimmkartenpackete unberechtigter Weise eröffnet worden sind, der Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung nicht mehr erbracht werden. Selbst wenn diese Behauptung richtig wäre, könnte die Ungültigkeit der Wahl nicht ausgesprochen werden; denn die Zahl der Nichtstimmberechtigten wäre dann 20, und es hätten die Herren Girod und Gerspacher immer noch 100 und 98 mehr Stimmen als ihre Gegner.

Gestützt auf obige Erörterungen und mit Rücksicht auf § 33 des Dekrets vom 11. März 1870 behren wir uns, zu stellen den

Antrag:

Es seien die Beschwerdeführer mit ihrem Kassationsbegehren abzuweisen.

Gleichzeitig zeigen wir Ihnen an, dass wir beschlossen haben, es habe bezüglich einiger in der Beschwerde hervorgehobenen Punkte, hauptsächlich Parteibüreaux, Stimmabgabe im Eisenbahnbüreau und Einrichtung des Wahllokals betreffend, eine amtliche Untersuchung stattzufinden.

Mit Hochachtung,

(Folgen die Unterschriften.)

Der *Präsident* frägt an, ob substantielle Uebersetzung des Vortrages verlangt werde. Es ist dies jedoch nicht der Fall.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. In der Kommission wurde von zwei Mitgliedern, den Herren Jobin und v. Wattenwyl, der Antrag gestellt, es sei die Sache zu verschieben und zunächst das Ergebniss der Untersuchung abzuwarten, die auf dem Straf-

wege gegen einzelne Persönlichkeiten eingeleitet werden solle; es sei ferner aus dem Grunde die Sache zu verschieben, weil beim Bundesrat eine Beschwerde anhängig sei in Betreff der Frage, ob es zulässig sei, dass die Bahnangestellten im Bahnhoflokal von Delsberg stimmten. Die übrigen Mitglieder der Kommission glaubten, einen solchen Standpunkt nicht einzunehmen zu sollen, und zwar vorzugsweise aus prinzipiellen Gründen. Ich fasse nämlich die Sache so auf: Der Grosse Rath, als politische Behörde, darf sich unmöglich des Rechtes begeben, Wahlbeschwerden von sich aus zu prüfen und unabhängig von der Ansicht anderer Behörden zu entscheiden, indem ich glaube, es würde das zu fatalen Konsequenzen führen. Nehmen Sie politisch aufgeregte Zeiten an! Es wird zum Beispiel ein bedeutendes Mitglied der Versammlung gewählt; es ist mir aber daran gelegen, dass dasselbe wenigstens während einer Session den Sitzungen nicht beiwohnen darf, so hätte ich nichts weiteres zu thun, als neben der Wahlbeschwerde eine Anzeige zu machen, wodurch der Grosse Rath lahm gelegt würde und die Sache verschieben müsste. Es scheint mir nun, es könnte der Grosse Rath diese Position nicht annehmen, sondern er solle im Gegentheil sagen: ich prüfe die Sachlage von mir aus und bekümme mich um andere Behörden nicht, sondern urtheile so, wie ich es auffasse. Dabei kommt noch in Betracht, dass wenn auch vielleicht die Untersuchung eine strafbare Handlung — Wahlbetrug, Pression etc. — zu Tage fördern würde, damit nicht gesagt wäre, dass diese strafbare Handlung eine Kassation des Wahlverfahrens zur Folge haben würde.

Wenn ich prinzipiell dieser ausgeführten Auffassung huldige, so will ich damit nicht gesagt haben, dass es nicht Fälle geben kann, wo der Grosse Rath erklärt: jetzt ist mir die Sache wichtig genug, um kraft meiner eigenen Entscheidung eine Verschiebung vorzunehmen. Wenn der Grosse Rath so verfügt, so handelt er aber nicht kraft einer ihm obliegenden Pflicht, sondern kraft der ihm zukommenden diskretionären Gewalt, indem er sagt: ich will die Angelegenheit zuerst untersucht wissen. Ich vindizire dem Grossen Rath somit eine durchaus freie Stellung. Er ist nicht an äussere Verhältnisse gebunden; er ist nicht schuldig, den Entscheid des Bundesrathes oder anderer Behörden abzuwarten, sondern er entscheidet kraft seines eigenen Rechtes, und hieran muss man prinzipiell festhalten. Auf den vorliegenden Fall angewendet, muss ich Ihnen anheim stellen, ob Sie eine Verschiebung anordnen wollen oder nicht. Es ist nicht nur eine Wahlbeschwerde beim Grossen Rath eingelangt, sondern es wurde auch beim Regierungsstatthalteramt eine Strafanzeige eingereicht (ich habe sie nie gesehen; denn bei den offiziellen Akten liegt sie nicht). Der Regierungsstatthalter von Delsberg fand, er sei nicht unbefangen genug, um die Sache zu prüfen, und wurde die Angelegenheit dem Obergericht überwiesen. Dasselbe bestellte, wie Sie gelesen haben werden, in der Person des Herrn Kasthofer einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter. Ob seither etwas gegangen ist, ob Herr Kasthofer die Mission angenommen hat oder nicht, das ist mir nicht bekannt; offiziell liegt nichts bei den Akten.

Was die bundesrätliche Eingabe betrifft, so

ist soviel sicher, dass der Bundesrat jeweilen streng darauf hielte, dass die Eisenbahnangestellten in den Bahnhöfen stimmen können, und wir haben in früheren Jahren vom Bundesrat sogar ausdrückliche Einladungen erhalten, dass die Wahlen derart organisiert werden sollen, dass die Eisenbahnangestellten ihres Stimmrechtes nicht verloren gehen. Freilich konnte es sich dabei — wie sich das von selbst versteht — nur um die Nationalrathswahlen handeln, weil der Bundesrat in unsere kantonalen Wahlen nicht einzutreten hatte. Allein wenn der Bundesrat für die Nationalrathswahlen diese Forderung aufstellt, so ist es nur eine Konsequenz, wenn er auch in kantonalen Wahlangelegenheiten diese Einrichtung schützen wird. Es kann diese Eingabe also jedenfalls nicht zu einer Verschiebung Anlass geben.

Was nun die Untersuchung betrifft, so ist mir nicht bekannt, was dieselbe zu Tage fördern wird. Allein was vorderhand hier vorliegt, scheint mir durchaus nicht so, dass der Grosse Rath auf derartige Beweismittel und Eingaben hin sich in seinen Funktionen lahm legen sollte, ich wiederhole diesen Ausdruck. Es ist Ihnen eine gedruckte Liste ausgetheilt worden. Wenn man dieselbe liest, so wird es einem schwarz vor den Augen; denn wenn dem so ist, so ist es dahinter entsetzlich zugegangen. Allein ich frage mich: warum ist diese Liste nicht unterschrieben? Deswegen weil sie gedruckt ist, enthält sie noch nicht Wahrheiten, das wissen wir alle (Heiterkeit). Ich habe mich über diesen Umstand bei Herrn Folletête erkundigt, er sagte mir, die Liste enthalte just diejenigen Angaben, welche man in der Strafanzeige gemacht habe, und diese sei unterschrieben. Wir werden sehen, wie ungenau die Angaben dieses Registers sind und es sind dieselben für mich nicht so wahrscheinlich gemacht, dass ich mich dazu verstehen könnte, deshalb die Beschwerde vielleicht in infinitum zu verschieben und die Richterstelle inzwischen unbesetzt zu lassen. Dies ist die Auffassung, welche ich von der Frage, ob die Angelegenheit verschoben werden solle oder nicht, habe. Der Grosse Rath kann unter Umständen kraft der ihm zustehenden diskretionären Gewalt Verschiebung beschliessen; die Mehrheit der Kommission ist indess auf die Sache selbst eingetreten, und erlaube ich mir darüber in aller Kürze zu referiren.

Am 1. November des letzten Jahres handelte es sich in Delsberg um die Wahl eines Amtsrichters und um die Aufstellung der Vorschläge für die Gerichtspräsidentenstelle. Als Amtsrichter wurde gewählt Herr Gerspacher und für die Gerichtspräsidentenstelle wurden vorgeschlagen die Herren Girod und Farine. Gegen diese Wahl wurde von den Herren Steullet, Ceppi und Eschmann ein Kassationsbegehren eingereicht. Die Gründe, auf welche sich dieses Begehren stützt, sind folgende: Es wird behauptet:

1) Es haben mehr als 120 Stimmende an der Wahlverhandlung theilgenommen, die keine Stimmberechtigung hatten;

2) Es sei auf dem Bahnhof Delsberg ein besonderes Wahlbüro eingerichtet gewesen, was ungesetzlich sei; zudem habe dort keine Auflage des Stimmregisters stattgefunden;

3) Der Gemeinderath von Delsberg habe sich in der Aufstellung der Stimmregister verschiedener Unregelmässigkeiten und Nachlässigkeiten schuldig gemacht;

4) Das Wahllokal sei so schlecht und begünstige einen ungerechtfertigten Druck auf die Wähler derart, dass Pression in reichlicher Masse stattgefunden habe.

Auf diese vier Gründe stützt sich das Kassationsgesuch und werden wir nun diese Gründe etwas näher zu untersuchen haben.

Was zunächst die Frage betrifft, ob es zulässig sei, ein besonderes Wahlbüro für Eisenbahnangestellte zu errichten, so habe ich darüber bereits vorhin einige Bemerkungen angebracht und ich glaube, es sei dies für uns eine beurtheilte Sache. Es lag bereits im Jahr 1882 eine ganz gleiche Beschwerde aus Delsberg vor, in welcher ebenfalls behauptet wurde, es sei ein Wahlbüro im Bahnhof errichtet worden, was ungesetzlich sei. Der Grosse Rath hat jedoch diese Beschwerde und diesen Grund als unzutreffend abgewiesen, und es wurde im sachbezüglichen Bericht bemerkt, dass der Bundesrat die Kantone geradezu eingeladen habe, in dieser Weise vorzugehen. Wenn nun der Grosse Rath im Jahr 1882 so erkannt hat — die Verhandlungen liegen hier auf — so liegt auch heute kein Grund vor, die Wahl wegen dieses Umstandes zu kassieren, indem man sich ja widersprechen würde. Man hat nun freilich schon damals gesagt, es müsse das so sein (wie das Militär ja auch in besonderen Lokalen stimmt), allein es wäre gut, wenn die Sache geregelt würde. Man gab deshalb damals dem Regierungsrath den Auftrag, ein Reglement auszuarbeiten in der Weise, dass die Stimmabgabe der Eisenbahnangestellten in den Bahnhoflokalen stattfinden könne. Ich weiss nicht, ob dieses Reglement erlassen wurde oder nicht. Wenn es nicht der Fall ist, so möchte ich jenen Wunsch des Grossen Rethes hier erneuern, es möchte diese Angelegenheit wirklich geordnet werden, um alle solchen Differenzen zu vermeiden. Aber prinzipiell wird man nicht eine Wahl verschieben wollen, weil die Eisenbahnangestellten in einem besondern Lokale stimmten.

Nun wendet man aber weiter ein, es sei in diesem Bahnhoflokal kein Stimmregister aufgelegen. Auch dieser Einwurf wurde im Jahr 1882 entschieden. Auch damals lag im Bahnhoflokal kein Stimmregister auf, und man bemerkte mit vollem Recht, es sei eine solche Auflage nicht nötig; denn man habe nur ein Stimmregister, das auf dem Hauptbüro aufliege und also im Filialbüro nicht auch aufgelegt werden könne, und mit einem Auszug aus dem Stimmregister könne man sich nicht behelfen. Genug, es wurde damals die Frage dahin entschieden, es genüge, wenn das Stimmregister im Hauptbüro vorliege, und es sei nicht notwendig, ein solches auch in den Filialbüros aufzulegen. Wohin würde es führen, wenn z. B. infolge eines militärischen Aufgebots die Leute verstreut sind und bei allfälligen vorzunehmenden Abstimmungen die Stimmregister überall — wenn auch nur im Auszug — aufliegen sollten? Ich kann also über diesen Beschwerdepunkt hinweggehen, indem ich dafürhalte, es könne der selbe nicht berücksichtigt werden.

Ein zweiter Grund geht dahin, es seien bei Aufstellung der Stimmregister von Seite des Gemeinderathes verschiedene Unregelmässigkeiten begangen worden. Die Regierung hat hierauf geantwortet — und ich glaube mit vollem Recht — dieser Grund könne, weil verspätet, nicht mehr geltend gemacht

werden, und beruft sich auf das Dekret über die Führung der Stimmregister vom 2. März 1870, Art. 4, 5 und 6, worin ausdrücklich gesagt ist, dass wenn bezüglich der Stimmregister — die also am Freitag geschlossen sein sollen — Unregelmässigkeiten begangen werden, eine Beschwerde *vor* der Wahl geführt werden müsse, und wenn keine solche einlaufe, die Stimmregister für die Wahl unbedingt Regel machen und Rekurse *nach* der Wahl nur gegen Gemeindeentscheide angebracht werden können. Eine solche Beschwerde ist nun aber nicht eingegangen, und kann also dieser Grund nicht berücksichtigt werden.

Was den weitern Grund betreffend die mangelhafte Einrichtung des Wahllokals betrifft, so habe ich mich erkundigt, wie es sich damit verhalte. Man sagte mir, das Hauptwahllokal bestehe seit 15 Jahren, und wenn dies der Fall ist, so wäre schon daraus nicht abzusehen, warum das Lokal im Jahre 1885 Unregelmässigkeiten Thür und Thor öffnen und die Wahl ungültig machen sollte. Von den Untersuchungskommissären, welche der Regierungsrath gemäss seinem Antrag, auf welchen ich noch zu sprechen kommen werde, nach Delsberg sandte, ist inzwischen ein Bericht eingelangt, in welchem dieselben sagen, das Wahllokal biete keine der ihm beigelegten Inkovenienzen dar. Allein wenn auch das Wahllokal nicht in der Ordnung wäre, so wäre das noch kein Kassationsgrund. Es wird behauptet, es habe in Folge dieses schlecht eingerichteten Wahllokals eine ausgedehnte Pression auf die Wähler stattgefunden. Ich habe diese Frage nach den offiziellen Akten prüfen wollen, allein ich war dabei vollständig verlassen; denn es werden für diese Behauptung nicht einmal Zeugen angegeben. Die Rekurrenten sagen: es ist im Allgemeinen Pression ausgeübt worden, wir können aber die Details nicht näher angeben und keine weiteren Zeugen anführen, als uns selbst. Es ist das eine Beweisanererbietung, welche ich nicht acceptiren kann. Wenn die Beschwerdeführer selbst sagen, sie wissen keine Zeugen und wollen selbst sagen, wie es gegangen sei, so ist damit nach meiner Auffassung absolut nichts nachgewiesen. Es wird sich fragen, ob durch die Untersuchung etwas nachgewiesen werden kann oder nicht; heute jedoch müssen wir diese Behauptung als Unwahrheit erklären.

Nun komme ich zum Hauptgrund, welcher der Beschwerde zu Grunde gelegt wurde, nämlich der Behauptung, es haben circa 120 Bürger — notiren Sie sich diese Zahl — gestimmt, welche nicht stimmberechtigt gewesen seien. Man wählte offenbar die Zahl 120, um damit dem Art. 33 des Stimmrechtsgezes auszuweichen, das heisst, damit zu sagen, es würde, wenn nicht so gestimmt worden wäre, das Resultat ein anderes geworden sein. Was hat man dieser Behauptung als Beweismittel beigelegt? Ich bin ganz erstaunt darüber. Man sagt, es haben 120 Nicht-Stimmberechtigte gestimmt und legt eine Liste bei, auf der 57 nicht stimmberechtigte Personen verzeichnet sind. Diese Liste wurde geprüft, und es stellte sich dabei heraus, dass die Angaben derselben durchaus unrichtig sind; denn von diesen 57 Personen figuriren (entgegen den Angaben) alle sammt und sonders im Stimmregister bis auf 14. Von diesen 14 sind die Geschlechtsnamen theilweise auch wieder

im Stimmregister zu finden, nur die Taufnamen harmoniren nicht. Wir wollen diese 14 Stimmen als ungültig annehmen. Es wurde dann weiter behauptet, es haben 6 stimmberechtigte Bürger an zwei Orten gestimmt. Es ist dies schlechterdings nicht richtig, nehmen wir aber an, es sei dem so, so gelangen wir dazu, dass nur 20 Personen ohne Stimmberechtigung gestimmt haben. Wie gestaltet sich nun die Sache arithmetisch? Die Beschwerde gibt uns hierüber selbst Auskunft. Nach derselben bestehen zwischen den Kandidaten Differenzen von 97, 118 und 120 Stimmen.

Wenn Sie nun die erwähnten 20 Stimmen als ungültig annehmen, so kommen Sie zu dem Ergebniss, dass dieselben am Resultate schlechterdings nichts geändert hätten. Wir stehen daher auf dem Boden des Dekrets vom 11. März 1870, Art. 33, wo es heisst: «Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloss angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran theilgenommen haben oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugesassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.»

Nun haben wir gesehen, dass eine Differenz von 97 bis 120 Stimmen besteht und nach den vorliegenden Akten im schlimmsten Fall bloss 20 ungültige Stimmen nachgewiesen sind, die also am Resultat nichts hätten ändern können. Ich muss dabei noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der schon im regierungsräthlichen Rapport hervorgehoben wurde, nämlich darauf, wie es sich mit den 57 Stimmberechtigten verhält, welche nicht im Stimmregister enthalten sein sollen. Nach der Wahl wurde eine Untersuchung der Wahlzeddel vorgenommen. Es setzte sich jemand mit denselben in die eine Ecke und ein Schreiber in die andere, und es ergibt sich nun, dass dabei sehr viele Missverständnisse vorkamen; es ist somit schon die Grundlage dieser Liste eine etwas unsichere.

Es liegt unter diesen Umständen kein Grund zur Kassation der Wahlen vor, und es ist auch in der Kommission kein solcher Antrag gestellt worden, sondern nur ein solcher auf Verschiebung. Wenn Sie nun die Angelegenheit auf die Wogen des Ungewissen hinausschieben wollen, so können Sie das thun. Ich an meiner Stelle glaube, es sei das der Würde des Grossen Rethes nicht angemessen, sondern es sei richtiger, wenn er sagt: wir urtheilen auf Grund der vorliegenden Akten und was später in der Angelegenheit geschieht, geht uns nichts an.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stelle ich Namens der Kommissionsmehrheit den Antrag, es sei dem Antrag der Regierung, das Kassationsbegehren abzuweisen, beizutreten. Wir haben einfach zu sagen, ob wir die Wahlen validiren wollen oder nicht; in eine Untersuchungenquéte einzutreten, ist nicht unsere Sache.

Nun hat die Regierung ihrem Antrag auf Abweisung des Kassationsbegehrens noch Folgendes beigefügt, das wohl dienlich sein mag, ängstliche Gemüther etwas zu beruhigen: «Gleichzeitig zeigen wir Ihnen an, dass wir beschlossen haben, es habe bezüglich einiger in der Beschwerde hervorgehobener Punkte eine amtliche Untersuchung statzufinden.» Der Re-

gierungsrath hat diese Schlussnahme auch sofort vollzogen, indem er die Herren Schwab, Regierungsstatthalter in Büren und Peteut, Regierungsstatthalter von Münster, mit der Berichterstattung betraute. Diese beiden Herren haben die Sache untersucht, und die Ergebnisse sind in keiner Weise dazu ange-
than, die in den Akten enthaltenen Resultate beein-
flussen zu können. Es wird gesagt, dass von Seite beider Parteien dies und jenes gegangen sei, be-
stimmte Resultate aber vernimmt man keine, und will ich auf diesen Bericht einstweilen nicht näher eintreten.

Dies sind die Bemerkungen, die ich in dieser Angelegenheit zu machen habe, und empfehle ich Ihnen, dem Antrage des Regierungsrathes auf Ab-
weisung des Gesuches beizutreten.

v. *Wattenwyl* (Oberdiesbach). Als Mitglied der Kommission war ich nicht ganz gleicher Ansicht, wie die Mehrheit derselben, und ich erlaube mir deshalb, mit einigen Worten hier meine Ansicht zu begründen. Als ich die Wahlbeschwerde gelesen, sagte ich mir, es seien in derselben so viele einzelne Punkte und Beschwerden namhaft gemacht, dass man wirklich darauf eingehen und die Sache untersuchen müsse. Man kann sich nicht bloss auf den Art. 33 des Dekrets vom 11. März 1870 berufen und sagen: es hat auf das Resultat der Abstimmung keinen Einfluss, auch wenn die vorgebrachten Beschwerdepunkte alle wahr sind. Wenn wirklich alles Vorgebrachte wahr ist, so kann dasselbe allerdings auf das Resultat Einfluss haben und konnte ich deshalb nicht zum Antrag der Regierung stimmen, die Wahlen zu validiren und erst nachher eine administrative Untersuchung anzuordnen. Ich wollte, dass die Angelegenheit gründlich untersucht werde, denn vom Grossen Rathe aus kann man dieselbe, wenn man nicht mit den näheren Umständen bekannt ist, nicht beurtheilen. Ich meinte dabei nicht, dass sobald ein Strafantrag vorliege, der Grosse Rath prinzipiell zuwarten müsse, bis der Strafrichter gesprochen, allein wenn ein Strafantrag und eine Strafuntersuchung in diesem weiten Masse verlangt wird, wie es hier der Fall ist, so hat man unter Umständen doch darauf Rücksicht zu nehmen. Seit der Sitzung der Kommission ging die administrative Untersuchung vor sich und gibt auf einzelne Punkte der Beschwerde Antwort. In einzelnen Punkten gibt der Bericht der Beschwerde nicht Recht, so in Bezug auf das Wahllokal. Dasselbe eigne sich ganz gut und es hänge nicht mit dem Lokal zusammen, dass eine Beeinflussung der Stimmenden stattfand. Es seien auch keine Parteibüreau da gewesen; dagegen aber haben in ausgedehntem Masse Personen, welche sich im Lokal aufhielten, für andere die Stimmzettel geschrieben, und in grossem Umfang seien beschriebene Stimmzettel gegen unbeschriebene ausgetauscht worden. Die Untersuchungskommission ist der Ansicht, es seien dadurch Leute, welche über ihre Stimmabgabe noch unentschieden waren, unter Umständen beeinflusst worden. Diejenigen aber, welche wussten, für wen sie stimmen wollten, konnten dies thun; nur in einem Fall kam es vor, dass ein alter Mann durch die Leute mehr oder weniger dazu gebracht wurde, dass er nicht für diejenigen stimmte,

für welche er stimmen wollte, sondern für die Gegenkandidaten, und auf dem Bahnhofbüreau stimmte eine Person mit einer fremden Stimmkarte. Weiter ging nun die administrative Untersuchung nicht, mit Rücksicht darauf, dass eine Strafuntersuchung im Gange ist und die Stimmregister in Beschlag genommen sind. Es wäre mir persönlich sehr erwünscht gewesen, zu wissen, wie es sich mit der grossen Anzahl von Personen verhält, welche namhaft gemacht werden, unberechtigterweise gestimmt zu haben. Ich hätte sehr gewünscht, zu wissen, wie viel daran Wahrheit ist und wie viel Dichtung, habe mir aber bis jetzt hierüber nicht Klarheit verschaffen können, da die administrative Untersuchung darauf nicht eintrat.

Zu allem dem ist, wie Herr Sahli bereits bemerkte, noch ein Rekurs an das Bundesgericht — wie man mir sagte, also nicht an den Bundesrat, wie bemerkt wurde — gerichtet worden, wegen Verfassungswidrigkeit des Wahlbüreau im Bahnhof Delsberg. Der Rekurs ist noch nicht behandelt, und ich bin auch nicht der Meinung, dass man den Entscheid über denselben abwarten solle. Es bilden diese Wahlbüreaux in den Bahnhöfen einen kitzlichen Punkt, und will man solche Büreaux einrichten, so sollte dies gesetzlich reglirt sein, so wie in Bezug auf die andern Wahl- und Abstimmungslokale auch. Gegenwärtig wird jeweilen von der Regierung nur ein Circular erlassen, man solle ein solches Büro errichten. Auf diesem Filialbüreau in Delsberg befand sich ebenfalls kein rechter Wahlaußschuss, wie ihn das Gesetz bestimmt, sondern es waren nur drei Bürger da, um das Wahlgeschäft zu überwachen. Auch ein Stimmregister lag nicht auf, und konnten diese drei Männer keine richtige Kontrolle ausüben, da sie nicht alle Stimmenden näher kannten. Andererseits herrscht auch grosse Meinungsverschiedenheit darüber, wer auf diesem Bahnhofbüreau stimmen könnte, ob nur die Eisenbahnangestellten der Jurabahn oder ob es jedem Bürger freigestellt sei, in der Stadt oder auf dem Bahnhof zu stimmen. Alles das sollte einmal von der Regierung aus auf einen sicheren Boden gestellt werden, damit man weiss, woran man ist.

Alles zusammenfassend, habe ich für mich in der ganzen Angelegenheit nicht die nötige Klarheit erhalten. Ich möchte die Sache auch nicht auf die Wogen des Ungewissen hinausschieben, wie Herr Sahli sagte; ich möchte die Wahlen auf diese Wogen des Ungewissen hin nicht kassiren, aber ebenso wenig sie validiren, sondern ich wünschte, dass hauptsächlich über den Punkt, dass so viele Unberechtigte gestimmt haben sollen, eine Untersuchung stattfände, sei es, dass man die strafgerichtliche Untersuchung abwartet, sei es, dass man auch hierüber eine administrative Untersuchung anstellt. Es wäre doch etwas fatal, wenn sich infolge der strafrechtlichen Untersuchung herausstellen würde, dass wir einen ungerechten Beschluss gefasst.

Der Grund endlich, dass man die Wahlen so geschwind als möglich validiren solle, um die in Delsberg herrschende Aufregung zu besänftigen, ist für mich nicht massgebend, sondern ich will eine gründliche Untersuchung. Ich halte übrigens dafür, diese Aufregung werde nicht so gross gewesen sein und die Hitze werde

sich schon legen, wozu die gegenwärtige kalte Witte rung nicht unwesentlich beitragen wird (Heiterkeit).

Ich beantrage aus diesen Gründen, die Validation zu verschieben bis das Resultat der Strafunter suchung bekannt geworden ist, oder eine Administrativuntersuchung den Punkt klargestellt hat, wie es sich mit denjenigen Personen, welche ohne Stimm berechtigung gestimmt haben sollen, verhält.

Herr Präsident *Müller* übernimmt hier den Vorsitz und eröffnet die Diskussion über den gestellten Verschiebungsantrag.

M. *Jobin*, membre de la commission. Ayant l'honneur de faire partie de la commission nommée pour examiner les élections de Delémont, j'ai pu me convaincre par les pièces que j'ai eues sous les yeux, qu'il s'est commis des fraudes et une quantité de tricheries. On a fait voter des faillis, des hommes en cession de biens, des citoyens à qui la fréquentation des auberges est interdite, des personnes ne figurant pas sur les registres électoraux ou qui en ont été rayées; des doubles cartes ont été retrouvées dans l'urne et on a même fait voter des morts. D'après la liste qui a été dressée, le nombre de ces irrégularités s'est élevé à 182. Il ne suffit pas de venir prétendre que ces allégations ne sont pas justifiées; il y a là des faits posés, et pour savoir s'ils sont vrais ou faux, on doit ordonner une enquête. Il faut que la lumière se fasse sur les abus signalés, et le Grand Conseil ne peut se prononcer en connaissance de cause, tant que cette enquête n'aura pas eu lieu. C'est pourquoi je me joins à mon honorable collègue, M. de Wattenwyl, pour demander qu'il soit sursis à la décision sur la validation ou l'invalidation des élections de Delémont jusqu'à ce que l'enquête soit terminée. J'ai la conviction que le Grand Conseil ne voudra pas passer l'éponge sur les abus commis. Il ne serait pas de sa dignité d'asseoir l'élection d'un des premiers magistrats du district sur des opérations entachées de semblables fraudes. Le suffrage universel est à la base de toutes nos institutions, il faut donc qu'il puisse être respecté. Autrement, ce serait consacrer dans une certaine mesure la vérité de cette parole célèbre: «Le suffrage universel est le mensonge universel».

Ces abus, ces fraudes, qui se renouvellent trop souvent, conduisent à de pénibles réflexions. Que nous sommes loin de la grandeur de nos assemblées électorales d'autrefois! Là les électeurs étaient tous réunis; on pouvait se compter, même faire l'appel nominal avec les listes pour le dépôt des bulletins; alors la fraude était impossible.

Je n'ai jamais été partisan du vote aux urnes. Il n'est pas nécessaire d'être grand clerc pour comprendre que ce mode de votation ne présente pas de garantie et favorise étrangement les tricheries et les fraudes. Ces urnes, espèces de boîtes où se décide le sort des Etats, ne m'ont jamais inspiré grand attrait, et en les voyant je pense involontairement à la boîte de Pandore.

Je conclus à ce qu'il plaise au Grand Conseil suspendre sa décision sur les élections de Delémont jusqu'après l'enquête ordonnée. Ces élections ont du

reste été l'objet d'un recours au Tribunal fédéral et il convient donc d'attendre que cette autorité judiciaire se soit prononcée.

M. *Boéchat*. Permettez-moi, Monsieur le président et Messieurs, de combattre la proposition d'ajournement faite par M. de Wattenwyl. L'entrée en matière a été suffisamment motivée par l'honorable rapporteur de la commission pour que je sois dispensé d'entrer dans de longs développements. Nous sommes en présence d'un texte formel de loi, qui indique la marche à suivre en matière de plainte électorale. L'art. 33 du décret du 11 mars 1870 dit que si les personnes indument admises au vote ou exclues ne sont pas en nombre suffisant pour changer le résultat des opérations, l'élection est validée. Or, il en est ainsi pour le cas qui nous occupe. Malgré l'étalement de plaintes dont on donne le spectacle au Grand Conseil, les griefs essentiels ont été réduits à leur juste valeur et il résulte d'un examen du registre électoral, auquel la Chancellerie cantonale a dû procéder, que tous les électeurs signalés comme ne figurant pas au dit registre, y sont inscrits, sauf 14, dont les noms ont probablement été mal orthographiés par les plaignants, ce que l'on pourra vérifier lorsque les cartes seront déscellées. Dès lors, il n'y a plus de motif sérieux pour ajourner la discussion. A moins que l'on ne veuille donner raison à un matador du parti conservateur, qui proclame bien haut à Delémont qu'au moyen de ses nombreux recours il empêchera de siéger les élus du 1^{er} novembre. L'état d'incertitude dans lequel se trouve le corps électoral du district de Delémont est préjudiciable à bien des intérêts, et il ne faut pas le prolonger sans motif. Les décisions de la majorité sont en suspens depuis trois mois, et si l'on devait renvoyer l'examen des plaintes à une autre session, nous toucherions bientôt au renouvellement général, et toute décision deviendrait superflue. En prolongeant les délais, le Grand Conseil paraîtrait encourager ce genre d'opposition, qui consisterait à entraver l'action du suffrage universel au moyen de plaintes nombreuses, exigeant des enquêtes spéciales et qui permettent aux recourants de gagner du temps. Telle ne saurait être l'opinion dominante de cette assemblée, qui a les éléments nécessaires pour apprécier en connaissance de cause les plaintes dont elle est nantie. Je propose l'entrée en matière.

M. *Folletête*. J'appuie la proposition d'ajournement faite par la minorité de la commission. Nous sommes en présence de deux intérêts opposés et contradictoires. Nous avons, d'une part, M. *Boéchat*, qui défend son administration en même temps qu'un certain nombre d'électeurs dont les qualités sont mises en doute; — d'autre part, l'intérêt qui s'attache à l'observation des lois, à l'intégrité du vote, à l'indépendance des citoyens. C'est cet intérêt puissant qui doit dominer le débat, et primer de toute sa hauteur les intérêts personnels qu'une lutte électorale met naturellement en jeu.

On a parlé de plaintes successives et mal fondées auxquelles auraient donné naissance à diverses époques les élections de Delémont. Mais jamais sans doute, le Grand Conseil ne s'est trouvé en présence de dé-

nonciations de fraudes et d'irrégularités aussi précises, aussi formelles, et disons-le, aussi extraordinaires. Jamais on ne lui en a signalé en nombre si considérable, qu'il semblerait qu'elles se produisent en vertu d'un plan arrêté. Il ne saurait statuer prematurely sur leur valeur, sans risquer de couvrir de sa sanction des actes prohibés par les lois, et contraires à l'honnêteté politique qui doit être la base première du vote.

L'opinion publique a été vivement émue par les révélations de la presse; on a dévoilé des scandales qui jettent un jour bien triste sur les mœurs électorales de certaines contrées, qui entachent les résultats de l'élection — disons mieux, qui rendraient toute élection illusoire et impossible s'il n'était pris des mesures sévères pour en prévenir le retour.

Il faut que le jour se fasse sur ces excès qui ont révolté la conscience publique; il faut qu'une enquête minutieuse se poursuive; que les coupables soient punis et que la justice fasse la part des responsabilités.

Mais le Grand Conseil ne saurait, sans manquer à son mandat, couvrir de son autorité les agissements dénoncés, proclamer régulières des opérations viciées par des actes illégaux, et cela avant que les tribunaux aient statué sur les plaintes portées contre une foule d'électeurs accusés d'avoir voté en fraude. Il suffit d'ailleurs de lire attentivement le rapport de MM. les commissaires pour se convaincre que les choses ne se sont réellement pas passées à Delémont d'une façon irréprochable. Pour ma part, j'y lis entre les lignes ce que les commissaires n'ont pas voulu ou pas osé écrire, mais qu'ils laissent deviner sans effort, à savoir que par la manière de voter au bureau de Delémont, il est facilement concevable que des citoyens aient été violentés dans la manifestation de leurs opinions, et que partant, des mesures administratives sont nécessaires pour assurer l'intégrité du vote et l'indépendance des électeurs. Ce rapport est pour moi un argument suffisant pour admettre que les opérations électorales de Delémont ne sont pas correctes. Dès lors, qu'on ne précipite pas la décision, et qu'avant de songer aux intérêts d'un groupe d'électeurs, considérable si vous voulez, on donne satisfaction au sentiment public, qui réclame à grands cris, non un coup de majorité, mais la lumière sur les faits signalés par les plaignants.

Avant d'examiner les raisons que la commission fait valoir pour proposer la validation des élections de Delémont, permettez-moi de vous faire part d'une observation générale. J'ai été frappé d'une chose, qui n'aura certes pas échappé aux personnes qui ont examiné de près cette affaire, c'est de l'insuffisance des pièces sur lesquelles la commission a dû asseoir son jugement. Sous ce rapport, le Conseil-exécutif ne me paraît pas s'être beaucoup soucié de communiquer à la commission les pièces essentielles au débat. Ainsi on ne dit rien dans le message au Grand Conseil, du dépôt d'une plainte au pénal contre les auteurs et fauteurs des nombreuses fraudes signalées, rien de la pendance d'un recours devant le Tribunal fédéral contre la légalité de la création d'un bureau électoral à la gare de Delémont; rien non plus des réclamations au Conseil-exécutif contre le mode de procéder admis à Delémont pour l'établissement de

la liste électorale. Cependant tout cela a une valeur déterminante dans le débat actuel.

Dès le 6 novembre, c'est-à-dire dans le terme prescrit par la loi, le Conseil-exécutif a été nanti d'une plainte dénonçant un certain nombre d'illégalités et établissant:

- 1° Qu'un certain nombre de citoyens ont pris part à l'élection au mépris des dispositions légales sur la matière; on en fixe le nombre à 120, en se réservant de donner les noms avec l'indication des moyens de preuve;
- 2° Que le bureau institué à la gare ne revêt aucun caractère légal et constitutionnel, et qu'on n'y a rempli aucune formalité de nature à renseigner le bureau sur l'identité des électeurs. Il n'y avait là en effet aucune liste électorale, soit une copie authentique des noms des citoyens ayant le droit de déposer leur bulletin à la gare, en tout cas, pas d'extrait vidimé du registre électoral;
- 3° Que durant la votation, de véritables bureaux de parti fonctionnaient dans le local et y exerçaient une pression désordonnée;
- 4° Que la liste électorale de Delémont n'est pas tenue conformément aux prescriptions réglementaires sur la matière.

Frappé sans doute du nombre et de l'importance des griefs, le Conseil-exécutif ordonne une vérification préliminaire du registre des votants, par la Chancellerie cantonale. A la suite de cette vérification, que j'estime insuffisante et incomplète, on écarte la demande des pétitionnaires réclamant une rectification d'office des registres électoraux de Delémont, sous le vain prétexte qu'il n'y avait pas eu d'opposition dans le délai légal, contre la fixation de la liste électorale par le Conseil communal. Je fais observer en passant, que dans cette réclamation au Conseil-exécutif, on imputait au Conseil communal de n'avoir point arrêté la liste électorale conformément aux dispositions du décret de mars 1870, sur la tenue des registres électoraux.

Un recours fut déposé contre cette décision. Dans l'intervalle, une plainte au pénal fut déposée devant les autorités judiciaires compétentes, précisant les irrégularités et dénonçant les coupables. Dans cette pièce dont j'ai ici copie, on ne relève pas moins de 212 faits d'irrégularités contre la validité des opérations, et à la charge d'un certain nombre d'électeurs et de fonctionnaires. Le nombre des citoyens qui auraient illégalement voté y est porté à 182, avec indication des noms des délinquants.

Au lieu d'attendre le résultat de cette plainte et de faire activer l'enquête par le juge d'instruction, dont on a longtemps après annoncé la nomination dans les feuilles, que fait le Conseil-exécutif? Après bien des atermoiements, des sursis et des tergiversations, il se décide enfin à nommer deux commissaires, avec le mandat de lever une enquête administrative sur deux points seulement, savoir les dispositions du local de vote en ville, à la gare, et l'existence des bureaux de parti. Ces mesures étaient insuffisantes en présence de la gravité et du nombre des faits délictueux et des révoltes du sentiment public. Aujourd'hui encore, avant que les tribunaux aient prononcé, nous demeurons dans le doute sur la

valeur des dénonciations nombreuses qui sont soumises à leur jugement.

Et cependant, le nombre des votes illégalement émis est plus que suffisant pour modifier la majorité.

On peut d'ailleurs se faire une idée de l'importance de ces plaintes par les listes nominatives imprimées, qui ont été distribuées ce matin à Messieurs les députés, et qui indiquent par catégories, les différentes sortes d'illégalités commises, avec les noms, prénoms, professions, domiciles des électeurs que l'on accuse d'avoir voté sans droit. Il est vrai que M. le président de la commission vous a dit que cette pièce est sans valeur, attendu qu'elle ne porte point de signature. Mais — et c'est encore une raison pour nous de regretter que les pièces ne soient pas complétées par la copie authentique de la plainte pénale — ces listes nominatives se rapportent aux plaintes pour l'examen desquelles un juge d'instruction spécial a été nommé dans la personne de M. Kasthofer. Ces noms ne tombent pas du ciel; ils sont scrupuleusement relevés des dossiers formant la base de l'information à laquelle il va être procédé, et sur laquelle devrait, en bonne justice, être basée la décision du Grand Conseil. Car de deux choses l'une. Ou bien les faits délictueux signalés à la justice seront prouvés, et j'ai dit que le nombre en est suffisant pour déplacer la majorité. Donc la validation qu'on vous demande aujourd'hui ne peut encore être prononcée, puisqu'il y aura peut-être lieu de procéder à de nouvelles élections. — Ou bien les faits de la plainte ne suffisent pas à exercer une influence sur le résultat de l'élection; mais nous ne saurons cela qu'après l'enquête, ou même après le jugement des tribunaux. Et ici encore vous ne pouvez pas statuer dès maintenant sur la validité de l'élection. Dans les deux hypothèses la logique la plus élémentaire exige que l'on attende le résultat de l'enquête.

Un autre motif qui me paraît décisif en faveur d'un ajournement, est le fait qu'un recours est pendant devant le Tribunal fédéral, au sujet de l'inconstitutionnalité de l'établissement du bureau de la gare institué par le Conseil-exécutif en violation flagrante de la constitution et de la loi électorale. Evidemment l'arrêt éventuel du Tribunal fédéral dans cette question, doit avoir pour effet de suspendre notre décision sur la validation des opérations électorales du 1^{er} novembre. Si, comme cela est parfaitement possible, le Tribunal fédéral reconnaît que le bureau électoral établi par le Conseil-exécutif à la gare de Delémont, est contraire à la Constitution bernoise et aux dispositions très formelles de la loi électorale de 1869 et des décrets qui s'y rattachent; si par conséquent il casse les opérations de ce bureau, c'est l'annulation de 131 suffrages, tous donnés à la liste radicale, moins un peut-être, et je répète que ce nombre suffit à changer le résultat final de l'élection.

Donc, le sursis paraît encore aussi peu contestable que possible.

Et en dehors même du côté constitutionnel, ce bureau de la gare s'est distingué par une foule d'irrégularités et de mystères non encore expliqués. C'est ainsi que l'état nominatif des employés de la Compagnie du J.-B.-L., attachés aux gares de Delémont et Soyhières, accuse 107 employés, d'après la publication officielle

que j'ai sous les yeux, tandis qu'il est établi que 131 personnes ont participé au vote de la gare. D'où provient cette différence? D'où viennent les électeurs qui ne sont pas portés dans les contrôles de la Compagnie? — Autant de questions qui demeureront sans réponse, si l'on persiste à vouloir valider prématurément les opérations électorales du 1^{er} novembre.

J'ai déjà exprimé mon étonnement et le sincère regret que j'éprouve de ce que le Conseil-exécutif ait négligé certaines formalités dans son enquête et proposé un peu hâtivement la validation. Remarquez encore les conséquences de cette résolution précipitée. A peine a-t-il pris la décision de proposer au Grand Conseil la validation des opérations électorales de Delémont, que le même jour, un complément de plainte adressé au Grand Conseil, lui est transmis par les plaignants, constatant par le menu les irrégularités suivantes. Le dépouillement des cartes de légitimation établit que 8 faillis ont pris part à l'élection, 8 sous le coup de l'interdiction des auberges, 9 absents, 26 dont le séjour à Delémont est inférieur à 30 jours, 43 dont les noms ne figurent pas dans le registre électoral, 4 morts, 28 dont le domicile n'a pas été découvert par la poste; en outre 11 cartes d'électeurs ont été retrouvées à double dans les urnes. Il est fâcheux que ces pièces complémentaires soient parvenues un peu tard, sans quoi, j'aime encore à m'en persuader, le Conseil-exécutif aurait pris une autre attitude dans toute cette affaire, et je veux croire qu'il n'aurait pas hésité à demander une enquête parlementaire ou à proposer le renvoi. Car il n'y a pas à le contester: les faits articulés sont précis; on cite les morts qui ont voté et que l'on a fait revivre pour la circonstance; on désigne par leurs noms les faillis, les interdits, les absents. Et toutes ces accusations sont signées.

On ne saurait se défendre d'un sentiment pénible en voyant de pareils excès. Ils ont produit dans tout le pays une impression qui dure encore, et qui durera jusqu'à ce que justice soit faite. J'aime à croire que le Grand Conseil n'hésitera pas à donner satisfaction à l'opinion publique, car tous, sans distinction de partis, nous sommes intéressés à faire respecter la loi et à rétablir partout où elle est compromise la dignité du suffrage universel. En présence de 182 irrégularités dénoncées au juge, que signifie le désir mesquin de faire siéger au plus vite les élus du 1^{er} novembre? — Il est dominé par l'intérêt suprême de la dignité du vote, et la nécessité de réagir contre les entreprises éhontées de certains électeurs.

On s'étonnera peut-être de ne pas trouver au dossier de dénonciations des faits de fraude, de double vote, etc., émanant directement des agents de la police judiciaire.

A ce propos, permettez-moi de vous rappeler un fait qui m'est personnel. C'était en 1870: les luttes politiques étaient vives à Porrentruy. Le comité conservateur avait acquis la preuve morale que des individus avaient dû voter plusieurs fois, grâce à une circulation clandestine de cartes électorales. Nous parvinmes après de laborieuses recherches, faites en dehors de la police, qui aurait dû ne pas ignorer ces faits, à découvrir deux coupables qui,

après avoir voté le matin, s'étaient fait raser la barbe l'après-midi, et votaient une deuxième fois après avoir changé de vêtements pour plus de sûreté. Le croiriez-vous? Pour dénoncer ces faits à la justice, les agents de la force publique demeurant parfaitement indifférents, nous avons été contraints, tous les députés au Grand Conseil habitant la ville de Porrentruy, à signer nous-mêmes, et sous notre responsabilité, une plainte en fraude électorale contre les deux délinquants, et contre ceux qui leur avaient fourni des cartes d'élection. Le fait causa une légitime sensation. Mais on s'arrangea pour mettre hors de cause les plus compromis, ceux qui auraient pu faire les révélations les plus compromettantes. On ne retint que deux ouvriers horlogers neuchâtelois, nommés Matile et Humbert. Il y a encore sur ces bancs quelques-uns des signataires de la dénonciation, qui pourraient confirmer tous les détails. L'instruction ne dura pas moins de 14 mois, c'est-à-dire assez longtemps pour permettre aux deux ouvriers de filer de Porrentruy; après quoi, on transmit enfin l'affaire au tribunal correctionnel qui n'eut plus qu'à les condamner par contumace à trois mois d'emprisonnement.

Ce simple fait prouve que si l'autorité veut dégager sa responsabilité et éviter le reproche de complicité, ou de paraître favoriser par son silence ces délits électoraux qui se produisent à l'état de système, avec une audace criminelle, il y a des mesures énergiques à prendre et une leçon à adresser à certains agents électoraux. Sous ce rapport, l'ajournement sera une protestation contre ces scandales, et il aura pour effet d'exercer une heureuse et salutaire influence sur l'opinion publique dans le sens de la pacification.

Mettons-nous, Messieurs, je vous en conjure, au-dessus des intérêts des partis, au-dessus des rancunes électORALES et des passions populaires, pour ne considérer que la grande cause de l'intégrité et de l'honnêteté du suffrage universel. Rappelons-nous cette parole de Montesquieu: Si la Monarchie repose sur l'honneur, la République repose sur la vertu des citoyens.

Sahlé, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ganz damit einverstanden, dass in unserm republikanischen Gemeinwesen bei den Wahlen Ordnung herrschen soll. Nun stehen wir einer Wahlverhandlung gegenüber, bei welcher die Ordnung — ich gebe das gerne zu — zu wünschen übrig liess. Die Frage ist nun aber heute die: liegen genug Gründe vor, um die Sache zu verschieben? Ich möchte nun noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Die Wahlen in Delsberg wurden am 1. November abhin vorgenommen und im nächsten Mai findet die Integraleruerung der politischen Behörden statt. Wenn Sie nun heute die Sache verschieben, so heisst das einfach erklären, der Grosse Rath wolle sich mit der Sache nicht beschäftigen; denn eine Wahl vor Mai findet dann nicht mehr statt. Nun möchte ich es dem Grossen Rath ersparen, ein derartiges Schauspiel zu geben, dass man im November wählt, die Wahlbeschwerde aber bis zum Mai gegenstandslos wird, da ein Entscheid des Grossen Rathes nicht vorhanden ist. Es liegt mir wirklich zu wenig vor, um für Verschiebung stimmen

zu können. Sollen wir uns auf blosse Zweifel hin inkompotent erklären? Wenn die Herren eine Beschwerde einreichen wollen — und ich möchte das an Herrn Boivin adressieren — so sollen sie dies so thun, dass der Grosse Rath weiss, woran er ist. Es ist mir etwas zu bunt, wenn man in einer Beschwerde 212 griebs (Beschwerdegründe) geltend macht und keine Beweisthümer anführt. In ein solches Wespen-nest sollen wir treten? Ich glaube, es sei dies nicht angezeigt. Für mich ist die Hauptsache die, dass in Zukunft Ordnung herrscht und in dieser Beziehung kann ich — ich glaube im Namen der Kommission zu sprechen — der Regierung nicht genug den Wunsch an's Herz legen, es möchten bei den nächsten Wahlen die nöthigen Massnahmen getroffen werden, damit Unordnungen unterbleiben. Damit ist dem Lande der beste Dienst geleistet, dass wir diese Angelegenheit aus Abschied und Traktanden verweisen und für die Zukunft sorgen, dass solche Unordnungen nicht mehr vorkommen können. Uebrigens ist es nach meiner Ansicht ausserordentlich leicht, den Uebelständen abzuhelfen. Man nimmt das Verzeichniss der Bahnangestellten und vergleicht es mit dem Stimmregister und hat so für das Bahnhofbüreau eine Kontrolle. Sodann soll das Büro das ganze Wahlgeschäft überwachen und andere Personen — auch Herr Boivin nicht — sollen nicht hineingehen und die Aufsicht ausüben helfen. Das Büro ist dafür da, sonst aber Niemand. Schaffe man also für die Zukunft Ordnung und lasse man die Sache für diesmal auf sich beenden!

Abstimmung.

Für Verschiebung

Minderheit.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich bei Behandlung der Ordnungsmotion keine Beschränkung der Diskussion eintreten liess, weil ich von der Ansicht ausging, es sei die Ordnungsmotion im Grunde identisch mit der Hauptsache und um erstere zu begründen, sei es nöthig, die Sache selbst zu erörtern. Ich möchte nun die Herren ersuchen, sich dem entsprechend in der Fortsetzung der Diskussion über die Hauptsache möglichst kurz zu fassen, da die eigentlichen Beschwerdepunkte bereits bei Behandlung der Ordnungsmotion erörtert wurden.

M. Boéchat. J'éprouve quelques scrupules à prendre la parole dans ce débat, d'abord parce que personnellement j'ai l'honneur de figurer dans l'une ou l'autre plainte, sous le coup de je ne sais quelle accusation, ensuite parce que la discussion a été déjà longue. Cependant, je ne saurais laisser passer sans y répondre certaines assertions de M. Folletête. Mais auparavant, vous me permettrez de constater le caractère essentiel des plaintes soumises au Grand Conseil, c'est-à-dire leur tendance. Indépendamment de leur bien ou mal fondé, nous sommes en présence d'un système qui a commencé en 1882 et qui s'accuse ou s'aggrave à chaque élection nouvelle. Ce système consiste à jeter le discrédit sur les élections de Delémont, à amoindrir les élus et à proclamer nos us électoraux abominables. Remarquez cependant qu'avant 1882, alors que le même système électoral avait pour effet d'assurer la majorité aux conserva-

teurs, les plaignants d'aujourd'hui le trouvaient excellent. Cela est si vrai que tout dernièrement encore, lorsque MM. Vermeille et Macker furent élus à la présidence du tribunal, personne n'eut l'idée de se plaindre de la pression des bureaux de parti dont on fait à cette heure un grief terrible contre la majorité actuelle. Et pourtant, si les seuls intérêts de la logique et de l'équité étaient en cause, on aurait dû dénoncer de tout temps les pratiques en œuvre de part et d'autre dans les locaux de vote, pratiques d'ailleurs qui n'ont rien de contraire aux prescriptions de la loi. Celle-ci autorise l'électeur à confier son bulletin pour le remplir; il est indifférent que celui qui fait ici l'office de secrétaire écrive le bulletin lui-même ou remette le sien en échange.

En 1882, nous avons vu l'élection au Grand Conseil faire l'objet d'une plainte en règle, basée sur les mêmes motifs que celle-ci: les organes des plaignants croyaient à la fraude et menaçaient les élus d'un scandale retentissant au Grand Conseil. Lorsque celui-ci discuta les validations, personne ne prit la parole pour soutenir les recourants. Plus tard, le jeu se renouvela pour les élections à la Constituante; on agita les foudres de l'invalidation contre les députés élus et, quand vint le moment de s'expliquer, personne n'ouvrit la bouche.

M. Folletête. Ce n'est pas exact.

M. Boéchat. Il est vrai que M. Maguin fit une proposition; mais il la retira de suite. Plus tard encore, les mêmes personnes attaquèrent les élections au Conseil national qui avaient donné 2500 voix de majorité à la liste libérale; il fallait continuer le système du discrédit à jeter sur ses adversaires. L'année dernière, mon honorable collègue M. Bailat fut accueilli ici par une plainte longuement motivée contre son élection au Grand Conseil, et quand la discussion fut ouverte sur ses conclusions, personne ne demanda la parole. Aujourd'hui, on sent le besoin de couvrir toutes ces retraites par des dénonciations anonymes qu'on répand dans la salle pour donner un semblant de fondement aux récriminations des plaignants. Mais qu'est-ce donc que cette pancarte à laquelle on voudrait donner le caractère d'un document? Si on la disséquait, il n'en resterait rien ou peu de chose. Je ne veux pas abuser ici de l'avantage que j'ai sur M. Folletête de connaître à peu près tous les individus signalés, tandis que lui n'en parle que sur la foi de ses amis de Delémont. Qu'il me suffise de dire, par exemple, que ceux auxquels on conteste le droit de vote, parce qu'ils auraient été sous le coup de l'interdiction des auberges se sont libérés de leurs impôts avant le vote, ce que les plaignants auraient pu constater en se renseignant à la Recette de district. Dans la catégorie des électeurs non inscrits sur le registre électoral, il ne peut y avoir que des erreurs dans le relevé des noms fait par les plaignants, puisque la Chancellerie cantonale a contrôlé ces inscriptions. Dans le chapitre des inhabiles, on cite jusqu'à un employé du chemin de fer qu'on taxe d'Alsacien parce qu'il est originaire de Petit-Huningue (canton de Bâle-Ville) et qui ne saurait être en cession de biens à raison de la nature de ses obligations envers la Compagnie. On voit par là avec quelle

légèreté ces plaintes ont été faites. Et elles sont d'autant moins fondées que les comités politiques ont une copie de la liste électorale. Le contrôle est donc vigilant et, dès qu'il y a lieu, les demandes en radiation sont généralement formulées dans les délais prescrits. Cette fois, il n'y a eu aucune réclamation avant la clôture du registre. On ne fera croire à personne que dans les circonstances indiquées, avec la surveillance active qu'exercent les comités politiques, on puisse faire voter en fraude, dans une petite localité où chacun se connaît, une centaine d'individus. De telles assertions appartiennent au domaine de la fable.

S'il y a eu ci et là un acte de fraude, qu'on le dénonce au juge et que le coupable soit puni. Mais qu'on ne suspende pas l'action du suffrage universel sous prétexte que des plaintes sont pendantes devant les tribunaux. Où en viendrions-nous avec une procédure pareille? A paralyser le corps électoral et à jeter la perturbation dans les esprits. On déplacerait la lutte pour la transporter dans cette enceinte, et les partis vaincus viendraient plaider leur cause devant le Grand Conseil. Cette situation serait indigne de l'autorité législative, qui a d'autres devoirs à remplir avant de prendre en mains, contre la majorité du peuple, la cause mauvaise de la fraction en minorité.

M. Folletête. Mauvaise? Pourquoi mauvaise?

M. Boéchat. Parce qu'en l'espèce elle fait reposer ses récriminations sur des éléments faux, sur des calomnies, sur des dénonciations lancées avec la plus incroyable légèreté. J'ai la conviction que le Grand Conseil, après avoir voté l'entrée en matière, n'hésitera pas à valider les élections, en laissant aux tribunaux le soin de statuer sur les cas soumis à leur juridiction et qui ne sauraient modifier, quel que soit leur arrêt, les résultats du scrutin. C'est la proposition que lui en fait la commission. Je me permets de la lui recommander, non comme un service, car je n'entends mettre les électeurs de Delémont au bénéfice ni d'une faveur ni d'une injustice, mais parce qu'elle est conforme au texte et à l'esprit de la loi de 1870 sur les élections publiques.

M. Folletête. Le discours que vous venez d'entendre n'a pas modifié mes impressions, et je prends la liberté de vous recommander l'invalidation pour les raisons que j'ai déjà eu l'honneur de développer. M. Boéchat plaide un peu *pro domo*: il a dû sentir la difficulté de défendre une cause à la réussite de laquelle il a un intérêt trop personnel. Son observation que les conservateurs n'auraient blâmé les procédés électoraux en usage à Delémont que du jour où ils se sont trouvés en minorité n'est pas exacte. Les protestations datent de plus loin. Il faut savoir qu'à Delémont, les conservateurs réunissent de temps presque immémorial, de 150 à 160 voix, tandis que leurs adversaires atteignent les chiffres de 400 à 500. On voit par là que leur action sur la majorité des électeurs est à peu près nulle, et que la pression s'exerce évidemment au profit du nombre. Ce qu'ils blâment, ce contre quoi il faut s'élever si le suffrage universel veut rester digne de nos institutions, c'est la manière

dont se pratique le vote à Delémont. Je suis loin de m'étonner de ce que des personnes complaisantes se prêtent à écrire un bulletin ou l'autre dans un coin du local, mais j'ai le droit de protester contre l'organisation évidemment défectueuse de la votation. Il ne peut être contesté qu'on enrégimente des secrétaires, espèce de gardes du corps qui font une double haie depuis l'entrée du local jusqu'au bureau, intimident des électeurs, rendent l'accès des urnes difficile, et s'emparent pour ainsi dire de force de l'électeur irrésolu ou timide. Et ces usages existent bien réellement à Delémont. Je n'en veux pour preuve que le rapport des commissaires qui dit textuellement qu'une pression s'est exercée précisément contre ces électeurs timides, qui se laissent facilement imposer un bulletin écrit. Je cite le passage en langue allemande:

« Eine Beeinflussung hat stattgefunden in dem Sinne, dass unentschlossene Wähler veranlasst wurden, für diese oder jene Partei zu stimmen; eine Beeinflussung dagegen in dem Sinne, dass der Beeinflusste verhalten wurde, gegen seine Absicht und Ueberzeugung zu stimmen, resp. der Versuch zu einer solchen, halten wir einzig für nachgewiesen bei François Joseph Chèvre, einem 86 Jahre alten Manne. »

On le voit, il y a certainement des mesures à prendre pour mettre une bonne fois un terme à ce système de pression organisé contre la liberté des électeurs. Les commissaires constatent de plus qu'un certain nombre d'électeurs séjournent continuellement dans le local du vote, après le dépôt de leur bulletin, et se font les agents actifs de la propagande. Cela va si loin que Messieurs les commissaires font eux-mêmes des propositions pour remédier à cet état de choses. Ils émettent l'avis de séparer les électeurs qui ont voté de ceux qui vont à l'urne.

Ils disent textuellement (je cite encore):

« Wir halten dafür, dass diesem Uebelstand dadurch einigermassen abgeholfen werden kann, dass einerseits diejenigen Stimmberchtigten, die nicht im Begriff sind, ihr Stimmrecht auszuüben, von den andern etwas ferngehalten werden, und dass anderseits diesen Letztern nicht gestattet wird, allzulange in dem für sie reservirten Platz zu verweilen. »

Ces conclusions sur lesquelles le Conseil-exécutif n'a encore pris aucune décision, indiquent au Grand Conseil la voie à suivre. Quel que soit le résultat de la votation à laquelle il va être procédé, (et vous me croirez, Messieurs, quand j'ajoute que je ne me fais aucune illusion sur la décision que vous allez rendre) il faut que ce débat ait pour effet d'amener le Conseil-exécutif à prendre les mesures nécessaires pour sauvegarder l'indépendance des électeurs et pour avertir les fraudeurs que l'autorité n'entend pas tolérer plus longtemps de pareils abus. C'est pourquoi je dépose la proposition suivante dont je vous demande l'adoption:

« Le gouvernement est invité, lors des prochaines élections dans la ville de Delémont, à prendre d'urgence les mesures nécessaires pour protéger l'indépendance des électeurs et assurer la sincérité du vote. »

En déposant cette proposition, qui me paraît être la conclusion logique du débat, je me suis contenté de prendre acte des résultats de la discussion, et de

tirer une conclusion pratique du fait désormais acquis, que la manière de voter à Delémont est irrégulière, défectueuse, et se prête à de criants abus.

Notez, Messieurs, que je laisse en dehors tous les faits spéciaux de fraude électorale sur lesquels nous n'avons pas qualité de nous prononcer, surtout après le rejet du sursis que nous demandions pour apporter un peu de jour dans cette affaire.

Je laisse de côté également toute préoccupation de parti, et j'espère que le Grand Conseil, quand même il serait disposé à valider les élections du 1^{er} novembre, sera unanime pour l'adoption de cette proposition, qui sera un avertissement salutaire à l'adresse de ceux qui ont le devoir d'assurer la liberté et la sincérité du vote. Et c'est là la leçon qui doit résulter de ce débat.

v. Büren. Ich habe vorhin für Verschiebung gestimmt und will jetzt auf die Sache nicht näher eingehen. Einen Punkt jedoch erlaube ich mir herauszugreifen, anschliessend an die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Kommission, es sei ein Mangel, dass über die Abstimmung in den Bahnhöfen keine Bestimmungen von Seite der Regierung getroffen seien. Ich halte dafür, es sei dies ein schlimmer Punkt in der ganzen Angelegenheit. Meiner Ansicht nach sind die Büros in den Bahnhöfen für die Angestellten der Eisenbahn bestimmt, nicht aber für jemand anders, und sollte man heute den Beschluss fassen, die Regierung bestimmt einzuladen, über diese Bahnhofbüros Bestimmungen zu erlassen, damit man klar weiß, woran man ist. Diese Bestimmungen werden sehr einfach sein und einfach vorschreiben, dass diese Büros nur für die Angestellten der Bahn bestimmt seien. Dadurch wird manchem Uebelstand und mancher Inkorrekttheit, die sich einschleicht, wenn auch andere Leute in diesen Büros stimmen, abgeholfen. Ich stelle also zum Antrag der Kommission den Zusatz, die Regierung einzuladen, bestimmte Vorschriften über die Bahnhofbüros zu erlassen.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Nur einige Worte als Antwort auf das, was Herr v. Büren soeben verlangt hat. Es ist ein Irrthum, dass die Regierung über die Abstimmung in den Bahnhöfen keine Instruktion erlassen habe, sondern es hat dieselbe vor ungefähr zwei Jahren hierüber eine allgemeine Verordnung erlassen in dem Sinne, dass auf grossen Bahnhöfen, die ziemlich weit vom Wahllokal entfernt sind, Wahlbüros errichtet werden können, in denen jedoch nur diejenigen stimmen können, welche zum Bahnpersonal gehören, gemäss dem Circular des Bundesrathes, dass die Wahlbüros in den Bahnhöfen zulässig, ja sogar wünschenswerth seien, dass es aber nicht erlaubt sei, dass in denselben andere Bürger stimmen als diejenigen, welche zum Bahnpersonal gehören. Die Verfügung ist also von Seite der Regierung gemäss den Weisungen der Bundesbehörden erlassen und fällt somit das Verlangen des Herrn v. Büren dahin.

v. Büren. Wenn sich die Sache so verhält, lasse ich allerdings meinen Antrag fallen. Aber dann kann ich nicht begreifen, dass in Delsberg auch andere Leute stimmten, und nicht nur diejenigen, welche

zum Bahnpersonal gehörten. Wenigstens hat man vorhin gesagt, es sei dies vorgekommen.

M. Jolissaint. Je n'avais nullement l'intention de prendre part à cette discussion, mais les observations de MM. de Büren et Folletête au sujet de la votation du personnel de la gare de Delémont, et surtout la proposition vraiment étrange de M. Folletête tendant « à charger le Conseil-exécutif de prendre les mesures nécessaires pour assurer l'indépendance des électeurs et garantir la sincérité du vote dans la ville de Delémont », me font un devoir d'intervenir dans le débat. Je répondrai d'abord à M. de Büren, que les bureaux de vote des gares sont uniquement destinés à faciliter aux employés des chemins de fer l'exercice de leurs droits civiques et que d'autres citoyens non employés par l'administration du chemin de fer ne sont pas admis à exercer leur droit de suffrage dans les bureaux des gares.

Quant à M. Folletête, il s'est étonné que 131 employés de la compagnie des chemins de fer aient voté au bureau de la gare de Delémont, tandis que l'état nominatif des employés de cette gare, qu'il dit avoir en mains, ne mentionne que 107 employés. Cette différence, qui frappe M. Folletête, s'explique tout naturellement par la circonstance suivante qu'il paraît ignorer. L'état nominatif qu'il invoque pour insinuer qu'un nombre d'électeurs supérieur à celui des employés ou ouvriers de la gare de Delémont aurait voté au bureau de cette gare, ne comprend que les employés du chemin de fer ayant un contrat d'attachement, et ce nombre est effectivement de 107; mais cet état nominatif ne renferme pas la désignation du personnel non commissionné de la gare de Delémont, tel que les ouvriers occupés à la manutention, aux manœuvres et à l'entretien de la voie, dont le nombre s'élève en moyenne à 38 qui, avec les 107 employés à contrat, forment les 145 électeurs ayant droit de voter au bureau de la gare de Delémont pendant la saison d'hiver.

Après ces observations et rectifications, je ne veux pas entrer en matière sur le débat au fond. La question de savoir si les élections de Delémont doivent être validées ou non a déjà été suffisamment élucidée et, après les explications très claires et très concluantes de divers orateurs et notamment de M. Sahli, rapporteur de la commission, il me semble qu'il ne peut plus exister de doute sur la régularité de ces opérations électorales. Mais une question importante qui me paraît devoir être encore discutée, c'est la proposition insidieuse formulée par M. Folletête, à la fin de son second plaidoyer, et qui ne tend à rien moins qu'à obtenir un vote de blâme, à infliger un stigmate de fraude électorale à la population honnête et loyale du district de Delémont, et à celle de la ville en particulier. Cette flétrissure, que M. Folletête voudrait appliquer à la population delémontaine, ressort de ses deux discours et particulièrement de sa proposition éventuelle demandant « que le Conseil-exécutif soit chargé de prendre des mesures sérieuses pour assurer l'indépendance des électeurs et garantir la sincérité du vote dans la ville de Delémont. »

En motivant cette proposition blessante pour une population honorable, qui ne peut avoir qu'un tort

aux yeux de M. Folletête, celui d'être libérale, ce dernier s'est posé, dans cette enceinte, comme le défenseur de la pratique honnête, loyale et sincère du suffrage universel, comme l'organe de la conscience publique indignée et de la vertu républicaine méconnue! (Exclamations à droite.)

Je comprends qu'au sein du Grand Conseil, et vis-à-vis des députés de l'ancien canton, qui ne connaissent pas ce qui se passe dans la partie ultramontaine du Jura, vous puissiez prendre cette attitude et poser comme les purs, les vertueux en fait d'élections; mais sur ceux qui, comme moi, vous ont vus à l'œuvre et qui savent ce qui se pratique dans les communes et dans les cercles où vous avez la majorité, vos manifestations de puritanisme n'ont pas de prise ni d'effet. Oui, M. Folletête, nous savons ce que valent de semblables explosions d'indignations vertueuses de votre part (Rires et interruptions à droite); nous connaissons les procédés électoraux de certains de nos adversaires politiques qui devraient eux profiter de vos leçons; avant de vouloir suspecter l'honorabilité de la population de Delémont, vous devriez veiller à ce que dans certaines communes, où la majorité ultramontaine est prédominante, le maire ne vote pas pour ses administrés. (Rumeurs à droite. Marques d'approbation à gauche.)

M. Boinay. C'est faux.

M. Folletête et d'autres députés. Des preuves? Nous demandons des preuves.

M. Jolissaint. Les faits que j'avance sont de notoriété publique et ils ont même donné lieu à des condamnations judiciaires que vous n'ignorez pas. Je rappellerai, en outre, que dans les paroisses ultramontaines, la minorité libérale est intimidée par les procédés de pression de la majorité et que, sans garantie pour la liberté de son vote, cette minorité s'abstient et ne se rend à l'urne que dans le cas où les opérations de la votation sont surveillées par un agent de police. Nous avons fait l'expérience, ces derniers temps, que dans certaines de ces communes où l'on ne retrouvait jamais dans l'urne de bulletins libéraux, malgré la déclaration positive de citoyens qui assuraient avoir voté la liste libérale, il s'en est trouvé 16 à 19, lorsque la présence d'un agent de police donnait des garanties à la liberté du vote et à la régularité des opérations. (Rires à droite.)

C'est surtout pour ces paroisses où la minorité libérale est opprimée par la majorité ultramontaine, qu'il y aurait lieu de prendre les mesures sérieuses de contrôle, que M. Folletête réclame, pour assurer aux électeurs l'indépendance et garantir la sincérité du vote. Ces mesures seraient beaucoup mieux à leur place dans ces paroisses qu'à Delémont où un contrôle suffisant s'exerce par la surveillance des comités politiques des deux partis.

Je conclus en vous proposant le rejet de la proposition éventuelle de M. Folletête, qui est une manœuvre ayant pour but, au moyen d'accusations vagues et générales, de faire décerner à toute une population honnête et loyale, un vote de blâme qu'elle ne mérite nullement. La proposition de M.

Folletête est une injure gratuite, à l'adresse du corps électoral de Delémont, à laquelle le Grand Conseil refusera sans doute de s'associer.

M. Dr Boinay. Je tiens à répondre deux mots à M. Jolissaint. Il proteste contre les soupçons formulés implicitement dans la motion de M. Folletête. Moi je proteste contre les accusations gratuites qu'il vient de lancer à l'adresse de localités conservatrices. A l'appui des reproches graves, il est vrai, que M. Folletête a formulés contre la majorité de Delémont, il a indiqué les moyens de preuve. Ces preuves se trouvent dans la plainte pénale portée contre 180 citoyens, dans cette plainte à laquelle on s'obstine à ne vouloir donner aucune suite, quoiqu'elle soit déposée depuis tantôt 3 mois ! Quant à M. Jolissaint, il n'a apporté aucune preuve à l'appui de ses accusations. Il nous parle de maires qui voterait pour toute la commune. C'est faux et j'ajoute que c'est une calomnie. Au nom de nos maires, je proteste. Il est vrai qu'on a envoyé des gendarmes pour surveiller les communes conservatrices. Mais les résultats ont été les mêmes. Les voix radicales n'ont été augmentées que de celle du gendarme, qui même n'avait pas le droit de voter dans ces communes ! (Déniéations à gauche.)

M. Bailat. A Vicques et à Vermes les libéraux ont fait plusieurs voix de plus.

M. Dr Boinay. A Vermes il ne s'est trouvé qu'une voix de plus pour les radicaux.

Mais, Messieurs, dans le Vallon de St-Imier aussi, il existe des localités où le parti conservateur ne fait pour ainsi dire aucune voix. Là on n'envoie pas de gendarme pour surveiller les opérations et veiller aux intérêts du parti de l'opposition. Cependant sommes-nous sûrs que les choses s'y passent aussi régulièrement ? Il y a 4 ou 5 ans, à l'occasion des élections au Conseil national, un journal radical de la contrée disait textuellement ceci : « Nous espérons que cette fois on ne fera pas voter les morts. » Quelle garantie avons-nous que les unanimités libérales accusées par de nombreux scrutins, ne sont pas obtenues au moyen de ces procédés ? Messieurs, chez nous les morts ne votent pas ; ils ne votent qu'à Delémont et dans le Vallon !

M. Bailat. Je ne puis m'empêcher de protester contre le langage tenu par M. Folletête à l'adresse du corps électoral de Delémont, et surtout contre la motion de blâme qu'il introduit dans ce débat. Je ne suis peut-être pas très bien placé pour prendre la parole ici, attendu que l'on a aussi dirigé une plainte contre moi pour avoir assisté durant tout le temps aux opérations en qualité de président du bureau. Je me garderai de vous présenter ma défense personnelle, n'ayant fait usage que de mon droit strict. Comme président du bureau, j'ai pu constater que les prescriptions légales ont été observées et qu'à moins de réviser la loi, il ne saurait être question d'interdire aux électeurs de séjourner dans un local de vote. Mais il m'est pénible, à moi qui sais ce que valent les sempiternelles récriminations des plaignants, qui ai vu les choses comme

elles se sont passées, il m'est pénible d'entendre formuler contre les citoyens de Delémont des accusations absolument gratuites. On nous parle de pression et on invoque la vertu publique outragée pour vous proposer des mesures de méfiance à l'adresse d'une population honorable. Mais, Messieurs, faut-il rappeler de quel côté est venue la pression, faut-il signaler ceux qui l'ont pratiquée du haut de la chaire et avec une audace inouïe ? Je ne vous citerai que le curé de Vermes, qui proclamait les candidats en pleine église, et celui de Develier qui, ayant à présider, le 1^{er} novembre, aux funérailles d'un citoyen, disait publiquement : « Il s'est réconcilié avec l'église, mais c'est lui qui sait comment il a voté dimanche dernier. » (Rires ironiques à droite.) — N'est-ce pas là le langage de la pression électorale dans ce qu'elle a de plus odieux ?

Voulez-vous encore d'autres exemples de pression pour illustrer le langage enflammé de M. Folletête ? Qu'il consulte l'enquête, il y verra en toutes lettres qu'un électeur libéral s'est vu ravir son bulletin, tombé à terre, par un notable qui avait mis habilement le pied dessus et le fit ensuite disparaître dans les profondeurs de sa poche. Et ce notable, ce champion de la vertu électorale, est précisément un des plaignants ; il est en outre beau-père de M. Folletête. (Bruit à droite.)

M. Folletête. Je proteste contre ces personnalités et en conteste le fond.

M. Bailat. Lisez l'enquête. Vous trouverez ces faits consignés dans plusieurs dispositions.

Es wird Schluss verlangt.

Abstimmung.

Für Schluss

Mehrheit.

Präsident. Herr Folletête hat noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

M. Folletête. J'ai demandé la parole pour un fait personnel. M. Bailat vient de lancer contre un membre de ma famille une accusation que je ne puis laisser passer sans protestation. Rien dans mes paroles ne justifie l'agression dont je viens d'être l'objet. Je prends mes collègues à témoin que dans tout ce débat, je me suis appliqué à observer strictement les règles parlementaires, sans jamais dépasser les bornes des convenances. Je regrette de ne pouvoir donner le même témoignage à mes adversaires. (Approbation à droite.)

M. Kohler (Porrentruy). Je suis vraiment honnêts pour mes concitoyens de la tournure de ce débat. Nous venons ici laver notre linge sale et nous couvrir d'accusations qui font peu d'honneur à notre pays. C'est là une œuvre qui a pour conséquence de déconsidérer les Jurassiens aux yeux de l'ancien canton. Pourquoi demander des mesures d'exception contre la ville de Delémont, alors qu'il ne s'y passe rien qu'on ne voie à Porrentruy, aux Franches-Montagnes et ailleurs ? Je voterai la proposition de M. Folletête, mais à condition qu'il en retranche ce qui concerne spécialement Delémont. S'il y a des mesures à prendre,

qu'on les étende à tout le canton. (Mouvements divers.)

Abstimmung.

1. Für Abweisung der Beschwerde	119 Stimmen.
Für Genehmigung derselben	23 »
2. Für den Antrag Folletête, die Regierung einzuladen, die nöthigen Massnahmen zum Schutze der Stimmabgabe in den Wahlbüreaux von Delsberg zu treffen	52 Stimmen.
Dagegen	74 »

Staatsbeteiligung an einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1885, Nr. 19 und 1886 Nr. 8.)

M. Stockmar, directeur des chemins de fer, rapporteur du gouvernement. Voici la troisième fois que le Grand Conseil est saisi d'une demande de subvention pour le chemin de fer de Langenthal à Huttwyl, et peut-être n'est-ce pas la dernière.

Le premier projet a déjà douze ans de date; c'est celui que visait l'arrêté populaire du 28 février 1875. Il comportait l'exécution d'une section de la ligne du Jura-Gothard, qui devait être une des grandes voies d'accès du Gothard. Les frais d'établissement étaient devisés à 2,700,000 fr., soit 193,000 fr. par kilomètre. L'Arrêté de 1875 attribuait à cette entreprise une subvention du quart des frais, et au maximum de 50,000 fr. par kilomètre.

Survint la débâcle des chemins de fer, dans laquelle la ligne du Jura-Gothard sombra avec bien d'autres. Le Comité d'initiative, obligé de renoncer à la grande voie de transit qu'il avait rêvée, se rabattit en fin de compte sur une modeste ligne régionale à voie étroite, — une *poussette*, comme on dit à Tramelan, — destinée à desservir les intérêts locaux, et qui devait être établie sur la route cantonale, comme la ligne de Waldenbourg. Le devis établi par M. l'ingénieur Buri ascendait à 652,000 fr., soit à 47,000 fr. par kilomètre; les experts le portèrent à 750,000 fr. ou 53,500 fr. par kilomètre. Le gouvernement proposa au Grand Conseil d'accorder une subvention du quart des frais, conformément à l'Arrêté de 1875. Le Comité demandait, en outre, un subside extraordinaire de 72,500 fr., équivalent à la moitié des frais de correction de la route. Avant de se prononcer sur le chiffre de la subvention, le Grand Conseil crut devoir renvoyer le projet au gouvernement, en l'invitant à élaborer un décret réglant les conditions d'établissement des chemins de fer sur le sol des voies publiques. Le Régional de Tramelan, dont la subvention fut votée dans la même séance, ne rentrait pas dans cette catégorie, puisqu'il n'emprunte que sur un très faible parcours le sol de la route cantonale.

Le gouvernement s'empressa de déférer à l'invitation du Grand Conseil, mais le décret préparé par la direction des travaux publics resta à l'état de

projet, parce que dans l'intervalle, et pour des raisons que je n'ai pas à apprécier ici, le Comité d'Huttwyl avait jugé à propos de retirer sa demande de subvention. La résistance que rencontrait dans le pays l'établissement d'un chemin de fer routier à voie étroite l'engagea à chercher une autre combinaison. Le projet auquel il s'est arrêté, et qu'il vous demande aujourd'hui de subventionner, comporte l'établissement d'une ligne à voie normale, mais avec exploitation régionale, devisée à 1,350,000 fr., soit à 95,000 fr. par kilomètre. Il propose de couvrir les frais d'établissement de la manière suivante: émission d'obligations 500,000 fr., actions des communes et des particuliers 400,000 fr., participation de l'Etat 450,000 fr.

Le gouvernement et la commission d'économie publique proposent une subvention du quart des frais, soit 337,500 fr., conformément à l'Arrêté de 1875. La commission du Grand Conseil veut l'élever au tiers, soit à 450,000 fr. Le Comité d'Huttwyl réclame la subvention du quart promise par l'Etat en 1875, mais il demande, en outre, un subside extraordinaire de 112,500 fr., motivé, selon lui, par le fait que la construction du chemin de fer rendra inutile la correction projetée de la route. Il demande donc une subvention totale du tiers des frais, comme le propose la commission.

Tout le monde s'est donc placé sur le terrain de l'Arrêté de 1875. Le Grand Conseil n'a plus à décider le principe de la subvention, qui est acquis, mais la quotité, qui reste à déterminer.

C'est ici qu'a surgi une délicate question d'interprétation.

L'Arrêté populaire de 1875, qui était comme le plan Freycinet du canton de Berne, a divisé en deux catégories les lignes à construire pour compléter le réseau des chemins de fer bernois: celles dont les études étaient terminées, et celles dont les études restaient à faire. Aux premières, il accordait des subventions fixes; pour les secondes, il statuait qu'il leur serait alloué des subventions d'un quart des frais d'établissement, et au maximum de 50,000 fr. par kilomètre.

Le gouvernement interprète cette disposition dans ce sens, que la subvention ne peut pas dépasser le quart des frais, ni 50,000 fr. par kilomètre. Deux *maxima*, par conséquent. A cet égard, le texte français de l'Arrêté de 1875 est catégorique: « *la participation de l'Etat ne devra pas excéder le quart des frais de construction, et dans tous les cas 50,000 fr. par kilomètre.* » C'était également le texte primitif de la proposition du gouvernement, et les déclarations de MM. Hartmann et Stämpfli, rapporteurs du Conseil-exécutif et de la Commission, ne laissent aucun doute à ce sujet. Le Message annexé au projet d'Arrêté, soumis au peuple en 1875, s'exprime aussi dans le même sens, aussi bien dans le texte allemand que dans le texte français.

Le texte allemand de l'Arrêté est moins précis que le texte français. Dans cette phrase: « *Die Staatsbeteiligung soll den vierten Theil der Baukosten, jedoch nicht mehr als 50,000 Fr. betragen,* » — la Commission estime que le législateur a voulu fixer un maximum et un minimum. Cela ressort, d'après la Commission, de l'amendement de M. Hofstetter,

accepté par le Grand Conseil et qui est devenu le texte même de la loi. Cet amendement avait précisément pour but de fixer un minimum. Quant au maximum, tout le monde était d'accord. La Commission observe en outre que, si tel n'était pas le sens de l'art. 12, la disposition de l'art. 13 deviendrait incompréhensible. Cet article attribue en effet au Grand Conseil le droit de fixer le chiffre de la subvention « *dans les limites déterminées à l'art. 12* », en tenant compte de divers facteurs. Cette disposition serait un non sens, si le Grand Conseil devait se borner à supposer quel est le quart des frais d'établissement.

Il est à remarquer toutefois que M. Hofstetter lui-même interpréta son amendement comme le gouvernement le fait aujourd'hui, ainsi qu'on peut s'en assurer par la lecture de son discours du 3 décembre 1874. M. Hofstetter voulait simplement qu'on ne pût pas descendre au-dessous du quart, mais il ne proposait pas que cette proposition fût susceptible d'augmentation.

Le Comité d'Huttwyl a d'ailleurs toujours été du même avis, puisqu'à deux reprises il a motivé sa demande d'augmentation du subside sur l'abandon de la correction de la route, et non pas sur le texte de l'Arrêté de 1875.

Y eût-il doute, au surplus, qu'on ne pourrait sans grave inconvénient interpréter l'Arrêté populaire autrement que ne l'a fait le Message explicatif qui donnait pour ainsi dire aux électeurs le commentaire authentique des intentions du législateur.

Quant au motif invoqué par le Comité pour justifier une augmentation de la subvention, la Commission est d'accord avec le gouvernement pour l'écartier. Loin de rendre inutile la correction de la route, l'établissement d'un chemin de fer en fera mieux encore sentir la nécessité. La construction des chemins de fer a eu partout pour conséquence l'amélioration des routes, et celle de Langenthal à Huttwyl ne pourrait pas faire exception. On pouvait à la rigueur admettre ce motif en 1882, alors qu'il s'agissait d'établir une ligne routière, et que la correction de la route faisait partie de la construction du chemin de fer lui-même. Aujourd'hui, la situation n'est pas la même, et dans tous les cas l'Etat ne pourrait escompter ainsi l'abandon de cette correction que si les communes intéressées prenaient l'engagement formel de l'exécuter à leurs frais, lorsqu'elle serait reconnue nécessaire.

Il s'agit donc avant tout d'une question d'interprétation. Mais si le Grand Conseil, adoptant la manière de voir de la Commission, s'estimait compétent pour dépasser le chiffre proposé par le gouvernement, il aurait encore à se demander si l'augmentation qu'on réclame est motivée par les circonstances.

S'il s'agissait de venir en aide à une contrée qui a besoin d'un chemin de fer, qui en reconnaît unanimement l'avantage, mais qui ne peut pas l'établir sans l'appui sérieux de l'Etat, la réponse ne serait pas douteuse. Il n'en est cependant pas ainsi. Une grande partie de la population intéressée se montre non seulement froide, mais hostile au projet. De Huttwyl à Rohrbach, les localités sont bien disposées; mais Madiswyl, Lotzwyl et Langenthal refusent toute participation. Il vous est arrivé des pétitions qui vous

recommandent de refuser toute subvention. Que ces pétitions soient inspirées par des intérêts dont le Grand Conseil n'a pas à tenir compte, je ne veux pas le contester; mais il y a là tout au moins la preuve que la question n'est pas mûre ou que la solution choisie par le Comité ne répond pas entièrement aux vœux de la population, comme nous doutons qu'elle réponde à ses intérêts.

Le Grand Conseil aura également à examiner si l'entreprise se fonde sur une base suffisamment solide, et si elle présente toutes les garanties désirables. Je ne veux pas contester l'exactitude des calculs de rendement; la contrée est une des plus riches du canton; sa population est très dense; le trafic déjà considérable est susceptible de développement. Je ne peux cependant pas oublier qu'en 1882 les experts calculaient que le trafic, qu'ils évaluaient plus haut que l'auteur du devis, pourrait assurer un rendement de 2 % d'un capital de 750,000 fr. Aujourd'hui, ce même trafic devrait suffire au service des intérêts à 4 ou 4 1/2 % d'une dette de 500,000 ou tout au moins de 450,000 fr., et donner encore un rendement à un capital de 850,000 ou 900,000 fr. — J'avoue que je ne comprends pas comment on arrive à concilier les évaluations de 1882 avec celles de 1885.

Dans les conditions où se présente cette entreprise, le gouvernement et la commission d'économie publique sont unanimes à regretter que le Comité d'Huttwyl ne s'en soit pas tenu au projet de ligne régionale à voie étroite, qui comportait une économie de 40 à 50 % sur les frais d'établissement, ainsi qu'une économie de 30 à 40 % sur les frais d'entretien et d'exploitation.

Pour justifier un subside du tiers des frais, on invoque le précédent de Tramelan; mais on se garde bien de demander une subvention aux mêmes conditions que Tramelan, c'est-à-dire sans émission d'obligations.

En subventionnant le Régional de Tramelan, le Grand Conseil a voulu surtout fournir au canton un échantillon, un exemple à suivre; et la preuve qu'on aurait tout avantage à le suivre, c'est que l'exploitation a donné d'excellents résultats. Pour la première année, le Régional pourrait donner un dividende de 2 % aux actions, après avoir doté convenablement le fonds de réserve.

La voie étroite s'impose pour un chemin de fer d'intérêt purement local comme celui d'Huttwyl. La soi-disant voie large économique est une source de mécomptes partout où on l'adopte. Elle coûtera toujours beaucoup plus cher que la voie étroite, non seulement comme établissement, mais comme entretien et exploitation, simplement parce que tout y est plus grand.

Si la ligne d'Huttwyl se construisait sur les mêmes bases que celle de Tramelan, le Grand Conseil ne serait pas lié par les prescriptions de l'Arrêté de 1875; il s'agirait d'une entreprise nouvelle d'un caractère différent, et l'Etat pourrait lui accorder une subvention du tiers des frais, peut-être même davantage, puisqu'il ferait un bon placement en même temps qu'il rendrait service à une contrée dont le chemin de fer assurerait la prospérité.

En adoptant la proposition de la Commission, le

Grand Conseil risquerait d'aider à la réalisation d'une entreprise mal assise, qui ne procurerait que des regrets à ses promoteurs.

En adoptant au contraire la proposition du gouvernement, le Grand Conseil engagera peut-être le Comité d'initiative à lui présenter un projet plus rationnel, plus approprié aux besoins de la contrée, et que l'Etat pourra subventionner dans une large mesure.

Il me semble que, dans ces conditions, le choix du Grand Conseil ne peut pas être douteux.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. In der Novembersitzung des vorigen Jahres wurde dem Grossen Rath ein Antrag der Regierung über das Subventionsgesuch für den Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl mitgetheilt, und es bestellte der Rath zur Vorberathung dieser Vorlage eine neungliedrige Kommission. Schon Anfangs November — während der vorletzten Session — fand die Berathung durch die Kommission statt, indessen konnte die Angelegenheit in der letzten Session doch nicht behandelt werden, da dieselbe durch die Budgetberathung ausgefüllt wurde. Im Auftrage der Kommission kann ich Ihnen nun folgende kurze Mittheilungen machen.

Wie Ihnen der Herr Berichterstatter der Regierung mittheilte, ist diese Landesgegend reicher an Eisenbahnprojekten, als an festen Grundlagen dazu, indem 3—4 verschiedene Projekte vorlagen, die — bis zum letzten — nie zu einem Schluss führten. Am 6. September 1874 wurde die erste Eingabe für eine Eisenbahn Langenthal-Huttwyl in einem ziemlich grossen Styl gemacht. Da sie zur Voraussetzung hatte, dass sie in Wohlhausen einen Anschluss an die Bern-Luzernbahn erhalten werde, war sie normalspurig entworfen und auf Fr. 2,700,000—3,000,000 veranschlagt, wobei man auf eine Staatssubvention von Fr. 1,200,000 rechnete. Auch dachte man an die Ausgabe von Obligationen im Betrage von Fr. 1,000,000 oder Fr. 1,300,000. Die Zeiten, wo man solche Projekte in ernstliche Berathung ziehen kann, sind vorbei, und es ist dieses Projekt denn auch wirklich der Vergessenheit übergeben worden. Aber man muss es dem Initiativcomite lassen, dass es, thätig und eifrig, immer wieder neue Plananlagen herstellen liess, um endlich etwas zu finden, das den finanziellen Verhältnissen und den Ansprüchen der Landesgegend genügend entsprechen könne.

Das zweite Projekt wurde im Jahr 1882 von Herrn Oberingenieur Burri, früher Oberingenieur der Centralbahn, entworfen und hatte eine einfache schmalspurige Strassenbahn, ähnlich wie die Waldenburgerbahn, zum Vorbild. Allerdings war der Plan etwas besser, als derjenige für die Waldenburgerbahn, indem er eine etwas breitere Spur von 1 m. annahm, während die Waldenburgerbahn hauptsächlich an ihrer Spur schmale leidet, die, wenn ich mich recht erinnere, nur 75 cm. beträgt. Das Projekt berechnete die Kosten der Bahn auf Fr. 652,000 für 14 Kilometer oder per Kilometer auf Fr. 46,571 und stellte eine Rendite von 4 % in Aussicht. Ich glaube, es sei diese Rentabilitäts-Berechnung so ziemlich auf einer richtigen Basis gestanden, indem Herr Burri jedenfalls nicht zu grosse Einnahmen vom Verkehr und zu kleine

Ausgaben vom Betrieb annahm. Dieses Projekt lag gleichzeitig mit dem Projekt der Eisenbahn von Dachsenfelden nach Tramlingen dem Grossen Rath vor, und die Kommission, welche das letztere Projekt zu begutachten hatte, hatte auch über das Projekt des Herrn Burri Antrag zu stellen und sie that dies in der Weise, dass sie beantragte, die Sache zu verschieben und der Regierung den Auftrag zu geben, sie möchte, bevor man Strassenbahnen subventionire und damit auch adoptire, einen Gesetzesentwurf vorlegen über das Recht der Strassenbahnen zur Benutzung der öffentlichen Strassen. Bei Untersuchung dieser Frage — ich glaube, es ist sogar ein Projektgesetz vorgelegen — überzeugte man sich jedoch sowohl hier, als auch in der betreffenden Landesgegend, dass eine Strassenbahn nicht wohl acceptirt werden könne. Es ist Ihnen sicher bekannt, dass im Kanton Bern wohl keine Thalschaft existirt, welche eine so befahrene Strasse besitzt, wie diejenige von Huttwyl nach Langenthal. Es ist eine grosse, breite Landstrasse I. Klasse und hätte dieselbe durch die Bahn so sehr leiden müssen, dass der Strassenverkehr, also derjenige Verkehr, den man einem Lande zuerst schuldig ist, vollständig gehemmt worden wäre, und jedenfalls grössere Inkovenienzen im Strassenverkehr sich gezeigt hätten, als man anfänglich voraussetzte. Man abstrahirte deshalb von vornherein von diesem Projekt.

Im Jahr 1884 tauchte ein drittes Projekt auf. Dasselbe sah auch wieder eine Strassenbahn vor, jedoch eine normalspurige, in der Absicht, damit einen Mangel der Strassenbahnen zu heben. Das Projekt wurde ausgearbeitet vom Ingenieur der Seethalbahn (von Emmenbrück nach Lenzburg), veranschlagte die Kosten auf Fr. 1,140,000 und sah eine Rendite von 6½ % vor. Schon der Name des Ingenieurs und das Vorbild der Bahn, an welcher derselbe als Ingenieur angestellt ist, erweckte kein Zutrauen zu dem Projekt, indem sich die Seethalbahn, wie Sie sicher schon oft in den Zeitungen gelesen haben werden, in sehr misslichen finanziellen Verhältnissen befindet, und so wurde das Projekt schliesslich auch ad acta gelegt.

Nun hat aber die Zeit gedrängt, indem der Subventionsbeschluss von 1875 für die Erstellung dieser Bahn eine Frist von zwölf Jahren vorschreibt, die also im nächsten Jahre abgelaufen ist. Die Initianten dachten deshalb: wir wollen, wenn möglich, noch vorher vor den Grossen Rath kommen, indem uns dann, gestützt auf den Volksbeschluss, ein Staatsbeitrag nicht abgesprochen werden kann. Es bildete sich nun eine Gesellschaft von Unternehmern — die Herren Pümpin, Herzog & Comp. in Bern, Ritter in Biel, Egger in Langenthal — welche neue Pläne aufnehmen liessen, und dieses Projekt ist nun dasjenige, für welches heute eine Subvention verlangt wird. Die projektirte Bahn ist normalspurig, mit selbständiger Tracé, ohne die Strasse zu berühren, behält aber den Charakter einer Sekundärbahn, indem sie grössere Curven und ungleiches Gefälle aufweist. Sie schliesst sich möglichst der Strasse an, um grosse Inkovenienzen bei der Expropriation zu vermeiden und bringt im Verhältniss zum vorhergehenden Projekt einen ziemlich günstigen Voranschlag zum Vorschein, indem die Kosten auf Fr. 1,350,000 veranschlagt werden. Die Unter-

nehmer übernehmen den Bau zu einer Forfaitsumme von Fr. 1,100,000
 Darin sind nicht inbegriffen die Expropriationen, die allerdings das Unsicherste sind. Sie sind geschätzt auf » 250,000

was zusammen die devisirte Summe von Fr. 1,350,000 ausmacht.

Nun wurde Ihnen bemerkt, dass die Rentabilitätsberechnung, welche dieser Vorlage zu Grunde liegt, allerdings nicht ganz den Eindruck völliger Richtigkeit macht, und ich gehe mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung in dieser Beziehung theilweise einig. Ich glaube nicht, dass eine Rendite von $3\frac{1}{2}\%$ für das ganze Aktienkapital und eine Verzinsung des Obligationenkapitals mit $4\frac{1}{2}\%$ herausgebracht werden wird. Ferner wurde bei dieser Devision der Kosten und der Rendite unbedingt ein zu kleiner Betrag für Reserven und Abschreibungen vorgesehen. Das Comité exemplifiziert mit der Emmenthalbahn, und in dieser Beziehung thut es nach meinem Dafürhalten recht; denn es ist jedenfalls richtiger, statt sich auf theoretische Sätze zu stützen, wie man es früher thun musste, sich auf eine bestehende Bahn zu basiren. Zudem hat die Thalschaft der Emmenthalbahn, also das Oberemmenthal, ungewöhnlich viel Aehnlichkeit mit der Thalschaft von Langenthal nach Huttwyl, sowohl in der Bevölkerungsdichtigkeit, wie auch in der Beschäftigungsweise und Wohlhabenheit. An beiden Orten haben Sie zwar keine grossen Fabriken, aber dafür einen sehr wohlhabenden ackerbaubetreibenden Stand nebst sehr viel Kleingewerbe. Ich halte deshalb dafür, man könne die Einnahmen der projektierten Bahn ganz wohl mit denjenigen der Emmenthalbahn vergleichen, wenn man den Transitverkehr unberücksichtigt lässt, ein Vortheil, den die Emmenthalbahn gegenüber dieser Sackbahn nach Huttwyl hat. Nun hat man für die Langenthal-Huttwylbahn ganz die gleichen kilometrischen Einnahmen in Rechnung gestellt, wie sie sich bei der Emmenthalbahn herausstellten; man griff also etwas zu hoch, da dieser Faktor des Transitverkehrs wenigstens mit einer kleinen Summe hätte berücksichtigt werden sollen. Während man nun also die Einnahmen gleich hoch veranschlagte, wie bei der Emmenthalbahn, stellte man dagegen die Ausgaben bedeutend niedriger, und ich glaube auch, es sei ein etwas billigerer Betrieb möglich, jedoch nicht in dem Masse, wie es vorgesehen wird. Sieht man also einen Kapitalbestand von Fr. 1,350,000 mit einem Obligationenkapital von Fr. 500,000, das der Sicherheit wegen unbedingt hoch verzinst werden muss, vor, so glaube ich nicht — und die Kommission ist darin einig, — dass das ganze Aktienkapital mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst werden könne. Die Emmenthalbahn zahlt gegenwärtig für die Hälfte der Aktien, die Prioritätsaktien, $2\frac{1}{2}\%$, und sie wird wahrscheinlich auf 3% und, wenn die vorgeschriebenen Abschreibungen gemacht sind, auf 4% kommen. Allein diese 4% betreffen nur die Hälfte der Aktien, so dass sich auf das ganze Aktienkapital noch immer nur eine Rendite von 2% ergeben wird. Dabei hat die Emmenthalbahn ein sehr unbedeutendes Obligationenkapital; auf der obren Linie haftet gar keines, so dass sämtliche Zinse den Aktien gewidmet werden können,

während es ein Mangel der heutigen Vorlage ist, dass bei derselben zu viel Obligationenkapital vorgesehen ist. Eine solche Sekundärbahn sollte vom betreffenden Landestheil gebaut werden; er sollte das Risiko gemeinschaftlich tragen: dann bleibt die Bahn Eigentum der Aktionäre und kann nicht von den Obligationären weggenommen werden. Nur auf dieser Grundlage kann man nach meiner Ueberzeugung und denjenigen der Kommission eine Sekundärbahn solid konstruieren und fortbetreiben.

Wenn man sich nun fragt, was in dieser Angelegenheit zu thun sei, so kommt die Kommission in ihrer Mehrheit allerdings nicht zu dem Schluss, es sei wieder zum Strassenbahnsystem zurückzukehren; denn darüber hat man hier bereits einmal diskutirt und hält das für abgethan. Dagegen aber glaubt die Kommission in ihrer Mehrheit, es wäre im Interesse des Landestheiles gelegen, wenn man eine Sekundärbahn, ähnlich wie die Dachsfelden-Tramlingenbahn, in Aussicht genommen hätte, mit einer Spurweite von 1 Meter und einem selbständigen Tracé. Wie würde sich eine solche Bahn finanziell gestalten? Die projektierte Bahn kommt per Kilometer auf Fr. 95,000 zu stehen. Die Bahn von Dachsfelden nach Tramlingen kostete kilometrisch Fr. 50,000, und eine ähnliche Bahn im Traversthal, die aber andere Verhältnisse, theurere Bauten hatte, auf Fr. 80,000 per Kilometer. Nehmen wir nun an, eine solche Bahn von Langenthal nach Huttwyl käme, da vielleicht mehr Landentschädigungen zu bezahlen wären, als bei der Tramlingenbahn, und da es verschiedene Stationsgebäude geben würde, auf Fr. 60,000 oder 65,000 per Kilometer zu stehen, so würden am Baukapital Fr. 450—500,000 erspart, was eine jährliche Zinsersparniss von Fr. 20—25,000 ausmachen würde. Rechnen Sie dazu, dass sich auch beim Betrieb eine bedeutende Ersparniss ergeben würde, so dürfen Sie annehmen, dass durch eine solche Bahn Fr. 30—35,000 per Jahr erspart werden könnten. Nun entsteht allerdings die Frage, ob diese Ersparnisse die Mängel der Schmalspurigkeit aufwiegen würden, oder aber, ob dieselben so gross sein würden, dass trotz der grösseren Kosten unbedingt die normalspurige Bahn gewählt werden muss. Ich werde noch auf diesen Punkt zu sprechen kommen, muss aber zunächst, da ich von der Kommission dazu ausdrücklich den Auftrag habe, die in der Kommission gewaltete Diskussion skizziren und alle Nachtheile des vorliegenden Projektes bekannt geben.

Vorerst wurde der Einwand erhoben, der Vorschlag von Fr. 1,350,000 sei zu hoch, man stelle diese Summe auf ohne genauere Grundlagen, ohne spezielle Berechnung. Das Projekt ist ausgearbeitet von Unternehmern, welche nachher die Ausführung übernehmen wollen, und das ist nach der Ansicht der Kommission nicht zweckmässig. Nicht diejenigen, welche einen Bau ausführen wollen, sollen den Devis machen, sondern diejenigen, welche bauen lassen wollen. Diese sollen die Kosten nicht scheuen, durch einen Unparteiischen einen Vorschlag machen zu lassen; denn wenn der Unternehmer das Projekt ausarbeitet, so ist es klar, dass er es so thut, dass er dabei nicht zu kurz kommt. Ferner ist den Unternehmern der Bahn eine Aktienbeteiligung von Fr. 150,000 zugemutet. Das ist nicht richtig; denn es

liegt auf der Hand, dass wenn die Unternehmer für Fr. 150,000 Aktien übernehmen müssen, sie dafür die Baukosten um so viel höher stellen. Die Folge wäre also einzig die, dass man für Fr. 150,000 mehr Aktien besitzt, die an der Rendite partizipieren. Es ist also grundsätzlich nicht richtig, dass man diejenigen den Voranschlag aufstellen lässt, welche den Bau ausführen sollen, und eben so wenig ist es richtig, dass man dieselben zu einer Aktienübernahme verpflichtet. Die Unternehmer sollen unabhängig sein, aber unter einer strengen Kontrolle stehen, wozu eine unabhängige Bauleitung nötig ist. Wirft man sich den Unternehmern so ohne weiteres in die Arme, so ist man verloren; man hat nicht, was man will, wenn sie befehlen und wir nur bezahlen. Die Kommission glaubt deshalb, es sei der im Devise nicht vorgesehene Posten für Bauaufsicht zu einer guten Ausführung der Bahn absolut nötig und es sei der Forfaitvertrag nicht im Interesse der Sache selbst. Wenn Sie mit Unternehmern einen Forfaitvertrag eingehen, so werden dieselben allerdings den Bau um die betreffende Summe auszuführen suchen, werden aber dahin tendiren, möglichst viel Ersparnisse zu machen. Lässt man aber den Devise auf eigene Rechnung erstellen und nachher die Unternehmer in Konkurrenz treten, so hat man einen sichern Boden; man kann die Bedingungen vorschreiben und ist über das Ganze Meister. Ferner — wie ich zwar schon bemerkte — fand die Kommission, dass das grosse Obligationenkapital für ein solches Unternehmen eine Katastrophe herbeiführen könnte, und das sollte nicht sein. Nun wird man mir von den betreffenden Orten jedenfalls entgegenhalten: ja, wenn wir das Geld hätten, würden wir nicht Obligationen ausgeben. Aber gerade deshalb fragt es sich, ob es nicht besser wäre, eine billigere Baute, mit Vermeidung von Obligationen, auszuführen, und dann für alle Zeiten eine sichere Existenz zu haben. Wenn man keine Schulden hat, so hat einem niemand etwas zu befehlen und kommt man nicht in den Fall, einem Akkodement rufen oder vergeltstagen zu müssen. Wenn man aber eine halbe Million mit 5 % verzinsen muss und man dazu in Zeiten der Not, wo das Geschäft schlecht geht, das nötige Geld nicht hat, so kommen die Obligationäre und erklären: nun ist die Bahn unser Eigentum, und dann ist man verloren. Die Kommission glaubt deshalb — so wünschenswerth es ist, dass man die Sekundärbahnen begünstigt, — hier empfehlen zu müssen, dass man sie nicht auf einen andern Boden stelle, als andere Bahnen, sondern auf das Geld der Gemeinden oder des Staates basire.

Wenn ich sagte, die Kommission sei der Ansicht, dass eine Schmalspurbahn mit eigenem Tracé sehr zu empfehlen wäre, so hat sie dabei — wenigstens viele Mitglieder derselben — nicht übersehen, dass auch bestimmte Gründe gegen eine Schmalspurbahn sprechen, und ich will diese Gründe, so weit ich glaube, dass sie stichhaltig seien, anführen. Das Emmenthal exportirt sehr viel Holz und ist vielleicht derjenige Landestheil, welcher seit Jahren am meisten Holz ausführt, und seitdem das Flössen so ziemlich in den Hintergrund getreten ist, werden die Hölzer grösstenteils nicht mehr in ganzen Tannen, sondern halbverarbeitet, als Laden etc., verschickt. Eine Sekundärbahn mit grossen Kurven hat nun den

Nachtheil, dass man solche Hölzer in Huttwyl, Rohrbach, Dietwyl etc. nicht verladen könnte, sondern sie per Wagen nach Langenthal bringen müsste. Ferner befinden sich in der Gegend von Madiswyl bedeutende Steingruben. Auch dieser Steintransport könnte nicht per Bahn stattfinden, da man sonst in Langenthal umladen müsste; man müsste also diese Steine per Fuhrwerk nach Langenthal bringen. Ferner ist im Herbst auch der Obsttransport, wie Sie wissen, nicht unwesentlich. Gehen Sie einmal in einem Herbst, wo das Obst gut gerathen ist, in den Oberaargau, in die Ortschaften mit den schönen Hofstatten! Da sehen Sie Wagen an Wagen, indem das Obst zu theuren Preisen an fremde Händler verkauft wird. Dieses Obst könnte ebenfalls nicht auf einer Station der Sekundärbahn verladen werden, sondern müsste ebenfalls nach Langenthal geführt werden, da es durch den Umlad in Langenthal allzusehr leiden würde. Dies sind die Haugtgründe gegen eine Sekundärbahn. Der Personenverkehr würde in keiner Weise leiden und auch die Nachtheile bezüglich des Imports sind meiner Ansicht nach unwesentlich. Man sagt zwar, man könnte die Steinkohlen nicht mehr direkt zu den Bahnhöfen der Sekundärbahn befördern; allein dies ist kein Grund; denn durch den Umlad der Steinkohlen wird nichts verdorben, und es kostet derselbe per Wagenladung nur etwa 2 bis 3 Fr., die ganz gut an den billigeren Transportspesen erspart werden können. Die Inkonsistenzen bestehen also bloss für den Export, nicht aber für den Import. Nun muss dies allerdings die Landschaft, welche das Bedürfniss nach einer Bahn hat und das Geld dazu hergeben will, beurtheilen; die Kommission glaubt indessen doch, es wäre im Interesse des Landestheiles gewesen, eine Schmalspurbahn zu etablieren.

Erlauben Sie mir, noch kurz die Frage zu berühren, ob eine Bahn überhaupt nötig sei. Es liegen Petitionen aus Lotzwyl und Madiswyl vor, welche dies bestreiten. Ich bekenne nun offen, dass ich auf diese Petitionen absolut nichts gebe und ihre Begründung nicht anerkenne. Wer die Thalschaft kennt und weiss, was dort für ein Verkehr und für eine Wohlhabenheit herrscht, der muss auch anerkennen, wenn er nicht einseitig urtheilt, dass diese Thalschaft eine Bahn nötig hat und dieselbe für sie eine Existenzfrage ist. Wenn eine solche Thalschaft die neuen Verkehrsverhältnisse entbehren muss, so ist sie gehemmt und ist nicht im Stande, den Anforderungen des gegenwärtigen Geschäftsverkehrs zu entsprechen. Und wenn die Wirthe kommen und sagen: wenn eine Bahn erstellt wird, so kehren die Leute nicht mehr bei mir ein, und wenn diejenigen in Langenthal anführen, dass die Leute länger dort bleiben, wenn sie nicht mit der Bahn heim müssen, so sprechen diese Gründe nicht gegen, sondern gerade für die Bahn. Uebrigens wird niemand sagen können, dass eine Landschaft im Ganzen irgendwie durch eine Bahn verloren habe. Die Emmenthalbahn z. B. wurde zum grössten Theil aus dem Geld der Gemeinden gebaut, indem dieselben Fr. 70,000, 80,000, 100,000, ja bis 200,000 beisteuerten. Fragen Sie nun landauf landab, ob man dieses Geld zurück und die Bahn dafür entbehren wollte! Ich glaube nicht, dass Sie jemand finden würden, der zu diesem Tausche einwilligen wollte! Ich sehe also nicht ein, weshalb wir nicht die Pflicht

hätten, für das Bedürfniss dieses Landestheiles zu sorgen.

Nun beantragt Ihnen die Regierung, dass nach Art. 12 des Subventionsbeschlusses $\frac{1}{4}$ der Kosten, im Maximum Fr. 337,500 beigetragen werden sollen. Das Initiativkomite dagegen verlangt nebst diesem Viertel noch Fr. 112,500, mit der Begründung, dass der Staat später um so weniger Kosten mit der Strasse haben werde. Die Kommission ist mit der Regierung einstimmig, dass diesem Ansinnen nicht entsprochen werden kann, indem dies schon im Subventionsbeschluss vorgesehen ist. Wenn Sie die Verhandlungen nachlesen, so werden Sie finden, dass man sagte, man könne den Thalschaften die Subventionen wohl zusichern, da man dafür in denselben weniger Strassenbauten haben werde und denjenigen, welche keine Eisenbahnen haben können, etwas mehr zuwenden könne. Man kann also auf diese Begründung nicht eintreten.

Nun konnte sich aber gleichwohl die Mehrheit der Kommission mit der Ansicht der Regierung nicht vertraut machen. Die Regierung sagt, der Subventionsbeschluss stelle zwei Maxima auf, ein solches von einem Viertel der Baukosten und ein solches von Fr. 50,000 per Kilometer. Die Kommission fand nun, die deutsche Redaktion — die französische habe ich nicht gekannt — sei mindestens etwas unsicher; denn wenn die Ansicht der Regierung richtig wäre, dass man im Maximum ein Viertel, bezw. Fr. 50,000 per Kilometer beitragen könne, so hätte der Art. 13 gar keinen Sinn. Dieser Artikel sagt: « Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Aktienbeteiligungen geschieht innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Grenze durch den Grossen Rath etc. » Man hat also Grenzen, und der Grossen Rath hat innerhalb derselben über die Subvention zu entscheiden. Ich gebe zu, dass der Wortlaut etwas unsicher ist und dass ein fataler Satz in der Botschaft steht. Allein greifen wir zu den Verhandlungen des Grossen Rethes; dort sehen wir, wie die Sache gemeint ist! Herr Hofstetter, dem an Art. 12 wegen der Seftigenbahn gelegen war, sprach sich — nicht als Mitglied der Kommission, sondern als Mitglied des Rethes — dahin aus, er könne sich mit der von den Behörden vorgeschlagenen Redaktion nicht begnügen und wünsche eine andere. Er sagte: « Ich erlaube mir einen Abänderungsantrag zu Art. 12, dahingehend, es sei ausser dem Maximum der kilometrischen Subvention auch ein Minimum aufzunehmen und demgemäß das erste Alinea folgendermassen abzuändern » etc. Er schlug nun die Fassung vor, die dann wirklich angenommen wurde, während das Alinea vorher lautete: « Ausser den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beiträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbeteiligung zugesichert, welche indess den vierten Theil der Baukosten und überhaupt Fr. 50,000 per Kilometer nicht übersteigen darf etc. » Herr Hofstetter fand, wenn man die Redaktion so bestehen lasse, müsse sie so ausgelegt werden, wie es die Regierung heute thut, nämlich, dass man nicht mehr als ein Viertheil bewilligen dürfe. Dies war ihm aber nicht recht und stellte er deshalb seinen nachher zum Beschluss erhobenen Abänderungsantrag. Der Antrag des Herrn Hofstetter wurde auch vom Berichterstatter der Kommission, Herrn Stämpfli, gebilligt und schlug derselbe folgende Redaktion vor: « jedoch nicht mehr

als von ein Viertheil der Baukosten bis Fr. 50,000 per Kilometer, » indessen wurde die Redaktion des Herrn Hofstetter, der ein Minimum von ein Viertheil und ein Maximum von Fr. 50,000 per Kilometer beantragte, angenommen.

Nun gebe ich zu, dass diese Redaktion etwas unsicher ist; allein es ist Thatsache, dass, wenn etwas zweifelhaft ist, man immer das billigere nimmt und nicht durch eine strengere Auslegung jemand verletzt. Ich glaube deshalb, es sei der Fall, hier die mildere Auslegung zu nehmen. Wir dürfen dies noch um so eher thun, von folgenden Erwägungen ausgehend. Im Jahr 1875, bei Anlass des Volksbeschlusses, äusserte man das Bedenken, das Volk sei da hineingerannt und es werden infolge des Beschlusses viele Millionen verloren gehen. Und wie steht es heute? Von den bestimmt zugesicherten Beiträgen hat nur die Emmenthalbahn ihren Anteil erhalten, und von den in Art. 12 aufgezählten Linien, denen man zur Einreichung des Projektes eine Frist von zwölf Jahren aussetzte, ist es einzige die Linie Langenthal-Huttwyl, für welche Projekte, und zwar nur zu viele, eingereicht wurden. Allein gerade aus diesen vielen Projekten sehen Sie, dass man die Bahn will und die grössten Anstrengungen macht, um das Gute des Volksbeschlusses noch profitieren zu können. Die zwölf Jahre sind nun binnen kurzem verflossen und wir dürfen im letzten Moment, wo wir nichts mehr zu riskiren haben, füglich das Günstigere dieser unsicheren Redaktion annehmen.

Das waren die Gründe, weshalb die Commission trotz des etwas zweifelhaften Wortlautes des Volksbeschlusses glaubte, es sei ihre Pflicht, den Bewohnern der in Rede stehenden Thalschaft unter die Arme zu greifen und ihre wohlgemeinten Interessen zu vertreten. Sie dürfen dabei nicht vergessen, dass, wie Sie aus den eingegangenen zwei Petitionen ersehen, Spezialinteressen dem Unternehmen sehr hemmend entgegentreten, weshalb es um so mehr unsere Pflicht ist, dasselbe zu unterstützen.

Zum Schlusse erlaube ich mir, und zwar als Ansicht der Kommission, noch eine kurze Bemerkung. Wenn die Bestrebungen zum Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl nicht früher ein gutes Resultat aufwiesen, so sind daran zum grossen Theil diejenigen selbst Schuld, welche die Angelegenheit in den Händen haben; denn man ging unbedingt nicht so vor, wie es hätte geschehen sollen. Eine solche Unternehmung lässt sich nicht en petit Comite behandeln, sondern man muss, wenn man einen ganzen Landestheil dafür interessiren will, unter die Leute gehen und sie mit Gründen, nicht mit Schlagwörtern, überzeugen. Man zeige den Bewohnern einer Gemeinde, die vielleicht 30—40,000 q. einführt, so und so viel, Summen von 20—50,000 Fr. gehen per Jahr nur an Fracht verloren etc. Ich habe eine solche Zusammenstellung für andere Thalschaften seinerzeit mit Nutzen gemacht; denn so kann man den Leuten beweisen, dass die Bahn, trotzdem sie Geld kostet, doch in ihrem Interesse liegt, und der Nutzen der Bahn die Opfer, welche man dafür bringen muss, übersteigt. Es dürfte deshalb auch heute noch am Platze sein, wenn die Thalschaft zusammenträte, sich einigte und schaute, ob nicht ein besseres Zusammenwirken möglich wäre. Es könnte dies vielleicht in der Weise geschehen, dass das Comite erklärt: Ich lege meine

Vollmachten in die Hände einer allgemeinen Versammlung zurück; dieselbe soll ein anderes Comité wählen und so die ganze Thalschaft erklären, wer die Angelegenheit an die Hand nehmen soll; die Sache soll nicht unsertwegen verzögert werden, sondern uns ist es darum zu thun, dass das Werk überhaupt zur Ausführung kommt. — Dies die Bemerkung, welche ich im Auftrag der Kommission der Versammlung noch mittheilen wollte.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden erwarten, dass der Finanzdirektor in dieser Frage das Wort auch ergreife, weil der Antrag der Regierung der Antrag der Finanzdirektion war. Für meine Person würde ich mich in dieser Angelegenheit an der Diskussion lieber nicht beteiligt haben, weil ich einerseits mit der betreffenden Landesgegend von früher her in einem freundschaftlichen Verhältniss stehe, anderseits aber in diesem Moment ihrem Begehr nicht entsprechen kann.

Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission einverstanden, dass die besagte Thalschaft, und speziell Huttwyl, eine Eisenbahn verdient und die Verhältnisse derart sind, dass es nicht unnütz, sondern durchaus nöthig ist, die Ortschaften in dieser Thalschaft durch einen Schienenstrang zu verbinden. In verschiedenen andern Punkten dagegen bin ich mit dem Herrn Berichterstatter nicht einverstanden. Vor allem aus bedaure ich sehr, dass nicht, wie bei andern bernischen Eisenbahnbauten, sich die ganze Gegend für eine Eisenbahn bemüht, sondern dass ein grosser Theil der Bewohnerschaft dagegen ist. Ich stütze mich für diese Behauptung nicht auf die eingegangenen Petitionen — ich lege denselben auch kein grosses Gewicht bei — sondern es sind andere Thatsachen vorhanden, welche beweisen, dass ein grosser Theil der Landesgegend von der Eisenbahn nichts will, sie nicht für nöthig erachtet. Sehr wohlhabende und von einer intelligenten Bevölkerung bewohnte Ortschaften, wie Madiswyl, Lotzwyl, Langenthal, haben nicht nur petitionirt, sondern beschlossen, die Bahn mit keinem Rappen zu subventioniren. Ich begreife dies zwar nicht und kann mir nicht erklären, weshalb diese Ortschaften kein Interesse an der Eisenbahn haben; indessen ist es nun einmal so, dass sie sich zu dem Projekte feindselig verhalten.

Auch in einem andern Punkte bin ich mit dem Herrn Berichterstatter nicht einverstanden. Ich habe den Herren von Huttwyl schon oft bemerkt, dass ich nicht begreifen könne, dass nach Huttwyl absolut eine normalspurige Bahn gebaut werden müsse, sondern dass ich dafür halte, dass zur Vermittlung des betreffenden Verkehrs eine wohlfeile Schmalspurbahn genügend wäre. Man konnte mich bis jetzt nicht überzeugen, und namentlich auch der Herr Berichterstatter der Kommission nicht, dass es nothwendig ist, nach Huttwyl hinauf eine breitspurige « Gotthardbahn » zu bauen und dass man es nicht auch machen könnte, wie andern Orts, wie in Ländern, die industriell noch mehr entwickelt sind, wie z. B. Belgien, wo man Hunderte von Kilometern Schmalspurbahnen erstellt hat. Ich glaube, es sollte auch hier eine solche Schmalspurbahn genügen, um den Verkehr zu bewältigen und der betreffenden Landesgegend die Vortheile einer Eisenbahn zu bringen. Das Einzige,

was man gegen eine Schmalspurbahn einwenden kann, ist der Umstand, dass die Güterwagen auf der Station Langenthal umgeladen werden müssten, indessen glaube ich, es habe das keine so grosse Bedeutung. Ich habe mich diesbezüglich erkundigt und man theilte mir mit, dass der Umlad eines Wagens vielleicht etwa 2 Fr. kosten werde, dass aber der Betrieb einer Schmalspurbahn bis auf 40% billiger sei. An den Betrieb aber muss man vor allem aus denken, denn wenn derselbe nicht rentirt, so geht eine Eisenbahn zu Grunde. Man sollte deshalb ein solches System wählen, bei dem sich der Betrieb wohlfeil stellt. Uebrigens ist der Güterverkehr zwischen Langenthal und Huttwyl kein so grossartiger. Ein grosser Theil der Güter kommt nicht in ganzen Wagenladungen an und muss also auf alle Fälle umgeladen werden, und die Zahl der *ganzem* Wagenladungen wird keine enorm grosse sein.

An die für eine breitspurige Bahn herausgerechnete Rendite glaube ich auch nicht. Bei einer Schmalspurbahn glaube ich an eine Rendite, dass aber bei dem gegenwärtigen Projekt sich eine Rentabilität von 4—5% herausstellen werde, ist unrichtig, und es hat bei dieser Berechnung jedenfalls auch die berüchtigte Algebra etwas mitgespielt. Auf der einen Seite hätte man also voraussichtlich eine sichere Rendite und auf der andern den möglichen oder sogar wahrscheinlichen Ruin. Ich habe mich aus diesen Gründen nicht überzeugen können, dass der in Rede stehende Landestheil eine solche in Bezug auf die Rendite sehr unsichere, breitspurige Bahn haben müsse und sich nicht mit einer Schmalspurbahn begnügen könne. Es hätte ein solches Unternehmen noch den grossen Vortheil, dass man demselben die ganz gleiche Subvention geben könnte, wie der projektirten breitspurigen Bahn. Es hindert uns nichts, an eine solche Bahn auch eine Subvention von 350,000 Fr. zu geben; denn für eine solche Bahn macht der Volksbeschluss nicht mehr Regel, und vielleicht fiele das Gesuch in eine Zeit, wo der Beschluss gar nicht mehr in Kraft ist, und es dem Grossen Rathe zustünde, eine Subvention in beliebiger Höhe zu beschliessen.

Diese Bemerkungen an die Adresse meiner Freunde von Huttwyl und den Nachbarorten! Ich will noch befügen, dass sich der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission, der heute leider nicht da ist, ebenfalls die grösste Mühe gab, eine Subvention herauszufinden, die grösser ist, als die von der Regierung beantragte. Allein er musste erklären, er könne eine solche Interpretation des Gesetzes nicht vornehmen, und erlaube ich mir, über diesen Punkt noch ein paar Worte.

Die Regierung ist der Ansicht, dass das höchste, was unter dem Volksbeschluss von 1875 geleistet werden kann, $\frac{1}{4}$ der Devissumme betrage. Der § 12 des Beschlusses lautet: « Ausser den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beiträgen, wird noch für folgende Linien eine Staatsbeteiligung zugesichert, welche den vierten Theil der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer, beides der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, betragen soll, u. s. w. » Ich glaube, diese Redaktion sei über alle Zweifel erhaben, und es sei mit grosser Bestimmtheit erklärt, dass der vierte Theil der Baukosten nicht überschritten werden dürfe. Es sind zwei Maxima für die verschie-

denen möglichen Fälle vorgesehen, je nachdem die Baukosten sehr hoch berechnet sind oder nicht. Bei einer Baukostensumme von Fr. 200,000 per Kilometer soll der Beitrag Fr. 50,000 betragen. Für eine Kostensumme von Fr. 400,000 per Kilometer, würde sich der Viertel auf Fr. 100,000 belaufen; der Grossen Rath wollte jedoch nicht so weit gehen, sondern er setzte eine Grenze fest, indem er bestimmte, dass unter keinen Umständen mehr als Fr. 50,000 per Kilometer verabfolgt werden dürfen. Wie Herr Stockmar sagt, soll in dieser Beziehung die französische Redaktion übrigens gar keinen Zweifel übrig lassen. Nun kommt aber der § 13 des Volksbeschlusses, lautend: « Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Aktienbeteiligungen geschieht innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Grenze durch den Grossen Rath, welcher dabei einerseits auf die Wichtigkeit der zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen hat. » Nun will ich vor allem aus hervorheben, dass uns jedenfalls die von der betreffenden Landesgegend gebrachten Opfer nicht veranlassen können, eine geschraubte Interpretation zu suchen, um von Seite des Staates einen möglichst grossen Beitrag zu leisten. Im übrigen aber hat der Artikel gar nicht diejenige Bedeutung, welche die Kommission ihm beilegen will; denn mit diesem Art. 13 kann natürlich der Fundamentalartikel 12 nicht umgestossen werden. Es kann die Bestimmung des Art. 13 nur den Sinn haben, dass der Grossen Rath innerhalb der in Art. 12 aufgestellten Maxima zu entscheiden habe. Ich glaube übrigens, die Auslegung der Kommission sei nicht so leicht geworden, sondern es hat dieselbe, wie ich vernommen, ziemlich Kopfzerbrechen veranlasst und vier gewichtige Mitglieder der Kommission — zwar nicht dem Körperegewicht nach — sprachen sich dagegen aus, darunter Herr Jurabahndirektor Marti. Herr Schmid bemerkte, es gehe ein Rechtssatz dahin, dass man in einem solchen Zweifelsfalle demjenigen Recht gebe, der sich in einer solchen Lage befindet, wie gegenwärtig das Comite der Langenthal-Huttwylbahn. Es ist diese Bemerkung nicht ganz richtig; denn im Zweifelsfalle wird eine Vorschrift stets zu Gunsten des Angeklagten ausgelegt, und im vorliegenden Falle ist der Staat der Angeklagte (Heiterkeit). Er soll bezahlen, und daher soll man die Vorschrift zu seinen Gunsten auslegen. Allein wenn auch Zweifel über den Sinn des Art. 12 möglich sein sollten, so gibt uns die Botschaft zu dem Beschluss die richtigste Interpretation; denn dort ist dieser Punkt so behandelt, dass er zu keinen Zweifeln Anlass geben kann. Es heisst nämlich in der Botschaft: « Es ist ferner für diese Linien nicht sofort eine fixe Summe ausgesetzt worden, sondern nur ein Statsbeitrag von $\frac{1}{4}$ der Baukosten, der jedoch keinenfalls mehr als Fr. 50,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke betragen darf, in Aussicht gestellt. » Die Staatsbeteiligung ist also auf $\frac{1}{4}$ der Baukosten festgesetzt, mit der Beschränkung, dass dieselbe nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer betragen soll. Diese Darstellung der Botschaft ist jedenfalls ganz

klar, und ich glaube, es stünde uns nicht an, eine andere Auslegung zu geben.

Dies sind die Gründe, welche die Regierung veranlasst haben, ihren Antrag so zu stellen, wie er gestellt worden ist, und ich wiederhole nochmals, dass es mir, trotz aller Sympathien für die Gegend und ihre Bewohner, nicht möglich wäre, eine andere Auslegung, als die im Antrag der Regierung niedergelegte, acceptiren zu können.

Schmid (Burgdorf). Nur wenige Worte! Was vorerst die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors betrifft, dass vier *gewichtige* Mitglieder der Kommission, wie er gehört, gegen den Antrag derselben gestimmt haben, so will ich seine Ansicht über diesen Punkt nicht bestreiten; denn das ist seine personelle Meinung; das aber muss ich sagen, dass von 9 Mitgliedern der Kommission 6 zu dem Antrage stimmten und bloss 3 dagegen.

Was nun die Auslegung der Kommission betrifft, so habe ich mir auch Mühe gegeben, aus dem § 13 einen Sinn herauszufinden, und ich glaubte, ich werde hier Belehrung finden, in welcher Meinung der § 13 Platz gefunden. Ich möchte nun um ein Beispiel ersuchen, wo der § 13 in Anwendung käme, wenn es in § 12 bestimmt heisst, die Staatsbeteiligung betrage $\frac{1}{4}$ der Baukosten, successiv bis auf Fr. 50,000 per Kilometer. Ein solches Beispiel hat man mir bis jetzt noch nicht gegeben und doch ist der § 13, worin es heisst, der Grossen Rath entscheide dann über die Höhe der Beteiligung, nicht umsonst da. Diese Bemerkung glaubte ich nochmals wiederholen zu müssen.

Ferner erlaube ich mir noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Im Antrag der Kommission ist fixirt, wie hoch sich das Obligationenkapital belaufen dürfe, während im Antrag der Regierung hierüber nichts gesagt ist. Die Kommission legt Werth darauf, dass eine solche Fixirung stattfindet, und ich erlaube mir, sofern dieser Antrag angenommen wird, zum letzten Satz noch den ferner Antrag zu stellen, dass die Bauunternehmer keine Aktien zeichnen dürfen. Die Kommission hat überhaupt in ihrem Antrag sichernde Bestimmungen aufgestellt, die im Antrag der Regierung fehlen, und ich glaube nun, das einfachste Prozedere sei das, dass der Grossen Rath bei der Eintretensfrage entscheidet, ob er den Vorschlag der Regierung oder denjenigen der Kommission zur Grundlage der artikelweisen Berathung machen will.

Schliesslich erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, dass man für die Tramlingenbahn ohne Einrede einen Drittel bewilligte, trotzdem der *Kanton* dem Jura die Eisenbahnen baute. Dem Emmenthal hat der Staat die Linie nach Langnau gebaut, und nun kommt aus dieser verkehrsreichen Gegend im Oberaargau ein Subventionsgesuch, und zwar wohl zum letzten mal, wo es noch unter dem Volksbeschluss möglich ist. Ich glaube nun, diejenigen Landestheile, welche bereits ihre Bahnen haben, werden nicht sagen: schaut zu, wie ihr eine Bahn erhält, sondern sie werden das ihrige thun, um auch denjenigen zu einer Bahn zu verhelfen, welche ausser ihnen eine solche noch nötig haben.

Ballif. Ich war der Meinung, Herr Hauser werde als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, die sich den Anträgen der Regierung anschliesst, das Wort ergreifen. Da er es aber nicht thut, so erlaube ich mir einige Worte.

Die vorliegende Frage ist eine so einfache, dass es einem scheint, es sollte gar keine Diskussion nöthig sein, um einen Entscheid zu fassen, und es wäre dem auch so gewesen, wenn nicht von Seite der Spezialkommission abweichende Anträge gestellt worden wären.

Wir haben nicht die Frage zu beantworten: soll eine Subvention ausgerichtet werden oder nicht, oder ist die Bahn Bedürfniss oder nicht; denn hiefür ist der Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 massgebend. Wir haben auch nicht zu untersuchen, einen wie grossen Beitrag wir leisten wollen; denn auch dies ist nach dem Volksbeschluss bestimmt, und zwar in einer Weise, die zu keiner andern Deutung Anlass geben kann. Es hat der Staatswirtschaftskommission wenigstens geschienen, der Wortlaut des Beschlusses sei derart, dass man denselben nicht wohl anders auffassen könne, als dass $\frac{1}{4}$ der Baukosten und Fr. 50,000 per Kilometer zwei Maxima seien, welche nicht überschritten werden dürfen. Wenn aber allfällig auch eingewendet wird, dass der Wortlaut des Beschlusses nicht vollständig klar sei, so werden die Zweifel durch die Botschaft total verdrängt, die sich in dieser Beziehung sehr deutlich ausspricht. Auch hat der Herr Eisenbahndirektor darauf aufmerksam gemacht, dass der französische Text des Beschlusses noch deutlicher ist als der deutsche und zu keinen andern Auslegungen Anlass geben kann. Auch der Präsident der Spezialkommission, Herr Schmid, hat vor 3 Jahren, wie aus den Grossrathsverhandlungen hervorgeht, durchaus die gleiche Ansicht getheilt, wie heute Regierung und Staatswirtschaftskommission. Bei Anlass der Subvention der Bahn Tramelan-Tavannes sprach er sich, um zu zeigen, dass man sich nicht auf den Beschluss von 1875 stützen könne, folgendermassen aus: « Vorerst wäre es unter dem Subventionsbeschluss nicht möglich gewesen, mehr als einen Viertel zu geben. Es sassen zwar in der Kommission Juristen, welche glaubten, man könne auch unter diesem Beschluss mehr als einen Viertel beitragen. Allein diejenigen, welche nicht das Recht studirt hatten, glaubten, man müsse, wenn man über einen Viertel hinausgehen wolle, den Boden dieses Beschlusses verlassen. » In Klammer ist noch beigefügt « Heiterkeit ». Es geht aus diesen Worten hervor, dass Herr Schmid sagte, es müssen eben Juristen sein, welche die Sache spitzfindig auslegen, um eine Unklarheit in den Wortlaut zu bringen. Geben wir nun eine solche Zweideutigkeit zu, so fragt es sich, ob wir der Auffassung des Herrn Schmid, oder derjenigen des Herrn Finanzdirektors beistimmen sollen.

Nach Ansicht des Herrn Schmid wäre die mildere Auffassung die, dass man statt $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ geben würde, während der Herr Finanzdirektor dagegen der Meinung ist, es wäre eher im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden, dass derjenige, welcher bezahlen müsse, günstiger gestellt werde. Ich theile diese Auffassung um so mehr, als, wie bereits bemerkt, in

der Botschaft seinerzeit die Bestimmung so auseinander gesetzt war, dass es meiner Ansicht nach unrichtig wäre, wenn man ihr heute eine Auslegung geben wollte, die damals nicht vorhanden war. Ich bin um so mehr dieser Ansicht, als das Comite für die Langenthal-Huttwylbahn in einem seiner Berichte selbst zugibt, das Volk würde einen solchen Beschluss, wie denjenigen vom 28. Februar 1875, heute nicht wieder fassen. Das Comite will damit sagen, dass man an der Sache arbeiten und die kurze Frist ausnützen müsse, wenn man zu einem Resultat kommen wolle. Hat man diese Ansicht, dass das Volk einen solchen Beschluss heute nicht mehr fassen würde — und ich glaube, die grosse Mehrzahl der Mitglieder des Grossen Rethes werde diese Ansicht theilen — so darf man um so weniger über die in dem Beschluss festgesetzte Grenze hinausgehen: man darf nicht weniger als $\frac{1}{4}$ der Baukosten geben, aber auch nicht mehr.

Ich glaube somit, es sei absolut unzulässig, sich heute auf einen andern Boden zu stellen, und wenn als Grund für eine höhere Subvention geltend gemacht wird, dass ohne dieselbe die Bahn nicht zu Stande kommen werde, so wäre damit nach meinem Dafürhalten der Beweis geleistet, dass eine Bahn, wie sie projektirt ist, für die Gegend kein eigentliches Bedürfniss ist. Ich bin der Meinung, dass wenn das Bedürfniss nach einer normalspurigen Bahn wirklich vorhanden ist, sich das nöthige Geld auch dann finden wird, wenn sich der Staat nur mit einem Viertel betheiligt. Ist dies nicht der Fall, so ist damit der Beweis geleistet, dass das Projekt einer Normalspurbahn nicht richtig und dass man wieder auf das frühere Projekt der Errichtung einer Schmalspurbahn zurückkommen sollte.

Dies ist der Standpunkt, der in der Staatswirtschaftskommission allgemein eingenommen wurde. Man fand, es sei von Seite der Männer, die an der Spitze des Unternehmens stehen, ein Fehler gewesen, dass sie den früheren Boden verlassen haben. Ich habe für mich auch die Ueberzeugung, dass eine Schmalspurbahn, wie man sie jetzt an vielen Orten baut, eine genügende Rendite aufweisen würde. Die Waldenburger- und die Tramlingenbahn beweisen uns, dass solche Bahnen gut rentiren können, auch wenn sie auf den blossen Lokalverkehr angewiesen sind. Das gleiche wäre der Fall bei einer Schmalspurbahn von Langenthal nach Huttwyl.

Ich glaube daher so ziemlich die Ansicht der ganzen Staatswirtschaftskommission zur Geltung zu bringen, wenn ich darüber das Bedauern ausspreche, dass man den früheren Boden verlassen hat. Und ich glaube, dass wenn der Staat sich an dem gegenwärtigen Projekt nur mit einem Viertel betheiligt, wie er verpflichtet ist, und das Projekt infolge dessen nicht zur Ausführung gelangen kann, dann das frühere Projekt einer Schmalspurbahn wieder in den Vordergrund treten wird, wobei der Grosse Rath dann in Bezug auf die Höhe der Subvention viel freiere Hand hat. Der Grosse Rath hat für die Tramlingenbahn einen Drittel der Baukosten bewilligt. Einen eben solchen oder vielleicht einen noch höhern Beitrag können wir auch für eine schmalspurige Bahn von Langenthal nach Huttwyl bewilligen.

Ich schliesse somit mit dem Wunsche, es möchte der Antrag der Regierung, unterstützt durch die Staatswirthschaftskommission, angenommen werden.

Bühlmann. Als Mitglied der Kommission bin ich im Falle, über die vorliegende Angelegenheit ebenfalls einige Worte zu verlieren. Ich gehöre zu demjenigen Theil der Kommission, welcher die vom Herrn Berichterstatter mitgetheilte Interpretation des § 12 des Volksbeschlusses theilt. Die Redaktion lässt allerdings auf den ersten Blick nicht starke Zweifel obwalten. Allein wenn man untersucht, unter welchen Verumständungen dieselbe angenommen wurde, so kommt man zur Ansicht, dass man damals von derselben eine etwas andere Auffassung hatte. Wie der Herr Berichterstatter der Kommission ganz richtig dargestellt hat, weist der § 13 auf diese andere Auffassung hin, indem in demselben von Grenzen gesprochen wird, innert denen der Grosse Rath die Subventionssumme festzustellen habe. Wenn nun irgendwo von Grenzen die Rede ist, so hat dies den Sinn, dass eine Grenze nach oben und eine solche nach unten gegeben sein muss. Nach der von der Regierung gegebenen Auffassung ist es durchaus undenkbar, dass vom Grossen Rathe ein Beschluss gefasst werden könnte, wo eine grössere oder kleinere Summe bezahlt werden müsste; denn wenn die Auffassung der Regierung richtig ist, dass eine Subvention von einem Viertel der Baukosten aber höchstens Fr. 50,000 per Kilometer geleistet werden müsste, so bestehen Grenzen, innert welchen der Grosse Rath entscheiden müsste, nicht. Ich bin deshalb der Meinung, der § 13 und das Votum, das Herr Hofstetter seinerzeit im Grossen Rathe gehalten und auf dessen Antrag der § 12 des Beschlusses festgestellt wurde, lasse darauf schliessen, dass damals die Auffassung der Bestimmung doch eine etwas andere war, als diejenige, welche die Regierung heute vertritt. Dabei will ich gerne zugeben, dass der Wortlaut der Redaktion mit der seinerzeitigen Auffassung nicht harmonirt, sondern dass ein Viertel und 50,000 Fr. per Kilometer als zwei Maxima erscheinen.

Noch einen andern Umstand muss ich geltend machen, nämlich die von der betreffenden Landesgegend gemachten grossen Anstrengungen. Als die Sekundärbahnen in Anregung kamen, namentlich bei der Tramlingenbahn, fragte man sich, ob man auch andere Bahnen subventioniren könne, als die im Subventionsbeschluss aufgezählten. Man hielt dafür, der Sinn des Subventionsbeschlusses könne nicht der sein, dass damit für alle Zukunft die Eisenbahnen des Kantons Bern abgethan seien. Man nahm damals eine ganze Reihe von einzelnen Linien, für welche Projekte vorlagen, in das Dekret auf, musste aber gerade bei Behandlung der Tramlingenbahn zugestehen, dass damit die Frage der Erstellung neuer Eisenbahnen im Kanton Bern nicht für alle Zukunft abgethan sein soll. Und aus den heute hier gefallenen Aeusserungen glaube ich entnehmen zu können, dass wenn das Comite für die Langenthal-Huttwylbahn nicht heute eine Subvention verlangte, sondern unter andern Verumständungen — angenommen die zwölfjährige Frist wäre abgelaufen — so wären wir gleichwohl berechtigt, eine Subvention zu verabfolgen und wären dabei nicht mehr an den Subventionsbeschluss gebunden.

Wenn Sie nun heute den Subventionsbeschluss zur Grundlage nehmen müssen, so halte ich dafür, dass bei den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen, bei der Schwierigkeit, für eine solche Unternehmung die nötigen Kapitalien zu beschaffen, die Zweifel, welche über die Auslegung des § 12 bestehen können, zu Gunsten derjenigen ausgelegt werden sollten, welche mit grossen Anstrengungen eine Bahnverbindung suchen. Ich gebe zu, dass es meiner Ansicht nach richtiger wäre, wenn man gesucht hätte, eine Sekundärbahn zu erstellen, und ich wäre einverstanden gewesen, auch in diesem Falle über einen Viertel zu gehen und einen Drittel zu bewilligen, wie bei der Tramlingenbahn. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, dass diese Bahn die letzte sein wird, welche sich auf den Subventionsbeschluss stützt, wollen wir zu Gunsten derjenigen entscheiden, denen ohnehin die grössten Opfer zugemuthet sind und die sich seit Jahren über stiefmütterliche Behandlung beklagt haben.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir, gegenüber der von Herrn Schmid aufgestellten Auslegung des § 12 des Subventionsbeschlusses mit wenigen Worten auszuführen, was die Staatswirthschaftskommission geleitet hat, dem Antrag der Regierung beizustimmen und Ihnen vorzuschlagen, das Projekt der Langenthal-Huttwylbahn mit der von der Regierung vorgeschlagenen Summe zu subventioniren. Ich glaube, es sei dieser Antrag vom staatswirthschaftlichen Standpunkt aus mit wenigen Worten zu begründen.

Es herrschte in der Staatswirthschaftskommission nur eine Stimme, dass man dieser Landesgegend mit dem grössten Vergnügen entgegenkommen und ihr zu einer Eisenbahn verhelfen wolle. Allein im gleichen Momente sagte man auch: Weshalb wollen die Leute weiter gehen als möglich ist, warum sich nicht mit einer Schmalspurbahn begnügen, die, wie andere solche Bahnen zeigen, gut rentiren würde? Dies veranlasste die Staatswirthschaftskommission, Ihnen zu beantragen, Sie möchten dem Autrag der Regierung zustimmen.

Den Herren aus jener Thalschaft aber möchte ich persönlich zurufen: Strecket euch nach der Decke und macht etwas, von dem ihr wisst, dass es rentiren wird; denn es ist jedenfalls besser klein anfangen und gross aufhören, als gross anfangen und klein aufhören. Wenn für eine Schmalspurbahn eine Subvention angehört werden sollte, so wird man, wie ich glaube, mit Vergnügen eine ebenso hohe Subvention beschliessen, als heute vorgeschlagen wird, auch wenn die Baukosten nur die Hälfte betragen sollten. Ich möchte deshalb einer Schmalspurbahn das Wort reden.

Hess. Ich ergreife das Wort nicht deshalb, weil ich ein spezielles Interesse an der Bahn habe, und ich will vorausschicken, dass unsere Gemeinde zum grössten Theil sich der Station Wynigen bedient, indem nur ein kleiner Theil der Gemeinde von Huttwyl weniger weit entfernt ist, als von Wynigen. Allein wenn man seit vielen Jahren gesehen hat, was für Gründe für eine solche Bahn sprechen, so muss man hier demjenigen, was noch nicht erwähnt worden ist, Ausdruck geben.

Erstlich ist vom Herrn Berichterstatter der Kommission der enorme Verkehr, der in der besagten Thalschaft

herrscht, erwähnt worden. Er sagte ganz richtig, dass kaum eine Strasse im Kanton so frequentirt sei, wie diejenige von Langenthal nach Huttwyl. Ferner können die Gewerbe bei einer dreistündigen Entfernung von der Bahn bei der gegenwärtig herrschenden Konkurrenz mit andern Gewerben, denen die Eisenbahn unmittelbar zur Verfügung steht, nicht konkurriren. Aus diesem Grunde haben die Bestrebungen für Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Langenthal nach Huttwyl immer mehr zugenommen und fortgedauert.

Ein ferner Grund, der für eine solche Bahn spricht, ist folgender. Entweder müssen die Gemeinden der betreffenden Thalschaft zu ihren Leuten und ihrem Kapital durch ein besseres Verkehrsmittel Sorge tragen, oder aber es bleibt den Gemeinden nichts als das verschuldete Land und die armen Leute. In einem ganz kurzen Zeitraum sind aus Gemeinden, die im Ganzen nicht 3000 Einwohner zählen, mehr als 2 Millionen Kapital weggegangen und damit zugleich viele intelligente Leute, um sich an einer Eisenbahn zu etablieren. Wenn die Thalschaft die Eisenbahn nicht erhält, so gehen Jahr für Jahr die intelligenten Leute weg und nehmen Kapital mit sich fort. Es ist dies ein Hauptgrund für die fortgesetzten Bestrebungen, eine Bahn zu erhalten, und wie ich glaube, ein triftiger Grund.

Seit 1875 — seit dem Eisenbahnbeschluss — haben die Vertreter dieser Landesgegend jeweilen immer zu grossen und wohlthätigen Unternehmungen gestimmt, in der Hoffnung, dass wenn man einmal auf den Punkt komme, auf dem wir jetzt sind, man uns mit dem gleichen Mass messen werde, wie andern Gegenden auch. Für die Linie Burgdorf-Langnau wurde in runder Summe eine Subvention von Fr. 800,000 ausgerichtet, oder, da die Bahn 22 Kilometer lang ist, Fr. 36—37,000 per Kilometer. Für die Langenthal-Huttwylbahn will man einen Viertel der Baukosten bewilligen. Nun scheint es mir, wenn diese beiden Thalschaften in ihren Verhältnissen ähnlich sind, so soll man sie auch gleich behandeln. Ein Viertel der Baukosten macht aber nur Fr. 22,000 per Kilometer aus, und man wird nicht verhehlen können, dass in einer solchen Behandlung eine Ungerechtigkeit liegt. Bewilligen Sie nach dem Vorschlag der Kommission einen Drittel der Baukosten, so macht dies per Kilometer Fr. 30,000 aus, also immer noch Fr. 7000 weniger als man der Emmenthalbahn verabfolgte. Auch der Dachsfeldenbahn wurde ein Drittel bewilligt, und ich wüsste nicht, warum man nun unsern Landestheil so ausnahmsweise stiefmütterlich behandeln sollte. Ich will nicht auf die Interpretation des § 12 des Volksbeschlusses eingehen, — das ist nicht meine Sache — allein ich glaube, wenn der Grosse Rath kompetent war, für die Dachsfeldenbahn einen Drittel zu bewilligen, er auch heute kompetent ist, mehr als einen Viertel zu geben.

Ferner erwächst dem Staat durch die Erstellung der Bahn auch ein Vortheil. Es wurde schon seit vielen Jahren in der Presse und in Volksversammlungen eine neue Strasse — theilweise auf der alten Strasse — von Langenthal nach Kleindietwyl verlangt, und es ist dieser Strassenbau schon längst von der Baudirektion auf ihr Programm genommen worden. Die Strasse ist auf Fr. 140,000 veranschlagt,

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

und es fällt diese Auslage, falls eine Eisenbahn erstellt wird, aus, was eine jährliche Zinsersparniss von Fr. 7000 ausmacht. Ferner würde, wenn die Bahn einmal im Betriebe ist, der Unterhalt der Strasse im Maximum Fr. 3000 jährlich kosten, und würde der Staat an Unterhalt jährlich Fr. 4000 weniger ausgeben müssen.

Was die Stellung der Gemeinden zu dem Unternehmen betrifft, so hat man durchblicken lassen, dass nicht alle mit demselben sympathisiren, und erlaube ich mir speziell hierauf noch etwas einzutreten. Huttwyl — Einwohner- und Burgergemeinde und Private — hat schöne, ehrenwerthe Anstrengungen gemacht und ein schönes Kapital in Aussicht gestellt. Eriswyl hat seine Beschlussfassung verschoben und wartet nur auf den Beschluss, welchen wir heute fassen werden. Wenn die Gemeinde sieht, dass das Unternehmen möglich wird, wird sie sich an demselben auch ehrenhaft betheiligen. In Rohrbach hat die Burgergemeinde Land unentgeltlich gezeichnet, die Einwohnergemeinde dagegen verhielt sich ablehnend. Allein es war einzig Wirthshauspolitik daran schuld, und einflussreiche Männer versicherten mir, dass wenn die Sache wirklich möglich werde, sie dafür eintreten werden. Ursenbach hat bereits einen Beitrag gezeichnet, nebst vielen freiwilligen Beiträgen. Madiswyl hat abgelehnt, und von da kommt auch eine der Eingaben, welche die Bahn als nicht im Interesse der Thalschaft betrachten. Ich habe nicht untersucht, ob die 54 Bürger, welche die Vorstellung unterzeichnet haben, alle stimmberechtigt sind; allein 54 Unterzeichner aufzubringen war in Madiswyl keine Schwierigkeit. Wenn nur die Wirth und ihr Personal unterschrieben, so brauchte man nicht lange weiter nachzulaufen. Es ist eben nicht möglich, jedem Wirth die Bahn an seinem Hause vorbeizubauen. Das kleine Gutenberg mit seinen 55 Einwohnern hat mehr als Fr. 4000 gezeichnet. Lotzwyl ist etwas verstimmt, und es ist ihm auch nicht zu verargen. Ich glaube aber, es werde schon wieder zu sich selbst kommen, wenn der Grosse Rath einlenkt. In Langenthal wurden viele freiwillige Beiträge gezeichnet, und wenn die Gemeinde keinen Beitrag zusicherte, so war daran etwas Eigennutz schuld. Indessen bau ich so viel auf die einflussreichen Männer in Langenthal, dass wenn der Grosse Rath das Unternehmen unterstützt, die Gemeinde Langenthal auch ehrenhaft für dasselbe einstehen wird.

So stehen die Verhältnisse gegenwärtig, und stimme ich zum Antrag der Spezialkommission. Ich erwähnte bereits, dass die Vertreter des Oberaargau's stets zu allen grossen und wohlthätigen Unternehmungen stimmten, und wenn Sie nun dem Oberaargau auch entgegenkommen, werden sie auch fürderhin wieder für solche Unternehmungen einstehen.

Es wird Schluss verlangt.

Abstimmung.

Für Schluss Mehrheit.

Präsident. Das Wort hat noch Herr Jurabahndirektor Marti.

Marti (Bern). Da man Schluss erkannt hat, so will ich um so kürzer sein und habe das Wort überhaupt nur ergriffen, weil mein Name genannt wurde und man sich verwundern könnte, warum ich mich zur Minderheit der Kommission zähle. Die allgemeine Meinung ging in der Kommission dahin, man müsse die Unternehmung der Langenthal-Huttwylbahn ermöglichen und erleichtern, und man war nur darüber streitig, ob die von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Mittel geeignet seien, das Unternehmen zu ermöglichen, oder diejenigen, welche die Minderheit und die Regierung im Auge hat.

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit stehen nach meinem Dafürhalten zwei Schwierigkeiten im Wege, und zwar sind sie beide gleich gross. Die eine Schwierigkeit ist die formelle, gesetzliche; denn ich kann mich nicht überzeugen lassen, weder durch mein juristisches Gefühl, noch durch das von den verschiedenen Seiten Angebrachte, dass der Subventionsbeschluss anders interpretirt werden könne, als bis dahin, wo man der Meinung war, es dürfe nach demselben nicht mehr als ein Viertel der Baukosten im Maximum verabfolgt werden. Es sind mit dieser Anschauung übrigens, im Grunde genommen, die Herren Schmid und Bühlmann auch einverstanden, und ich glaube nicht, dass sie jemand überzeugen wollten, dass sie anderer Meinung seien. Herr Schmid bemerkte, er habe die Sache früher auch so angesehen, bevor er die seinerzeit im Grossen Rath gewaltete Diskussion nachgelesen habe. Nun habe er aber die Diskussion nachgelesen und daraus ersehen, dass auf Veranlassung des Herrn Hofstetter die ursprüngliche Redaktion geändert worden sei; Herr Hofstetter habe aber damit bezweckt, dass man auch über einen Viertel der Baukosten gehen dürfe. Herr Hofstetter hat das allerdings gesagt, allein bei der Fassung, wie sie vorliegt, ergänzt durch die Botschaft, kann ich unmöglich zugeben, dass der Grosser Rath dazu kommen könne, über einen Viertel hinauszugehen.

Nun ist das Comite für die Langenthal-Huttwylbahn vollständig damit einverstanden, dass man sich bei der Subventionirung der Bahn auf den Volksbeschluss stützt, und es erklärt selbst, dass nach diesem Beschluss nicht mehr als ein Viertel beansprucht werden könne. Dann aber wird gesagt, der Staat erspare durch die Bahn die Strassenkorrektion und darum solle er mit seinem Beitrag auf einen Drittel der Baukosten gehen. Die Mehrheit der Kommission dagegen kam auf diesen Boden durch eine künstliche Interpretation des Volksbeschlusses. Bei der grossen Reizbarkeit der öffentlichen Meinung in Bezug auf die Handhabung der Gesetze, glaube ich, der Grosser Rath würde nicht gut thun, in einem Zweifelsfall, der so wenig zweifelhaft ist, eine gesuchte Auslegung zu geben.

Es besteht für mich ferner noch die weitere Frage, ob wir durch eine solche Subventionirung nicht das Initiativcomite vor eine Katastrophe führen würden. Wenn dies der Fall wäre, so würde dann der Grosser Rath sehr entblösst dastehen, und man würde ihm mit Recht den Vorwurf machen: ihr habt den Volksbeschluss auf künstliche Weise interpretirt; ihr wusstet, dass das Unternehmen auf schwachen Füssen stand, und es war darum eure Handlungsweise un-

verantwortlich. Nun stehe ich in der Befürchtung, dass auf *dem* Boden, auf welchem das Unternehmen gegenwärtig steht, dasselbe zu einer Katastrophe führen wird. Ueberhaupt zweifle ich, ob dasselbe auf diesem Boden zu stande kommen wird; denn wenn das Comite ein Obligationenkapital von einer halben Million bedarf, so wird sich diese Summe nicht finden, ohne dass dieselbe von den Gemeinden garantirt wird, und dazu werden sich die Gemeinden nicht verstehen. Sodann gehöre ich zu denjenigen, welche sich nicht überzeugen können, dass diese Landesgegend für ihre Verkehrsverhältnisse eine normalspurige Bahn bedürfe, die im Baue sowohl, als auch im Betrieb 40 % höher zu stehen kommt, als eine Schmalspurbahn.

Als es sich seinerzeit um die Subventionirung der Tramelanbahn handelte, bei welchem Anlass ich in der Kommission eine Beteiligung von $\frac{1}{3}$ beantragte, fragte man sich anfänglich, ob man angesichts des Subventionsbeschlusses so weit gehen dürfe. Kommission und Grosser Rath setzten sich über die auftauchenden Bedenken hinweg, indem man den Nutzen der Unternehmung in Betracht zog und ferner bemerkte, es handle sich um einen Versuch, ob man mit solchen Bahnen nicht bessere Resultate erzielen könne. Auch glaubte man, das Unternehmen könne bei dem kleinen Anlagekapital etwas abwerfen, und zudem wurde berücksichtigt, dass eine kleine Bevölkerung sich so patriotisch gezeigt und ein sehr grosses Kapital zusammengebracht hatte. Nun würde ich es für sehr fatal halten, wenn dieses ausserordentlich gut gelungene Muster einer Schmalspurbahn, die ihren eigenen Bahnkörper besitzt, ganz ausser Acht gelassen und die Bahn nach Huttwyl nicht nach diesem Muster eingerichtet würde. Baut man die Langenthal-Huttwylbahn nach diesem Muster, so wird sie höchstens Fr. 900,000 kosten, und dann stimme ich dafür, nicht nur $\frac{1}{3}$, sondern die volle Hälfte, also Fr. 450,000, wie die Kommission jetzt für ein nicht lebensfähiges Unternehmen vorschlägt, zu geben, unter der Bedingung, dass die Gemeinden sich herbeilassen, die andere Hälfte zu übernehmen, so dass keine Schulden gemacht werden müssen. Ich glaube, es sei dies möglich; denn Langenthal, das sich hauptsächlich noch ablehnend verhielt, wird gewiss einsehen, dass die Bahn einem Bedürfniss entspricht und es für die Ortschaft eine Schande wäre, wenn sie sich nicht in anständiger Weise betheiligte.

Ich sage also: entweder will die Thalschaft eine Normalbahn, in welchem Falle wir uns auf den Subventionsbeschluss stützen müssen und nicht über $\frac{1}{4}$ der Baukosten hinausgehen dürfen, oder sie verzichtet auf diesen Wunsch und legt ein Projekt zu einer Schmalspurbahn vor, in welchem Falle ich der Erste sein werde, der für einen Beitrag von der Hälfte der Kosten stimmen wird.

Ich habe mir das heute vorliegende Projekt auch etwas näher angesehen, war aber von demselben durchaus nicht erbaut, sondern habe aus demselben die Ueberzeugung geschöpft, dass es nur zu Gunsten der Generalunternehmung gemacht ist. Die für die Expropriationen in Aussicht genommene Summe wird nach meinem Dafürhalten nicht hinreichend sein. Auf dem engern Netz der Jurabahn, wo doch die Verhältnisse günstiger waren, waren für Expropriationen gleichwohl bis um 50 % höhere Summen zu

decken. Ferner ist für Bauaufsicht, Verluste u. s. w. nichts in den Voranschlag aufgenommen, so dass es meine Ueberzeugung ist, dass die Fr. 1,350,000 nicht hinreichend sein werden, sondern dass man mindestens 1 1/2 Millionen in Aussicht nehmen sollte, wenn die Unternehmung nicht nach Beendigung des Baues vor einem Defizit stehen soll.

Wenn dies nun richtig ist — und es ist das mein Gefühl vom administrativ-technischen und finanziellen Standpunkt aus; die lokalen Verhältnisse kenne ich nicht so genau — so würden wir ein Unrecht begehen, wenn wir das Unternehmen auf eine Weise fördern würden, die uns einerseits zwingt, eine Ungezüglichkeit zu begehen und andererseits nur mit einer Katastrophe enden kann.

M. Stockmar, directeur des chemins de fer, rapporteur du gouvernement. Je dois dire encore que le gouvernement a décidé de compléter ses propositions par l'art. 3 de celles de la commission.

Präsident. Herr Schmid hat noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Schmid (Burgdorf). Nur zwei Worte! Es ist Ihnen von Herrn Ballif mitgetheilt worden, dass ich in einer früheren Session bei Behandlung des Subventionsgesuches für die Tramlingenbahn erklärt habe, ich könnte das Gesetz nicht in dem Sinn auslegen, dass man mehr als ein Viertel der Baukosten beschliessen könne, dass aber die Advokaten in der Kommission eine andere Ansicht gehabt haben. Ich will offen sagen, weshalb ich eine andere Meinung erhielt. Ich erklärte, dass ich, wie ich das Gesetz ansehe, nicht glaube, dass der Grosse Rath über ein Viertel hinaus gehen dürfe. Nun kam aber ein Mitglied der Kommission und wies an Hand der Grossraths-Verhandlungen nach, dass seinerzeit auf den Antrag des Herrn Hofstetter hin einstimmig eine andere Redaktion angenommen wurde, welche bezwecken sollte, dass für die Höhe der Subvention ein Maximum und ein Minimum aufgestellt sei. So steht es in den Verhandlungen, und das war der damalige Sinn der Bestimmung. Nachdem man mir dies gezeigt, musste ich natürlich zu dem Schlusse kommen, dass dies wirklich damals der Wille des Grossen Rathes gewesen sei. Durch diese Auffassung erhielt man gleichzeitig auch den Schlüssel zu dem sonst unverständlichen § 13, der sonst gar keinen Sinn hätte.

Dies ist die Aufklärung, welche ich noch glaubte geben zu müssen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Zusatz Schmid zu Art. 3 des Vorschages der Kommission: « Von den Bauunternehmern dürfen keine Aktien gezeichnet werden » Mehrheit.

2. Definitiv, für die Vorlage der Regierung mit dem Zusatz Art. 3 der Kommission nebst dem Zusatz Schmid 91 Stimmen.

Für die Vorlage der Kommission mit dem Zusatz Schmid 46 »

Der *Präsident* gibt dem Rath Kenntniss von folgenden eingegangenen

Interpellationen.

I.

Der Unterzeichnete wünscht, den h. Regierungsrath in folgender Angelegenheit zu interpelliren:

1. Hat der h. Regierungsrath Kenntniss von dem Revisionsprogramm der Tit. Erziehungsdirektion betreffend den Unterrichtsplan der Progymnasien und Gymnasien vom Dezember 1885.

2. Ist dieses Revisionsprogramm von ihm genehmigt worden oder hält derselbe die Erziehungsdirektion für kompetent, in der Frage der Gymnasialbildung von sich aus vorzugehen.

Bühlmann.

II.

Die Unterzeichneten ersuchen die Regierung um Auskunft über die Angelegenheit der Bezirksgefängnisse in Biel, speziell der Massregeln, welche getroffen worden sind, um einen Neubau zu erstellen; wenn Ja — innerhalb welcher Zeit derselbe erfolgen wird.

Dr Schwab.
Karl Stämpfli.

Diese Interpellationen werden später auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Schluss der Sitzung um 2 1/2 Uhr

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 11. Februar 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 192 anwesende Mitglieder; abwesend sind 64; davon mit Entschuldigung: die Herren Bürgi (Bern), Chodat, Fueter-Schnell, Geiser, v. Grünenigen (Gabriel), Gygax (Riedtwyl), Haslebacher, Hofstetter, Karrer, Marschall, Moschard, Renfer, Schnell, Tièche (Reconvillier), v. Tscharner, Ueltschi; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Benz, Beutler, Boss, Boy de la Tour, Burren (Bümpliz), Carraz, Cuenin, Dähler, Gasser, Grenouillet, v. Grünigen (Joh. Gottl.), Guenat, Hänni, Hari, Hauert, Hegi, Hennemann, Hess, Kaiser (Grellingen), v. Känel, Kipfer, Krenger, Laubscher, Linder, Marschand (St. Immer), Marti (Seedorf), Meyer (Biel), Müllhaupt, Naine, Niggeler, Rätz, Rem, Riat, Rosselet, Ruchti, Schmid (Laupen), Schneider, Stämpfli (Zäziwyl), Steinhauer, Stoller, Trachsel (Frutigen), Tschanz, Wermelle, Wisard, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Von Herrn Prof. Dr. Rossel in Winterthur ist eine Eingabe betreffend die landwirtschaftliche Schule auf der Rütti eingelangt, mit dem Wunsche, es möchte dieselbe den vorberathenden Behörden zugewiesen werden, welchem Wunsche entsprochen wird.

Tagesordnung:
Entlassungsgesuch des Herrn Oberrichter Lienhard,
 (Siehe Seite 4 hievor.)

Der Regierungsrath beantragt, Herrn Lienhard die verlangte Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des bernischen Obergerichts auf 15. März nächsthin in allen Ehren und unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Abtrennung der Gemeinde Brechershäusern vom Kirch- und Einwohnergemeindeverband von Koppigen und Vereinigung derselben mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen.

(Siehe den Dekretsentwurf unter Nr. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1886; siehe auch Beilagen zum Tagblatt von 1885, Nr. 20.

Rohr, Regierungsrath, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ortschaften Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Hellsau, Alchenstorf und Brechershäusern bildeten bis dato mit einer Einwohnerzahl von 2490 Seelen die Kirchgemeinde Koppigen, und gleichzeitig im Sinne des Gemeindegesetzes einen Einwohnergemeindeverband. In Bezug auf Niederlassung und Armenwesen, Vormundschaft und Fertigungswesen, bildeten sie eine einheitliche Gemeinde; hingegen in Betreff der Verwaltung der Steuerregister, der Strassen- und Feuerpolizei und des Schulwesens bildete jede der einzelnen Ortschaften eine kleinere Gemeinde für sich, bezw. eine Unterabtheilung des grossen Gemeindsverbandes von Koppigen. Brechershäusern, um dessen Verschmelzung mit Wynigen es sich heute handelt, ist nun aber von Koppigen sehr weit abgelegen und bildet mit der sogenannten Buchgasse zwei kleine Enclaven in der grossen Gemeinde Wynigen. Der Regierungsrath strebte nun, gestützt auf den Beschluss des Grossen Rethes vom 30. November 1874, eine Verschmelzung mit der Gemeinde Wynigen an, und nachdem während mehrerer Jahre verschiedene Versuche missglückten, ist es nun endlich gelungen, eine Lösung herbeizuführen, indem die Verschmelzung gegenwärtig auf keinen erheblichen Widerstand mehr stösst, und es ist sehr angezeigt, dass diese Verschmelzung stattfindet, indem Brechershäusern eine der kleinsten Gemeinden im Kanton Bern ist. Sie zählt nach der letzten Volkszählung nur 122 Seelen und umfasst nach dem Kataster ein Gebietsareal von bloss 201 Jucharten. Uebrigens ist sie bereits in verschiedenen Sachen mit der Gemeinde Wynigen vereinigt, so z. B. im Schulwesen und in Bezug auf das Begräbnisswesen und den Kirchbesuch.

Die Gemeinden Wynigen und Koppigen machen also, wie bemerkt, gegen diese Vereinigung keine

Opposition; hingegen aber konnten sie sich bis jetzt über die Bedingungen dieser Lostrennung einer- und Verschmelzung anderseits noch nicht einigen, und damit deshalb kein Hinderniss eintritt, um diese Verschmelzung auf dem Dekretswege auszusprechen, ist in § 4 des Dekrets den Gemeinden ein Jahr Zeit gegeben, um sich hierüber auszusprechen und wo möglich zu verständigen. Sollte eine solche Verständigung nicht erfolgen, so würde dann nach Mitgabe des Gesetzes vom 20. März 1854 über die öffentlichen Leistungen verfahren werden, und es würde also in Bezug auf die Vertheilung des der Gemeinde Brechershäusern einerseits und der Gemeinde Koppigen anderseits zukommenden Antheils an den Lasten aus dem Armen- und Niederlassungswesen auf dem Administrativwege ein Entscheid getroffen werden.

Die Gemeinde Brechershäusern wird also, was die kirchlichen Angelegenheiten und die Verwaltung anbelangt, in der Gemeinde Wynigen aufgehen; ebenso bildet der Bezirk Brechershäusern in Zukunft einen Theil des Civilstandskreises Wynigen. Ferner ist in § 3 des Dekretes bestimmt, dass das Vermögen der Gemeinde Brechershäusern, inbegriffen deren Anteil an allfälligen bis dahin der Gesammt-, Kirch- und Einwohnergemeinde Koppigen zustehenden Realrechten mit dem Gemeinsvermögen von Wynigen vereinigt wird.

Das Dekret soll auf Ende dieses Jahres, bezw. auf 1. Januar 1887 in Kraft treten, und bis dahin haben die Gemeinden Wynigen und Koppigen Zeit, sich zu verständigen, andernfalls, wie bereits bemerkt, nach dem Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom 20. März 1854 verfahren wird.

Ich möchte Ihnen daher den Dekretsentwurf zur Annahme empfehlen und gleichzeitig Behandlung in globo beantragen. Ich habe nur noch zu bemerken, dass in § 4 in Bezug auf die Interpunktions einige Druckfehler bestehen, die aber leicht korrigirt werden können, und über welche ich keinen näheren Aufschluss geben zu müssen glaube.

Reisinger, Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Herr Berichterstatter der Regierung die thatsächlichen Verhältnisse auseinandergesetzt hat, will ich dieselben nicht nochmals wiederholen, sondern glaube dem Rathe nur von der Arbeit der Kommission Mittheilung machen zu sollen.

Die Kommission fragte sich vor allem aus, ob sie sich auf den Boden des Dekretsentwurfes stellen wolle oder ob nicht vielmehr nach Ansicht der Gemeinde Wynigen und von Mitgliedern des Rethes, welche in Wynigen wohnen, vorher gewisse Schwierigkeiten, die in der Auseinandersetzung zwischen Koppigen und Wynigen sich zeigen, gelöst werden sollten, beziehungsweise ob der Grosse Rath die Grundsätze, nach welchen diese Schwierigkeiten zu lösen sind, in das Dekret aufnehmen solle. Die Kommission glaubte nun aber, es sei nicht Sache des Grossen Rethes, sich in solche Auseinandersetzungen einzulassen, sondern es sei dies Sache der Administrativbehörde. Sie erklärte sich deshalb vollständig mit dem Projekt des Regierungsrathes einverstanden, und glaubte nur durch einige kleine Abänderungen doku-

mentiren zu sollen, dass sie im Grossen und Ganzen und in materieller Beziehung mit vielen von den Aussetzungen, welche seitens der Gemeinde Wynigen gegen die Vereinigung erhoben worden sind, einverstanden ist; indessen wollte die Kommission nicht in eine nähere Erörterung eintreten. Wenn Sie daher den Entwurf, welcher am 27. Oktober 1885 ausgeheilt wurde, mit dem heute vorliegenden vergleichen, so werden Sie finden, dass einige kleine Aenderungen stattfanden, hauptsächlich ist — von redaktionellen Aenderungen abgesehen — der § 3 etwas anders redigirt worden, indem es nun heisst: « Das Vermögen der Gemeinde Brechershäusern, inbegriffen deren Anteil an allfälligen bis dahin der Gesammt-Kirch- und Einwohnergemeinde Koppigen zustehenden Realrechten, wird mit dem Gemeinsvermögen von Wynigen vereinigt. » Man wies also darauf hin, dass ja freilich Koppigen in den Fall kommen wird, Brechershäusern zu Handen der Gemeinde Wynigen für Realrechte, welche der jetzigen Gemeinde Brechershäusern zukommen, zu entschädigen: die nähere Auseinandersetzung ist, ich wiederhole es, nicht Sache des Grossen Rethes, sondern der Administrativbehörde. Da die beiden Gemeinden mit der Lostrennung beziehungsweise Verschmelzung prinzipiell einverstanden sind, so glaubt man, dass nachdem der Grosse Rath das Prinzip der Verschmelzung einmal ausgesprochen haben werde, die Gemeinden sich dann über die verschiedenen Punkte werden einigen können und gibt man ihnen deshalb hiefür bis zum nächsten Jahre Zeit. Sollten sie sich bis dahin nicht einigen können, so wird der Regierungsrath in den Fall kommen, als Administrativrichter die Sache zu entscheiden.

Ich soll Namens der Kommission den vorliegenden Dekretsentwurf — Antrag des Regierungsrathes und der Kommission — dem Grossen Rathen zur Annahme empfehlen. Gleichzeitig erlaube ich mir persönlich gegenüber dem Regierungsrath den Wunsch auszusprechen, es möchte in Bezug auf solche Verschmelzungen noch etwas weiter gegangen werden, gemäss dem Auftrage, den der Grosse Rath in der Sitzung vom 30. November 1874 dem Regierungsrath ertheilte, indem er ihn einlud, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzuwirken. Es wurde dieses Postulat mehrere Male erneuert und es wurde in Folge dessen dem Grossen Rathen ein etwas weitgehendes Projekt überwiesen, das aber nicht ausgeführt werden konnte. Es wird Ihnen bekannt sein, dass noch immer eine Anzahl sehr kleiner Gemeinden in unserm Kanton existirt, und Sie wissen, wie schwierig die Verwaltung solcher Gemeinden ist. Deshalb richte ich den Wunsch an den Regierungsrath, er möchte in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden bedacht sein.

Abstimmung.

1. Für Behandlung in globo . . . Mehrheit.
2. Für Annahme des Dekretsentwurfes Mehrheit.

Gesetzesentwurf
über die
Kantonalbank.

Schluss der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 12 ff. hievor.)

Präsident. Sie haben vorgestern die §§ 26 und 29 an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Es sind nun heute diese Paragraphen noch zu bereinigen und die Generalabstimmung vorzunehmen.

§ 29.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat in nochmaliger Behandlung des § 29 beschlossen, im Wesentlichen an seinem Vorschlage festzuhalten und dem Antrag des Herrn Schmid und den von ihm geltend gemachten Ansichten nur insoweit entgegenzukommen, dass man sich bestimmt ausdrückt, ob das Inspektorat aus einer einzelnen Persönlichkeit bestehen soll, oder aus mehreren Personen. Der Regierungsrath hat sich dahin entschieden, dass diese Kontrolle einem einzelnen Inspektor übertragen werden soll, und es lautet der § 29, wie er jetzt vorgeschlagen wird, folgendermassen: « Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen wird, ganz abgesehen von den diesfalls dem Bankrath und der Direktion obliegenden Pflichten, einem Inspektor übertragen, dessen Wahl sowie die nähere Bestimmung seiner Obliegenheiten dem Regierungsrath zu steht. » Ich sowohl wie der ganze Regierungsrath sind immer entschiedener auf den Boden gelangt, es sei ein einzelner Inspektor einer Mehrheit von Personen vorzuziehen und zwar aus folgenden Gründen.

Eine Kommission, wie sie Herr Schmid in Aussicht genommen hat und wie sie auch, wenigstens eventuell, im ersten Entwurf der Finanzdirektion in Aussicht genommen war — ich muss das zugeben — bietet nicht diejenige Gewähr, welche man von einer scharfen Kontrolle, die uns bis jetzt fehlt und welche in Zukunft vorgenommen werden soll, erwarten muss. Der Regierungsrath stellt sich die Kontrolle in der Weise vor, dass nicht nur jeweilen auf der Hauptbank und den Filialen von Zeit zu Zeit eine allgemeine, mehr oberflächliche Untersuchung stattfinden soll, indem man während ein oder zwei Tagen oder auch nur während einigen Stunden einen allgemeinen Einblick in die Geschäfte nimmt, das Wechselportefeuille nachschaut, die Bilanzen und das Protokoll nachsieht, aber diese Bilanzen nicht umkehrt und nachschaut, was hinter den Zahlen steckt, ob die Akkreditirten und ihre Bürgen noch die nötige Sicherheit darbieten etc., sondern der Hauptzweck der Kontrolle soll dahin gehen, jeweilen periodisch, mehrmals im Jahre, eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, um zu konstatiren, ob die Kredite immer noch mit den nötigen Sicherheiten versehen seien oder ob andere Massregeln getroffen werden sollen. Auch hat sich die Kontrolle darauf zu richten, an welchen Uebelständen die Filialen oder die Haupt-

bank leiden und welche Verbesserungen vorgenommen werden sollten. Eine solche Kontrolle ist natürlich sehr zeitraubend und wird da, wo nicht Alles ganz klar vorliegt, erst in mehreren Tagen ausgeführt werden können, und es wird dem Inspektor oder der Inspektionskommission ferner sehr viel Mühe verursachen, im ganzen Kanton eine solche grössere Kenntniss von Personen und ihren Verhältnissen zu erlangen, wie sie absolut nöthig ist.

Die Regierung glaubt nun, die Ausübung einer solchen Kontrolle sei einer nicht ständigen, sondern nur ad hoc berufenen Kommission nicht möglich. Es braucht für eine solche Kontrolle sehr tüchtige Leute, wie sie nicht in grosser Zahl im Kanton vorhanden sind. Auch habeu diese Leute ihre eigenen Geschäfte, welche ihre volle Zeit in Anspruch nehmen. Ferner sind sie vielfach durch Staats- und Gemeindedienst in Anspruch genommen; denn solche Persönlichkeiten werden im Nationalrath oder im Grossen Rathe sitzen und auch in Gemeindesachen angespannt sein. Es wird ihnen daher nicht die nötige Zeit bleiben, um sich mit einer so zeitraubenden Kontrolle befassen zu können, und ich bin deshalb völlig überzeugt, dass wenn man tüchtige Leute zu dieser Kontrolle heranziehen wollte, man dieselben gar nicht fände oder dass die Kontrolle trotzdem nur oberflächlich ausgeführt würde.

Dazu kommt noch, dass, wie Herr Schmid vorschlägt, diese Kommission alljährlich ergänzt werden soll, indem ein theilweiser Austritt statzufinden habe. Infolge dessen können sich die Mitglieder der Kommission nicht in allen Landestheilen über die Verhältnisse orientiren. Dagegen aber stellt sich die Regierung vor, dass eine einzelne Person, ein Inspektor, dessen Amt und Aufgabe nur in dieser Kontrolle besteht, ein fixer Staatsbeamter, eine solche Kontrolle ausüben kann. Allerdings kommt es viel auf die Persönlichkeit an. Wenn man eine falsche Wahl trifft, oder sich der Gewählte später verschlechtert, so erhalten wir eine Persönlichkeit, wie wir sie auch schon hatten: einen Halbschöppler, einen guten Esser und Trinker, dessen Aufgabe darin besteht, in den verschiedenen Orten die bessern Gasthöfe zu finden, der keine Energie hat und überall der gute Mann ist. Dies ist aber das Zerrbild eines Inspektors, und wir haben ebensoviel Recht, uns hier das Ideal eines Inspektors vorzustellen und das ist ein Mann, der sich mit nichts anderem als den Inspektionen befasst, sich im Laufe der Jahre im Kanton eine gewaltige Kenntniss von Verhältnissen und Personen aneignen kann und die nötigen technischen Kenntnisse besitzt, um jedem Beamten und Angestellten hinter seine Manipulationen zu kommen, der über alle Akkreditirten der Bank orientirt ist und also grössere Verluste, wie sie bis jetzt vorkamen, in Zukunft verhindern könnte. Und falls man auch nicht das Ideal erreicht, so wird man doch einen Mann anstellen können, der annähernd diesen Anforderungen entsprechen wird. Allerdings existiren schon jetzt derartige Inspektoren, von welchen man sagt, sie nützen nicht viel; aber gerade in Banksachen besitzt man hier in Bern in einem gewissen Geldinstitut eine Persönlichkeit, welche beinahe das Ideal dessen ist, was man von einem solchen Inspektor verlangen kann.

Allerdings wird ein solcher Inspektor nirgends gerne gesehen sein; er wird mitunter eine Filiale beinahe revolutioniren. Dafür aber dient diese Kontrolle zum Nutzen der Bank; denn das Publikum hat mehr Zutrauen zu einer Bank, von welcher es weiss, dass sie einer genauen Kontrolle unterworfen ist. Und wenn die betreffende Persönlichkeit den Bankbeamten auch nicht angenehm ist, so schadet das gar nichts, sondern ist im Gegentheil nur zum Nutzen der Bank.

Dies sind die Gründe, weshalb die Regierung entschieden an dem Inspektor festhält.

Was sodann den Kontrolleur in § 26 anbetrifft, so begreife ich Herrn Schmid ganz gut und gebe zu, dass er zum System des Herrn Schmid gehört. Wenn man statt eines Inspektors eine Kontrollkommission will, so muss dann ein Kontrolleur aufgestellt werden, der dieser Kontrollkommission zur Verfügung steht, indem, wie ich bereits ausführte, die Kommission nicht so zusammengesetzt werden kann, dass sie selbst die Kontrolle in richtiger Weise ausführen kann; sie muss einen Kontrolleur haben, der ihr an die Hand geht. Was ist nun aber dieser Kontrolleur? Er ist eine von der Bankverwaltung gewählte, in der Bankverwaltung stehende Persönlichkeit, durch deren Brille die Kontrollkommission blicken müsste. Das wäre aber der totale Gegensatz zu derjenigen Kontrolle, welche man aufstellen zu müssen glaubte und welche die Regierung durch den von ihr vorgeschlagenen § 29 aufstellen will.

Die Regierung konnte sich deshalb mit diesem Rechnungsrevisor oder Kontrolleur in § 26 nicht befreunden und stellt daher den Antrag, auf denselben nicht einzutreten. Will aber der Grosse Rath dieses Organ auch aufnehmen, so wird es hoffentlich dem Gesetz nicht viel schaden. Der Kontrolleur und der Inspektor werden hoffentlich nicht übereinander stolpern, und diese Institution eines Kontrolleurs, von welcher ich zwar glaube, sie nütze nichts, wenigstens nicht allzuschädlich werden.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich will ganz kurz sein und nur bemerken, dass es bei der gegenwärtigen Sachlage keinen Zweck mehr hat, den § 29 vor dem § 26 zu behandeln. Wir können also ganz gut der Reihenfolge nach zuerst den § 26 erledigen und nachher den § 29.

Herr Schmid hat in Bezug auf die Kontrolle, die eine der wichtigsten Partien des Gesetzes ist, auf eine doppelte Kontrolle abgestellt: erstens auf eine Kontrolle, welche von der Bank aus stattfinden soll und zweitens auf eine ausser der Bank stehende, staatlich organisirte Kontrolle. Die Kontrolle in der Bank selbst hält Herr Schmid infolge seiner langjährigen Thätigkeit in der Verwaltung der Kantonalbank für unentbehrlich, weil er der Ansicht ist, dass wenn sie bestanden hätte und ausgeführt worden wäre, viele Bankverluste nicht entstanden wären. Herr Schmid bleibt damit seinem Antrag treu, welchen er schon früher im Verwaltungsrath der Bank stellte, der aber nicht berücksichtigt wurde. Er will nun im Gesetz einen solchen Kontrolleur vorschreiben, der ungefähr die gleichen Funktionen haben soll, wie die Kontrolleure, welche bei andern Bankinstituten, namentlich in Konkurrenzinstituten auf

hiesigem Platze, existiren. Die Kontrolle des Staates möchte Herr Schmid kollegialisch organisiren; er will also eine Rechnungskommission und sagt dadurch von vornherein, er lege auf diese Kontrolle nicht den nämlichen Werth, wie auf die innerhalb der Bank bestehende, sondern sie müsse sich so machen, dass sie mit der Bankkontrolle harmonire und die beiden sich gegenseitig unterstützen. Es ist dies ein Gedanke, der, theoretisch wenigstens, jedenfalls sehr bestechend ist und dem viele werden beistimmen können, namentlich weil bei der früheren Behandlung der Sache der Herr Finanzdirektor die staatliche Kontrolle als eine derart scharfe darstellte, dass man dabei den Eindruck erhielt, es möchten denn doch in der Ausführung die beiden Kontrollen, diejenige des Staates und diejenige der Bank, miteinander in Konflikt gerathen, was nicht vom Guten sei. Nach Ansicht des Herrn Schmid soll die Rechnungskommission der Regierung zur Verfügung stehen und hinwieder der Kontrolleur der Bank zur Verfügung der Rechnungskommission sein. Es ist damit ange deutet, dass die eigentliche Kontrolle mehr oder weniger in *einer* Kontrollstelle zusammenkommen solle.

Nun haben wir heute gehört, dass der Herr Finanzdirektor diesem System ganz prinzipiell entgegentreitt. Der Regierungsrath hat sich sogar noch schärfer ausgedrückt, als das letzte mal, indem die frühere Redaktion dahin ging, es solle die staatliche Kontrolle einem Inspektorat übertragen werden und die Frage offen gelassen wurde, ob dieses Inspektorat ein mehrgliedriges sein solle oder nicht. Es wäre somit die Möglichkeit gegeben gewesen, die Sache früher oder später so einzurichten, wie Herr Schmid es beantragt, indem das System des Herrn Schmid nicht absolut ausgeschlossen gewesen wäre. Heute nun hat sich der Gegensatz zwischen Herrn Schmid und der Regierung noch zugespitzt, indem der Herr Finanzdirektor nun beantragt, es habe die staatliche Kontrolle durch einen *Inspektor* stattzufinden. In seiner mündlichen Ausführung dieses Antrages hat Ihnen der Herr Finanzdirektor gesagt, dass er eine ganz unabhängige und sehr scharfe Kontrolle in Form eines Inspektors, der Haar an den Zähnen habe, einrichten möchte, die mit der Bankkontrolle nichts zu thun haben solle.

Die Kommission nun nimmt einen mehr vermittelnden Standpunkt ein und schlägt Ihnen vor, den Antrag des Herrn Schmid, in § 26 einen Kontrolleur vorzusehen, zu acceptiren, und ebenso den § 29 nach Antrag der Regierung, jedoch nicht nach der heutigen, sondern nach der früheren Fassung anzunehmen, also statt «*Inspektor*» zu sagen «*Inspektorat*». Früher konnte sich die Kommission mit einem Rechnungsrevisor oder Kontrolleur, auf den die Herren Schmid und Ballif so grosses Gewicht legen, nicht befreunden, weil sie sagte, es sei nicht nöthig, dass man einen solchen Generalstäbler in der Bank habe; die Bankbehörden werden dadurch genirt und haben nicht mehr freie Hand; der Kontrolleur stehe *neben* dem Direktor, und nicht *unter* ihm, er sei die eigentliche Seele des Geschäfts. Später war die Kommission der Ansicht, es habe eine Kontrolle stattzufinden, allein man brauche dem Kontrolleur nicht dieses Relief zu geben, sondern der Bankrath oder die Bankdirektion könne sich abwechslungsweise irgend eines tüchtigen Angestellten

bedienen, um die mehr formelle Kontrolle auszuüben, um Kassastürze zu machen und die Portefeuilles der Filialen und der Hauptbank zu untersuchen. Die effektive Kontrolle der Geschäftsführung solle der Direktion verbleiben und diese solle dafür verantwortlich sein.

Die Kommission war nun beinahe einstimmig der Ansicht, es sei ein Rechnungsrevisor in der von Herrn Schmid vorgeschlagenen prägnanten Form nicht ganz das Richtige; allein sie fand, man müsse sich in solchen Fragen auch zu verständigen wissen und nicht alles auf die Spize treiben. Und da in weitern Kreisen, sogar in der öffentlichen Meinung, die Ansicht feststeht, es müsse die Kontrolle nunmehr schärfer ausgeübt werden, und da man namentlich auch in den bernischen Finanzkreisen das Heil in einem solchen Kontrolleur oder Rechnungsrevisor erblickt, so fand die Kommission, es sei am Ende kein grosses Uebel, wenn man einen solchen Beamten aufstelle. Es ist ein Beamter mehr, und die Kosten sind etwas grösser, sonst aber wird sich die Direktion, wenn sie die Leitung der Bank fest in Händen hat, von dem Kontrolleur nicht Verlegenheiten bereiten lassen, und er kann doch auch wieder seine guten Dienste leisten. Die Kommission will deshalb den Kontrolleur zugeben, und schlägt Ihnen vor, den § 26 in folgender Weise zu fassen: «Die übrigen Beamten der Bank sind folgende: 1) Ein Kontrolleur; 2) Ein Kassier, ein Hauptbuchhalter und ein Titelverwalter bei der Hauptbank; 3) Ein Geschäftsführer und ein Kassier für jede Filiale.» Wir gehen in dieser Beziehung also vollständig auf die Wünsche des Herrn Schmid und, wenn ich nicht irre, auch der Bankdirektion ein.

Was hingegen den § 29 anbetrifft, so möchte die Kommission den früheren Antrag der Regierung aufrecht erhalten. Den Antrag des Herrn Schmid können wir durchaus nicht acceptiren; denn er würde die ganze Frage in einer Art und Weise präjudiziren, wie wir es nicht wollen. Er enthält eine gewisse Abhängigkeit der Staatskontrolle von der Bank und wählt von vornherein ein Kommissionsystem, das vielleicht in schwierigen Momenten nicht ausreicht; er enthält einen ziemlich schwerfälligen Apparat, der zur Verfügung der Regierung stehen soll, mit dem sie aber in gewissen Momenten vielleicht nichts ausrichten könnte. Herr Schmid sagt ferner, es müsse von dieser Kommission alljährlich ein Mitglied austreten und sei für zwei Jahre nicht wieder wählbar. Dadurch werden einer mehr theoretischen Begründung zu lieb möglicherweise die besten Elemente, wenn sie in die Verhältnisse etwas eingeschossen sind, aus der Kommission wieder entfernt, indem man sie während zwei Jahren nicht wieder funktioniren lässt. Wenn man sich die Kontrolle so vorstellt, wie sie im schweizerischen Obligationenrecht vorgesehen ist — wo sie aber vorzüglich nur zur Untersuchung der Bilanz und der Rechnungsabschlüsse zu Handen der Generalversammlung aufgestellt ist — kann man sich die Organisation nach dem Vorschlage des Herrn Schmid ganz gut denken und sich ihr anschliessen. Bei der Jurabahn ist die Kontrolle gerade so eingerichtet, wie Herr Schmid vorschlägt, jedoch stellte man sich unter denselben nicht das vor, was sich Herr Schmid unter seiner Kontrolle vorstellt, sondern es entspricht die-

selbe ganz der im Obligationenrecht vorgesehenen. Hier bei der Kantonalbank nun will man nicht eine solche Kontrolle, sondern eine Kontrolle zu Handen des Staates, als Eigentümer der 10 Millionen, die er der Kantonalbank zur Verfügung gestellt hat. Herr Schmid darf dabei nicht vergessen, dass wenn eine Aktiengesellschaft die Kontrolle so organisiert hat, wie er vorschlägt, daneben noch andere Kontrollstellen — Rechnungsrevisoren, Verwaltungsrath — existiren. Der Verwaltungsrath stellt eine eigene Kontrolle auf und jeden Monat oder jedes Vierteljahr findet eine diesbezügliche Zusammenkunft statt u. s. w.

Die Kommission will daher das Kommissionsystem des Herrn Schmid nicht absolut ausschliessen, allein sie will demselben im Gesetze auch nicht das Wort reden und schlägt sie daher die Annahme der früheren Fassung der Regierung vor, lautend: «Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen wird, ganz abgesehen von den diesfalls dem Bankrath und der Direktion obliegenden Pflichten, einem Inspektorat übertragen, dessen Wahl, sowie die nähere Bestimmung seiner Organisation und Obliegenheiten dem Regierungsrath zusteht.» Indem die Kommission diese Fassung vorschlägt, glaubt sie den verschiedenen Gründen, welche für und wider geltend gemacht wurden, die Spize so abgebrochen zu haben, dass sie ziemlich sicher ist, es werde diese Fassung im allgemeinen begrüßt werden, da sie nach allen Richtungen hin eine wirksame Kontrolle vorsieht.

Präsident. Wenn kein Einspruch erfolgt, so setze ich den § 26 ebenfalls in Berathung.

Der Rath ist einverstanden.

§§ 26 und 29.

Schmid (Burgdorf). Mit dem Resultat der zweiten Berathung der Kommission kann ich mich allerdings nur theilweise befriedigt erklären; was dagegen die Stellung der Regierung betrifft, so muss ich hier bekennen, dass sie mir rein unbegreiflich vorkommt. Sie kommt mir vor — ich brauche den Ausdruck — als wenn sie eine unmoralische Handlung wäre. Was verlangt die Regierung mit ihrem System? Sie will einen Inspektor, der alle Details der ganzen Bank untersucht, um Fehler zu finden und nachher die Verwaltung anzuklagen; dabei aber weigert sie sich, in § 26 der Bank auch einen Inspektor zu bewilligen, damit sie sich von vorhandenen Mängeln selbst überzeugen kann. Man verweigert der Bank einen Inspektor, damit derjenige des Staates Fehler entdecken kann, die der Verwaltung entgingen: ein Grundsatz, von dem ich nicht begreifen kann, dass er im Interesse der Bank sei.

Wenn nun die Kommission den Art. 26 acceptirt, so bin ich ihr dafür dankbar und bin mit ihrem Vorschlage vollständig einverstanden. Dagegen aber bin ich mit ihr nicht einverstanden, dass sie den § 29 nach der vorgestrigen Fassung der Regierung acceptirt. Allerdings gebe ich zu, dass mir diese

Fassung besser entspricht, als die heutige Fassung der Regierung. Der Schöpfer dieser Redaktion hat uns vorgestern eine drastische Illustration gegeben, wie er sich die Wirksamkeit des Inspektors denke. Man schicke denselben auf die Hauptbank und die Filialen, wo er etwa sage: so ihr Herren, seid so gut und lasst mich die Korrespondenzen öffnen; denn ich habe Misstrauen gegen eure Geschäftsführung! Wenn man der Bank eine solche Polizei-massregel, möchte ich sagen, entgegenhalten will, glauben Sie dann, Sie werden Persönlichkeiten finden, welche sich dazu hergeben, die Direktion der Bank zu übernehmen? Ich glaube kaum, dass sie bei einem solchen System treue, unabhängige Leute finden werden. Ich halte deshalb dafür, es sei ein solcher einzelner Inspektor nicht vom Guten, und halte darum meine Fassung des § 29 aufrecht und stimme gegen den Antrag der Regierung.

Stämpfli (Bern). Ich möchte den Antrag des Herrn Schmid in Bezug auf den § 29 unterstützen und zwar aus folgenden Gründen. Will man einen einzelnen Inspektor, wie die Regierung es vorschlägt, so muss dies eine Persönlichkeit sein, welche schwer zu finden sein wird. Es muss ein routinirter Banquier, ein Fachmann sein. Er kann deshalb auch kein junger Mann sein, auch schon deshalb nicht, weil er gegenüber den Bankbeamten und Geschäftsführern eine Achtung gebietende Stellung einnehmen muss. Will man einen solchen Mann finden, so würde man mit der Besoldung so hoch gehen müssen, dass man ihn schwerlich so bezahlen will und kann. Weil es also schwierig sein wird, einen solchen Mann zu finden, wie ihn die Regierung wünscht, glaube ich, es sei richtiger, eine Kommission aufzustellen, wie Herr Schmid sie wünscht und stimme ich deshalb zu diesem Antrag.

Ballif. Ich möchte nur mit wenigen Worten erklären, dass ich mich mit dem Antrag, wie er von der Kommission gestellt wird, einverstanden erklärte. Ich muss offen bekennen, dass im ersten Momente, wo ich die Anträge des Herrn Schmid sowohl als diejenigen des bernischen Vereins für Handel und Industrie zu Gesicht bekam, mir dieselben einleuchteten, und ich anfänglich geneigt war, denselben zu zustimmen, indem es mir schien, es sollte durch eine solche doppelte Kontrolle der Zweck, den man im Auge hat, erreicht werden können. Ich muss aber bekennen, dass je länger ich über die Sache nachdachte, und die in der Kommission und vom Herrn Finanzdirektor ausgesprochenen Bedenken prüfte, ich in meiner Meinung etwas schwankend wurde. Da ich nun, wie ich es schon oft ausgesprochen habe, dafürhalte, dass bisher eine wirksame Kontrolle gefehlt und man hauptsächlich hierin die Ursache der vielen Verluste suchen muss, so erblicke ich den Hauptwerth eines neuen Gesetzes in der Aufstellung einer wirksamen Kontrolle, und habe hierauf stets das grösste Gewicht gelegt. Ich musste mich deshalb fragen, ob es angezeigt sei, die Kontrolle nach dem Vorschlag des Herrn Schmid einzurichten, da man doch noch nicht überzeugt ist, dass dieses System das leisten wird, was man von demselben erwartet. Man muss zugeben, dass die Gründe, welche der

Herr Finanzdirektor gegen das System anführte, viel für sich haben, und es fraglich ist, ob eine solche Kommission, die voraussichtlich aus Personen zusammengesetzt sein würde, die manigfach in anderer Beziehung thätig sind, das leisten könnte, was man von ihr erwartet, und eine solche Kontrolle, wie sie die Regierung bedarf, auszuüben vermöchte.

Wenn man aber solche Zweifel hat, so möchte ich nicht von vornherein im Gesetz bestimmen, dass die Kontrolle des Staates von einer Kommission ausgeübt werden müsse, sondern ich möchte die Frage offen lassen. Ich gebe gerne zu, dass auch ein einzelner Inspektor nicht alle Garantien bietet, indem es eben davon abhängen wird, ob man die geeignete Person für eine solche schwierige Stelle finden wird. Es ist dies allerdings noch eine Frage, indessen ist es nicht ausgeschlossen, dass es möglich sein wird, einen solchen Mann zu finden. Ist dies der Fall, dass man eine energische und taktvolle Persönlichkeit findet, so halte ich dafür, es würde dies dem Zweck besser entsprechen, als wenn man eine Kommission mit der Kontrolle betraut, welche nur von Zeit zu Zeit zusammen kommt und nicht das wird leisten können, was man eigentlich wünscht.

Ich möchte deshalb die Frage offen lassen und empfehlen, dem Antrag der Kommission beizustimmen; denn dadurch ist das System des Herrn Schmid noch nicht vollständig ausgeschlossen.

Es ist im Fernern in der Kommission noch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht durch das Institut eines Inspektors, der die staatliche Kontrolle besorgt, die Stelle eines Kontrolleurs, wie er in § 26 vorgesehen werden soll, überflüssig werde. Ich glaube dies nicht, sondern halte dafür, es haben beide Stellen nebeneinander Platz und sie werden mit einander nicht in Konflikt kommen. Der Kontrolleur ist ein Beamter der Bank, und wird speziell unter der Direktion stehen und nach Bedürfniss verwendet werden. Der Inspektor dagegen steht direkt unter der Regierung; er ist dasjenige Organ, durch welches sie die Aufsicht über die Bank ausübt, und welches sie absolut haben muss, und zwar wird sich diese Kontrolle nicht nur, wie beim Kontrolleur der Bank, über die Filialen erstrecken, sondern auch über die Direktion, den Bankrath und die ganze Geschäftsleitung überhaupt. Die beiden Beamtungen werden sich also nicht ausschliessen, sondern beide dazu beitragen, dass in Zukunft die Kontrolle in einer Weise ausgeübt wird, dass wir hoffentlich von solchen Kalamitäten, wie wir sie in den letzten Jahren hatten, verschont bleiben. Ich empfehle Ihnen daher die Anträge der Kommission zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss mich noch mit einigen Worten mit Herrn Schmid beschäftigen, indem der selbe eine grosse Entdeckung gemacht hat. Die Regierung hat bekanntlich die Kantonalbankangelegenheit genau untersucht und nachgeforscht, wie die 2 1/2 Millönlein, welche verloren gingen, eigentlich verloren wurden. Sie hat dabei etwas gefunden, auch das, dass dabei keine Unmoralität vorhanden gewesen sei. Der Grosstheil des Publikums hat sich jedenfalls gefragt, wie es möglich sei, dass solche Verluste vorkommen könnten, ohne dass unmora-

lische Personen da gewesen seien. Nun hat sich die Unmoralität gefunden; sie ist, wie Herr Schmid ausgesprochen hat, bei der Regierung zu suchen. Das ist die neue Entdeckung, welche Herr Schmid gemacht! Indessen ist die Regierung nicht einzig in dieser Lage; denn die gleiche Unmoralität hatte die Kommission ursprünglich auch vorgeschlagen und mehr des Friedens zu lieb, als aus Ueberzeugung, kommt sie Herrn Schmid nun entgegen und acceptirt den von ihm vorgeschlagenen Kontrolleur. Es ist ein etwas böses Wort, das hier gesprochen wurde; allein Sie werden nicht verlangen, dass ich die Diskussion hierüber noch weiter ausspinne.

Nun möchte ich fragen, ob es richtig ist, dass man der Regierung zumuthet, sie solle die Hauptverantwortung tragen, ihr aber eine Kontrolle an die Hand gibt, die nicht viel besser ist, als die bisherige. Stellt man eine Kommission auf, so kann dieselbe nur etwas leisten durch das Mittelglied des Kontrolleurs. Dieser steht aber unter der Bankverwaltung und durch seine Brille muss die Kommission schauen. Nun sagt man allerdings, der Finanzdirektor sei Mitglied des Bankrathes und könne selbst auch die Geschäftsführung überwachen. Das ist allerdings richtig; allein wie ungenügend dies ist, will ich Ihnen an einem Beispiel ausführen. Was die Verluste in Interlaken anbetrifft, so würden dieselben, wenn der Finanzdirektor Mitglied der Direktion gewesen wäre, allerdings nicht vorgekommen sein: denn er würde sich gegen jede Aktienbeteiligung ausgesprochen haben. Wie steht es aber mit der Affaire in Pruntrut? Davon wusste man in der Direktion nichts, und zwar nur deshalb, weil die Kontrolle nicht so scharf war, wie sie es hätte sein sollen. Für alle Fälle muss also auch derjenige, der im Bankrathe sitzt, eine solche Kontrolle an der Hand haben, die es ihm ermöglicht, solche Zustände entdecken zu können. Der Umstand, dass der Finanzdirektor im Bankrathe sitzt, genügt somit nicht für alle Fälle, sondern er muss noch eine scharfe Kontrolle an der Hand haben.

Nun kann man eine solche Kontrolle furchtbar finden, ich halte sie nicht dafür, und es wäre für den Kanton ein Glück gewesen, wenn von je eine solche Kontrolle bestanden hätte. Wir hätten einige hunderttausend Franken mehr in der Kasse, wenn man einen «Hund» gehabt hätte, den man zu rechter Zeit hätte ab der Kette lassen können (Heiterkeit). In dieser Angelegenheit soll die Vergangenheit die Lehrmeisterin der Zukunft sein, und wir sollen aus den Erfahrungen einigen Nutzen ziehen.

Was die Differenz zwischen der Kommission und der Regierung betrifft, so war die Regierung der Meinung, die Kommission habe sich auf den Ausdruck «Inspektor» geeinigt. Es scheint dies nun nicht der Fall zu sein. Die Regierung würde nun jedenfalls nichts dagegen haben, dass man auf ihren vorgestrigen Antrag zurückgeht, und ich persönlich ziehe den Ausdruck «Inspektorat» vor, da man dann dasselbe so organisiren kann, wie es das Bedürfniss erheischt.

Schmid (Burgdorf). Ich muss auf die letzten Aeusserungen des Herrn Finanzdirektors einiges erwidern. Er bemerkte, dass wenn die Regierung seinerzeit einen

Hund gehabt hätte, den sie zu rechter Zeit hätte ab der Kette lassen und nach Pruntrut schicken können, die dortige Katastrophe nicht eingetreten wäre. Ich bin ganz mit ihm einverstanden und ich will das auch, — nicht einen Hund, sondern einen Inspektor, den die *Direktion* loslassen kann und der ihr ein Mittel an die Hand gibt, sich vor der Regierung nicht Blössen zu geben.

Sodann ist es eine unrichtige Auffassung, wenn der Herr Finanzdirektor meint, ich habe das Benehmen der Regierung in dieser Bankfrage als unmoralisch bezeichnet. Den *Gedanken* bezeichne ich so, dass die Regierung der Bankverwaltung einen Inspektor, um Fehler zu verhindern, verweigern will und nur für sich einen solchen in Anspruch nimmt, um Fehler zu entpuppen und die Bankdirektion blosstellen zu können. Ich will nicht die Bank blosstellen, sondern die Fehler vermeiden, und deshalb stellte ich meinen Antrag.

Abstimmung.

§ 26.

Für Annahme nach dem Vorschlage der Kommission Mehrheit.

§ 29.

Eventuell, für den Antrag der Regierung, zu sagen «Inspektor» Minderheit,
für den Antrag der Kommission, zu sagen «Inspektorat» Mehrheit.

Definitiv, für den Antrag der Regierung und der Kommission (gegenüber dem selbständigen Antrag Schmid) Mehrheit.

Der *Präsident* frägt an, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Es ist vorgestern auf meinen Antrag hin beschlossen worden, den Zeitpunkt, auf welchen das Gesetz in Kraft treten soll, auf den 1. Juli 1886 festzusetzen. Bei näherer Prüfung dieser Frage und nach Rücksprache mit dem Herrn Finanzdirektor ergab sich, dass dieses Datum geändert werden muss. Wenn das Gesetz am 2. Mai, an welchem Tage es zur Abstimmung kommen wird, angenommen wird, so sind dann noch folgende Vorkehren zu treffen, bevor die Reorganisation in's Werk gesetzt werden kann. Erstens ist das Besoldungsdekret zu entwerfen und zu berathen und ferner das Geschäftsreglement aufzustellen. Dasselbe kann zwar schon jetzt vorbereitet werden; allein solche Sachen bleiben gewöhnlich liegen, bis der Volksentscheid gefallen ist. Ferner muss für das neue Personal gesorgt werden. Man muss einen Bankpräsident suchen, der dann die Anträge in Bezug auf die Wahlen in den Bankrat stellen wird. Der Bankrathe sodann wird das Geschäftsreglement aufzustellen haben. Auch müssen die zwei Direktoren gesucht werden, und wenn wir annehmen, dass die Ausschreibung dieser Stellen im Mai sofort nach Annahme des Gesetzes und der Integralerneuerung der Behörden erfolgt, so wird sich der neue

Grosse Rath erst in seiner ersten Sitzung, die vielleicht Ende Juni stattfindet, mit der Sache befassen können. Es wäre also nicht möglich, das Gesetz auf 1. Juli in Kraft treten zu lassen und stelle ich daher den Antrag, das Inkrafttreten auf den 1. September festzusetzen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Mehrheit.

Der Antrag des Herrn Marti wird sodann ohne Bemerkung angenommen.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf morgen . . . Minderheit.

Von 151 gültigen Stimmen erhält im ersten Wahlgang:

Herr J. A. Farine	96 Stimmen.
» Girod	55 »

Es ist somit gewählt: Herr *J. A. Farine*, Fürsprecher in Courroux.

Wahl von Stabsoffizieren.

Zu Majoren der Infanterie werden auf den Antrag des Regierungsrathes ernannt:

1. Herr Friedrich *Müller*, Hauptmann, in Bern, mit 73 von 75 Stimmen.

2. Herr Ernst *Reichel*, Regimentsadjudant, in Langenthal, mit 72 von 75 Stimmen.

Es folgt nun über das ganze Gesetz die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . 168 Stimmen.
Dagegen Niemand.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Delsberg.

Vorschläge des Obergerichts:

1. Herr J. A. *Farine*, Fürsprecher in Courroux.
2. Herr August *Girod*, Vice-Gerichtspräsident in Delsberg.

Vorschläge des Amtsbezirks:

1. Herr August *Girod*, Vice-Gerichtspräsident in Delsberg.
2. Herr J. A. *Farine*, Fürsprecher in Courroux.

M. Boéchat. Ainsi qu'il vient d'en être donné connaissance par M. le président, le Grand Conseil se trouve, à la suite de la validation des élections prononcée hier, en présence de deux candidats présentés également par le peuple et la Cour suprême. Dans l'état actuel des esprits, il me paraît important d'éviter une nouvelle lutte électorale pour le district de Delémont avant les élections générales. Je n'ai pour ma part aucune préférence personnelle, mais afin de s'assurer de l'acceptation ou du refus préalable des candidats en présence, je prends la liberté de proposer au Grand Conseil le renvoi de l'élection à demain. D'ici là il pourra être fixé.

M. Kohler (Porrentruy). Je fais la proposition contraire. C'est pour la deuxième fois que cet objet figure à l'ordre du jour. Le Grand Conseil a validé hier les élections; il va de soi que sa décision se complète par l'élection définitive du président, et je demande qu'il y soit procédé immédiatement, conformément à l'ordre du jour de la présente séance.

Naturalisation.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem üblichen Vorbehalt, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

Frau Sophie Dorothea *Schweizer*, geb. *Hirsch*, geb. 1830, Karl Georg Ludwigs des gewesenen Schreiners Wittwe, von Boblingen, Königreich Württemberg, Negt. in Thun, und ihre zwei minderjährigen Kinder Karl Georg Gottlob und Maria Luise, welchen das Ortsbürgerrecht der Stadt Thun zugesichert ist.

Naturalisiert mit 98 von 105 Stimmen.

Korrektion des Klösterlistutzes in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, der Einwohnergemeinde Bern an die auf Fr. 42,000 berechneten Kosten der Korrektion des Klösterlistutzes nach Projekt IV mit einer Stützmauer und ohne Erweiterung der Unterthorbrücke einen Baarbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, jedoch höchstens Fr. 14,000 zu bewilligen unter dem Vorbehalt, dass der Bau nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen und nach seiner Vollendung von der Gemeinde Bern vorschriftsmässig zu unterhalten sei, mit der Bestimmung, dass das Langholz stets über die bisherige Strasse geführt werden soll. Betreffend die Ausbezahlung des Staatsbeitrages

hat sich die Gemeinde Bern nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Stadt Bern hat unter den verschiedenen kleinen und grossen Bauten, welche sie auszuführen hat, seit längerer Zeit auch die Korrektion des sogenannten Klösterlistutzes in der untern Stadt in Aussicht genommen. Es wurde diese Korrektion jeweilen von der obern Stadt ziemlich bestritten, so dass sie bis heute noch nicht zu Stande kam. Es bildete sich nun ein Initiativcomite, in welchem namentlich das Quartier der Matte vertreten ist, und es stellte dasselbe einen Beitrag von Fr. 8—9000 in Aussicht, wenn die Korrektion zur Ausführung gelange.

Die untern Quartiere legen ein sehr grosses Gewicht auf das Zustandekommen dieser Korrektion, weil infolge der Eisenbahnbauden und der Bahnhofsanlage in der obern Stadt, sowie infolge der Kirchenfeldstrasse die untere Stadt vom Verkehr abgeschnitten wurde und sie nun alles aufbietet, um eine einigermassen gute Verbindung mit der obern Stadt herzustellen und so den Verkehr etwas zu heben. Es stellte sich dann auch heraus, dass der Verkehr zwischen der untern und obern Stadt, der über den Klösterlistutz geht, ein sehr bedeutender ist, so dass es angezeigt ist, eine Korrektion des Stutzes vorzunehmen. Infolge des Neubaues der Nydeckbrücke wurde der Stutz gegen das untere Thor so verschlimmert, dass er jetzt 8 bis 15 % Steigung besitzt. Es ist deshalb eine Korrektion durchaus gerechtfertigt. Dieselbe kostet nun aber nicht weniger als Fr. 42,000, und zwar deshalb, weil statt gewöhnlicher Böschungen Stützmauern angebracht werden müssen, um den dortigen Marktplatz nicht zu verkleinern. Die untere Stadt legt ein sehr grosses Gewicht darauf, dass der Markt dort verbleibe, weil dieser das Einzige ist, was den dortigen Verkehr belebt; sie verlangt deshalb die Ausführung mit Stützmauern. Der Staat kann sich natürlich nicht in den Streit zwischen der obern und untern Stadt mischen, ob der Markt in die Nähe des Bahnhofes kommen oder in der untern Stadt verbleiben solle, sondern er muss es der Gemeinde Bern überlassen, wie sie diese Angelegenheit über kurz oder lang ordnen wird. Im gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich der Markt in der untern Stadt, die grossen Werth auf denselben legt. Es ist nun Aufgabe des Staates, die Bestrebungen der untern Stadt, die Verkehrsmittel zu verbessern, zu unterstützen und zu dem Zweck an die Korrektion den üblichen Staatsbeitrag zu bewilligen.

Nun ist der Klösterlistutz gegenwärtig eine Staatsstrasse, und es würden daher die Gesamtkosten der Korrektion mit Ausnahme der Landentschädigungen, dem Staate zufallen. Allein der Staat würde von sich aus eine solche Korrektion gar nicht vornehmen, da er sich mit den lokalen Bedürfnissen nicht zu beschäftigen hat. Der Staat kann somit nicht darauf eintreten, die Korrektion ganz zu übernehmen, sondern da dem Stutz der Charakter einer Lokalstrasse 3. oder 4. Klasse beikommt, kann er an die Korrektionskosten nur $\frac{1}{3}$ oder Fr. 14,000 bewilligen.

Durch die Korrektion wird die Steigung von 15 %

auf 8 % herabgemindert. Die Steigung wird also immer noch eine starke bleiben; allein es ist örtlich unmöglich, eine Korrektion vorzunehmen, die günstigere Verhältnisse aufweist, indem die Distanz nur 220 Meter beträgt. Immerhin wird die Korrektion den Verkehr wesentlich erleichtern und sie ist, auch abgesehen vom Marktplatz und andern Verhältnissen, die Kosten wohl werth.

Es wird Ihnen deshalb beantragt, der Einwohnergemeinde Bern an die auf Fr. 42,000 berechneten Kosten der Korrektion des Klösterlistutzes einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten, jedoch nicht mehr als Fr. 14,000 zu bewilligen. Dieser Bewilligung wird noch die gewohnte Bedingung beigefügt, dass der Bau nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen sei und dass sich die Einwohnergemeinde Bern in Bezug auf die Ausbezahlung des Staatsbeitrages nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten habe. Sodann ist noch die weitere Bedingung beigefügt, dass die Strasse als Staatsstrasse gestrichen und deren Unterhalt an die Gemeinde, die Strasse also in's Strassennetz 4. Klasse übergehen solle, so dass der Staat in Zukunft mit der Strasse nichts mehr zu thun haben wird.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Pläne und Vorlagen genau geprüft und nach dem Referat des Herrn Baudirektors will ich nicht nochmals die Gründe wiederholen, welche auch die Staatswirtschaftskommission veranlassen, Ihnen zu beantragen, an die Korrektionskosten dieses Stutzes einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ oder höchstens Fr. 14,000 zu bewilligen.

Genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen und die Bildung einer Lehrerkasse.

Erste Berathung.

(Siehe Tagblatt des Grossen Rethes von 1885, Seite 211 ff., sowie Beilagen zum Tagblatt von 1885, Nr. 21 und 22 und Beilagen zum Tagblatt von 1886, Nr. 3, 4 und 5.)

Präsident. Sie wissen, dass die Berathung über diesen Gesetzesentwurf bereits einmal eröffnet war, dann aber wegen vorgerückter Zeit abgebrochen werden musste. Die Angelegenheit ist nun inzwischen in ein einigermassen verändertes Stadium übergetreten, indem nunmehr seitens der Regierung und der Kommission ein neuer Entwurf vorgelegt wird, datirt vom 3. Februar 1886. Es wird deshalb angezeigt sein, das Geschäft nochmals vorn anzufangen.

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie soeben vom Herrn Präsidenten vernahmen, legte die Regierung dem Grossen Rathen in seiner vorletzten Session einen Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen und die Bildung einer Lehrerkasse vor, und es hatte die Berathung über denselben begonnen. Die Erziehungsdirektion empfahl namens der Regierung die Vorlage und ersuchte den Grossen Rath, auf dieselbe einzutreten. Allein wegen vorgerückter Zeit und weil die Vorlage am Schluss der Session zur Behandlung kam, musste die Berathung unterbrochen werden. Inzwischen wurde die Vorlage in der Presse behandelt und es machte sich dagegen namentlich die Opposition der Sekundarlehrer geltend, welche fanden, dass ihre Stellung und namentlich ihre pekuniäre Lage durch die Vorlage gefährdet sei.

Die erste Vorlage der Regierung war nämlich ein allgemeines Gesetz, wonach nicht nur die Primarlehrer, sondern auch die Sekundarlehrer, die Seminarlehrer und die Schulinspektoren nach ungefähr den nämlichen Grundsätzen hätten behandelt werden müssen. Die Regierung fand nämlich, man müsse auf diesem Gebiet im allgemeinen alle Lehrer gleichstellen und zwischen Primar-, Sekundar- und Seminarlehrern keinen Unterschied machen. Die Opposition der Sekundarlehrer bewog nun aber den Herrn Präsidenten der Spezialkommission, eine Aenderung in dem Sinn vorzuschlagen, dass sich der Grosse Rath im jetzigen Augenblick nicht mit der ganzen Lehrerschaft des Kantons beschäftigen solle, sondern vorläufig nur mit der Primarlehrerschaft. Der Herr Kommissionspräsident arbeitete auch selbst einen Entwurf aus und theilte denselben der Kommission mit. Es ist dieser Entwurf nichts anderes, als der Entwurf der Regierung, jedoch auf die Primarlehrer beschränkt, indem er auch die Bildung einer Lehrerkasse vorsieht und auch ungefähr die gleichen Ansätze aufweist. Ich für meine Person habe es nun zwar nicht gerne gesehen, dass man die Frage der Pensionirung der Lehrer trennt; denn ich habe noch immer die innige Ueberzeugung, dass es viel besser wäre, wenn die gesammte Lehrerschaft des Kantons Bern in Bezug auf die Pensionirung unter die nämliche Gesetzgebung gestellt würde. Allein mit Rücksicht auf die Opposition von Seite der Sekundarlehrer und mit Rücksicht darauf, dass ein solches Gesetz überhaupt schwer unter Dach zu bringen ist, nahm ich den Antrag des Herrn Schmid an und empfahl der Regierung, an Stelle des früheren Entwurfes der Regierung den Entwurf der Kommission zu berathen und zu dem seinigen zu machen.

So ist es gekommen, dass Ihnen die Regierung heute einen neuen Antrag stellt, der, wie gesagt, von dem ursprünglichen nur dadurch abweicht, dass er bloss die Primarlehrer in's Auge fasst. Selbstverständlich ruft dieser Entwurf einem neuen Gesetz über die Pensionirung der Sekundar- und Seminarlehrer; denn es wäre nicht billig, nachdem im heutigen Entwurf ein Beitrag seitens der Lehrerschaft vorgesehen wird, dass die Sekundar- und Seminarlehrer, die im allgemeinen eine grössere Besoldung beziehen als die Primarlehrer, Ruhegehalte geniessen könnten, ohne selbst Beiträge daran geleistet zu haben, und ich setze voraus, dass wenn der Grosse Rath auf den

heutigen Entwurf eintritt und das Gesetz vom Volke angenommen wird, dann sofort auch die Neuordnung der Ruhegehalte der Sekundar- und Seminarlehrer an die Hand genommen wird.

In der vorletzten Session des Grossen Raths habe ich Ihnen die Gründe, weshalb Ihnen die Regierung ein Gesetz über die Gründung einer Lehrerkasse für die bernische Lehrerschaft vorlegt, bereits auseinandergesetzt. Ich habe dem Grossen Rathen gesprochen von dem grossen Notstand, der gegenwärtig im Kanton Bern herrscht, und ihm mitgetheilt, dass seit vielen Jahren der Budgetkredit, der durch ein Gesetz normirt ist, nicht mehr hinreichte, um alle Lehrer, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig geworden, in Ruhestand zu versetzen. Ich will heute das Gesagte nicht wiederholen, da es wohl noch in der Erinnerung der Herren Grossräthe sein wird, sondern will mich auf diese wenigen Worte beschränken, und das Weitere der Kommission überlassen, welche in dieser Angelegenheit noch nicht gehört wurde.

Indem ich mich also damit begnügen, mich auf das früher Gesagte zu berufen, ersetze ich den Grossen Rath dringend, auf das Gesetz einzutreten.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Sie werden begreifen, dass es mir selbst am unangenehmsten ist, nach der gestrigen Diskussion heute schon wieder als Berichterstatter einer Kommission ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen zu müssen. Es ist mir dieses öftere Auftreten selbst am unangenehmsten und es fällt die Verantwortlichkeit hiefür dem Bureau zu, das mich in die verschiedenen Kommissionen gewählt hat. Ich möchte Sie deshalb um Rücksicht bitten, wenn ich schon wieder Ihre Geduld in Anspruch nehmen muss.

Es wurde Ihnen bereits mitgetheilt, dass das vorliegende Geschäft schon in der vorletzten Sitzung in Behandlung gezogen, die Diskussion über dasselbe aber abgebrochen wurde. Seither haben sich nun die Verhältnisse geändert, indem von der Kommission und der Regierung ein neuer Vorschlag vorgelegt wird, der heute die Grundlage der Berathung bilden soll.

Der Herr Erziehungsdirektor berief sich in Bezug auf die Entstehung und Notwendigkeit dieses Gesetzesentwurfes mehr auf die frühere Berathung. Ich erlaube mir nun doch, ganz kurz die Gründe anzuführen, weshalb dieses Gesetz dem Grossen Rathen vorgelegt werden muss und weshalb dasselbe nöthig ist.

Es ist Ihnen bekannt, dass im Primarschulgesetz vom Mai 1870 eine Bestimmung enthalten ist, wonach Lehrer nach 30jährigem Schuldienst, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich geworden sind, einen Ruhegehalt von 240—360 Fr. per Jahr beziehen können. Zu diesem Zwecke ist im nämlichen Gesetz ein Kredit von 24,000 Fr. ausgesetzt, und man glaubte, es werde dieser Kredit, so lange das Gesetz in Kraft bestehen werde, ausreichend sein. Man irrte sich darin sehr, und ich glaube — ich will das gerade beifügen — man würde sich auch heute wieder irren, wenn man die Summe annähme, welche Herr Ritschard in seiner Eingabe aufführt, indem er die Zahl der jetzt Pensionsberechtigten mit der ihnen zukommenden Pensionssumme multiplizirt; denn nach 10 Jahren schon würden

wir vor ganz andern Zahlen stehen, eine Erfahrung, die man überall macht, wo man quasi Pensionen hat. Je länger das Institut dauert, desto grösser sind die Ansprüche an dasselbe, weil immer junge Leute nachkommen und alt werden, wodurch die Verhältnisse in den ersten 50 Jahren stets verändert werden. Wie änderten sie sich z. B. seit dem Jahre 1870! Schon im Jahr 1874 erhöhte der Grosse Rath den gesetzlich reglirten Kredit von 24,000 Fr. auf 30,000 Fr., indem man annahm, es sei eine solche Erhöhung trotz des Gesetzes zulässig, da das vierjährige Budget vom Volke genehmigt werden musste. Vier Jahre später, anno 1878, musste der Kredit nochmals um 6000 Fr. erhöht werden. Dann aber hörte das vierjährige Budget auf, und so war uns der Weg verschlossen, weitere Erhöhungen vorzunehmen und durch Sanktion des Volkes gesetzliche Bestimmungen zu umgehen.

Es wurde nun schon oft von einzelnen Mitgliedern des Rethes und von der Staatswirthschaftskommission der Wunsch ausgesprochen, es möchte dem gegenwärtig bestehenden ungesetzlichen Zustand abgeholfen werden. Um zu zeigen, wie die Sache gegenwärtig steht, will ich nur bemerken, dass gegenwärtig 135 Lehrer und Lehrerinnen einen Ruhegehalt von durchschnittlich 270 Fr. beziehen, was circa 36,000 Fr. ausmacht. Allein es sind gegenwärtig schon wieder 40 Personen — 32 Lehrer und 8 Lehrerinnen — angeschrieben; rechnen Sie für diese auch einen Ruhegehalt von durchschnittlich 270 Fr., so macht dies 10,800 Fr. aus, als diejenige Summe, um welche der Kredit von 36,000 Fr. erhöht werden sollte. Derselbe sollte also gegenwärtig rund 47,000 Fr. betragen, während man im Jahr 1870 glaubte, 24,000 Fr. werden für alle Fälle genügen.

Auf den Ruf nach einem Gesetz, um die bestehenden Zustände zu ordnen, nahm die Erziehungsdirektion die Frage an die Hand, und beim Studium derselben musste sie auf den Gedanken kommen, dass es zweckmässig wäre, wenn man das gesammte Lehrerpensionirungswesen in *ein* Gesetz unterbrächte. Allerdings bestehen über die Besoldung und Pensionirung der Mittelschullehrer im Falle der Dienstunfähigkeit in andern Gesetzen Bestimmungen. So ist für die Mittelschullehrer bloss eine Dienstzeit von 20 Jahren vorgeschrieben, und für die Ruhegehalte ist kein bestimmter Kredit ausgesetzt, so dass man jedes Jahr, ohne das Gesetz umgehen zu müssen, eine beliebige Summe zu diesem Zwecke budgetiren kann. Das Gleiche ist auch bei den Seminarlehrern der Fall, und in beiden Fällen ist bestimmt, dass die Pension die Hälfte der Besoldung nicht überschreiten darf. Es besteht also zwischen diesen Lehrern und denjenigen an Primarschulen in Bezug auf die Pensionirung folgender Unterschied: erstlich ist für die Pensionen kein gesetzliches Maximum festgestellt und zweitens ist den Mittelschul- und Seminarlehrern schon nach 20jährigem Dienst eine Pension zugesichert, während die Primarlehrer erst nach 30 Jahren berechtigt werden. Diesem Gedanken der Zusammenfassung der gesammten Lehrerschaft unter ein Gesetz gab der erste Entwurf der Erziehungsdirektion und der Regierung Ausdruck. Bei Berathung dieses Entwurfs hatte die Kommission allerdings das Bedenken, dass die Mittelschullehrer durch denselben sehr geschädigt werden, zwar nicht in dem Sinn, wie die

Mittelschullehrer selbst glauben, indem sie sagen, dass die Höhe ihrer Pension vermindert werde. Es ist im Gesetz nur gesagt, dass den Mittelschullehrern eine Pension von der Hälfte ihrer Besoldung gegeben werden *könne*, was etwas ganz anderes ist, als wenn es hiesse *müsste*; denn wie ich in Erfahrung brachte, haben seit den paar Jahren, dass das Gesetz in Kraft ist, nur ein oder zwei Sekundarlehrer eine Pension von der Hälfte der Besoldung erhalten; alle andern erhielten bloss $\frac{1}{3}$. Gleichwohl erhab die gesammte Mittelschullehrerschaft gegen diesen Entwurf Opposition, während andererseits konstatirt werden kann, dass die Primarlehrerschaft durch die Bank weg sich mit dem vorgelegten Gesetz befriedigt erklärte. Es war in dem Gesetzesentwurf ein grosser und ein kleiner Ruhegehalt vorgesehen, und es wurde dies allerdings zu dem Zwecke gemacht, um die Mittelschullehrer etwas günstiger zu stellen als die Primarlehrer, indem man sagte: diejenigen, welche eine höhere Besoldung beziehen, haben unbedingt — man mag es ansehen, wie man will — infolge der grössern Ansprüche, welche man an sie stellt, auch grössere Bedürfnisse im Alter und bedürfen einen grössern Ruhegehalt, wenn man sie vor dem Elend schützen will. Nun zeigte sich aber, dass das Minimum der Besoldung von 2400 Fr., welches vorgesehen war, um auf den grossen Ruhegehalt Anspruch erheben zu können, nur für ganz wenige Sekundarlehrer passt, indem die Sekundarlehrer auf dem Land meistens eine kleinere Besoldung beziehen als 2400 Fr., so dass dieses Minimum auf 2000 Fr. hätte herabgesetzt werden müssen. Ferner beklagten sich die Mittelschullehrer darüber, dass man im Entwurf von ihnen nun auch eine Dienstzeit von 30 Jahren verlange, um pensionsberechtigt zu werden. Zwischen dem Primar- und dem Mittelschullehrer ist immerhin ein Unterschied! Der erstere hat Seminarstudien zu machen und tritt im Alter von 19 oder 20 Jahren in sein Amt. Der Sekundarlehrer dagegen hat weitere Studien zu machen — namentlich der Gymnasiallehrer muss längere Studien machen — und kommt durchschnittlich selten vor dem 25. Altersjahr zu seiner Stelle. Auch werden Sie zugeben, dass man im Alter von einem Sekundarlehrer mehr verlangen muss, als von einem Primarlehrer, und der Sekundarlehrer daher eher unfähig wird, seine Stelle auszufüllen. Der Mittelschullehrer war daher faktisch ungünstiger gestellt, als der Primarlehrer. Dazu erwiesen sich auch die Einkaufssummen in die Lehrerkasse für die Sekundarlehrer als ziemlich unpraktikabel. Auch hat der grosse Ruhegehalt von 1200 Fr. im Volke etwas erschreckt, und die Kommission war einstimmig der Meinung, dass der erste Entwurf Gefahr gelaufen wäre, bei der Volksabstimmung zu unterliegen und zwar um so mehr — ich will es hier offen bekennen — weil solche Gesetze, welche in den Sack des Bürgers greifen, und soziale Verbesserungen anstreben, nur die Mehrheit des Volkes erhalten, wenn die grössern Ortschaften zu denselben stehen, und nun zeigte sich beim ersten Entwurf, dass wegen der Benachtheiligung der Sekundarlehrer die grössern Ortschaften, wo Mittelschulen bestehen, Stellung gegen das Gesetz genommen hätten.

Aus allen diesen Gründen sagte man sich: wenn man dem gegenwärtigen Uebelstand in Bezug auf die Primarlehrerpensionen abhelfen will, so thut man

besser, wenn man die Mittelschullehrer aus dem Spiele lässt und nur ein Gesetz für die Primarlehrerpensionen aufstellt, in Anerkennung des alten Satzes, dass das Beste der grösste Feind des Guten ist. Die Kommission kommt deshalb heute mit einem neuen Vorschlag, der auch von der Regierung adoptirt wurde. Ich will aus diesem Entwurf nur einige wenige Bestimmungen anführen.

Die Kommission und die Regierung sind einstimmig — ich sage das ausdrücklich, gegenüber dem Projekt des Herrn Ritschard —, dass wenn wir in Bezug auf die Primarlehrerpensionen auf einen bessern Boden kommen wollen, wir dieselben vom jährlichen Budget abtrennen müssen. Ferner dürfen wir, wenn wir das Pensionswesen im Kanton Bern für eine gewisse Klasse von Leuten adoptiren, dieselben nicht rein vom Staat aus pensioniren, sondern müssen von ihnen auch einen Beitrag verlangen. Diese Beiträge sollen aber nicht in die Staatskasse fallen, sondern zur Bildung einer Kasse verwendet werden, welche in Zukunft für die Ausrichtung der Pensionen sorgen soll. Im Jahre 1870 meinte man, ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 werde genügend sein; allein Jahr für Jahr hatte man zu wenig, so dass man heute schon Fr. 40,000 bedarf, und in einigen Jahren Fr. 60—70,000 wahrscheinlich nicht zu viel sein werden. Die Kommission sagte sich deshalb: wir müssen einen Fonds zu bilden suchen, der im Stande ist, die Pensionen ohne direkte Beziehung des Budgets auszubezahlen und der ein Reservoir für die Zukunft bildet. Man gibt dadurch dem Volke auch die Zusicherung, dass man nicht einer gewissen Klasse von Leuten vom Staat aus Pensionen zusichern will, sondern auf eine soziale Frage eintritt, indem man eine Art Altersrente schafft und dem ganzen Institut den Charakter einer Rentenversicherung gibt. Die Kommission ist der Ueberzeugung, dass durch eine solche Rentenversicherung, wo der Staat allerdings die Hälfte der Beiträge bezahlt, die Angelegenheit auf einen bessern Boden gestellt wird, als wenn man nur einseitig auf dem Wege des Budgets einen Ruhegehalt zusichert.

Der heutige Vorschlag weist gegenüber dem früheren sodann hauptsächlich darin eine Änderung auf, dass er das Klassensystem des Herrn Ritschard adoptirt und bestimmt: nach 30 Dienstjahren beträgt die Pension so viel, nach 35 Jahren so viel u. s. w. Sobald man die ganze Institution als Versicherungsanstalt betrachtet, muss man solche Klassen einführen; denn es wäre nicht recht, dass derjenige, der während 40 Jahren seine Beiträge bezahlt, dann gleichwohl nur so viel erhalten würde, wie derjenige, der nur während 30 Jahren seine Beiträge entrichtet. Man kam in dieser Beziehung somit den Vorschlägen des Herrn Ritschard entgegen und machte nur den Unterschied, dass man in der Skala statt von 2 zu 2 Jahren von 5 zu 5 Jahren fortschritt. Die Kommission war nämlich in dieser Beziehung der Meinung, man solle die Sache möglichst einfach gestalten und nicht eine komplizierte Skala aufstellen, weil dadurch die Rechnungsführung komplizirter und die Summen weniger rund werden. Infolge der Einführung einer solchen Skala glaubte die Kommission sodann, die Beiträge der Lehrer können von Fr. 25 auf Fr. 20 herabgesetzt werden.

Zum Schluss erlaube ich mir noch, kurz mitzutheilen, auf welche Berechnung die Kommission ihre Kasse gründet. Ich will zwar offen bekennen, dass sie eine Untersuchung mit der mathematischen Lupe nicht aushalten kann; allein ich darf auch behaupten, dass niemand im stande sein wird, hier eine wissenschaftlich begründete, unanfechtbare Skala aufzustellen; denn zur Aufstellung einer solchen Skala bedarf es statistischer Erhebungen, die uns eben fehlen. Für den Alters- und Sterbefall fehlen uns diese Grundlagen allerdings nicht; allein bei dieser Lehrerversicherung kommen noch andere Faktoren in Betracht. Man sollte wissen, wie viele Lehrer zurücktreten und damit ihre Einschüsse der Kasse überlassen müssen und jeden Anspruch auf dieselbe verlieren. Ferner fällt sehr in's Gewicht der § 9 des Entwurfs, der von dem Einkauf der gegenwärtig angestellten Lehrer handelt. Nach den Skalen, welche die Versicherungsanstalten aufstellen, müssten alle Lehrer, welche gegenwärtig angestellt sind, so viel nachbezahlt werden als sie von Anfang an hätten bezahlen müssen. Man fand nun, das sei nicht billig und hält dieselben nur zur Bezahlung von $\frac{1}{3}$ an. Dadurch aber wird in die ganze Rechnung ein Loch gemacht.

Ich will Ihnen noch mittheilen, wie sich die Berechnung nach den Tabellen der schweizerischen Rentenanstalt macht. Es ergibt sich aus denselben, dass man mit einem Beitrag von Fr. 65 jährlich (Fr. 20 von dem Lehrer, Fr. 10 von der Gemeinde und Fr. 35 vom Staat) nach 35 Jahren eine jährliche Rente von Fr. 490 beanspruchen kann. Die Pension, welche wir im Entwurf nach 35jährigem Schuldienst vorsehen, beträgt Fr. 450, also etwas weniger. Wenn aber jemand schon nach 30 Jahren dienstunfähig wird, so könnte er bei einem jährlichen Einschuss von Fr. 65 nach den Tabellen der Rentenanstalt bloss eine Rente von Fr. 312 beziehen, während unser Entwurf Fr. 400 aussetzt. Wird die Rente jedoch erst nach 40 Jahren fällig, so beträgt sie nach den Tabellen der Rentenanstalt Fr. 805, während die von uns aufgestellte Skala nur auf Fr. 500 geht. Aus dem Bericht der Regierung ersehen Sie, dass nur wenig Lehrer erst nach 40 Jahren zurücktreten, und deshalb ist auch bestimmt, dass nach 40 Jahren ein Lehrer, auch wenn er noch nicht in den Ruhestand tritt, keine Beiträge mehr zu leisten hat.

Endlich muss ich noch einen Punkt berühren, weil in Bezug auf denselben eine Petition vorliegt. Wie Sie in den Zeitungen gelesen haben werden, ist eine Petition der Lehrerinnen eingelangt, worin sich dieselben beklagen, dass man sie benachtheilige und nicht gleich behandle wie die Lehrer. In Wirklichkeit ist das Gegentheil vorhanden, und wenn sich die Lehrerinnen nur etwas informirt und den Gesetzesentwurf mit Aufmerksamkeit gelesen hätten, so würden sie gesehen haben, in welchem Vorsprung sie gegenüber den Lehrern sind. Man verlangt erstlich von den Lehrerinnen nur den halben Beitrag; was sie aber ganz besonders begünstigt, ist der Umstand, dass sie schon nach 20 Jahren pensionsberechtigt werden, während dieser Zeitpunkt bei den Lehrern erst nach 30 Jahren eintritt, was den Lehrern gegenüber eine Unbilligkeit ist. Und wie stellen sich die Lehrerinnen nach den Tabellen der Rentenanstalt? Unser Entwurf sichert denselben nach 20, 25 oder 30

Jahren eine Pension von 250, 300 und 350 Fr. zu. Die Tabellen gehen nun nicht vor eine 30jährige Einlage, also der obersten Klasse der Lehrerinnen, zurück, und stellen bei einer jährlichen Einlage von Fr. 55 eine Rente von Fr. 264 in Aussicht, während der Entwurf den Lehrerinnen Fr. 350 verabfolgen will. Für die untern Klassen stellt sich das Verhältniss noch günstiger. Während also die Lehrer im ungünstigsten Falle Fr. 300 zu wenig erhalten, erhalten die Lehrerinnen umgekehrt immer noch Fr. 80—90 zu viel. Die Lehrerinnen haben also keinen Grund, sich zu beklagen; man hat, wie recht und billig, mehr Rücksicht auf sie genommen, weil sie das schwächere Geschlecht sind, aber sie sollen sich deshalb nicht beklagen und etwas Unvernünftiges, ja sogar etwas Unverschämtes verlangen.

Die finanziellen Folgen der Vorlage sind die, dass der Staat in Zukunft Fr. 70,000 per Jahr auswerfen müsste. Gegenwärtig zahlt er nur Fr. 36,000; aber Sie wissen, dass dies ungenügend ist.

Ich weiss nun nicht, ob Herr Ritschard verlangen wird, dass die Berathung auf seine Vorlage gegründet werde. Die Kommission nimmt natürlich den Standpunkt ein, dass man die Berathung auf den von ihr vorgelegten Entwurf gründe, und stelle ich diesen Antrag. Die Hauptfrage, ob man das von der Kommission vorgeschlagene Versicherungssystem will, oder es vorzieht, alles auf dem Budgetwege zu erledigen, könnte man am besten so entscheiden, dass man beschliesst, ob man auf Grundlage des Systems des Herrn Ritschard oder desjenigen der Kommission diskutiren wolle. Die Gründung einer Lehrerkasse ist der Faden, der sich durch den ganzen Entwurf der Kommission hindurchzieht, und sollte man deshalb, auch wenn man auf die Vorlage der Kommission eintritt, gleich von Anfang an prinzipiell entscheiden, ob man eine solche Kasse will oder nicht.

Ritschard. Herr Schmid bemerkte, er wisse nicht, ob ich verlangen werde, dass man meine Vorlage zur Grundlage der Diskussion mache. Ich kann die Erklärung abgeben, dass ich einen solchen Antrag nicht stellen werde; denn ich hielte dies für allzu unbescheiden und aller parlamentarischen Uebung zuwider, um so mehr, als die Bedeutung von Anregungen aus der Mitte der Versammlung, seitdem wir das System der Kommissionen so ausgebildet besitzen, wie es jetzt der Fall ist, bedeutend zurückgegangen ist. Dieses Kommissionssystem hat seine grossen Vorzüge, namentlich mit Rücksicht auf gehörige Vorberathung der Geschäfte; allein es hat auch seine Nachtheile mit Rücksicht auf die Lebendigkeit und Frische des parlamentarischen Lebens. Man konnte die Wahrnehmung schon öfters machen, dass seitdem wir dieses Kommissionssystem besitzen, dessen Vorzüge ich gerne anerkenne, das parlamentarische Leben doch etwas litt. Der Hauptschwerpunkt der Diskussion wird in die vorberathenden Behörden verlegt; dort wird transitirt und werden Kompromisse geschlossen, da die Art und Weise der Diskussion und das kollegialische Leben, das in einer solchen Behörde mehr existirt, hiezu geeigneter sind, als eine Diskussion im Plenum des Rethes. Man konnte deshalb die Wahrnehmung machen, dass häufig bei den wichtigsten Verhandlungsgegenständen

an Gedanken und Anregungen aus der Mitte des Rethes wenig mehr zu sehen ist.

Mit Rücksicht hierauf und auf anderes fällt es mir daher gar nicht ein, den Antrag zu stellen, man solle auf meine Vorlage eintreten. Allerdings lasse ich die Punkte, in welchen ich mit der Kommission nicht einig gehe, deshalb nicht fallen, sondern werde mir das Recht nicht nehmen lassen, bei den einzelnen Artikeln bezügliche Anträge zu stellen, und glaube ich, es werde dadurch der Gang der ganzen Verhandlung nicht verzögert. Es sind blos 2 oder 3 Artikel, wo meine Meinung von derjenigen der Kommission abweicht.

Ich will bei der Eintretensfrage auf die Details und diejenigen Punkte, in welchen ich mit der Kommission differiere, nicht näher eintreten. Dagegen aber erlaube ich mir, hier eine grundsätzliche Frage zur Sprache zu bringen.

Es wird häufig, innerhalb und ausserhalb des Rethes, die Meinung geäussert, die Pensionirung der Lehrer sei unsern republikanischen Anschauungen und dem Grundgedanken einer Republik zuwider; es sei dies etwas aus monarchischen Staaten Importirtes, und fügt gewöhnlich bei, man habe ja für die übrigen Staatsbeamten auch keine Pensionirung und werde sie auch nicht einführen, man solle sie deshalb auch in Bezug auf den Lehrerstand abschaffen. Diese Einwendung ist mir schon häufig zu Ohren gekommen, sowohl ausserhalb des Rethes, als auch von Mitgliedern desselben. Ich halte es deshalb für angemessen, diese Frage einmal in aller Kürze nach ihrer grundsätzlichen Seite zu prüfen.

Ich bin allerdings völlig einverstanden, und stimme dem in allen Theilen bei, dass ein Pensionirungssystem für die Staatsbeamten im allgemeinen den Grundsätzen und dem Grundgedanken einer Republik zuwider ist. Aber ebenso sehr bestreite ich, dass dies auch in Betreff der Lehrer der Fall sei. Wenn man schliesst: wenn man für Staatsbeamte kein Pensionssystem hat, so sollen auch die Lehrer nicht zu Pensionen berechtigt sein, so sage ich: dieser Schluss ist ein Trugschluss, und werde ich darauf noch näher zu sprechen kommen. Vorerst will ich die grundsätzliche Frage prüfen, ob die Pensionirung von Staatsbeamten in einer Republik zulässig sei. Ich sage: Nein! und warum? Es wird diese Behauptung oft so hingeworfen, ohne dass man sich gehörig Rechenschaft gibt, warum dies den Grundbestimmungen einer Republik zuwider sei, und erlaube ich mir, kurz auf das hinzuweisen, was dabei in's Gewicht fällt.

Die demokratische Republik — und dazu gehört natürlich sowohl die Repräsentativ- als die Referendumsrepublik — beruht auf dem Volkswillen. Alles, was im Staate rechtlich besteht, ist auf diese Quelle zurückzuführen, und zwar ist der Wille des Volkes nicht nur in solchen Dingen, über welche es direkt abstimmt, massgebend, sondern auch in allen Angelegenheiten der Administration und der Gerichtsverwaltung. Nun liegt es auf der Hand, dass der Wille des Volkes nur in wenigen Fällen von diesem selber ausgesprochen und bethägt werden kann. Das Volk hat deshalb Organe, Mittelpersonen nötig, die seinen Willen zur Geltung bringen, und diese Medien sind die Beamten. Bei der Grosszahl der staatlichen Geschäfte, namentlich überall auf dem Boden der Ad-

ministration, wird der Volkswille durch die Beamten, als diejenigen Organe, die seinen Willen repräsentiren sollen, hergestellt. Nun kann es leicht vorkommen, dass der Wille des Repräsentanten mit demjenigen Willen, der repräsentirt werden soll, nicht mehr übereinstimmt, der Beamte also nicht mehr Abdruck des Volks- und allgemeinen Willens ist. Weil das leicht vorkommen kann, so ist es in einer Republik eine Nothwendigkeit, dass man die Beamten entfernen kann, um so den allgemeinen, nicht mehr richtig repräsentirten Willen wieder zur Geltung zu bringen; denn das soll nicht vorkommen, dass Beamte, die aus früheren politischen Anschauungen stammen, unter veränderten politischen Anschauungen, welche sie nicht mehr richtig vertreten, noch auf ihrem Posten bleiben können. Es soll nicht vorkommen, dass gewissermassen ein gewesenes Geschlecht ein gegenwärtiges regiert, sondern in der Republik soll jedes Geschlecht sich selbst regieren, und muss ihm daher das Recht gegeben sein, wenn Beamte seinen Willen nicht richtig zum Ausdruck bringen, dieselben entfernen zu können. Der Volkswille ist etwas Flüssiges, Veränderliches, und soll er deshalb nicht an etwas Ständiges, an etwas, das sich unter Umständen fast versteinert, gebunden sein, was der Fall wäre, wenn man der Republik nicht das Recht der Entfernung von Beamten geben würde. Wenn eine Republik eine demokratische Republik bleiben will, muss sie ein wachsames Auge darauf haben, dass neben der allgemeinen Staatlichen und Volkssouveränität nicht eine zweite entsteht, diejenige der Beamten. Es ist deshalb in der Republik Grundsatz, dass Beamte mit Leichtigkeit sollen entfernt werden können. Indessen möchte ich in dieser Beziehung nicht missverstanden sein, was der Fall sein könnte, wenn man die Sache böswillig deuten wollte. Es gilt auch hier der Satz: «fortiter in re, suaviter in modo», scharf in der Sache, mild in der Ausführung. Ich verstehe den besprochenen Grundsatz nicht dahin, dass man leichtfertig, frivol Beamte entfernen soll, sondern dahin, dass man Beamte, auch wenn sie mit der allgemeinen politischen Anschauung nicht mehr übereinstimmen, nicht entfernen soll, sofern ihre politische Anschauung ohne Einfluss auf die Staatsgeschäfte und öffentlichen Dinge ist.

Nun wird man fragen: was hat das Pensionswesen mit diesem Grundsatz der Republik zu thun. Ich sage folgendes: Wenn Sie die Pensionirung einführen, so verleihen Sie dem Beamtenstand den Charakter der Stabilität und machen die Entfernung solcher Beamten, welche mit den politischen Anschauungen nicht mehr harmoniren, unmöglich, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, wie nicht schwer nachzuweisen ist. Wenn ein Beamter nach 30 Dienstjahren pensionsberechtigt wird, und er ist vielleicht 25 Jahre im Staatsdienst gestanden, und entspricht nun den politischen Anschauungen nicht mehr, was wird man dann thun, wenn man unter dem Pensionirungssystem steht? Es wird ein Konflikt zwischen dem politischen Verstand, der die Entfernung des Beamten verlangt, und dem menschlichen Gemüth, den Rücksichten der Billigkeit und der Pietät entstehen, und gewöhnlich werden diese Rücksichten über den politischen Verstand den Sieg davontragen. Man wird sagen: der Beamte hat während 25 Jahren seine Pflicht erfüllt;

in 5 Jahren hat er Anrecht auf eine Pension, und wir dürfen daher nicht anders, als ihn in seiner Stelle belassen, trotzdem es unsere Pflicht wäre, ihn von derselben zu entfernen. Diesen Einfluss wird und muss ein Pensionirungssystem auf die Frage der Entfernung der Betreffenden haben. Auch glaubt gewissermassen jeder, der in den Staatsdienst eintritt, er habe nach so und so viel Jahren ein Anrecht auf eine Pension. Wenn er nun eine zeitlang im Staatsdienst gestanden, und gewissermassen einen Theil der Pension durch seine Dienste bereits abverdient hat, so erscheint es ihm als eine Ungerechtigkeit, wenn man ihn dann vorher entfernen wollte. Man wird eine solche Ungerechtigkeit gewöhnlich nicht begehen wollen, und deshalb wird der Betreffende in seinem Amte belassen. Die Pensionirung des Beamten führt somit zu einer Stabilität, zu einer Versteinerung des Beamtenthums, sie schafft eine zweite Souveränität, und diese sollen wir nicht gelten lassen. Die Pensionirung der Beamten ist daher mit Recht von jedem republikanischen Boden auszuschliessen; sie ist den Grundsätzen der demokratischen Republik zuwider. Man drückt bei diesem System dem Beamten im Augenblick seiner Wahl einen Wechsel in die Hände, fällig in 30 oder 35 Jahren, und wenn derselbe nicht eingelöst wird, so kommt es der öffentlichen Meinung und dem Betreffenden vor, als habe man eine Rechtspflicht verletzt und ein gegebenes Wort nicht gehalten.

Die Einführung der Beamtenpensionirung würde ferner zur Folge haben, dass man die Besoldungen der Beamten herabsetzen würde, indem man sagte: wir geben eine etwas geringere Besoldung, dafür aber wird der Beamte nach so und so viel Jahren pensionsberechtigt. Es liegt in der Pension somit gewissermassen eine Besoldungsnachbezahlung. Aber just gerade weil sich die Sache so darstellt, wäre man erst recht nicht in der Lage, gegenüber dem Beamtenstand freie Hand zu haben. Diese freie Hand aber muss nach jeder Richtung gewahrt werden.

Dies ist die erste grundsätzliche Frage, welche mich dahinführt, zu sagen: Ein Pensionssystem für Beamte soll vom Boden einer Republik ausgeschlossen sein. Nun komme ich zur zweiten Frage: Wie ist es trotzdem gerechtfertigt, dass man die Pensionirung für die Lehrer zulässig erklärt, dass man sie früher schon einführt und auf diesem Boden durch das vorliegende Gesetz weiter fortschreiten will?

Es besteht zwischen dem Beamtenstand überhaupt und dem staatlichen Lehrerstand in dieser Beziehung eine innere Differenz; denn während es nicht vom Guten ist, wenn dem Beamtenstand eine gewisse Stabilität und Unveränderlichkeit innewohnt, liegt es in der Natur des Lehrerstandes, dass ihm eine solche Stabilität und Unzertrennlichkeit mit dem Staat zukommt. Der Staat bildet die Lehrer heran, engagirt junge Leute, diesen Beruf zu ergreifen, und legt für die Lehrerbildung bedeutende Summen aus, indem er eigene Lehrerbildungsanstalten besitzt. Die Folge ist die, dass der Einzelne — Ausnahmsfälle abgezogen — diesem Beruf verschrieben ist und ihn ausüben muss, denn er hat keinen andern Beruf erlernt und kann auch nicht mit Leichtigkeit aus dem Staatsdienst austreten, weil Privatlehrer eine Seltenheit sind. Es ist deshalb derjenige, der sich dem Lehrerberuf zuwendet, an den Staat gekettet; es

wird gewissermassen zwischen ihm und dem Staat — wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch — ein Pakt geschlossen, infolge dessen der Lehrer nicht mehr zurücktreten kann; er hat hinter sich die Brücke verbrannt. Nicht so verhält es sich bei den andern Staatsbeamten. Es wird niemand für den Beruf eines Staatsbeamten herangebildet; es studirt niemand Regierungsrath, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsident u. s. w., sondern diese Leute lassen sich wählen und bleiben so lange in der Staatsanstellung, als es ihnen behagt, oder sie dem Staat behagen. Nachher kehren sie zu ihrer ursprünglichen Beschäftigung zurück. Der Eine kam vom Advokatenbüreau und trat in ein Gericht oder in die Regierung ein, der Andere von der Kanzel und wurde Regierungsrath, und ein Dritter war Arzt oder Ingenieur. Alle diese haben die Möglichkeit, jeden Moment ihren früheren Beruf zu ergreifen. Dies ist nun aber beim Lehrer nicht der Fall, sondern er wird für seinen Beruf herangezogen und kann nicht wohl davon zurücktreten.

Nun finde ich, es wäre nicht recht und billig, wenn man, nachdem der Staat selbst den Betreffenden zum Lehrerberuf geführt, denselben, nachdem er dem Staat vielleicht 30 oder 40 Jahre lang gedient und ihm Jugend und Kraft geopfert, in dem Moment, wo er seine Dienste nicht mehr zu leisten vermag, auf die Gasse stellen würde. In diesem Punkte unterscheidet sich der Beruf eines staatlichen Lehrers von jeder andern Beamtung, und deshalb ist es den Grundsätzen der Republik durchaus nicht zuwider, wenn die Pensionirung für die Lehrer eingeführt wird, im Gegentheil: sie liegt in der Natur des betreffenden Berufes, so wenig dies sonst bei den übrigen Beamtungen der Fall ist.

Aber auch ganz speziell vom republikanischen Standpunkt aus halte ich dafür, dass die Pensionirung der Lehrer nicht nur zulässig, sondern geboten sei. Sie werden alle damit einverstanden sein, dass Bildung ein Grundelement für jeden demokratischen Staat ist; denn sie ist der Atlass, auf welchem die republikanische Welt ruht. Das beste Bildungsmittel im Staate aber ist die Schule, und der Mittelpunkt in derselben ist der Lehrer. Wenn nun ein demokratischer Staat darauf hält, dass dieses Erste im Staat — Bildung und Schule — hoch gehalten werde, so muss er jenen Mittelpunkt, den Lehrer, hoch halten, und ihn vor den gewöhnlichen Sorgen, wenn auch nicht ganz bewahren, so doch so weit als möglich schützen. Er muss den Lehrer in die Lage setzen, dass er von den grössten Sorgen entlastet ist, und seinem Beruf mit frohem Gemüth obliegen kann. Dies geschieht aber nur, wenn der Staat dem Lehrer auch für das Alter, wo er seiner Pflicht nicht mehr genügen kann, eine gewisse finanzielle Perspektive eröffnet, was durch die Pension geschieht. Der Lehrer wird durch dieselbe natürlich nicht auf Rosen gebettet; es ist mit dieser Pension nicht ein langes Leben ermöglicht — denn mit 400 oder 500 Fr. wird Einer nicht sehr weit springen — aber der Betreffende ist doch vor der grössten Notth gesichert. Deshalb sage ich: es ist vom republikanischen Standpunkt aus die Pensionirung der Lehrer nicht nur erlaubt, sondern eine gebotene Sache.

Dies ist der grundsätzliche Standpunkt, der nach meinem Dafürhalten in dieser Angelegenheit einzunehmen ist. Ich hätte die Sache weiter ausführen können und jedenfalls besser ausführen sollen; allein ich glaube, die Andeutungen, welche ich gemacht habe und deren Richtigkeit man nicht wird bestreiten können, werden genügen.

Nach Erörterung dieses grundsätzlichen Unterschiedes zwischen den Staatsbeamten und den Lehrern, komme ich noch mit zwei Worten auf einige andere Unterschiede zu sprechen, welche es ebenfalls nahe legen, dass in Betreff der Pensionirung ein Unterschied gemacht werden muss. Ich habe schon in der vorletzten Session bemerkt, dass unsere Lehrer gegenüber andern Staatsbeamten kärglich besoldet sind, und ich will Ihnen das nachweisen. Ich habe mich im Stift erkundigt und erfahren, dass Leute, welche lange nicht die Bildung eines Lehrers besitzen, Besoldungen von 3000 und 3500 Fr. beziehen. Sogar die Abwärte auf den Büreau sind doppelt so gut gestellt, als viele Lehrer auf dem Land. Nun sage ich nicht, dass dies unrichtig sei. Weil man diese Beamten eben nicht pensionirt, sondern sich ihnen gegenüber die Freiheit vorbehält, sie so lange zu behalten, als man will, gibt man ihnen eine etwas grössere Besoldung. Ich sage also nicht, diese Leute haben zu viel Besoldung; aber im Gegensatz zu ihnen hat der Lehrer viel zu wenig, und ein Ausgleich wird nur dadurch hergestellt, dass man ihm eine Pension zusichert.

Ein fernerer Unterschied zwischen dem Staatsbeamten und dem Lehrer besteht — es ist dies ein Gedanke des Herrn Finanzdirektor Scheurer — noch in Folgendem. Wenn auch für die Staatsbeamten die Pensionirung nicht besteht, so gibt es doch ein Mittel, um allen Beamten entgegenzukommen: man behält sie noch auf dem Büreau, auch wenn sie nicht mehr das leisten können, was sie sollten. Es ist dies an vielen Orten der Fall und muss der Fall sein. Wenn ein Beamter älter wird, so kann man einen Theil der Arbeit einem Andern übertragen, und besitzt überhaupt allerlei Hülfsmittel, um einen solchen nicht mehr recht dienstfähigen Beamten noch weiter zu behalten. Beim Lehrer dagegen ist das nicht möglich. Man kann ihm nicht einen Gehülfen in die Schulstube geben; er ist einzige, und wenn er seine Pflicht nicht mehr erfüllen kann, so ist nicht nur er, sondern die ganze Schule geschädigt, ein Punkt, auf welchen ich noch hinweisen möchte.

Ich habe bisher mehr vom Lehrer gesprochen, und möchte nun auch noch von den Rechten der Schule reden. Ein solches Recht besteht darin, dass ein alter, nicht mehr diensttauglicher Lehrer soll entfernt werden können. Haben Sie nun ein Pensionirungssystem für die Lehrer, so können Sie eine solche Entfernung vornehmen, ohne ein Unrecht zu begehen. Besitzen Sie aber die Pensionirung nicht, oder nicht ausreichend, wie es gegenwärtig der Fall ist, so können Sie den Betreffenden nicht entfernen; denn man bringt es nicht über's Herz, den alten Lehrer auf die Gasse zu stellen. Dadurch aber wird die Schule geschädigt, und auf diesen Punkt namentlich muss bei der Pensionirungsfrage ein Hauptgewicht gelegt werden. Ich hoffe, dass auch das Volk auf denselben, neben den andern, das Hauptgewicht legen wird.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich glaubte,

es sei angemessen, die ganze Frage einmal nach ihrer grundsätzlichen Seite hin etwas zu berühren; denn es sind über dieselbe nach jeder Richtung hin, wie ich bereits eingangs bemerkt habe, Vorurtheile vorhanden. Ich behalte mir vor, bei der Detailberathung diejenigen Anträge zu stellen, welche in meinem gedruckten Bericht enthalten sind.

Das Eintreten auf den Entwurf der Kommission und der Regierung ist, weil nicht bestritten, beschlossen.

Art. 1.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist nichts anderes als Art. 55 des gegenwärtigen Primarschulgesetzes, in welchem ebenfalls dem Regierungsrath die Kompetenz ertheilt wird, Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht mehr zu genügen im stande sind, in Ruhestand zu versetzen. Es ist dies ein Recht, welches den Schulbehörden natürlich zustehen muss, weil manche Lehrer, die für eine gewisse Periode gewählt sind, vor Ablauf derselben physisch oder geistig krank werden können. Es ist in diesem Artikel also nur der Grundsatz der Versetzung in Ruhestand ausgesprochen; das Recht, welches mit dieser Versetzung verknüpft ist, wird in späteren Artikeln behandelt.

Es besteht nun zwischen Regierung und Kommission eine kleine Differenz, indem die Kommission beantragt: «Der Regierungsrath soll u. s. w.», während die Regierung sagen möchte: «Der Regierungsrath kann u. s. w.». Persönlich habe ich in der Regierung die Redaktion der Kommission vertreten, damit durch dieselbe die Regierung gewissermassen gebieterisch aufgefordert werde, in Fällen, wo ein Lehrer nicht mehr genügt, denselben in Ruhestand zu versetzen. Ein Mitglied der Regierung fand jedoch, es stehe das «soll» in Widerspruch mit dem späteren Zwischensatz «auf Ansuchen oder von Amtes wegen», und man müsste, wenn man «soll» aufnehmen wollte, diesen Zwischensatz streichen. Ich würde mich also persönlich dem Antrag der Kommission nicht widersetzen. Da aber die Regierung die vorliegende Redaktion beschlossen hat, so muss ich hier den Standpunkt der Regierung vertreten und es dem Grossen Rath überlassen, welche Redaktion er vorziehen will.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Fassung der Regierung ganz einverstanden; denn es heisst auch in der Vorlage der Kommission «kann».

Ritschard. Ich will nicht einen Antrag stellen, sondern nur eine Anregung machen, da sie hier am besten angebracht werden kann. Wir haben nämlich ausser den Primarlehrern an öffentlichen Schulen

noch Lehrer an andern Staatsanstalten, z. B. den sogenannten Rettungs- und Armenanstalten. Ich halte dafür, dass solche Lehrer — vielleicht könnte man so weit gehen, dass man auch solche Lehrer, welche an Gemeindeanstalten thätig sind, berücksichtigt — falls sie die Beiträge bezahlen, auch ein Anrecht auf Pensionirung haben sollten. Ich möchte diese Anregung dem Regierungsrathe, resp. den vorberathenden Behörden zur Untersuchung und geeigneten Berücksichtigung empfohlen haben.

Burkhardt. Ich möchte beantragen, eine ähnliche Fassung anzunehmen, wie sie Herr Ritschard in seinem letzten Entwurf vorschlägt, und demgemäß nach «welche» einzuschalten «aus unverschuldeten Ursache». Es ist nach meinem Dafürhalten sehr wichtig, dass man die Möglichkeit ausschliesst, dass ein unwürdiger Lehrer Anspruch auf einen Ruhegehalt erhält.

Ritschard. Ich schliesse mich diesem Antrag an, indem ich auch glaube, es sei richtiger zu sagen: «Der Regierungsrath kann patentirte Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, welche aus unverschuldeten Ursache in Folge von Gebrechen u. s. w.

v. Werdt. Ich halte die Fassung der Kommission und der Regierung für die bessere; denn es ist immer schwer zu ermitteln, ob ein Gebrechen unverschuldeten Weise entstand oder nicht. Es steht der Regierung zu, jeweilen das Richtige zu treffen. Ist der betreffende Lehrer an seinem Gebrechen selbst schuld, oder kann er eines Verbrechens halber nicht mehr weiter wirken, so wird ihn die Regierung nicht pensioniren. Ich möchte daher die Fassung der Kommission und der Regierung empfehlen.

Ritschard. Ich möchte nur folgende Bemerkung machen. Der Art. 1 limitirt die Inruhestandversetzung. Nun nehmen Sie an, ein Lehrer sei ein Trinker und werde deshalb auf Anordnung der Behörden in Ruhestand versetzt, so hätte dieselbe nach Art. 2 auch Anspruch auf einen Ruhegehalt; das wird man aber doch nicht wollen.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich muss Sie doch bitten, den Art. 1 nach dem Vorschlag der Kommission und der Regierung zu acceptiren, indem diese Redaktion unbedingt im Interesse der Schule liegt. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt, als Herr Burkhardt glaubt, indem bei dieser Redaktion der Regierungsrath auch befugt ist, solche Lehrer, welche ihre Pflicht nicht thun, in Ruhestand zu versetzen, was unter der andern Redaktion nicht möglich ist. Dabei bin ich mit den Herren Burkhardt und Ritschard einverstanden, der Regierung den Auftrag zu geben, es unmöglich zu machen, dass solche Lehrer, welche aus selbstverschuldeten Ursachen in Ruhestand versetzt werden müssen, einen Ruhegehalt erhalten können.

Bühlmann. In Art. 1 will man der Regierung das Recht geben, einen Lehrer in Ruhestand zu versetzen, habe er nun sein Gebrechen selbst verschuldet

oder nicht. Ich glaube nun, es sei am zweckmässigsten, den Art. 1 so zu belassen, wie er ist, dafür aber in Art. 2 ausdrücklich den Vorbehalt zu machen, dass ein in Ruhestand versetzter Lehrer nur dann Anspruch auf einen Ruhegehalt hat, wenn die Ursache seiner Dienstuntauglichkeit nicht seinem eigenen Verschulden zuzuschreiben ist.

Burkhardt. Ich bin damit einverstanden.

Art. 1 wird nach Antrag der Regierung und der Kommission genehmigt.

Art. 2.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält vor allem aus den Grundsatz, — derselbe ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen — dass ein Lehrer in der Regel vor 30 Dienstjahren nicht pensionirt werden kann. Es ist diese Bestimmung bereits im gegenwärtigen Schulgesetz enthalten. Um aber Ausnahmen nicht auszuschliessen, sondern dem Regierungsrath zu erlauben, in besondern Fällen einen dienstunfähigen Lehrer schon vor 30 Jahren in Ruhestand zu versetzen, wurde das letzte Alinea aufgenommen. Es besteht diese Bestimmung auch im Kirchengesetz. Nach demselben kann ein Pfarrer vor der vorgeschriebenen Dienstzeit in Ruhestand versetzt werden, und was man bei den Pfarrern erlaubt, ist auch für die Lehrer billig.

Ferner haben Kommission und Regierung in diesem Artikel, im Gegensatz zum früheren Entwurf, das Skalasystem angenommen, und für die Lehrer und Lehrerinnen je 3 Kategorien gemacht. Das Minimum des Ruhegehaltes beträgt für die Lehrer Fr. 400, für die Lehrerinnen Fr. 250, das Maximum für erstere Fr. 500, für letztere Fr. 350. Die Abstufung erfolgt bei den Lehrern von 30 zu 35 zu 40 Dienstjahren, bei den Lehrerinnen von 20 zu 25 zu 30 Dienstjahren. Die Beträge der Ruhegehalte sind gegenüber der jetzigen Gesetzgebung etwas anderes. Laut Art. 55 des Primarschulgesetzes beträgt das Minimum für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 240 und das Maximum Fr. 360. Diese Ruhegehalte sind offenbar zu gering; denn mit Fr. 240 kann ein Lehrer, namentlich wenn er Familie hat, nicht leben. Auch mit Fr. 360 kann er dies nicht, und man muss zugestehen, dass auch die im vorliegenden Entwurf aufgenommenen Zahlen nicht gerade grandios genannt werden können. Die Gesetze anderer Kantone sehen meistens ganz andere Leibgedinge vor. Allein mit Rücksicht darauf, dass ein allzugrosser Schritt von den kleinen Leibgedingen zu bedeutend höheren namentlich mit Rücksicht auf die Volksabstimmung gefährlich sein könnte, fand man, man müsse sich in bescheidenen Grenzen halten.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich habe zu diesem Artikel eigentlich nichts zu bemerken, indem ich das in demselben angenom-

mene System schon im Eingangsrapport begründete. Nur noch darauf möchte ich aufmerksam machen, dass die Erhöhung der Pensionssumme gegenüber dem gegenwärtig bestehenden Gesetz, nach den angestellten Berechnungen nach den Tabellen der Versicherungsgesellschaften ungefähr den Beiträgen der Lehrerschaft entspricht. Die frühere Pensionssumme kann man nicht mehr aufnehmen, weil man von den Lehrern einen jährlichen Beitrag von Fr. 20 verlangt. Dieser Beitrag repräsentirt ungefähr den in der Skala vorgesehenen Mehrbetrag der Ruhegehalte.

Ritschard. Ich erlaube mir, einige Abänderungsanträge zu stellen. Was zunächst die Skala anbetrifft, so möchte ich 6 Kategorien aufstellen:

1. Nach 30 und 31 Dienstjahren . . .	Fr. 400
2. » 32 » 33 . . .	» 420

u. s. f., von zwei zu zwei Jahren je um Fr. 20 ansteigen, so dass mit 40 Dienstjahren der Ruhegehalt ebenfalls Fr. 500 betrüge. Was mich dabei leitet, ist das, dass in der bisherigen Verordnung des Regierungsrathes über Leibgedinge ganz die gleiche Skala auch enthalten ist. Es röhrt diese Verordnung noch vom früheren Erziehungsdirektor Dr. Kummer her und hat sich vollständig bewährt. Man war froh über die nicht allzugrossen Unterschiede. Die Einwendung des Herrn Schmid, dass man, wenn man von 50 zu 50 Fr. ansteige, viel die einfachere Rechnung erhalte, ist meiner Ansicht nach völlig unbegründet. Wenn man mit Fr. 400 beginnt und successive um Fr. 20 steigt, so gibt dies die gradere Rechnung, als wenn man von Fr. 400 auf Fr. 450 und dann auf Fr. 500 geht. Auch die Bemerkung, dass bei meinem System die Erledigung der Gesuche mehr Büreauarbeit verursache, ist nicht richtig. Richtig wäre sie, wenn die Skala alle Augenblicke ändern würde. Allein so ist es nicht. Wenn ein Gesuch einlangt, so sieht man nach, wie viel Dienstjahre der Betreffende besitzt und theilt ihn der betreffenden Klasse der Skala zu, eine Arbeit, die nicht grösser wird, auch wenn man statt 3, 6 Klassen einführt. In dieser Klasse nun bleibt der Betreffende, bis er stirbt, eine Änderung wird nicht vorgenommen. Die Arbeit ist also völlig die gleiche; dagegen aber bietet mein System den grossen Vortheil, dass man die Leibgedinge viel gerechter ausrichten kann. Setzen Sie den Fall, Sie haben nur 3 Kategorien! Nun präsentieren sich zwei Lehrer. Der eine hat 35 Dienstjahre und erhält eine Pension von Fr. 450, der andere hat 34 Dienstjahre und erhält nur Fr. 400. Es existiert also in der Dienstzeit ein Unterschied von einem einzigen Jahr, ein Unterschied der auf 35 Jahre beinahe verschwindend ist, und trotzdem wird in der Pension ein Unterschied von Fr. 50 gemacht, welcher bis zum Tode des Betreffenden bleibt. Führen Sie mehr Kategorien ein, so kommen Sie einer billigen Vertheilung näher. Es ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass es für einen alten Lehrer in Betracht fällt, ob er während vielleicht 20 Jahren jährlich Fr. 50 mehr oder weniger Pension erhält. Wenn ein Lehrer mit 35 Dienstjahren pensionirt wird, so ist er ungefähr 55 Jahre alt, und da ist es leicht möglich, dass er noch 15 oder 20 Jahre lebt. Ja es geht aus den statistischen Erhebungen sogar hervor, dass die Lehrer

ziemlich alt werden, und unter den 136 gegenwärtig pensionsgenössigen sind 57, die über 70 Jahre alt sind. Erhält nun ein Lehrer mit 55 Jahren Fr. 50 mehr oder weniger an Pension zugesprochen, so fällt das bei ihm in's Gewicht, indem dieser Unterschied in 20 Jahren schon Fr. 1000 ausmacht. Lasse man sich daher von den vielen Klassen nicht abschrecken! Sie genieren nach keiner Richtung, ermöglichen aber ein viel gerechteres Vorgehen. Ich möchte Sie daher ersuchen, die schon bisher bestandene Skala anzunehmen.

Was die Lehrerinnen betrifft, so bin ich einverstanden, dass man einen Unterschied macht. Theoretisch kann man sich allerdings auf den von den Lehrerinnen eingenommenen Boden stellen; allein in praxi kann ich dies nicht thun, und auch das Volk würde es nicht begreifen, wenn man den Lehrerinnen die gleichen Pensionen verabfolgen wollte, wie den Lehrern. Indessen möchte ich doch etwas höher gehen, als die Kommission vorschlägt. Sie beantragt von Fr. 250—350 zu gehen. Dies hat etwas Stossendes darin, dass man im Maximum nicht einmal so hoch geht, wie bis jetzt — denn nach dem gegenwärtigen Gesetz beträgt das Maximum Fr. 360 — trotzdem die Lehrerinnen, auch diejenigen, welche gar nicht in den Fall kommen, von der Pension Gebrauch zu machen, einen jährlichen Beitrag von Fr. 10 bezahlen. Ich schlage deshalb vor, mit Fr. 280 zu beginnen und bis auf Fr. 380 zu gehen.

Hofmann-Moll. Der Art. 2 enthält eine schwierige Frage, die wir etwas klarer lösen müssen, nämlich die Frage, ob der Staat *verpflichtet* ist, unter allen Umständen nach der aufgestellten Skala — sei es nun diejenige der Regierung, oder die von Herrn Ritschard vorgeschlagene — die Pensionen auszubezahlen, oder ob der Lehrer unter Umständen nur das Recht hat, sie zu *reklamiren*. Ich mache in dieser Beziehung auf die deutsche und französische Redaktion aufmerksam. In der deutschen heisst es: « Die in Ruhestand versetzten Lehrer *haben Anspruch* auf einen Ruhegehalt u. s. w. », das Wort Anspruch fasse ich so auf, die Lehrer haben ein Recht, die Pension zu verlangen, aber der Staat habe nicht die Pflicht, sie zu verabfolgen. Die französische Redaktion dagegen sagt: « Les instituteurs et institutrices mis hors d'activité de service *ont droit* etc. » Die französischen Lehrer und Lehrerinnen werden daher dem Staate gegenüber sagen können: du musst uns eine Pension verabfolgen, während die deutschen nur sagen können: ich hätte gerne etwas; gib mir etwas! Diese Unklarheit muss beseitigt werden, und ich glaube, wir sollten uns dazu verstehen lassen, den Lehrern gegenüber anzuerkennen, dass sie ein Recht auf eine Pension haben, wie es im französischen Text auch gesagt ist. Bis jetzt warf der Staat allein jährlich die Fr. 24,000 oder Fr. 36,000 für Ruhegehalte aus; fortan aber sollen Gemeinden und Lehrer Beiträge entrichten. Sobald man aber aus seinem Sack 30—40 Jahre lang Beiträge bezahlt, will man auch ein bestimmtes Recht haben. Ich schlage daher vor, die bestimmtere Fassung des französischen Textes zu acceptiren und zu sagen: « Die in Ruhestand versetzten Lehrer haben ein Recht u. s. w. »

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Bühlmann. Ich glaube, die beiden Fassungen seien so ziemlich gleichbedeutend; denn wer einen Anspruch hat, hat auch ein Recht. Immerhin aber glaube ich, es wäre zweckmässig, zu sagen « haben ein Recht ».

Ferner glaube ich, es sollte für solche Fälle, wie sie Herr Burkhardt angedeutet hat, ein Vorbehalt gemacht werden. Ein Lehrer kann z. B. ein Schnapser sein, in welchem Falle es nicht am Platze wäre, wenn man den Staat verpflichten würde, gleichwohl einen Ruhegehalt zu bewilligen, trotzdem der betreffende Lehrer durch sein eigenes Verschulden dienstunfähig geworden ist. Indessen ist es schwierig, einen solchen Vorbehalt in richtiger Weise zu machen, weil der Betreffende auch Beiträge an die Kasse geleistet hat. Ich erlaube mir deshalb, weil diese Frage noch nicht studirt ist, zu beantragen, es sei der Art. 2, sowie der Art. 5 an die Kommission zurückzuweisen, um bezüglich dieser Frage der Selbstverschuldung und allfälliger Rückvergütung der eingezahlten Beiträge die nötigen Anträge zu bringen. Ich erlaube mir nicht, schon eine bestimmte Redaktion vorzuschlagen, da ich mich noch zu wenig informirt habe. Ich halte dafür, die Frage sei werth, gründlicher untersucht zu werden, und möchte Sie daher ersuchen, die betreffenden zwei Artikel in diesem Sinn an die Kommission zurückzuweisen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen den Antrag des Herrn Hofmann-Moll habe ich nichts einzuwenden. Es versteht sich von selbst, dass der Art. 2 den Sinn hat, dass wenn ein Lehrer in Ruhestand versetzt wird, er sofort das Recht auf einen Ruhegehalt hat, d. h. er kann nicht in Ruhestand versetzt werden, ohne zugleich einen Ruhegehalt zu erhalten. Ich glaube, es spreche dies auch die gegenwärtige Redaktion aus; das Wort « Recht » würde indessen etwas energischer sein.

Was die Skala betrifft, so möchte ich die Redaktion des Entwurfes empfehlen. Wenn man es recht betrachtet, ist eine Skala eigentlich überhaupt unbillig; denn es kann ganz gut vorkommen, dass einer in 30 Jahren mehr Arbeit geleistet hat, als ein anderer in 40 Jahren. Ein Lehrer in einer grössern Ortschaft — z. B. in Bern, wo in der Regel die Klassen nicht überfüllt sind, sondern sich in annehmbaren Grenzen halten (vielleicht 40 Schüler) — hat während einer 30jährigen Dienstzeit viel weniger Arbeit geleistet, als ein Lehrer auf dem Lande, der 30 Jahre lang in einer Schule mit 60—80 Kindern wirkte. Bei näherer Betrachtung sollte man also das Skalasystem gar nicht annehmen, und wenn wir daselbe dennoch acceptirten, so geschah es meistens im Interesse der Kasse, um nicht sogleich allen in Ruhestand versetzten Lehrern das Maximum der Pension ausbezahlen zu müssen. Aus diesen Erwägungen folgt auch, dass die Skala nicht zu detaillirt gemacht werden darf; denn je detaillirter man sie macht, desto grösser kann das Unrecht werden. Uebrigens hat die Frage faktisch eine ganz geringe Bedeutung; denn die meisten Lehrer, welche pensionirt werden, haben mehr als 40 Dienstjahre hinter sich, so dass sie in die oberste Klasse kommen. Nach meiner Berechnung sind unter den gegenwärtig pensionirten Lehrern

höchstens 15, welche weniger als 40 Dienstjahre haben.

In Bezug auf die Lehrerinnen will ich den Antrag des Herrn Ritschard annehmen. Es ist allerdings richtig, dass die Lehrerinnen gegenwärtig Fr. 360 beziehen können, und es empfiehlt sich, sie nach dem neuen Gesetz nicht ungünstiger zu stellen, als nach dem alten. Das Maximum von Fr. 350 wurde angenommen auf Grund einer Berechnung nach den Tabellen einer Rentenanstalt. Nimmt man nun ein höheres Maximum an, so wird, da in Art. 5 nicht für Deckung eines Ruhegehaltes von Fr. 380 gesorgt ist, ein kleiner Ausfall entstehen; ich glaube jedoch, derselbe werde nicht sehr bedeutend sein; denn es kommt selten vor, dass Lehrerinnen erst nach 30 Dienstjahren pensioniert werden. Viele treten vorher zurück oder haben sich verheirathet. Es wird dieser kleine Ausfall die Lehrerkasse deshalb nicht allzusehr angreifen.

* *Schmid* (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Was die Skala anbetrifft, so schliesse ich mich vollständig dem Antrag des Herrn Erziehungsdirektors an. Ich glaube auch nicht, dass es zweckmässig und erspriesslich wäre, die Skala des Herrn Ritschard zu acceptiren, und will die Gründe hiefür nicht wiederholen. Ein Grund jedoch wurde nicht angeführt. Es ist unbedingt im Interesse des Staates, der Schule und auch der Kasse, dass man in der Skala nicht zu kleine Abstufungen macht. Macht man grössere Unterschiede, so wird dadurch ein gewisser Hebel in Bewegung gesetzt, um die Lehrer zu veranlassen, die höhere Skala zu erreichen. Man soll ihnen die Sache nicht zu leicht machen, sondern eine Skala aufstellen, welche in ihnen das Interesse weckt, ein oder zwei Jahre länger Dienst zu thun.

Was die Höhe der Pensionen für die Lehrerinnen anbetrifft, so habe ich kein Recht, vom Antrag der Kommission zurückzukommen. Ich persönlich schliesse mich der Anregung des Herrn Ritschard an und würde sagen:

« Lehrerinnen dagegen:

nach 20 Dienstjahren	Fr. 280
» 25 »	» 320
» 30 und mehr Dienstjahren »	380.»

Es war mir und der Kommission unbekannt, dass Lehrerinnen nach dem Gesetz das Maximum bezogen, und ich konnte mir nicht vorstellen, dass die Sache so praktizirt werde. Es ist im Gesetz allerdings ein Ruhegehalt von 240—360 Fr. vorgesehen; allein ich glaube nicht, dass eine Lehrerin das Maximum erhalten werde. Nachdem man das Gegentheil nachwies, fällt es mir nicht ein, die Lehrerinnen ungünstiger zu stellen, als unter dem alten Gesetz. Immerhin will ich noch betonen, dass die Lehrerinnen nach dem Vorschlag der Regierung und der Kommission weitaus günstiger gestellt sind, als die Lehrer, indem sie nach den Tabellen der Versicherungsanstalten nach 30 Jahren nur eine Rente von Fr. 264 beziehen könnten, während wir ihnen also Fr. 380 verabfolgen wollen. Es ist dabei allerdings in Betracht zu ziehen, dass durchschnittlich die grössere Zahl der Lehrerinnen zurücktritt, bevor sie das zur Erlangung eines Leibgedinges nötige

Alter erreicht haben, indem sie sich z. B. verheirathen, und so ihre Einschüsse in die Lehrerkasse einbüssen.

Mit dem Antrag des Herrn Bühlmann, die Frage betreffend Aufstellung eines Vorbehalts, dass nur solchen Lehrern ein Ruhegehalt verabfolgt werden dürfe, welche ihre Dienstunfähigkeit nicht selbst verschuldeten, an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, bin ich vollständig einverstanden, nur glaube ich, es sei dieselbe bereits bei Art. 1 in diesem Sinne erledigt worden, dass die vorberathenden Behörden für die zweite Berathung der Anregung des Herrn Burkhardt Rechnung tragen sollen. In dieser Meinung hat jedenfalls auch Herr Burkhardt seinen Antrag zurückgezogen.

v. *Steiger*, Regierungs rath. Ich habe doch Bedenken gegen die Erhöhung der Ansätze für die Lehrerinnen, ohne dass man auch ihre Beiträge erhöht. Sie müssen nicht übersehen, dass in Art. 5 vorgesehen ist, dass jeder Primarlehrer einen Beitrag von Fr. 20 bezahlen muss, während die Primarlehrerinnen bloss Fr. 10 zu entrichten haben. Wenn nun eine Lehrerin nur die Hälfte zu leisten hat, so wäre es nicht richtig, und würde, wie ich glaube, das ganze der Vorlage zu Grunde liegende System ändern, wenn sie trotzdem annähernd zur gleichen Pension gelangte. Ich sehe auch nicht ein, warum man den Lehrerinnen nicht die Möglichkeit geben will, die gleiche Pension zu erreichen, die ein Lehrer bezieht, aber dann auch mit den gleichen Leistungen. Ich möchte deshalb der Regierung auch noch den Auftrag ertheilen, sie möchte prüfen, ob nicht diejenigen Lehrerinnen, welche die gleichen Beiträge bezahlen wollen, wie die Lehrer, auch zu der höhern Pension berechtigt sein sollten, so dass sie nach 30 Dienstjahren gleichviel beanspruchen könnten, wie die Lehrer, welche 30 Dienstjahre hinter sich haben. Ich sehe nicht ein, weshalb eine Lehrerin nach 30 Dienstjahren nicht gleichviel soll beanspruchen können, wie ein Lehrer. Die Sache würde sich also so gestalten, dass die Lehrerinnen nach 20 Dienstjahren auf eine Pension von Fr. 300 Anspruch hätten, nach 25 Dienstjahren auf eine solche von Fr. 350 und nach 30 Dienstjahren auf Fr. 400, ganz gleich wie die Lehrer nach 30 Dienstjahren. Es wurde letzthin von Seite der Lehrerinnen eine Eingabe eingereicht, worin sie sich über die Unbilligkeit beschweren, dass sie nicht gleich behandelt werden, wie die Lehrer. Es ist diese Beschwerde richtig, und es scheint mir, es sollte nicht allzu schwer sein, bei den Lehrerinnen zwei Kategorien aufzustellen, eine Kategorie von solchen, welche nur Fr. 10 Jahresbeitrag bezahlen, und eine andere von solchen, welche Fr. 20 Beitrag entrichten. Für diejenigen, welche nur Fr. 10 bezahlen wollen, scheinen mir die vorliegenden Ansätze genügend zu sein; denn sie sind damit immerhin noch günstiger gestellt, als die Lehrer.

Da ich gerade das Wort habe, so will ich bemerken, dass es mir scheint, es sollte dem Gedanken des Herrn Burkhardt in diesem Art. 2 gerade Ausdruck gegeben werden. Es wäre dies wohl am einfachsten dadurch zu erreichen, dass man sagt: «Die wegen unverschuldeten Ursachen in Ruhestand versetzten Lehrer» u. s. w. Der Regierungs rath hätte

dann in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob die Versetzung in Ruhestand wegen verschuldetter oder unverschuldetter Ursachen erfolgt sei.

Ich beantrage also, in der ersten Zeile des Art. 2 den Zwischensatz aufzunehmen « wegen unverschuldetter Ursachen ». — Ferner stelle ich den Antrag, man möchte die vorberathenden Behörden mit der Prüfung der Frage beauftragen, ob nicht die Lehrerinnen bei Einzahlung der gleichen Beiträge wie die Lehrer auch höhere Pensionen beziehen könnten.

Ritschard. Ich möchte kurz eine Berichtigung anbringen. Herr Erziehungsdirektor Gobat sagte, die von mir vorgeschlagene Skala habe einen untergeordneten Werth, weil von den gegenwärtig pensionirten Lehrern höchstens 15 weniger als 40 Dienstjahre haben. Dies ist nicht richtig. Ich habe hierüber genaue Erhebungen gemacht, und ich will Ihnen dieselben — sie sind auch in meinem gedruckten Exposé enthalten — mittheilen. Es sind pensionirt

mit 30 und 31 Dienstjahren 14 Lehrer
 > 32 > 33 > 16 >
 > 34 > 35 > 10 >
 > 36 > 37 > 8 >
 > 38 > 39 > 12 >
 > 40 > mehr > 60 >

Es sind also circa 60 Lehrer mit weniger als 40 Dienstjahren pensionirt.

Herr Gobat führte ferner zur Bekämpfung meiner Skala an — es ist das übrigens auch eine Bekämpfung der von der Regierung acceptirten Skala — sie sei ungerecht, weil man die Dienstleistung eines Lehrers nicht nach der Zahl der Dienstjahre schätzen könne, da der eine eine schwierigere Schule zu leiten habe, als der andere. Ich gebe das zu, allein es ist eben keine andere Abschätzung möglich als nach der Zahl der Dienstjahre, und da bin ich der Meinung, man solle die Stufen etwas zahlreich machen. Wenn sich die Skala über 30 oder 40 Jahre auszudehnen hätte, wäre ich einverstanden, dass man bloss von 5 zu 5 Jahren eine Erhöhung eintreten lässt. Unsere Skala aber erstreckt sich bloss über 10 Jahre, und da ist eine einzige Zwischenstufe zu wenig. Wer 39 Dienstjahre auf dem Rücken hat, erhält nach dem Entwurf eine Pension von Fr. 450, und wer 40 Dienstjahre absolviert hat, 500 Fr. Dieser verhältnissmässig grosse Sprung ist nicht ganz richtig. Herr Dr. Kummer hat die von mir angenommene Skala seinerzeit jedenfalls nicht ohne Grund festgesetzt, und ich war seinerzeit über dieselbe immer froh.

Lindt. Was die Frage der Rückweisung dieses Artikels anbelangt, so möchte ich diesen Antrag unterstützen, da die Sache genau angesehen werden muss. Wenn man den beantragten Zwischensatz « wegen unverschuldetter Ursachen » hineinsetzen und mit dem Zusprechen einer Pension sehr streng sein will, so muss man berücksichtigen, dass die Lehrer alle ihre Beiträge bezahlen. Früher war dies nicht der Fall, so dass der Staat eher eine Kritik ausüben und sagen konnte: Du bist ein « Hudel » und bist selber schuld, dass man dich nicht mehr gebrauchen kann. Nach dem neuen Entwurf kommt der Lehrer infolge seiner Einlagen mehr zu einem bestimmten Recht auf einen Ruhegehalt. Will man

daher so streng sein und sagen: der und der verdient keine Pension, so muss man für diese auch ein Aequivalent aufstellen und bestimmen, dass sie ihre Einlagen zurückerhalten sollen. Um alle diese Fragen in richtiger Weise zu ordnen, wird es darum nöthig sein, den Artikel an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Burkhardt. Da die Diskussion so weit gekommen ist, dass beantragt wurde, von den Lehrerinnen die gleichen Beiträge zu beziehen, wie von den Lehrern, so möchte ich auf die gedruckten Bemerkungen verweisen, welche ich vertheilen liess und in welchen ich es bekämpfe, dass man von den Lehrern und Lehrerinnen überhaupt einen Beitrag verlangt. Herr Lindt bemerkte ganz richtig, dass wenn man von dem Lehrer einen Beitrag beziehe, so könne man ihm auch im Falle der Selbstverschuldung nicht so leicht einen Ruhegehalt absprechen. Es ist diese Bemerkung eine treffende Befürwortung meiner Bemerkung, dass es unrichtig sei, von der Lehrerschaft einen Beitrag zu fordern.

Abstimmung.

1. Für den Rückweisungsantrag Bühlmann betreffend Aufnahme eines Vorbehaltes wegen Selbstverschuldung (gegenüber dem Antrag v. Steiger, zu sagen: « Die wegen selbst verschuldet Ursachen u. s. w. ») Mehrheit.

2. Für die Fassung « haben Anspruch » 83 Stimmen.

Für die Fassung « haben ein Recht » 24 >

3. Für die im Entwurf für die Lehrer aufgestellte Skala (gegenüber der Skala Ritschard) Mehrheit.

4. Für den Rückweisungsantrag v. Steiger (Untersuchung der Frage, ob nicht die Lehrerinnen bei gleichen Beiträgen auch gleiche Pensionen erhalten sollen) Mehrheit.

Der die Lehrerinnen betreffende Passus der Skala ist daher gleichfalls zurückgestellt.

5. Der Schlusssatz des Artikels ist nicht bestritten und daher angenommen.

Art. 3.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist das Ueberbleibsel einer grössern Vergünstigung, welche die Erziehungsdirektion anfänglich für Wittwen und Waisen in Aussicht genommen hatte. Die Erziehungsdirektion hätte mit dem Gesetz betreffend Versetzung in Ruhestand gerne eine Pensionierung der Wittwen und Waisen verbunden; sie musste diese Absicht aber verlassen, wegen der ziemlich bedeutenden finanziellen Folgen, welche eine solche Einrichtung nach sich gezogen hätte. Da man also

in dieser erstgeplanten Weise für die Wittwen und Waisen nicht sorgen konnte, so einigte man sich in der Kommission und der Regierung dahin, der Wittwe oder unerzogenen Kindern den Ruhegehalt wenigstens noch für ein Jahr zukommen zu lassen.

Hauser. Ich erlaube mir, zu diesem Artikel folgenden Nachsatz zu beantragen: «Stirbt ein Lehrer (oder eine Lehrerin), nachdem er 10 oder mehr Jahre einbezahlte, jedoch keinen Ruhegehalt bezog, so erhalten seine Angehörigen die geleisteten Einzahlungen ohne Zins zurück.» Ich glaube, es sei dies eine durchaus gerechtfertigte loyale Handlung. Wenn ein Lehrer, der vielleicht 10 oder 20 Jahre lang seinen Beitrag entrichtete, stirbt, so ist für die Hinterbliebenen der Brotkorb auf die Seite gestellt. Es ist vielleicht eine Schaar Kinder da, denen ohnedies schon ihre Stücklein Brot infolge dieser Einzahlungen etwas kleiner abgeschnitten werden mussten. Nun hört das Einkommen ganz auf, und da ist es nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn man den Hinterlassenen die Einzahlungen ohne Zins zurückerstattet. Sie erleiden dabei immer noch einen Verlust durch Einbusse des Zinses, der der Kasse verbleibt und welche also immer noch einen Gewinn hat. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann leider diesen Antrag nicht annehmen und zwar aus guten Gründen. Die Erziehungsdirektion hatte einen ähnlichen Artikel auch in Aussicht genommen und er stand im ersten Entwurf. Allein nach Rücksprache mit einem Mann, der sich speziell mit dem Versicherungs- und Rentenwesen befasst, musste dieser Artikel zurückgezogen werden, weil eine solche Vergünstigung die ganze Oekonomie des Gesetzes stören würde. Die Versicherungsgesellschaften und Rentenanstalten berechnen ihre Prämien gestützt auf Vermuthungen und eine derselben ist die, dass viele Versicherte ihre Prämien zahlen, aber die Versicherungssumme oder die Rente nicht beziehen können, so dass dieser Betrag zur Deckung der Rente anderer verwendet werden kann. Wollte man daher die von Herrn Hauser beantragte Vergünstigung zugeben, so müsste man die in Art. 5 in Aussicht genommenen Beiträge erhöhen. Die Beträge, welche die Lehrerkasse nach dem Antrag des Herrn Hauser zurückbezahlen müsste, kommen eben sehr hoch, viel höher, als Herr Hauser glaubt, und würden die Kasse so sehr schwächen und angreifen, dass sie nicht mehr im stande wäre, die Renten zu bezahlen. Die Grundlage des Gesetzes ist die, dass eine Rentenkasse gebildet wird, aus deren Ertrag die Ruhegehalte der Lehrer vollständig bezahlt werden können. Würde man diese Grundlage schwächen durch Annahme des Antrages des Herrn Hauser, so müssten die Beiträge in Art. 5 wesentlich erhöht werden. Ich ersuche Sie daher, den Antrag des Herrn Hauser abzuweisen.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Regierung und möchte die Versammlung sehr warnen, den wohlgemeinten Antrag des

Herrn Hauser zu acceptiren, indem dadurch das ganze Gesetz auf einen andern Boden gestellt würde. Die Vorlage nimmt nur einen persönlichen Ruhegehalt des Lehrers in Aussicht, und man will in Art. 3 den Ruhegehalt nach dem Tode des Lehrers der Familie noch ein Jahr lang ausbezahlen. Eine eigentliche Lebensversicherung, eine Versicherung der Familie dagegen will der Vorschlag nicht, abgesehen davon, dass wir weder die Mittel noch das Recht dazu besitzen. Wollten wir dies, so müssten wir eine eigentliche Versicherungsanstalt errichten, die sich auf das strenge Prinzip mathematischer Berechnung stützen würde. Der Antrag des Herrn Hauser aber würde auch noch den geringen Gehalt mathematischer Berechnung, der in der gegenwärtigen Vorlage enthalten ist, gänzlich auf den Kopf stellen. Es ist eine solche Rückzahlung der Prämien bei keiner Rentenversicherungsanstalt denkbar. Wenn einer stirbt bevor er zum Bezug einer Rente berechtigt ist, so verfallen seine Einzahlungen der Kasse und kann infolge dessen die Rente der andern höher bemessen werden.

Uebrigens — wir dürfen das nicht vergessen — hat die Verabfolgung von Ruhegehalten an alte Lehrer noch einen tiefen Grund, der im Interesse der Schule liegt, und dieser ist hauptsächlich in Betracht zu ziehen. Man bezweckt mit diesen Ruhegehalten, dass man diejenigen Lehrer, welche ihren Pflichten nicht mehr nachzukommen im stande sind, entfernen und durch jüngere Kräfte ersetzen kann, ohne die Interessen dieser alten Lehrer allzusehr verletzen zu müssen. Dies ist der Hauptgrund für den Staat, die vorliegende Gesetzesvorlage anzunehmen, und der Grund, dass man verpflichtet sei, einem alten Lehrer eine Pension zu geben, kommt erst in zweiter Linie. Die Kommission muss daher ernstlich warnen, ein Prinzip, wie es von Herrn Hauser vorgeschlagen wird, anzunehmen.

M. Jolissaint. Je me permettrai de dire quelques mots au sujet de la proposition de M. Hauser. Cette proposition, qui lui a été inspirée par un sentiment des plus louables, je l'avais présentée moi-même, à peu près dans les mêmes termes, au sein de la commission, dont j'ai l'honneur de faire partie. Mais M. le Directeur de l'instruction publique, et après lui M. le président de la commission, sont venus démontrer par des chiffres qu'il ne serait pas possible de l'adopter sans renverser le système du projet de loi. Ces messieurs m'ont convaincu que, si l'on élargissait ainsi les bases de l'édifice, on manquerait des ressources nécessaires pour l'édifier solidement. En présence de leurs explications, j'ai donc dû renoncer, bien à regret, à maintenir ma proposition.

Mais si l'on ne peut pas aller aussi loin que le désirerait M. Hauser, on pourrait peut-être introduire dans le projet une disposition en faveur des instituteurs dont les emplois viennent à être supprimés par fusion de classes ou par toute autre cause. Je demanderais qu'il fût restitué aux instituteurs qui se trouveront dans ce cas au moins la moitié de leurs cotisations. Cette proposition pourrait être renvoyée à la commission, qui aurait à examiner les conséquences qu'elle entraînerait pour la caisse des retraites.

Messieurs, lorsqu'on supprime une place, lorsqu'on enlève sa position à l'instituteur, l'équité me semble exiger qu'on lui rende au moins une partie de ce qu'il avait payé dans le but d'obtenir la pension. Les instituteurs qui seront au bénéfice d'une pareille disposition ne seront pas nombreux et celle-ci n'aura pas dès lors une grande portée financière. Je n'ignore pas quelles sont les conditions d'existence d'une caisse de retraite qui, comme celle des Compagnies de chemins de fer, repose sur la mutualité. Les sommes versées par les sociétaires doivent lui être définitivement acquises; elles forment une partie de son fonds capital et en général on ne peut rien restituer, si l'on veut que la caisse soit en état d'assurer convenablement le service des pensions. Mais on pourrait sans doute faire une exception, sans risquer des conséquences fâcheuses, en faveur du petit nombre de personnes qui perdront leur droit à la pension, parce qu'on supprimera leur emploi, et nullement pour une autre cause quelconque dont elles seraient responsables.

Ainsi, pour me résumer, j'engagerais M. Hauser à ne pas maintenir sa proposition, qui empêcherait de créer la caisse des retraites avec les ressources dont on peut disposer. On ne doit pas perdre de vue, d'ailleurs, que le 2^e alinéa de l'art. 2 permet d'accorder aussi une pension, dans certains cas particuliers, aux instituteurs et institutrices qui seront mis à la retraite avant d'avoir accompli la durée du service fixé à l'art. 2. C'est là un correctif. Cette disposition permettra de tenir compte des circonstances malheureuses dans lesquelles pourra se trouver la famille de certains instituteurs. Quant aux instituteurs qui perdraient leurs droits à une retraite par suite de la suppression de leur emploi, je désire que la commission soit appelée à examiner s'il n'y aurait pas lieu de leur restituer au moins la moitié de leurs cotisations.

Hauser. Ich begreife ganz^o gut, dass wenn man meinen Antrag annimmt, die Rechnung verändert wird, allein so wichtig kann diese Änderung nicht sein. Wenn ein Lehrer 10 oder 20 Jahre lang einbezahlt und dann stirbt, so bleibt der Zins der Einzahlungen immerhin der Kasse, so dass die Änderung der Rechnung keine so grossartige sein kann. Ich denke bei Stellung meines Antrages an die armen Kinder eines solchen Lehrers, denen es wehe thun muss, von den einbezahlten Beiträgen an die Lehrerkasse nun nichts zu erhalten. Nach meinem Antrage aber erhalten sie wenigstens diese Einzahlungen zurück. Ich möchte daher lieber die Lehrer anhalten, etwas grössere Beiträge zu bezahlen, ihnen dann aber die Sicherheit geben, dass, wenn einer das Unglück hat, zu sterben, bevor er pensionsgenössig wird, die Angehörigen die einbezahlten Beiträge ohne Zins zurückzuerhalten.

Roth. Ich möchte den Antrag des Herrn Hauser unterstützen. Der Zins, welchen Herr Hauser erwähnte und welcher der Kasse verbleibt, ist gar nicht unbedeutend. Wenn ein Lehrer 29 Jahre lang einbezahlt und dann stirbt, so macht seine Einzahlung mit Zins Fr. 1100 aus, während man an Einzahlungen nur Fr. 600 zurückzuerhalten würde,

so dass die Kasse immer noch einen Gewinn von Fr. 500 hätte. Zudem beschlägt der Antrag des Herrn Hauser nur diejenigen Lehrer, welche mehr als 10 Jahre lang einbezahlt und eine Wittwe oder Kinder hinterlassen. Die Einzahlungen werden daher nur einem kleinen Bruchtheil zurückbezahlt werden müssen, und das kann jedenfalls keine grossen Summen ausmachen. Sodann bin ich mit Herrn Hauser einverstanden, dass man, wenn nöthig, die Beiträge der Lehrer erhöht.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte den Grossen Rath ersuchen, weder auf den Antrag des Herrn Hauser, noch auf denjenigen des Herrn Jolissaint einzutreten. Die Frage wurde in der Kommission einlässlich erörtert und ich glaube nicht, dass Regierung und Kommission zu einem andern Antrag kommen würden. Wenn man glaubt, dass dieser Ausfall für die Kasse nicht viel ausmache, so kann ich auf ganz klare Weise das Gegenteil beweisen. Laut den statistischen Berechnungen der Versicherungsanstalten leben von 100 Personen, welche in irgend eine Kasse eintreten, im Alter von 60 Jahren nur noch 61, so dass bis zu diesem Alter 39 gestorben sind. Wenn diese 100 Einleger jährlich 1 Fr. in die Kasse legen, so finden die Ueberbleibenden nach zurückgelegtem 60. Jahre in der Kasse ein Kapital von Fr. 6772 vor, das sie unter sich theilen. Wenn man aber die Beiträge derjenigen, welche vorher starben, an die Erben zurückbezahlt, so finden die Ueberbleibenden nur noch Fr. 4491 vor, also circa Fr. 2300 weniger, als wenn man die Beiträge nicht zurückerstattet. Dies bezieht sich auf eine Einlage von nur 1 Fr. Wenn nun dieselbe aber 20 Fr. beträgt, wie es in Art. 5 vorgesehen ist, so macht der Ausfall eine geradezu enorme Summe aus, und wenn ich Fr. 20—30,000 per Jahr annehme, so bleibe ich jedenfalls noch bedeutend unter der Wahrheit. Die Kasse würde also alljährlich eine ganz bedeutende Summe einbüßen, die absolut nothwendig ist, um für die zur Ausbezahlung gelangenden Ruhegehalte Deckung zu verschaffen. Der Antrag des Herrn Hauser ist sehr wohl gemeint, und er wurde von der Kommission und mir ebenfalls studirt; allein bei der Gründung einer solchen Kasse steht man mathematischen Berechnungen gegenüber, und wenn man diese angreift, stürzt das ganze System zusammen.

Füri. Ich möchte die Anregung des Herrn Hauser ebenfalls unterstützen. Es liegt in der jetzigen Bestimmung eine Inhumanität, und alle Lehrer, mit welchen ich bisher Rücksprache nahm, wünschen, dass in irgend einer Weise auch für die Familie gesorgt werde. Ich bin also mit der Anregung des Herrn Hauser einverstanden, nur komme ich in der Ausführung zu einem andern Resultat, und möchte beantragen, statt «so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet» folgende Fassung anzunehmen: «so wird der Ruhegehalt noch entrichtet wie folgt: der kinderlosen Wittwe 3 Jahre lang, der Wittwe mit Kindern so lange, bis das letzte Kind 17 Jahre alt ist.» Die Änderung, welche

dieses System herbeiführen würde, hätte zur Folge, dass man die Beiträge der Lehrer erhöhen müsste, was ganz wohl geschehen darf.

Willi. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Hauser (oder auch denjenigen des Herrn Füri) zu unterstützen. Das vorliegende Gesetz ist ein Humanitätsgesetz und geht aus der menschlichen Pflicht hervor, einen alten dienstunfähigen Lehrer zu unterstützen. Allein ist es angezeigt, denjenigen, welchen der Vater stirbt, im gleichen Augenblick das Brot wegzunehmen? Man soll das eine thun und das andere nicht lassen, oder aber dann gerade beides lassen. Wenn man den Lehrer verpflichtet, während einer Reihe von Jahren seine Beiträge zu entrichten, weshalb sollten dann die Wittwen und die Waisen von dem was er so an Kapital anlegt, ausgeschlossen sein? Wenn ein Lehrer das Unglück hat zu sterben, bevor er eine Pension bezieht, sollen dann die Hinterlassenen der einbezahlten Beiträge verlustig gehen? Das ist nicht richtig! Und was einen alten pensionirten Lehrer betrifft, so wäre derselbe ebenso gut im stande, sich selbst durchzubringen, als seine Wittwe es im stande ist, weshalb es nicht richtig ist, wenn mit seinem Tode der Wittwe nichts mehr verabfolgt wird. Es ist mir nun gleichgültig, ob man nach dem Antrag des Herrn Hauser oder demjenigen des Herrn Füri progredirt. Das Beste wäre es jedoch, wenn die ganze Angelegenheit an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen würde, um dieselbe zu prüfen und eine neue Vorlage zu bringen, und stelle ich diesen Antrag.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie nach dem Antrag des Herrn Willi die Angelegenheit an die Behörden zurückweisen, so werden Sie von der jetzigen Kommission — und ich denke auch vom Regierungsrath — den ganz gleichen Antrag zurückerhalten, und wird Ihnen die Kommission keine Vorschläge bringen, welche neben der persönlichen Versicherung des Lehrers auch noch diejenige seiner Familie bezeichnen. Sie kommen mit solchen Vorschlägen auf Abwege, und wenn Sie Rückweisung beschliessen, so glaube ich, es wäre besser, auf die ganze Vorlage überhaupt nicht mehr weiter einzutreten, sondern eine neue zu machen.

Willi. Um den vorberathenden Behörden keine Schwierigkeiten zu bereiten, ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück und schliesse mich dem Antrage des Herrn Füri an.

Präsident. Ich möchte Herrn Füri anfragen, ob er seinen Antrag im Gegensatz zum Antrag des Herrn Hauser stellt.

Füri. Ja, im Gegensatz zum Antrag des Herrn Hauser; dabei aber bin ich einverstanden, die Beiträge der Lehrer zu erhöhen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Zusatz Hauser 56 Stimmen.
 » » » Füri 21 »

Definitiv, für Annahme des Art. 3
 nach Entwurf (ohne Zusatz
 Hauser) Mehrheit.
 2. Für den Antrag Jolissaint. . . Minderheit.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Der *Präsident* theilt mit, dass wegen verschiedener unerledigter Traktanden, deren Behandlung dringend erwünscht sei, die Session nächste Woche fortgesetzt werden müsse, was sich um so mehr rechtfertige, als die Mitglieder des Rathes jetzt eher über freie Zeit zu verfügen haben, als im Frühjahr.

Schluss der Sitzung um 1^{3/4} Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 12. Februar 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 151 anwesende Mitglieder; abwesend sind 105; davon mit Entschul-

digung: die Herren Bühlmann, Bürgi (Bern), Chodat, Choquard, Fueter, Geiser, v. Grünigen (Gabriel), Haslebacher, Hofstetter, Karrer, Kernen, Mägli, Marschall, Moschard, Renfer, Schnell, Tiéche (Reconvillier), v. Tscharner, Ueltschi, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Badertscher, Benz, Berger, Beutler, Bigler, Boss, Boy de la Tour, Burger, Burren (Bümpliz), Carraz, Dähler, Déboeuf, Dubach, Fattet (St. Ursanne), Frutiger, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Guenat, Hari, Hauert, Hauser, Hennemann, Hess, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hofer (Signau), Hofer (Bettenhausen), Hornstein, Houriet, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), v. Känel, Kipfer, Klein, Kobel, Kohler (Thunstetten), Kohli, Krenger, Kunz, Laubscher, Luder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Seedorf), Meister, Minder, Mosimann (Rüscheegg), Müllhaupt, Naine, Niggeler, Rem, Riat, Rolli, Romy, Rosselet, Röthlisberger, Ruchti, Schindler, Schmid (Wimmis), Schneeberger, Stegmann, Steinhauer, Stettler (Lauperswyl), Stettler (Eggiswyl), Stoller, Trachsel (Frutigen), Tschannen, Tschanz, v. Wattenwyl-v. May, Weber (Biel), Wermeille, Wiedmer, Wieniger, Wisard, Wolf, Zaugg, Zumsteg, Zumkekr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Herren Friedrich Hofer, Wirth in Signau, Friedrich Badertscher, in Lauperswyl und Christian Stettler, Müller in Lauperswyl, erklären ihren Austritt aus dem Grossen Rath.

Präsident. Es fragt sich, ob man die Ersatzwahl für Herrn Oberrichter Lienhard noch in dieser Session vornehmen will oder nicht. Da die Session nächste Woche fortgesetzt wird, so wäre es unter Umständen möglich, die Wahl nächsten Dienstag oder Mittwoch vorzunehmen. Ich wollte dies vorläufig anzeigen, damit man sich darüber besprechen kann, und werde dann die Sache am Montag wieder zur Sprache bringen, ob man die Wahl verschieben oder am Dienstag oder Mittwoch vornehmen will.

Ritschard. Ich beantrage, diese Frage schon heute zu entscheiden, damit man rechtzeitig weiß, ob die Wahl nächste Woche vorgenommen wird oder nicht. Im weiteren stelle ich den Antrag, die Wahl auf die Tagesordnung vom nächsten Dienstag zu setzen.

* * *

Herr Regierungsrrath Gobat theilt mir soeben mit, dass die Regierung das Entlassungsgesuch des Herrn Lienhard dem Obergericht mitgetheilt habe. Es ist Regel, dass man das Obergericht begrüsst und dasselbe Vorschläge für die Wiederbesetzung der Stelle einbringt. Es wäre daher nicht sehr parlamentarisch, wenn man heute schon, ehe der Bericht des Obergerichts vorliegt, die Frage entscheiden würde, wann die Ersatzwahl vorzunehmen sei. Der Bericht des Obergerichts wird vielleicht heute oder morgen einlangen, und es ist also besser, die Frage bis dahin zu verschieben.

Präsident. Ich werde also am Montag auf die Angelegenheit zurückkommen.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen und die Bildung einer Lehrerkasse.

Fortsetzung der ersten Berathung

(Siehe Seite 68 ff. hievor.)

Art. 4.

Ritschard. Ich möchte beantragen, die Art. 4 und 5 miteinander zu behandeln. Der Art. 4 spricht von der Lehrerkasse. Dabei ist aber wichtig, dass man weiß, was in dieselbe fließt. Die beiden Artikel gehören deshalb zusammen, da dieser Punkt in Art. 5 behandelt wird.

Der Rath ist mit diesem Antrag einverstanden.

Art. 4 und 5.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrrathes. Die Art. 4 und 5 sind die Grundlage der Organisation der Kasse, welche die Ruhegehalte ausrichten soll, und es liegt in diesen beiden Artikeln der Hauptunterschied zwischen dem jetzigen und dem künftigen System. Wie Sie sehen, soll in Zukunft eine selbständige, von der gewöhnlichen Staatsverwaltung unabhängige Kasse die Leibgedinge der Lehrer und Lehrerinnen ausrichten, und es soll nicht mehr Sache des Budgets sein, für die Ruhegehalte zu sorgen. Dieses System einer selb-

ständigen Kasse herrscht übrigens gegenwärtig in vielen Kantonen der Schweiz, namentlich in der Ostschweiz ist es allgemein angenommen. Namentlich in solchen Kantonen, wo die Geldmittel nicht gerade sehr reichlich vorhanden sind, ist es für die Lehrer besser, wenn eine selbständige Kasse für sie sorgt und nicht die Staatskasse in Anspruch genommen werden muss.

Die Sache ist also so organisiert, dass die in Art. 5 vorgesehenen Hülfsmittel nicht in die Staatskasse fliessen, sondern in eine ganz besondere Kasse, die man etwa einer Stiftung gleichhalten kann, und welche von der Hypothekarkasse, getrennt vom Staatsvermögen, verwaltet wird. Auf der andern Seite werden sämtliche Mittel, die zur Bestreitung der Leibgedinge erforderlich sind, aus dieser Kasse genommen.

Es ist nun die Frage zu erörtern, ob dieses System demjenigen, welches Herr Ritschard vorschlagen hat und wahrscheinlich heute wieder vorschlagen wird, vorzuziehen sei. Ich muss wiederholen, dass der Regierungsrath, als ich von ihm die Ermächtigung und den Auftrag erhielt, ein Gesetz über die Ruhegehalte der Lehrer auszuarbeiten, mir förmlich den Auftrag gab, eine derartige Lehrerkasse aufzustellen: Die Regierung findet, bei einem Budget, wie dasjenige des Kantons Bern, müsste man nach Kräften suchen, Posten, bei welchen grössere Differenzen vorkommen können, zu entfernen. Es ist dies übrigens im Interesse eines jeden Staatsbudgets, dass diejenigen Ausgaben, welche von einem Jahr zum andern variiren können, so viel möglich vom Budget entfernt und einer selbständigen Verwaltung unterstellt werden. Ein Mitglied der Regierung bemerkte: Ich stimme gegen jeden Entwurf, in welchem das gegenwärtige System beibehalten und nicht eine selbständige Lehrerkasse vorgesehen wird, und werde, wenn es nöthig wird, Schritte thun, um ein solches Gesetz zu Fall zu bringen.

Es war also von meiner Seite Pflicht, die vorliegende Organisation aufzustellen. Dabei aber will ich bemerken, dass ich selbst auch dieser Ansicht bin und mich nicht dazu hergeben könnte, das jetzige System beizubehalten; das System des Herrn Ritschard ist nun aber gerade das gegenwärtig bei uns herrschende. Dasselbe hat sich nicht bewährt, wofür der beste Beweis in dem Umstand liegt, dass wir heute gezwungen sind, ein neues Gesetz zu machen, resp. das Primarschulgesetz vom 11. Mai 1870 zu revidiren. Wäre das System gut, so hätte man es natürlich beibehalten. Der Umstand, dass Herr Ritschard für die Errichtung der Ruhegehalte neue Hülfsmittel schafft, welche heute nicht bestehen, ändert an der Sache nichts. Die Frage ist die: soll die Errichtung der Leibgedinge mit dem jährlichen Staatsbudget verbunden bleiben, wie es gegenwärtig der Fall ist, oder soll die Ausrichtung derselben vom jährlichen Staatsbudget getrennt werden? Wird das jetzige System beibehalten, so sind die Staatsbehörden nicht weniger als jetzt genöthigt, die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen. Gesetzt den Fall, es werde das System des Herrn Ritschard angenommen, wonach die Gemeinden jährlich Fr. 30,000 und die Lehrer 20 Fr. per Kopf an die Ruhegehalte

beitragen sollen, so bleibt immerhin noch ein Rest zu Lasten des Staates; denn die 30,000 Fr. von den Gemeinden und die Jahresbeiträge der Lehrer genügen nicht, um sämtliche Ruhegehalte zu decken. Der Staat wird somit noch jedes Jahr etwas beitragen müssen, und dieses Etwas wird in's Budget eingestellt.

Nehmen wir nun an, das System des Herrn Ritschard sei in Kraft getreten, so stellt sich nach den momentanen Bedürfnissen heraus, dass der Staat noch einen Zuschuss von so und so viel zu leisten habe, um sämtliche Ruhegehalte zu decken. Diese Summe, meinetwegen Fr. 30,000, wird daher in's nächstjährige Budget aufgenommen. Das kann ein oder zwei Jahre genügen, im dritten Jahre aber zeigt es sich, dass Fr. 30,000 nicht mehr ausreichen, sondern dass Fr. 50,000 aufgenommen werden müssen. Dann kommt aber der Herr Finanzdirektor und erklärt: unser Budget kann eine solche Mehrausgabe nicht ertragen; es steht ohnedies schon ein Defizit von so viel Hunderttausend Franken in Aussicht. Angesichts des Defizits im Budget würde der grosse Rath dieser Ansicht natürlich beistimmen, so dass wir uns wieder im gleichen Notstand befänden, wie gegenwärtig und ungenügender Mittel halber die Versetzung in Ruhestand hinausschieben müssten, auch wenn sie absolut nothwendig wäre. Ja, der Uebelstand wäre dann noch viel grösser, als gegenwärtig; denn es wäre damit gegenüber den Lehrern ein schweres Unrecht verbunden. Nach der Ansicht des Herrn Ritschard haben die Lehrer auch jährliche Beiträge zu leisten. Nun nimmt man überall an, dass wenn jemand für irgend eine Rente, eine Versicherung oder einen Ruhegehalt selbst einen Beitrag leistet, er auf diesen Ruhegehalt in einem bestimmten Zeitpunkt auch ein Recht habe, und dieser Zeitpunkt ist derjenige, wo der Lehrer dienstunfähig wird. Verbinden Sie aber die Pensionirung mit dem Budget, so kommt man in die Lage, dass man den alten Lehrern erklären muss: es ist uns leid; allein dieses Jahr haben wir kein Geld, ihr müsst warten, bis das Budget eine Erhöhung des Kredites ertragen kann.

Wir kommen also mit diesem System gar nicht aus den Verlegenheiten heraus und verfielen mit Annahme desselben in den gleichen Fehler, den man im Jahr 1870 bei Aufstellung des gegenwärtigen Gesetzes beging. Damals sagte man auch: eine Summe von Fr. 24,000 genügt, um sämtliche Leibgedinge der Lehrer zu decken; denn wir haben so und so viel alte Lehrer, welche ein Leibgeding erhalten müssen im Betrage von Fr. 240 bis 360, was ausgerechnet Fr. 24,000 ausmacht. Man verlor aber ganz aus dem Auge, dass bei der Versetzung der Lehrer in Ruhestand, bei der Pensionirung überhaupt, sich eine rasch anwachsende Progression ergibt; man dachte nicht daran, dass das Verhältniss der absterbenden zu den neu in die Pensionirung tretenden Lehrern nicht das gleiche ist. Es werden eben alljährlich mehr in Ruhestand versetzt, als absterben, eine Erfahrung, welche man überall macht und auch wir hier in Bern jedes Jahr machen. Die Herren erinnern sich, dass vor ein paar Tagen von der Regierung ein Nachkredit verlangt werden musste, weil, entgegen

den Erfahrungen früherer Jahre letztes, Jahr viel weniger pensionierte Lehrer starben, als hätten sterben sollen (Heiterkeit). Wir sind leider im Kanton Bern gezwungen, die Sache so zu behandeln, dass die Erziehungsdirektion auf den Tod pensionirter Lehrer spekulirt. Ich nahm am Anfang des Jahres an, es werden im Laufe desselben 6 pensionierte Lehrer sterben, wie es bis jetzt im Durchschnitt der Fall war, und stellte demgemäß den Antrag, 6 neue Leibgedinge auszurichten, da viele pressante Gesuche vorlagen. Der Regierungsrath war mit diesem Antrag einverstanden und wurden daher 6 neu angemeldete Lehrer pensionirt. Allein es starben keine 6 pensionierte Lehrer, und so musste ein Nachkredit verlangt werden.

Herr Ritschard hat nun zwar eine Berechnung aufgestellt, nach welcher die Staatskasse sehr gut weg käme, wenn man sein System annehmen würde. Er behauptet, dass sich in Zukunft die Ausgaben des Staates für die Ruhegehalte der Lehrer nur auf die Summe von Fr. 13,200 belaufen würden, während sie gegenwärtig Fr. 36,000 betragen. Es ist das eine gleiche Rechnung, wie man sie im Jahre 1870 mache und welche heute weit unter der Wahrheit steht; denn die Bedürfnisse des Staates für die Ausrichtung von Ruhegehalten betrügen gegenwärtig, wenn der Kredit nicht durch das Gesetz auf Fr. 24,000 beschränkt wäre, ungefähr Fr. 70,000. Man irrte sich also damals um volle Fr. 46,000, und den gleichen Irrthum begeht Herr Ritschard, indem er behauptet, die künftigen Bedürfnisse des Staates für die Ruhegehalte belaufen sich nur auf Fr. 13,200. Es ist möglich, dass die Berechnung des Herrn Ritschard für den gegenwärtigen Zeitpunkt richtig ist. Allein von einem Jahr zum andern wird sie falscher, indem sich das Verhältniss jedes Jahr ändert und zwar nicht in Sinne der Reduktion, sondern der Vermehrung der Ausgaben. Herr Ritschard nimmt einen Bestand von 174 pensionirten Lehrern an — gegenwärtig sind 134 pensionirt und ungefähr 40 Gesuche sind noch unerledigt — und stellt seine Berechnung auf diesen Bestand von 174 Pensionirten ab. Dies ist aber nicht richtig; denn der gewöhnliche Bestand von pensionirten Lehrern und Lehrerinnen wird ein viel höherer sein. Es liegen zwar gegenwärtig nicht mehr als 40—50 Gesuche vor, aber warum? Weil jedermann weiß, dass der Staat nicht mehr leisten kann, als er gegenwärtig thut, und weder die betreffenden Lehrer, welche dienstunfähig sind, noch die Gemeinden verlangen die Versetzung in Ruhestand, weil sie wissen, dass es nicht geht. Ich forderte vor einiger Zeit die Schulinspektoren auf, mir mitzutheilen, wie viele Lehrer aus irgend einem Grund, sei es wegen leiblicher Gebrechen, sei es wegen Abnahme der geistigen Kräfte, pensionirt werden sollten. Das Ergebniss dieser Statistik ist das, dass ausser den 40 bereits angemeldeten noch 109 Lehrer pensionirt werden sollten. Der Bestand derjenigen, welche gegenwärtig in Ruhestand versetzt sein sollten, stellt sich also nicht auf 174, sondern auf ungefähr 100 mehr. Nehmen wir nun an, diese 100 Lehrer werden pensionirt mit einem Ruhegehalt von durchschnittlich Fr. 400, so macht dies eine Summe von Fr. 40,000 aus, die in der Berechnung des Herrn

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil.

Ritschard nicht vorgesehen ist. Zählen wir diese Fr. 40,000 zu der von Herrn Ritschard berechneten Summe von rund Fr. 13,000, so kommen wir auf eine vom Staate zu leistende Summe von Fr. 53,000 oder rund Fr. 20,000 mehr als gegenwärtig. Mit der Vermehrung der Lehrerstellen und der dadurch bedingten Vermehrung der Bedürfnisse des Staates wachsen natürlich die Einnahmen nicht entsprechend; denn während die Ausgaben im Verhältniss von Fr. 350—500 per Kopf wachsen, wachsen die Einnahmen nur im Verhältniss von Fr. 20 per Kopf. Die Vermehrung der Einnahmen ist somit nur eine sehr geringe und jedenfalls sehr ungenügende, um dem Anwachsen der Ausgaben das Gleichgewicht zu halten.

Ich glaube, damit sei klar bewiesen, dass wir aus dem jetzigen Nothstand nicht heraustreten, wenn wir uns nicht auf den Boden einer eigenen selbständigen, von der Staatskasse getrennten Lehrerkasse stellen. Diese Lehrerkasse, welche die ihr zukommenden Hülfsmittel in Empfang nimmt und für die Ausrichtung der Ruhegehalte sorgt, würde von der Hypothekarkasse verwaltet, welche überhaupt alle unsere Stiftungen u. s. w. verwaltet, und zwar habe ich die Hoffnung, dass sich die Lehrerschaft an der Verwaltung der Kasse ebenfalls betheiligen müsste, nur wünschte ich, dass diese Frage der Mitbeteiligung der Lehrerschaft an der Verwaltung der Kasse noch nicht im Gesetz bestimmt würde. Sie wissen, dass gegenwärtig im Kanton Bern eine freiwillige Lehrerkasse besteht, welche von den Lehrern ohne Einfluss des Staates verwaltet wird. Diese Kasse hat sich mit der Zeit geäuffnet durch Geschenke, Legate, freiwillige Beiträge u. s. w., so dass sie gegenwärtig ein Vermögen von Fr. 425,000 besitzt. Ich lege nun grossen Werth darauf, dass sich diese Kasse mit der zu bildenden Lehrerkasse verbindet, weil sich dadurch wahrscheinlich eine Kombination wird finden lassen können, um auch für die Wittwen und Waisen zu sorgen. Es wurde deshalb in den Uebergangsbestimmungen dafür gesorgt, dass für diesen Fall den Lehrern eine Mitwirkung an der Verwaltung gesichert wird. Die Verwaltung ist übrigens eine sehr einfache; es handelt sich nur um Einnehmen und Ausgeben. Die Mitwirkung der Lehrer würde also nur den Werth haben, dass sie bei der Versetzung gewisser Lehrer in Ruhestand ein Wort mitreden können.

Ich gehe nun zu Art. 5 des Entwurfs über. In demselben sind die verschiedenen Hülfsmittel aufgezählt, welche in die Lehrerkasse fliessen und einen gewissen Kassabestand gründen sollen, dessen Ertrag mit der Zeit zur Ausrichtung der Ruhegehalte ausreichen soll. Das erst angeführte dieser Hülfsmittel ist: die Jahresbeiträge der Primarlehrer mit Fr. 20 und die Jahresbeiträge der Primarlehrerinnen mit Fr. 10. Ich sprach mich schon in der vorletzten Session des Grossen Rethes über diese Beiträge aus und kann deshalb heute kurz sein. Es wird sich zunächst fragen, ob ein jährlicher Beitrag von Fr. 20 resp. Fr. 10 nicht zu hoch sei. Ich glaube es nicht und weiß ganz bestimmt, dass sich sehr viele Primarlehrer dahin aussprachen, wenn es nöthig sei, um ein Gesetz, wie es projektirt sei, zu stande zu bringen, so seien sie sogar bereit,

noch mehr zu leisten als Fr. 20. Allein man muss die Lehrer natürlich so wenig als möglich belasten, namentlich wenn es nicht nöthig ist und die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend sind.

Als zweites Hülfsmittel führt der Art. 5 an: die jährlichen Beiträge der Gemeinden für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnenstelle mit Fr. 10. Es ist hier also für die Gemeinden eine ganz bestimmte Ausgabe festgesetzt. Dieselbe kann zwar variiren; allein die Differenz hat keine Bedeutung, da die Erhöhung für jede neue Klasse nur Fr. 10 ausmacht. Hat also eine Gemeinde gegenwärtig 5 Klassen, so bezahlt sie Fr. 50 und bleibt bei diesem Beitrag bis sie eine neue Klasse errichtet, in welchem Falle sich dann der Beitrag von Fr. 50 auf Fr. 60 erhöht. Es finden somit den Gemeinden gegenüber keine Ueberraschungen statt. Nun weiss ich durch die Presse, dass diese Beiträge der Gemeinden bestritten werden, und dass man wünscht, man möchte davon abstrahiren. Ich muss daher erklären, dass wenn diese Beiträge gestrichen werden, auf irgend eine Weise für Ersatz gesorgt werden muss; denn die hier vorgesehenen Beiträge sind alle absolut nöthig, um für die künftig zur Auszahlung gelangenden Leibgedinge die nöthige Deckung zu beschaffen. Streicht man etwas, so muss man die übrigen Ansätze erhöhen oder die Leibgedinge vermindern. Dieselben sind jedoch gestern in der vom Entwurf vorgesehenen Höhe angenommen worden. Allein ich halte dafür, dass es im Interesse der Gemeinden ist, für die Leibgedinge der Lehrer etwas zu thun. Es liegt dies in ihrem Interesse, damit sie bei der Pensionirung auch etwas zu sagen haben. Leisten die Gemeinden keinen Beitrag, so werden sie zur Versetzung in Ruhestand natürlich in Zukunft eben so wenig zu sagen haben, als gegenwärtig. Gegenwärtig werden sie gar nicht angefragt, weil sie an die Ruhegehalte nichts beitragen. Sie sollten jedoch angefragt werden; denn sie wissen am besten, ob ein Lehrer noch dienstfähig ist oder nicht, und der Bericht der Schulkommission würde immer die Grundlage des Beschlusses der Regierung bilden. Auf der andern Seite muss man anerkennen, dass es unbillig wäre, wenn die Gemeinden an die Ausrichtung der Ruhegehalte nichts beitragen würden; denn die Lehrer sind im Grunde genommen Gemeindeangestellte und werden als solche angesehen und behandelt. Sie werden von den Gemeinden gewählt und ausgenützt, und ihre Dienste sind für die Gemeinde und nicht für den Staat. Es wären also eigentlich die *Gemeinden* verpflichtet, für die alten Tage der Lehrer zu sorgen, und nur der Umstand, dass dies vielen Gemeinden unmöglich wäre, ist der Grund, weshalb man schon im Jahr 1870 davon abstrahirte, von den Gemeinden einen Beitrag zu verlangen. Dieser kleine Beitrag von Fr. 10 per Schulkasse macht indessen sehr wenig aus. Ich habe bereits in der vorletzten Session des Grossen Rethes darauf hingewiesen, dass ein halbes Dutzend der Gemeinden des Kantons ungefähr Fr. 5000 an diese Beiträge zu leisten haben werde, indem Bern, Biel, Thun, Burgdorf etc., ungefähr $\frac{1}{4}$ der Gesammtsumme bezahlen müssen. Ich hoffe deshalb, man werde diese Beiträge nicht bekämpfen und der

Grosse Rath werde den Grundsatz annehmen, dass die Gemeinden an die Ruhegehalte auch etwas beitragen sollen, so gut wie der Staat und die Lehrer selbst.

Als drittes Hülfsmittel der Lehrerkasse ist vorgesehen: der Jahresbeitrag des Staates von Fr. 35 für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnenstelle. Es ist dies das Komplement zur Deckung der Leibgedinge. Natürlich wachsen damit die Ausgaben des Staates in einem ziemlichen Masse. Allein wir wissen ja alle, dass die Summe von Fr. 36,000 weit entfernt ist, zu genügen, und es wird wohl kein Mitglied des Grossen Rethes je die Idee gehabt haben, dass wenn ein neues Gesetz aufgestellt werde, der Staat dann weniger werde bezahlen müssen. Es machte sich im Gegentheil gewiss jedes Mitglied darauf gefasst, dass der Kredit werde erhöht werden müssen. Die Hauptache ist aber die, dass in den Ausgaben des Staates eine gewisse Stabilität eintritt und nicht das Budget dieses Gegenstandes wegen von einem Jahr zum andern um vielleicht Fr. 20,000 variirt.

Als weiteres Hülfsmittel weist der Art. 5 auf: die Eintrittsgelder der zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer oder Lehrerinnen, im Betrage von Fr. 5. Es ist dies ein kleiner Beitrag, den ein junger Lehrer, so bald er zu seiner ersten Stelle gelangt, gerne leisten wird.

Endlich ist vorgesehen: allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen. Man kann natürlich nicht sehr viel darauf zählen; denn man macht ja die Erfahrung, dass bei Stiftungen, die unter Staatsverwaltung stehen, der freiwillige Opfersinn sich sehr wenig entwickelt. Indessen dachte ich, es müsse dies doch auch gesagt werden.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich zu diesen zwei sehr wichtigen Artikeln zu machen habe und verweise im übrigen auf das bereits in der vorletzten Session von mir Ausgeföhrte. Ich empfehle Ihnen die beiden Artikel zur Annahme.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Nach dem sehr einlässlichen und ausführlichen Rapport des Herrn Berichterstatters der Regierung habe ich bezüglich dieser zwei, allerdings sehr wichtigen Artikel nicht viel beizufügen. Ich habe nur zu erklären, dass die Kommission es einstimmig begrüsste, dass die Regierung das System einer eigentlichen Lehrerkasse adoptirte und der ganzen Vorlage diese Grundlage gab, um so in der Lösung der sozialen Frage mit der Versicherungsfrage einen Anfang zu machen, wobei der Staat mit seiner Autorität zur Seite steht. Sollte sich mit der Zeit herausstellen, dass das hier aufgestellte System nicht gut ist, so haben wir für später ein Beispiel vor uns; wir sind um eine Erfahrung reicher und können die Einrichtung wieder abschaffen. Zeigt sich aber, was ich hoffe, dass die Sache einen glücklichen Fortgang nimmt, so haben wir einen Anfang, an den wir nachher ein ganzes Gebäude anlehnen können. Wir können, falls wir die Erfahrung machen, dass die Lehrerkasse lebensfähig ist, später allfällig sich herausstellende Uebelstände, welche jetzt nicht vorausberechnet werden können, ausmerzen, können auch wenn möglich später die

Pensionirung der Mittelschullehrer mit derselben verbinden und das Gebäude auf eine ganz solide Basis stellen.

Das ganze vorliegende Gesetzesprojekt beruht, wie gesagt, auf diesen zwei Artikeln, das heisst auf einer Lehrerkasse, welche die Pensionirung vom Staatsbüdget unabhängig macht. Wollen Sie dieses System nicht, oder wollen Sie da und dort Löcher in dasselbe machen, indem Sie da und dort Summen wegnehmen, oder andere Bestimmungen beifügen, so glaube ich, es wäre dann besser, einen ganz einfachen Antrag anzunehmen, der das ganze Gesetz überflüssig macht. Sie beschliessen einfach: « Der Artikel 55 des Gesetzes vom 11. Mai 1870, zweiter Absatz, ist aufgehoben. » Dies wäre das Einfachste und Kürzeste und hätte allerdings vielleicht auch Aussicht auf Annahme durch das Volk. Dieser zweite Absatz lautet: « Zu diesem Zwecke (der Ausrichtung der Ruhegehalte. Der Ref.), sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszusetzen. » Sobald Sie diese Bestimmung streichen, können wir mit dem gegenwärtigen System fortfahren. Die Folge wird aber die sein, dass der Staat in 5—6 Jahren nicht nur Fr. 70,000, wie der vorliegende Entwurf vorsieht, für Ruhegehalte bezahlen, sondern Fr. 100,000 und noch mehr auf sein Budget nehmen muss. Deshalb glaubte die Kommission — und wahrscheinlich auch die Regierung — es wäre nicht vom Guten, wenn man nur diesen Weg einschlagen würde. Dies die Bemerkungen bezüglich der Kasse!

Was nun den Art. 5 anbetrifft, so ist die Kommission mit den Ansätzen unter *a*, *b*, *c* und *d* vollständig einverstanden. Was die Beiträge der Lehrerschaft anbetrifft, so sind mir wenig Stimmen zu Ohren gekommen, wo sich die Lehrer ungehalten gezeigt hätten darüber, dass ihnen ein Betrag zugemutet wird. Die Lehrer sind im Gegentheil eher der Ansicht, es sei diese Bestimmung eine gute, damit sie nicht quasi ein Almosen erhalten, sondern durch ihre Beiträge ein gewisses Recht erwerben, aus der Lehrerkasse einen Ruhegehalt gesetzlich beziehen zu können. Wenn Sie bloss den zweiten Absatz des Art. 55 des Gesetzes vom 11. Mai 1870 streichen wollten, so würde es vom guten Willen der Regierung abhangen, ob sie einem Lehrer einen Ruhegehalt bewilligen will oder nicht, während ihm nach dem jetzigen Vorschlag ein solcher verabfolgt werden muss. Die Lehrer haben ein Anrecht auf denselben und verliert derselbe den Charakter einer Unterstützung aus Wohlthätigkeit. — Der Beitrag der Lehrerinnen wurde auf Fr. 10 gesetzt, weil man fand, sie beziehen im Durchschnitt eine geringere Besoldung als die Lehrer, und seien daher weniger im Fall, einen grossen Beitrag zu geben. Man hat ihnen deshalb auch einen etwas kleinern Ruhegehalt in Aussicht gestellt, als den Lehrern, weil ihre Bedürfnisse kleiner sind, als diejenigen eines Lehrers mit Familie.

Was die Beiträge der Gemeinden anbetrifft, so war die Kommission der Meinung, man dürfe den Gemeinden füglich einen solchen Beitrag von Fr. 10 per Klasse zumuthen, denn es liegt auch in ihrem Interesse, dass sie auf die Lehrerkasse einen Einfluss

ausüben können. Hauptsächlich den Gemeinden muss es daran gelegen sein, dass sie, wenn ein Lehrer seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen ist, energisch verlangen können, dass derselbe in Ruhestand versetzt werde. Es ist deshalb unbedingt wünschenswerth, dass die Gemeinden auch einen Beitrag leisten.

Der Beitrag des Staates beträgt Fr. 35 per Klasse und bildet den Rest, den man zur Deckung der Ausgaben der Lehrerkasse für nöthig fand. Die Konsequenz ist, dass der Staat jährlich ungefähr Fr. 70,000 an die Lehrerkasse entrichten muss.

Als lit. *e* hatte die Kommission vorgeschlagen: « *e.* die Eintrittsgelder der angestellten Lehrer und Lehrerinnen (Art. 6 und 9). » Die Regierung hat diesen Antrag gestrichen, wahrscheinlich weil sie glaubte, weil die in den vorhergehenden Littera aufgeführten Beiträge *neue* Schöpfungen seien, so sei es nicht nöthig, die in Art. 6 und 9 schon vorgesehenen Eintrittsgelder noch besonders aufzuführen. Die Kommission muss aus redaktionellen Gründen an ihrem Antrage festhalten; denn da der Eingang des Artikels lautet: « Die Hülfsmittel der Lehrerkasse sind: », so glaubt die Kommission, es sei sachgemäss, dass auch die Eintrittsgelder, wenn dies schon keine neue Bestimmung ist, unter den Hülfsmitteln erwähnt werden. Es macht das Alinea zwei Druckzeilen aus, das kostet nicht viel und schadet nichts.

Die Kommission fand bei der letzten Berathung ferner, es solle noch ein weiteres Alinea neu beifügt werden, das allerdings auch wieder eine selbstverständliche Einnahme betrifft. Indessen stützt sich ihr Antrag auf die Gesetze anderer Kantone, wo ähnliche Kassen bestehen. Diese führen als Hülfsmittel die Kapitalzinse der Kasse an. Dies ist nun selbstverständlich; jedoch heisst es in Art. 4 nur, das Vermögen der Kasse werde der Hypothekarkasse zur Verwaltung übergeben. Davon aber, dass die Ueberschüsse kapitalisiert werden sollen, ist nichts gesagt, und stellt daher die Kommission den ferner Antrag, es sei als ferneres Littera aufzunehmen: « *f.* die Zinse des Kassenkapitals. »

Dies sind die Bemerkungen, welche ich vorläufig zu machen habe, und behalte mir vor, auf allfällige abweichende Anträge kurz zu erwidern.

Ritschard. Ich erlaube mir, hier abweichende Anträge zu stellen, und werde ich auf dieselben im Laufe meines Vortrages zu sprechen kommen.

Der Art. 4 spricht von der Bildung einer Lehrerkasse und Art. 5 von den Hülfsmitteln derselben, resp. davon, aus welchen Mitteln die Lehrerpensionen bestritten werden sollen. Was das erste dieser Hülfsmittel anbelangt, die Beiträge der Lehrer mit Fr. 20 und diejenigen der Lehrerinnen mit Fr. 10, so will ich darüber nicht viele Worte verlieren. Bemerkung muss ich indessen, dass ich zum grossen Theil mit demjenigen einverstanden bin, was Herr Burkhardt gestern ausführte, indem er wünschte, man möchte von der Lehrerschaft keine Beiträge beziehen; denn es lässt sich nicht bestreiten, dass etwas Unreelles in dieser Bestimmung liegt. Wenn ich nun gleichwohl für diese Beiträge stimme, so geschieht es rein aus abstimmungspolitischen Gründen; denn ich halte dafür, dass ein Gesetz, welches keine solche Beiträge vorsieht, schwer hätte, die Klippe des Referendums

zu passiren, und das dürfen wir nichf ausser Acht lassen. Nicht dasjenige, was in unserem Kopfe steckt, ist bei der Volksabstimmung massgebend, sondern dasjenige, was im Kopf des Volkes existirt, und könnte man daher die sogenannte reine oder Referendumsdemokratie wohl dahin definiren, dass bei derselben nicht das massgebend ist, was im eigenen Kopfe steckt, sondern das, was in den Köpfen der andern existirt. Die Beiträge der Lehrerschaft von Fr. 20, resp. Fr. 10, sind für mich, ich wiederhole das nochmals, etwas bemühend; denn man fordert diesen Beitrag von einem sehr armen Stand; denn in vielen Gemeinden sind die Besoldungen sehr karg zugemessen. Sodann ist nicht ausser Acht zu lassen, dass wenn ein Lehrer auch pensionirt ist, er damit der Sorge für seine Familie nicht enthoben ist. Für seine alten Tage ist allerdings gesorgt, nicht aber für die alten Tage der Frau und nahen Angehörigen und die jungen Tage der Kinder. Stirbt ein pensionirter Lehrer, so erlischt die Pension und die hinterlassene Frau hat nichts mehr. Stirbt ein Lehrer in jungen Jahren, so hat er die Pension überhaupt noch nicht genossen, und für die hinterlassene Familie ist nicht gesorgt. Es ist daher ein irriger Standpunkt, wenn man meint, dass man durch diese Pensionirung alle Sorgen des Lehrers aus der Welt schaffe. Die Sorgen für die Familie bleiben nach wie vor, und nur für die eigenen alten Tage des Lehrers wird gesorgt. Es ist deshalb für mich penibel, zu diesem Beitrag der Lehrerschaft zu stimmen, und an vielen Orten wird es so gehen, wie Herr Burkhardt gesagt, dass es heisst: man hat dem Lehrer einfach die Staatszulage um Fr. 20 herabgesetzt, und einzelne Gemeinden werden sagen: wir setzen ihm den Ausfall wieder zu.

Das zweite Hülftsmittel der Lehrerkasse sind die Beiträge der Gemeinden. Ich stelle den Antrag, es sei von jeder Beziehung der Gemeinden Umgang zu nehmen, also weder die in meinem Entwurf beantragten Fr. 30,000 aus dem Ertrag der Wirtschaftspatentgebühren, noch die Fr. 10 per Schulkasse, wie sie Regierung und Kommission beantragen, aufzunehmen. Wenn ich diesen Antrag stelle, so leiten mich dabei einerseits praktische Erwägungen, anderseits aber auch solche grundsätzlicher Art. Man sagt, Fr. 10 per Schulkasse mache auf dem Gemeindepfudget nicht viel aus, ein solcher Beitrag falle finanziell nicht in's Gewicht. Es ist das zum grossen Theil richtig. Aber nichts desto weniger werden die Gemeinden gegen diese neue Belastung Stellung nehmen und sagen: wir sind, was die Schulen anbetrifft, gegenüber dem Staat bedeutend mehr belastet; denn wir haben eine Besoldung von mindestens Fr. 550 auszurichten, während der Staat nur Fr. 250 bezahlt. Ferner haben wir für die nöthigen Schullokalien zu sorgen und manch anderes, was damit zusammenhangt, und können uns daher diese neue Belastung nicht gefallen lassen. Auch fällt dabei in's Gewicht, dass wo die Minimalbesoldung von Fr. 550 nicht ausreicht, die Gemeinde für eine höhere Besoldung sorgen muss; denn der Beitrag des Staates ist ein stationärer. Erheischt also das Bedürfniss eine Erhöhung der Besoldung, so fällt dieselbe ganz zu Lasten der Gemeinden, und es ist auch die Mehrzahl derselben weit über das Minimum von Fr. 550 hinausgegangen. Die Gemeinden werden

somit die grundsätzliche Einwendung erheben und sagen: Die Sorge für die Bildung ist eine mehr allgemeine Staatssache; trotzdem hat man uns die Hauptlast aufgebürdet, und es ist deshalb nicht billig, dass man uns zu den bisherigen grossen Lasten noch eine neue, wenn auch unbedeutende Last überbindet.

Allein auch in anderer Richtung sind die Gemeinden bedeutend belastet und finanziell nicht in der ungenirten Lage, in welcher sich der Staat immerhin noch befindet. So ist das Armenwesen im Kanton Bern so geordnet, dass in Betreff der Lasten der Gemeinden grosse Ungleichheiten existiren, und ging daher bei der Verfassungsrevision der allgemeine Ruf dahin, das Armenwesen mehr auf das Allgemeine zu vertheilen. Das Volk wird daher auch aus diesem Grund die projektierte neue Last zurückweisen. Ferner leiden die Gemeinden unter dem Schuldenabzug. Währenddem der Staat infolge desselben eine viel richtigere Steueransetzung vornehmen kann, ist der selbe für die Gemeindesteuern unzulässig. Das bringt grosse Härten mit sich, und daran wird das Volk denken, wenn es sich darum handelt, der Gemeinde eine neue Last aufzubürden. Ein weiterer Punkt, der viel böses Blut gemacht hat, ist der, dass bei der Gebäudeversicherung $\frac{1}{10}$ der Brandsteuer den Gemeinden auffällt. So wurde z. B. die Gemeinde Kandergrund durch Abbrennen des Hotels «zur Kander» sehr schwer betroffen, und stellte sich überhaupt heraus, dass dieser $\frac{1}{10}$, der auf die Gemeinden abgeladen wird, viel zu gross ist. Auch hieran wird das Volk denken. Im weitern ist noch etwas nicht ausser Acht zu lassen, weshalb die Gemeinden immer viel mühsamer operiren, als der Staat: sie haben keine indirekten Steuern. Jeder Finanzpolitiker sagt Ihnen: Ohne indirekte Steuern kann der Staat nicht existiren; mögen die direkten Steuern theoretisch noch so gerechtfertigt sein, es ist unmöglich, die nöthigen Finanzen lediglich auf dem Wege der direkten Steuern zu erhalten. Den Gemeinden aber entzieht man die indirekten Steuern, man gibt ihnen nicht das Recht — es wäre auch nicht möglich — indirekte Steuern zu erheben, sondern sie müssen für alle Bedürfnisse auf dem Wege des direkten Steuerbezuges sorgen. Die Gemeinden sind also immerhin übler daran als der Staat, und auch an das wird sich das Volk erinnern. Ich sage darum: abstrahire man von vornherein von dieser Belastung der Gemeinden!

Ich glaube, es sei auch noch nach einer andern Richtung besser, wenn kein solcher Beitrag an die Ruhegehalte der Lehrer auf dem Gemeindepfudget existirt. Herr Schmid bemerkte, bisher sei das Leibgeding mehr ein Almosen gewesen, das man dem Lehrer gab, dies werde in Zukunft nicht mehr der Fall sein. Wie machen sich denn die 10 winzigen Fränklein, welche Jahr für Jahr auf dem Budget einer Gemeinde als Beitrag an den Ruhegehalt des Lehrers erscheinen? Es wird gewiss mancher, wenn das Budget vorgelegt wird, daran Anstoss nehmen, und erhält so die Pension viel mehr den Charakter der Almosenhaftigkeit.

Ich bin also der Meinung, man solle von allen Gemeindebeiträgen Umgang nehmen. Will man jedoch einen solchen Beitrag, so halte ich den von mir vorgeschlagenen Modus aufrecht, nämlich aus dem den Gemeinden zukommenden Anteil an den

Wirthschaftspatentgebühren Fr. 30,000 als Beitrag an die Ruhegehalte der Lehrer zu verwenden, indessen will ich mich über diesen Punkt vorläufig nicht weiter aussprechen.

Ich komme nun zum Hauptpunkt, der Kassenfrage. Es stehen sich da zwei Systeme gegenüber: das meinige, welches die Sache auf dem Budgetwege ordnen will, wie andere Staatsausgaben auch, und das System der Kommission und der Regierung, das eine besondere Kasse vorsieht. Vorerst die Bemerkung, dass wenn man es mit einer eigenen selbständigen Kasse genau nehmen wollte, man dieselbe anders organisiren müsste, als der Entwurf vorsieht. Man sagt, man wolle die Pensionirung vom Staatsbudget loslösen. Schafft man aber dafür eine eigene Kasse? Nein, sondern man schiebt die ganze Sache der Hypothekarkasse zu und lässt sie von derselben verwalten. Eine eigene selbständige Kasse setzt eine eigene Organisation voraus, sowie dass diejenigen, welche Beiträge an dieselbe leisten, an der Verwaltung mitbeteiligt sind. Die Lehrer sollen jährlich eine bedeutende Summe, Fr. 30—35,000, an die Kasse beitragen, ebenso die Gemeinden. Dabei aber schliesst man sie von der Verwaltung aus, sagt aber trotzdem, man wolle eine selbständige Kasse bilden. Eine solche Kasse aber wird in Wirklichkeit nicht existiren, sondern ist ein blosses Phantom. Schon aus diesem mehr formellen Grund abstrahire man daher von einer selbständigen Kasse, wenn man es nicht reeller und wahrer meint.

Im weitem glaube ich, zu einer Kasse gehöre eine richtige finanzielle Fundamentirung, und man muss mir den Beweis bringen, dass die Kasse so alimentirt wird, dass sie bestehen kann. Dies ist bis jetzt nicht geschehen. Die Kasse wird entweder zu wenig Geld haben, oder zu viel. Im ersten Fall ist die Liquidation die Folge. Was macht es dann für eine Physiognomie, wenn man eine Kasse mit grossem Pomp in's Werk setzt und erst nachher einsieht, dass sie unrichtig fundamentirt ist. Dann muss man mit der ganzen Angelegenheit wieder vor das Volk treten, und schliesslich muss doch das Budget in den Riss treten. Die andere Alternative ist die, dass zu viel Geld, worauf es der Entwurf der Kommission und der Regierung abgesehen hat, in die Kasse fliessst, und auch dies hat seine Schäden, gerade mit Rücksicht auf die Pensionirung. Wenn die Kasse so anwächst, wie die Herren, welche den Entwurf aufstellten, glauben, so wird mit der Zeit eine gewisse Laxheit eintreten. Wenn zu viel Geld vorhanden ist, so nimmt man es mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr genau, und das ganze Pensionirungswesen leidet darunter. Es wird dann vorkommen, dass auch Unberechtigte auf das im Ueberfluss vorhandene Geld Anspruch machen. Wenn ein Lehrer, der vielleicht eine Erbschaft gemacht hat, dem Schuldienst gerne Valet sagen möchte, so wird man, trotzdem er noch dienstfähig ist, bei genügend vorhandenen Mitteln es nicht so genau nehmen und ihm dennoch eine Pension gewähren. So sehr ich nun ein Freund der Lehrerpensionirung bin, so wenig möchte ich die Missbräuche des Pensionirungssystems; denn dies würde sehr demoralisirend einwirken.

Dass die geplante Lehrerkasse auf schwankenden Füssen steht, will ich aus demjenigen herleiten, was der Herr Berichterstatter der Regierung Ihnen selbst an Zahlen vorführte. Die Kasse verfügt über ständige unabänderliche fixe Einnahmen; nur wenn sich die Zahl der Lehrer vermehrt, vergrössert sich auch die Einnahme der Kasse etwas. Diese Einnahmen betragen zusammen Fr. 120,000 per Jahr. Was wird sie dafür ausgeben? Man konnte darüber — und das ist der Fehler des Systems — keine genaue Berechnung aufstellen, sondern man sagte nur, es werden alljährlich Majorationen eintreten, und die Kasse infolge derselben anwachsen. Allein wie weit sie anwachsen werde — ich glaube, man übertreibe in dieser Beziehung etwas — konnte man nicht sagen. Stellen wir einmal an Hand der vom Herrn Erziehungsdirektor mitgetheilten Zahlen eine Berechnung auf! Rechnen wir zu den gegenwärtig pensionirten Lehrern die 46 Gesuche, welche dermalen bei der Erziehungsdirektion eingereicht sind, hinzu, und wenden wir auf alle diejenigen Summen an, welche nach dem neuen Gesetz an Ruhegehalten ausgerichtet werden sollen, so kommen wir auf eine Summe von Fr. 74,000. Nun sagte Ihnen der Herr Erziehungsdirektor, dass gegenwärtig noch 109 weitere Lehrer da seien, welche pensionirt werden sollten. Ich möchte mir derselben zwar dann noch etwas genauer ansehen, ich glaube es vorläufig nicht — aber item, ich halte mich an die Zahlen des Herrn Erziehungsdirektors. Rechnen wir also 100 weitere Pensionirte hinzu, so macht dies wieder eine Ausgabe von . Fr. 40,000 was zu den » 74,000

gezählt, eine Gesamtsumme von . Fr. 114,000 ausmacht. Ist es also richtig, dass mit diesem Zuschlag von 100 Lehrern die Zahl derjenigen, welche pensionirt werden sollten, noch nicht erschöpft ist, woher wollen Sie denn später die zur Ausrichtung der Ruhegehalte nöthigen Summen nehmen, wenn die jährlichen Einnahmen schon jetzt bis auf Fr. 6000 erschöpft werden, ohne dass alle Bedürfnisse befriedigt sind? Wenn sich die Sache also so verhält, wie der Herr Erziehungsdirektor sagt, so setze ich grosse Zweifel in die Lebensfähigkeit der Kasse; dieselbe müsste in wenigen Jahren zusammenfallen, und der Liquidation derselben wäre nicht auszuweichen; denn die Beiträge der Beteiligten sind fixe und könnten nicht erhöht werden, so wenig als man bei den Pensionen eine Reduktion eintreten lassen könnte. Das Schauspiel, dass man eine Lehrerkasse gründet, die so fundirt ist, dass sie nach einigen Jahren zusammenfallen muss, möchte ich aber dem Kanton Bern ersparen. Darum bin ich der Meinung, man solle die Sache auf dem Budgetwege ordnen.

Nun stellt man dieses System als eine Abnormität dar. Ich halte es nicht dafür. Herr Dr. Gobat bemerkte, man werde nach und nach dazu kommen, möglichst viel vom Budget abzutrennen und selbständig zu ordnen und zu organisiren. Ich glaube das nicht und bin nicht der Meinung, dass dies eine richtige Staatsverwaltung wäre und die Zukunft der Staatsweisheit sei. Grosse Institute, welche selbständige Verwaltungen haben müssen und auch wirklich haben, trennt man vom Staatsbudget; im vorliegenden Fall aber schaffen Sie keine eigene Ver-

waltung. Bei der Kantonalbank z. B. ist es klar, dass der Staat dieses Geschäft nicht nur durch das Budget reguliren kann, sondern dass da eine eigene Verwaltung da sein muss. Das gleiche ist der Fall bei der Hypothekarkasse und der Brandversicherungsanstalt. Jede kleine Sache jedoch vom Budget loszulösen, hielte ich geradezu für ungesund; denn dadurch zerbröckelt man den ganzen Staatsgedanken in einzelne kleine Verwaltungen. Ich halte es daher für gesunder, dasjenige, was im Budget behalten werden kann, in demselben zu belassen; denn dann hat man die nöthige Aufsicht, indem das Budget jedes Jahr geprüft wird. Löst man dagegen irgend einen Gegenstand von demselben los, so hat die Landesvertretung nichts mehr dazu zu sagen. Auch ist es dabei unmöglich, dafür zu sorgen, dass nicht ein Gegenstand gegenüber einem andern vernachlässigt wird, sondern alle nach Mitgabe der vorhandenen Mittel berücksichtigt werden können. Im Budget dagegen hat man ein Bild des ganzen Staatslebens und kann das eine mit dem andern in's Gleichgewicht bringen und wird nicht z. B. die Erziehung und das Volkswirthschaftswesen allzusehr bevorzugen. Das also ist ein gesunder Zustand, dass man nur das abseits in einen Winkel stellt, was absolut nöthig ist.

Ich kann mich daher mit dem Gedanken der Bildung einer solchen Kasse grundsätzlich durchaus nicht einverstanden erklären. Auch vom Gesichtspunkt der Administration aus, kann ich mich nicht dazu verstehen. Man schiebt da der Hypothekarkasse eine neue Arbeit zu, und dieselbe muss zur Erledigung derselben ohne Zweifel neue Arbeitskräfte anstellen. Geht man dagegen auf dem Budgetwege vor, so braucht man keine besondern Angestellten. Die einlangenden Gesuche werden geprüft, die nöthige Summe in's Budget aufgenommen, und hernach stellt die Erziehungsdirektion den Betreffenden jeweilen ihre Anweisungen aus, so dass besondere Arbeitskräfte nicht nothwendig sind.

Der Herr Erziehungsdirektor bemerkte ferner, wenn man die Sache auf dem Budgetwege ordne, so werden grosse Schwankungen in das Budget gebracht, man wisse nie, wie man finanziell stehe. Ich glaube, man mache da aus etwas Kleinem etwas Grosses, aus einer Laus einen Elephanten, wie das Sprichwort sagt. Wie wird sich die Sache in Wirklichkeit machen? Man wird wie bisher alljährlich eine Publikation erlassen, dass sich diejenigen, welche Leibgedinge beanspruchen wollen, anmelden sollen. Die einlangenden Gesuche werden gesichtet und bei der Budgetberathung im Regierungsrath und hier im Grossen Rath die Angelegenheit geprüft und sodann die nöthige Summe in den Voranschlag aufgenommen. Was können das nun für Summen sein, um welche das Budget von einem Jahr zum andern geändert werden muss? Höchstens Fr. 5—10,000, nicht mehr! Wenn Sie aber dabei schon von Schwankungen im Budget reden wollen, so müssen Sie noch manch' anderes aus demselben entfernen. Solch' kleine Summen bringen aber nach meinem Dafürhalten keine Schwankung im Budget hervor. Dass die Ausgaben von Jahr zu Jahr zunehmen, ist übrigens eine Erscheinung, die sich nicht nur bei der Erziehungsdirektion, sondern auch bei andern Direktionen zeigt.

Ich habe eine Zusammenstellung gemacht über das Anwachsen der Ausgaben der Erziehungsdirektion von 1804 bis in die 70er Jahre, aus der sich ergibt, wie enorm die Ausgaben zugenommen haben, nämlich um circa 2 Millionen und in 3 bis 5 Jahren um Hunderttausende von Franken. Das sind allerdings Schwankungen; allein es wird einen solchen Zustand deshalb gleichwohl niemand als unerträglich ansehen; denn es liegt in der Natur der Staatsverwaltung und der staatlichen Bedürfnisse, dass gewisse Schwankungen auftreten; denn man kann nicht alles durch das Gesetz ordnen, und auch da, wo man es thut, treten immer Veränderungen ein. So haben Sie Schwankungen in Betreff der Lehrerbesoldungen, da die Staatszulage mit dem Aufrücken des Lehrers von Altersklasse zu Altersklasse steigt. Bis zu einem gewissen Punkt wird man solche Schwankungen immer haben, und trotzdem lässt sich ein geordneter Staatshaushalt herstellen. Ich möchte den pensionirten Lehrern nicht nachreden lassen, dass sie Schwankungen in's Staatsbudget gebracht und dass infolge dessen eine Anarchie herrsche, aus welcher man sich nun heraus helfen müsse. Es wäre eine solche Behauptung nach meiner Ansicht durchaus nicht richtig. Uebrigens muss die Kommission und die Regierung solche Schwankungen auch bei ihrem System berücksichtigen, und wird denselben nur dadurch vorgesorgt, dass man von vornherein einen viel zu grossen Staatsbeitrag annimmt. Das möchte ich aber nicht. Warum jetzt das Budget mehr als nöthig ist belasten und eine viel grössere Summe aufnehmen, als man dermalen bedarf? Ist das eine richtige Ordnung der Staatsfinanzen, dass man statt dessen, was man heute bedarf, eine Summe in's Budget aufnimmt, die man erst in 6 oder 7 Jahren nöthig haben wird? Ich glaube kaum!

Es wird ferner behauptet, das Budgetsystem habe sich nicht bewährt; ein Beweis dafür sei der gegenwärtige Zustand. Auch das ist nicht richtig! Weshalb ist der jetzige Zustand unerträglich? Nicht deshalb, weil die Sache auf dem Budgetwege geordnet wird, sondern weil ein Fehler im Gesetz existirt. Man nahm im Jahr 1870 als Maximum für die Ruhegehalte eine Summe von Fr. 24,000 in's Gesetz auf, nicht in der Meinung, es sei dies genug. Jenes Gesetz ist ein Kompromissgesetz, und man nahm jene Summe an, obwohl jeder in die Verhältnisse Eingeweihte einsah, dass dieselbe ungenügend sein werde. Diese Fr. 24,000 wurden später auf dem Wege des vierjährigen Budgets auf Fr. 30,000 und dann auf Fr. 36,000 erhöht, indem man sich dazu berechtigt glaubte, weil das vierjährige Budget dem Volke unterbreitet wurde. Seitdem das vierjährige Budget aber abgeschafft wurde, konnten wir über diese Fr. 36,000 nicht mehr hinausgehen; denn der Grosse Rath, der das nunmehrige einjährige Budget feststellt, muss sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten oder wenigstens an die Zustände, welche durch das vierjährige Budget geschaffen worden. Von da her röhrt der gegenwärtige unerträgliche Zustand. Man muss die Sache im Budget so ordnen, wie es vorgeschrieben ist; diese Vorschriften aber sind nicht mehr genügend. Hätten wir in Bezug auf den Budgetkredit freie Hand, so wäre der jetzige Zustand gar nicht

ein unerträglicher, sondern es würde einfach die zur Deckung des Bedürfnisses nöthige Summe im Budget aufgenommen.

Ich halte somit die üblichen Nachreden gegenüber meinem Antrag für durchaus unbegründet und komme nun nochmals mit einigen Worten auf die finanzielle Seite der Frage zu sprechen. Was das Anwachsen der Zahl der Pensionsberechtigten betrifft, so glaube ich, die Herren von der Kommission und der Regierung übertreiben in dieser Beziehung etwas. Von kompetenter Seite wurde mir gesagt, die Zahl der Pensionsberechtigten werde zu allen Zeiten circa 10 % der Lehrerschaft betragen. Nun haben wir gegenwärtig annähernd 2000 Lehrer und Lehrerinnen im Kanton, so dass somit die Zahl der Pensionirten sich immer ungefähr auf 200 stellen wird. Ich glaube also nicht, dass diese Zahl in's Unendliche anwachsen werde, wenn schon der Herr Erziehungsdirektor klagt, die Lehrer wollen nicht sterben. Früher oder später wird dies doch der Fall sein; denn die Lehrer sind nicht anders geartet als andere Menschen, und es wird ihnen nicht etwas Unsterblicheres innewohnen, als andern Erdenbürgern. Es ist nicht ausser Acht zu lassen — man muss das auch sagen — dass von den gegenwärtig pensionirten Lehrern 57 über 70 Jahre alt sind. Nun ist doch anzunehmen, dass diese Zahl nach und nach verschwindet und dass dafür andere Lehrer pensionirt werden können. Ich glaube deshalb nicht an jene Majorationen, von welchen man anzunehmen scheint, sie werden gewissmassen in's Unendliche gehen, so dass man einmal nur noch pensionirte Lehrer im Kanton hätte und keine solchen, welche wirklich unterrichten. Ich kann mich deshalb auch in Betreff der Budgetschwankungen ganz gut trösten, und stelle nun — nach Weglassung des Gemeindebeitrags von Fr. 30,000 — folgende Rechnung auf. Rechnet man die gegenwärtig zur Pensionirung angemeldeten 46 Lehrer zu den bereits pensionirten Lehrern hinzu, so würden zur Deckung der Ruhegehalte — ich habe hoch gerechnet — erforderlich sein Fr. 74,000

Die jährlichen Beiträge der Lehrer betragen » 30,000

so dass zu Lasten des Staates blieben Fr. 44,000

Gegenwärtig gibt der Staat bereits aus » 36,000

so dass sich nach dem gegenwärtigen Zustand der Dinge die Ausgaben des Staates vermehren würden um Fr. 8,000.

Ich will dabei bemerken — was ich schon früher anführte — dass wenn gegenwärtig 46 Gesuche vorliegen, dies abnormal ist, und daher kommt, weil man den Gesuchen seit Jahren nicht genügend entsprechen konnte. Sind diese 46 Gesuche einmal erledigt, so wird man später nie mehr auf diese Zahl kommen. An die 109 Lehrer, welche, wie der Herr Erziehungsdirektor sagte, pensionirt werden sollten, glaube ich, wie schon gesagt, nicht; angenommen aber auch, es kommen noch 50 weitere hinzu, so macht dies für den Staat eine Summe von Fr. 20,000 aus. Sie sehen also, dass man mit dem Budget durchaus nicht in's Ungewisse, in den Nebel hineintritt, sondern dass sich das Ganze innerhalb bescheidener Summen bewegen wird. Dafür aber hat das Budget-

system den grossen Vortheil, dass man die Sache Jahr für Jahr gehörig prüfen kann, währenddem wenn Sie eine separate Verwaltung einrichten, falls zu viel Geld vorhanden ist, mit demselben liederlich umgegangen werden kann. Im Grossen Rath aber wird die Sache geprüft, und wenn sich Misstände herausstellen sollten, oder wenn Missbrauch getrieben werden wollte, so haben Sie Gelegenheit, Halt zu gebieten. — Dies meine Bemerkungen in Betreff des Budgetsystems!

Nun kommt noch ein misslicher Umstand! Es wird in dem Gesetz der Grundsatz aufgenommen, dass die Primarlehrer, die ärmsten unter den armen Lehrern, einen jährlichen Beitrag von Fr. 20 bezahlen sollen. Dies hat zur Folge, dass, wenn das Gesetz unter Dach ist und die Sanktion des Volkes erhalten hat, Sie dabei nicht stehen bleiben können; denn man wird verlangen, dass auch die andern Pensionsberechtigten Beiträge leisten. Wenn der Primarlehrer seine Fr. 20 geben muss, weil der Staat nicht das Ganze auf sein Budget nehmen kann, so müssen auch die Sekundarlehrer, Seminarlehrer und Hochschulprofessoren zu Beiträgen herangezogen werden, ebenso auch die Geistlichen — ich wage, das hier auszusprechen, obwohl man mir sagte: Sage nichts von dem; denn das gibt Unwillen im Volk, so dass viele gegen das Gesetz sein werden — umso mehr, als sie ihre Pension ohne alles Antichambriren erhalten. Nach 40 Dienstjahren muss jedem Pfarrer, auch wenn er nicht krank ist, ein Leibgeding verabfolgt werden, und zwar von der Hälfte der Besoldung; auch vor 40 Dienstjahren haben sie ein Anrecht auf einen Ruhegehalt. Jedes mal wenn ein Pfarrer um einen Ruhegehalt einkommt, wird seinem Gesuche ohne weiteres entsprochen. Es hat mich dies schon oft geärgert, nicht weil ich es den Geistlichen vergönne, aber wegen der ungleichen Behandlung anderer Pensionsberechtigter. Wenn ein Pfarrer seinen Pflichten nicht mehr nachkommen kann, so reicht er seine Demission ein, geht nach Bern und macht hievon Mittheilung, und in der andern Woche steht in der Zeitung unter den Regierungsrathsverhandlungen: Herrn Pfarrer Soundso wird ein Ruhegehalt von der Hälfte seiner Besoldung bewilligt. Wie geht es dagegen zu, wenn ein Sekundarlehrer pensionirt werden soll? Da muss man antichambriren, schönthun, und alles Mögliche aufwenden, und trotzdem wird dem Gesuche nicht entsprochen, und muss man alte, ausgediente Sekundarlehrer zu ihrer und der Schule Schädigung noch weiter behalten.

Wenn Sie also den Muth haben, dem Primarlehrer einen Beitrag von Fr. 20 abzunehmen — und ich bin auch dafür, dass man dies thut — so müssen Sie dann auch den Muth haben, den übrigen Pensionsberechtigten ebenfalls einen Beitrag abzunehmen. Was gibt das dann aber für einen Zustand! Wenn Sie heute eine Lehrerkasse gründen, dann müssen Sie auch für die Sekundarlehrer, die Hochschullehrer, die Geistlichen u. s. w. eine besondere Kasse bilden, und was wird das für eine Kasse geben? Werden Sie die Mittel- und Hochschullehrer unter einer Kasse vereinigen können? Nein! Ebenso auch nicht die Mittelschullehrer und die Geistlichen. Daher wird es heissen: die allgemeine Lehrerkasse hat uns das Terrain geebnet, und dann werden die Sekundarlehrer, Pfarrer

u. s. w. in die allgemeine Lehrerkasse einziehen. Ein grosser Theil der Mittelschullehrerschaft konnte sich schon jetzt mit dem Kassengedanken nicht befreunden, und erst wenn die Kasse schon besteht, wird es grosse Mühe verursachen, einen andern Stand, der andere Beiträge leistet und andere Ansprüche an die Kasse macht, in derselben unterzubringen. Die Primarlehrer werden sagen, sie haben bis jetzt die Kasse gespiesen; wie sollen sich dann die Sekundarlehrer u. s. w. in die Kasse einkaufen? Es wird also voraussichtlich ein endloser Streit entstehen. Es geht wie mit der Vereinigung von Gemeinden. Man fordert immer, dass man solche Verschmelzungen kleinerer Gemeinden vornehme, allein es ist das ein sehr schwieriger Punkt wegen der verschiedenen ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden. Soll eine vermögliche Gemeinde mit einer solchen vereinigt werden, welche kein Vermögen besitzt, oder eine solche mit einer grossen Steuerlast mit einer andern, welche weniger Steuern bezahlt, so kann man sich nicht einigen, und scheitert wegen solchen Verhältnissen eine grosse Zahl von geplanten Gemeindeverschmelzungen. Vor einem ähnlichen Zustand werden Sie auch stehen, wenn Sie heute für die Primarlehrer eine Lehrerkasse gründen, und dann später die Mittelschullehrer etc. auch herbeiziehen wollen. Eine solche Herbeiziehung zu Beiträgen aber muss erfolgen, und wenn das heute vorliegende Gesetz in Kraft tritt, so werde ich der Erste sein, der eine solche Anregung macht, falls die Regierung nicht selbst einen Antrag bringt; denn das möchte ich nicht dulden, dass der Primarlehrer dem Staat jährlich Fr. 20 in die Hosentasche stecken soll, während die andern Pensionsberechtigten keinen Beitrag leisten. Während also eine solche Beziehung beim Kassensystem auf Schwierigkeiten stossen wird, lässt sich dieselbe leicht durchführen, wenn man die Sache auf dem Budgetwege ordnet. Da gibt es keine Anstände wegen des Einkaufs, sondern man wird einfach bestimmen, wie hoch die Beiträge sein sollen — man soll nicht zu hoch gehen, und z. B. von den Sekundarlehrern nicht Fr. 70 verlangen, wie der erste Entwurf der Regierung vorsah, sondern Fr. 30 oder 40 dürften genügen — und so ordnet sich die Sache auf dem Budgetwege ohne Schwertstreich und ohne dass sich eine Welle kräuselt. Ich halte deshalb dafür, Sie sollen vom Klassensystem abgehen und die Sache durch das Budget ordnen, wie es bisher der Fall war.

Dies sind die Erwägungen, welche ich Ihnen vortragen wollte, und beantrage ich also, es sei von den Gemeindebeiträgen grundsätzlich zu abstrahieren, dagegen aber seien die Lehrer zu Beiträgen herbeiziehen, und den zur Bestreitung der Bedürfnisse nothwendigen Rest habe der Staat jeweilen auf dem Budgetwege hinzuzufügen.

M. Kohler (Porrentruy). Permettez-moi, Messieurs, de vous présenter quelques observations sur les art. 4 et 5. L'art. 4 me semble le plus important de la loi; c'est le noeud de la question; retranchez-le, la loi ne signifiera plus rien. *Point d'argent, point de Suisse*, dit le proverbe. Et cela est vrai au cas particulier. — La Direction de l'instruction publique a, depuis quelques années, préparé plusieurs projets de loi qui ne nous ont pas été soumis; ainsi la loi sur les écoles

primaires, la loi sur l'université, pour l'examen de laquelle le Grand Conseil a nommé une commission de 7 membres qui n'a jamais été réunie. Plus heureuse nous arrive la loi des pensions de retraite pour les instituteurs, mais considérablement modifiée et amoindrie. Je le regrette, car, à mon avis, le projet primitif était préférable à celui qui nous est soumis. Mais il a fallu se plier aux circonstances et aux exigences de la situation. Votre commission n'a pas eu moins de 6 séances pour s'occuper de la question; elle a apporté tous ses soins à cette affaire et n'a rien négligé pour que la loi fût réalisable et pratique.

La loi sur l'enseignement primaire de 1870 s'était aussi occupée de cette question délicate. Une commission de 15 membres examina longuement et consciencieusement le projet de loi dans plusieurs séances. Une caisse de retraite fut aussi fondée et l'on crut avoir pourvu convenablement aux exigences de l'avenir et avoir assuré une pension aux régents. Qu'arriva-t-il? Quelques années plus tard il fut impossible de faire face aux dépenses imprévues qu'occasionnait le paiement des pensions de retraite. Les régents obtinrent les pensions au fur et à mesure que des décès laissaient la place vide à d'autres. Ce fut un état déplorable. Je vous citerai des exemples récents à l'appui de mon dire. Il y a 15 jours, est mort à Boncourt l'ancien régent de cette commune. Il avait plus de 80 ans et près de 50 années d'enseignement. Il touchait une pension de *soixante* francs par an. L'ancien régent de Cœuve, mort il y a trois ans, avait plus de 80 ans; il pratiquait depuis plus de 50 années. Vieux, malade, ne pouvant sortir de chez lui, sans moyens de subsistance, brisé par la fatigue et la misère, il s'adressa pour avoir un subside à M. le Directeur de l'éducation Bitzius; M. l'inspecteur Wächli appuya sa demande; je fis aussi des démarches à cet égard. Qu'obtint ce malheureux? *Rien*, la caisse des retraites était vide. Le Directeur, à son grand regret, ne put rien faire pour lui et ce vétéran de l'école mourut, sans avoir reçu une obole. — C'est à ce triste état de choses qu'il importe de remédier. Ce qui se passe est un crime de *lèse humanité*; il faut conjurer le mal coûte que coûte.

Je crois, Messieurs, que nous atteindrons ce but par la présente loi, surtout si l'on adopte l'art. 4, tel qu'il est rédigé dans le projet. On a là quelque chose de positif, une ressource assurée, indépendante des fluctuations budgétaires. Les chiffres des pensions sont calculés avec une exactitude mathématique, d'après des données certaines, en prenant pour base les tableaux des sociétés d'assurances sur la vie. Je ne doute nullement des bons fruits que portera la loi et que la vieillesse de nos instituteurs ne soit à l'avenir, par ce moyen, à l'abri des plus pressants besoins.

J'arrive à l'art. 5. On a émis des doutes sur l'accueil que pourrait faire au projet de loi le peuple appelé à se prononcer par le référendum. On craint que les communes de l'ancien canton ne se refusent à payer annuellement 10 francs par instituteur. Ce serait déplorable si cela devait arriver; ce serait à désespérer de la chose publique! J'aime à croire qu'il n'en sera pas ainsi et que la question d'*humanité* primaire celle d'une économie mal placée et les cal-

culs de l'égoïsme. Au reste, je tiens à le déclarer, il n'en sera pas ainsi dans le Jura. Je puis avancer, sans crainte d'être démenti par les faits, que dans nos contrées les communes paieront sans hésitation le léger subside qu'on leur demande et qu'elles feraient même davantage au besoin. Ce qu'elles exigent, c'est que les régents remplissent exactement, ponctuellement leurs devoirs et qu'ils satisfassent les parents qui leur ont confié leurs enfants. — Je crois inutile de m'arrêter plus longtemps à cet article. Il est assez tôt de s'en occuper au second débat, quand la loi votée par le Grand Conseil aura été discutée par le peuple. On pourra alors tenir compte, dans les limites du possible, des vœux de l'opinion publique.

Burkhardt. Aus dem Flugblatt, welches ich vertheilen liess, haben Sie ersehen, dass ich mit der Gründung einer Lehrerkasse, sowie mit den Beiträgen der Lehrer und der Gemeinden an dieselbe nicht einverstanden bin. Was die Beiträge der Lehrer anbetrifft, so habe ich drei Gründe, weshalb ich die Lehrerschaft nicht beiziehen möchte. Der erste Grund ist der, dass dieser Beitrag von den Gemeinden, namentlich da, wo die Besoldungen klein sind, übernommen werden müsste. Der zweite Grund besteht darin, dass ich die Lehrer nicht verpflichten möchte, an etwas beizutragen, von dem sie unter Umständen doch keinen Nutzen ziehen, im Gegentheil nur die Familie infolge der Beiträge dies und jenes entbehren muss. Wir haben gestern bei Behandlung des Art. 3 gesehen, wie komplizirt die Sache ist, wenn man allen Wünschen entgegenkommen will. Der dritte Grund endlich besteht darin, dass ich dem Lehrer für den Bezug eines Ruhegehaltes keinen andern Rechtstitel in die Hand geben möchte, als den der Pflichterfüllung im Schuldienst. Leistet der Lehrer alljährlich einen Beitrag, so geben Sie ihm — wenn nicht rechtlich, so doch moralisch — ein Recht auf Restitution auch dann, wenn er seine Pflicht nicht gethan hat.

Was die Beiträge der Gemeinden betrifft, so muss ich bemerken, dass man seit Jahren den Schuldenbauern in allen Tonarten sagte: Ihr seid zu stark und ungerecht belastet. Und nun kommt man mit einem Gesetz, und legt diesem Stand, den man zu entlasten versprach, eine grosse Last auf. Das ist nicht recht!

Aus diesen Gründen möchte ich beantragen, die Art. 4 und 5 des Gesetzes folgendermassen zu redigiren:

«Art. 4.

Die für diese Ruhegehalte vom Staate aufzubringende Summe wird nach Mitgabe des jeweiligen Bedürfnisses durch das jährliche Budget festgestellt.

Art. 5.

Damit der Staat durch diese Gesetzesvorlage keine Einbusse erleidet, soll der den Gemeinden zufallende Ertrag der Wirthschaftspatentgebühren, der Erbschaftsgebühren und der Branntweinverkaufsgebühren in der Staatskasse verbleiben.»

Würde man die Sache so ordnen, so würden alle Manipulationen behufs der Beiträge der Lehrer und der Vertheilung der 10% der Wirthschaftspatentgebühren wegfallen, die Verwaltung dadurch einfacher werden, und zudem stünde sich der Staat besser da-

bei. Auch würde man sich dadurch nicht nur davor bewahren, gegenüber abgelegenen Gemeinden ein Unrecht zu begehen, sondern zugleich auch ein Unrecht aufheben, das man vor Jahren dadurch beging, dass man die 10% der Wirthschaftspatentgebühren den Gemeinden im Verhältniss der Zahl der Wirthschaften zuwies. Wenn man die statistischen Notizen über die Wirthschaften nachsieht, so findet man, dass es Ortschaften gibt, wo auf 70 Seelen eine Wirthschaft kommt, aber dann auch solche, die nur auf 470 Seelen eine Wirthschaft besitzen. Folglich beziehen jene 70 Seelen aus dem Ertrag der Wirthschaftspatentgebühren 6—7 mal mehr, als die 470, und doch müssen gerade diejenigen, welche am wenigsten beziehen, die Wirthschaften derjenigen Ortschaften, welche viel beziehen, alimentiren helfen; denn in den Ortschaften mit vielen Wirthschaften befindet sich gewöhnlich ein Amtssitz oder finden Märkte statt, und die Leute aus abgelegeneren Ortschaften sind gezwungen, hier ihr Geld zu brauchen. Die Plätze, wo Handel und Verkehr ist, wo Behörden ihr Domizil haben, eine Bank existirt oder eine Eisenbahn durchgeht, haben vor andern den Vorzug, und doch muss der Schuldengutsbesitzer an die Zinsenlast des Kantons Bern im Betrage von einer Million gleichviel bezahlen, wie der Handelsmann auf einem schönen Platz. Ich möchte daher denjenigen Vertretern, die das Glück haben, in einer solchen Ortschaft mit grossem Verkehr zu wohnen, an's Herz legen, heute bei diesem Anlass einmal für Entlastung des verschuldeten Grundbesitzers zu stimmen und nicht das eigene Interesse in den Vordergrund zu stellen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte auf die verschiedenen Bemerkungen, welche seitens der Herren Ritschard und Burkhardt gefallen sind, einiges antworten. Das System des Entwurfes wird angegriffen, indem man beantragt, beim Budgetsystem zu bleiben und diese Lostrennung eines Theils der Staatsverwaltung vom Budget nicht vorzunehmen. Ich muss zwar bemerken, dass Herr Burkhardt — wenn ich ihn recht verstanden habe — seine Ansicht ziemlich logisch vertheidigt hat, was von Seite des Herrn Ritschard dagegen nicht der Fall war. Ich begreife, dass man sagt: wir wollen keine Beiträge weder von den Gemeinden, noch von der Lehrerschaft, sondern der Staat soll alles auf sich nehmen. Allein wenn man das will, braucht man den vorliegenden Entwurf nicht zu berathen, sondern kann die Sache weit einfacher machen, indem man, wie schon Herr Schmid sagte, einfach den zweiten Absatz des Art. 55 des gegenwärtigen Primarschulgesetzes ausser Kraft erklärt. Damit ist alles gemacht; denn dann ist der Kredit für die Pensionirung der Lehrer nicht mehr gesetzlich beschränkt. Es wäre mir ein Leichtes gewesen, ein solches Gesetz zu bringen; denn in 5 Minuten wäre es fertig und würde dasselbe aus einem einzigen Artikel bestehen. Allein man fragte sich, ob man so vorgehen könne, und fand, es würde ein solches Gesetz nicht angenommen werden. Sie wissen alle, wie gefährlich es ist, dem Volke Gesetze vorzulegen, in welchen Ausgaben vorgesehen werden. Hätte man die Pensionirungsfrage in dieser Weise zu lösen versucht, so hätten die Feinde eines solchen Gesetzes die besten Hülfsmittel an der Hand gehabt, um das-

selbe zu Fall zu bringen. Wenn die Wahrheit, d. h. die vorliegenden Thatsachen, nicht genügt, so werden Entstellungen und Unwahrheiten erfunden, um die Folgen eines Gesetzes zu übertreiben. Was würde man im vorliegenden Falle behauptet haben? Man hätte gesagt: für das nächste Jahr hat dieses Gesetz eine Vermehrung der Staatsausgaben um Fr. 40,000 zur Folge, in 5 Jahren eine Vermehrung um Fr. 60,000 und in 10 Jahren vielleicht um Fr. 100,000, und diese Berechnung hätte vollständig genügt, um dem Gesetz den Hals zu brechen.

Wir müssen also absolut nach einem andern System greifen. Herr Ritschard bemerkte, dass man dem Volke das Gesetz mundgerecht machen und es für dasselbe günstig stimmen müsse, und Herr Ritschard will diese günstige Stimmung dadurch hervorrufen, dass er von den Primarlehrern einen jährlichen Beitrag verlangen will. Allein bei seinem System hat ein solcher Beitrag keinen Sinn, er ist ganz naturwidrig, um mich so auszudrücken. Bei dem System der Kommission und der Regierung, das eine von der Staatsverwaltung getrennte selbständige Lehrerkasse, die zugleich Rentenkasse ist, will, hat der Beitrag der Lehrer Sinn und Berechtigung. Unsere ganze Argumentation ist die, dass wir den Lehrern sagen: ihr habt selbst für eine Altersrente zu sorgen; aber der Staat und die Gemeinden helfen euch, die hiefür nöthigen Ausgaben zu bestreiten. Nach dem Antrag des Herrn Ritschard aber ist der Beitrag von Fr. 20 von den Lehrern und Fr. 10 von den Lehrerinnen nichts anderes als eine Lehrersteuer; es wird vom Lehrer eine Steuer erhoben, gleichsam als ob der Staat nicht reich genug wäre, um selbst für die Rubegehalte sorgen zu können. Sie sehen also, dass die Grundlage der beiden Systeme eine ganz verschiedene ist. Nach dem Entwurf sind die Beiträge der Lehrerschaft naturgemäß; sie beruhen auf dem System der Rentenversicherung, die heutzutage eine sehr grosse Rolle spielt, während nach dem System des Herrn Ritschard die Beiträge der Lehrerschaft einfach eine Lehrersteuer sind, die man erhebt, weil der Staat zu arm sein soll, um für die alten Tage der Lehrer zu sorgen.

Das System des Entwurfs hat aber noch eine ganz andere Tragweite: es gibt der Lehrerschaft ein Anrecht auf die Kasse; denn dieselbe ist nicht eine Staatskasse, nicht ein Glied der Staatsverwaltung, sondern eine Lehrerkasse, gehört der Lehrerschaft und kann nicht mehr aufgehoben werden. Wer die Kasse angreifen würde, würde die Rechte der Lehrer angreifen. Nach dem Budgetsystem aber haben die Lehrer absolut kein solches Recht.

Man sucht sodann dem System des Entwurfs verschiedene schwache Seiten abzugehen, um es in ein ungünstiges Licht zu stellen. Man behauptet, die Verwaltung der Lehrerkasse durch die Hypothekarkasse koste viel Geld, indem neues Personal notwendig sei. Dies ist unrichtig. Es ist absolut kein Angestellter mehr notwendig; denn die Verwaltung beschränkt sich einzig und allein darauf, einzunehmen und auszugeben. Die Einnahmen besorgt sogar die Erziehungsdirektion und nicht die Hypothekarkasse, indem sie von den Anweisungen der Primarlehrer den Beitrag abzieht und ferner dafür sorgt, dass auch die Gemeinden ihre Beiträge ausrichten. Ist

das Geld beieinander, so wird es auf die Hypothekarkasse gebracht. Was die Ausgaben anbelangt, so werden dieselben durch die Beschlüsse der Regierung normirt. Dieselbe versetzt die Lehrer in Ruhestand, und die Erziehungsdirektion stellt den Betreffenden jeweilen ihre Anweisungen aus. Dann gehen diese Lehrer auf die Hypothekarkasse und erheben den ihnen zukommenden Betrag. Dies ist der ganze Mechanismus der Verwaltung, und Sie sehen, dass daraus keine Vermehrung der Arbeitskräfte erwächst. Wir haben übrigens schon gegenwärtig verschiedene solche Anstalten im Kanton Bern, die von der Hypothekarkasse verwaltet werden, und es ist mir nicht bekannt, dass man sich beklagt hätte, dieselben haben eine Personalvermehrung nach sich gezogen. Wir haben z. B. eine Viehentschädigungskasse, die ungefähr auf der nämlichen Organisation beruht, wie die künftige Lehrerkasse. Sie wird von der Hypothekarkasse verwaltet; dieselbe nimmt die Einschüsse in die Kasse in Empfang, gibt das Geld wieder aus, und damit ist die ganze Arbeit beendet.

Ein anderer Einwand ist der, es sei in staatlicher Beziehung nicht klug, wenn man so kleine Sachen von der Staatsverwaltung ablöse und einer selbständigen Verwaltung unterstelle. Nun muss ich erklären, dass diese Angelegenheit der Versetzung der Lehrer in Ruhestand für den Kanton Bern keine kleine Sache ist. Wenn wir alle Klassen von Lehrern (Primarlehrer, Sekundarlehrer, Seminarlehrer, Hochschullehrer etc.), zusammennehmen, so ist die Pensionirung derselben eine sehr wichtige Angelegenheit, da sie jährlich in die Hunderttausende von Franken geht. Und warum ist an vielen andern Orten gerade die Materie der Pensionirung in der Weise geordnet, dass man selbständige Kassen bildete? Ich habe bereits bemerkt, dass die meisten Kantone der Ostschweiz und auch einzelne andere in dieser Weise vorgingen, und ich will als weiteres Beispiel noch den Bund anführen. Vom Bunde aus gibt es zwar für die Angestellten keine Pensionirung. Dieselben haben aber unter sich eine besondere Anstalt gegründet, und der Bund leistet jährlich an dieselbe einen Beitrag von Fr. 50,000. Ich könnte noch weitere Beispiele anführen; überall hat man das Streben, die Pensionirung vom Budget zu trennen und selbständig zu ordnen.

Man sagt ferner, die Lehrer seien mit einer solchen Kasse nicht einverstanden. Es ist dies unrichtig; denn so viel ich weiß, geht ihre Meinung dahin, dass man die Sache so ordnen solle, wie der Entwurf es vorschlägt. Die Sekundarlehrer allerdings haben Opposition erhoben, und es war mir leid, dass sich dieselbe zeigte; denn die Erziehungsdirektion wurde dadurch gezwungen, auf den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Lehrer des Kantons, den sie von Anfang an aufstellte, zu verzichten. Ob dies im Interesse der Sekundarlehrer sein wird, ist eine andere Frage; ich meinerseits glaube es nicht. Das heutige Gesetz wird für das spätere über die Pensionirung der Sekundarlehrer die Grundlage bilden, und ich glaube nicht, dass die Sekundarlehrer in diesem künftigen Gesetz so behandelt werden, wie es nach meinem ursprünglichen Entwurf geschehen wäre.

Es wurde ferner bemerkt, es sei nicht sicher, dass

die Lehrerkasse einen sichern Bestand habe. Entweder habe sie zu viel Geld oder zu wenig. Habe sie zu viel, so werde das Gesetz lax gehandhabt, die Lehrer werden zu früh in Ruhestand versetzt, man werde in der Vertheilung von Leibgedingen grossmüthig sein etc., und das sei vom Uebel. Die Kasse wird jedenfalls nicht zu reich, und es ist ein Irrthum, wenn man aus der raschen Aeuffnung der Kasse diesen Schluss zieht. Mit der Zeit wachsen eben die Bedürfnisse der Kasse sehr rasch an, indem später statt Fr. 360 Fr. 500 ausbezahlt werden müssen. Zur Ausbezahlung der Leibgedinge von Fr. 360 genügt eine kleinere Kasse, kommen aber die grössern Ruhegehalte zur Ausbezahlung, so muss auch ein grösserer Kassabestand und ein grösserer Zinsertrag vorhanden sein. Man wird daher jedenfalls immer darauf halten, dass die Lehrer nicht zu früh in Ruhestand versetzt werden. — Anderseits sagt man, wenn die Kasse zu arm sei, so müsse sie liquidiren, und dann sei alles über den Haufen geworfen. Ich glaube auch nicht, dass die Kasse zu arm wird; denn wir haben unsere Berechnungen auf die Tabellen von Versicherungsanstalten basirt, theils auf diejenigen der Rentenanstalt Zürich, theils auf diejenigen der Basler Lebensversicherungsgesellschaft. Diese Anstalten bestehen schon seit vielen Jahren, und haben sich deren Berechnungen somit als richtig erwiesen. Ein einziger Umstand — ich habe das bereits in der vorletzten Session erwähnt — kann einen ungünstigen Einfluss ausüben, das ist der Umstand, dass auch die bereits angestellten Lehrer von dieser Kasse profitiren und auch die Leibgedinge der schon in Ruhestand versetzten Lehrer aus dieser Kasse bestritten werden. Indessen ist dafür gesorgt, dass durch die Einkaufsgelder der bereits angestellten Lehrer die Kasse einigermassen entschädigt wird. Wenn dieser Umstand auch die Mittel der Kasse sehr in Anspruch nimmt, so ist derselbe doch kein organischer Fehler, nicht ein Eingriff in das System. Es würde sich nach Jahren einfach herausstellen, dass der Kasse ein gewisses Kapital fehlt, wie dies gegenwärtig bei der Hülfskasse der Angestellten der Centralbahn und der Jurabahn der Fall ist. Zu einer Liquidation aber würde es nicht kommen, sondern der Staat würde sich sagen, er habe von dem bestandenen Zustand profitirt, indem die Staatskasse mehr hätte in Anspruch genommen werden sollen, und würde das fehlende Kapital einschiessen. Ich glaube aber, wie gesagt, nicht, dass dieser Zustand eintreten wird, da ich dafür halte, die Beiträge seien so normirt worden, dass den Bedürfnissen jetzt und in Zukunft vollständig entsprochen werden kann.

In Bezug auf die Beiträge der Gemeinden muss ich auch noch eine Bemerkung machen. Ich gebe zu, dass bei einzelnen Gemeinden eine Mehrausgabe von Fr. 20 oder 30 auf das Budget Einfluss haben kann. Man wird mir aber doch zugestehen müssen, dass dies Ausnahmen sind, und dass bei den meisten Gemeinden eine Mehrausgabe von Fr. 50 oder 100 absolut nicht in's Gewicht fällt. Ich weiss ganz wohl, dass die Gemeinden stark belastet sind und für das Armenwesen viel ausgeben müssen; aber ich möchte doch auch bemerken, dass man bei jeder Gelegenheit die finanzielle Lage der Gemeinden zu heben sucht. Bei allen indirekten oder direkten Steuern,

welche in der letzten Zeit neu beschlossen worden sind, wurde dafür gesorgt, dass den Gemeinden davon auch ein gewisser Prozentsatz zufällt, so bei der Erbschafts- und bei der Wirthschaftssteuer. Sodann steht den Gemeinden eine ziemlich bedeutende Einnahme in Aussicht infolge der Alkoholvorlage. Sie wissen, dass in derselben die Bestimmung aufgenommen ist, dass die Kantone 10 % der ihnen zukommenden Summe für Armen- und Erziehungszwecke ausgeben müssen. Wenn also z. B. der Kanton Bern infolge der Branntweinsteuern oder des Branntweinmonopols vom Bund alljährlich 1 1/2 Millionen erhält, so muss er hievon für Armen- und Erziehungszwecke Fr. 150,000 ausgeben, und es wird diese Summe zum grössten Theil den Gemeinden zukommen, um für Armen- und ähnliche Zwecke verwendet zu werden. Ich glaube also, die Gemeinden sollen vor dieser hier vorgesehenen geringen Ausgabe, die für den ganzen Kanton bloss Fr. 20,000 ausmacht, nicht zurückschrecken. Es ist recht und billig und sogar naturgemäss, dass die Gemeinden etwas an die Pensionirung der Lehrer beitragen; denn die Lehrer sind Gemeindebeamte und nützen ihre Kräfte im Dienste der Gemeinden aus.

Ich muss nun noch mit einigen Worten auf die abweichenden Anträge der Kommission zu Art. 5 zu sprechen kommen. Die Kommission beantragt, es sei unter den Hülfsmitteln als lit. e aufzunehmen: die Einkaufsgelder der Lehrer laut Art. 9. Es ist dies, wie schon der Herr Präsident der Kommission bemerkte, einfach Redaktionssache. Die Regierung fand, die Eintrittsgelder der gegenwärtig angestellten Lehrer gehören nicht zu den regelmässigen Hülfsmitteln der Lehrerkasse, indem dieselben nur beim Inkrafttreten des Gesetzes bezogen werden und nachher wieder wegfallen. Ich will die Entscheidung dem Grossen Rathe überlassen; materiell ist die Sache ohne Bedeutung. — Ferner wird beantragt, es sei als weiteres Hülfsmittel der Zinsertrag aufzunehmen. Es wurde dieser Antrag in der Regierung auch gestellt, er blieb jedoch in Minderheit. Es versteht sich von selbst, dass der Zinsertrag zu den Hülfsmitteln der Kasse gehört. Ich habe persönlich nichts dagegen, wenn man diese beiden Hülfsmittel in Art. 5 noch besonders aufführt, da aber die Regierung die beiden Littera nicht annahm, so bin ich genöthigt, den Entscheid hierüber dem Grossen Rathe zu überlassen.

Ich schliesse und ersuche sie dringend, die Art. 4 und 5 nach dem Vorschlage des Entwurfes anzunehmen und auf die abweichenden Anträge der Herren Ritschard und Burkhardt nicht einzutreten.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Sie werden mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit noch für einen kurzen Augenblick in Anspruch zu nehmen. Was zunächst die Differenz zwischen der Kommission und der Regierung bezüglich des Art. 5 betrifft, so ist das allerdings nur Redaktionssache. Das aber ist nicht richtig, dass, wie soeben gesagt wurde, die Eintrittsgelder nur einmalige seien, nur beim Inkrafttreten des Gesetzes eingehen; denn es heisst im Schlusssatz des Art. 6: « Lehrer, die anderwärts angestellt und in den bernischen Primarschuldienst berufen werden, haben nach Analogie von Art. 9 hie nach ein Eintrittsgeld zu entrichten. » Diese Ein-

nahme wird also bleiben, so lange das Gesetz besteht, und dies veranlasst die Kommission, an ihrem ersten Antrag festzuhalten. Was die Kapitalzinse anbetrifft, so ist es allerdings selbstverständlich, dass dieselben zu den Hülfsmitteln der Kasse gehören. Aber, wie gesagt, kostet eine solche Bestimmung nichts, schadet aber auch nichts.

Nun erlaube ich mir noch einige Bemerkungen auf die von den Herren Ritschard und Burkhardt gestellten Anträge. Ich habe bereits in meinem Eingangsrapport vorausgesetzt, dass solche Anträge, welche das ganze Gesetz über den Haufen werfen, gebracht werden, und sie sind nun auch gekommen. Ich sagte Ihnen bereits, wenn man dies wolle, so sei es am einfachsten, man streiche die Bestimmung im gegenwärtigen Gesetz, wonach für Ruhegehalte ein bestimmter Kredit ausgesetzt ist. Der Unterschied zwischen diesem Verfahren und dem Vorschlag des Herrn Ritschard wäre nur der, dass man nur die bisherigen Ruhegehalte von im Maximum Fr. 360 ausbezahlen würde, während Herr Ritschard Fr. 400 bis 500 geben will; ebenso würden die Beiträge der Lehrer wegfallen, die Herr Ritschard in seinem Vorschlag beibehalten hat. Allein ich muss sagen, dass ich diesem System des Herrn Ritschard persönlich nicht beistimmen könnte, und würde ich mich allenfalls noch eher auf den von Herrn Burkhardt eingenommenen Standpunkt stellen. Nach dem Vorschlag des Herrn Ritschard erhält der Beitrag der Lehrer den Charakter einer Lehrersteuer, und damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären; denn die Lehrer, die ohnedies zu den schlecht bezahlten Beamten gehören, zu den gewöhnlichen Staatseinnahmen eine Steuer bezahlen zu lassen, weil sie Lehrer sind, widerstrebt mir. Lässt man die Lehrer aber in eine Kasse einbezahlen, auf welche sie einen Anspruch haben, so sind die Beiträge nicht mehr eine Steuer, sondern ein Zeugniss, dass die Betreffenden auf den Ertrag der Kasse Anspruch haben. Ich würde also in dieser Beziehung dem Antrag des Herrn Burkhardt, gar keine Beiträge von der Lehrerschaft zu beziehen, den Vorzug geben.

Was dagegen die andern Anträge des Herrn Burkhardt anbetrifft, welche die theilweise Aufhebung von 3 oder 4 Gesetzen zur Folge hätten, die mit dem vorliegenden in gar keiner Beziehung stehen, so ist dies ein Vorgehen, das bis heute noch nicht vorgekommen ist. Als man das Wirtschaftsgesetz aufstellte, bestimmte man, dass 10% der Wirtschaftspatentgebühren den Gemeinden zur Aeuffnung der Schulgüter gehören sollen; denn man fand, das werde bei den Gemeinden ziehen. Wenn man nun heute kommen und diese Bestimmung wieder aufheben will, so ist dies eine Politik, die unbedingt einer Referendumsrepublik unwürdig ist und die nur dazu dienen kann, die Leute für die Zukunft «handscheuch» zu machen. Wenn man in einem Jahre etwas gibt und es in zwei Jahren wieder nimmt, so sagen die Leute: ich traue diesem oder jenem Versprechen nicht; denn in einem beliebigen andern Gesetz nimmt man es wieder zurück. So verstehe ich denn doch die Gesetzmacherei nicht und könnte ich darum zu diesen Anträgen des Herrn Burkhardt nicht stimmen. Auch zum früheren Antrag des Herrn Ritschard, aus dem den Gemeinden zukommenden Ertrag der Wirth-

schaftspatentgebühren Fr. 30,000 für die Ruhegehalte der Lehrer zu verwenden, könnte ich nicht stimmen; denn auch dies ist eine Gesetzesflickerei, wo man im einen Jahr das und das beschliesst und es nach einiger Zeit wieder aufhebt.

Was übrigens den Antrag des Herrn Ritschard anbetrifft, die Sache auf dem Budgetwege zu ordnen, so ist sehr schön gesagt worden, es werde die nötige Summe jeweilen ohne Wellenschlag im Budget aufgenommen. Der Herr Finanzdirektor und Herr Ritschard wissen, wie die Sache ohne Wellenschlag in's Budget übergeht, und es wird diese Erfahrung Herrn Ritschard zu seinem Antrag veranlasst haben! Ich bin nun aber in dieser Beziehung nicht ganz gläubig und möchte das Staatsbudget für die Zukunft vor Fluktuationen infolge dieser Ruhegehalte verschonen.

Wenn Sie die gefallenen Anträge annehmen, so haben Sie allerdings *einen* Vortheil! Es ist 12 Uhr und wir brauchen nicht weiter zu berathen, sondern können schliessen, indem dann alles Nachfolgende wegfällt. Es ist dies also ein Vortheil des Systems des Herrn Ritschard, aber kein massgebender, und ich glaube, Sie sollten noch einen Augenblick Geduld haben und die gefallenen Anträge verwerfen. Ueberlassen Sie es der Regierung und einer zukünftigen Kommission — Sie dürfen nicht vergessen, dass die zweite Berathung in eine andere Periode fällt — diejenigen Punkte zu ordnen, welche nicht gut sind; um *das* aber möchte ich Sie bitten: übergeben Sie der nächsten Periode nicht ein Machwerk, zu dem niemand stehen kann.

Herr Ritschard lässt seinen eventuellen Antrag, von den den Gemeinden zukommenden 10% der Wirtschaftspatentgebühren Fr. 30,000 als Beitrag der Gemeinden an die Ruhegehalte zu verwenden, fallen.

Willi. Ich halte diesen Antrag aufrecht.

Abstimmung.

Eventuelle Bereinigung des Kassensystems.

1. Für den Antrag Ritschard, von den Gemeinden Fr. 30,000 aus dem Ertrag der Wirtschaftspatentgebühren zu beziehen (gegenüber dem Antrag der vorberathenden Behörden, von den Gemeinden Fr. 10 per Schulkasse zu beziehen). . . . Minderheit.

2. Für den Antrag der vorberathenden Behörden, von den Gemeinden per Schulkasse einen Beitrag von Fr. 10 zu beziehen (gegenüber dem ersten Antrag Ritschard, von den Gemeinden überhaupt keinen Beitrag zu beziehen) Mehrheit.

3. Für den Beitrag der Gemeinden und die Beiträge der Lehrerschaft nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Burkhardt, keine solchen Beiträge zu beziehen, sondern andere Einnahmsquellen zu schaffen) Mehrheit.

4. Für die Zusatzanträge der Kommission zu Art. 5 (Aufnahme zweier neuer Literæ) Mehrheit.

Eventuelle Bereinigung des Budgetsystems.

1. Für einen Beitrag der Gemeinden von Fr. 30,000 nach Antrag Ritschard Minderheit.
 2. Für die Beiträge der Lehrerschaft (gegenüber dem Antrag Burkhardt) . Mehrheit.

*Definitiv, für das bereinigte Kassen-
system (gegenüber dem bereinigten
Budgetsystem) Mehrheit.*

Die Art. 4 und 5 sind somit nach dem Entwurf angenommen, Art. 5 noch ergänzt durch die von der Kommission beantragten neuen lit. e und f; lit. e des Entwurfs wird nun zu lit. g.

Art. 6.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist natürlich, dass bei einer solchen Einrichtung einer selbständigen Lehrerkasse jedes Mitglied der Primarlehrerschaft gezwungen ist, Mitglied der Kasse zu werden. Man kann nicht erlauben, dass Einzelne sagen können: Wir wollen liquid sein und beanspruchen dafür kein Recht auf ein Leibgeding, sondern wollen selbst für uns sorgen. Die ganze Anlage des Gesetzes beruht eben auf dem Grundsatz der Solidarität und Mutualität; es sind die Beiträge der gesammten Primarlehrerschaft nötig, und wenn nur ein solcher Beitrag fehlt, so wäre damit schon ein Loch in das ganze System gemacht. Es wird deshalb in Art. 6 der Grundsatz ausgesprochen, dass jeder Lehrer mit der ersten definitiven Anstellung von Amtes wegen Mitglied der Lehrerkasse wird.

Nun haben wir auch noch bernische Lehrer, welche nicht im Kanton Bern wirken, sondern anderwärts angestellt sind, z. B. im Freiburgischen, und dort die bernische Bevölkerung erziehen. Es ist nun billig, dass solche Lehrer, welche von auswärts in den Kanton Bern übersiedeln, berechtigt sind, in die Kasse einzutreten, da sonst für ihre alten Tage nicht gesorgt würde. Solche Lehrer müssen sich natürlich in die Kasse einkaufen; denn sie brachten einen Theil der Dienstzeit ausser dem Kantone zu, und leisteten während dieser Zeit keine Beiträge an die Lehrerkasse. Die Einkaufssumme ist in Art. 9 bestimmt, und ist jedenfalls nicht zu hoch gegriffen, sondern bleibt bedenkend unter den Ansätzen der Versicherungs- und Rentenanstalten. — Ich empfehle den Art. 6 zur Annahme.

Angenommen.

Art. 7.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist billig, dass die Lehrer

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

und Lehrerinnen nicht während ihrer ganzen Dienstzeit Beiträge leisten müssen, weil sie sonst vielleicht an Beiträgen mehr bezahlen müssten, als sie schliesslich erhalten. Deshalb stellten die vorberathenden Behörden die Bestimmung auf, dass die Beitragspflicht der Lehrer nach 40- und diejenige der Lehrerinnen nach 30jährigem Schuldienst aufhöre. Hat ein Lehrer 40 Dienstjahre hinter sich, so kann er noch weiter im Amte bleiben, braucht dann aber an die Lehrerkasse keinen Beitrag mehr zu leisten. Es ist diese Vergünstigung den Grundsätzen des Gesetzes nicht zuwider, und wird durch dieselbe in das Gesetz kein Loch gemacht; denn auch bei den Tarifen der Rentenanstalten wird nicht angenommen, dass jemand während seines ganzen Lebens Prämien bezahle, sondern nur bis zu einem gewissen Alter.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel ist eine neue Bestimmung, welche im früheren Entwurf nicht enthalten war, für welche aber zwei ganz bestimmte Gründe sprechen. Der erste Grund ist der, dass dieselbe den Lehrern gegenüber eine billige ist. Die Berechnung der Leibgedinge erfolgte, gestützt auf die Annahme von 40, resp. 30 Dienstjahren. Entsprechen somit die Maxima der zur Ausbezahlung kommenden Renten einem Dienstalter von 40, bzw. 30 Jahren, so wäre es unbillig, wenn man die Lehrerschaft noch über dieses Dienstalter hinaus zur Entrichtung der Beiträge anhalten wollte. Der zweite Grund besteht darin, dass man durch diese Bestimmung die Lehrer und Lehrerinnen nicht unnötigerweise veranlasst, sich allzufrühe vom Schuldienst zurückzuziehen. Haben die Lehrer 40 und die Lehrerinnen 30 Dienstjahre hinter sich, so haben sie Anspruch auf das Maximum des Ruhegehaltes, und sie würden nun, wenn diese Bestimmung nicht bestünde, in vielen Fällen zurücktreten, indem sie sagen würden: Andere bezahlen keinen Beitrag mehr, und haben ihre Ruhegehalte, wir wollen nicht noch weiter unsere Beiträge entrichten und keinen Ruhegehalt beziehen.

Es entspricht also den Gründen der Billigkeit und auch dem ganzen System, dass man den Art. 7 annimmt.

Angenommen.

Art. 8.

Gygax (Bleienbach). Ich möchte beantragen, die Silbe « halb » zu streichen; denn es kommt den Gemeinden aufs Gleiche hinaus, ob sie diesen Beitrag von Fr. 10 per Klasse auf einmal entrichten, oder Fr. 5 im Januar und Fr. 5 im Juli verabfolgen. Dafür aber erschwert diese letztere Bestimmung die Verwaltung; denn es liegt nicht jede Gemeinde in der Nähe der Amtsschaffnerei, und auch der Amtsschaffner ist dadurch mehr geplagt. Diese Beiträge sind so unwichtig, dass es mir scheint, es sei nicht richtig, für die Bezahlung derselben zwei Termine anzusetzen.

Präsident. In diesem Fall müsste man dann auch die Worte «je im Januar und Juli» streichen, und dafür z. B. sagen: «Je im Juli».

Zingg (Diessbach). Ich stelle den Antrag, zu sagen: «Je auf 31. Juli».

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Gygax einverstanden erklären. Man wollte für die Gemeinden eine Erleichterung schaffen; findet man dieselbe nicht für nötig, so habe ich absolut nichts gegen die Streichung derselben.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich habe gegen diesen Antrag ebenfalls keinen Einspruch zu erheben.

Art. 8 ist mit der von den Herren Gygax und Zingg beantragten Modifikation angenommen.

Art. 9.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerkte bereits bei Art. 6, weshalb von einzelnen Lehrern eine Eintrittsgebühr verlangt werde. Das Rentensystem beruht auf der Annahme, dass Einer während einer gewissen Reihe von Jahren alljährlich eine Prämie bezahlt. Diese Prämien bilden die Deckung für die später auszubezahlenden Renten. Wenn nun ein Lehrer, der schon seit 10 oder 20 Jahren im Schuldienst steht, ohne weiteres in die Kasse eintreten und vielleicht nur noch 10 Jahre im Dienst bleiben würde, so wäre natürlich die Deckung für die Rente nicht vorhanden. Es würde also mit einem solchen Verfahren ein grosses Loch in das ganze System gemacht, und müsste sich mit der Zeit herausstellen, dass die Kasse auf schlechten Füssen stehe. Man musste daher bestimmen, dass der Betreffende ein Aequivalent von den Prämien, welche er von Anfang an hätte entrichten sollen, nachbezahlt. Die vorberathenden Behörden nahmen nun aber nicht diejenigen Einkaufssummen an, welche die Tarife der Rentenanstalten vorsehen, sondern blieben weit unter diesen Ansätzen, in der Hoffnung, dass der Ausfall anderweitig gut gemacht werde, indem die Einlagen der Lehrer etwas höher bestimmt sind, als sie es eigentlich sein sollten.

Natürlich wird den angestellten Lehrern die Bezahlung der Eintrittsgelder erleichtert, indem man dieselben nicht auf einmal verlangen, sondern zur Bezahlung angemessene Termine gestatten wird. Analog Art. 7 hört die Pflicht zur Bezahlung der Eintrittsgelder über 40 Dienstjahre hinaus auf.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Der Inhalt dieses Artikels bildete im fröhern Projekt den Art. 14. Einzelne der Anwesenden haben nun vielleicht eine von der hiesigen Lehrerschaft veröffentlichte Broschüre gegen die fröhre Vorlage gelesen, worin gesagt wird, dieser Art. 14 enthalte

die grösste Ungerechtigkeit des ganzen Gesetzes. Ihre Kommission nimmt den entgegengesetzten Standpunkt ein und sagt: diese Bestimmung, so streng sie auch erscheinen mag, ist der schlimmste Punkt zu Ungunsten der Kasse. Warum das? Die dem Gesetz zu Grund liegende Berechnung stützt sich auf die Tabellen von Versicherungsanstalten. Nun wird den Lehrern allerdings etwas weniger Pension ausbezahlt als ihnen gemäss den Einlagen nach den Tabellen der Versicherungsanstalten zukäme; dafür aber macht dieser Artikel ein sehr grosses Loch in die Kasse. Wollte man nach den Tabellen der Versicherungsanstalten verfahren, so müssten die sämtlichen jetzt angestellten Lehrer so viel mal Fr. 20 nachbezahlen, als sie Dienstjahre haben. Allein eine solche Bestimmung enthielte eine Härte ohne Gleichen, und wer hätte sie aufstellen können! Man nahm daher einen etwas höhern Staatsbeitrag an, um diese theoretisch ausfallende Summe zu decken; denn die ausfallenden $\frac{4}{5}$ erreichen einen bedeutenden Betrag. Man tröstet sich allerdings auch damit, dass noch ein anderer Faktor zu Gunsten der Kasse lautet, nämlich der, dass bei einer Versicherungsgesellschaft keine der auf Renten versicherten Personen austritt. Tritt aber bei unserer Kasse ein Lehrer zurück und ergreift einen andern Beruf, so verbleiben seine Einlagen der Kasse, während der Anspruch auf einen Ruhegehalt erlischt. Dieser Umstand spricht zu Gunsten der Kasse. Genaue Rechenschaft über den Ausfall — ich bemerke dies ausdrücklich, damit es in die Grossratsverhandlungen kommt — kann sich die Kommission nicht geben, sie hat aber die Hoffnung, dass dieser Ausfall, den man aus Humanität zugeben muss, durch andere Faktoren, die zu Gunsten der Kasse sprechen, gedeckt werde.

Angenommen.

Art. 10.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Absatz dieses Artikels ist die Kautele zu Art. 9 und hat den Zweck, die Ausgaben der Kasse zu Gunsten der gegenwärtig angestellten Lehrer nicht zu hoch anwachsen zu lassen, indem das Minimum der künftigen Leibgedinge für diejenigen Lehrer, welche mehr als 10 Dienstjahre haben, das Maximum bilden soll. Diejenigen Lehrer, welche nur bis 10 Dienstjahre haben, fallen unter das neue Gesetz.

Ich muss in dieser Beziehung noch darauf aufmerksam machen, dass die Zahl Fr. 250 eventuell geändert wird, wenn die Redaktion des Art. 2 festgestellt ist, und wollen wir uns heute nicht streiten, ob die Lehrerinnen nur Fr. 250 erhalten sollen oder mehr. Es wird sich dies dann bei der zweiten Berathung ergeben.

Der zweite Absatz hat zum Zweck, die Behandlung derjenigen Lehrer zu bestimmen, welche gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldet sind. Selbstver-

ständlich können diese — ungefähr 50 — nicht nach dem neuen Gesetz behandelt werden; denn die Kasse würde dadurch zu sehr in Anspruch genommen. Diese Lehrer erhalten also Leibgedinge von Fr. 240—360 nach Art. 55 des gegenwärtigen Primarschulgesetzes.

Der dritte Absatz bestimmt, dass vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an alle Leibgedinge aus der Lehrerkasse bezahlt werden sollen.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich habe nach dem Gesagten nicht viel zu bemerken und mache nur darauf aufmerksam, dass der erste Absatz aufgenommen werden musste, um den infolge des Art. 9 entstehenden Ausfall nicht zu gross werden zu lassen, und können sich die gegenwärtig angestellten Lehrer, die nur $\frac{1}{5}$ von dem bezahlen, was sie eigentlich sollten, nicht beklagen, wenn sie schon statt Fr. 500 im Maximum nur auf ein Maximum von Fr. 400 Anspruch haben.

Angenommen.

Art. 11.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich habe eigentlich nichts zu bemerken, als dass ein gedruckter Antrag des Herrn Füri vorliegt*), der, wenn schon mit 10 bis bezeichnet, zu Art. 11 gehört. Es wird in Art. 11 die Möglichkeit vorgesehen, dass sich die gegenwärtige freiwillige Lehrerkasse, wie der Herr Erziehungsdirektor in seinem Eingangsrapporte bemerkte, mit der durch das vorliegende Gesetz geschaffenen Lehrerkasse verbinden kann. Nun kommt Herr Füri und stellt über die Art und Weise, wie sich diese Verbindung machen solle, Anträge, die nach meiner Auffassung hier gar nicht zulässig sind. Wir wollen im Gesetz nur die Möglichkeit schaffen, dass die bestehende Lehrerkasse kommen und die Proposition machen kann, sich mit der neuen Kasse vereinigen zu wollen; das Nähere dieser Verschmelzung würde erst in diesem Falle bestimmt. Es ist überflüssig, im Gesetz schon jetzt vorzusehen, unter welchen Bedingungen jemand in die Kasse eintreten könnte, der sich noch gar nicht meldet hat.

*) Dieser in den Beilagen des Tagblattes nicht abgedruckte Antrag lautet:

Antrag zum Lehrerpensionsgesetz.

Art. 10 bis.

Im Falle einer Verschmelzung der bishörigen freiwilligen Lehrerkasse mit der neuen obligatorischen sollen:

- a. die unter 55 Jahre alten Mitglieder der alten Kasse so lange beitragsfrei gegenüber der neuen Kasse sein, bis ihre an die alte Kasse geleisteten Einzahlungen (auf Pension) ausgeglichen sind;
- b. die über 55 Jahre alten Mitglieder der alten Kasse, sowie die Wittwen und Waisen, bleiben wie sie sind: beitragsfrei, aber bezugsberechtigt nach den Vorschriften der alten Kasse;
- c. die auf Kapital Versicherten, sowie die zu einem andern Berufe übergetretenen früheren Lehrer, in ihren Rechten und Ansprüchen unverändert bleiben nach den Vorschriften der alten Kasse.

Füri.

Ich glaubte, dies hier bemerken zu sollen, dass der Zusatzantrag des Herrn Füri zu Art. 11 gehört, und müsste ich gegen denselben entschieden opponiren.

Füri. Nur einige Worte auf die an mich adressirte Bemerkung des Herrn Schmid! Formell heisst allerdings mein Antrag Art. 10 bis; natürlich aber musste ich mit demselben warten bis zur Behandlung von Art. 11, da in demselben der Verschmelzungsfall berührt ist. Würde mein Antrag angenommen, so viele damit der letzte Satz des Art. 11 dahin. In materieller Beziehung muss ich sagen, dass eine Verschmelzung sehr wünschenswerth wäre, indem eine Zweispurigkeit entschieden vom Uebel ist. Allein es geht eine solche Verschmelzung nicht so leicht vor sich, wie man sich vielleicht vorstellt, und ich glaube, man dürfte ganz wohl in den Uebergangsbestimmungen diesbezüglich einige Vorarbeiten treffen.

Weshalb ist der Bestand von zwei verschiedenen Kassen neben einander nicht vom Guten? Erstlich deshalb, weil eine grosse Zahl von Lehrern gezwungen würde, in zwei Kassen zu bezahlen, was ihnen nicht möglich ist. Ferner würde der neu gegründeten Kasse das Vermögen der alten Kasse im Betrage von Fr. 425,000 nebst einer Reserve von Fr. 8000 entgehen. Wenn wir aber nicht schon jetzt greifbare Vorschläge zur Verschmelzung der beiden Kassen machen, so wird sich die alte Kasse wohl hüten, der neuen beizutreten. Es treten der alten Kasse keine jungen Lehrer mehr bei, da sie nicht in zwei Kassen bezahlen können; die alten sterben weg und wird sich das Vermögen auf die Uebrigbleibenden kumuliren. Diese können mit der Zeit nur gewinnen: die Fr. 425,000 kommen auf immer weniger Mitglieder und schliesslich auf eines. Diese Fr. 425,000 gingen also für die neue Kasse verloren, und ich glaube, dieser Grund sei schwer wiegend genug, um uns zu veranlassen, über die Verschmelzungsfrage bereits bestimmt formulirte Anträge zu bringen. Es liegt in unserm Interesse, die Verschmelzung um jeden Preis herbeizuführen. Die Mitwirkung an der Verwaltung der Kasse, welche man der Lehrerschaft für den Verschmelzungsfall in Aussicht stellt, ist in meinen Augen werthlos und wird jedenfalls nicht zur Verschmelzung verlocken.

Die einfachste Art der Lösung der Frage wäre die, dass man die Antheilhaber der bishörigen Lehrerkasse auskaufen und ihnen ihre Einzahlungen zurückzuerstatten würde. Dies geht aber nach dem Reglement und den testamentarischen Bestimmungen nicht. Zur Fusionirung der alten Kasse mit einer neuen bedarf es nach den Bedingungen des Fuchs'schen Legats eines Mehrheitsbeschlusses von sämmtlichen Mitgliedern, und es wäre nun im Interesse der neuen Lehrerkasse, wenn die Mehrheit der Mitglieder der alten Kasse bewogen werden könnte, einen Fusionirungsbeschluss zu fassen. Ich habe nun in dieser Beziehung einen bestimmten Antrag gestellt und möchte den Mitgliedern der bishörigen Kasse den Uebertritt zur neuen so leicht als möglich machen, damit sie den Fusionsbeschluss fassen. Dass mein Antrag so komplizirt ist, ist nicht meine Schuld, sondern beruht auf der komplizirten Organisation der alten Kasse, von welcher Komplizirtheit, wie ich glaube, die wenigsten Mitglieder des Rethes eine Vorstellung

haben. Die alte Kasse besitzt vier Kategorien: 1. Pensionskasse der Lehrer; 2. Unterstützungskasse für Waisen; 3. Versicherungsanstalt für Kapital; 4. ausserordentliche Unterstützungen aus einem besondern Hülfsfonds von Fr. 8000. Die erste dieser Kategorien zerfällt noch in zwei Unterabtheilungen.

Ich sage also: wenn wir eine Fusionirung der beiden Kassen herbeiführen wollen, so müssen wir dieselbe der alten Kasse anerbieten und die Grundsätze, nach welchen dieselbe stattfinden soll, feststellen. Nun will ich nicht sagen, dass man dieselben heute schon bestimmen müsste; die vorberathenden Behörden möchten aber die Sache bis zur zweiten Berathung des Gesetzes in Erwägung ziehen!

Präsident. Der Antrag des Herrn Füri zielt also dahin, den letzten Satz des Art. 11 durch den von ihm vorgeschlagenen Art. 10 bis zu ersetzen?

Füri. Ja, ich stelle diesen Antrag.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Beweggründe des Herrn Füri ganz gut. Es ist allerdings richtig, dass man darnach trachten muss, die freiwillige Lehrerkasse mit der hier gegründeten staatlichen zu verbinden, und dass man alles mögliche thun soll, um eine Fusionirung herbeizuführen. Allein die Anträge des Herrn Füri sind vorläufig unzeitig, und zwar aus dem einfachen Grund, weil die staatlichen Behörden, und zwar sowohl der Grosse Rath als der Regierungsrath, absolut kein Recht haben, sich in diese freiwillige Lehrerkasse einzumischen, da dieselbe eine vollständig private Einrichtung ist. Sie haben dieser Kasse nichts zu befehlen und können nicht solche Vorschriften aufstellen, wie Herr Füri es in seinem Antrag thut, so wenig Sie sich in die Privatsachen eines Privatmannes einmischen können. Dabei will ich nicht sagen, dass bei den später stattfindenden Unterhandlungen die heute von Herrn Füri gestellten Anträge nicht berücksichtigt werden und nicht vielleicht die Grundlage des ganzen Abkommens bilden werden. Heute aber ist es absolut unthunlich, dass der Grosse Rath auf dieselben eintritt, da sie, wie schon bemerkt, unzeitig sind.

Füri. Ich muss auf meinem Antrag beharren, dasselbe auf das vorliegende Gesetz von Einfluss ist, und es ist doch nicht unsinnig, dass man einen Faktor, der alles umändern kann, in Berücksichtigung zieht. Wir schreiben damit der alten Kasse nichts vor. Will sie auf eine Fusionirung nicht eintreten, so kann sie es ja bleiben lassen, man zwingt sie nicht dazu.

Abstimmung.

Für die Fassung des Entwurfs . . . Mehrheit.

Art. 12.

Ohne Bemerkung angenommen.

Präsident. Bevor der Entwurf in erster Berathung vollständig erledigt werden kann, müssen wir warten, bis die vorberathenden Behörden die an dieselben zurückgewiesenen Punkte behandelt haben. Ich denke, Regierung und Kommission werden sich nächster Tage damit befassen können, so dass der Entwurf nächste Woche gelegentlich erledigt werden kann.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Verwendung der Geldstrafen.

Redaktionelle Bereinigung.

(Erste Berathung Seite 24 ff., zweite Berathung Seite 157 ff. des Tagblattes von 1885; den Entwurf siehe Beilagen zum Tagblatt von 1885, Nr. 2 und 10.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Berathung dieses Gesetzesentwurfs wurde in der Novembersession von 1885 materiell zu Ende geführt und der Entwurf nur an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen, um einzelne angenommene Abänderungsanträge redaktionell zu bereinigen, was von der Regierung und der Kommission in folgender Weise geschah.

Im Titel wurde der Ausdruck «Geldstrafen» in «Geldbussen» umgeändert und das Wort «Strafe» überhaupt im ganzen Gesetz durch «Busse» ersetzt, ausgenommen im Schlusssatz des Art. 4, durch welchen das Gesetz vom 6. Oktober 1851 aufgehoben wird. In diesem Satz muss es heißen «Geldstrafen», da jenes Gesetz eben diesen Titel trägt. Ferner wurde in Art. 1 im ersten Satz das Wort «Rekompenzen» ersetzt durch «Belohnungen» und der Ausdruck «Rekompenzen» in Parenthese beigefügt. In Art. 3 wurde das irrthümliche Datum «12. Dezember» richtig gestellt und also gesetzt «11. Dezember». Ebenso wurde im Schlusssatz statt «Landjägerkorps» gesagt «Polizeiangestellten», und lautet der Satz so mit: «Der Regierungsrath wird die am Platze dieser Gebühren auszurichtenden fixen Entschädigungen festsetzen, und zwar in einer Weise, dass die Polizeiangestellten in ihren bisherigen Einnahmen nicht verkürzt werden.» In Art. 4 wurde nach «aufgehoben» noch der Nachsatz beigefügt: «sofern nicht durch Spezialgesetze über die Bussenverwendung in anderer Weise verfügt ist.»

Dies ist die neue Redaktion und wird durch dieselbe den gefassten Beschlüssen in allen Theilen entsprochen.

Feiss, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts beizufügen.

Der Rath genehmigt die vorgeschlagene Redaktion.

Sechste Sitzung.

Samstag den 13. Februar 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Der *Präsident* frägt an, ob man auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes zurückzukommen wünsche.

Das Zurückkommen wird nicht verlangt.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller*.

Präsident. Es ist nun noch festzustellen, auf welchen Zeitpunkt das Gesetz nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft treten soll.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes Ich beantrage den 1. Juli 1886.

Angenommen.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Der *Namensaufruf* verzeigt 147 anwesende Mitglieder; abwesend sind 106; davon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Chodat, Choquard, Fueter-Schnell, Geiser, v. Grünigen (Gabriel), Gygax (Riedtwyl), Haslebacher, Hofstetter, Jolissaint, Karrer, Kernen, Mägli, Marschall, Moschard, Reber, Renfer, Roth, Schnell, Tièche, (Reconvillier), v. Tschärner, Ueltschi, v. Werdt, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Bailat, Benz, Berger, Beutler, Blatter, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Bümpfli), Carraz, Dähler, Déboeuf, Dubach, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Guenat, Habegger (Zollbrück), Hari, Hauert, Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hornstein, Houriet, Jobin, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), v. Känel, Klaye, Klein, Kohli, Krebs, Krenger, Laubscher, Marschand (Renan), Marschand (St. Immer), Marti (Seedorf), Meyer (Biel), Minder, Naine, Niggeler, Rätz, Rem, Riat, Rieder, Robert, Romy, Rosselet, Ruchti, Schär, Schmid (Wimmis), Schneeberger, Stämpfli (Zäziwyl), Stegmann, Stoller, Trachsel (Frutigen), Tschanan, Tschanz, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl-v. May, Werder, Wermeille, Wiedmer, Wieniger, Wisard, Wolf, Zaugg, Zingg (Erlach), Zumkehr, Zumsteg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Herr Brunner wünscht Ihnen eine Mittheilung zu machen betreffend den Rekurs der Gemeinde Les Bois.

Brunner, Präsident der Spezialkommission. Es würde, wenn wir diesen Rekurs einlässlich behandeln wollten, wahrscheinlich zu einer langen Verhandlung führen; denn es werden durch denselben eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die nicht so kurzer Hand abgethan werden können. Hingegen fand die Kommission nach Anhörung des Berichtes des Direktors des Gemeindewesens, dass alle Aussicht vorhanden

ist, dass sich die streitenden Bürger von Les Bois werden verständigen können, und dass dem Rekurse eigentlich mehr Missverständnisse zu Grunde liegen, die sich namentlich auf die erstinstanzliche Verfügung des Regierungsstatthalters der Freibergen beziehen. Ich will darauf nicht näher eintreten, und hat mich die Kommission beauftragt, Ihnen folgenden Antrag zu stellen: «Der Rekurs der II. Sektion der Gemeinde Les Bois in Sachen ihrer Vermögensauscheidung vom 9. Juli 1884, wird in dem Sinn an den Regierungsrath zurückgewiesen, dass dieselbe auf Grundlage der Akten eine Verständigung herbeiführen und darüber dem Grossen Rath berichten soll.» Ich glaube, es sei nicht nötig, diesen Antrag weiter zu begründen. Falls nähere Auskunft gewünscht wird, so bin ich bereit, dieselbe zu ertheilen; in der Kommission mache man zwar aus, auf die Sache selbst hier nicht eintreten zu wollen.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Tagesordnung:

Petition der Grundeigenthümer des Haslithales um Herabsetzung ihrer Entsumpfungsschuld.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1886, Nr. 11.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Von den Grundbesitzern und Mehrwerthschuldnern im Haslithal wurde an den Grossen Rath das Gesuch gerichtet, es möge derselbe beschliessen, das Dekret vom 12. Oktober 1880 sei folgendermassen abzuändern:

1. Die Schulpflicht der beteiligten Grundeigenthümer an der Schuld der Aarekorrektion und Entsumpfung des Haslithales wird auf die Summe der Mehrwerthschatzung festgesetzt. Was die Mehrwerthschatzung übersteigt, übernimmt der Staat.

2. Jedes Grundstück ist für sein Beitragsverhältniss besonders zu belasten.

Ich will auf die Entstehung und den Verlauf des Projektes der Haslithalentsumpfung nicht näher eintreten; denn ich nehme an, man sei darüber genügend orientirt. Ich will nur daran erinnern, dass das Unternehmen als technisch vollkommen gelungen betrachtet werden kann, und dass in dieser Beziehung gegen das Unternehmen und dessen Resultate erhebliche Einwendungen nicht gemacht werden können. Anders aber verhält es sich mit den Kosten des Unternehmens und den daherigen Folgen, und da kann nicht verhehlt werden, dass das Unternehmen in finanzieller Beziehung nicht so gut organisirt war, wie in technischer Beziehung, und dass man zur Zeit, als das Unternehmen in's Leben gerufen wurde, jedenfalls in Bezug auf die Kosten und den unmittelbaren Erfolg allzu optimistische Anschauungen hegte. Die Haslithalentsumpfung, bestehend in der Aarekorrektion und der Entsumpfung des zugehörigen

Landes, inbegriffen die Administration, kostete Fr. 1,951,095. 50
Dazu kommen — und dies ist die eigentliche Last, unter welcher die Haslethaler seufzen — an Zinsen und Anleihenkosten » 946,234. 05

so dass die Gesamtkostensumme beträgt Fr. 2,897,329. 55
Diese Last vertheilte sich folgendermassen: Der Bund leistete einen Beitrag von Fr. 400,000, jedoch vertheilt auf 10 Jahre zu je Fr. 40,000, die Einzahlungen beginnend mit 1881 und dauernd bis anno 1890. Infolge dieser ratenweisen Einzahlung reduzierte sich dieser Beitrag auf Fr. 324,435. 83
Der Kanton Bern trug die Kosten der Oberleitung und Oberaufsicht mit rund » 150,000. — und trug an die Baukosten bei » 652,450. 72 Den Grundeigenthüfern fiel ein Baukostenanteil auf von » 824,208. 95 sowie sämmtliche Zinsen und Anleihenkosten mit » 946,234. 05

Zusammen Fr. 2,897,329. 55
Der Zustand nach Vollendung der Arbeit ist also gegenwärtig der, dass zu den Fr. 824,208. 95 welche die Grundbesitzer im Haslithal an die Baukosten hätten bezahlen sollen an Zinsen und Anleihenkosten noch » 946,234. 95 hinzukommen, welche ebenfalls den Grundbesitzern auffallen, so

dass ihre Gesamtkostenlast beträgt Fr. 1,770,443. 90

Der Baukostenbeitrag des Grundeigenthums beträgt 121 % der Mehrwerthsumme; die Zinsenlast dagegen erreicht 140 % derselben und vermehrt die Gesamtkosten des Grundeigenthums auf 261 % der Mehrwerthsumme.

Es ist dies ein Resultat, das die Thatsache, dass das ganze Unternehmen finanziell nicht glücklich fundirt war, vollständig bestätigt. Welche Fehler begangen wurden, ist heute nicht der Moment, zu erörtern.

Ebenso fatal macht sich die Vertheilung der grossen Last, indem infolge eines eigenthümlichen, meiner Ansicht nach nicht richtigen Mehrwerthschatzungsverfahrens einzelne Theile des Gebietes, und zwar gerade diejenigen, welche das allerschlechteste Land enthalten, das auch nach der Entsumpfung nicht viel werth ist, mit einem Mehrwerth nebst Zinsen belastet sind von über Fr. 1000 per Juchart, eine Summe, die keines Kommentars bedarf, sondern von vornherein als eine geradezu unsinnige bezeichnet werden muss. Andere grosse Theile des Gebietes sind dagegen nicht zu hoch belastet, indessen fällt die grösste Last auf minderwerthige Grundstücke. Die Beteiligten sind daher zum grossen Theil in einer sehr fatalen Lage, indem sie für ihre Grundstücke an Mehrwerthschatzung und Zinsen mehr bezahlen müssen, als das Land jemals werth werden kann. Infolge dessen gingen die Beiträge, die sich mit Zins und Amortisation auf jährlich circa Fr. 60,000 belaufen, sehr mühsam ein, und waren viele Schuldner bereits im Fall — und andere werden in Zukunft noch in diesen Fall kommen — dem Staat zu erklären: wir wollen auf unser Eigenthum

und die Summe, welche wir zu dessen Ankauf verwendeten, verzichten; dafür aber entlastet uns vom Rest der Entsumpfungsschuld. Der Staat hat in dieser Weise bereits verschiedene Grundstücke übernommen, und noch vor kurzer Zeit lag dem Grossen Rath ein solcher Kaufvertrag zur Genehmigung vor, wo ein Grundeigentümer ein Terrain von 19 Jucharten, das mit Fr. 15,439 belastet war und wo der Besitzer an die Mehrwerthsumme bereits Fr. 5370 bezahlt hatte, dem Staat überliess und sowohl auf die bereits bezahlten Fr. 5370, als auch auf den Kaufpreis, der sich auf etwas über Fr. 8000 stellte, verzichtete.

Angesichts solcher Erscheinungen kann man nicht von vornherein sagen, dass das Begehr der Haslithaler unbegründet sei, sondern man muss es materiell begründet erklären und nur bedauern, dass sich der Staat in der bekannten Finanzlage befindet und nicht im stande ist, ohne grosse Schwierigkeiten neue Subventionen zu bewilligen, resp. Nachlässe zu gestatten. Die Regierung ihrerseits fand trotz dieser Finanzlage, entgegen dem Antrag des Finanzdirektors, der die Konsequenzen fürchtet, es sei dem Grossen Rath zu beantragen, wenigstens für die ersten 10 Jahre eine Erleichterung in der Weise eintreten zu lassen, dass der Staat an die Amortisationsquote alljährlich einen Zuschuss von Fr. 30,000 leiste in der Hoffnung, dass bis nach Ablauf der 10 Jahre die Besitzer im Falle gewesen sein werden, die Kultur ihrer Grundstücke an die Hand zu nehmen, und in der Lage seien, von den schwer belasteten Grundstücken eine Rendite zu beziehen, sowie auch in der Hoffnung, dass sich die allgemeinen Verhältnisse bessern werden, so dass die beteiligten Grundbesitzer im Haslithal dann wieder im stande sein werden, die alljährliche Quote zu leisten.

Dieser Antrag der Regierung ging an die Staatswirtschaftskommission; auch hier wurden die Schwierigkeiten, welche mit denselben verbunden sind, gefühlt, so dass sich die Kommission nicht sofort auf den Vorschlag der Regierung einigen konnte. Darüber war auch in der Staatswirtschaftskommission jedermann einverstanden, dass ein Schritt des Entgegenkommens gethan werden müsse; allein man fand, man könne sich nicht darauf beschränken, den Haslithalern einfach eine neue Subvention zu verabfolgen, sondern man müsse auch dafür sorgen, dass diese Subvention zu einem Theil dafür verwendet werde, dass die Kultivirung und Verbesserung der Grundstücke an die Hand genommen werde. Die Staatswirtschaftskommission überzeugte sich durch eine Abordnung von der Lage der Dinge, und überzeugte sich dabei nicht bloss von der Ueberlastung der Leute, sondern auch davon, dass zu wenig geschieht, um die Früchte des Werkes einzuheimsen, d. h. die Kultur der Grundstücke an die Hand zu nehmen. Es ist in dieser Beziehung noch so viel wie nichts geschehen. Es handelte sich daher in der Staatswirtschaftskommission darum, eine Art und Weise des Entgegenkommens zu finden, dass dieselbe einerseits den Leuten eine Erleichterung bietet, anderseits eine Verbesserung der betreffenden Landstrecke vorschreibt und die Leute zu deren Vornahme zwingt. Es hat an bezüglichen Anträgen förmlich geregnet; allein — ich darf das sagen — es wollte keiner recht belieben, und schliesslich gelangte man dazu, dass man sagte, man könne dermalen dem Grossen Rath noch keine ma-

terielle Erledigung vorschlagen, sondern es müssen noch weitere Arbeiten vorausgehen. Die Regierung, die bei den Verhandlungen natürlich beteiligt war, konnte sich mit dieser Auffassung einverstanden erklären, und so wurde von der Staatswirtschaftskommission im Einverständniss folgender Antrag an den Grossen Rath beschlossen:

« 1. Der Regierungsrath wird beauftragt, beförderlichst eine Vorlage auszuarbeiten:

a) über die Art und Weise und das Mass der Herabsetzung der Entsumpfungsschuld, beziehungsweise der Anleihenszinse, der beteiligten Grundbesitzer;

b) über den Ankauf derjenigen Fläche, welche als unkultivirbar bezeichnet wird.

2. Der Regierungsrath wird ferner beauftragt, Plan und Kostenanschlag über die noch nothwendigen Entwässerungsgräben, Drainirungen und Weganlagen ausarbeiten zu lassen.

3. Jedes Grundstück ist für sein Beitragsverhältniss besonders zu belasten, unter der Bedingung, dass der Hypothekarkasse das Recht vorbehalten bleibt, in den vorkommenden Spezialfällen die Repartition der Schuld auf die einzelnen Parzellen gutzuheissen, oder Abänderung derselben zu verlangen.»

Der dritte Antrag betrifft ein Petitum, über dessen Behandlung man allseitig einverstanden war, nämlich, dass dem Gesuche in dem Sinne zu entsprechen sei, dass jedes Grundstück für sich behandelt werde und nicht in einem Solidarverband mit den andern verbleiben müsse, zur Erleichterung von Handel und Wandel in diesem Gebiet.

Dieser Beschluss konvenierte nun aber den beteiligten Grundbesitzern nicht, indem sie mehrere Deputationen nach Bern schickten und ersuchten, es möchte noch in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode die Frage, ob und welche finanzielle Unterstützung der Staat bieten solle, entschieden werden. Es hande sich bei vielen Beteiligten entweder um Sein oder Nichtsein. Sie stehen in Betreibung um die 1884er Annuität; diejenige von 1885 sei ebenfalls verfallen, und diejenige von 1886 gehe dem Verfall entgegen. Wenn keine weitere Hülfe geleistet werde, so seien die Leute nicht im stande, die Beiträge zu leisten, sondern werden ihre Grundstücke fahren lassen müssen, und falls man sich damit nicht begnügen wollte, so seien sie dem ökonomischen Ruin verfallen. Viele Eigentümer können übrigens ihre Grundstücke nicht so ohne weiteres fahren lassen, da vorgehend noch andere Gläubiger vorhanden seien; sie stehen daher zum grossen Theil vor dem Ruin.

Regierung und Staatswirtschaftskommission mussten das Gewicht dieser Gründe anerkennen; allein es war den Behörden unmöglich, in den drei letzten Tagen vor dem Zusammentritt des Grossen Rathes und während der Sitzungen desselben nochmals über diese schwierige Frage mit der nötigen Ruhe und Zeit zu verhandeln und sich zu verständigen. Im Einverständniss mit den Haslithalern gelangte man schliesslich dazu, zu sagen, man wolle die ganze Angelegenheit für diese Session noch verschieben, da ohnedies in der jetzigen Verwaltungsperiode noch eine Session stattfinde. In der Zwischenzeit wird sich die Staatswirtschaftskommission nochmals versammeln, und wird mit der Regierung darnach trachten, zu einem neuen, beide Theile befriedigenden Antrag zu

gelangen, der dann in der nächsten, für diese Periode letzten Grossrathssession behandelt werden kann. Die Regierung stellt daher beim Grossen Rathen den Antrag, es möchte dieses Traktandum nicht in Behandlung gezogen werden, in der Erwartung, dass von Seite der Regierung und der Staatswirthschaftskommission in der nächsten Grossrathssession neue Anträge vorgelegt werden.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem ausführlichen Referat des Herrn Finanzdirektors kann ich kurz sein. Ich glaube Ihnen sagen zu sollen, dass die Staatswirthschaftskommission Ihrem Auftrag gemäss die Akten und die Oertlichkeitsobjekte genau und eingehend untersuchte, und sich viel mit dieser Frage beschäftigte, und oft glaubte man, nun habe man die Lösung der Frage gefunden, musste sich dann aber wieder überzeugen, dass von anderer Seite her weitgehende Konsequenzen gezogen werden könnten, falls man den betreffenden Beschluss fasse. Die Frage ist eine sehr difficile; denn es wurden auch noch an andern Orten des Kantons Korrekturen vorgenommen, und je nachdem ein Beschluss gefasst würde, könnten diese Gegenden kommen und verlangen, dass man sie auch so behandle. Es könnten also leicht für den Staat sehr einschneidende Konsequenzen erwachsen. Man kam daher zu dem Schluss, Sie möchten der Regierung und der Staatswirthschaftskommission noch bis zur nächsten Session, die noch in dieser Periode stattfinden wird, Zeit geben, um eine allseitig befriedigende Redaktion, durch welche nichts gefährdet wird, aufzufinden. Dass etwas gehen muss, darin ist die Staatswirthschaftskommission einstimmig. Man sieht gut, dass diese Korrektion ein erstes, grosses derartiges Werk war, und jedenfalls nicht überall auf Erfahrungen beruhte.

Die Staatswirthschaftskommission ersucht Sie also, die Angelegenheit bis zur nächsten Session zu verschieben, jedoch absolut nicht länger.

Reisinger. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es keineswegs, um dem Antrag der Behörden entgegenzutreten. Ich begrüsse es im Gegentheil sehr, dass die Behörden diese Frage nach allen Richtungen hin untersuchen. Aber gerade deshalb, weil die Frage nach allen Richtungen hin untersucht werden soll, bevor Sie dem Grossen Rath wieder vorgelegt wird, erlaube ich mir über dieselbe einige Worte.

Es mögen bald 20 Jahre her sein, dass sich die bernische ökonomische Gesellschaft auch mit den Folgen der Haslthalentumpfung befasste. Es wurden Augenscheine abgehalten, und ich ging selbst auch auf Ort und Stelle, um zu sehen, wie sich das Land nach Ausführung des Hauptkanals gestalte. Es war ein ödes wüstes Land, und man sagte sich, es werde lange gehen, bis dasselbe kultivirt werden könne; das aber glaubte man nicht, dass es 20 Jahre dauern werde, sondern man war doch der Meinung, dass die Kultivirung in kürzerer Zeit stattfinden könne. Dies war nun nicht der Fall, wahrscheinlich wegen der bedeutenden Kosten der Enttumpfung, wobei sich die Grundeigentümer allzusehr engagirt sahen. Geht man ihnen nun auch in dieser Beziehung an die Hand, so gibt man ihnen damit doch nicht die nöthigen Betriebsmittel, um den Thalboden zu kultiviren. Wenn daher nicht nochmals ein

Vierteljahrhundert vorübergehen soll, bis eine Kultivirung des Bodens eintritt und die Früchte der ganz bedeutenden Kosten ersichtlich sein werden, so muss auch noch in anderer Weise vorgegangen werden. Ich hätte deshalb gewünscht, dass sich die vorberathenden Behörden nicht nur über die Frage der Herabsetzung der Schuld und über den Ankauf derjenigen Flächen, die als unkultivirbar bezeichnet werden, ausgesprochen hätten, sondern auch über die Art und Weise der Kultivirung überhaupt. Ich glaube, es liege dies in der Aufgabe der vorberathenden Behörden, um so mehr, als in dieser Beziehung schon viele Vorarbeiten gemacht sind. Schon vor 20 Jahren erschien darüber eine Flugschrift und sprachen sich Fachmänner in landwirthschaftlichen Blättern diesbezüglich aus. Auch Herr Grossrath Willi, der die Verhältnisse am besten kennt, sprach sich in einer Brochüre darüber aus, so dass meiner Ansicht nach die Frage, in welcher Weise die Kultivirung des Thalbodens am leichtesten vorgenommen werden könnte, nicht so schwer zu beantworten sein sollte. Ich will noch erwähnen, dass sich die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern vor einigen Jahren — ich glaube, es war im Jahr 1881 — wieder mit dieser Frage befasste, und dass die Direktion des Innern, wenn ich nicht irre, Experten in der Person der Herren alt-Regierungsrath Dähler und Oekonom Streit in der Waldau hinschickte, die über die Frage der Kultivirung ein Befinden ausarbeiteten. Die Vorarbeiten sind also getroffen, jedoch kam man nie zu einem eigentlichen Beschluss.

Ich wiederhole, dass diese Frage der Kultivirung ebenfalls studirt werden sollte. Damit will ich keineswegs eine Verschleppung der Angelegenheit herbeiführen, sondern begrüsse im Gegentheil die Anschauung der vorberathenden Behörden, dass den Haslthalern so bald als möglich unter die Arme gegriffen werden müsse.

Der Antrag der vorberathenden Behörden, sowie der Antrag des Herrn Reisinger werden genehmigt.

Antrag betreffend Bundessubvention für den Bau einer Grimselstrasse.

Der Regierungsrath stellt dem Grossen Rathen den Antrag: «Der Regierungsrath wird beauftragt, beim schweizerischen Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung ein Subventionsgesuch für den Bau der Grimselstrasse einzureichen.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath erachtet den Zeitpunkt als gekommen, um die Frage des Baues der Grimselstrasse wieder in ernstliche Erwägung zu ziehen und die Frage zunächst beim Bunde anhängig zu machen, durch Einreichung eines Subventionsbegehrens, indem es von der Höhe des Bundesbeitrages abhängen wird, ob der Kanton Bern in den nächsten Jahren überhaupt an die Inangriffnahme eines so grossartigen Werkes schreiten kann.

Es sind nun 25 Jahre, dass sich der Bund mit der Frage der schweizerischen Militärstrassen über die Alpen befasste. Am 21. Juli 1861 fasste die Bundesversammlung den Beschluss, es sei der Bau der Furka-, der Oberalp- und der Axenstrasse auszuführen und gleichzeitig sei das sogenannte bündnerische Strassenetz zu subventioniren. Alle diese Strassen sind nun bekanntlich zu Nutz und Frommen des ganzen Landes ausgeführt worden. Späterhin fanden Versammlungen statt, um eine zweite Gruppe von Alpen- oder sogenannten Militärstrassen in Angriff zu nehmen. Es handelte sich damals um Grimsel-, Klausen-, Panixer- und Pragelpass; allein es kam wegen der damaligen nicht besonders günstigen Finanzlage des Bundes in der Bundesversammlung nicht zu einem Ausführungsbeschluss, und so schliess der Gedanke der Ausführung einer zweiten Gruppe von Alpenstrassen wieder etwas ein. Jetzt aber, wo sich die Finanzen des Bundes wieder etwas besser gestaltet haben, glaubte die Regierung, es sei der Moment gekommen, um durch Einreichung eines Subventionsbegehrens die Frage wieder anhängig zu machen. Sie werden sich auch erinnern, dass eine Zeitlang stark davon die Rede war, die Grimsel mittelst eines Schienenweges zu passiren; der Gotthard erhielt aber schliesslich den Vorzug und wurde das Projekt einer Grimselbahn fallen gelassen. Die Regierung glaubt nun aber, dass infolge der Gotthardbahn und infolge der ganzen Konstellation, wie sie sich gegenwärtig präsentiert, die Grimselstrasse eine sehr grosse Bedeutung erlangt habe, und es wird deren Bedeutung noch grösser, sowohl in militärischer Beziehung als auch in Bezug auf den Fremdenverkehr, wenn man die Möglichkeit der baldigen Erstellung der Brünigbahn in Berücksichtigung zieht.

Der Grimselpass ist schon seit langen Jahren bekannt: schon aus den Zeiten des Herzogs Berchtold von Zähringen, also so lange als die Stadt Bern besteht. Es bestand auch während vielen Jahren ein ungeheuer lebhafter Säumerverkehr zwischen Italien, Deutschland und Frankreich, der durch die bernischen Gebiete und über die Grimsel ging. Infolge der Eröffnung anderer Strassen und namentlich infolge Anlage von Eisenbahnnetzen ging dann dieser starke Warenverkehr ein.

Die Behörden des Kantons Bern haben aber gleichwohl dem Grimselpass ein grosses Augenmerk geschenkt, und so wurde auch in der Mitte der siebziger Jahre infolge Grossrathsbeschluss von der Regierung ein Vorprojekt über die Grimselstrasse in ihrer ganzen Länge von Innertkirchen oder Hof im Oberhasli bis nach Gletsch im Oberwallis aufgenommen. Die Regierung wollte damit zu allen weiten Verhandlungen einerseits mit dem Kanton Wallis und anderseits mit den Bundesbehörden eine sichere Grundlage erhalten. Nach diesem Projekt, dessen Situationsplan im Saale aufgehängt ist, beträgt die Tottallänge der Strasse 33,451 m, oder also annähernd 7 Stunden. Hievon fallen 27,225 m auf Berner Gebiet und 6226 m auf Walliser Gebiet. Die Maximalsteigung des Projektes ist auf 8—9% angenommen; in ausnahmsweisen Fällen, wo sich besondere Schwierigkeiten darbieten, würde man natürlich auch auf 10% gehen. Ein Theil dieser projektirten Strasse ist infolge Grossrathsbeschluss und in der Voraussicht, dass die ganze

Strasse erstellt werde, bereits im Bau begriffen, nämlich das Stück von Hof bis Guttannen. Diese Strecke wird bis zum nächsten Hochsommer vollendet sein, jedoch blos auf eine Breite von 3 m, während die definitive Strasse eine Breite von wenigstens 4,2 m erhalten muss. Wenn somit das ganze Projekt früher oder später zur Ausführung kommen wird, so muss dann dieses bereits im Bau begriffene Stück verbreitert werden, was ohne besondere Schwierigkeiten geschehen kann, da man bereits jetzt hierauf Rücksicht nahm, indem der jetzige Weg von Hof nach Guttannen auf dem Trace der künftigen Strasse liegt.

Was die Kosten einer Fahrstrasse von 4,2 m Breite betrifft, so ergaben oberflächliche Erhebungen und Berechnungen eine Kostensumme von Fr. 1,800,000, und zwar vertheilt sich diese Summe auf die verschiedenen Strecken wie folgt:

Verbreiterung des Strassenstückes von Hof nach Guttannen	Fr. 200,000
Guttannen-Kantongrenze :	» 1,100,000
Kantongrenze-Gletsch	» 500,000

Zusammen Fr. 1,800,000

Wenn Sie diese Kosten auf die Kantone Bern und Wallis und den Bund vertheilen, so macht sich die Sache folgendermassen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Bund an diese Alpenstrassen der zweiten Gruppe auch eine Bundessubvention von $\frac{2}{3}$ bezahlt, wie er es bei den Militärstrassen der ersten Klasse that; denn wenn der Bund nicht $\frac{2}{3}$ der Kosten übernehmen würde, so könnte meines Erachtens der Kanton Bern, in der nächsten Zeit wenigstens, gar nicht an den Bau denken. Unter dieser Voraussetzung also würden dem Bund zufallen Fr. 1,200,000

dem Kanton Bern	» 434,000
und dem Kanton Wallis	» 166,000

Zusammen wieder Fr. 1,800,000

Im Kanton Wallis besteht gegenwärtig keine besondere Begeisterung für den Bau einer Grimselstrasse, indem vielfach geglaubt wird, es gereiche diese Strasse dem Kanton Wallis eher zum Nachtheil, indem der Fremdenverkehr u. dergl. abgeschnitten würde. Allein ich bin überzeugt, dass wenn sich der Kanton Wallis ernstlich mit der Sache befasst und dieselbe genauer untersuchen lässt, er auch finden muss, dass die Fahrbarmachung der Grimsel für ihn von grossem Vortheil ist, namentlich auch, wenn die Brünigbahn erstellt und so eine bedeutende Zahl von Fremden aus dem Fremdenzentrum Luzern in's Oberland geworfen wird, von welchen dann ein grosser Theil die Grimsel besuchen und von da in's Wallis gelangen wird. Der Bau der Strasse muss also natürlich auch vom Entgegenkommen des Kantons Wallis abhängig gemacht werden, und wenn sich derselbe renitent zeigen sollte, so wäre die Folge leicht die, dass die Summe, welche dem Kanton Bern zugemuthet werden müsste, eine zu hohe wäre und die Strasse nicht gebaut werden könnte. Wir müssen also einerseits die Versicherung des Bundes besitzen, dass derselbe einen ansehnlichen Beitrag gibt, und anderseits muss auch der Kanton Wallis mitmachen. Sollte ein solches Einvernehmen nicht zu stande kommen, so würde der Kanton Bern wahrscheinlich

sein Augenmerk mehr auf die Fahrbarmachung des Sustenpasses richten, indem dieselbe billiger kommt und auch ihre Vortheile hat, indem eine Sustenstrasse vom Oberland über Gadmen in gerader Linie nach Wasen und Göschenen führt, also eine direkte Verbindung mit der Gotthardbahn herstellte.

Was die Ausführung der Grimselstrasse anbetrifft, so müsste man eine Periode von 4—5 Jahren in Aussicht nehmen, so dass auf den Kanton Bern während dieser 4 oder 5 Jahre eine jährliche Ausgabe von circa Fr. 100,000 entfiele. Allein bis diese Arbeiten in Angriff genommen werden können, wird noch einige Zeit verstreichen. Wenn unser Gesuch dem Bund im Laufe dieses Frühjahrs eingereicht wird, so braucht der Bund wenigstens ein ganzes Jahr, um seine Vorlage vorzubereiten, so dass eine Beschlussfassung vor der Dezembersession dieses Jahres nicht erfolgen kann. Nach dem Beschluss der Bundesversammlung muss sodann den Kantonen eine angemessene Frist eingeräumt werden, um die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Je nach der Summe, welche auf den Kanton Bern entfallen wird, genügt ein Beschluss des Grossen Rethes oder muss — wenn die Summe Fr. 500,000 übersteigt — ein Volksbeschluss provozirt werden. Die Kantone müssen also eine angemessene Frist haben, um ihre eigenen Subventionsbeschlüsse formuliren und den Finanzausweis und die Sicherstellung gegenüber dem Bund leisten zu können. Damit geht aber wieder ein volles Jahr verloren, und auch wenn alles gut geht, wäre ein ferneres Jahr nöthig, um die dringendsten definitiven Pläne und Absteckungen zu machen. Es wäre also vor dem Jahre 1889 oder 1890 nicht daran zu denken, die Arbeiten in Angriff nehmen zu können.

Sie sehen aus dieser kurzen Darstellung, dass einerseits die Eingabe eines Subventionsgesuches an den Bund nicht als verfrüht zu bezeichnen ist, indem es noch geraume Zeit ginge, bis der Kanton an die Ausführung schreiten könnte, und anderseits, dass mit der Einreichung des Gesuches der Kanton noch in keiner Weise finanziell engagirt ist. Wenn man vorsichtig sein will, so ist es angezeigt, in Sachen der Grimselstrasse jetzt vorzugehen und zunächst sich an den Bund zu wenden, um zu erfahren, was er von dem Projekte hält und eine wie grosse Subvention man erwarten kann. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Regierung bestens empfehlen.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag des Regierungsrathes einverstanden.

Hofer (Wynau). Wie Sie wissen, stehen wir am Schlusse der Periode, und es scheint mir, der Grosse Rath sollte jetzt nicht noch auf ein so grossartiges Werk eintreten, das noch nicht genügend vorbereitet ist. Sie wissen alle, wie wir in finanzieller Beziehung im Kanton Bern stehen und dass in der nächsten Zukunft noch mehrere andere Werke erstellt werden müssen, welche grosse Kosten verursachen werden. Wie Herr Regierungsrath Rohr bemerkte, ist übrigens das Projekt einer Grimselstrasse noch nicht genugsam vorbereitet, und man möchte vorläufig nur dahin streben, dass der Bund eine Subvention bewillige, desgleichen auch der Kanton Wallis. Es ist gut, wenn

man sich zuerst überzeugt und sicherstellt, dass man von anderer Seite auch unterstützt wird; denn sonst könnte es gehen, wie beim Bau der Bern-Luzernbahn. Da wollte auch der Kanton Luzern nicht mit helfen, und der Kanton Bern konnte die Bahn einzig bauen. Man sollte deshalb vorerst ganz sicher sein, dass sich auch der Kanton Wallis betheiligen will. Da die Vorbereitungen nun noch nicht so weit vorgerückt sind, so möchte ich beantragen, einstweilen auf den Antrag der Regierung nicht einzutreten.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Mehrheit.

Anzug der Herren Dr. Boinay und Genossen betreffend authentische Interpretation des Art. I des Gesetzes vom 22. Pluviose des Jahres VII.

(Siehe diesen Anzug im Tagblatt des Grossen Rathes von 1885, Seite 126.)

M. Dr *Boinay*. La loi dont j'ai l'honneur de demander l'interprétation au Grand Conseil remonte à la révolution française et se trouve dans les collections des nombreuses lois fiscales élaborées à cette époque. C'est dire qu'elle est peu connue, même des hommes de lois du Jura. Il faut en chercher aussi la raison dans la circonstance qu'elle n'est plus en vigueur que dans les districts catholiques où l'enregistrement a été maintenu et que jusqu'à ce jour elle n'a donné lieu à aucune contestation.

Cette loi prescrit que les ventes publiques de meubles ne peuvent avoir lieu qu'en présence et par le ministère d'officiers publics ayant qualité pour y procéder. Voici d'ailleurs le texte même de l'art. 1^{er} de cette loi du 22 pluviose an 7:

« A compter du jour de la publication de la présente les meubles, effets, marchandises, bois, fruits, récoltes et tous autres objets mobilier ne pourront être vendus publiquement et par enchères, qu'en présence et par le ministère d'officiers publics ayant qualité pour y procéder. »

Reste maintenant à savoir ce que la loi entend par *officiers publics*. C'est là que gît toute la difficulté. Faut-il entendre par là les notaires seuls, les greffiers, les huissiers et d'autres personnes encore? Voilà ce qu'il importe de préciser et ce qui rend une interprétation nécessaire.

En effet, dans le Jura, on n'est pas encore fixé sur ce point. Jusqu'à l'année dernière on s'accordait bien à reconnaître aux notaires, greffiers et huissiers seuls le droit de procéder à ces ventes; mais ce même droit était accordé aux autorités communales, le maire et l'adjoint, pour la vente du mobilier de la commune. C'est là un droit que personne n'a jamais contesté jusqu'à ces derniers temps et les plus anciens notaires du Jura ne se rappellent pas que les autorités communales aient été punies pour ce

fait. C'était la coutume et personne ne songeait à l'attaquer.

Cependant les receiveurs d'enregistrement paraissent avoir modifié leur manière de voir. Ils ont inauguré il y a quelque temps une autre jurisprudence en infligeant des amendes de 50, 100 et même 200 fr. aux communes qui ont fait des ventes, souvent de peu d'importance, sans le ministère d'un notaire. La commune de Buix est dans ce nombre. Certains présidents de tribunaux ont aussi condamné quelques communes, mais il est arrivé qu'à Porrentrue le juge a acquitté. Dans ces circonstances, il importe que le Grand Conseil interprète l'art. 1^{er} de cette loi. Cette interprétation doit avoir pour effet de permettre aux maires de procéder à ces ventes, car c'est bien là la jurisprudence déjà en vigueur en France à l'époque où le Jura a été réuni au canton de Berne. En effet, déjà en l'an 7, le 16 germinal, le ministre des finances français a décidé que les ventes du mobilier communal pouvaient être faites par les maires ou adjoints. Cette décision a été sanctionnée plus tard par plusieurs circulaires de la régie et, je le répète, c'est la jurisprudence qui a été admise jusqu'à ce jour dans le Jura.

Déjà en 1859, M. le préfet Froté adressa aux conseils communaux une circulaire de laquelle il résulte qu'il les autorisait à procéder eux-mêmes à ces ventes. Après que cet usage est entré dans les mœurs et les habitudes du Jura, il n'est pas juste ni équitable de revenir à une excessive sévérité. C'est pourtant ce qui a lieu. La Direction des finances a attiré l'attention des représentants du fisc sur l'observation de la loi du 22 pluviose an 7, en prescrivant spécialement aux communes qu'elles aient à recourir pour leurs ventes mobilières au ministère de Messieurs les notaires. Les receiveurs de district ont pris la circulaire au pied de la lettre et il en est résulté, comme je l'ai déjà dit, des dénonciations et des condamnations variant de 50 à 150 fr. Le Grand Conseil ne doit pas oublier que l'enregistrement est un impôt qui pèse lourdement sur les districts catholiques. Ce n'est pas le moment de le rendre plus lourd encore en obligeant les communes à s'imposer de grands frais pour les ventes de peu d'importance. Il arrive souvent qu'une commune a à vendre quelques récoltes, quelques stères de bois, etc. Ou bien encore ce sont des affouagers qui laissent leurs gaubes en paiement et dont il faut réaliser le prix au moyen d'une vente. D'autres fois, il faut convertir les séquestrations opérées par les agents de police et résultant de délits forestiers. Or, le produit de ces ventes suffirait quelquefois à peine à couvrir les frais, si l'on devait y procéder avec le concours de notaires. Et cependant on ne peut renvoyer ces ventes à plus tard à moins de s'exposer à voir le bois disparaître, ou rentrer en la possession du délinquant, comme cela est arrivé récemment. Du reste, dans tout le canton, ces ventes ont lieu par les soins de l'autorité communale. Pourquoi faire une exception pour le Jura catholique, qui supporte déjà des charges assez lourdes? L'interprétation que j'ai l'honneur de vous demander donnera satisfaction à de légitimes réclamations. C'est pourquoi j'ose espérer que le Grand Conseil prendra la motion en considération.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Motion der Herren Boinay und Genossen lautet in deutscher Uebersetzung folgendermassen: « Angesichts der widersprechenden Urtheile im Jura betreffend Mobiliarverkäufe, welche von Seite der Gemeinden durch die Gemeindebehörden und ohne Beziehung eines Notars gemacht worden, ersuchen die Unterzeichneten den Grossen Rath um authentische Interpretation des Art. 1 des Gesetzes von 22 Pluviose des Jahres VII, welcher die für den Verkauf von Mobiliargegenständen nothwendigen Formalitäten feststellt und vorschreibt, dass die Gemeindepräsidenten unter Mitwirkung der Gemeindeschreiber berechtigt sind, rechtsgültige Verkäufe von Mobiliargegenständen, Fahrhabe, Waaren, Holz, Früchten, Ernten und allen andern beweglichen Sachen, die den betreffenden Gemeinden angehören, vorzunehmen. »

Ich stelle mir vor, dass alle diejenigen Mitglieder des Grossen Rathes, welche nicht dem katholischen Jura angehören, davon wenig verstehen. Es ist diese Materie nichts anderes, als ein Stück Frankreich im Kanton Bern von hundert Jahren her, und es wurde die Motion des Herrn Boinay veranlasst durch den Rekurs der Gemeinde Buix, der seit mehreren Sessioen auf der Traktandenliste steht, so dass es nöthig ist, in Kürze zu sagen, wie es sich mit demselben verhält.

Die Finanzdirektion erliess im Jahre 1884 ein Circular, worin sie den Kantonsbeamten mittheilte, dass nach Art. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1799 (22 Pluviose des Jahres VII) Möbel, Effekten, Waaren, Holz, Früchte, Ernten und sonstige bewegliche Objekte nur in Gegenwart und durch die Amtsverrichtung von öffentlichen Beamten, welche die Eigenschaft dazu haben, d. h. durch die Notarien, an einer öffentlichen Steigerung verkauft werden dürfen etc. Nun wurde im vorigen Jahre die Gemeinde Buix verklagt, sie habe eine Holzsteigerung ohne Beziehung eines Notars abgehalten, und sie wurde vom Einregistrirungsbeamten von Pruntrut deshalb zu einer Busse von Fr. 50 verurtheilt. Die Gemeinde rekurrirte an die Finanzdirektion und später an die Regierung, wurde aber an beiden Orten abgewiesen. Man konnte davon auch in den Zeitungen lesen, indem man die Sache benutzte, um die Fiskalität der Finanzdirektion und der Regierung wieder einmal hervorzuheben; man vergass dabei aber, weil die Betreffenden dies nicht wussten, dass die Busse nicht in die Staatskasse fällt, sondern in die Einregistrirungskasse und zum weitaus grössten Theil den Gemeinden zukommt.

Die Gemeinde Buix führte an, sie sei im Fall, jährlich 12 Holz- und 8 sonstige Steigerungen über Erträgnisse von Liegenschaften u. s. w. abzuhalten, und wenn sie jedesmal einen Notar beziehen müsse, so verursache ihr dies grosse Kosten, jedesmal Fr. 20 bis 25; es sei geradezu lächerlich, solche Steigerungen mit solchen Formalitäten zu umgeben. Dagegen könnte man einwenden — ein Mitglied der Behörden hat im Rekurs mit Bleistift diese Randbemerkung gemacht — dass man es eben so lächerlich finden kann, dass eine Gemeinde mit 500 Einwohnern jährlich 20 Steigerungen abhält, wenn ein Ast von einem Baum fällt, eine Steigerung anordnet und ebenso über das Heu

oder Emd irgend einer Matte. Mit einigen wenigen Steigerungen könnte es auch gemacht werden; allein bei diesen Steigerungen werden eben Rafraichissements ausgetheilt, so dass man sie gerne häufig kommen sieht (Heiterkeit). In rechtlicher Beziehung führte die Gemeinde aus, dass es genüge, wenn diesen Steigerungen der Maire beiwohne. Dadurch veranlasst, kommt nun Herr Boinay und stellt den Antrag auf Auslegung des Art. 1 des Gesetzes vom 22. Pluviôse des Jahres VII, wonach es zulässig sein soll, dass solche Steigerungen durch den Maire und den Gemeindeschreiber vorgenommen werden können.

Wenn man die Sache verstehen will, so muss man derselben etwas gründlicher auf den Leib gehen, und es schadet nichts, wenn man hier vor einem nicht katholischen Publikum einmal von dieser Einregistrirungsfrage spricht.

Wie Ihnen bekannt, stand früher der neue Kantonstheil, inbegriffen Biel, Bözingen, Pieterlen, Meinisberg und Reiben, unter dem Fürstbischof von Basel (es scheint mir, so viel ich davon kenne, es habe bei demselben die Weltlichkeit vorgeherrscht) und bildeten einen Staat für sich. Ein Theil desselben, das Münsterthal, das St. Immerthal etc., stand mit Bern ehemals in einem Burgrecht, überhaupt immer in einem staatsrechtlichen Verhältniss, was der Grund gewesen sein wird, weshalb die Contre-Reformation in diesen Theilen nicht durchgeführt werden konnte, sondern Bern trotz der Niederlage bei Villmergen noch eine genügend starke Hand besass, um zu verhüten, dass diese Landestheile, nachdem sie reformirt geworden, wieder zum Katholizismus zurückgeführt werden könnten.

Nun ist Ihnen aus der Geschichte bekannt, dass diese Bestandtheile des Bisthums Basel infolge der französischen Revolution französisch wurden, indem Frankreich im Jahr 1793 diejenigen Bestandtheile des Bisthums Basel, die in keinem staatsrechtlichen Verhältniss zu Bern standen, besetzte und, ursprünglich unter dem Namen eines Departements du mont terrible, mit seinem Gebiet vereinigte. Später wurden auch die andern Theile genommen. Im Jahr 1797 rückten die Franzosen in's St. Immer- und Münsterthal vor und gelangten schliesslich sogar nach Biel, wo sie in den letzten Tagen des Jahres 1797 unter dem General Nouvion einrückten. Nach den Mittheilungen, welche man über dieses Ereigniss besitzt, namentlich von Papa Molz, fiel dieser Untergang Biels nicht so tragisch aus, wie derjenige Troja's. Es wehrte sich niemand und einziger der Sigrist Mutscherang habe die Franzosen mit einer Axt tödten wollen, dieselbe sei aber nicht geschliffen gewesen (Heiterkeit). Man errichtete sogar auch Freiheitsbäume

« Und wo der Nuviong het g'wâltschet gha,
Häi sie a'gstimmt es chysterig's Vivelava! » (Heiterkeit).

So kam jener Landestheil unter französische Herrschaft und wurden dort französische Gesetze eingeführt. Nun will ich Sie nicht über die französische Revolution unterhalten, und Ihnen nur in Erinnerung rufen, dass man in Frankreich unter derselben Verschiedenes abschaffte, so den lieben Gott, den gregorianischen Kalender und sämmtliche Steuern. Allein die Ideologen, von welchen Napoleon sagte, sie haben Frankreich zu Grunde gerichtet, konnten ohne Steuern nicht lange existiren und mussten neue Steuern ein-

führen. Eine solche Steuer waren die Einregistrirungsgebühren, die natürlich auch im alten Bistum Basel eingeführt wurden und die bezüglichen Gesetze haben im Jura noch jetzt Geltung.

Das erste Gesetz datirt vom 22. Frimaire des Jahres VII — ich weiss nicht, von welchem Ereigniss an die Franzosen den Kalender datirten — oder 12. Dezember 1798, und enthält nicht weniger als 73 Paragraphen. Dann kommt das Gesetz vom 22. Pluviôse oder Regenmonat des Jahres VII oder 10. Februar 1799, sowie das Gesetz vom 27. Ventose des Jahres IX oder 18. März 1801 etc. Diese Gesetze gingen dahin, dass alle im gewöhnlichen Verkehrsleben vorkommenden Akten aller Art einem Regierungsbeamten vorgewiesen und von demselben einregistrirt werden mussten, wofür, was die Hauptsache war, eine Gebühr bezahlt werden musste. Beim Aufhören der französischen Herrschaft im Jura und der Vereinigung mit Bern im Jahr 1815 hatten diese Einregistrirungsabgaben noch ihre volle Geltung. In § 23 der Vereinigungsurkunde wurde aber bestimmt: « Die unter der französischen Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Kanton Bern bestehen oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der ersteren und die Einführung der letztern soll vom Zeitpunkt an statthaben, da die bernische Finanzverwaltung im Bistum eingeführt sein wird, und dieses soll im Laufe des Jahres 1816 geschehen. » Ueberhaupt war in der Vereinigungsurkunde in Aussicht genommen, dass die ganze französische Gesetzgebung abgeschafft werden solle; allein diese Absichten und Vorschriften gelangten nie zur vollen Durchführung. Allerdings wurde die Einregistrirungsgebühr abgeschafft; allein die Regierung sah sich im Jahr 1818 auf das Gesuch und die Bitten der Gemeinden hin veranlasst, sie wiederum einzuführen — wenigstens in den Bezirken Freibergen, Pruntrut und Delsberg, wozu damals auch Laufen gehörte — mit Rücksicht auf die gedrückte Finanzlage infolge der Kriegsschulden vom Kaiserreich her und anderer Verumständungen. Es hiess, die Wiedereinführung solle nur eine provisorische sein, bis sich die Finanzlage gebessert habe; allein das Provisorium blieb bis zum Jahr 1848. Damals — am 29. Juni — erliess der Grosse Rath ein Gesetz, worin die Einregistrirungsgebühren in den katholischen Bezirken des Jura (Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut) auf die Hälfte herabgesetzt wurden, und wo festgesetzt war, es gelte dieses Gesetz « bis zu der bevorstehenden vollständigen Revision der Gesetze über die Einregistrirungsgebühren ». Man hatte also eine vollständige Revision vorgesehen; allein sie wurde bis heute noch nicht vorgenommen und es dauert der alte Zustand noch fort.

Diese Einregistrirungsgebühren müssen für die Betreffenden jedenfalls sehr lästig sein, einerseits schon der Formalitäten wegen, indem Steigerungen in den Gemeinden über einen Mobiliargegenstand, auch den geringfügigsten, nur unter Mitwirkung eines « officier public » vorgenommen werden können. Wer nun dieser « officier public » ist, ob ein Notar oder der Maire, darüber kann man Zweifel haben. Nun wurde mir mitgetheilt, dass seither diese Gesetzgebung in Frankreich Aenderungen unterworfen und den

Zeitverhältnissen angepasst worden sei, was im Jura nicht geschah, und dass man in neuerer Zeit infolge dieser Verfüungen unbedingt annehme, dass der Maire berechtigt sei, solche Steigerungen vorzunehmen. Auf diese Auffassung hin deutet auch ein vom Regierungsstatthalter von Pruntrut in den 70er Jahren erlassenes bezügliches Kreisschreiben. Sehr lästig ist die Gebühr jedenfalls, weil man wegen jedem Akt zum Einregistrirungsbeamten laufen muss, sie greift aber auch ziemlich in die materielle Gesetzgebung und das gewöhnliche Leben ein, indem die gewöhnlichsten Vorgänge in die läufigsten Formalitäten eingekleidet sind. Allein ich nehme an, diese Gebühren werden in den Gemeinden ohne Widerspruch erhoben — ich weiss wenigstens von keiner Klage — und zwar ist der Grund wohl der, weil, so lästig diese Gebühr ist, ihre Verwendung anderseits wiederum eine ebenso wohlthätige ist. In Pruntrut verwendet man dieselbe zur Unterhaltung des Greisenasyls und der Waisenanstalt; Freibergen verwendet sie ähnlich; der Amtsbezirk Delsberg benützt sie zur Unterhaltung des Hospitals und des Progymnasiums; Laufen unterstützt damit die zwei in seinem Bezirke bestehenden Sekundarschulen. Ich erinnere mich an die Thatsache, dass die Gemeinde Laufen für die Sekundarschule keine Ausgaben hat, sondern einen Fonds von über Fr. 30,000 besitzt, was wahrscheinlich keine andere bernische Sekundarschule aufweisen kann. Die Verwendung ist also, wie Sie sehen, eine sehr wohlthätige, und deshalb wohl hat sich das Publikum bis jetzt über diese Gebühr nicht beklagt.

Wenn man nun aber kommt und wünscht, es möchte dieses französische Gesetz interpretirt werden, so erwidere ich darauf: Wir wollen darauf nicht eingetreten; wir wollen die Motion allerdings erheblich erklären, aber nicht im Sinne der Interpretation, sondern in dem Sinne, dass die Regierung die Frage untersuchen soll, ob dieser französische Plunder, diese Gesetze vom Frimaire, Pluviose und Gott weiss was, nicht einfach aufgehoben, und durch eine Verordnung ersetzt werden sollen, in welcher diese Gebühren geordnet und wahrscheinlich theilweise auch etwas moderirt werden; denn es sind gegenwärtig jedenfalls Gebühren, die sehr schwer drücken und — ohne die ganze Steuer aufzuheben — theilweise ermässigt oder beseitigt werden solten. Bei einer Betreibung z. B. muss die Einregistrirungsgebühr viel und oft mehrmals bezahlt werden: die Zahlungsaufforderung muss nicht nur den Stempel tragen, sondern auch einregistrirt werden; für den Vollziehungsbefehl muss wieder eine Gebühr entrichtet werden, ebenso für den Pfändungsakt und die Gantsteigerungspublikation, kurz jede Etappe muss neu bezahlt werden. Kommt es zum Geltstage, so müssen die Ansprachen 1‰ Einregistrirungsgebühr bezahlen, also eine sehr hohe Gebühr. Solche Gebühren sollten nach meinem Dafürhalten etwas ermässigt werden.

Ich glaube somit, es sollte die Motion des Herrn Boinay in dem Sinne erheblich erklärt werden, dass überhaupt eine gänzliche Revision des Einregistrirungswesens an die Hand zu nehmen sei, wie sie bereits im Jahr 1846 als demnächst bevorstehend proklamirt wurde. Wird die Motion in diesem Sinne erheblich erklärt, so ist es dann nicht der Fall, das Gesuch der Gemeinde Buix zu behandeln, sondern

es würde dasselbe dann besser an den Regierungsrath zurückgewiesen, der dasselbe mit Rücksicht auf die Gestaltung der Dinge dann seinerzeit zu erledigen sucht, vielleicht die Busse sogar wieder aufhebt.

Ich will noch beifügen, dass die Gelehrten noch im Streit sind, ob der Einregistrirungsbeamte kompetent sei, eine Busse auszusprechen. In praxi geschah es immer so und es wurde nicht beanstanden. Aber der strenge Wortlaut des Gesetzes geht dahin, dass wenn sich jemand weigert, man mit demselben vor Gericht gehen muss, und es kam dieser Fall wirklich in jüngster Zeit im Amtsbezirk Freibergen vor. Man ging mit dem Betreffenden vor Amtsgericht und dann vor Obergericht, allein es weiss niemand, was mit der Sache zu machen ist, sondern jedermann ist im Zweifel. Es ist dies ein Grund mehr, die Sache zu vereinfachen, die etlichen hundert Paragraphen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts aufzuheben und ein bernisches Dekret an deren Platz zu setzen.

Ich stelle somit den Antrag, es sei die Motion in dem von mir ausgeführten Sinne erheblich zu erklären und der Rekurs der Gemeinde Buix an die Regierung zurückzuweisen.

M. Folletête. Si j'ai bien compris le discours de l'honorable directeur des finances, la motion que nous discutons serait loin d'être mal vue du gouvernement. Il serait même question, une fois prise en considération par le Grand Conseil, de la faire servir de prétexte à une révision de nos lois sur l'enregistrement. Si telle est l'intention du Conseil-exécutif, je me vois obligé d'apporter un correctif à sa manière de voir. Je suis loin de croire que notre organisation en matière d'enregistrement soit tellement parfaite qu'elle ne comporte aucune amélioration. Mais il n'est guère permis d'y toucher sans mettre en péril ce qui subsiste encore de la législation civile en vigueur dans le Jura. Souvent déjà la question en a été indirectement soulevée dans cette enceinte, et chaque fois on a dû se rendre à l'évidence, et convenir de la nécessité de respecter une institution qui tient aux entrailles mêmes de la législation française. En dehors de son caractère fiscal, l'enregistrement a une signification civile, d'une importance incontestable, celle de constater la date certaine des actes publics et privés, ce qui est très important pour la validité et la sincérité des contrats. Encore une fois, loin de moi la pensée que notre système est parfait et n'est susceptible d'aucun remaniement opportun; mais dès que l'on met en jeu son existence, on dépasse la portée réelle de la motion. Pour mon compte, je ne l'ai certes pas signée dans cette intention-là.

Et puisque nous sommes sur ce sujet, permettez-moi deux mots sur le caractère de l'institution elle-même. En France, les droits perçus par l'administration de l'enregistrement sont beaucoup plus onéreux que chez nous. Avant la réunion du Jura au canton de Berne ils étaient déjà passablement élevés, et l'on peut être sûr que s'il avait été possible de débarrasser de cette institution les populations jurassiennes, Leurs Excellences de Berne n'eussent pas hésité. A une époque où les institutions provenant du régime impérial étaient universellement détestées dans le

Jura, la mesure eût été habile. Mais les inconvénients en étaient trop considérables, au point de vue de ses conséquences civiles. Il est inexact de dire que l'*Acte de réunion* dispose en principe que l'enregistrement disparaîtra avec toutes les lois fiscales du régime impérial; mais, en admettant même que l'enregistrement ait été compris dans l'abolition des lois fiscales, en dépit du bon vouloir des autorités bernoises, on a dû respecter cette institution qui est en connexité intime avec une série de dispositions du code Napoléon. Voilà pourquoi l'enregistrement nous est resté; voilà pourquoi nous sommes encore régis par des lois qui portent les dates du calendrier républicain. M. le directeur des finances n'a pu s'empêcher de sourire aux noms seuls de *pluviose*, *ventose*, *nivose* appartenant à des lois encore en vigueur chez nous. Ces noms sonnent mal à son oreille, mais il aura beau s'étonner de l'emploi officiel du calendrier républicain sur le sol bernois, il faudra bien employer ces appellations juridiques, aussi longtemps que subsistera l'institution. Il est d'ailleurs évident que ces dénominations révolutionnaires ne mettent pas en danger la République de Berne, et ne portent nulle atteinte à sa souveraineté. Si j'ai tenu à donner ces explications au Grand Conseil, c'est pour que l'on ne se méprenne pas sur la portée des réserves faites par le gouvernement, en ce qui concerne l'existence des lois ou décrets se rattachant directement à la législation civile en vigueur dans le Jura.

Notre système d'enregistrement actuel est en majeure partie réglémenté par un décret du gouvernement général de la Principauté de Porrentruy du 25 juillet 1814. Il s'est depuis lors perpétué sans obstacles dans nos districts catholiques. Mais il ne faudrait pas toutefois le rendre trop onéreux. Il y a des limites à tout, et cette institution bonne en soi, deviendrait un fardeau trop pesant, si l'on exagérait les prétentions du fisc. Sous ce rapport, la circulaire de la Direction des finances — j'ignore par qui elle a été inspirée — a été peut-être une interprétation malheureuse des lois sur l'enregistrement, et elle a provoqué un mécontentement dont nous nous sommes fait l'écho en rédigeant la motion qui vous est soumise. Les autorités judiciaires ne savent même pas comment l'interpréter. A Porrentruy, nous voyons le président du tribunal condamner les contrevenants, là où le vice-président absout, et tous deux appuient leurs jugements sur des dispositions de fait et de droit qu'ils estiment également déterminantes. Une pareille confusion doit cesser, et il ne sera pas difficile d'y arriver sans mettre en cause l'institution même de notre enregistrement.

A cet égard, aucune illusion n'est possible; sa disparition causerait une perturbation complète dans le monde des affaires, comme aussi sous le rapport économique. Voici pourquoi: Ses ressources sont réparties aux communes qui les emploient par la voie de l'association à des buts d'utilité et de bienfaisance publiques. C'est ainsi, par exemple, que l'orphelinat du Château de Porrentruy reçoit en moyenne de 20 à 25,000 fr. par an, l'hôpital et l'hospice de Delémont, 10 à 12,000 fr., celui de Saignelégier autant; l'école secondaire de Laufon reçoit aussi des subsides importants prélevés sur les recettes de l'enregistrement.

Et l'on parle de supprimer ces ressources! Mais par quoi les remplacerait-on?

Ne poussons pas les choses trop avant dans cette voie. Conservons l'enregistrement dont personne ne se plaint chez nous, à raison des services importants qu'il rend, mais encore une fois n'en exagérons pas le côté fiscal. Au cas particulier, il serait aisé de s'entendre, en accordant aux maires la compétence de procéder aux ventes de bois ou d'herbes, lorsque le prix d'adjudication ne dépasserait pas 300 fr. De cette façon on n'obligerait pas les communes à payer des frais de notaires pour des bagatelles comme la vente de quelques fagots ou de quelques herbiers de foin. C'est dans ce sens que je vous recommande la prise en considération de la motion; mais je ne voudrais à aucun prix qu'elle servit de prétexte à l'abolition de l'enregistrement dans les districts qui possèdent cette institution. Je tiens au contraire à ce qu'il soit dorénavant bien entendu que toute révision des lois sur la matière ne se fera que dans le sens de la conservation de l'institution.

Präsident. Die Situation ist folgende: Herr Dr. Boinay stellt eine Motion. Nun haben wir uns heute lediglich darüber auszusprechen, ob wir dieselbe erheblich erklären wollen oder nicht. Geschieht das erstere, so haben wir uns weiter darüber auszusprechen, ob wir dieselbe der Regierung überweisen wollen oder einer besondern Kommission. Nun erklärte Herr Finanzdirektor Scheurer, er acceptire die Motion, fügte aber gleichzeitig bei, er und die Regierung glauben nicht, dass man auf dem Wege der authentischen Interpretation gut zum Ziele kommen werde, sondern er behalte sich vor, in der seinerzeitigen Vorlage einen andern Weg einzuschlagen und den Antrag zu bringen, es möchte der Zweck, den Herr Boinay mit seiner Motion im Auge hat, auf dem Wege einer Revision der ganzen jurassischen Spezialgesetzgebung über dieses Gebiet erreicht werden. Allein über diese Meinungsäusserung der Regierung und des Finanzdirektors haben wir heute nicht abzustimmen, sondern haben uns lediglich über die Erheblichkeitsfrage auszusprechen und im bejahenden Fall darüber, wer die Motion zu behandeln habe, worauf wir dann gewärtigen werden, was für eine Vorlage gebracht werden wird.

Dies ist die parlamentarische Seite der Situation, und um Missverständnissen vorzubeugen, glaubte ich darauf aufmerksam machen zu sollen.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Je comprends fort bien les appréhensions qui ont dicté à M. Folletête sa proposition, mais je suis obligé de faire observer qu'il est impossible au gouvernement de se placer sur le même terrain. Je crois, comme M. Folletête, qu'il serait profondément regrettable de voir disparaître en ce moment l'enregistrement, non pas à cause des services que rend l'institution elle-même, mais parce qu'il serait très difficile, pour ne pas dire impossible, de demander directement aux communes les ressources que fournit aujourd'hui l'enregistrement. Or, ces ressources servent à entretenir des établissements fort utiles au Jura, comme l'hospice de Porrentruy, l'hôpital de Delémont, l'école secon-

daire de Laufon, etc. Supprimer l'enregistrement serait compromettre l'existence même de ces établissements. Je comprends donc que M. Folletête se préoccupe de savoir comment on remplacera les ressources de l'enregistrement, avant de les supprimer. Mais le gouvernement ne peut pas prendre l'engagement que demande M. Folletête. Ce n'est pas à lui à se prononcer sur la question du maintien ou de l'abolition des droits d'enregistrement. Cette institution n'est pas garantie au Jura comme une partie de la législation française. Les droits d'enregistrement rentrent au contraire dans la catégorie des impôts indirects français, dont l'Acte de réunion a prononcé l'abolition. Ils ont été maintenus provisoirement dans quatre districts, à la demande des communes, mais ils peuvent être supprimés d'un jour à l'autre. C'est à ces communes à se prononcer à cet égard, car elles y ont seules intérêt. Les signataires de la motion n'ont peut-être pas pesé toutes les conséquences qu'elle pouvait avoir; mais aujourd'hui que la question est posée, le gouvernement ne peut que la soumettre à l'appréciation des communes intéressées, et c'est de la réponse de ces communes que dépendront les propositions du gouvernement.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte noch bemerken, dass man zustehenden Orts durchaus nicht die vorgefasste Meinung hat, die Gebühren sollen aufgehoben werden, sondern die Regierung betrachtet die Angelegenheit als einen Gegenstand, der vor allem aus den betreffenden Gemeinden zusteht. Man wird deshalb die Gemeinden anfragen, ob sie Modifikation oder Aufhebung einzelner Gebühren verlangen und wenn die Amtsbezirke wünschen, dass der Gebührenbezug weiter aufrecht erhalten bleibe, so hat die Regierung kein Interesse, denselben zu bestätigen. Im Gegentheil, es wäre vielleicht sogar gut, wenn auch die anderen Gemeinden des Kantons dieselben einführen; denn es würden dadurch dem Kanton circa Fr. 800,000 per Jahr eingehen, so dass das Armenwesen des alten Kantons aus diesen Gebühren bestritten und der Staat aus dem Spiel gelassen werden könnte. Ich möchte also viel lieber eine Ausdehnung dieser Gebühren über den ganzen Kanton, als deren Aufhebung im Jura. Der Regierung steht aber nicht das entscheidende Wort zu, sondern es wird das Schicksal der Einregistrierungsgebühren von der Stellung der Gemeinden abhängen.

M. Daucourt. Comme signataire de la motion, je ne puis que regretter certains développements qu'on vient de lui donner et qu'on aurait mieux fait, à mon avis, de passer sous silence, pour ne pas en dénaturer la portée et pour ne pas égarer le débat. Au fond, je ne crois pas qu'on soit dans le Jura aussi unanime qu'on veut le dire sur cette question de l'enregistrement; mais ce n'est pas le cas de la traiter. Je tiens surtout à préciser l'objet du débat et rappeler au Grand Conseil qu'il s'agit uniquement de l'interprétation d'un article de loi et que c'est à lui à l'interpréter, ainsi qu'il l'a fait dans d'autres circonstances. L'honorable directeur des finances objecte qu'une assemblée législative bernoise n'a point à interpréter le sens d'une loi française. Mais qui le

pourrait faire au cas spécial, sinon le Grand Conseil? Ce dernier d'ailleurs a bien la compétence d'interpréter nos lois françaises, puisqu'il s'est déjà reconnu celle de les abroger. La motion aussi bien que le recours de la commune de Buix n'ont pas d'autre but que de fixer la jurisprudence à suivre en matière de vente mobilière communale. C'est donc simplement une question d'économie administrative pour nos communes. On veut leur imposer l'obligation de faire procéder par le ministère d'un notaire à des ventes qui peut-être ne produiraient même pas de quoi payer les honoraires de cet officier public. Messieurs, je crois qu'on peut qualifier une pareille prétention d'absurde et lui reprocher un manque complet de sens économique et administratif.

On a déjà signalé les divergences de vue qui existent sur cette question au sein de l'autorité judiciaire. D'autre part, on peut opposer à la circulaire de la Direction des finances les instructions données aux communes d'Ajoie par M. le préfet Froté, dont les qualités administratives n'ont jamais été contestées par personne. Eh bien, Messieurs, en présence de la pratique recommandée par cet ancien administrateur, en présence des objections qu'élèvent des juristes contre l'interprétation de la Direction des finances, en présence de la contrariété des décisions judiciaires, et abstraction faite de toutes considérations sur l'enregistrement — question sur laquelle, je le répète, nos populations sont loin d'être unanimes —, il est nécessaire de sortir de cette confusion et de donner une interprétation authentique à la loi. Vous le ferez en dégageant la motion de tout ce qui lui est étranger et en l'acceptant dans sa simplicité. Vous prendrez ainsi une mesure d'ordre administratif qui coupera court à des abus et fixera d'autorité l'interprétation qu'il faut donner à la loi. C'est là tout ce que vous ont demandé dans l'origine les signataires de la motion et tout ce qu'ils vous demandent encore aujourd'hui.

Die Motion ist nicht bestritten und daher erheblich erklärt, und wird dieselbe auf Antrag des Präsidiums dem Regierungsrath zur Vorberatung überwiesen. Ebenso wird der Antrag auf Rückweisung des Rekurses der Gemeinde Buix genehmigt.

Präsident. Auf der Traktandenliste für heute steht noch die Frage der Revision der Grundsteuerschätzungen. Es wurde mir nun mitgetheilt, dass von verschiedenen Herren, welche heute verreisen mussten, der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte dieser Gegenstand auf nächste Woche verschoben werden, damit die Beteiligung eine möglichst allseitige sei.

M. Kohler (Porrentruy). Comme la pétition relative aux estimations cadastrales donnera lieu à un débat assez étendu, je prierais le bureau de renvoyer cet objet à une autre séance.

M. le président. Je suis d'accord de l'ajourner à

la semaine prochaine. Je viens d'ailleurs d'en faire la proposition.

M. *Folletête*. Ne pourrait-on fixer le jour?

M. *le président*. C'est impossible.

Der Rath ist mit der Verschiebung auf nächste Woche einverstanden.

Es wird beantragt, die Sitzung zu schliessen.

Abstimmung.

Für Abbrechen Minderheit.

Nachkreditbegehren für die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg.

Der Regierungsrath beantragt, auf Budgetrubrik III G 3, Strafanstalt Thorberg, für 1885 einen Nachkredit von Fr. 5300 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg ist im Fall, für 1885 einen Nachkredit von Fr. 5300 zu fordern. Die Reinausgaben betragen Fr. 31,356. 77, während der Budgetkredit bloss Fr. 26,000 beträgt. Der Hauptgrund dieses Ausfalls ist die Misere in der Milchwirtschaft. Thorberg ist in seinen Einnahmen hauptsächlich auf die Milch- und Käseproduktion angewiesen und nimmt jährlich hieraus grosse Summen ein. Wenn nun eine solche Kalamität eintritt, wie sie gegenwärtig in der Käseindustrie herrscht, und wenn noch dazu kommt, dass die Käse nicht ganz gut gerathen, wie es letztes Jahr in Thorberg und vielen andern Orten der Fall war, so entsteht dadurch ein bedeutender Rückschlag, und es liegt daher ganz in der Natur der Sache, dass im letzten Jahr der ordentliche Kredit nicht hinreichte. Die Regierung beantragt deshalb, Sie möchten einen Nachkredit bewilligen.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden und empfiehlt Ihnen die Bewilligung dieses Nachkredits. Der Ausfall röhrt von dem Mindererlös aus Käse und Milch her.

Genehmigt.

Kaufvertrag mit Herrn Peter v. Bergen in Interlaken um die Stegmatte zu Brienz.

Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission empfehlen Genehmigung dieses Kaufvertrages.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt ein Kaufvertrag mit Herrn Amtsgerichtsschreiber Peter v. Bergen in Interlaken um ein Stück Mattland in Brienz, Stegmatte genannt, vor. Das Stück hält circa 10 Jucharten und fiel dem Staat vor ein paar Jahren zwangsweise an. Es gehört dasselbe in's Entsumpfungsgebiet des Haslithales und der Staat hatte infolge der Mehrwerthschatzung einige tausend Franken zu fordern. Nun fiel der Eigentümer in Geltstag, und da kein Angebot gestellt wurde, durch welches der Staat gedeckt worden wäre, so war er gezwungen, das Grundstück an sich zu ziehen in der Absicht, es bei Gelegenheit wieder zu verkaufen und zwar unter Umständen auch ohne eine Steigerung abzuhalten, falls er wieder zu seiner Sache kommen könnte. Schon vor einigen Jahren wurde ein Versuch gemacht und eine Steigerung abgehalten; das Resultat derselben war aber kein befriedigendes.

In neuerer Zeit nun zeigte sich ein Liebhaber in der Person des Herrn Gerichtsschreibers v. Bergen in Interlaken, der Fr. 11,000 bot, ungefähr diejenige Summe, auf welche das Grundstück den Staat heute zu stehen kommt. Der Zins, den man aus dem Grundstück bezog, hielt dem Kapitalzins nicht das Gleichgewicht, so dass der Staat ein immer theureres Grundstück erhielt, das sich nun heute auf ungefähr Fr. 11,000 stellt. Das Angebot des Herrn v. Bergen war daher ein genügendes, um sich schadlos zu machen, und wurde demselben das Grundstück deshalb aus freier Hand hingegeben. Von Seite der Staatswirtschaftskommission fand noch eine nähere Prüfung des Grundstückes statt, und sie fand auch, es sei die gebotene Summe eine entsprechende. Bemerkt muss noch werden, dass auf dem Grundstück eine Scheune steht; dieselbe ist aber so baufällig, dass sie abgerissen werden muss, indem sonst nichts damit angefangen werden kann.

Nachdem der Kauf stattgefunden, bot eine Persönlichkeit von Interlaken, welche das Grundstück bisher gepachtet hatte, Fr. 100 mehr. Es war dies ein etwas merkwürdiges Vorgehen. Der Betreffende hatte erklärt, er nähme das Grundstück gerne, es sei aber nicht mehr als Fr. 9000 werth, und unmittelbar vor der Hingabe an Herrn v. Bergen wurde er noch angefragt, ob er das Grundstück kaufen wolle. Er erklärte, er bezahle nicht mehr als Fr. 10,000, und nun kam er nach dem Verkauf an Herrn v. Bergen und bot Fr. 100 mehr als Fr. 11,000. Die Regierung glaubte, man könne darauf nicht mehr eintreten; um aber allen Kritiken aus dem Wege zu gehen, veranlasste die Finanzdirektion Herrn v. Bergen, diese Fr. 100 auch noch zu bieten, und er hat es gethan. Der Kauf um den Preis von Fr. 11,000 bleibt aufrecht; der Käufer wird aber auf eine ausgestellte Verpflichtung hin nebst dem Kaufpreis noch weitere Fr. 100 an die Staatskasse bezahlen.

Unter diesen Umständen kann Ihnen der Regierungsrath die Genehmigung dieses Kaufvertrages aus bester Ueberzeugung als einen den Interessen des Staates entsprechenden empfehlen.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirtschafts-

kommission, ist einverstanden und empfiehlt gleichfalls die Genehmigung des Verkaufes.

Genehmigt.

Verkauf der entbehrlichen Theile der Grunddomäne Wichtrach.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission empfehlen Genehmigung dieses Verkaufes.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In Wichtrach bestand bis jetzt eine ziemlich grosse Pfrunddomäne, deren Verkauf schon mehrmals versucht wurde, aber nie mit günstigem Erfolg. Schon vor einigen Jahren wurde eine Steigerung abgehalten; das Resultat derselben war aber nicht derart, dass eine Hingabe stattfinden konnte. Günstiger verlief eine in letzter Zeit abgehaltene Steigerung bei Anlass des Pfarrerwechsels und veranlasst durch Angebote von Nachbarsleuten und Liebhabern der Pfrunddomäne, d. h. derjenigen Bestandtheile, welche entbehrlich sind und nicht beim Pfarrhause verbleiben müssen.

Die verschiedenen verkauften Objekte haben eine Grundsteuerschatzung von Fr. 19,610; der Kaufpreis dagegen beträgt Fr. 21,000 nebst Fr. 420 Steigerungsrappen. Die Grundsteuerschatzung wird also überschritten und es kann dieser Kaufpreis als ein sehr hoher betrachtet werden. Die bezahlten Beträge sind zum grossen Theil Liebhaberpreise, davon herrührend, dass die Käufer Anstösser des Landes sind und dasselbe für sie daher einen höhern Werth hat, als für einen andern Bürger. Ein Theil des verkauften Landes ist guter Boden, ein anderer Theil aber ist ziemlich schlechter Qualität. So befindet sich unter den verkauften Stücken der sogenannte Lerchenbergacker, der zwar in einer höhern Grundsteuerklasse eingeschätzt ist, was mit dem Pfrundland überall der Fall ist, theilweise aber ganz schlechter und theilweise nur sehr mittelmässiger Qualität ist. Die Grundsteuerschatzung desselben ist viel zu hoch, und es konnte derselbe nur verkauft werden, weil man im Ausruf ein gesuchtes Stück damit in Verbindung brachte und den Käufer veranlasste, auf das Ganze einen verhältnissmässig hohen Preis zu bieten.

Die auf der ebenfalls verkauften sogenannten Scheuermatte stehende Pfrundscheuer ist in normalem Zustand, nämlich baufällig (Heiterkeit), und wenn der Staat sie behalten hätte, müssten nicht nur Hunderte, sondern einige Tausende von Franken für deren Wiederherstellung verwendet werden. Durch den Verkauf wird der Staat dieser Ausgabe entbunden, und der Kaufpreis ist daher im Grunde als ein um so viel höherer zu betrachten.

Beir Pfrunddomäne verbleiben nebst einem grossen Garten — es ist eine wahre Allmend — noch genügend Pflanzland, eine Hofstatt mit 45 sehr ertraglichen Obstbäumen, Hofraum u. s. w. Zur Vergrösserung und Sicherstellung der Annehmlichkeiten des

Pfarrhauses wurde den Käufern zur Bedingung gemacht, dass die Pfrundscheune abgebrochen werden müsse. Sie ist zwar durch die Strasse vom Pfarrhause getrennt; aber sie hat eine solche Stellung, dass es sehr zur Annehmlichkeit des Pfarrhauses beiträgt, wenn dieselbe beseitigt wird. Ferner wurde bestimmt, dass ohne besondere Einwilligung an der betreffenden Stelle kein Gebäude mehr errichtet werden darf, ebenso wenig auf den beiden Stücken nördlich und südlich davon. Auf demjenigen Mattland, wo noch keine Bäume stehen, dürfen ebenfalls keine solchen gesetzt werden, um nicht die Aussicht zu schädigen.

Da die Pfrunddomäne also den nöthigen Umschwung beibehält, für Annehmlichkeiten des Pfarrhauses gesorgt ist und der Kaufpreis ein hoher genannt werden muss, so glaubt die Regierung, Sie sollten dem Verkauf die Genehmigung ertheilen.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Verkaufes, um so mehr, da bei der Pfrund noch ein schönes Stück Land bleibt, so dass der Herr Pfarrer immer noch zufrieden sein kann. Durch den Verkauf wird eine bedeutende Mehreinnahme erzielt, als sich bisher durch die Pachtzinsen ergab.

Genehmigt.

Auf den Antrag des *Präsidiums* wird beschlossen, am Montag die Sitzung Nachmittags 2 Uhr zu beginnen.

Schluss der Sitzung um 11^{3/4} Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

(15. Februar 1886.)

Siebente Sitzung.

Montag den 15. Februar 1886.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 146 anwesende Mitglieder; abwesend sind 107; davon mit Entschuldigung: die Herren Aegeuter, Choquard, Geiser, v. Grünigen (Gabriel), Gygax (Riedtwyl), Haslebacher, Hofstetter, Karrer, Kuster, Marschall, Moschard, Reber, Renfer, Roth, Schnell, Stämpfli (Bern), Tièche (Reconvillier), v. Tscharner, Ueltschi, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), v. Allmen, Amstutz, Bailat, Benz, Berger, Beutler, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Bürgi (Bern), Burger, Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Carraz, Dähler, Dautourt, Déboeuf, Dubach, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), v. Fischer, Flückiger, Fueter-Schnell, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Guenat, Hari, Hauert, Henne mann, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hornstein, Houriet, Jobin, Käch, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), v. Känel, Klein, Krenger, Laubscher, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Maurer, Meyer (Biel), Michel, Minder, Müller (Tramlingen), Nägeli, Naine, Neiger, Niggeler, Rätz, Rem, Riat, Rieder, Robert, Romy, Rosselet, Röthlisberger, Schmid (Wimmis), Spring, Stegmann, Stoller, Stucki, Trachsel (Frutigen), Tschanz, Wermeille, Wiedmer, Wisard, Zaugg, Zingg (Erlach), Zumkehr, Zumsteg, Zurbuchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Bühlmann betreffend das Projekt der Erziehungsdirektion auf Revision des Unterrichtsplanes der Progymnasien und Gymnasien.

(Siehe Seite 59 hievor.)

Bühlmann. Die Angelegenheit, welche ich mir zum Gegenstand einer Interpellation zu machen erlaubte, ist in der Presse sowohl, als auch im Publikum einlässlich und detaillirt besprochen worden. Sie haben auch eine Ihnen ausgetheilte Vorstellung des städtischen Gymnasiums Bern gelesen und haben so über den Gegenstand so eingehende Aufschlüsse erhalten, dass es nicht nur Eulen nach Athen, sogar Bären nach Bern tragen hiesse, wenn ich heute mich eingehender damit befassen würde. Ich hätte, nachdem in den Zeitungen mitgetheilt wurde, dass die Erziehungsdirektion ihr Projekt betreffend Revision des Unterrichtsplanes der Gymnasien und Progymnasien zurückziehe, auch ganz davon abstrahiren können, eine Interpellation zu stellen. Ich glaubte aber gleichwohl, es sei eine solche der Wichtigkeit der Sache angemessen, namentlich auch deshalb, damit die Kompetenzfrage festgestellt werde. Ich erlaubte mir deshalb, eine Interpellation anzumelden, durch welche ich zu erfahren wünsche, ob der Regierungsrath von dem Revisionsprogramm der Erziehungsdirektion Kenntniss erhalten habe, und wenn ja, ob er dasselbe billige und die Erziehungsdirektion für kompetent halte, in dieser Frage von sich aus vorzugehen.

Sie werden nicht von mir verlangen, dass ich Ihnen einen Vortrag über klassische Studien halte. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass man seit hunderten von Jahren das Studium von Geschichte und Leben der klassischen Völker als die Grundlage einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ansah und die höhern Bildungsanstalten dem entsprechend organisierte. Auch bei uns war es so, indem alle unsere Gymnasien, sowie die frühere Kantonsschule, das Studium des geistigen Lebens der alten klassischen Völker zur Hauptgrundlage des ganzen Lehrganges machten. Dieses Studium war daher ein Hauptfach, und es wurde ein grosser Theil der Unterrichtszeit dazu verwendet. Dabei ist nicht zu vergessen, dass speziell unsere schweizerischen Gymnasien zeigten, dass man sich nach und nach doch von den Alten freimachen müsse und ihnen nicht einen allzugrossen Theil der Unterrichtszeit widmen dürfe, und es wurde deshalb — namentlich im Gegensatz zu den deutschen Unterrichtsanstalten — immerhin den neuern Wissenschaften und den modernen Sprachen so viel Zeit eingeräumt, dass wir offenbar gegen früher einen bedeutenden Fortschritt machten und konstatiren können, dass wenn auch das Studium der Alten als Hauptsache betrachtet wird, denn doch die neuern Wissenschaften und Sprachen nicht vernachlässigt werden. Es ergibt sich dies aus einer Znsammenstellung, die in Ihren Händen liegt und woraus hervorgeht, dass die deutschen Progymnasien und Gymnasien mehr Zeit auf die alt-klassischen Studien verwenden. Immerhin ist

der Grundsatz der gleiche geblieben, und ich glaube, es sei auch die Ansicht des Herrn Erziehungsdirektors, der die alten Sprachen nicht abschaffen will, dass dieses Studium der Alten noch immer als die Hauptgrundlage einer allgemeinen klassischen Bildung betrachtet werden muss.

Nachdem durch das Gesetz vom Jahr 1877 die damalige Kantonsschule in Bern aufgehoben und durch das Gymnasium ersetzt wurde, und nachdem auch in andern Landestheilen Gymnasien entstanden, die sich in einem blühenden Zustand befinden, erschien plötzlich im Dezember des letzten Jahres ein Revisionserlass, der in dem ganzen System unserer wissenschaftlichen Bildung eine ganz kolossale Änderung herbeiführen und das ganze Prinzip der gegenwärtigen Anstalten auf den Kopf stellen würde. Die vorgeschlagene Revision geht nämlich dahin, dass man die Sache umkehren solle: man solle die alten Sprachen immerhin als Grundlage unserer gegenwärtigen höhern Bildungsanstalten betrachten, man solle jedoch im Progymnasium, das auf das Gymnasium vorbereitet, diese Sprachen vollständig weglassen und durch die modernen ersetzen; erst im Gymnasium solle man die alten Sprachen treiben. Als Grund für diese Änderung wurde angegeben, es werde auf die alten Sprachen zu viel Zeit verwendet; mit besseren Methoden könne man dasjenige, was jetzt in 8 oder 9 Jahren geleistet werde, in 3 oder 4 Jahren leisten; namentlich in den untern Klassen seien moderne Sprachen — Französisch, Englisch, Italienisch — mehr zu betreiben; auch der Geschichte und der Naturkunde müsse mehr Zeit eingeräumt und die geistigen Fähigkeiten des Kindes müssen besser beschäftigt werden.

Nach dem Revisionsprogramm dachte man sich die Sache so, dass man im Progymnasium keine alten Sprachen treiben würde, höchstens in der obersten Klasse würden die Anfangsgründe, jedoch ohne methodischen Gang, auseinander gesetzt mit Rücksicht auf die nicht nur in der gewöhnlichen Sprache, sondern namentlich auch in wissenschaftlichen Werken vorkommenden Fremdwörter. Das eigentliche methodische Studium würde dem Gymnasium vorbehalten. Eine selbstverständliche Folge dieser Änderung wäre, dass das Maturitätsreglement, das heißt, das Reglement über die Prüfung, welche den Abschluss bildet, einer Änderung unterworfen werden müsste, da es, trotzdem man glaubt, dass bei dieser Änderung das Studium der Alten nicht sehr leiden würde, doch nicht möglich ist, in 4 Jahren das nämliche zu leisten wie in 8 oder 9 Jahren.

Dieses Revisionsprogramm rief nun unter der beteiligten Lehrerschaft und andern beteiligten Kreisen, spez. den betreffenden Schulkommissionen, einen grossen Sturm der Entrüstung hervor. Es wurde dem ganzen Plan der Vorwurf gemacht, die Sache sei so wenig abgeklärt und überdacht, dass eine Durchführung des Planes durchaus unmöglich sei. Man wehrte sich deshalb mit allen Kräften dagegen, namentlich gegen die Bestimmung, dass die Änderung mit dem 1. April nächsthin in's Leben treten solle, indem am Schlusse des Programms ausdrücklich erklärt ist, dass der Neubeginn der Garantieperiode des Gymnasiums Bern auf

1. April 1886 Anlass zu dem Plane gegeben habe, da sich auf diesen Zeitpunkt die Revision am besten durchführen lasse. Allein man machte nun darauf aufmerksam — und ich glaube dies hier mittheilen zu sollen, obschon ich sonst auf einzelne Details nicht eintreten will — es sei die ganze Frage sowohl für unsere Jugend, als auch für die Lehranstalten eine so wichtige, dass es nicht angemessen sei, dieselbe über's Knie abzubrechen. Man sagte sich, die Konsequenzen der Revision seien solche, dass man es sich zweimal überlegen müsse, ob es angezeigt sei, dass ein einzelner Kanton isolirt vorgehe. Man musste sich sagen, dass die erste Folge der Revision die wäre, dass die in beschränktem Masse bestehende Freizügigkeit illusorisch würde, und dass der Kanton Bern vom Konkordat über die Medizinalprüfungen, das spezielle Vorschriften über die Anforderungen an der Maturitätsprüfung enthält, zurücktreten müsste, indem die bernische Maturität keine vollwerthige mehr wäre. Man sagte sich ferner auch, dass es für diejenigen unserer Studirenden, die nicht nur auf der bernischen Hochschule ihre Bildung finden, sondern auch auf deutschen Hochschulen ihre Ausbildung erweitern wollen, unmöglich wäre, auf diesen Hochschulen als akademische Bürger Aufnahme zu finden. Schon jetzt hatte man mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, um ~~unsern~~ Abiturienten auf den deutschen Hochschulen Aufnahme zu verschaffen. Vielleicht, dass es in neuerer Zeit in dieser Beziehung etwas gebessert hat; ich erinnere mich aber aus meiner eigenen Studienzeit, dass man uns Bernern in Leipzig Schwierigkeiten bereitete, weil unsere Abgangszeugnisse in deutscher Sprache abgefasst waren, während man verlangte, dass dieselben in lateinischer Sprache abgefasst seien. Dies sind Thatsachen, die zwar nicht gerade massgebend sein sollen; immerhin aber möchte ich darauf hinweisen, dass man in Deutschland auf das Studium der Alten soviel Gewicht legt, dass es offenbar in Zukunft, wenn die Revision durchgeführt würde, noch viel schwieriger wäre, unsern Studirenden auf deutschen Hochschulen Zutritt zu verschaffen.

Dies sind die praktischen Folgen, falls die Revision durchgeführt würde. Nun glaube ich auch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass die Folgen für den Bildungsgang selbst solche wären, dass sie den Beweggründen für die Revision in's Gesicht schlagen. Ein Hauptbeweggrund für die in Aussicht genommene Revision ist der, dass es nöthig sei, eine Entlastung der Schüler eintreten zu lassen, indem die Aufgaben, welche ihnen gestellt werden, ihre ganze Arbeitszeit so sehr in Anspruch nehmen, dass dadurch ihre geistige und physische Entwicklung gehemmt werde. Nun würde der Entwurf, der von der Erziehungsdirektion erlassen wurde, direkt eine Mehrbelastung zur Folge haben, trotzdem die alten Sprachen zum Theil weggelassen würden, wie dies in der Vorstellung der Schulkommission des städtischen Gymnasiums von Bern auf überzeugende Weise klargelegt wurde, indem sie sagt, dass es, ohne die geistigen und physischen Kräfte auf exorbitante Weise in Anspruch zu nehmen, unmöglich sei, in den 5 oder 6 Klassen des Progymnasiums 3 oder 4 moderne Sprachen so durchzuführen, wie

es von der Erziehungsdirektion verlangt wird, nämlich dass die Schüler mit dem Austritt diese Sprachen geläufig sprechen können. Wollte man dieses Ziel erreichen, so würde dies eine solche Vermehrung der Stunden nöthig machen, dass dadurch eine bedeutende Mehrbelastung eintreten würde. In gleicher Weise würde auch in den Gymnasialanstalten infolge des vermehrten Unterrichts in Geschichte, Naturwissenschaften und den alten Sprachen, die Arbeit der Schüler noch mehr anwachsen.

Dazu kommt noch eine Reihe von andern Umständen, welche meiner Ansicht nach ebenfalls die Unmöglichkeit aussprechen, die Revision durchzuführen. Nach Durchführung derselben wäre es absolut nöthig, dass ein Schüler, der einen wissenschaftlichen Bildungsgang durchmachen muss, schon im 13.—15. Altersjahr sich entschliessen müsste, was er später für einen Beruf ergreifen will, indem davon der Unterricht in den alten Sprachen auf der Gymnasialstufe abhängig gemacht wird. Je nachdem er später Jurisprudenz, Theologie, Philosophie etc. studiren will, muss er im Gymnasium dies oder jenes studiren. Der Schüler müsste sich somit beim Eintritt in's Gymnasium oder in die oberste Klasse des Progymnasiums entschliessen, was er später ergreifen will. Dies ist nun der Sache durchaus nicht angemessen. Es ist in unserer materialistischen Zeit nöthig, dass die Berufsausbildung denn doch nicht so fachmässig betrieben werde, dass schon der unerwachsene Knabe gezwungen ist, seine Studien nach dem späteren Beruf einzurichten. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige materielle Zeitrichtung ist es absolut nöthig, dass wir Leute erhalten, die eine allgemeine klassische Bildung unabhängig von der speziellen Berufsbildung durchmachten, und speziell für unsere republikanischen und demokratischen Einrichtungen ist es erforderlich, dass wir einen Grundstock von allgemein humanistisch und klassisch gebildeten Leuten besitzen, welche berufen sind, in Bezug auf die Gesetzgebung sowohl, als das öffentliche Leben überhaupt, eine hervorragende Rolle einzunehmen und dem Staat ihre Dienste zu leisten.

Mit Rücksicht auf das Angeführte glaube ich somit, es sei eine solche Revision nicht so über's Knie abzubrechen und es sei deren Durchführung überhaupt nicht möglich, wenn in dem Entwurf nicht ganz wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Es sind die Konsequenzen des Entwurfs offenbar etwas zu wenig überdacht worden, und ich glaube, es sei angemessen, sich darüber auszusprechen, ob wirklich dieser Erlass ein gültiger sein und dessen Durchführung stattfinden solle oder nicht.

Nun kommt aber noch ein Umstand in Betracht, und das ist vorläufig für mich die Hauptsache: die Frage der Kompetenz zur Vornahme einer solchen Revision. Ich habe mir die Mühe genommen, die gesetzlichen Erlasse nachzusehen, und bin dabei zu der Ueberzeugung gekommen, dass es offenbar nicht in der Kompetenz der Erziehungsdirektion liegt, eine solche Revision vorzunehmen. Ich mache Sie auf das Gesetz über die Sekundarschulen aufmerksam, wo in § 11 ausdrücklich die Gegenstände genannt sind, in denen unterrichtet werden soll, und

es ist dabei genau unterschieden, welche Fächer obligatorisch und welche fakultativ seien. Ebenso wird unterschieden zwischen gewöhnlichen Sekundarschulen und solchen, welche sich als Progymnasien qualifizieren. Für diese Progymnasien nun sind als verbindliche Fächer Latein und Griechisch bezeichnet, während nach dem Entwurf vom Dezember 1885 der Unterricht in diesen Fächern im Progymnasium ganz wegfallen würde; einzig in der obersten Klasse würde in Bezug auf die Fremdwörter Unterricht gegeben. Diese Revision erscheint somit als eine Änderung des Gesetzes, und eine solche kann selbstverständlich nicht durch einen Erlass der Erziehungsdirektion vorgenommen werden, ebenso auch nicht vom Regierungsrath, sondern kann nur auf dem gesetzlichen Wege einer Revision des Gesetzes durchgeführt werden. Es ergibt sich aus den Bestimmungen der Schulgesetzgebung ferner ganz offenbar, dass, wenn schon der Erziehungsdirektion das Recht gegeben ist, den Unterrichtsplan im Detail festzustellen, die Prinzipien und Grundlagen des Unterrichtsplanes nicht der Erziehungsdirektion anheimgestellt sind, sondern den Beschlüssen des Regierungsrathes. Es heißt nämlich in den Uebergangsbestimmungen des Organisationsgesetzes vom Jahr 1856 sowohl, als auch in denjenigen des Sekundarschulgesetzes: «Weitere Bestimmungen, namentlich über die Unterrichtsgegenstände, die Zahl und den Umfang der Bildungsanstalten..... werden betreffenden Spezialgesetzen und Verordnungen vorbehalten. — Der Regierungsrath wird dafür sorgen, dass die dahierigen Vorlagen, sowie alle zur Durchführung nöthigen Anordnungen mit aller Beförderung gemacht werden.» Es ist also schon da gesagt, dass wenn es auch in's Pensum der Erziehungsdirektion gehöre, unter Beziehung der Schulkommissionen und -Behörden den Unterrichtsplan im Einzelnen festzustellen, die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände, die Bestimmung der Schulzeit u. s. w., Erlassen des Regierungsrathes oder speziellen Verordnungen anheimgestellt werden solle. Und da im Gesetz selbst die Fächer genau bestimmt sind, so kann eine Änderung in dieser Beziehung nur durch eine Revision des Gesetzes stattfinden, und ist es durchaus unzulässig, dass die Erziehungsdirektion von sich aus derartige wichtige Änderungen vornimmt. An den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens und des Gesetzes über die Sekundarschulen wurde durch das spätere Gesetz über die Aufhebung der Kantonschule nichts geändert, indem dieses Gesetz nur bestimmt, dass die Kantonschule aufgehoben und durch ein Progymnasium und ein Gymnasium ersetzt werden solle. Jene Bestimmungen sind also noch in Kraft, und kann auch mit Rücksicht hierauf die Kompetenz der Erziehungsdirektion zur Vornahme solcher Änderungen nicht geleugnet werden.

Dies waren die Gründe, weshalb ich glaubte, es sei am besten, diese Frage im Schosse des Grossen Rathes zur Sprache zu bringen.

Zum Schlusse will ich noch bemerken, dass ich es von der Erziehungsdirektion als durchaus verdienstlich halte, dass sie die Frage auf's Tapet brachte. Schon früher machte man Anstrengungen, um sich von den deutschen Gymnasien, wo der Unterricht in den alten Sprachen offenbar zu weit getrieben

wird, freizumachen, und geschah dies auch in der Weise, dass man den modernen Wissenschaften einen grossen Theil der Unterrichtszeit einräumte. Allein wenn es auch von der Erziehungsdirektion verdienstlich ist, dass sie diese Frage neuerdings in Angriff nahm, so soll doch, bevor eine Aenderung vorgenommen wird, dieselbe einlässlich geprüft und abgeklärt und namentlich sollen deren Konsequenzen genau in Betracht gezogen werden. In dieser Beziehung glaube ich, die Erziehungsdirektion sei denn doch etwas zu weit gegangen, indem sie rasch und bevor eine genaue Ueberlegung stattgefunden, die Revision, die doch absolut ein genaues Sachstudium erfordert, in Kraft treten lassen wollte.

Ich möchte also der Erziehungsdirektion durchaus keinen Vorwurf machen, sondern halte ihr Vorgehen im Gegentheil als verdienstlich; nur glaubte ich, in *der* Weise und Form, wie sie die Frage behandelte, liege so viel Nachtheiliges sowohl für unsere blühenden Unterrichtsanstalten, als speziell für das Interesse unserer Jugend, dass es am Platze sei, wenn die Sache in unserer Behörde zur Sprache komme und die Regierung Gelegenheit erhalte, sich darüber auszusprechen, was sie davon hält und ob sie glaubt, dass die Erziehungsdirektion kompetent sei, solche Aenderungen vorzunehmen.

Dies die Gründe, welche mich zur Einreichung meiner Interpellation veranlassten, und will ich mich mit diesen wenigen Bemerkungen begnügen.

Präsident. Seitens des Regierungsrathes ist folgende schriftliche Antwort auf die Interpellation eingelangt:

« Der Regierungsrath hat sich mit dem Projekt der Erziehungsdirektion betreffend Revision des Unterrichtsplanes für die Progymnasien und Gymnasien in offizieller Weise bis jetzt nicht zu beschäftigen gehabt. Er ist der Ansicht, dass die Frage, ob der bestehende Unterrichtsplan im Interesse einer allseitigen wissenschaftlichen Vorbildung und einer richtigen Entwicklung der Schüler einer Revision zu unterwerfen sei, ernstliche Prüfung verdiene, dass aber hierbei immerhin die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten seien. Ebenso hält er dafür, dass wesentliche Aenderungen in den Bedingungen der Maturität nur in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Schulbehörden und mit denjenigen anderer Kantone getroffen werden können.

Der Regierungsrath hat deshalb mit Befriedigung Kenntniss davon genommen, dass die Erziehungsdirektion zur Prüfung der erwähnten Angelegenheit eine aus Fachmännern bestehende Kommission zu Rathe zu ziehen gedenkt, und es ist bei der Wichtigkeit der Frage auch selbstverständlich, dass eine grundsätzliche Aenderung des Unterrichtsplanes nicht ohne Zustimmung des Regierungsrathes vorgenommen werde. »

Die Interpellation ist damit erledigt.

Interpellation der Herren Dr. Schwab und Karl Stämpfli betreffend Gefängnissbau in Biel.

(Siehe Seite 59 hievor.)

Dr. Schwab. Die Interpellanten gehören der grossräthlichen Kommission über die Reform des Gefängnisswesens an und haben als solche im Jahr 1883 einzelne Gefängnisse des Kantons inspiziert, unter anderem den Käfichthurm in Bern und das Gefängniss in Biel. Der Käfichthurm in Bern ist, wie man eingestehen musste, ein wüstes Gefängniss; allein das Bieler Gefängniss ist noch viel ärger. Im Vergleich zu den Gefängnissen in Biel ist der Käfichthurm sogar eine honorige Wohnung. Dies war im Jahr 1883. Seither hat sich der Käfichthurm nicht verändert, aber er hat sich eines grossen Theils seiner Gefangenen entledigt, indem im Zuchthaus eine Abtheilung für die Untersuchungsgefangenen geschaffen wurde. Es ist in Bern somit Abhülfe geschaffen worden; in Biel aber, wo das Bedürfniss am grössten ist, ist nichts geschehen. Die Interpellanten wissen, weshalb nichts geschah, und werde ich dies hier nicht auseinandersetzen; jedenfalls wird die Regierung in ihrer Antwort auf die Hindernisse eines Neubaues aufmerksam machen.

Seit 1883 sind nun aber die Bedürfnisse in Biel noch grössere geworden. Die Gefängnisse befinden sich hinten am Rathaus in zwei Thürmen und man gelangt zu denselben durch Holzgallerien. Nun fand letztes Jahr in diesen Gallerien ein Brand statt, und die Gefangenen waren der Gefahr ausgesetzt, zu verbrennen. Im Falle diese Gallerien abbrennen sollten, müssten die Gefangenen unrettbar als verloren betrachtet werden. Es besteht also für die Gefangenen grosse Gefahr, zu verbrennen oder im Rauche zu ersticken. Allein sie können auch noch auf eine andere Weise getötet werden. Die Zahl der Gefangenen ist sehr gross und betrug im Jahr 1885 1659, darunter 539 Untersuchungsgefangene, 503 Strafgefangene und 617 Passanten. Diese 1659 Gefangenen mussten in 10 Zellen Platz finden, und zwar in 10 *kleinen* Zellen. Ich fand, dass am 23. Juni 70 Gefangene vorhanden waren und am 10. November 64, wovon 49, beziehungsweise 51, Untersuchungsgefangene waren. Es müssen also 60—75 Gefangene — denn diese Zahl ist erreicht worden — in 10 Zellen untergebracht werden, so dass sich in dem kleinen Raum einer Zelle 7—8 Personen befinden. Wenn sich nun so viele Personen in einem kleinen Raum befinden, der zudem nur kleine Fensterchen oder besser gesagt Mauerlöcher besitzt, so kann nicht genügend frische Luft eindringen und findet daher eine Ansammlung von Kohlensäure statt, indem der Sauerstoff verzehrt wird und der Kohlensäuregehalt zunimmt. In der Kohlensäure kann aber kein Wesen existiren. Sie werden wohl schon einmal von der sogenannten Hundsgrotte bei Neapel gehört haben, deren Boden bis zu einer gewissen Höhe mit Kohlensäure überdeckt ist, so dass Hunde, welche man in die Grotte bringt, zu Grunde gehen. Auch die Gefangenen in Biel sind mehr oder weniger dieser Gefahr ausgesetzt, an Sauerstoffmangel zu sterben, namentlich aber auch der Gefahr, Krank-

heitskeime in sich aufzunehmen, welche später den Tod bringen können. Die Ueberfüllung der Bieler Gefängnisse geht sogar so weit, dass nach Aussage einer Persönlichkeit, welche dies wissen muss, die Gefangenen nicht gleichzeitig schlafen können; einzelne müssen stehen bleiben, damit die andern liegen und den Schlaf geniessen können. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass, wie es scheint, die Böden seit einiger Zeit dem Einfallen nahe sind, so dass sie mit Pfeilern gestützt werden mussten.

So sind die Verhältnisse, und damit ist jedenfalls die Nothwendigkeit bewiesen, dass ungesäumt Massregeln getroffen werden müssen, damit dieses Stück Mittelalter in Biel verschwinde und für den Kanton nicht weiter ein Makel sei, sondern die Gefangenschaften der Humanität des gegenwärtigen Zeitalters entsprechen. Am nächsten Hirsmontag soll, wie man sagt, der Fürstbischof von Basel wieder unter seine Unterthanen in Biel einziehen. Wenn er nun die Gefängnisse nachsieht, so kann er auch sagen: « Nichts Neues unter der Sonne! »

Die gegenwärtigen Zustände in Bezug auf die Bieler Gefängnisse müssen so rasch als möglich verschwinden, und wir wünschen sehr, dass die Regierung im Fall sei, auf die Interpellation zu antworten, es seien alle Massregeln getroffen, damit noch *dies* Jahr ein neues Gefängniss gebaut werden könne. In Biel und in allen industriellen Ortschaften des Kantons besteht gegenwärtig eine Krise, und Sie wissen, dass in einer solchen Zeit die Zahl der Vergehen und damit die Zahl der Gefangenen zunimmt, so dass gegenwärtig ein Nothstand besteht, dem rasch abgeholfen werden muss, indem man noch dies Jahr einen Neubau errichtet. Wenn nun von Seite der Regierung mitgetheilt werden kann, dass man die Angelegenheit rasch an die Hand nehmen und der öffentlichen Meinung Genüge thun werde, so ist der Zweck der Interpellation vollständig erreicht.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube den Herren Interpellanten eine durchaus beruhigende Antwort geben zu können. Die sämmtlichen Vorarbeiten zu einem Gefängnissbau in Biel sind schon seit Wochen fertiggestellt und es bedarf nur noch der Schlussnahme der kompetenten Behörden, um nächsten Sommer zur Ausführung zu schreiten.

Die Regierung hat sich schon seit Jahren mit diesen Gefängnissfragen beschäftigt, und speziell was die Gefängnisse in Biel betrifft, so hat unser Bauamt seit langen Jahren Pläne auf Pläne ausgearbeitet. Der Neubau kam bis jetzt nur deshalb nicht zu stande, weil einerseits die ausserordentlich grossen Kosten, welche derselbe erfordert, zu einem näheren Studium aufforderten, andererseits aber — und das ist der Hauptgrund — die Bevölkerung von Biel uneinig ist über den Bauplatz. Die alte Stadt verlangt, dass der Bau in der Altstadt bleibe, beim gegenwärtigen Amthaus und in Verbindung mit demselben. Ein anderer Theil der Bevölkerung von Biel dagegen wünscht, dass der Neubau in der Plänkematte, das heisst im Neuquartier, erstellt werde. Diese beiden Parteien haben sich ziemlich heftig bekämpft, und ich muss sagen, dass sie beide Recht haben; denn es ist für jeden der beiden Stadttheile von Wichtig-

keit, dass ein solcher Bau in demselben ausgeführt wird. Die Altstadt hebt hervor, dass das Amthaus immer dort gewesen sei, und dass die in der Nähe des gegenwärtigen Amthauses befindlichen Häuser bedeutend entwerthet würden, wenn der Neubau in das Neuquartier verlegt würde. Umgekehrt macht man geltend, dass beim Neuquartier auch sehr viel Geld engagirt sei, und dass man diesem Quartier am besten durch einen öffentlichen Bau aufhelfen könne. Zudem liege das Neuquartier, und speziell die Plänkematte, in der Nähe des Bahnhofes, was auch von Vortheil sei. Ferner wurde geltend gemacht, dass man bei einem Bau in der Plänkematte Gefängniss und Amthaus in einen grossen Bau vereinigt zur Ausführung bringen könne.

Die Regierung hat nun nach langem Hin- und Herrathen und nach Empfangnahme einer Menge Gutachten folgendes beschlossen. Es sollen Vorarbeiten gemacht werden in dem Sinn, dass der Gefängnissbau in's Neuquartier gestellt werde und das bisherige Amthaus noch als solches verbleibe. Es würden infolge dessen im gegenwärtigen Amthaus einige Reparaturen vorgenommen werden müssen. So müsste der Assisensaal reparirt und die fehlenden Abstandszimmer erstellt werden etc. Das Gefängniss aber würde in den Neubau auf der Plänkematte verlegt. In die im Amthaus vorhandenen paar Zellen würde man, nachdem sie gehörig gereinigt und reparirt worden wären, etwa noch solche Gefangene placiren, welche nur einen Tag auszuhalten haben, oder nur für ganz kurze Zeit in Untersuchungshaft kommen. Sonst aber würden diese Zellen nicht mehr verwendet und wäre so der Uebelstand der Ueberfüllung beseitigt. Nach Vornahme dieser Reparaturen wäre das Amtshaus ganz gut zu gebrauchen und wäre kein Grund vorhanden, schon jetzt ein neues Amthaus zu erstellen. Dagegen aber ist es durchaus nothwendig, ein neues Gefangenschaftsgebäude aufzuführen, wie es der Grosse Rath für die vier übrigen Assisenbezirke bereits beschlossen hat. In Delsberg, Thun, Burgdorf und Bern sind diese neuen Bauten bereits ausgeführt oder sind in der Ausführung begriffen und bis zum Sommer werden sämmtliche vollendet sein. Es wäre dies auch mit den Gefangenschaften in Biel der Fall, wenn nicht dieser Konflikt zwischen Altstadt und Neuquartier bestanden hätte.

Die Vorlagen sind nun so weit fertig gestellt, dass sie der Regierung vorgelegt werden konnten. Sie haben auch bereits die Kontrolle und Kritik der Polizeidirektion passirt, die ihren Bericht abgegeben hat, und liegt das Geschäft gegenwärtig in den Händen der Finanzdirektion, um von derselben geprüft zu werden. Sobald die gegenwärtige Session des Grossen Rethes beendigt ist, wird die Finanzdirektion ihr Befinden abgeben können, so dass dann die grossräthliche Kommission zusammentreten und die Sache prüfen kann. Auch kann dann mit der Burgergemeinde Biel betreffend einen neuen Miethvertrag für ihr gegenwärtiges Amthaus unterhandelt werden. Es ist aber Vorsorge getroffen, dass die Vorlage dem Grossen Rath in der nächsten Session unterbreitet werden und derselbe seinen Beschluss fassen kann, so dass es möglich ist, den Bau im nächsten Sommer oder Herbst in Angriff zu nehmen.

Es handelt sich also, wie Sie bei der definitiven Vorlage sehen werden, und wie es auch aus den Plänen ersichtlich ist, welche im Saale aufgehängt sind, vorläufig nur darum, den Gefängnissbau in der Plänkematte zu errichten, und zwar noch nicht für die ganze Zahl der Gefangenen, sondern nur für 30—36 Zellen, während 10 Zellen im alten Amthaus verbleiben. Sollte sich das Bedürfniss nach einer grössern Vermehrung zeigen, so ist der Plan so gemacht, dass mit Leichtigkeit mittelst Flügelbauten Anbauten gemacht werden können, so dass der Bau das einheitliche Ganze nicht verliert. Findet man später, es sei unbequem, das Amthaus oben und das Gefängniss unten in der Stadt zu haben, so sind die Dispositionen so getroffen, dass man neben dem Gefängniss ein neues Amthaus bauen kann. Wird der Gefängnissbau nach dem jetzigen Vorschlage ausgeführt, so denke ich, "werde man im gegenwärtigen Jahrhundert mit diesen neuen Einrichtungen nichts mehr zu thun haben.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Präsident. Es wurde letzten Freitag gesagt, es sei dem Obergericht Kenntniss vom Rücktritt des Herrn Lienhard gegeben worden, und man müsse, bevor man die Wahl vornehmen könne, die Antwort des Obergerichts abwarten. Diese Antwort ist aber bis jetzt noch nicht eingelangt, und ich weiss nicht, wann sie kommen wird. Ueber den Hauptpunkt, auf welchen es materiell ankommt, über die Amtsduer des ausgetretenen Herrn Lienhard, habe ich mich inzwischen persönlich informirt, und wie er mir erklärte, wäre seine Amtsduer im Jahre 1890 zu Ende. Es wird sich nun fragen, ob Sie morgen oder am Mittwoch zu einer Ersatzwahl schreiten wollen oder nicht. Eine Verpflichtung, das Antwortschreiben des Obergerichts abzuwarten, besteht für uns natürlich nicht. Es wäre mir lieb, über diese Angelegenheit die Meinung des Rethes zu vernehmen.

Eggli, Justizdirektor. Ich glaube nicht, dass es dringend nöthig ist, die Ersatzwahl in dieser Session vorzunehmen. Herr Lienhard war Mitglied des Appellationshofes, und dieser kann bei einem Bestand von 7 Mitgliedern funktioniren. Nach dem Austritt des Herrn Lienhard sind immer noch 8 Mitglieder vorhanden, also ein genügendes Forum.

Ich will noch beifügen, dass eine Antwort des Obergerichts wahrscheinlich nicht erfolgen wird, weil der Regierungsrath bei der damals kurz zubemessenen Zeit glaubte, von sich aus den Antrag auf Entsprechung gegenüber dem Demissionsbegehrten des Herrn Lienhard einbringen zu können und deshalb keine Mitteilung an das Obergericht machte.

Es scheint mir nun, es sei der Wichtigkeit der Frage angemessen, die Wahl bis zur Frühjahrs-

session zu verschieben und stelle ich meinerseits diesen Antrag.

Der Antrag des Herrn Eggli wird genehmigt und die Wahl demnach verschoben.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Rudolf *Hess*, von Wyssachengraben, Negotiant im Hinterdorf zu Langnau, und *Elise Hess* geb. Scheidegger, dessen Ehefrau, durch den korrektonellen Richter von Signau am 20. November 1885 der Verläumdung und Ehrverletzung schuldig erklärt und zu 6 Tagen Gefangenschaft beziehungsweise Fr. 40 Busse verurtheilt.

2. Robert *Isler*, von Wohlen, Kanton Aargau, Polizeidiener zu Tramlingen, wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Vornahme einer Verhaftung am 7. Oktober 1885 von der Polizeikammer zu Fr. 30 Busse, Fr. 45 Entschädigung an die Civilpartei und zu den sämmtlichen Kosten gegenüber dem Staate verurtheilt.

3. Joseph *Bächter*, von Langenegg, Vorarlberg, Gypser, bisher wohnhaft in Nidau, am 27. August 1885 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Nothzuchtsversuch zu einem Jahre Zuchthaus und nachheriger zehnjähriger Kantonsverweisung verurtheilt.

Dagegen wird:

1. Dem Karl *Götz*, von Lüschenhal, Photograph in Aarmühle, und seiner gewesenen Haushälterin Anna Katharina *Odranitza*, aus Mainz, wegen Konkubinat und Karl Götz ausserdem wegen ehrbeleidigender Aeusserungen zu 5 beziehungsweise 4 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, die Gefangenschaftsstrafe von 4 Tagen erlassen, da sich die Beiden inzwischen verheirathet haben. Der dem Ehemann zuerkannte 5. Tag Gefangenschaft wird in eine Geldbusse von Fr. 5 umgewandelt.

2. Dem Friedrich *Beyeler*, von Rüscheegg, Händler zu Kappelen, bisher unbestraft, am 4. Februar 1886 von den Assisen des III. Bezirks wegen Fälschung einer Privaturkunde zu einem Jahr Zuchthaus und zur Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt, die Zuchthausstrafe in 6 Monate Korrektionshaus und zwei Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit umgewandelt.

3. Dem Victor *Girardin*, wohnhaft in Bemont, wegen Verkaufs eines prämierten Zuchthengstes am 25. April 1885 von der Polizeikammer zu Rück erstattung der bezogenen Prämie im Betrage von Fr. 80, zu einer Busse im vierfachen Betrag der Prämie = Fr. 320 und zu den Kosten des Verfahrens im Belauf von Fr. 29. 70 verurtheilt, dem der Grosse Rath in der Sitzung vom 6. November 1885 bereits die eine Hälfte der Busse nachgelassen, nun auch die andere Hälfte der Busse erlassen,

Strafnachlassgesuche der Anna Weber geb. Kissling, von Wahlern, und der Marie Stucki geb. Jenni, von Münsingen, Hebamme, beide wohnhaft zu Schwarzenburg, von der Polizeikammer am 10. Oktober 1885 wegen Anstiftung zum Betrug beziehungsweise Betrugsversuch zu je 8 Tagen Gefangenschaft und den Kosten verurtheilt.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Anna Weber und gleichzeitig mit ihr eine Frau Stucki wurden wegen Anstiftung zum Betrug bezw. Betrugsversuch zu je acht Tagen Gefangenschaft und den Kosten verurtheilt. Die Frau Weber übernahm, und zwar aus Rache gegen Frau Stucki, anfänglich die Rolle der Anzeigerin. Sie überlegte dabei nicht, da sich der Spiess umkehren und sie schliesslich selbst in Untersuchung gezogen werden könnte, was thatsächlich auch geschah; denn sie wurde der Anstiftung zu dem Betrugsversuche schuldig erklärt.

Der Thatbestand ist folgender. In Schwarzenburg verstarb ein langjähriger Angestellter der dortigen Gerichtsschreiberei. Die Frau Stucki hatte an dem Erblasser für Waarenlieferungen — sie ist scheints auch Krämerin — eine Forderung; gleichzeitig hatte sie auch eine Forderung von Fr. 50 gegenüber Frau Weber, die mit andern Erben einen Theil der Verlassenschaft des verstorbenen Angestellten zu erben berufen war. Nun suchte die Frau Weber die Frau Stucki zu bestimmen, ihre Forderung gegenüber ihr mit der Forderung an dem verstorbenen Angestellten bei der Erbschaft geltend zu machen und so diese Schuld durch die Verlassenschaftsmasse decken zu lassen. Die Frau Stucki ging auf dieses Ansinnen ein, fabrizirte extra ein Lieferungsbüchlein, in welchem die Forderung an Frau Weber im Betrag von Fr. 50 unter verschiedenen fingirten Posten aufgenommen war, und gab die ganze Forderung — diejenige, welche sie effektiv zu fordern und diejenige, welche sie an Frau Weber geltend zu machen hatte — in ein von den Erben veranstaltetes freiwilliges Liquidirungsverfahren ein. Sowie die Forderung den Erben bekannt wurde, zweifelten sie an der Richtigkeit derselben, und es wurde Frau Stucki eingeladen, vor die Erben zu treten und ihre Forderung zu bescheinigen und zu bekräftigen. Die Frau Stucki erschien und liess es so weit kommen, dass sie behauptete, sie stehe zu ihrem Lieferungsbüchlein und sei unter Umständen bereit, einen Eid darauf zu schwören. Nachher scheint ihr die Sache doch etwas gefährlich vorgekommen zu sein; sie konsultirte einen Geschäftsmann von Schwarzenburg, der ihr riet, von ihrer Forderung abzustehen, was sie wirklich auch that. Nun wurden aber die beiden Frauen — Frau Weber und Frau Stucki — uneins, und Frau Weber machte gegen Frau Stucki eine Strafanzeige wegen Betrug. Sie wurde aber wegen Anstiftung zu dem Betrug auch in Untersuchung gezogen. Das Amtsgericht Schwarzenburg sprach sie zwar frei, allein auf Appellation hin wurden die beiden Frauen von der Polizeikammer wegen Anstiftung zum Betrug beziehungsweise Betrugsversuch zu je acht Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Nun kommen die beiden Frauen um Nachlass

der Strafe ein. Frau Stucki weiss dabei nichts anzuführen, als dass sie das Urtheil kritisirt und behauptet, dasselbe sei nicht richtig. Die Frau Weber, auf deren Anstiften die ganze Angelegenheit gerichtlich wurde, hat keine Begnadigungsgründe und kann sagen: « Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein. » Weil daher keine Begnadigungsgründe erfindlich sind, so trägt der Regierungsrath bei Ihnen auf Abweisung der beiden Gesuche an.

Bühlmann, Berichterstatter der Bitschriftenkommission, ist einverstanden.

Abgewiesen.

Präsident. Es liegt noch ein Gesuch von Gustav Cuttat in Delsberg vor. Nun hat mir der Herr Berichterstatter der Bitschriftenkommission mitgetheilt, es werde Verschiebung des Gesuches gewünscht, da eine Revision anhängig gemacht sei.

Bühlmann, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Es wurde der Bitschriftenkommission mitgetheilt, dass in den nächsten Tagen ein Revionsgesuch eingereicht werde. Die Kommission fand daher, es sei zweckmässiger, das Gesuch zurückzulegen, um so mehr, weil es sich nur um eine Busse handelt und also keine weiteren Schwierigkeiten eintreten.

Das Gesuch wird zurückgelegt.

Präsident. Auf der heutigen Tagesordnung stünde noch die Petition betreffend *Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Jura*. Der Herr Direktor des Innern hat jedoch den Wunsch geäussert, es möchte diese Petition erst morgen, nach Durchberathung des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, in Behandlung gezogen werden, indem bei dieser Petition, auf deren Abweisung der Regierungsrath beantragt, ungefähr das Gleiche gesagt werden müsste, wie bei gewissen Fragen des Gesetzesentwurfes über die landwirtschaftliche Schule. Werde dieses Gesetz zuerst behandelt, so sei die Angelegenheit nachher vollständig abgeklärt, namentlich auch für die Herren aus dem Jura, welche dabei betheiligt sind. Ich schlage Ihnen darum vor, dieses Traktandum für heute zurückzustellen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Präsident. In der Kommission für Reform der Gefangenschaften und Zwangsarbeitsanstalten ist Herr Rüfenacht-Moser als Präsident und Herr Lüthi von Langnau als Mitglied zu ersetzen. Ich glaube, es

wäre angezeigt, für diese Herren eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Grosse Rath ist einverstanden und beauftragt das Bureau mit der Vornahme dieser Ersatzwahl.

Schluss der Sitzung um 3^{3/4} Uhr.

Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Berger, Beutler, Blösch, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Bern), Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Bümpliz), Carraz, Dähler, Déboeuf, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Gfeller, Girod, Grenouillet, v. Grüning (Joh. Gottlieb), Guenat, Hari, Hauert, Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hornstein, Jobin, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), v. Känel, Klein, Laubscher, Luder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Seddorf), Meyer (Biel), Minder, Nägeli, Naine, Neiger, Rätz, Rem, Riat, Rieder, Ritschard, Robert, Romy, Rosselet, Roth, Schindler, Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Stämpfli (Schüpfen), Steinhauer, Stoller, Trachsel (Frutigen), Tschannen, Tschanz, Weber (Biel), Wermeille, Wiedmer, Wisard, Zaugg, Zumkehr, Zumsteg, Zurbuchen.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Bureau hat die Gefängnisskommission durch folgende zwei Mitglieder ergänzt:

Herr Grossrath *Nussbaum* in Worb.

Jules *Fattet* in St. Ursitz.

Präsident an Platz des Herrn Rüfenacht-Moser ist Herr Dr. *Schwab*.

Achte Sitzung.

Dienstag den 16. Februar 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Müller*.

Präsident. Es ist bei Beginn der Session eine Beschwerde der Burgergemeinde Lotzwyl gegen den Regierungsrath des Kantons Bern wegen gesetzwidriger Bevogtung eingegangen und dem Regierungsrath zum Bericht überwiesen worden. Es ist klar, dass dieser Bericht nicht in dieser Session erfolgen kann. Das Geschäft wird aber in der nächsten Session behandelt werden können, und wäre es wohl zweckmässig, wenn man, da es sich um eine eigentliche Beschwerde handelt, schon jetzt eine Kommission ernennen und das Geschäft nicht bloss der Bittschriftenkommission überweisen würde. Ich schlage Ihnen vor, eine solche Kommission zu bestellen.

Der Rath ist mit diesem Antrag einverstanden, bestellt die Kommission aus 5 Mitgliedern und beauftragt das Bureau mit der Wahl derselben.

Der *Namensaufruf* verzeigt 159 anwesende Mitglieder; abwesend sind 94; davon *mit Entschuldigung*: die Herren Aegerter, Bühlmann, Chodat, Choquard, Fueter-Schnell, Geiser, v. Grüning (Gabriel), Haslebacher, Hauser, Hofstetter, Karrer, Marshall, Moschard, Niggeler, Reber, Renfer, Schnell, Tièche (Reconvillier), v. Tscharner, Ueltschi, Zyro; *ohne Entschuldigung*: die Herren Aebi (Madretsch),

Tagesordnung:
Gesetz
 über
die Organisation der landwirthschaftlichen Schule.
Erste Berathung.
 (Siehe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes
 von 1886, Nr. 6 und 7.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn Ihnen die Regierung heute eine Vorlage betreffend Revision des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule macht, so hat diese Revision nicht eine so weittragende Bedeutung, wie die Revision des Kantonalbankgesetzes, und zum Glück auch nicht ähnliche Ursachen. Die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti besteht nun seit 26 Jahren — sie feierte letztes Jahr ihren 25jährigen Bestand — und kann mit Freude und Genugthuung auf ihre Thätigkeit zurückblicken. Nachdem anfänglich grosse Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden waren, und es ziemlich viel Zeit und noch mehr Mühe und Arbeit der Leiter erforderte, um der Anstalt in unserm bernischen Volk und speziell in unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung Wurzeln zu verschaffen, trat mehr und mehr ein blühender Zustand der Anstalt ein, und seit vielen Jahren hat man nicht nur nicht nöthig, sich nach Schülern umzusehen, wie es früher der Fall war, sondern man ist alljährlich im Falle, eine ziemliche Anzahl Anmeldungen abzuweisen. Die Schule wurde infolge dessen zum Centralpunkt für die fortschrittlichen Bestrebungen der Landwirtschaft ringsum im Kanton und zum Sammelpunkt einer grossen Zahl von Männern, die sich auf landwirthschaftlichem Gebiet zu belehren und auszubilden wünschen.

Wenn Ihnen nun trotzdem der Antrag gestellt wird, die Organisation der Schule einer Reform zu unterziehen, so wirkten dazu einige Erfahrungen mit, wie sie jede Anstalt im Verlaufe längerer Zeit macht und welche dazu beitragen sollen, zu rechter Zeit auch wieder die richtigen Reformen vorzunehmen und durchzuführen. Die Anstalt wurde durch das Gesetz von 1865 definitiv organisiert, nachdem sie schon 6 Jahre vorher bestanden hatte, und es stellte sich seit langer Zeit wider Willen ein Widerspruch zwischen den Bedürfnissen der Anstalt und dem Gesetz heraus. In dem erwähnten Gesetz wird nämlich der der Anstalt alljährlich auszusetzende Kredit auf Fr. 15,000 bestimmt. Man zweifelte damals bei dem bescheidenen Anfang, in welchem sich die Anstalt befand, nicht daran, dass diese Summe zur Bestreitung der Bedürfnisse genügen werde; indessen dauerte es nicht sechs Jahre, so musste diese Summe überschritten werden, und seit den siebziger Jahren bewegte sich der bezügliche Budgetposten stets zwischen Fr. 18, 20 bis 22,000 (in den letzten Jahren standen jeweilen Fr. 20,000 auf dem Budget). Bei Besprechung des Budgetpostens für diese An-

stalt im Regierungsrath wurde deshalb, namentlich vom Herrn Finanzdirektor, darauf aufmerksam gemacht, es genire einem, dass man im Widerspruch mit dem Gesetz jeweilen immer eine höhere Summe aufnehme; wenn die Bedürfnisse derart seien, dass man eine höhere Summe nicht entbehren könne, so solle man durch eine Gesetzesrevision die Sache wieder auf einen gesetzlichen Boden stellen. Dies war der formelle Anstoss zur Anhandnahme der Revision.

Dazu kommen noch einige Erfahrungen in Bezug auf die Schule selbst, so in Bezug auf die Reife der Schüler, indem man das Eintrittsalter etwas zu erhöhen wünscht, in Bezug auf die Lehrer, die Werkführer und das übrige Personal, sowie auch bezüglich der chemischen Versuchsstation, wofür bis jetzt auf der Rütti ein eigener Chemiker angestellt war. In allen diesen Punkten werden Ihnen Verbesserungen vorgeschlagen. Sodann wollte man die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne in dem neuen Gesetz einen Rahmen zu schaffen, um innerhalb dessen noch weitere fortschrittliche Einrichtungen zu Nutz und Frommen der Landwirtschaft in's Leben rufen zu können, womit namentlich die Molkereischule und praktischen Musterwirtschaften gemeint sind, denen in § 21 des Gesetzes gerufen wird.

Sie sehen, dass wenn auch nicht grossartige Veränderungen im Bestand der Schule nothwendig sind und deren bisheriger Gang ein glücklicher und blühender war, doch gute Gründe vorhanden sind, welche die Regierung veranlassten, Ihnen eine Revision des Gesetzes vorzuschlagen, und es wird dieselbe, wenn man sich darauf beschränkt, die wirklichen Neuerungen und Abänderungen gegenüber dem früheren Gesetz zu behandeln und sich nicht weit über Unwesentliches und solche Bestimmungen, die ziemlich unverändert aus dem bisherigen Gesetz herübergenommen wurden, verbreitet, Ihre Zeit nicht in übermässiger Weisse in Anspruch nehmen. Ich empfehle Ihnen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Klaje, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich bezüglich der Eintretensfrage ganz kurz fassen. Die wesentlichen Gründe für eine Revision des Gesetzes sind bereits angeführt worden. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so geschieht es, um über einzelne Punkte, die mir nicht unwesentlich scheinen, einiges anzubringen, und erlaube ich mir vorerst einige ganz allgemeine Bemerkungen, die aber mehr persönlicher Natur sind.

Es sind wenige Jahre her, dass im Schosse des Grossen Rethes bei Behandlung eines Nachkreditbegehrens von einer gewissen Seite her Aeusserungen fielen, die im Volk offenbar einen bösen Eindruck machten, der, wie ich hörte, noch heutzutage nicht verwischt ist. Ich halte es nun für angezeigt, dass man sich bei Behandlung dieses wichtigen Gesetzes klares Wasser einschenke. Wie Sie sich erinnern werden, war jene Aeusserung über die ganze Organisation der landwirthschaftlichen Schule, wie sie bis jetzt bestand, derart, dass man nicht recht wusste: fehlt es an der Verwaltung, der Lehrerschaft oder der Organisation; nur das fühlte man heraus, dass etwas nicht ganz sauber sei. Wenn ich heute darauf zu-

rückkomme, so fühle ich mich dazu gedrängt infolge von Unterredungen, welche ich vor ganz kurzer Zeit mit einigen massgebenden Persönlichkeiten hatte. Nun glaube ich, wir sollen uns bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes klares Wasser einschenken, und wenn Mängel vorhanden sind, dieselben im Interesse der Schule selbst aufdecken. Besprechen wir daher bei den einzelnen Paragraphen die Sache offen miteinander: geht man mit der landwirtschaftlichen Schule punkto Praxis oder punkto Wissenschaft zu weit oder nicht, oder sind sonstige Mängel vorhanden? Dies die kurze mehr persönliche Bemerkung, die ich anbringen wollte!

Was nun die Sache selbst anbetrifft, so sind die wesentlichsten Punkte, welche einer Aenderung des Gesetzes von 1865 riefen, Ihnen bereits grösstentheils vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden, und ich will nur noch zwei Punkte berühren, die zur Anhandnahme der Reorganisation viel beigetragen haben, indem sie neue Schöpfungen schaffen, welche die Aufgabe der Rütti bedeutend erleichtern werden. Es fehlt erstlich auf der Rütti an Lehrerwohnungen und daher auch an einem richtigen Familienleben, welcher Uebelstand nur durch Kreirung von Lehrerwohnungen beseitigt werden kann. Es ist über dieselben zwar nicht ausdrücklich ein Paragraph aufgestellt, sie werden aber wahrscheinlich später im Reglement Aufnahme finden, indem sie viel zur Entwicklung der Rütti beitragen werden. Man wird leichter die richtigen Lehrer finden können und auch dem ewigen Wechsel, den wir in den letzten Jahren hatten und der nicht vom Guten ist — es darf angenommen werden, dass in den letzten Jahren bei 50 Lehrer auf der Rütti wirkten — wird durch Errichtung von Lehrerwohnungen abgeholfen.

Der zweite Punkt ist bereits berührt worden, ich komme aber nochmals auf denselben zurück. Es betrifft derselbe die Verlegung der chemischen Versuchsstation in die Hände des Kantonschemikers. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, dass die Untersuchungen, mit welchen der Chemiker auf der Rütti von Vereinen etc. betraut wurde, sich nicht immer einer schleunigen Ausarbeitung erfreuten. Auch wurden diese Untersuchungen ohne Betheiligung der Schüler, denen vom betreffenden Lehrer in der Woche blass 2 oder 3 Stunden Unterricht in Chemie und Physik ertheilt wird, vorgenommen, was nicht anders möglich war. Es wurde deshalb im neuen Gesetz die bisherige selbständige chemische Versuchsstation auf der Rütti mit der Institution des Kantonschemikers kombiniert, so dass sich das kantonale Laboratorium in Zukunft mit den Untersuchungen befasst, welche von dieser oder jener Seite verlangt werden. Auch aus finanziellen Gründen empfiehlt sich diese Aenderung. Nun wurde mir von verschiedenen Seiten bemerkt, man nehme damit der Rütti ein schönes populär gewordenes Institut. Es ist diese Bemerkung nicht richtig, vielmehr werden bei der nun vorgesehenen Organisation die einlangenden Aufträge viel rascher und vollständiger ausgeführt werden können, als es bisher der Fall war.

Diese wenigen Bemerkungen wollte ich vorausschicken und beantrage im Namen der Kommission,

auf den Gesetzesentwurf einzutreten und zur artikelweisen Berathung überzugehen.

Das Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen. Der Grosse Rath geht zur artikelweisen Berathung über.

Titel, Eingang und § 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Eingang schliesst sich die Regierung dem Zusatzantrag der Kommission an, wonach nach den Worten « zu fördern » noch beigefügt werden soll: « in Erwägung, dass das Gesetz über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom Jahre 1865 in mehreren Punkten der Revision bedarf. » Es ist dieser Zusatz zweckmässig, damit man weiss, weshalb man das Gesetz revidiren will.

Was den § 1 anbetrifft, so will ich nur bemerken, dass er fast wörtlich aus dem bisherigen Gesetz herübergemommen wurde. Neu ist blass im ersten Satz der Passus « und soviel möglich zur Belehrung der Landwirthe überhaupt beizutragen. » Man wollte damit sagen, dass die Anstalt nicht blass für die jeweilen sich in ihr aufhaltenden Zöglinge da sei, sondern dass sie noch eine weitere Aufgabe habe, zur Belehrung der Landwirthe im Kanton überhaupt beizutragen. Es machte sich dies durch den Drang der Verhältnisse allmälig so, und es ist gut und schön, dass es so gekommen ist, dass die Anstalt mehr und mehr mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Fühlung trat und nicht nur die Zöglinge der Schule, sondern auch Erwachsene und bestandene Landwirthe durch die Rütti Belehrung finden können. Es geschieht dies z. B. durch das Geräthedepot, das auf der Rütti gehalten wird, und wo der Landwirth durch eigene Anschauung mit Verbesserungen auf dem Gebiete der Geräthefabrikation bekannt gemacht werden kann, sowie durch Vorträge, welche von der Rütti aus in den verschiedenen Landestheilen gehalten werden. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Titel, Eingang (mit dem von der Kommission beantragten Zusatz) und § 1 angenommen.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es konnte sich fragen, ob man diesen § 2, wie er im alten Gesetz enthalten ist, unverändert beibehalten wolle; denn es hat der selbe früher mehr Bedeutung gehabt, als jetzt, indem man in den ersten Jahren des Bestandes der Anstalt noch weniger Gelegenheit hatte, im Kanton herum Kurse abzuhalten, als es seither der Fall

war. Die Rütti wurde z. B. bei Aufstellung des Gesetzes von 1865 in Aussicht genommen und auch verwendet zur Abhaltung von Bannwartenkursen, ein Zweig der Forstwirtschaft, der seither vollständig ausser den Rahmen der Rütti gestellt wurde. Dennoch wäre es ein Eehler, wenn dieser Paragraph nicht aufgenommen und wenigstens die Möglichkeit gelassen würde, falls das Bedürfniss nach irgend einem Spezialkurs vorhanden ist, denselben auf der Rütti abzuhalten. So wurden vor 2 oder 3 Jahren daselbst Spezialkurse über das Käsereiwesen abgehalten, und es kann der Fall eintreten, dass über irgend einen andern Zweig ein Spezialkurs erwünscht wäre. Ich empfehle Ihnen daher den § 2 zur Annahme.

Angenommen.

§ 3.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph fasst kurz zusammen, was in § 4 des bisherigen Gesetzes in ziemlich detaillirten Bestimmungen niedergelegt war. In dem bisherigen Gesetz sind die Bedingungen der Pacht, der Verzinsung des Grund- und Betriebskapitals und was überhaupt das finanzielle Verhältniss der Anstalt zum Staat betrifft, genau vorgeschrieben. Die Regierung glaubt, es sei dies heute nicht mehr nöthig. Seitdem das erste Gesetz über die landwirtschaftliche Schule erlassen wurde, trat unter dem 31. Juli 1872 das Gesetz über die Finanzverwaltung in's Leben, durch welches alle diese Verhältnisse betreffend die vom Staat in Pacht gegebenen Güter reglirt werden. Es genügt deshalb, wenn in der neuen Vorlage in Bezug auf diesen Punkt einfach auf die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzverwaltung des Staates hingewiesen wird. Aendern diese Bestimmungen, so werden sie auch auf die landwirtschaftliche Schule eine veränderte Anwendung finden. Es wäre nicht zweckmässig, namentlich heute, wo jedes Gesetz dem Referendum unterliegt, sich hier diesbezüglich in allzuvielen Details einzulassen, namentlich da die Sache bereits in einem andern Gesetz geordnet ist.

Angenommen.

§ 4.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Unterschied zwischen diesem Paragraph und dem alten § 5 besteht darin, dass früher, wie schon eingangs bemerkt wurde, ein Kredit von Fr. 15,000 vorgesehen war, währenddem wir nun dafür halten, es sei besser, im Gesetz keine bestimmte Kreditsumme zu nennen, sondern es dem Grossen

Rathe zu überlassen, jeweilen eine den Bedürfnissen der Schule entsprechende Summe zu bewilligen. Ich möchte durchaus nicht etwa die Meinung befördern, als ob aus dem Grund keine bestimmte Summe aufgenommen werden, damit man weniger sorgfältig und gewissenhaft im Haushalt der Schule umgehen könne. Der Grosse Rath wird es sein, der alljährlich im Budget die nöthige Summe aussetzt, und er wird dafür sorgen, dass nicht unnöthigerweise Geld gebraucht wird. Ich kann Ihnen auch die Versicherung geben, dass infolge von Aenderungen, welche in späteren Paragraphen vorgeschlagen werden, eher eine Ersparniß eintreten wird, als eine Ausgabenvermehrung. Wir wollen also nicht aus diesem Grunde im Gesetz an keine bestimmte Summe gebunden sein, sondern einfach deshalb, weil es unpraktisch ist, im Gesetz für eine lange Reihe von Jahren eine bestimmte Summe festzusetzen. Das eine Jahr braucht man vielleicht etwas mehr, das andere etwas weniger. Ich empfehle Ihnen den § 4 zur Annahme.

Klare, Berichterstatter der Kommission. Es wurde in der Kommission bei Behandlung dieses Paragraphen eine Frage aufgeworfen, die nicht neu ist. Schon seit mehreren Jahren hatte man das Gefühl, es dürften mit Rücksicht darauf, was anderwärts in solchen Anstalten bezahlt werden muss, die Kostgelder der Schüler erhöht werden. Allein die Kommission fand einstimmig, man solle die Kostgelder nicht erhöhen, sondern vielmehr die Anstalt der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch mehr zugänglich machen. Die Kommission war denn auch, als es sich um die Freiplätze handelte, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes einstimmig der Ansicht, dass man die Zahl der Freiplätze vermehren solle, dass aber auch anderseits von der Erhöhung des Kostgeldes keine Rede sein könne, und ich möchte Ihnen sehr anrathen, wenn auch die finanzielle Seite der Anstalt mit diesem Punkt verbunden ist, die Popularität der Schule in der Weise erhalten zu suchen, dass alle Bevölkerungsklassen zu derselben gleichen Zutritt haben.

Eine andere Frage, die mit der berührten ganz connex ist und welche im Schosse der Kommission aufgeworfen wurde, ist die, ob es nicht angezeigt sei, in Bezug auf die Kostgelder Klassen einzuführen, so dass eine Familie, die so und so viel versteuert, eine Kostgeldsumme von so und so viel Franken zu bezahlen hätte. Allein die Kommission fand, man solle in einer Schule, wo die jungen Leute alle mit einander arbeiten müssen, den Unterschied in der bürgerlichen Stellung nicht schon wecken und einen bösen neidischen Geist unter den jungen Leuten hervorrufen, trotzdem der Gedanke viel für sich hat und viele Bauern in allen Gegenenden des Kantons sind, die ganz leicht das Doppelte des gegenwärtigen Kostgeldes von Fr. 300 bezahlen könnten. Wie gesagt aber, will die Kommission nicht von dem Grundsatz abgehen, dass man unter den jungen Leuten nicht das Gefühl eines Unterschiedes wecken, sondern eine harmonische Stellung durch die Gleichstellung in der Bezahlung der Kostgelder zu erhalten suchen soll.

Ich glaubte, es sei am Platz, hier über diesen

Punkt offen meine Ansicht auszusprechen, da mir in den letzten Tagen diesbezüglich Bemerkungen gemacht wurden.

§ 4 angenommen.

§ 5.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte den Wunsch aussprechen, die §§ 5 und 6 miteinander zu behandeln.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

§§ 5 und 6.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Das bisherige Gesetz bestimmte in §§ 6 und 7: «Der Unterrichtskurs zerfällt in einen Vorkurs von einem Jahr und einen Hauptkurs von zwei Jahren. Der Vorkurs soll solchen Zöglingen, denen noch die eine oder andere Bedingung fehlt, um den Hauptkurs mit Erfolg besuchen zu können, Gelegenheit geben, das fehlende durch Unterricht in den Hülfsfächern nachzuholen. Ganz besonders soll es dieser Vorkurs auch den Angehörigen des französischen Kantonsteils möglich machen, sich die nöthigen Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erwerben.» Man nahm also im alten Gesetz von vornherein einen Vorkurs und einen Hauptkurs in Aussicht. Der Vorkurs von der Dauer eines Jahres wurde als organisches Glied in den ganzen Unterrichtskurs eingeschoben und hatte den Zweck, dass wenn bei der Anmeldung und der Prüfung, welche jeweilen der Aufnahme vorangeht, ein junger Mensch in irgend welchen Fächern noch zu schwach war, derselbe gleichwohl in die Anstalt eintreten könnte, um im Vorkurs in den verschiedenen Hülfsfächern — Rechnen, Deutsch, Schreiben, Buchhaltung etc. — noch so weit Unterricht zu erhalten, dass hernach der Hauptkurs mit Erfolg absolviert werden konnte.

Nun hat man im Ganzen mit diesem Vorkurs keine gute Erfahrungen gemacht. Es wurden sehr häufig Leute in denselben aufgenommen, denen nicht bloss einzelne für den Hauptkurs nöthige Kenntnisse abgingen, sondern die überhaupt nicht das Zeug und den Geist hatten, um die Schule mit Freude und Erfolg durchzumachen, so dass sie schon vor Ablauf des Vorkurses entweder von selbst weggingen oder gegangen werden mussten. Ferner wurde die Erfahrung gemacht, dass der Vorkurs hie und da nur benutzt wird, um einen jungen Burschen wohlfeil Deutsch lernen zu lassen, indem man junge französisch sprechende Leute auf der Rütti placirt, die von vornherein nicht die Absicht haben, die ganze Schule durchzumachen, sondern bei sich denken:

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

ich lasse mich in den Vorkurs aufnehmen, dann lerne ich billig Deutsch und kann dann nachher wieder gehen, wo ich hergekommen bin oder ferner hingehen will. Sie werden ferner begreifen, dass es eine fatale Zersplitterung der Kräfte der Lehrer mit sich brachte, wenn sie nebst ihrer Hauptaufgabe, welche im Hauptkurs liegt, sich noch mit 6—12 Vorkursschülern abgeben müssen. Dabei muss immerhin der Unterricht im Vorkurs von den Lehrern als Nebensache behandelt werden.

Dies sind die wichtigsten Ursachen, weshalb der Erfolg des Vorkurses im allgemeinen den guten Absichten, welche man bei Erlass des Gesetzes hegte, nicht entsprach, und wenn man bei der vorliegenden Gesetzesrevision ganz freie Hand gehabt hätte, würden wir den Vorkurs ganz abgeschafft haben. Für die Schule wäre es viel besser, wenn nur ein Hauptkurs bestünde und man nur solche Schüler aufnehmen würde, die den einfachen Anforderungen, welche an sie gestellt werden, genügen können. Indessen durften wir mit Rücksicht auf unsere französischsprechenden Kantonsbürger nicht so weit gehen und den Vorkurs vollständig abschaffen. Wir müssen daran festhalten, dass die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti eine Anstalt für den ganzen Kanton ist. Nun gibt es aber doch Fälle, wo es einem jungen Bürger aus dem französischen Kantonsteil wirklich nicht möglich war, vorerst Deutsch zu lernen, weil er aus einer Ortschaft kommt, wo dazu keine Gelegenheit war; daneben aber ist er ein tüchtiger, junger Mensch, der in allen übrigen Fächern den Bedingungen entspricht. Einen solchen möchte ich nicht von der Schule fernhalten; denn es wäre ungerecht, einen bloss wegen des Sprachunterschiedes abzuweisen. Es wird Ihnen deshalb vorgeschlagen, den Vorkurs in beschränkter Weise beizubehalten, nicht für solche, «denen die eine oder andere Bedingung fehlt,» die also überhaupt zu schwach und zu wenig entwickelt sind, sondern ausschliesslich «für französischsprechende Kantonsbürger, welche der deutschen Sprache noch nicht genügend mächtig sind.» In allen übrigen Fächern müssen auch diese den Bedingungen nachkommen. Nur der Sprache wegen aber wollen wir sie nicht abweisen, sondern ihnen Gelegenheit geben, im Vorkurs das Fehlende zu ersetzen. Auf diese Weise wird immerhin von dem Vorkurs in viel geringerem Grade Gebrauch gemacht werden, und da er nur für französischsprechende *Kantonsbürger* bestimmt ist, wird man künftighin nicht mehr in den Fall kommen, irgend ein verfehltes Jüngelchen aus dem Kanton Waadt oder Genf, mit dem man sonst nichts machen konnte, in den Vorkurs aufzunehmen. Um so mehr aber wird er seinen Zweck zur Zufriedenheit der Behörden erfüllen können. Ich empfehle Ihnen die §§ 5 und 6 zur Annahme.

Klaye, Berichterstatter der Kommission. Was uns geleitet hat, den Vorkurs vorläufig noch beizubehalten, ist der Umstand, dass man denkt, es werde im Falle der Errichtung einer landwirtschaftlichen Musterfarm im Jura dort die wissenschaftliche Bildung Nebensache sein und müsse daher der Zutritt zur Rütti, als einer Kantonalanstalt, allen Gegenden des Kantons so leicht als möglich

zugänglich gemacht werden. Unsere Mittelschulen im Jura sind zwar so, dass die meisten jungen Leute die deutsche Sprache soweit erlernen können, dass sie auf der Rütti ganz gut den verschiedenen Fächern folgen können, und wenn wir gegenwärtig noch auf Beibehaltung des Vorkurses drängen, so geschah es mehr der momentanen Bedürfnisse wegen, die sich in den letzten Jahren kundgegeben haben. Man kann junge Leute nicht einzig der Sprache wegen zurückweisen, und empfehle ich Ihnen daher die beiden Paragraphen zur Annahme.

Dr. Schwab. Ich schlage vor, den § 5 in folgender Weise abzuändern: «Der Unterrichtskurs dauert wenigstens zwei Jahre.» Die Fassung des Entwurfs ist meiner Ansicht nach zu präzis, indem man für die Zukunft eine Entwicklung der Schule ohne Abänderung des Gesetzes unmöglich macht, was nach meinem Dafürhalten nicht vom Guten ist. Ein Gesetz soll Elastizität genug besitzen, um eine Anstalt allmälig entwickeln zu können, ohne auf das Gesetz zurückkommen zu müssen. Infolge der gemachten Erfahrungen glaubt man in Zeit von zwei Jahren das ganze Programm der Rütti erfüllen zu können, und ich gebe zu, dass man mit vorgerückten Schülern, die das Pensum einer Sekundarschule durchgemacht haben, das Programm, so wie es jetzt festgestellt wird, durcharbeiten kann. Allein es ist möglich, dass man gezwungen ist, Schüler anzunehmen, die nicht so wohl präparirt sind, wie es beim Austritt aus der Sekundarschule der Fall ist, und in diesem Fall muss man zur Durchnahme der wissenschaftlichen Fächer mehr Zeit haben. Es ist also möglich, dass die Rütti in einigen Jahren nach dem Modell anderer Anstalten in der Schweiz und anderwärts derart entwickelt werden sollte, dass der Kurs auf 2 1/2 oder 3 Jahre ausgedehnt würde, was bei der Fassung des Entwurfs nicht möglich wäre, ohne das Gesetz vorher abzuändern.

Was die Successivklassen betrifft, so bin ich der Meinung, es sollte eine solche Bestimmung dem Lehrplan oder einem Reglement überlassen werden. Dort wird das Nähere über den Unterricht und die Vertheilung der Fächer auf 2, 2 1/2 oder 3 Jahre festgestellt.

Klarey, Berichterstatter der Kommission. Ich könnte die vorgeschlagene Änderung nicht empfehlen. Schon gegenwärtig leiden wir an einer grossen Ueberfüllung und müssen dieselbe jedes Jahr auf's Neue konstatiren. Wollte man nun noch den Kurs verlängern, so müsste man eine ganz andere Organisation aufstellen. Auch haben wir zu einer solchen Verlängerung weder die nöthigen Lokalitäten, noch die nöthigen finanziellen Mittel. Ich weiss nicht, was der Herr Berichterstatter der Regierung zu dem Antrag sagt; ich meinerseits kann denselben nicht empfehlen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Motive des Herrn Dr. Schwab, wenn er dem § 5 eine elastische Fassung geben möchte. Allein wir stehen dabei der Gefahr gegenüber, dass wir, wenn die Unterrichtszeit nicht genau normirt wird, ein gewisses Misstrauen hervorrufen, so dass man glaubt,

es könnte damit eine zu grosse Kompetenz in die Willkür der jeweiligen Aufsichtsbehörde gelegt werden. Wenn das Gesetz bestimmt: «Der Unterrichtskurs dauert wenigstens zwei Jahre», so könnte es vielleicht irgend einer Aufsichtskommission oder irgend einer Direktion des Innern einfallen, dem Regierungsrath plausibel zu machen, statt des zweijährigen einen dreijährigen Kurs einzuführen. Wir müssen deshalb den Charakter der Schule genau dadurch bezeichnen, dass wir sagen: die Schule ist darauf berechnet, bei normalem Gang und normalen Kenntnissen und Fähigkeiten eines Zöglings ihr Pensum in zwei Jahren erfüllen zu können. Hat ein Schüler in zwei Jahren das nicht gelernt, was zu lernen möglich war, so wird er es auch in einem dritten Jahre nicht lernen; übrigens ist es keinem Zögling verwehrt, noch ein drittes Jahr zu bleiben; indessen kam dieser Fall bis jetzt noch nie vor. Endlich wäre es, wie der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkte, gegenwärtig rein unmöglich, einen dreijährigen Kurs einzuführen. Mit zwei Jahrzägen ist die Anstalt so überfüllt und sind deren Kräfte so allseitig in Anspruch genommen, dass die Einführung eines dritten Kurses, eine ganz neue Organisation verlangen würde, so dass es dann besser wäre, gerade ein neues Gesetz aufzustellen.

Ohne also die theilweise Berechtigung des Antrages des Herrn Schwab zu erkennen, würde ich es doch vorziehen, wenn der § 5 unverändert bliebe.

Abstimmung.

Für § 5 nach Entwurf Mehrheit.

§ 6 ist nicht bestritten und daher angenommen.

§§ 7 und 8.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Aufzählung der Unterrichtsfächer werden Ihnen einige Abänderungen der bisherigen Bestimmungen vorgeschlagen. Zunächst ist in Ziff. 4 eine Korrektur anzubringen, indem es dort nicht heißen soll Forstwissenschaft, sondern Forstwirtschaft. Es wird sich niemand einbilden, dass man auf einer landwirtschaftlichen Schule Forstwissenschaft betreibe, wohl aber wird aus der Forstwirtschaft das mitgetheilt, was jeder Landwirth wissen sollte. Ein Hauptgewicht wird auf diejenigen Fächer gelegt, welche zur theoretischen Ausbildung eines Landwirths vor allem nöthig sind. Deshalb wurde die «Lehre der Landwirtschaft» vorangestellt. «Grundzüge der Thierkeilkunde» wurde neu aufgenommen; denn ich halte

dafür, es gehöre auch zur Ausbildung eines richtigen Landwirths, dass er die Grundzüge der Thierheilkunde kenne. «Grundzüge der Ruralegesetzgebung» ist ein Unterrichtszweig, auf welchen nicht gerade viel Zeit verwendet wird, wo aber doch den jungen Landwirthen das wichtigste aus der Gesetzgebung mitgetheilt wird, damit sie sich in einfachern Rechtsverhältnissen zu benehmen wissen und nicht unnöthigerweise mit den Gesetzen in Konflikt gerathen. Der Unterricht wird gewöhnlich von einem Juristen aus der Stadt ertheilt, gegenwärtig von einem Mitglied des Obergerichts. Naturkunde und Mathematik sind Fächer, welche auch bisher betrieben wurden, dagegen aber wurde als Unterrichtsgegenstand weggelassen «landwirtschaftliche und forstliche Statistik des Kantons Bern». Es wurde in diesem Fach schon seit Jahren kein Unterricht mehr ertheilt, indem man fand, es gehe das etwas zu hoch, und die Schule habe andere Arbeit genug. Eine landwirtschaftliche Schule ist nicht der Ort, um Statistik zu treiben. Dieser Paragraph erleidet also gegenüber demjenigen des bisherigen Gesetzes durch Weglassung dieses Faches eine Verminderung, anderseits aber wieder eine Vermehrung durch Aufnahme der Grundzüge der Thierheilkunde.

§ 9 (mit der Korrektur, dass in Ziff. 4 statt Forstwissenschaft Forstwirtschaft gesetzt wird) ange nommen.

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraph werden einige nicht unwichtige Reformen vorgeschlagen. Was zunächst das Eintrittsalter betrifft, so wird Ihnen beantragt, dasselbe auf das zurückgelegte 16. Altersjahr festzusetzen, während bisher nur das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich war. Die Sache machte sich bisher so, dass wenn die jungen Leute mit dem 15. Altersjahr aus der Volksschule austraten, sie sogleich in die landwirtschaftliche Schule überreten konnten. Es hat diese Bestimmung allerdings etwas Bequemes an sich; allein man machte doch im allgemeinen die Erfahrung, dass diese Leute beim Eintritt oft zu sehr noch Knaben sind und körperlich und geistig nicht so reif, wie sie es zur ernsten, tüchtigen Erlernung ihres Berufes sein sollten und wie man es wünschen muss, damit sie dem Unterricht mit dem rechten Ernst und Eifer folgen können. Wir haben uns umgesehen, welche Bedingungen hierüber in andern ähnlichen Anstalten, namentlich im Württembergischen, gemacht werden, und ich habe mich beim Besuch einer solchen Schule im Württembergischen überzeugt, wie viel besser es ist, ein höheres Eintrittsalter zu verlangen. Man verlangt dort das zurückgelegte 17. Altersjahr, so dass die Schüler 18 und 19 Jahre alt sind. Sie sind natürlich körperlich viel entwickelter, und es wohnt eine Energie und ein Ernst in ihnen, den wir oft bei unsren 15jährigen Zöglingen vermissen.

Nun dürfen wir aber nicht einen so grossen Sprung

machen, dass wir statt des zurückgelegten 15., das zurückgelegte 17. Altersjahr verlangen. Dagegen aber ist es sehr zu wünschen, dass wenigstens das zurückgelegte 16. Altersjahr verlangt wird. Es wird diese Bestimmung die gute Folge haben, dass wenn ein junger Mensch sich der Erlernung der Landwirtschaft widmen will, er nach dem Austritt aus der Volksschule das folgende Jahr bereits irgendwo in der Praxis zuzubringen sucht, und dann schon mehr Verständniss, Sinn und Lust zum landwirtschaftlichen Beruf mitbringt. Es wird diese Bestimmung vielleicht auch dahin führen, dass wenn Sie gemäss § 21 Musterwirtheften einführen, junge Leute, bevor sie auf die Rütti gehen, ein Jahr in einer solchen praktischen Musterwirtschaft zubringen. Kurz, die Zöglinge werden in jeder Beziehung besser vorbereitet in die Anstalt eintreten, und es wird dies beiden Theilen zu gut kommen.

Zum 2. Ainea habe ich nichts zu bemerken, dagegen aber bringt das 3. Ainea eine Neuerung, indem wir das bisherige Institut der sogenannten Praktikanten aufheben wollen. Der § 15 des alten Gesetzes lautet: «Junge angehende Landwirthe können in der Eigenschaft als Praktikanten auch auf kürzere Dauer in die Anstalt aufgenommen werden. Solche Praktikanten haben ein Kostgeld von 60—80 Fr. monatlich zu bezahlen.» Man wollte es mit diesem Paragraph ermöglichen, dass junge Leute, die schon etwas älter sind, als die Anstaltsschüler beim Eintritt, Leute, die vielleicht schon an einem andern Ort ihre Bildung genossen haben, für kürzere Zeit als Praktikanten oder quasi als Volontairs auf der Rütti aufgenommen werden können. Die Idee war ganz gut; denn es gibt junge Männer, welche nicht im Fall sind, einen zweijährigen Kurs durchzumachen, die sich aber doch eine Ansicht eines gut bewirthschafteten Gutes und des Betriebes der Schule bilden möchten. Die Erfahrung entsprach aber dem Ideal nicht. Wir hatten viele Praktikanten, aber die Zahl derjenigen, an denen man Freude haben konnte und wo man das Gefühl hatte, sie seien wirklich zu ihrem Nutzen auf der Rütti gewesen, ist sehr klein. Das Institut war überhaupt ein Zwitterding. Man konnte diese Leute nicht mehr als Zöglinge behandeln; sie beanspruchten einen etwas bessern Tisch und ein eigenes Zimmer, und man gab ihnen dies, weil sie es bezahlten. Ferner fügten sie sich nicht mehr so in die Anstaltssordnung, wie man es von den Schülern verlangt, und dies war nicht von gutem Einfluss auf die Schüler. Wenn diese sehen, dass Leute, die nicht viel älter sind als sie, sich Freiheiten herausnehmen, die man ihnen nicht gestattet, so lockert das die Disziplin, und wenn Sie sich vom Vorsteher und den Lehrern der Rütti mittheilen lassen könnten, was sie an den sogenannten Praktikanten, die oft ganz merkwürdige Exemplare waren, für Verdruss und Aerger hatten, so würden Sie begreifen, dass wir zum Antrag gekommen sind, dieses Zwitterding nicht mehr fortbestehen zu lassen.

Indessen möchten wir doch die Möglichkeit nicht ganz verschliessen, dass junge Leute, die vielleicht schon einen Bildungsgang auf landwirtschaftlichem Gebiet hinter sich haben, Leute aus andern Ländern, welche auch hier mit der Landwirtschaft und ihrem Betrieb bekannt werden möchten, in die Schule eintreten können, ohne einen ganzen Kurs mitzumachen. Wir haben z. B. den Fall gehabt, dass junge Oester-

reicher — ich erinnere mich an zwei — nachdem sie ihre landwirtschaftliche Schule absolviert hatten, auf den Rath ihres Direktors auf die Rütti kamen, um da noch ein Jahr durchzumachen und zu sehen, wie man im Kanton Bern Landwirtschaft betreibt. Für solche Fälle möchten wir es gestatten, dass die Betreffenden in die obere Klasse aufgenommen werden können und somit nicht mehr den ganzen Kurs durchmachen müssen. Es wird dadurch dem wirklichen Bedürfniss entsprochen, und wir haben es in der Hand, blosse landwirtschaftliche Bummler, die sich ein paar Monate hier und ein paar Monate dort aufzuhalten wollen, fernzuhalten.

Ich glaube, die vorgeschlagenen Reformen seien durchaus im Interesse der Anstalt und empfehle daher den § 10 zur Annahme.

Klaye, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters der Regierung nicht viel beizufügen. Die Kommission war darüber einig, dass das Institut der Praktikanten beseitigt werden müsse. Dagegen aber musste auf der andern Seite gewissen Bedürfnissen nach einem kürzern Aufenthalt auf der Rütti Rechnung getragen werden, wenn auch anfänglich mit Widerwillen, bis sich Regierung und Kommission dahin einigten, dass solche Leute der oberen Klasse einverleibt und nicht mit eigenen Zimmern beschenkt werden sollen, ihnen auch nicht ihr eigenes Privatleben zu führen gestattet, sondern sie anhält, sich der Anstaltsordnung zu fügen. Auf diese Weise glaubt man die bisher mit dieser Institution verbundenen Uebelstände zu vermeiden und dennoch dem Bedürfniss Rechnung zu tragen. Die Kommission empfiehlt den § 10 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Angenommen.

§ 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bisher war das Kostgeld der Zöglinge im Gesetz bestimmt und zwar so, dass daselbe in der Regel für Kantonsbürger Fr. 300 und für Kantonsfremde Fr. 450 betragen soll, jedoch, in Zeiten von Misswachs und Theurung, für erstere auf Fr. 400, für letztere auf Fr. 600 erhöht werden kann. Wir halten nun dafür, es sei besser, wenn man die Kostgeldsumme nicht im Gesetz festnagelt. Schon bisher war die bezügliche Bestimmung des Gesetzes oft hinderlich, namentlich mit Rücksicht auf das Verhältniss, in das sich der Bund infolge Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 zu den landwirtschaftlichen Schulen stellt. Der Bund richtet nämlich nun Subventionen zur Förderung der Unterrichtszwecke — zur Beschaffung von Lehrmitteln und zur Vermehrung der Lehrkräfte — aus, knüpft daran aber die Bedingung, dass alle Schweizer gleich gehalten werden. Es ist nun noch nicht ganz klar, wie sich infolge dessen das Verhältniss in Bezug auf die Kostgelder machen wird. Es wurde vorläufig mit dem schwei-

zerischen Landwirtschaftsdepartement das Abkommen getroffen, dass Kantonsfremde ein Kostgeld von Fr. 600 bezahlen sollen, wie bisher, dass aber der Bund die Differenz zwischen dem Kostgeld der Kantonsbürger im Betrage von Fr. 300 ersetze. Wir erhalten also von den Kantonsfremden Fr. 600 Kostgeld, weil das Gesetz es so vorschreibt, allein was sie mehr bezahlen müssen, als die Kantonsbürger, wird ihnen vom Bund zurückerstattet. Dieses Verhältniss muss in irgend einer Weise reglirt werden, jedoch geschieht es besser durch ein Dekret oder durch Beschluss des Grossen Rethes. Der Grosse Rath kann die Sache je nach den Umständen neu regliren, während eine Fixirung im Gesetz jede freie Bewegung unmöglich machen würde.

Ferner wird beantragt, die Zahl der Freiplätze von 6 auf 8 zu vermehren, um so vermehrte Gelegenheit zu haben, unbemittelten, aber gut gearteten und befähigten jungen Leuten die Wohlthaten einer tüchtigen landwirtschaftlichen Bildung zufliessen zu lassen.

Angenommen.

§ 12.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph gehört zu den allerwichtigsten der ganzen Vorlage, indem er die Bestimmungen über das Lehrpersonal enthält. Im Allgemeinen wird Ihnen hier eine Vereinfachung des Anstaltsbetriebes, eher eine Verminderung der speziellen Lehrkräfte oder wenigstens des festangestellten Lehrpersonals vorgeschlagen. Das bisherige Gesetz bestimmte in § 16: « Das Lehrpersonal besteht aus einem Vorsteher und zwei bis drei Lehrern. » Das Gesetz enthielt aber ausserdem noch einen Paragraphen, worin ein Vorsteher der chemischen Versuchsstation ebenfalls als Hauptlehrer vorgesehen war, und in Wirklichkeit machte sich die Sache seit Langem so, dass neben dem Vorsteher in der Regel 3—4, oft sogar 4—5 Lehrer angestellt waren. Wenn Ihnen nun vorgeschlagen wird, die Zahl der Hauptlehrer auf drei zu beschränken, so geschieht es einerseits mit Rücksicht darauf, dass wir, wie bei Behandlung eines späteren Paragraphen mitgetheilt werden wird, die chemische Versuchsstation nicht mehr in der bisherigen Form durch einen auf der Rütti stationirten Chemiker besorgen zu lassen gedenken, so dass also ein Hauptlehrer, der den Staat Fr. 2500 bis 3000, freie Station inbegriffen, kostete, weggfällt. Auf der andern Seite aber muss die Zahl drei als das unumgänglich Nöthige bezeichnet werden. Es muss auf der Rütti ein ständiger Lehrer des Obst-, Gemüse- und Gartenbaues angestellt sein, der zugleich die Obst- und Gemüseanlagen zu besorgen und den bezüglichen Unterricht über diese Disziplinen an der Schule zu ertheilen hat. Neben diesem Lehrer und dem Vorsteher bedürfen wir noch zweier Hauptlehrer, um die übrigen obligatorischen Fächer des zweiklassigen Hauptkurses zu ertheilen. Es müssen somit

drei Lehrer als das unumgänglich Nothwendige bezeichnet werden. Nun könnte es sich vielleicht fragen, ob es nicht gut wäre, im Gesetz in dieser Beziehung etwas mehr Latitüde zu lassen, z. B. zu sagen « drei bis vier Hauptlehrer ». Ich glaube, es sei dies nicht nöthig. Es ist besser, die Zahl der Hauptlehrer nicht zu sehr auszudehnen und dann dafür zu sorgen, dass sie ihre Kraft ganz auf die Anstalt konzentrieren können.

Diese Beschränkung der Hauptlehrerzahl auf drei geschieht jedoch in der bestimmten Voraussetzung, dass Sie mit dem vierten Alinea dieses Paragraphen sich einverstanden erklären, wonach auf der landwirtschaftlichen Schule ein Wanderlehrer stationirt werden soll, der den besondern Auftrag erhält, in landwirtschaftlichen Vereinen Vorträge zu halten und in den verschiedenen Gegenden des Kantons praktische Kurse zu leiten. Es ist dieser Antrag aus der langjährigen Erfahrung hervorgegangen, dass die Hauptlehrer der Rütti in übertriebenem Masse mit Wandervorträgen und der Leitung von landwirtschaftlichen Kursen (Gemüse-, Futter-, Obstbaukursen u. s. w.) in Anspruch genommen werden, so dass oft lange Zeit ihre eigentliche Aufgabe, die Arbeit und der Unterricht auf der Rütti, leiden musste und vernachlässigt wurde. Es ist dies ein Uebelstand, der sich namentlich in den letzten Zeiten immer mehr geltend machte. Es ist einerseits eine erfreuliche Erscheinung, wenn das Verlangen nach Belehrung und landwirtschaftlicher Ausbildung in weiteren Kreisen unseres Kantons sich regt. Fatal aber ist es für die landwirtschaftliche Schule, wenn ihre Hauptlehrer in übermässiger Weise für solche Dinge von auswärts in Anspruch genommen werden. Es wird Ihnen deshalb in Alinea 4 vorgeschlagen, auf der landwirtschaftlichen Schule eine Persönlichkeit zu stationiren, die, ich will nicht sagen alle jene Vorträge und Kurse zu übernehmen hätte — denn dazu gebrauchte es ein Allerweltsgenie, das sich schwerlich finden würde — aber doch den grössern Theil dieser Aufgabe auf sich nehmen würde, so dass die eigentlichen Hauptlehrer ihrer Aufgabe in der Anstalt ihre volle Kraft mit Hingabe der ganzen Zeit widmen könnten. Unter dieser Voraussetzung, dass man die Hauptlehrer von ihren auswärtigen Beschäftigungen entlastet, glauben wir, dass drei Hauptlehrer genügen werden. Sollte diese Aushilfe in Form eines Wanderlehrers nicht geschaffen werden, so müsste die Zahl drei allerdings in kurzer Zeit wieder überschritten werden, wie es schon früher geschah.

Was die im 3. Alinea vorgesehenen Hülfslehrer betrifft, so wird dadurch am bisherigen Zustand nichts geändert. Für einzelne Fächer, wo es sich nicht der Mühe lohnt, einen Hauptlehrer anzustellen, wird eine Lehrkraft aus der Stadt mit dem Unterricht betraut, so ein Lehrer der Thierarzneischule mit der Thierheilkunde, ein Jurist mit der Ruralgesetzgebung; ein Forstmann wird jede Woche einen Nachmittag nach der Rütti gehen und den Unterricht in der Forstwirtschaft ertheilen; ebenso wird künftig ein Hülfslehrer hingehen, um den Unterricht in Physik und Chemie zu ertheilen. Es ist dies ein ganz bewährtes und für die Anstalt erspriessliches Mittel, in verschiedenen Fächern Unterricht ertheilen zu lassen, ohne besondere Hauptlehrer anstellen zu müssen.

Die Neuerungen dieses Paragraphen bestehen also hauptsächlich darin, dass man die Zahl der Hauptlehrer auf drei festsetzt und daneben die Anstellung eines Wanderlehrers in Aussicht nimmt. Wenn Sie nun fragen, was dieser Wanderlehrer das ganze Jahr thun solle, so wird Ihnen die Zusicherung gegeben, und es ist dies auch ausdrücklich in der Vorlage ausgesprochen, dass derselbe soweit möglich auch in der Schule verwendet werden kann. Der Wanderlehrer soll nicht glauben, er habe nichts anderes zu thun, als im Lande herumzufahren und Vorträge zu halten, sondern wenn er frei ist kann und soll ihn der Vorsteher auch in der Schule verwenden, wozu sich immer Gelegenheit bieten wird. Er kann entweder im Unterricht aushelfen, oder kann Spezialarbeiten ausführen, welche ihm vom Vorsteher übertragen werden.

Der letzte Satz: « Für seine Thätigkeit als Wanderlehrer u. s. w. » soll nicht ein besonderes Alinea bilden. Er gehört zum vierten Alinea, und es wäre nicht logisch, ihn als besonderes Alinea zu behandeln. Was seinen Inhalt betrifft, so erscheint es uns als selbstverständlich, dass der Wanderlehrer, soweit er als solcher funktionirt, nicht aus dem Kredit der Rütti bezahlt werden soll, sondern von den landwirtschaftlichen Vereinen und der Direktion des Innern. Die bezügliche Ausgabe würde also auf den allgemeinen Kredit für Landwirtschaft entfallen.

Ich empfehle Ihnen den § 12 zur Annahme.

Klaye, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war gestern noch versammelt und beschloss bezüglich dieser neuen Institution eines Wanderlehrers, Ihnen folgende Fassung des vierten Alineas vorzuschlagen: « Es wird ausserdem vom Regierungsrathe auf der landwirtschaftlichen Schule ein Wanderlehrer stationirt, welcher die Aufgabe hat, landwirtschaftlichen Vereinen Vorträge zu halten und praktische Kurse zu leiten; soweit es möglich ist, kann er auch in der Schule verwendet werden. Für seine Thätigkeit als Wanderlehrer etc. » (wie der letzte Satz des Entwurfs, jedoch ohne Alinea). Die Kommission wurde von dem Gedanken geleitet, es sei dieser Wanderlehrer obligatorisch aufzunehmen. Es wurde Ihnen bereits bemerkt, dass in den letzten Jahren grosse Nachtheile dadurch entstanden, dass die Lehrerschaft überall im Kanton Vorträge zu halten hatte. Die Lehrer waren bald im Jura, bald wieder im Oberland, und haben dadurch der Anstalt einen schönen Theil ihrer Thätigkeit entzogen. Auch waren die Resultate dieser Wandervorträge nicht derart, wie sie zu erwarten sind, wenn eine tüchtige Kraft sich speziell mit der Vorbereitung von Kursen (die für den Jura nicht die gleichen sind, wie für das Oberland) und mit der Abhaltung von Wandervorträgen befasst. Gegenwärtig wird ein Lehrer ersucht, von heute auf morgen irgendwohin zu kommen, um einen Vortrag zu halten und etwas mehr Leben in irgend eine Vereinsversammlung zu bringen. Die Resultate dieser Vorträge sind aber bis jetzt, wenn nicht Null, so doch sehr gering gewesen. Durch Schaffung des Instituts eines Wanderlehrers glaubt man den Bedürfnissen besser entsprechen zu können als bisher und auch bessere

Resultate zu erzielen. Ich empfehle Ihnen den § 12 mit der von der Kommission beantragten Abänderung zur Annahme und glaube, der Herr Berichterstatter der Regierung sei, so viel ich gehört habe, mit dieser Aenderung einverstanden.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss zunächst eine Vergesslichkeit gut machen, die mir widerfahren ist. Ich hätte erwähnen sollen — der Herr Berichterstatter der Kommission hat sich übrigens der gleichen Vergesslichkeit schuldig gemacht — dass zwischen Regierung und Kommission eine Differenz besteht, indem die Regierung vorschlägt, die leitende Persönlichkeit der Anstalt Vorsteher zu nennen, wie bisher, während die Kommission den Namen Direktor beantragt. Der Grosse Rath wird entscheiden, welchen Titel er vorzieht. Ich hatte persönlich auch die Ansicht, man könne den Namen Direktor ganz wohl einführen, weil er eben doch schon gebräuchlich ist. Man würde also mit dieser Bezeichnung nicht etwas Neues schaffen, sonderr nur das schon Bestehende acceptiren. Es redet kein Mensch im ganzen Kanton den Vorsteher der landwirthschaftlichen Schule mit « Herr Vorsteher! » an, sondern Lehrer und Zöglinge, überhaupt jedermann sagt ihm « Herr Direktor! ». Auch im Verkehr mit aussen, mit andern Anstalten ist der Name Direktor üblich, und ist es daher nicht unangemessen, wenn Sie der leitenden Person denjenigen Namen beilegen, der wirklich gebraucht wird.

Sodann erlaube ich mir, im Votum des Herrn Kommissionspräsidenten eine Berichtigung anzubringen. Derselbe theilte Ihnen als Vorschlag der Kommission mit: « Es wird ausserdem ein Wanderlehrer angestellt. » Wenn ich nicht irre, so hat sich die Kommission gestern dem Vorschlage der Regierung angeschlossen, zu sagen: « Es kann ausserdem etc. » Die Gründe, weshalb die Regierung es vorzieht, dieses Institut nicht eigentlich obligatorisch vorzuschreiben, sind die, dass man sagte, man müsse doch vorerst wissen, ob man einen solchen Mann finde. Zeige sich ein solcher, so werde man ihn anstellen; wenn aber keine geeignete Persönlichkeit sich finden lasse, so solle man nicht gezwungen sein, jemand anzustellen, dessen Wirksamkeit den gehegten Erwartungen nicht entsprechen werde. Die Regierung wünscht deshalb, dass die Anstellung eines Wanderlehrers fakultativ sei.

Klaye, Berichterstatter der Kommission, gibt diese Abänderung des Antrages der Kommission zu.

v. *Werdt*. Es besteht zwischen Regierung und Kommission noch eine fernere Differenz. Die Regierung schlägt vor, dass speziell auch der Direktor des Innern dem Wanderlehrer Aufträge ertheilen könne, während die Kommission diese Bestimmung in ihrem Antrag nicht hat.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter, des Regierungsrathes. Die Regierung geht mit der Kommission einig und schliesst sich ihrem Antrag an.

Abstimmung.

1. Für den Namen « Vorsteher » (gegenüber dem Antrag der Kommission, « Direktor » zu sagen) Minderheit.

2. Das vierte Alinea wird in der Fassung der Kommission, im übrigen der Paragraph nach der Fassung des Entwurfs genehmigt.

Präsident. Sie haben den Ausdruck « Direktor » acceptirt, und es wird daher im Nachfolgenden ohne weitere Diskussion das Wort « Vorsteher » jeweilen durch « Direktor » ersetzt werden.

§§ 13 und 14

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 15.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser § 15 bringt eine ganz wesentliche Aenderung in die Organisation der Schule. Bisher galt in dieser Beziehung der § 2 des Gesetzes, lautend: « Es wird in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule eine chemische Versuchsstation errichtet. Sie hat zur Aufgabe, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft beizutragen und die Verwerthung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln. Sie übernimmt besonders auch im Auftrage von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung und Werthbestimmung landwirthschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art. » Ferner ist in § 19 des alten Gesetzes gesagt: « Der Lehrer der Chemie ist gleichzeitig Dirigent der chemischen Versuchsstation, über deren Einnahmen und Ausgaben er Rechnung führt. — Der Regierungsrath ist ermächtigt, denselben 1—2 Assistenten beizuordnen. » Die Gründung dieser chemischen Versuchsstation ging aus der sehr richtigen Erkenntniss hervor, dass die ganze Arbeit der landwirthschaftlichen Schule durch die wissenschaftlich-praktische Arbeit eines Chemikers unterstützt werden müsse. Es ist Ihnen bekannt, welche grosse Rolle die Chemie in der Landwirtschaft mehr und mehr spielt, wie die richtige Erkenntniss der Bodenarten und ihrer chemischen Bestandtheile nöthig ist zu einer richtigen Behandlung. Sie wissen auch, wie wichtig die Chemie zur richtigen Beurtheilung der Düngerstoffe, speziell des Kunstdüngers, ist und wie überhaupt heutzutage eine richtige Führung der Landwirtschaft, eine richtige allseitige Ausbeutung der Kräfte unserer Muttererde nicht möglich ist ohne eine chemische Kenntniss der einzelnen Faktoren. Es war deshalb ein durchaus richtiger Gedanke, eine Stelle zu gründen, die einer-

seits für die Schule die nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse in der Chemie vermitteln und anderseits dem landwirtschaftlichen Publikum dazu dienen soll, Untersuchungen von landwirtschaftlichen Rohstoffen vorzunehmen. Es ist das letztere wichtig sowohl für die Handelsleute, welche mit solchen Stoffen Handel treiben, als auch für den Landwirth, der als Käufer die Versicherung gewinnen kann, dass er in jeder Beziehung mit guter Waare bedient wird.

In der Form jedoch, wie die chemische Versuchsstation bisher auf der Rütti geführt wurde, hat sie uns doch nebst vielem Guten manchen Verdruss gebracht. Der Chemiker, der ausschliesslich als Dirigent der Versuchsstation figurirte, beanspruchte gewöhnlich eine solche Stellung und nahm sie wohl auch ein, welche ihn dem Direktor gegenüber etwas exceptionell erscheinen liess. Der Chemiker betrachtete sich nicht als gewöhnlichen Lehrer, sondern so zu sagen als selbständige Persönlichkeit neben dem Direktor, was nicht vom Guten war. Der Chemiker arbeitete, wann es ihm beliebte; denn der Vorsteher als nicht Fachmann konnte ihn ja nicht kontrolliren und nicht beurtheilen, ob er viel oder wenig zu thun habe. Diese exceptionelle Stellung des Chemikers war für die Disziplin der Anstalt nicht gut. Ueberdies kostete derselbe sehr viel; denn man musste demselben als wissenschaftlich gebildetem Chemiker eine Besoldung von Fr. 2500—3000 aussetzen, während die Einnahmen der Station, wovon man sich seinerzeit grosse Vorstellungen gemacht hatte, nicht so waren, dass sie die Kosten gedeckt hätten; man musste gewöhnlich noch ziemlich viel zusetzen.

Wir fragten uns nun: wie kann der Zweck dieser Versuchsstation erhalten bleiben unter Vermeidung der eingerissenen Uebelstände? und finden nun den Ausweg darin, dass man nicht auf der Schule selbst einen speziellen Chemiker, der für anderes nicht zu gebrauchen ist, anstellt, sondern den Unterricht durch den Kantonschemiker ertheilen lässt, und ihm auch die ganze Aufgabe der Versuchsstation zuweist. Es kann dies ganz gut geschehen. Möglicherweise muss der Kantonschemiker infolge dessen einen Assistent mehr haben; allein ein solcher kostet nicht die Hälfte dessen, was der Dirigent der Versuchsstation bisher kostete. Und da die Stellung des Kantonschemikers je länger je wichtiger wird und die Nothwendigkeit erfordert, sein Laboratorium allmälig gehörig auszurüsten, warum auf der Rütti ein zweites Laboratorium mit Dirigent aufrecht erhalten, statt alles in eine Hand zu legen, wodurch die Arbeiten besser und mit weniger Kosten ausgeführt werden können?

Nun sind, seitdem das vorliegende Gesetzesprojekt gedruckt und vertheilt wurde, aus Fachkreisen dagegen Bedenken erhoben worden, dass man den Namen « chemische Versuchsstation » nirgends mehr finde. Von einem früheren Lehrer der Anstalt, Herrn Dr. Rossel in Winterthur, einem Berner, wurde eine Eingabe an den Herrn Grossratspräsidenten gerichtet, worin er vor Aufhebung der Versuchsstation warnt mit der Begründung, es sei dieselbe, mit Ausnahme derjenigen in Zürich, die einzige der Schweiz, und es sei nöthig, dass mehr als eine Kontrollstelle bestehe, damit die Landwirthe sich nicht in den Händen einer einzigen Station befinden, sondern sich auch an eine andere Station wenden können. Nun

bestand niemals die Absicht, die Sache selbst aufzuheben, sondern es soll dieselbe nur in die Hände des Kantonschemikers gelegt werden. Allein aus Bemerkungen, welche auch von andern Seiten diesbezüglich flossen, haben wir uns doch überzeugt, dass es von schädlichen Folgen sein könnte, wenn auch nur der Schein bestünde, dass die chemische Versuchsstation aufgehoben sei. Der Regierungsrath beantragt daher, in Modifikation der Vorlage das erste Alinea des § 15 folgendermassen zu fassen: « Der mit dem Unterricht in der Chemie und Physik betraute Hülfslehrer (Kantonschemiker) hat überdies die chemische Versuchs- und Kontrollstation zu leiten, welche die Aufgabe hat, sowohl im Interesse der Schule u. s. w. » (wie im Entwurf). Der Name einer chemischen Versuchsstation ist also damit beibehalten, damit man sagen kann, es bestehe eine solche Station und es können derselben Aufträge ertheilt werden.

Mit dieser Modifikation empfehle Ihnen den § 15 zur Annahme.

Klaye, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist ganz mit der Regierung einverstanden und empfiehlt Ihnen den § 15 in seiner neuen Fassung zur Annahme.

Der § 15 wird in der von der Regierung vorgeschlagenen modifizirten Fassung angenommen.

§ 16.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine kleine Änderung in der Stellung der Werkführer gegenüber bisher vorgeschlagen, indem von ihnen nicht mehr verlangt wird, wie das alte Gesetz es that, dass sie unter Umständen auch Aushilfe im Unterricht leisten können. Wegen dieser Forderung war man schon oft verhindert, im übrigen ganz tüchtige Werkführer anstellen zu können. Vor nicht langer Zeit war eine solche Stelle frei, und es meldete sich unter andern ein Mann, der, was die praktischen Arbeiten aubetrift, ganz vorzüglich gewesen wäre. Als man ihm aber bemerkte, dass er unter Umständen auch Unterricht ertheilen müsse, sagte er: Ja, schulmeistern kann ich nicht. Nun glaube ich, wer lehren soll, soll Lehrer sein, und wer Werkführer ist, soll Werkführer sein. Man wird, wenn man in dieser Weise vorgeht, eine viel grössere Auswahl unter tüchtigen Leuten haben.

Im zweiten Alinea beantragt Ihnen die Regierung, in Uebereinstimmung mit der Kommission, eine Ergänzung vorzunehmen und zu sagen: « Sie werden auf den Vorschlag des Direktors der Anstalt durch die Direktion des Innern in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren angestellt. »

Angenommen.

§ 17.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. So wie man überhaupt von der Ansicht ausging, die finanziellen Details der Anstalt nicht im Gesetz festzunageln, so wird Ihnen auch hier, in Abweichung vom bisherigen Gesetz, beantragt, die Besoldung der Lehrer und der Werkführer nicht im Gesetz zu normiren, sondern dies einem Dekret des Grossen Rathes vorzubehalten, der dann im Fall sein wird, die Besoldungen in richtiger Weise festzusetzen und nöthigenfalls auch abzuändern.

Willi. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung meine abweichende Ansicht zur Geltung zu bringen. Entgegen der Ansicht des Regierungsrathes und der Kommission halte ich dafür, es wäre zweckmässig, wenn man wenigstens die Besoldungen des Direktors und der Hauptlehrer fixiren würde, während ich gerne zugebe, dass es zweckmässig ist, die Besoldungen der Hülfslehrer und der Werkführer einem Dekret vorzubehalten.

Die Gründe, welche mich zu meiner Ansicht bringen, sind folgende. Bekanntlich muss das vorliegende Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werden. Nun wird unsren Vorlagen nicht selten der Vorwurf gemacht, es sei der Finanzpunkt derselben im Hinterhalt eines Vollziehungsdekretes enthalten, und es hat dieser Punkt bei den Abstimmungen schon oft Misstrauen und Antipathie gegen ein Gesetz hervorgerufen. Um dies beim vorliegenden Gesetz zu vermeiden, möchte ich einen andern Modus vorschlagen und beantragen, die Höhe der Besoldungen des Direktors und der Hauptlehrer in das Gesetz aufzunehmen. In § 4 des Gesetzes, wo es sich darum handelt, der Anstalt die finanziellen Mittel zu sichern, haben Sie auf die Aufnahme einer bestimmten Summe verzichtet und gesagt, es solle dies dem Budget vorbehalten bleiben, indem sonst in Zeiten, wo der Ansatz herabgemindert werden könnte, derselbe mit Berufung auf das Gesetz verlangt werden könnte, und umgekehrt in Zeiten, wo er unzureichend wäre, das Mittel der Nachkredite angewendet werden müsste. Ich gebe diese Begründung zu und halte es auch für besser, diesen Weg einzuschlagen. Allein wenn wir in § 4 die finanzielle Beteiligung des Staates in keiner Weise normiren und in § 17 ebenfalls verschweigen, was der Staat oder die Anstalt an die Lehrer an Besoldungen auszurichten hat, so befürchte ich, es könnte das erwähnte Misstrauen wieder auftreten und die Abstimmung beeinflussen. Ich halte es darum für zweckmässig, die Besoldungen des Direktors und der Hauptlehrer zu normiren, damit das Volk über die finanzielle Tragweite des Gesetzes etwelche bestimmte Anhaltspunkte hat.

Ich bin nun nicht im Falle, eine bestimmte Redaktion vorzuschlagen, möchte auch der Regierung und der Kommission in dieser Beziehung nicht vorgreifen, und beantrage deshalb in dem von mir ausgeführten Sinne Rückweisung an die vorberathenden Behörden. Es ist morgen noch Zeit genug, um die Angelegenheit dann zu erledigen, so dass infolge meines Antrages keine Verschleppung eintritt. Ich wiederhole, dass ich diesen Antrag aus Sympathie für das Gesetz stelle, damit wir seinerzeit mit demselben mit gutem Gewissen vor das Volk treten können. Da die land-

wirthschaftliche Schule für den Kanton eine so grosse Bedeutung hat, ist es wichtig, ein Gesetz zu machen, das bei der Abstimmung Aussicht auf Annahme hat.

Bigler. Ich bin im Falle, gegen den Antrag des Herrn Willi zu sprechen. Es ist diese Frage in der Kommissionssitzung lange besprochen worden, und ich mache Sie auf die praktischen Schwierigkeiten aufmerksam, welche entstehen würden, wenn man die Besoldungen des Direktors und der Hauptlehrer im Gesetz normiren wollte. Gegenwärtig haben wir auf der Rütti einen Direktor, dessen Frau an der Führung der Anstalt ebenfalls mitwirkt, und es muss ein solcher Umstand unbedingt den Besoldungsansatz des Direktors beeinflussen. Wenn man also die Höhe der Besoldungen in's Gesetz aufnehmen will, so wird man, wenn das Personal wechselt, oft auch zugleich das Gesetz revidiren müssen.

Sodann haben wir in den letzten Tagen das Gesetz über die Kantonalbank berathen, und haben dort die Besoldung der Direktoren auch nicht festgestellt, sondern nur bestimmt, dass der Grosser Rath in einem Dekret die Besoldungsgrenzen feststelle. Ich begreife nun nicht, dass, während man bei der Kantonalbank, wo die Besoldungen doch weit mehr variiren können, die Festsetzung derselben einem Dekret des Grossen Rathes vorbehält, in diesem Gesetz die Besoldungen aufgenommen werden sollen.

Ich möchte deshalb, einerseits aus praktischen Gründen, anderseits der Konsequenz wegen, dass man nicht schon nach drei Tagen anders verfährt, beantragen, auf den Verschiebungsantrag des Herrn Willi nicht einzutreten, sondern den Paragraph so anzunehmen, wie er vorliegt.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Ihnen mittheilen, dass im ersten Entwurf der Direktion des Innern eine Besoldungsskala aufgenommen worden war, dass man aber bei Behandlung der Angelegenheit im Regierungsrath allerseits fand, es sei besser, von bestimmten Ansätzen Umgang zu nehmen. Ich mache Sie namentlich auf einen Punkt aufmerksam, der vielleicht von Herrn Willi übersehen wurde. Es besteht ein Dekret über die Besoldung der Beamten an Staatsanstalten vom 2. April 1875, worin auch die Besoldungen des Vorstehers und der Lehrer der Ackerbauschule festgesetzt sind, und zwar sind dort Maxima und Minima aufgestellt, zwischen denen man sich bewegen muss. Was wäre nun die Folge, wenn man im Gesetz über die landwirthschaftliche Schule die Besoldungen normiren würde? Entweder erfolgte diese Normirung in Uebereinstimmung mit dem Dekret — dann aber braucht dies nicht besonders im Gesetz gesagt zu werden — oder man ginge mit den Besoldungen über die aufgestellten Maxima hinaus, oder bliebe unter den vorgesehenen Minima, in welchem Falle gegenüber andern ähnlichen Anstalten eine Unbilligkeit entstünde. Wenn ferner — was in der Luft liegt — der Grosser Rath eine Revision jenes Besoldungsdekretes vornimmt, so würden alle Beamten der Staatsanstalten davon betroffen, nur die Lehrer der Rütti nicht, da deren Besoldungen im Gesetz festgesetzt wären. Der Regierungsrath glaubte nun, es sei nicht angezeigt, eine solche Ausnahme zu machen, und beschloss da-

her, von einer Festsetzung der Besoldungen Umgang zu nehmen. Wir könnten durch eine Festnagelung der Besoldungen im Gesetz leicht in Verlegenheit gebracht werden, und beantrage ich daher, auf den Antrag des Herrn Willi nicht einzutreten.

Willi. Wenn die Herren v. Steiger und Bigler das, was sie hier ausgeführt haben, auch dem Volke sagen wollen, so habe ich nichts dagegen, dass man den Paragraph so belässt, wie er ist, und ziehe daher meinen Antrag zurück.

§ 17 ist, weil nicht mehr bestritten, angenommen.

§§ 18, 19 und 20.

Werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 21.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 21 bringt eine sehr wesentliche Erweiterung der Aufgabe, die sich der Staat auf dem Gebiet der Förderung der Landwirtschaft setzt, durch die Schaffung von zwei Arten neuer Institute, deren jedes einem wichtigen Bedürfniss entsprechen soll.

Das eine dieser Institute betrifft die Gründung einer Molkereischule mit Musterkäserei. Es sind nun ungefähr 5 Jahre, dass dem Grossen Rath vom Regierungsrath eine Vorlage betreffend Reparation und Umbau des alten Käsereigebäudes auf der Rütti unterbreitet wurde. Nach jener im Auftrage der Direktion des Innern vom Kantonsbauamt ausgearbeiteten Vorlage hätte die Käserei für eine Summe von Fr. 12,000 wieder in einen guten Zustand gestellt werden können. Der Große Rath fand aber — was selten der Fall ist — man fordere von ihm zu wenig Geld, und es wurde die Angelegenheit an die Direktion des Innern zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine Vorlage für einen Umbau des Käsereigebäudes vorzulegen, der wenigstens Fr. 20,000 koste, d. h. für einen Umbau in der Weise, dass man eine richtige Musterkäserei einrichten könne; denn zur Errichtung einer solchen habe der Staat die Aufgabe, und die landwirtschaftliche Schule eigne sich am besten dazu. Infolge dessen wurde dann ein Neubau vorgenommen, der die zukünftige Aufgabe mehr berücksichtigte und der Fr. 20,000 und noch etwas mehr kostete. Wenn ich Sie hieran erinnere, so geschieht es, um zu zeigen, dass der Große Rath schon vor mehreren Jahren das Gefühl hatte, es müsse in nächster Zeit auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom Staate etwas gethan werden für eine tüchtige, bessere fachmännische Ausbildung angehender Käser und überhaupt solcher Personen, welche sich mit Milch-

wirtschaft zu befassen gedenken. Diese Erkenntniss hat sich in den letzten Jahren sozusagen in der ganzen Schweiz mehr und mehr Bahn gebrochen. Wenigstens in allen denjenigen Theilen der Schweiz, wo die Käsefabrikation eine grosse wirtschaftliche Rolle spielt, spürt man, dass angesichts der immer grösser werdenden Schwierigkeiten, die sich dieser Industrie in den Weg stellen, angesichts der immer lästiger werdenden Zölle und der stets grösser werdenden Konkurrenz, man alle Kräfte anspannen muss, um sich in dieser Industrie auf ein höheres Niveau zu heben, um den grössern Hindernissen eine grössere Tüchtigkeit entgegenstellen und mit besserer Produktion die Zollschanken überwinden zu können.

Ich will Ihnen nicht einen Vortrag über die Bedeutung der Milchwirtschaft und Käseindustrie in unserm Kanton halten; denn die meisten von Ihnen wissen dies viel besser zu beurtheilen, als ich. Ich will nur konstatiren, dass mit den zunehmenden Schwierigkeiten mehr und mehr sich auch die Ueberzeugung Bahn bricht, dass der Staat seine Hand nicht mehr länger zurückhalten darf, sondern für eine tüchtigere Ausbildung auf diesem Gebiet zu sorgen hat, was durch Errichtung einer Molkereischule mit Musterkäserei geschehen kann. Wir denken dabei nicht an eine Hochschule für Käser, und bilden uns nicht ein, dass der Käser künftighin nicht erst seinen praktischen Gang vom Butterbub bis zum Käsermeister machen müsse. Dagegen aber haben wir die Ueberzeugung, dass die bloss praktische Routine nicht mehr genügt, sondern ergänzt und vervollständigt werden muss durch eine wissenschaftliche Ausbildung. Es genügt nicht mehr, dass der Käser oder der Butterfabrikant weiss: so und so macht man es, sondern er muss auch wissen, warum man es so macht und wo der Fehler steckt, wenn etwas nicht geräth. Er soll über alles Rechenschaft geben können und überhaupt seinen Beruf mit Bewusstsein und Einsicht ausüben, und dazu soll eine Molkereischule Gelegenheit bieten, in der periodisch Kurse für praktische Käser und solche Personen, welche sich überhaupt mit der Milchwirtschaft befassen wollen, abgehalten würden, in welchen Kursen den Theilnehmern die nötigen chemischen Kenntnisse vermittelt und die Geräthe und Instrumente, die bei ihrem Fabrikationszweig zur Vornahme von Untersuchungen Dienste leisten können, erklärt würden.

Es ist übrigens in der Schweiz bereits in dieser Weise vorgegangen worden, indem der Große Rath des Kantons St. Gallen vor einigen Monaten die Errichtung einer Molkereischule beschlossen hat. Dieselbe wird am 1. Mai nächstthin eröffnet, und man denkt sich, diese in der Nähe von St. Gallen etablierte Schule solle das Centrum für die Molkerei der Ostschweiz werden. In gleicher Weise sollte nun auch für die Central- und Westschweiz vorgegangen werden, und wer ist dazu besser geeignet, wem liegt es mehr ob, als dem grossen landwirtschaftlichen Kanton Bern, der in der Emmenthalerkäsefabrikation ganz voransteht? Wir können mit ziemlicher Sicherheit erwarten, dass wenn der Kanton Bern in dieser Beziehung die Initiative ergreift und zu einem solchen Institut den Anfang macht, sich die benachbarten Kantone — Luzern, Solothurn, Aargau, vielleicht auch Baselland — anschliessen werden und sich so

aus unserer Molkereischule eine zentralschweizerische Molkerei herausbilden wird, wie sich die Molkereischule des Kantons St. Gallen als Centralstelle für die ostschweizerische Molkerei entwickeln wird.

Sollte etwa die Besorgniß obwalten, man stürze sich mit der Errichtung einer solchen Schule in ein grosses finanzielles Unternehmen, so möchte ich dieser Besorgniß entgegenhalten, dass wir durchaus nicht an eine grossartige Unternehmung mit grossen unerschwinglichen Opfern denken, sondern die Absicht haben, klein und bescheiden, entsprechend den vorhandenen Mitteln und Bedürfnissen, anzufangen, und auch nicht der Ansicht sind, es solle die Molkereianstalt einzig auf dem Rücken des Staates liegen. Man wird verlangen, dass die Besucher ihren Unterhalt selbst bestreiten, entweder indem sie persönlich für die Kosten eines viertel- oder halbjährigen Kurses aufkommen, oder indem die Käsereigesellschaften, welche sie hinschicken, dieselben tragen. Dem Staat wird also nichts auffallen, als die Bestreitung der Lehrkosten.

Ich glaube, Sie werden auch nichts dagegen einzuwenden haben, dass diese Molkereischule äusserlich mit der landwirtschaftlichen Schule in Verbindung gebracht wird, da wir dabei ihre Organisation doch ganz selbstständig zu gestalten wünschen. Die landwirtschaftliche Schule soll nicht mit der Molkereischule vermischt und in ihrem ganzen Unterrichtsplan plan und Organismus in keiner Weise gestört werden. Die beiden Schulen sollen selbstständig neben einander bestehen und es soll auch das Budget der einen absolut von demjenigen der andern getrennt werden. Eine äussere Verbindung aber in der Weise, dass sich die Molkereischule in der Nähe der landwirtschaftlichen Schule befindet, ist doch vernünftig, indem sie sich gegenseitig mit Lekrkräften u. s. w. aushelfen können. Die landwirtschaftliche Schule kann der Molkereischule ferner mit ihrem Viehstand in mancher Beziehung entgegenkommen zum Zwecke von Beobachtungen, Untersuchungen u. dgl. Aus diesen Gründen hielt man es für angezeigt, die beiden Anstalten äusserlich mit einander in Verbindung zu bringen, bei vollständiger Trennung des Betriebes.

Im zweiten Absatz des § 21 beantragt Ihnen der Regierungsrath die Schaffung einer andern Ergänzung der landwirtschaftlichen Schule, nämlich die Errichtung von sogenannten landwirtschaftlichen Musterwirtschaften, in erster Linie im Jura. Seit vielen Jahren schon kam von Zeit zu Zeit aus dem Jura der Ruf, es sollte noch mehr für die landwirtschaftliche Bildung gethan werden, als es durch die kantonale landwirtschaftliche Schule geschehe, man sollte auch im Jura entweder eine landwirtschaftliche Schule oder wenigstens eine praktische Musterwirtschaft, eine ferme modèle, gründen, die dem genannten Landestheil zugleich ein Beispiel einer intensiven tüchtigen Bewirthschaftung eines Gutes wäre. Es ist ja bekannt, und unsere Mitbürger im Jura beklagen es am meisten, dass die Landwirtschaft in diesem Kantonstheil noch ganz bedeutend zurück ist, und dass man dort noch vielfach ein Amerika hätte, wo thätige und einsichtige Leute sich ein schönes Fortkommen verschaffen könnten. Es ist bekannt, dass in den Zeiten, wo im Jura die Industrie blühte, sich viele Arbeitskräfte von der Landwirtschaft abwandten

und zur Uhrenmacherei übergingen. Nur so wurde es möglich, dass man im Jura eine so grosse Zahl von Heimwesen antrifft, die zu merkwürdig niedrigen Preisen feil sind, und dass man durch ganze Strecken wandern kann, die einem den Eindruck machen: wie viel mehr wäre hier aus dem Boden herauszuschlagen, wie viel mehr könnte produziert werden, wenn eine recht einsichtige, tüchtige landwirtschaftliche Bevölkerung käme, oder wenn irgendwo in der Nähe das Beispiel eines richtigen landwirtschaftlichen Betriebes, wie man ihn etwa im Emmenthal, im Mitteland oder im Oberaargau antrifft, gegeben würde!

Der Regierungsrath möchte nun dem Bedürfniss nach landwirtschaftlichen Musterwirtschaften in der Weise entgegenkommen, dass nicht nur im Jura, sondern, wenn nötig, auch in andern Landestheilen, zunächst aber im Jura, solche Musterwirtschaften gegründet werden können.

Was verstehen wir unter einer landwirtschaftlichen Musterwirtschaft? Wir verstehen darunter die Bewirthschaftung eines grössern Gutes, das sowohl Ackerbau, als auch Wiesenbau und womöglich auch Weidwirtschaft enthielte, durch einen Pächter oder Verwalter — das Verhältniss müsste noch untersucht und regliert werden — der eine Anzahl junger Leute annehmen müsste, mit welchen er das Gut bewirthschaften würde, und welchen er also damit Gelegenheit gäbe, sich praktisch auszubilden. Es müsste dieser Verwalter oder Pächter natürlich ein Mann sein, der auf der Höhe der Landwirtschaft steht, gründliche Bildung mit praktischer Tüchtigkeit verbindet, der im stande ist, die Fortschritte der heutigen Landwirtschaft anzuwenden und so im Verlauf der Jahre den Landwirthen ringsum vor Augen demonstrieren würde, was sich aus dem Boden machen lässt, wenn man es recht angreift. Man liest gegenwärtig in den Zeitungen, dass sich Preussen die Aufgabe setzt, in den polnischen Grenzländern eine nationale Kultur zu pflanzen dadurch, dass man eintheils viele Polen zum Lande hinausgejagt, anderntheils dort von Staatswegen grosse Ländereien ankaufen und mit Deutschen besiedeln will, um dadurch die deutsche Kultur zu befördern. Wir sind nicht im Falle, gegenüber unsren jurassischen Mitbürgern diesen Weg einzuschlagen, und haben ihn auch nicht nötig. Aber die Aufgabe, im Jura für Förderung der Kultur auf landwirtschaftlichem Gebiet etwas zu thun, hat der Kanton Bern auch, und wenn die preussische Regierung 100 Millionen fordert, um in den polnischen Grenzländern Güter anzukaufen, wird uns dagegen eine ganz bescheidene Summe genügen, um die eine oder andere Musterwirtschaft zu errichten. Ja, wir stellen uns, wie Sie aus der Vorlage sehen, sogar auf den Boden, dass eine solche Musterwirtschaft ihre Kosten selbst soll bestreiten können, wenn wir sie mit dem zur Einrichtung der ganzen Anstalt nötigen Betriebskapital versehen haben. Sie werden vielleicht hieran zweifeln und glauben, das sei zu viel gesagt. Allein der betreffende Satz wurde nicht unbedacht aufgenommen, sondern wir haben uns vorher bei tüchtigen Landwirthen erkundigt. Es wurde z. B. der gegenwärtige Direktor der Rütti angefragt, ob es möglich sei, dass eine solche Anstalt ihr Grund- und Betriebskapital verzinsen und ihre Wirtschaftskosten selbst bestreiten könne.

Nach Prüfung der Frage gab derselbe seine Meinung dahin ab: Ja, dies ist möglich; ich will eine solche Anstalt jeden Tag selbst übernehmen und werde dabei mehr «Grüns» machen, als mit meiner Besoldung als Vorsteher der Rütti; wenn ich junge Leute als Arbeitskräfte erhalte, jedoch nicht mehr, als beschäftigt werden können, und mir vom Staat das nötige Betriebskapital zur Verfügung gestellt wird, um die nötigen Geräthe und einen gehörigen Viehstand zu beschaffen, so will ich das ganze Anlagekapital verzinsen und dafür sorgen, dass sich die Anstalt selbst erhält. Auf diesen Ausspruch hin glaubten wir, diese Forderung stellen zu können, und es ist nicht unwichtig, dass wir uns auf diesen Boden stellen; denn man soll praktisch den Beweis leisten, dass man auch ohne Zuschüsse des Staates eine schöne Wirthschaft führen kann.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch, den zweitletzten Satz des § 21 hervorzuheben, lautend: «Im Jura hat sie (die Musterwirthschaft) den sie besuchenden jungen Leuten aus dem deutschen Kantonstheile gleichzeitig Gelegenheit zur Erlernung der französischen Sprache zu geben.» Der Regierungsrath nahm diese Bestimmung auf, ohne dass ich persönlich damit einverstanden wäre. Der Zweck derselben ist der, dass man sagt: wenn eine Musterwirthschaft im Jura errichtet wird, so wäre es doch kommod, wenn junge Leute aus dem alten Kanton, welche sich in der Landwirthschaft ausbilden wollen, dahin gehen könnten und dabei zugleich Gelegenheit erhielten, gut Französisch zu lernen, folglich soll man Ihnen diese Gelegenheit geben und an der Musterwirthschaft für Unterricht im Französischen sorgen.

Ich will mich über diesen Punkt nicht weitläufig auslassen. Persönlich bin ich damit nicht einverstanden, indem ich dafürhalte, es solle diese Musterwirthschaft nicht eine Lehranstalt für theoretische Fächer sein. Will man solche einführen, so sollte man dies für die Jurassier dann auch thun. Dabei komme ich nun zu sprechen auf die Petition des landwirthschaftlichen Vereins von Courtelary an den Grossen Rath, man möchte im Jura eine landwirthschaftliche Schule errichten. Der Regierungsrath kann Ihnen nicht empfehlen, auf dieselbe einzutreten. Wir wollen nur *eine* landwirthschaftliche Schule, und wollen auf diese alles verwenden, was möglich ist, um sie so viel als möglich zu heben; wir wollen ferner deshalb nicht zwei Schulen, damit nicht wieder zwischen Jurassier und den Angehörigen des alten Kantons eine Zweispurigkeit entsteht, sondern es soll die Rütti die gemeinschaftliche Bildungsstätte bleiben, wie sie es seit vielen Jahren gewesen ist. Wir wollen, dass die jungen Leute im Jura auf die Rütti kommen und mit eigenen Augen sehen, wie man da Landwirthschaft betreibt, und mit den Angehörigen des übrigen Kantons verkehren lernen und von diesen guten Einflüssen begleitet wiederum in ihren Kantonstheil zurückkehren. Wir wollen also nicht eine Konkurrenzanstalt irgend welcher Art im Jura entstehen lassen, und deshalb glaube ich persönlich auch, dass man in der jurassischen Musterwirthschaft keinen französischen Unterricht für deutsche Besucher einrichten sollte; denn wir wollen aus derselben nicht eine französische Pension machen und die Anstalt den Jurassier ent-

ziehen, was geschehen würde, wenn man vorwiegend für die deutschsprechenden Kantonsbürger sorgt.

Ich behalte mir vor, wenn nöthig, auf diesen Punkt nochmals zurückzukommen, und empfehle Ihnen vorläufig Namens des Regierungsrathes den § 21 zur Annahme.

Klaye, Berichterstatter der Kommission. Der § 21 ist wegen der zwei neuen Institute, welche in demselben vorgesehen sind, ohne Zweifel so wichtig, dass man wohl ein Wort über denselben verlieren darf. Die Kommission war gestern nochmals versammelt, und zog das erste Alinea in grundsätzliche Behandlung. Man befürchtete früher, es könnte im Schosse der Kommission der Gedanke auftauchen, dass in erster Linie die Nächstbeteiligten zur Gründung einer Molkereischule mit Musterkäserei herbeizogen werden sollten, dass die grössern Käsereien entweder einzeln oder gemeinsam sich herbeilassen und dem Staat seine Aufgabe in der Weise erleichtern sollten, dass sie an die Kosten der Schule Beiträge leisten würden. Allein die Kommission fand: ist diese Molkereischule eine Nothwendigkeit, so hat der Staat die Pflicht, so gut wie er für andere Institutionen herangezogen wird, die Initiative zur Gründung eines solchen Instituts zu ergreifen, um dadurch den überhandnehmenden Uebelständen entgegensteuern zu können. Es wurde gestern in der Kommission bemerkt, dass wir letztes Jahr für mehr als 7 Millionen Franken Ausschusskäse hatten, und es können die Behörden solche Fluktuationen nicht scharf genug in's Auge fassen und untersuchen, was zu thun sei, um Abhülfe zu schaffen.

Die Kommission war daher gestern einstimmig der Ansicht, und die Regierung ging ihr hiebei an die Hand, es sei dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass ein solches Institut absolut eingeführt werden müsse, und dass der Grossen Rath, trotzdem man den Kostenpunkt noch nicht so genau feststellen konnte, doch vor einer Ausgabe von einigen tausend Franken nicht zurückschrecken werde, um eine so wichtige Institution in's Leben zu rufen. Die Kommission beantragt daher für das erste Alinea folgende Fassung: «Zum Zwecke der Hebung der Milchwirthschaft wird, in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule, aber mit selbständiger Organisation und Verwaltung, durch ein Dekret des Grossen Rethes eine Molkereischule mit Musterkäserei errichtet.»

Was das zweite Alinea anbetrifft, so ist der Gedanke der Gründung von landwirthschaftlichen Musterwirthschaften nicht neu. Schon vor 14 oder 15 Jahren wurde im Schosse des Grossen Rethes durch eine Motion darauf hingewiesen, dass man auf der Rütti die Bemerkung mache, dass ein Theil des Kantons sich nicht genugsam betheilige, und dass man untersuchen sollte, wie diesem Uebel begegnet werden, mit andern Worten, wie die Anstalt den Jurassier zugänglicher gemacht werden könnte. Es wurde zwar bei der Gründung der Schule den Jurassier Rechnung zu tragen gesucht, immerhin aber war der Besuch ein so geringer, dass man in anderer Weise vorgehen muss, wenn man die schöne Gegend des Jura aus dem bisherigen Schlendrian durch Erhöhung der Produktionsfähigkeit des Bodens herausziehen will. Ueber die Art und Weise des Vorgehens

sind nun die Meinungen sehr verschieden. Die einen wünschen die Errichtung einer eigenen landwirtschaftlichen Schule im Jura, während andere sagen: Nur keine Schule; wir wollen nicht zwei Schulen, sondern wollen die Centralschule so viel wie möglich vergrössern und sie auch denjenigen Gegenden möglichst zugänglich machen, welche sie bis jetzt nicht besuchen konnten. Eine andere Meinung, und diese ist im Entwurf zum Ausdruck gekommen, zielt auf Errichtung von praktischen Applikationsschulen oder fermes modèles, wie man sie allgemein nennt, ab, um die Leute durch die Anschauung dazu zu bringen, den Boden etwas anders zu bearbeiten und so die Lage der Landwirtschaft zu verbessern.

Erlauben Sie mir, bei dieser Gelegenheit ein Wort über die Frage der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Jura! Ich bin als Jurassier entschieden gegen die Gründung einer solchen Schule, und zwar aus folgenden Gründen Zwei landwirtschaftliche Schulen wären für unsren Kanton zu viel, und es würde eine solche Schule im Jura ganz sicher nicht in der Weise besucht werden, dass man sie so ausstatten könnte, wie die Rütti; sie wäre folglich mehr ein Zwitterding, das nicht lebensfähig wäre. Ferner sehe ich es ungeheuer gerne, und dies ist für mich der Kardinalpunkt, dass unsere jungen Leute aus dem Jura ein wenig unter die deutsche Bevölkerung kommen und mit ihr leben lernen. Es wird dies dem Jura in mancher Beziehung aufhelfen, und auch die deutsche Bevölkerung wird dabei ihr Interesse finden.

Ich möchte deshalb bei der Errichtung von Musterwirtschaften den Grundsatz beibehalten wissen, dass dieselben, nebstdem dass sie den jungen Leuten Gelegenheit zu praktischen Arbeiten geben, in einer Gegend, wo die Landwirtschaft bis jetzt ungeheuer vernachlässigt wurde, hauptsächlich durch ihr Beispiel zu einer bessern Bewirtschaftung des Bodens anregen. Die Kommission hat deshalb auch die von der Regierung vorgeschlagene Fassung des zweiten Alineas des § 21 nicht vollständig acceptirt, sondern sähe es sehr gerne, wenn die Worte: «Im Jura hat sie» etc. bis und mit «zu geben» gestrichen würden. Wir wollen eine rein praktische Schule gründen nach dem System, wie es uns vorliegt, nicht aber eine Pension zur Erlernung der französischen Sprache, in welche junge Leute aus dem alten Kanton geschickt werden, um zugleich einen praktischen Vorkurs in landwirtschaftlicher Beziehung zu machen. Der Pächter würde mit Recht sagen: Ich kann nicht das Anlagekapital verzinsen und mich noch lange mit solchen jungen Leuten abgeben. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die genannten Worte zu streichen, sonst aber das Alinea in der Fassung des Entwurfs anzunehmen. Fühlen wir dann später, dass man in der angeregten Richtung etwas thun könnte, so sind wir dann immer noch da und können unsere Stimme in dieser Beziehung zur Geltung bringen.

Es wäre vielleicht noch der Fall, eine kleine Korrektur dieses Alineas vorzunehmen. Allein es wird dies ohne Zweifel bei der zweiten Berathung geschehen; die Hauptsache ist, dass die Hauptpunkte beibehalten werden.

Bigler. Ich bin im Falle, einige Worte bezüglich der Molkereischule anzubringen, und zwar nicht so-

wohl um Ihnen dieselbe noch weiter zu empfehlen, als es bereits sowohl vom Herrn Berichterstatter der Regierung, als auch von demjenigen der Kommission geschah, als vielmehr um auf einen Vorwurf zu antworten, der in der letzten Zeit in den Räthen und auch in der Presse dem gesamten Molkereiwesen, resp. den Molkereien im allgemeinen gemacht wurde.

Es ist die Behauptung aufgestellt worden, die Käsereien haben die Tendenz, dem milchkonsumirenden Publikum den Konsum der Milch zu erschweren und zu entziehen. Ich habe mir nun die Aufgabe gestellt, diese Frage etwas näher zu prüfen, um zu sehen, ob dieser Vorwurf in Wirklichkeit gerechtfertigt ist oder nicht. Ich benutzte dazu die Statistik, welche die Direktion des Innern im Jahr 1884 über das gesammte Käsereiwesen im Kanton Bern aufnehmen liess, und habe aus derselben das Amt Konolfingen herausgegriffen. Dieses Amt hat nach dieser Statistik 61 Käsereien, und ich habe nun nachgesehen, wie viel Milch in diesen 61 Käsereien verfabrizirt und wie viel aus den Käsereien selbst verkauft werde. Es werden in diesen 61 Käsereien per Jahr 128,752 Hektoliter verfabrizirt, was per Einwohner und per Tag 2,75 Liter ausmacht. Ueberdies werden in diesen Käsereien per Jahr an Private 7,727 Hektoliter oder per Tag 2117 Liter verkauft. Nach der Volkszählung vom 10. Dezember 1880 hat das Amt Konolfingen 25,932 Einwohner. Nimmt man nun an, zwei Drittel der Einwohner haben die Milch selbst, welche sie zum Konsum bedürfen, und ein Drittel kaufe dieselbe in der Käserei, so bringt es per Person und per Tag an konsumirter Milch ungefähr $\frac{1}{4}$ Liter. Rechnen Sie dies zu dem verfabrizirten Milchquantum hinzu, so macht das Gesammtquantum produzierter Milch per Einwohner und per Tag 3 Liter aus. Nun frage ich, ob es nicht eine physische Unmöglichkeit ist, per Tag und per Einwohner 3 Liter Milch zu konsumiren, und wenn in der Bundesversammlung von Seite des Herrn Nationalrath Joos behauptet wurde, anstatt die Zollschränke für den Export des Emmentalerkäses aufzuheben zu suchen, wäre es besser, man würde Schranken schaffen und Milch und Käse in der Schweiz selbst konsumiren, so glaube ich, derselbe habe keinen gehörigen Begriff gehabt von der grossen Masse Milch, welche gegenwärtig bei uns produzirt wird.

Ich bin auch dafür, dass so viel als möglich Milch konsumirt werde, und wir haben auch letzthin in Biglen bei Berathung unserer Käsereistatuten einen Passus in dieselben aufgenommen, dagehend, dass der Verkauf der Milch nochmals erleichtert werde. Die Tendenz der Käsereigesellschaften geht also dahin, so viel als möglich Milch als Rohprodukt zu verkaufen.

Hauptsächlich auch in der Stadt Bern wurde viel über die Milch geklagt, und man stellte sich vor, die Käsereien tragen die Hauptschuld daran. Nun haben Sie gerade diesen Winter ein Beispiel erhalten, das zur Evidenz beweist, dass die Käsereien keine Schuld trifft, wenn die Stadt Bern schlechte und theure Milch konsumirt; denn 2 Stunden von hier in der Umgebung, wo die Milch verfabrizirt wird, trägt sie in diesem Winter nicht 10 Rappen per Liter ab. Nichtsdestoweniger hat man in der Stadt Bern den grössten Theil der Milch noch mit 18 Rappen per Liter bezahlt. Es ist dies ein Beweis, dass nicht die Käsereien eine Schuld trifft, sondern dass die Verhältnisse

der Stadt Bern im allgemeinen daran schuld sind, indem sich niemand der Sache annahm und dem Publikum bessere und billigere Milch zuführte, die in der Umgebung von Bern in grosser Menge zu haben ist, sowie dass man bei Errichtung eines Verkaufslokals einen horrenden Zins bezahlen muss, und das Publikum gewohnt ist, die Milch in's 3. oder 4. Etage geliefert zu erhalten, was dem Lieferanten auch nicht angenehm ist, weshalb er dafür ebenfalls bezahlt sein will. Dazu kommt noch, dass der Milchlieferant oft vielleicht noch ziemlich lange auf die Bezahlung warten muss.

Ich habe mich nun auch gefragt, ob mit dem billigen Käse, den wir gegenwärtig im Lande herum haben, der Käsekonsum im allgemeinen bedeutend zugenommen habe. Ich nahm deshalb wieder die Statistik zur Hand, und es ergibt sich aus derselben, dass der Export von Emmentalerkäse beständig zugenommen hat. Im Jahre 1860 z. B. betrug der Export bloss 60,000 q. und stieg hernach successive. Im Jahr 1881, bei hohen Käsepreisen, exportirten wir 240,000 q., im Jahr 1883 269,000 q. und im Jahr 1885, wo wir für den inländischen Konsum die billigsten Preise hatten, nach einer genauen Statistik, 245,000 q. netto. Die frühere Statistik gab das Bruttogewicht des exportirten Käses an. Nehmen wir den Unterschied zu 10% des Nettopengewichts an, so stellt sich die Ausfuhr pro 1885 auf 270,000 q. Es ist damit bewiesen, dass trotzdem der Käse gegenwärtig im eigenen Land sehr billig ist, gleichwohl derselbe nicht in grösserer Masse konsumirt wird. Wenn man nun wieder sagen wollte, es sollte überhaupt kein Käse exportirt werden, so ist darauf einfach zu erwidern, dass sobald die Produzenten Abnehmer im Lande finden, es ihnen nicht einfallen wird, zu exportiren; allein wenn im Jahre 1885 bei den ausserordentlich billigen Käsepreisen das grösste Quantum exportirt wurde, so ist dies ein Beweis dafür, dass wir darauf halten müssen, richtige und gute Waare zu machen, wenn wir nicht nationalökonomisch geschädigt werden sollen.

Ich glaubte, diese Bemerkungen hier anbringen zu sollen, um einerseits jenen Vorwurf gegenüber der Milchwirtschaft zurückzuweisen und um anderseits zu zeigen, dass wir bei unrichtiger Fabrikation einen grossen Ausfall erleiden.

Ich erlaube mir nun, noch etwas anzubringen über die Art und Weise, wie die Milchwirtschaft bis dahin in den Räthen und von unsren Behörden behandelt wurde. Die Milchwirtschaft und namentlich die Käsefabrikation hat auch ihre Geschichte der Entstehung, und wir finden in dem « Handbuch der Käserietechnik », von Dr. Klenze, ganz interessante Notizen über die Entstehung der Käsefabrikation speziell im Kanton Bern und über die Art und Weise, wie man diese Fabrikation von Seite der Regierung angesehen hat. Es machen diese Notizen den Eindruck, dass der Rath der Stadt Bern der Käsefabrikation nicht sehr zugeneigt war. So schrieb er schon im Jahr 1486 an die einzelnen Aemter, dass sie die Butter nach Bern führen und bedenken sollten, was sie für Kornlieferungen für Gnaden erhalten haben. Im Jahre 1506 wurde bei 10 Pfund Pfenningen Strafe verboten, dass die Butter auf den Alpen und in den Häusern verkauft und mit Saumpferden ausser Landes geschafft werde. Im Jahr

1561 befahl der Rath, dass ihm ausser den laufenden Wochenzufuhren jährlich vor Martini dreihundert Zentner Butter vom Oberlande zum herrschenden Preise geliefert werden müssen. Im Jahre 1601 wurde angeordnet, dass von den Kanzeln herab vor dem Verkaufe der Butter an ausländische und eidgenössische Händler gewarnt werden solle. Eine förmliche Butter- und Käseverkaufsordnung erliess der Rath im Jahre 1605, in welcher es unter anderm heisst: « 1. Soll niemand den Soümern oder Ankenverträgern auf Montag abends, noch morndrist vorzytten fürlauffen; 2. Sollen die Burger vnd Stadtsessen keinen andern Auken dann sy zu iren eignen, oder Amtshalben ihnen bevolchenen Hushaltungen bruchen müssten ankouffen; 3. Sollen die Soümer, die ihren Anken in Kelleren oder Kammeren verschlossen behaltind, nit minder als die Fürkoüffer selbs gestrafft werden. » Ferner ist gesagt, dass « am gefreyten ordentlichen Jar Markten, als zu St. Martinstag » Bürgern und Fremden der Ankauf von Butter gestattet sei, falls der Ankauf 20 Zentner nicht übersteige; wenn aber « etliche Eygnössische vnd andere ussländische Handierer Kouff- vnd Gewerbs-Herren sich nicht damit ersägten so sollen sy schuldig seyn Ihr Oberkeit glaubwürdige Schyn vorzuwysen, das für iren Husbruch sey. » Im Jahre 1619 wurde eine Verordnung erlassen, in welcher geradezu verboten wurde, fett zu käsen. Es heisst in derselben, dass man sich « je lenger je mehr angasset, gar feissste Käsen vnd andere Molchen zu machen vnd selbige an ussere Ort zu verkouffen » und es ist dies ein Beweis, dass man dem Käseriewesen schon zu dieser Zeit nicht besonders geneigt war. Erst etwa von 1750 an, als sich die ökonomische Gesellschaft bildete und sich des Käseriewesens annahm, hörte nach und nach die Verhinderung desselben von Staatswegen auf. Wenn nun heute der Regierungsrath mit dem Vorschlag zur Gründung einer Molkereischule vor den Grossen Rath tritt, so macht er damit etwas wieder gut, was vielleicht früher gesündigt worden ist, und ich hoffe, dass die Vertreter der Industrie, des Handwerks und der Wissenschaft sich dem Antrag der Kommission anschliessen und für eine Molkereischule stimmen werden.

M. Daucourt. J'ai toujours porté un assez vif intérêt aux questions agricoles et je suis en relations assez suivies avec un grand nombre de cultivateurs compétents pour pouvoir vous assurer que le projet de créer des fermes modèles a été accueilli avec faveur dans les districts jurassiens; aussi je me fais un devoir de remercier la Direction de l'intérieur de la sollicitude qu'elle a déployée à cet égard. Toutefois, nos agriculteurs avaient quelque droit d'espérer mieux, et bien que la députation jurassienne soit d'accord qu'en ce moment la situation financière du canton ne permet guère d'accorder une Ecole d'agriculture au Jura, la question ne doit pas être considérée comme fermée et nos populations agricoles n'envisagent la création de fermes modèles que comme un à-compte. C'est ainsi, Messieurs, que je vous prie d'interpréter mon vote avec celui de la plupart de mes honorables collègues jurassiens. En attendant qu'il soit donné satisfaction complète aux besoins de

nos contrées, j'adhère au projet actuel, et j'appuie la proposition de la commission de retrancher au deuxième alinéa de l'article 21 la disposition concernant l'organisation de cours allemands; dans le cas où le Grand Conseil ne voterait pas cette suppression, je propose qu'on modifie la rédaction de l'article de manière à prévoir la création éventuelle de plusieurs fermes modèles dans le Jura, car le texte français du projet, aussi bien que son texte allemand, n'en prévoit qu'une seule. Or, il peut arriver qu'on éprouve le besoin d'en créer aux Franches-Montagnes, comme en Ajoie et dans la Vallée, le mode de culture étant loin d'être le même dans tous nos districts. Dans ce cas, nous trouverions un obstacle dans la loi, qu'il faudrait réviser, inconvenient que je désire prévenir en modifiant la rédaction de l'article 21.

J'appuie donc la proposition de la commission et, subsidiairement, en ce qui concerne les cours français à donner aux élèves allemands, je propose de dire que ces cours ne seront organisés que *si le besoin s'en fait sentir*. Ce n'est pas, Messieurs, que nous voulions entraver l'arrivée dans le Jura de nos compatriotes de l'ancien canton; je n'hésite même pas à le reconnaître, — et je ne le dis pas avec confusion pour le Jura, quoique avec fierté pour l'ancien canton — nos fermiers allemands comptent parmi les agriculteurs les plus sérieux et les plus laborieux et ils sont, pour le relèvement de notre agriculture, un élément dont il nous faudra tenir compte. Mais comme nos fermes modèles seront essentiellement des écoles pratiques, le projet n'a point à prévoir l'organisation d'un cours de langue pour les jeunes gens allemands, comme il en prévoit pour l'Ecole cantonale d'agriculture.

M. Klaye. Je répondrai à M. Daucourt qu'en principe tout le monde est d'accord de ne pas limiter à une l'institution des fermes modèles dans le Jura, et je constate ce résultat avec plaisir. Quant aux espérances d'arriver graduellement à transformer ces fermes modèles du Jura en une Ecole d'agriculture, il serait prudent de ne pas s'y arrêter pour le moment. Conservons à la Rütti le monopole de l'enseignement théorique, pour que cet établissement rende les services qu'on est en droit d'en attendre, et réservons pour les fermes modèles les cours essentiellement pratiques, dont notre agriculture profitera immédiatement. Voilà, à mon avis, quelle doit être notre règle de conduite.

Lindt. Ich glaube, es werde so ziemlich jedermann einverstanden sein, dass der Grosse Rath für Hebung der Landwirthschaft und der Käsereien, die gegenwärtig etwas leiden, das Seinige beträgt. Je-dermann, der die Entwicklung der Käsereiverhältnisse und des Käsehandels verfolgt hat, muss sagen, dass in dieser Beziehung etwas zu remediren ist. Wir müssen auf der Höhe bleiben, damit nicht Dänemark, Schweden, Holland etc. uns in der Vortrefflichkeit der Produkte übertreffen, wodurch natürlich dem Handel unseres Landes bedeutender Eintrag gethan würde.

Wenn man mit den gestellten Anträgen also ganz einverstanden ist und mit Freuden mithilft, um die

Land- und Milchwirthschaft zu heben, so vermisste ich in dem vorliegenden Gesetz doch etwas sehr Wichtiges, nämlich dass über die finanziellen Folgen der beiden Anträge, die unter Umständen sehr weit führen können, keine bestimmte Anhaltspunkte gegeben sind. Die Musterkäserei wird jedenfalls ziemlich viel kosten, aber wie viel, weiss man nicht. Auch eine Musterwirthschaft im Jura kann allerlei nach sich ziehen, und glaube ich deshalb, man sollte die vorberathenden Behörden ersuchen, die Zeit zwischen der ersten und zweiten Berathung zu benützen, um die Vorlage in dieser Beziehung zu ergänzen und Berechnungen zu bringen, wie weit diese Anträge führen werden. Erst dann kann man mit Zutversicht vor das Volk treten, indem man ihm sagen kann: die Sache ist sehr genau untersucht, sie wird diese und diese Konsequenzen haben, wollt ihr nun den vorhandenen Bedürfnissen entgegenkommen? Ich hoffe, es werden sich bei dieser Untersuchung keine Unsummen herausstellen, und es werde sich erwahren, dass, wie der Herr Berichterstatter der Regierung gesagt hat, die ferme modèle im Jura sich selbst erhalten kann. Allein es muss für dieselbe doch allerlei Material angeschafft werden und erfordert dieselbe jedenfalls auch ein bedeutendes Betriebskapital, so dass es mir ganz gerechtfertigt und im Nutzen der Sache zu liegen scheint, dass man in dieser Beziehung die Vorlage vervollständigt. Mein Antrag geht also dahin, es möchten die vorberathenden Behörden eingeladen werden, zur zweiten Berathung eine in dieser Beziehung möglichst erschöpfende und vollständige Vorlage zu bringen.

Liechti. Ich begrüsse in erster Linie den ersten Abschnitt des § 21 und hätte im Gegentheil gewünscht, wenn die Sache noch etwas bestimmter ausgesprochen worden wäre. Es heisst im Entwurf: « Der Grosse Rath ist *befugt* etc. » Ich hätte die Fassung vorgezogen: « Der Grosse Rath *soll* etc. », will aber nicht einen bezüglichen Antrag stellen.

Sie wissen, dass die Käser bis auf den heutigen Tag die Käsefabrikation noch nicht wissenschaftlich betreiben können. Dieselbe ist mehr Gefühlssache des Käzers. Kommt die Sache recht heraus, nun gut, ergeben sich aber Anstösse, so weiss der Käser nicht, wo es fehlt, und es ist darum wichtig, dass Persönlichkeiten da sind, welche ihm die nötige Belehrung geben und ihm sagen, wie die Fabrikation verbessert werden kann. Ich halte darum eine Molkereischule für eine sehr wichtige Sache, die wir unterstützen sollen. Sie hörten vorhin, dass wir im letzten Jahr für 7 Millionen Franken Ausschusskäse hatten, die zu einem billigeren Preis verkauft werden mussten. Angesichts dieser Thatsache sollen wir vor den Auslagen, welche eine Molkereischule verursachen wird, nicht zurückschrecken. Es handelt sich dabei hauptsächlich darum, tüchtige Leute zu finden, welche den Käsern Unterricht ertheilen können.

Was die landwirthschaftlichen Musterwirthschaften anbetrifft, so glaube ich, es werden durch dieselben dem Staate keine grossen Ausgaben erwachsen; denn es heisst ja am Schluss des § 21: « Sie sollen auf dem Grundsatze beruhen, dass sie, nebst der Verzinsung ihres Grund- und Betriebskapitals, ihre sämmtlichen Wirthschaftskosten selbst bestreiten. »

Die in § 21 vorgesehenen Institutionen sind für unsere Landwirtschaft so wichtige, dass wir diesen Paragraph, wenigstens den ersten Theil, unbedingt annehmen und vor den Ausgaben, welche daraus erwachsen werden, nicht zurückschrecken sollen. Ich stimme aus voller Ueberzeugung zu dem beantragten Paragraph.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir ganz kurz namentlich auf die Voten der Herren Daucourt und Lindt zu antworten.

Herr Daucourt wünscht, dass man nicht nur *une ferme modèle* in Aussicht nehme. Es ist dies auch absolut nicht die Absicht der Regierung, sondern wenn die Sache gelingt und der Staat keine Auslagen hat, die Musterwirtschaft dafür aber doch Segen stiftet, so können mehrere solcher Musterwirtschaften gegründet werden. Es ist deshalb im ersten Satz der Plural gebraucht: «Der Grosse Rath ist ferner befugt.... landwirtschaftliche Musterwirtschaften.... zu gründen.» Einzig der Satz: «Im Jura hat sie etc.» kann die Meinung befördern, als ob man für den Jura nur an eine Musterwirtschaft denke. Es wurde diese Fassung aber nicht absichtlich so gewählt, und man kann eben so gut die Mehrzahl setzen, halte aber dafür, es sollte dieser ganze Satz überhaupt gestrichen werden und erlaube mir diesbezüglich noch persönlich, nicht im Namen der Regierung, ein Wort beizufügen.

Wie bemerkt wurde, werden, wenn man diese Bestimmung aufnimmt, junge Leute aus dem alten Kanton diese jurassische Musterwirtschaft besuchen, statt auf die Rütti zu gehen, da sie nicht zwei Jahre dort zu bleiben brauchen und gleichzeitig die französische Sprache erlernen und Landwirtschaft betreiben können. Man pflanzt also damit der Rütti eine Konkurrenz, die wir nicht wünschen können. Wenn wir im Jura eine Musterwirtschaft errichten, so geschieht es, um dem Jura mehr an die Hand zu gehen, und soll daher die Anstalt nicht mit Zöglingen aus dem alten Kanton angefüllt werden, um da französischen Unterricht zu geniessen. Machen wir also nicht selbst der Rütti Konkurrenz, sondern sorgen wir, dass sie die einzige Centralanstalt im Kanton bleibt! Wenn man die Ansicht hat, dass man besser gar keine landwirtschaftliche Schule hätte, sondern lauter Musterwirtschaften, so würde man besser sagen: Wir gründen so viele Musterwirtschaften, als nötig sind, um die Rütti zu ruinieren, und könnte dem noch beifügen: und schaffen für jede einen grossen Hund an, um denselben gegen die Rütti loszulassen.

Was die Bemerkung des Herrn Lindt anbetrifft, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Wenn die Zeit es erlauben würde, so wäre ich bereits heute in der Lage, Ihnen ein Budget über die Molkereischule mitzutheilen, wonach eine anfängliche Jahresausgabe von Fr. 5—7000 in Aussicht genommen wird, je nachdem man bauliche Einrichtungen machen müsste. Für das Jahr 1886 ist uns vom Bund bereits ein Beitrag von Fr. 2500 zugesichert, so dass wir die Schule mit einer Ausgabe von höchstens Fr. 5000, wahrscheinlich noch weniger, betreiben können.

Würde sich die Anstalt entwickeln und einen grössern Umfang annehmen dadurch, dass andere Kantone sich anschliessen würden, so nehme ich an, diese Kantone würden Subventionen leisten. Für den Anfang würde also, wie gesagt, eine Betriebsausgabe von circa Fr. 5000 für den Kanton Bern nebst dem Bundesbeitrag genügen, und das ist doch wahrhaftig ein kleines Opfer im Verhältniss zu dem bedeutenden Interesse, welches unser Land an einer solchen Molkereischule hat.

Was die *fermes modèles* betrifft, so ist es nicht möglich, schon jetzt bestimmte Zahlen anzugeben. Es ist möglich, dass der Staat nicht sofort ein Gut kauft — er hat ziemlich viele Offerten — sondern ein solches vorerst für 3 oder 4 Jahre pachtet. Der Verwalter desselben hätte dann für den Pachtzins aufzukommen, und im Falle der Staat das Gut später käuflich erwirbt, hätte der Verwalter dem Staate gegenüber einen Pachtzins zu bezahlen. Ich wiederhole, dass er im stande sein soll, eine solche Musterwirtschaft ohne Staatsbeitrag zu führen, namentlich im Jura, wo die Güterpreise so niedrig sind, dass man im alten Kanton keinen Begriff davon hat. Es ist damit nicht gesagt, dass der Staat für eine solche Musterwirtschaft gar keine Auslagen haben wird. Man wird doch etwa im Winter, wo die jungen Leute nicht immer mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden können, einen Hülfslehrer anstellen, vielleicht, dass man den kantonalen Wanderlehrer auf etwa zwei Monate dorthin dirigirt oder einen Lehrer aus der Nachbarschaft ersucht, er möchte am Abend herkommen, um die jungen Leute in der Buchhaltung u. s. w. zu unterrichten. In der Anstalt selbst wollen wir keinen ständigen Lehrer; sie soll nicht eine Lehranstalt sein, sondern eine Bauernwirtschaft. Den aushülfswise Unterricht würde man dann voraussichtlich aus dem allgemeinen Kredit für Landwirtschaft bezahlen, aus dem überhaupt landwirtschaftliche Vorträge etc. honoriert werden. Dies zur Beruhigung des Herrn Lindt; Wie gesagt aber, habe ich nichts dagegen — es ist mir sogar ganz angenehm — dass bis zur zweiten Berathung eine genauere Prüfung vorgenommen und dann eine bezügliche Vorlage gemacht werden soll.

M. Daucourt. Après les explications que vient de donner M. le directeur de l'intérieur, ma proposition subsidiaire n'a plus de raison d'être et je me rallie à celle de la commission. La loi donnera au Jura une satisfaction assez complète pour le moment, puisqu'il est bien entendu maintenant qu'elle ne limite pas le nombre des fermes modèles à créer dans cette partie du pays.

Abstimmung.

Erstes Alinea. Für die Fassung des Entwurfs (gegenüber der von der Kommission beantragten Fassung) Minderheit.

Zweites Alinea. Für die Fassung des Entwurfs (gegenüber dem Antrag der Kommission, die Worte: «Im Jura hat sie», bis und mit «zu geben» zu streichen) Minderheit.

Der Antrag des Herrn Lindt ist stillschweigend genehmigt.

§ 22.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beantrage, erst bei der zweiten Berathung den Zeitpunkt zu bestimmen, auf welchen das Gesetz in Kraft treten soll, und diesen Paragraph vorläufig so anzunehmen.

Angenommen.

Der *Präsident* frägt an, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche.

Das Zurückkommen wird nicht verlangt.

Damit ist die erste Berathung des Gesetzes geschlossen und es folgt die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

der Vereinsmitglieder nicht zufrieden, sondern verlangte eine eigentliche landwirtschaftliche Schule. Infolge dessen wurde eine zweite Petition in diesem Sinn eingereicht, die wir nun heute zu beantworten haben. Sie sehen, dass eine Differenz besteht über die Form, in welcher der Jura wünscht, dass man der Landwirtschaft unter die Arme greife; in der Sache aber sind die Bestrebungen, wie ich glaube, so ziemlich gleichartig, und wenn die Petition des landwirtschaftlichen Vereins von Courtelary eine landwirtschaftliche Schule verlangt, so geschieht es nur, weil die Mitglieder dieses Vereins wahrscheinlich zu wenig einsehen, dass es für den Kanton ein Schaden wäre, wenn man neben der Rütti noch eine zweite Schule errichten würde.

Nachdem nun im Gesetzesentwurf über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule die Errichtung von fermes modèles beschlossen wurde, stelle ich mir vor, es sei selbstverständlich, dass damit diese Petition als abgethan betrachtet werde und stelle also den Antrag, es sei mit Rücksicht auf die beschlossene Errichtung von fermes modèles auf die Petition nicht einzutreten.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Der *Präsident* theilt mit, dass das Büro die Kommission für Behandlung der Rekursbeschwerde der Burgergemeinde Lotzwyl bestellt habe aus den Herren :

Grossrath Ritschard,
» Feiss,
» Lindt,
» Affolter,
» Stauffer.

Petition betreffend Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Jura.

Präsident. Dieser Gegenstand ist nun bereits diskutirt. Der Regierungsrath beantragt, auf die Petition nicht einzutreten.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen des Jura's waren bis jetzt nicht ganz einig über die Form, in der ihren Bedürfnissen von Seite des Staates entgegengekommen werden solle. Im Dezember des vorigen Jahres fand in Delsberg eine Versammlung von Abgeordneten der landwirtschaftlichen Vereine im Jura statt und das Resultat derselben war eine Petition, gerichtet an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes, worin die Errichtung von fermes modèles anbegeht wird. Als nun die Delegirten des landwirtschaftlichen Vereins Courtelary nach Hause kamen und dem Verein vom Resultat der Zusammenkunft Mittheilung machten, war die Mehrzahl

Es ist eingelangt folgender

Anzug:

Die in der gestrigen Sitzung des Grossen Rathes durch den Herrn Baudirektor gemachten Eröffnungen veranlassen die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rathes, bei Ihnen zu beantragen:

Die Regierung wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob bezüglich des *Amthauses von Biel* nicht vorerst das Miethverhältniss mit der dortigen Burgergemeinde festgestellt werden sollte, bevor zum Neubau eines Bezirksgefängnisses, getrennt und entfernt vom gegenwärtigen Amthause, geschritten wird.

Bern, den 16. Februar 1886.

Blösch-Wildermett.
Gassmann.
Hofmann-Moll.

Dieser Anzug wird an den Regierungsrath gewiesen zum Bericht und Antrag über die Erheblichkeitserklärung.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

(Steffisburg), Gfeller, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Guenat, Hari, Hauert, Hennemann, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hornstein, Hubacher, Jobin, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), v. Känel, Klein, Kobel, Kohli, Krenger, Kunz, Laubscher, Linder, Luder, Marschand (Renan), Marschand (St. Immer), Marti (Seedorf), Meyer (Biel), Minder, Müllhaupt, Nägeli, Naine, Neiger, Niggeler, Rätz, Rem, Riat, Rieder, Ritschard, Robert, Rolli, Romy, Rosselet, Röthlisberger, Schär, Schindler, Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Stettler (Simon Chr.), Stoller, Trachsel (Frutigen), Tschanz, v. Wattewyl (Oberdiessbach), Weber (Biel), Werder, Wermeille, Wiedmer, Wieniger, Wisard, Zaugg, Zumkehr, Zumsteg, Zurbuchen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung: Gesetzesentwurf

betreffend

die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen und die Bildung einer Lehrerkasse.

Schluss der ersten Berathung.

(Siehe Seite 83 hievor.)

Mittwoch den 17. Februar 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Jolissaint*.

M. le président. L'ordre du jour appelle la discussion des deux points du projet de loi sur les pensions de retraite qui ont été renvoyés aux autorités préconsultatives. La première de ces questions est celle de savoir si la pension doit également être accordée à l'instituteur qui est mis à la retraite pour une cause dont il est responsable. La seconde a trait à l'amélioration de la position faite aux institutrices par le projet de loi. La parole est à *M. le rapporteur du gouvernement* sur la première de ces deux questions.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wurden vom Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der Primarlehrer und -Lehrerinnen zwei Punkte an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Der erste Punkt betrifft die Frage des Verschuldens. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, dass im Gesetze eine besondere Bestimmung aufgenommen werden sollte für den Fall, wo ein Lehrer wegen selbstverschuldeter Ursachen dienstunfähig geworden sei. Die Regierung schlägt nun als letztes Alinea des Art. 2 folgenden Zusatz vor: « Wenn ein Lehrer infolge selbstverschuldeter

Der *Namensaufruf* verzeigt 148 anwesende Mitglieder; abwesend sind 105; davon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Chodat, Choquard, Fueter-Schnell, Geiser, v. Grünigen (Gabriel), Haslebacher, Hofstetter, Karrer, Kernen, Marschall, Moschard, Reber, Renfer, Schnell, Tièche (Reconvillier), v. Tscharner, Ueltschi, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Ambühl, Amstutz, Benz, Berger, Beutler, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bühlmann, Bürgi (Bern), Bürgi (Wangen), Burger, Burren, Carraz, Dähler, Déboeuf, Dubach, Eggemann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Gerber

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Ursachen in Ruhestand versetzt werden muss, so ist der Regierungsrath befugt, den Ruhegehalt herabzusetzen oder ganz zu entziehen. »

Die Kommission hatte diesen Zusatz nicht vorzuberathen, wohl aber eine Einschaltung im gleichen Sinn im ersten Alinea, und sie sprach sich dagegen aus, dass irgend eine Bestimmung über das Verschulden in's Gesetz aufgenommen werde, und ich muss gestehen, dass verschiedene Gründe vorliegen, wonach es wünschenswerth wäre, dass über diesen Fall nichts gesagt würde. Allein die Regierung hat infolge der Anregung von Seite des Grossen Rethes den bereits mitgetheilten Zusatz beschlossen und muss ich denselben hier auch vertreten. Es wird allerdings in den meisten Fällen vorkommen, dass wenn ein Lehrer infolge Selbstverschuldung dienstunfähig wurde, er nicht in Ruhestand versetzt, sondern eher abberufen wird, indem die Unfähigkeit, an einer Schule angestellt zu werden oder in einer Schule die Kinder zu unterrichten, laut dem Gesetz ein bestimmter Abberufungsgrund ist. Allein es kann doch vorkommen, dass ein Lehrer keinen eigentlichen Grund zur Abberufung bieten würde, auch wenn er seine Dienstunfähigkeit selbst verschuldet hätte. Die beiden Fälle decken sich nicht unter allen Verhältnissen und glaubt man daher, es sei gut, wenn der Fall der Selbstverschuldung vorgesehen werde. Ich will es übrigens dem Grossen Rethen überlassen, falls die Kommission gegen die neue Fassung opponirt, darüber zu entscheiden. Sehr wichtig ist die Sache allerdings nicht; denn man wird doch der Regierung zumuthen, dass sie in jedem besondern Fall das Richtige wird zu treffen wissen. In dem Fall, wo einer viele Jahre lang ein treuer Lehrer war und sich erst gegen Ende gehen liess, wird die Regierung wahrscheinlich finden, dass die guten Jahre über die schlechten das Uebergewicht haben und wird einem solchen Lehrer den Ruhegehalt nicht entziehen. Uebrigens ist nach dem Antrag der Regierung dem Regierungsrath eine gewisse Latitüde gegeben: er kann entweder den Ruhegehalt ganz entziehen oder denselben beschränken, und ich glaube, es sei das sehr angemessen.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Der Art. 2 wurde nach zwei Richtungen hin an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Gegenwärtig ist nur der eine der beiden Punkte in Diskussion, nämlich die Frage, ob nicht für den Fall, wo ein Lehrer aus Selbstverschuldung dienstunfähig wird, eine Ausnahme von der Pensionirung gemacht werden soll. Die Kommission ist mit dem Regierungsrath nicht einverstanden, sondern glaubt einstimmig, eine solche Bestimmung sei unnöthig, unnütz und habe dazu noch etwas Gefährliches. Unnütz ist eine solche Bestimmung deshalb, weil ein Lehrer, der sich etwas zu Schulden kommen lässt, so dass er abgesetzt werden muss, bevor er 30 Dienstjahre hinter sich hat, abberufen und nicht in Ruhestand versetzt wird. Hat aber ein Lehrer während 30 Jahren gute Dienste geleistet und muss dann wegen einer selbst verschuldeten Ursache, indem er sich z. B. irgend eine Verletzung zuzieht, infolge derer er nicht mehr im stande ist, seine Pflichten zu erfüllen, also sich nicht ein eigentliches Vergehen zu Schulden kommen

lässt — man müsste oft erst noch gerichtlich entscheiden lassen, ob Selbstverschuldung vorliege oder nicht — abberufen werden, so ist die Kommission der Ansicht, es solle demselben die Pension, weil er selbst auch dazu beiträgt, ungeschmälert zukommen. Würde dieser Umstand aber vor dem zurückgelegten 30. Dienstjahre eintreten, also nach 20 oder 25 Dienstjahren, so steht es dem Regierungsrathen ohnedies frei, die Pension je nach den Verhältnissen zu reduziren. Die Differenz zwischen der bisherigen Redaktion und der von der Regierung neu vorgeschlagenen ist also nur die, dass nach der bisherigen Redaktion, nach der Auffassung der Kommission, ein Lehrer, der während 30 Jahren seine Pflicht that, dann aber wegen eines selbstverschuldeten Umstandes, nicht wegen eines Verbrechens, dienstunfähig wird, die Pension gleichwohl erhalten soll. Tritt dieser Umstand früher ein, so hat es die Regierung schon nach der bisherigen Redaktion in der Hand, die Pension nach Gutfinden zu reduziren. Die Kommission ist also gegen diesen von der Regierung vorgeschlagenen Zusatzantrag.

v. Steiger, Regierungsrath. Der Standpunkt, den die Kommission einnimmt, ist theoretisch ganz richtig, dass nämlich ein Lehrer abberufen werden solle, wenn er sich seiner Stelle unwürdig gemacht habe. Sie wissen aber ganz gut, wie ungern und selten man zu diesem Mittel greift, und wenn ein Lehrer wegen sittlicher Verlotterung auch ganz unmöglich geworden ist, so sucht man ihm begreiflich zu machen, er solle zurücktreten, um nicht den Abberufungsweg einleiten zu müssen; denn es ist der selbe viel schwerfälliger, indem man vor Obergericht gehen muss, und für den Betreffenden auch viel stossender. In einem solchen Fall nun, wo ein Lehrer verliederlicht ist, soll er nicht die gleichen Ansprüche auf eine Pension haben, wie ein Lehrer, der solid, brav und recht seine 30 Dienstjahre zurücklegte, und daher glaubt die Regierung, man solle in solchen Fällen einen Ruhegehalt verweigern oder ermässigen dürfen.

Es versteht sich von selbst, dass dabei nicht Willkür eintreten darf, und jede Regierung wird sich in Acht nehmen, so etwas zu thun, oder sie habe ganz flagrante Gründe. Andernfalls wird immer noch das Bedauern überwiegen, wie die Praxis beweist. Die Möglichkeit aber, einen solchen verliederlichten Lehrer anders zu behandeln, als einen gewissenhaften, sollte gegeben sein.

Was die Möglichkeit anbetrifft, dass einem Lehrer dadurch Unrecht gethan werden könnte — ich glaube nicht, dass es häufig der Fall sein wird — so steht demselben, sofern er die ihm vorgeworfenen Thatsachen nicht als richtig anerkennt, der Rechtsweg offen. Ich nehme aber an, es werde von dieser Herabsetzung des Ruhegehalts nur Gebrauch gemacht werden, wenn ganz unzweifelhafte Thatsachen vorliegen, gegen welche gar nichts einzuwenden ist.

Von dieser Seite betrachtet, glaube ich, es lasse sich der Antrag der Regierung doch besser rechtfertigen, als die Kommission es glaubt thun zu können.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir auf die Auseinandersetzungen

des Herrn Regierungsrauth v. Steiger eine kurze Bemerkung. Die Fälle, welche er anführt, treffen gar nicht zu. Wenn ein Lehrer seine Demission gezwungen gibt, so heisst das nicht in Ruhestand versetzt, und es heisst im Gesetz ja ausdrücklich: « Die in Ruhestand versetzten Lehrer u. s. w. haben Anspruch auf einen Ruhegehalt. » Reicht aber ein Lehrer gezwungen seine Demission ein, so tritt er einfach als Lehrer zurück, ist aber damit nicht in Ruhestand versetzt. Dieser Fall trifft also gar nicht zu. Uebrigens bekenne ich offen, dass die Kommission von dem Standpunkt ausging, dass sie nicht helfen wolle, ein allfälliges Unrecht zu begünstigen, und es schwelte ihr auch der Fall vor, dass es für die Erziehungsdirektion, resp. die Regierung, unangenehm wäre, wenn sie riskiren müsste, jedesmal, wenn sie einem Lehrer den Ruhegehalt wegen Selbstverschuldung reduzirte oder ganz entzog, einen Prozess zu erhalten, ob sie richtig geurtheilt habe oder nicht. Auch dieser Grund veranlasst die Kommission, den von der Regierung beantragten Zusatz zu bestreiten.

v. Steiger, Regierungsrauth. Ich muss doch darauf hinweisen, dass die Versetzung in Ruhestand nicht bloss von Amteswegen in Aussicht genommen ist, sondern dass Art. 1 sagt, dass ein Lehrer auch auf Ansuchen in Ruhestand versetzt werden kann. Dies ist der Fall, auf welchen ich hingewiesen habe. Der Betreffende kann seine Demission einreichen und zugleich das Ansuchen um Versetzung in Ruhestand stellen.

Abstimmung.

Für den Zusatz der Regierung	58 Stimmen.
Dagegen (nach Antrag der Kommission)	40 »

M. le président. Nous continuons la discussion de la partie du projet qui avait été renvoyée et passons à la position faite par la loi aux institutrices. La parole est à M. le directeur de l'instruction publique pour communiquer le résultat des nouvelles délibérations du gouvernement et de la commission sur ce point.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrauthes. Der zweite zurückgestellte Punkt betrifft die Frage der Stellung der Lehrerinnen. Die Vorlage macht einen Unterschied zwischen Lehrern und Lehrerinnen. Erstlich ist bei den Lehrerinnen das Dienstalter, welches für die Versetzung in Ruhestand mit einem Leibgeding verlangt wird, tiefer gestellt, als bei den Lehrern. Die Lehrer haben erst nach 30 Dienstjahren Anspruch auf einen Ruhegehalt, während die Lehrerinnen schon nach 20 Jahren mit einem Leibgeding in Ruhestand versetzt werden können. Ein zweiter Unterschied betrifft die Ruhegehalte selbst; denn während die Ansätze für die Lehrer sich zwischen 400—500 Fr. bewegen, betragen diejenigen für die Lehrerinnen bloss 250—350 Fr. Die Regierung

hat nun die Sache näher erwogen und gefunden, dass es allerdings keinen Grund gibt, die beiden Klassen verschieden zu behandeln und hat deshalb für Lehrer und Lehrerinnen die ganz gleichen Bestimmungen angenommen. Die Regierung ging dabei von dem Grundsatz aus, dass sich der Unterschied zwischen den beiden Klassen faktisch doch fühlbar machen werde, indem die Lehrerinnen so wie so früher in Ruhestand versetzt werden, als die Lehrer, da die Erfahrung den Beweis leistet, dass sie früher dienstunfähig werden, als die Lehrer. Wenn man also darin etwas Zuweitgehendes erblicken wollte, dass die Lehrerinnen die gleichen Ruhegehalte beziehen sollen, wie die Lehrer, so ist zu bemerken, dass sich das in der Praxis so machen wird, dass, da die Lehrerinnen früher in Ruhestand versetzt werden müssen, als die Lehrer, sie auch weniger beziehen, als diese. Die Lehrerinnen werden gewöhnlich das Minimum von 400 Fr. beziehen, währenddem für die Lehrer das Maximum von 500 Fr. die Regel sein wird.

Die Regierung stellt daher den Antrag, es sei in Art. 2 folgende Redaktionsänderung vorzunehmen. In der ersten Zeile ist nach « Lehrer » beizufügen « und Lehrerinnen », so dass also das ganze Alinea lauten würde: « Die in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen haben Anspruch auf einen Ruhegehalt wie folgt:

« Nach 30 Dienstjahren	Fr. 400
» 35 »	» 450
» 40 und mehr Dienstjahren	» 500. »

Die Bestimmung, die sich auf die Lehrerinnen bezieht, fällt dann weg, und es folgt hernach das letzte Alinea des Entwurfs in folgender Fassung: « In Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen mit weniger Dienstjahren kann in besondern Fällen ein Ruhegehalt gewährt werden, der Fr. 400 nicht übersteigen darf. »

Dies die Fassung, welche die Regierung vorschlägt! Dabei geht sie von der Ansicht aus, dass sich bis zur zweiten Berathung dieser spezielle Punkt vielleicht anders gestalten dürfte. Es ist nicht leicht, für die Lehrerinnen eine besondere Bestimmung zu treffen. Die im ursprünglichen Entwurf angenommene Fassung, wonach die Lehrerinnen verschieden behandelt werden sollten, hatte doch den Nachtheil, dass die Lehrerinnen dadurch im Grunde genommen zu günstig behandelt wurden, indem die Ansätze für die Ruhegehalte gegenüber ihren Beiträgen zu hoch sind, so dass es jedenfalls nötig gewesen wäre, abgesehen von der grundsätzlichen Frage der Stellung der Lehrerinnen, die Angelegenheit noch näher zu behandeln. Ich empfehle dem Grossen Rath, vorläufig den Antrag des Regierungsrauthes anzunehmen und es der zweiten Berathung zu überlassen, ob man bezüglich der Lehrerinnen einen Unterschied machen will. Die Kommission geht mit diesem Antrag einig.

Wird dieser Grundsatz der Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen angenommen, so werden selbstverständlich dadurch auch noch andere Artikel geändert; denn wenn die Lehrerinnen auf den gleichen Ruhegehalt Anspruch haben wollen, wie die Lehrer, müssen sie natürlich auch die gleichen Pflichten erfüllen. Es wird deshalb in den Art. 5, 7, 9 und 10 ebenfalls eine Änderung zu treffen sein. Ich will aber darauf nicht eintreten, bevor sich der Grossen

Rath über den Grundsatz entschieden hat, ob die Lehrerinnen gleich behandelt werden sollen, wie die Lehrer.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Es wurde die Frage betreffend die Behandlung der Lehrerinnen nach zwei Richtungen hin den vorberathenden Behörden überwiesen. Erstens sollten sie untersuchen, ob nicht die Pensionsansätze für die Lehrerinnen etwas zu niedrig seien und zweitens, ob man die Lehrerinnen nicht in zwei Klassen theilen könnte, indem man ihnen freistellen würde, ob sie einen Beitrag von Fr. 10 oder einen solchen von Fr. 20 bezahlen wollen. Diese Zweitteilung hätte jedenfalls nicht konvenien können; denn es ist kein Grund vorhanden, für die Lehrerinnen einen grössern und einen kleinern Ruhegehalt aufzustellen. Es wären vielleicht auch Lehrer, die lieber weniger als Fr. 20 bezahlten. Man hält deshalb dafür, es sei ein solches Doppelsystem nicht zulässig.

Was die Höhe der Ansätze anbetrifft, so wurde besonders von Herrn Ritschard hervorgehoben, dass die Lehrerinnen bei den Ansätzen des Entwurfes, nämlich Fr. 250—350, schlechter gestellt seien, als bisher. Momentan glaubte der Sprecher auch, Herr Ritschard könne Recht haben. Nachdem ich nun aber das Gesetz nachgesehen habe, fand ich, dass die Kommission entschieden nicht Unrecht hatte, zu behaupten, dass nach dem Projekt die Lehrerinnen viel günstiger gestellt seien, als die Lehrer. Herr Ritschard erwähnte nicht, dass nach dem bisherigen Gesetz die Lehrerinnen erst nach 25 Dienstjahren pensionirt werden konnten, währenddem der Entwurf nur 20 Dienstjahre verlangt. Dieser Unterschied von 5 Jahren macht aber nach den Rententabellen sehr viel aus.

Die Kommission glaubte nun, sie solle sich dem Antrag der Regierung anschliessen, also dem Gesuch der Lehrerinnen entgegenkommen und sie den Lehrern völlig gleichstellen, obgleich die Kommission die Ueberzeugung hat, dass die Lehrerinnen bei einer genauen Untersuchung finden werden, dass sie nach dem früheren Vorschlag günstiger gestellt gewesen wären. Sollten sich die Lehrerinnen bis zur zweiten Berathung überzeugen, dass die völlige Gleichstellung doch nicht ganz das Richtige sei, so kann man dann den Artikel wieder etwas ändern.

Ich erlaube mir noch mitzutheilen, dass nach statistischen Erhebungen Lehrer und Lehrerinnen in den Altersklassen eine ganz andere Stellung einnehmen. Ich habe hier die statistischen Notizen der Regierung, wie viel Lehrer und Lehrerinnen jeder Altersklasse gegenwärtig im Kanton wirken, zur Hand, und ich habe nun berechnet, wie viel Prozente Lehrer und Lehrerinnen in jeder Altersklasse noch vorhanden sind. Darnach haben wir:

	Lehrer.	Lehrerinnen.
bis 10 Jahre Dienstzeit	51 %	57 %
10—20 Jahre Dienstzeit	24 %	30 %
20—30 » »	17 %	14 %
30—40 » »	13 %	3 %

Von 100 Lehrerinnen haben also gegenwärtig nur 3 mehr als 30 Dienstjahre, mit welcher Zahl die Pensionsberechtigung beginnen soll. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass die vorberathenden Behörden mit Grund die Lehrerinnen anders stellen wollten,

da bei der Gleichstellung von 100 nur 3 unter das Gesetz fallen. Trotzdem verlangen die Lehrerinnen, dass sie gleichgestellt werden, wie die Lehrer. Von 100 Lehrerinnen werden also nur 3 auf die in der Skala festgesetzten Zahlen Anspruch machen können; wenn das aber richtig für die Lehrerinnen gesorgt ist, so begreife ich allerdings von der ganzen Sache wenig mehr. Dies, um zu zeigen, dass man Grund hatte, die Lehrerinnen anders zu behandeln als die Lehrer!

Die Kommission stimmt nun also der Regierung bei. Sollten bis zur zweiten Berathung die Lehrerinnen einsehen, dass das Gesetz in dieser Form für sie nicht ganz passt, so kann man den Artikel immer noch ändern. Uebrigens sorgt der Zusatz: « In Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen, mit weniger Dienstjahren etc. », immerhin noch für die Lehrerinnen. Der Regierungsrath kann sie danach vor dem zurückgelegten 30. Dienstjahr in Ruhestand versetzen und ihnen im Verhältniss der Dienstjahre einen Ruhegehalt gewähren. Er wird dabei dann voraussichtlich wieder auf die Summe von Fr. 250 bis 350 kommen, jedenfalls darf er Fr. 400 nicht übersteigen, und werden ohne Zweifel sehr wenige Lehrerinnen diese letztere Summe beziehen.

Schliesslich erlaube ich mir noch ein Bedenken der Kommission mitzutheilen. Könnte es nicht, wenn wir mit diesem Gesetz und mit einer solchen Skala vor das Volk treten, etwas übel aufgefasst werden, dass man den Lehrerinnen eine Pension bis zu Fr. 500 zusichert? Könnte das Volk nicht finden, eine solche Pension für eine Lehrerin sei etwas zu gross? Allerdings könnte man diese Bedenken, wenn sie auftauchen sollten, sofort beschwichtigen, indem man an Hand der Statistik nachweisen könnte, dass keine Lehrerin jemals zu dieser Pension kommt.

Abstimmung.

Für die abgeänderte Fassung (nach Antrag der Regierung und der Kommission) . . . Mehrheit.

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge der Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen müssen einige Artikel geändert werden; es ergibt sich diese Änderung in dessen ganz von selbst. Art. 5 schlägt die Regierung vor — und die Kommission ist damit einverstanden — in folgender Weise zu fassen: « Die Hülfsmittel der Lehrerkasse sind: a. die Jahresbeiträge der Primarlehrer und -Lehrerinnen mit Fr. 20 etc. » Im Art. 7 fallen die Worte weg « und die der Lehrerinnen nach 30. » In Art. 9 muss ebenfalls eine Redaktionsänderung vorgenommen und der Artikel folgendermassen gefasst werden: « Die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben sämmtlich je Fr. 5 und zudem für je fünf Dienstjahre Fr. 20 Eintrittsgebühr zu bezahlen, auf angemessene Termine vertheilt. Für mehr als 40 Dienstjahre ist diese Eintrittsgebühr nicht zu berechnen. » In Art. 10 soll der erste Satz nach Antrag der Regierung und der Kommission folgendermassen lauten:

« Alle gegenwärtig angestellten Primarlehrer und -Lehrerinnen mit mehr als zehn Dienstjahren haben im Falle der Versetzung in Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegehalt von höchstens Fr. 400, welcher in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrath zu bestimmen ist. »

Wie gesagt, ergeben sich diese Änderungen von selbst und brauche ich keine weiteren Bemerkungen darüber zu machen.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Genehmigt.

M. le président. J'envisage la proposition de M. Ballif comme un vœu dont il sera pris note au protocole et il va sans dire que les autorités préconsultatives auront à l'examiner d'ici au second débat. Elles étudieront la question et verront s'il est possible de donner satisfaction dans une certaine mesure à l'honorable M. Ballif. Je lui demanderai s'il partage cette manière de voir.

M. Ballif. Je suis entièrement d'accord, M. le président.

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

M. le président. Je demanderai maintenant à l'assemblée si l'on veut revenir sur l'un ou l'autre des articles du projet avant le vote sur l'ensemble.

Ballif. Bei Berathung des Art. 3 wurde von einem Mitglied des Rethes, Herrn Nationalrath Hauser, der Antrag gestellt, es möchte den Hinterlassenen solcher Lehrer, die mehr als 10 Jahre lang ihre Beiträge entrichteten, aber sterben bevor sie pensionsberechtigt werden, die bezahlten Beiträge ohne Zins zurückerstattet werden. Es wurde dieser Antrag zurückgewiesen, und stelle ich heute den Antrag, darauf wieder zurückzukommen.

Ich begreife nun ganz gut, dass man nicht einseitig darauf zurückkommen kann, ohne andere Bestimmungen, namentlich diejenigen in Art. 5, zu modifizieren und will ich mich deshalb heute darauf beschränken, den Antrag zu stellen, den vorberathenden Behörden den Auftrag zu geben, sie möchten diese Frage nochmals prüfen und untersuchen, ob dem Wunsche des Herrn Hauser nicht entsprochen werden könnte. Ich halte mit Herrn Hauser, unterstützt durch Herrn Roth, dafür, dass die Bestimmung, wonach die Angehörigen eines Lehrers, der vielleicht 30—40 Jahre lang seine Beiträge entrichtete, dann aber stirbt bevor er pensionsgenössig ist, auf die sämmtlichen einzubezahlten Beiträge verzichten müssen, eine sehr harte ist, indem dadurch für viele Lehrer aus dem Gesetz statt einer Wohlthat im Gegentheil ein sehr erheblicher Nachtheil erwächst. Wenn ein Lehrer diese Beiträge, welche er an die Kasse einzuzahlen muss, in eine Sparkasse legen könnte, so könnte er in 30—40 Jahren ein kleines Kapital zusammenlegen, das seinen Angehörigen sehr wohl zu statthen käme. Ich glaube daher, es sollte diese Frage nochmals untersucht werden. Würde man darauf eintreten, so müssten selbstverständlich die in Art. 5 vorgesehenen Hülfsmittel vergrössert und in erster Linie die Beiträge der Lehrer erhöht werden, und wünschte ich auch eine Untersuchung darüber, in wie weit eine solche Erhöhung der Beiträge nötig wäre.

Mein Antrag geht somit bloss dahin, es möchten die vorberathenden Behörden eingeladen werden, diese Frage bis zur zweiten Berathung einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Revision der Grundsteuerschatzungen.

M. le président. Nous passons à un autre objet de notre ordre du jour et je donne la parole à M. le directeur des finances pour communiquer la réponse du gouvernement à la motion de M. Folletête sur la revision des estimations cadastrales. Vous vous rappelez, Messieurs, que cette motion avait été prise en considération par le Grand Conseil.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist schon längere Zeit, dass von Seite des Herrn Grossrath Folletête im Grossen Rath eine Motion gestellt und erheblich erklärt wurde, es sei die Regierung zu beauftragen, zu untersuchen, ob vor der ordentlichen Revision im Jahr 1885 eine ausserordentliche Revision der Grundsteuerschatzungen im Jura vorgenommen werden solle oder nicht. Die Motion ging also im Grunde dahin, es solle noch vor der ordentlichen Revision, von welcher Herr Folletête annahm, dass sie im Jahr 1885 kommen müsse, eine ausserordentliche vorgenommen und in dieser Beziehung der Jura exceptionell behandelt werden.

Nun war die Behandlung dieser Frage nach allen Richtungen eine weitläufige und schwierige, so dass sich der Regierungsrath bis in die jüngste Zeit in Sachen nicht schlüssig machen konnte und nun heute mit einem Vortrag und Antrag an den Grossen Rath gelangt, wo das Jahr 1885 bereits verflossen ist und also von einer ausserordentlichen Revision vor 1885 nicht die Rede sein kann. Die Regierung beschränkte sich nicht einfach darauf, nach dem Wortlaut der Motion die Grundsteuerschatzungsverhältnisse im Jura zu behandeln, sondern sie fasste den ganzen Kanton in's Auge, weil die Frage der Revision der Grundsteuerschatzungen auch im alten Kanton aufgeworfen wurde, wenn auch nicht formell im Grossen Rath, so doch in der Bevölkerung bei öffentlichen Anlässen und Versammlungen und in Privatgesprächen, und jedermann erwartet, dass sich die Behörden über diese Frage in allernächster Zeit schlüssig machen werden. Die Regierung hatte also Veranlassung, ihr

Verhalten nicht nur nach dem Wortlaut der Motion einzurichten, sondern bei ihrer Untersuchung den ganzen Kanton zu behandeln.

Vor allem aus befindet sich die öffentliche Meinung — wie, was den alten Kanton anbetrifft, auch Herr Folletête — vielfach auf dem falschen Boden, es müsse alle 10 Jahre eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen werden, und da im Jahr 1875 eine solche stattgefunden, so sei es selbstverständlich, dass auch im Jahr 1885 eine solche vorgenommen werden müsse. Diese Ansicht ist so tief gewurzelt, dass vor einiger Zeit ein öffentliches Blatt zu einer Steuerverweigerung aufforderte, indem es sagte, die Grundsteuerschatzung von 1875 sei mit Ende 1885 ausser Kraft gesetzt, und es sei kein Bürger mehr schuldig, eine Grundsteuer zu bezahlen, bis die Revision vorgenommen worden sei. Diese Auffassung ist aber eine durchaus irrtümliche, was an Hand des Gesetzes leicht nachzuweisen ist. In § 34 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 heisst es: « Die nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellte Grundsteuerschatzung hat auf unbestimmte Zeit Geltung und es bleibt die Hauptrevision derselben jeweilen einem Beschluss des Grossen Rethes vorbehalten. » Dass der Grossen Rath bis jetzt die Hauptrevision von 10 zu 10 Jahren vornahm, entspricht also nicht einer Forderung des Gesetzes, sondern es ist dies mehr Zufall. Der Grossen Rath hat jederzeit freie Hand, eine Revision zu beschliessen oder nicht: er kann 10 oder 20 Jahre warten, oder kann sie jedes Jahr beschliessen. Es ist vollständig dem Grossen Rathe anheimgegeben, die Gründe für und gegen eine Revision nach freiem Ermessen zu würdigen und darnach zu entscheiden.

Dies in Bezug auf den alten Kanton; denn das angeführte Gesetz hat nur für den alten Kanton Geltung. Was den Jura betrifft, so besteht für denselben erst recht völlige Freiheit; denn dort besteht meines Wissens keine Gesetzesvorschrift — aus der offiziellen Gesetzesammlung wenigstens ist nichts ersichtlich — wie oft eine Revision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen werden solle. Es ist eine solche Vornahme ganz arbiträr, und es fand z. B. von 1824—1860 keine solche statt. Seither nahm man allerdings mit einer Revision im alten Kanton auch zugleich eine solche im Jura vor und zwar deshalb, weil von dorther kein Einspruch erhoben wurde. Man sagte im Gegentheil im Jahr 1864 im Grossen Rathe, es sei ein dringendes Bedürfniss, dass eine solche Revision auch im Jura vorgenommen werde, nicht nur wegen der Staatsfinanzen, sondern auch wegen des öffentlichen Kredits im Jura, weil die Grundsteuerschatzungen so niedrig seien, dass das grosse Publikum bedeutend geschädigt werde und seinen Kredit, gestützt auf den wahren Werth, nicht in der Weise ausnützen könne, wie es im alten Kanton der Fall sei.

Es besteht also für den Grossen Rath vollkommene Freiheit — im alten Kanton nach dem Gesetz von 1856, im Jura, weil überhaupt keine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist — eine Revision der Grundsteuerschatzungen vorzunehmen, wann er es für zweckmässig hält. Bis jetzt waren nun die Gründe, welche den Grossen Rath veranlassten, von 10 zu 10 Jahren eine Revision der Grundsteuerschatzung an die Hand zu nehmen, wie ich mich aus den Grossrathsverhand-

lungen überzeugte, vorzugsweise fiskalischer Natur, indem man sagte, die Schätzungen entsprechen nicht mehr dem wahren Werth der Liegenschaften und der Staat werde um bedeutende Summen verkürzt. Aus diesem Grund wurde namentlich auch die letzte Revision vom Jahr 1875 beschlossen. Man hatte die Absicht, die Schätzungen dem wahren Werth entsprechend zu erhöhen und damit dem Staat Geld zuzuführen. Es ist diese Absicht auch in hohem Masse gelungen — vielleicht nur in einem allzu hohen Masse. Die Hoffnungen, welche der Grossen Rath auf die Revision der Grundsteuerschatzungen stellte, sind nicht nur erfüllt, sondern sogar überschritten worden. Nach den Grossrathsverhandlungen sagte damals der Berichterstatter der Kommission, Herr Feiss, es sei nach Mitgabe der bekannten Daten anzunehmen, dass der Werth des Grundbesitzes sich um 20 % vermehrt habe und dass man also das Richtige treffen werde, wenn man eine solche Erhöhung der Grundsteuerschatzungen annehme. Allein in Wirklichkeit fiel die Erhöhung viel höher aus. Die Grundsteuerschatzungen wurden im alten Kanton um 176 Millionen Franken und im neuen Kanton um 104 Millionen Franken erhöht, während sie vorher betragen:

Im alten Kanton	487 Millionen Fr.
» neuen »	195 » »

Zusammen	682 Millionen Fr.
--------------------	-------------------

Vermehrt wurden sie um 280 Millionen Franken, was das Doppelte von dem ausmacht, was man ursprünglich in Aussicht nahm, nämlich eine Erhöhung um circa 40 %. Meiner Meinung nach ging man mit diesen Schätzungen damals zu hoch, und es wäre jedenfalls besser gewesen, man hätte sich in der angedeuteten Schranke gehalten. Es sind diese hohen Schätzungen dem Umstand beizumessen, dass man sich damals gerade auf dem Gipfelpunkt des Steigens der Güterpreise befand. An einigen Orten waren sie noch im Steigen, während andernorts bereits ein Stillstand oder ein Rückgang eingetreten war. Von jenem Zeitpunkt an machte sich ein langsames Zurückgehen der Güterpreise bemerkbar, das, wie man behauptet, noch jetzt andauert. Ich glaube daher, es wäre besser gewesen, wenn man nicht so hoch gegangen wäre; denn es ist nicht vom Guten, wenn man mit den Schätzungen der landwirtschaftlichen Grundstücke immer mit den Preisen derselben, die unter Umständen auch Schwindelpreise sein können und sich vielfach als solche herausgestellt haben, Schritt halten will, so dass man in den Fall kommt, was man das eine mal in der Schätzung erhöhte, zu anderer Zeit wieder reduzieren zu müssen. Es wäre jedenfalls viel richtiger, wenn man bei solchen Schätzungen einen Mittelwerth annehmen würde.

Die letzte Grundsteuerschatzung von 1875 hatte dieses soeben angedeutete Resultat, dass sie zu hoch ist, und namentlich beklagt man sich darüber, dass sie zu ungleichartig sei. Ich nehme an, Sie haben von den diesbezüglichen Ausmittlungen der Finanzdirektion bereits durch die öffentlichen Blätter Kenntniss erhalten; ich will aber doch das Nähere nochmals mittheilen. Im Jahr 1884 (das Ergebniss des Jahres 1885 ist noch nicht bekannt) überstiegen die Kaufpreise die Grundsteuerschatzungen in 17 Amtsbezirken, und zwar in einzelnen Amtsbezirken ganz

ausserordentlich bedeutend, fast unglaublich, nämlich im Amtsbezirk Aarwangen	um 22,5 %
» » Bern	» 0,7 %
» » Biel	» 5,7 %
» » Burgdorf	» 12,6 %
» » Frutigen	» 17,5 %
» » Interlaken	» 3,1 %
» » Konolfingen	» 20,6 %
» » Neuenstadt	» 2,4 %
» » Oberhasli	» 5,5 %
» » Saanen	» 59,5 %
» » Schwarzenburg	» 13,3 %
» » Seftigen	» 1,1 %
» » Signau	» 44,5 %
» » Nieder-Simmenthal	» 20,7 %
» » Ober-Simmenthal	» 41,5 %
» » Thun	» 4,7 %
» » Trachselwald	» 37,9 %

Dagegen sind die Kaufpreise niedriger als die Grundsteuerschatzung

im Amtsbezirk Aarberg	um 6,4 %
» » Büren	» 16,6 %
» » Courtelary	» 13 %
» » Erlach	» 18,7 %
» » Fraubrunnen	» 2,7 %
» » Laupen	» 6,2 %
» » Münster	» 43,1 %
» » Nidau	» 12 %
» » Wangen	» 0,2 %

Im Durchschnitt gerechnet überschreiten die Kaufpreise die Grundsteuerschatzungen um 7,5 %. In der Zusammenstellung sind nicht inbegriffen die Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen, weil es in diesen Amtsbezirken, wo noch die französische Gesetzgebung in Kraft ist, schwierig oder geradezu unmöglich ist, so genaue Erhebungen zu machen. Man verschaffte sich daher nur eine annähernde Kenntniss der Verhältnisse, und es geht diese dahin, dass der Zustand in diesen Amtsbezirken ungefähr der gleiche ist, wie im übrigen Jura, nämlich dass die Grundsteuerschatzungen ziemlich höher sind, als die Kaufpreise. Meiner Ansicht nach kann man nicht annehmen, dass im Ganzen genommen eine Uebersteigung der Kaufpreise über die Grundsteuerschatzungen stattfand, sondern man wird ungefähr das Richtige treffen, wenn man sagt: im Jahr 1884 haben sich Kaufpreise und Grundsteuerschatzungen im Kanton Bern ungefähr die Waage gehalten.

Auf diese Grundlage gestützt, wären also die allgemeinen Klagen wegen zu hoher Grundsteuerschatzungen nicht in dem Masse gerechtfertigt, wie sie erhoben werden, und es muss auf diese Grundlage abgestellt werden; denn das Vermögenssteuergesetz für den alten Kanton schreibt vor, dass die Schätzer als Norm für die Schatzung den Marktpreis anzunehmen haben. Wenn man also untersuchen will, ob die Schatzungen zu hoch oder zu niedrig seien, so muss der Marktpreis als Vergleichspreis gelten.

Etwas anderes aber ist unzweifelhaft vorhanden, nämlich eine grossartige Ungleichheit. Während man im Jahr 1884 in einem Amtsbezirk ein Uebersteigen der Kaufpreise über die Grundsteuerschatzung von 59,5 % hatte — es ist das übrigens nicht ein blosser Zufall; denn derselbe Amtsbezirk weist im Vorjahr ungefähr das gleiche Verhältniss auf, nämlich ein Ueber-

steigen der Kaufpreise um 53 % — weist ein anderer Amtsbezirk fast das gleiche Verhältniss im entgegengesetzten Sinne auf, nämlich ein Zurückstehen der Kaufpreise hinter den Grundsteuerschatzungen um 43,1 %. Ein Minderbetrag der Kaufpreise um 16 %, 18 % u. s. w. kommt nicht nur im Jura, sondern auch in andern Amtsbezirken vor, namentlich im Seeland, während in andern Landestheilen, namentlich im Emmenthal das umgekehrte Verhältniss vorhanden ist.

Es besteht also jedenfalls eine grosse Ungleichheit und es müsste dieselbe dahin führen, dass wenn eine neue Revision der Grundsteuerschatzungen vorgenommen würde, an den einen Orten ungefähr derjenige Betrag hinzugesetzt werden müsste, um welchen an andern Orten die Grundsteuerschatzungen herabgesetzt werden müssten, so dass also die Gesammtschatzungssumme ungefähr die gleiche bliebe, dass aber eine Ausgleichung stattfinden würde.

Nun fragt es sich, was in dieser Beziehung gehen soll. Der Grosse Rath ist frei, zu thun, was er für angemessen erachtet, und es fragt sich nun, ob eine Revision vorgenommen werden soll. Die Regierung beantwortet diese Frage im gegenwärtigen Moment entschieden mit Nein, indem sie findet, die Gründe, welche *gegen* die Vornahme einer Revision sprechen, seien die Ueberwiegenden. Natürlich sind es fiskalische Interessen, welche der Regierungsrath vor allem in's Auge fassen muss. Das Publikum, das alle die Verhältnisse nicht so genau zu schätzen weiss, wie die Verwaltung, nimmt an, dass eine Hauptrevision eintreten müsse. Mit einer solchen wäre aber den Staatsfinanzen nicht gedient. Es liess sich kaum ein unzweckmässigerer Moment zur Reduktion der Grundsteuerschatzungen finden, als der gegenwärtige, wo der Staat nach neuen Hülfsquellen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts suchen muss. Auf der andern Seite wäre die Folge einer grossen Reduktion die, dass der Steuersatz erhöht werden müsste, und es kommt dem steuerzahrenden Bürger so ziemlich auf's Gleiche hinaus, ob er von Fr. 1000 2 % oder von Fr. 750 3 % Steuer bezahlen muss; für die Bedürfnisse der Verwaltung wird immer auf diese oder jene Weise gesorgt werden müssen. Es würde also für die Pflichtigen wenig ändern, ob die Grundsteuerschatzungen etwas höher oder niedriger seien.

Ein anderer, für die Regierung noch fast schwerer wiegender Grund fiskalischer Natur sind die kolossalen Kosten einer solchen Hauptrevision. Ich will mich darüber nicht weitläufig verbreiten; denn Sie werden bereits wissen, was für ein Apparat da in Bewegung gesetzt werden muss. Die Kosten der Revision von 1875 betrugen rund Fr. 415,000 und wenn die Verwaltung schon in Verlegenheit ist, wie sie einen allfälligen Ausfall an Grundsteuern decken könnte, so befindet sie sich in noch grösserer Verlegenheit, wo sie im Jahr 1886 das Geld hernehmen sollte, um eine Hauptrevision durchzuführen. Ich wenigstens weiss es nicht und müsste diejenigen Herren, welche wirklich eine Hauptrevision wollen, ersuchen, gleichzeitig anzugeben, wo das Geld dazu hergenommen werden soll.

Ein fernerer Grund, der bei der Regierung sehr stark in die Waagschale fällt, ist ein volkswirtschaftlicher. Es ist für den öffentlichen Kredit, für

(17. Februar 1886.)

das grosse Publikum von keinem Nachtheil, wenn die Grundsteuerschatzungen erhöht werden, wie es bis jetzt der Fall war. Der einzige Nachtheil liegt darin, dass die Betreffenden etwas mehr Steuer bezahlen müssen. Etwas anderes aber ist es, die bestehenden Grundsteuerschatzungen, die bei unsren bernischen Einrichtungen so grosse Bedeutung im volkswirtschaftlichen Leben haben, indem sie einer Menge von Rechts- und andern Verhältnissen zu Grunde gelegt werden, herabzusetzen. Es müsste ein solcher Schritt namentlich bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, die ohnedies für eine Menge von Leuten so schwierig sind, jedenfalls ganz bedenkliche Folgen haben. Ich erinnere nur daran, dass man bei der Hypothekarkasse bei Gewährung von Darlehen auf $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschatzung abstellt; ebenso stützt man sich bei allen andern öffentlichen Kassen auf die Grundsteuerschatzungen. Angenommen nun, die Grundsteuerschatzungen würden um $\frac{1}{4}$ reduziert, so würde dadurch nach meiner Ueberzeugung einer Menge von Leuten die finanzielle Weiterexistenz unmöglich gemacht. Es würde die Frage entstehen, ob die Hypothekarkasse bei allen denjenigen Kapitalien, die nicht mehr die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit darbieten würden, nicht verlangen müsste, dass der betreffende Betrag zurückbezahlt werde, oder dass sie das Kapital überhaupt aufzukündigen müsste. In die gleiche Lage kämen auch noch andere Kassen, welche fremdes Geld nach bestimmten Vorschriften und Reglementen verwalten, und es könnte den Geldbedürfnissen einer Menge Leute nicht genügt werden. Die meisten Gesuche, welche an die Hypothekarkasse gelangen, gehen dahin, dass man einen Betrag in der Höhe von $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschatzung bewilligen möchte, und ich bin überzeugt, dass vielen der Gesuchsteller nicht gedient wäre, sondern dass sie geschädigt würden, wenn sie nicht in diesem Betrage Geld erhielten. Ich habe daher für mich die Ueberzeugung, dass in dieser Beziehung eine Reduktion der Grundsteuerschatzungen, namentlich wenn sie von erheblichem Betrage sein sollte, für ganze Landesgegenden eine wahre Katastrophe sein würde und dazu beitrüge, die schweren Zeiten für den kleinen verschuldeten Grundbesitzer noch schwerer zu machen. Dies möchte die Regierung ihrerseits so viel als möglich vermeiden, und ihre Ansicht ist deshalb, dermalen von einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen zu abstrahiren.

Nun fragt es sich aber, und es ist diese Frage auf aller Lippen: kann nicht eine sogenannte kleine Revision vorgenommen werden, indem man vom Büro aus, gestützt auf die bekannten Thatsachen, in der einen Landesgegend eine Reduktion, in der andern eine Erhöhung vornimmt? Das geht nun leider nicht an. Unser Gesetz kennt nur zwei Revisionen, eine kleine und eine grosse, aber keine in dem Umfang und Sinn, wie ich es soeben angedeutet habe. Die kleine Revision ist die jährliche Revision der Grundsteuerschatzungen, die aber nur eine Berichtigung ist und folgendes zum Gegenstand hat: Die Gemeindesteuerkommissionen müssen alle Handänderungen in's Steuerregister eintragen, alle ausgeführten Neubauten oder auf den Werth Einfluss habende Reparaturen einschätzen und in's Register eintragen, dagegen aber alle abgebrochenen, zerstörten Gebäude

oder zerstörten Grundstücke in Abzug bringen. Ebenso haben sie solche Grundstücke, welche allfällig vergessen oder ausgelassen wurden, nachzutragen. Alle andern Änderungen aber sind untersagt und dürfen nur bei einer Hauptrevision vorgenommen werden.

Diese kleine Revision ist also nur eine Richtigstellung der Steuerregister, aber nicht eine eigentliche Revision der Grundsteuerschatzungen. Eine solche Revision kann wie gesagt nur auf dem Wege einer Total- oder Hauptrevision vorgenommen werden. Was dies ist, werden die meisten von Ihnen wissen und werden viele von Ihnen dabei schon mitgewirkt haben. Ich will aber doch nicht unterlassen, das Verfahren mit kurzen Worten zu skizzieren. Vor allem aus muss eine Centralschatzungskommission gewählt werden. Vor 10 und vor 20 Jahren bestand sie aus 35 Mitgliedern mit 7 ordentlichen und 9 außerordentlichen Ersatzmännern, welche, so viel ich weiss, alle in Funktion kamen. Diese Centralschatzungskommission hat sich in Sektionen zu theilen, welche bestimmte Landestheile zu untersuchen haben. Vor allem aus haben sie in den Gemeinden die Klassifikation vorzunehmen, und wenn diese damit nicht einverstanden sind, können sie reklamiren und wird hiefür eine Rekurskommission von 3 Mitgliedern ernannt. Wenn die Klassifikation und die Rekursgeschäfte erledigt sind, so werden Gemeindeschatzungskommissionen von 3—7 Mitgliedern und 1—3 Suppleanten ernannt, und falls von einem Beteiligten Rekurs ergriffen wird, so ernennt der Regierungsstatthalter noch eine Rekurskommission von 3 Mitgliedern. Für die Waldschatzungen gilt ein eigenes Verfahren. Es besteht hiefür eine besondere Gemeindekommission von 2—4 Mitgliedern und ebenso ernennt der Regierungsstatthalter 2—4 Experten. Gegen den Befund kann Rekurs erklärt werden, und hat der Regierungsstatthalter in diesem Falle eine Rekurskommission von 3 Mitgliedern zu ernennen. Die Gebäudeschatzung muss ebenfalls besonders vorgenommen werden; auch da kann rekurrirt und muss eine Rekurskommission ernannt werden u. s. w. Diese Rekurskommissionen sind nicht für den ganzen Kanton bestehend, sondern werden nur für gewisse Theile ernannt, so bei den Waldschatzungen z. B. für jeden Forstkreis. Sodann gibt es erstinstanzliche und zweitinstanzliche Rekurskommissionen, und im Jahr 1875 hat man in praxi für gewisse Verhältnisse und Fragen noch neue Kommissionen obenauf gesetzt.

Es braucht also einen kolossalen Apparat und geht aus demselben schliesslich eine Grundsteuerschatzung hervor, von welcher behauptet wird, sie sei nicht gut, sie sei zu hoch, sie sei unbillig u. s. w., und zwar mit vollem Recht. Im Jahr 1875 sollte die Centralschatzungskommission, wie ich in den Verhandlungen gelesen habe, namentlich die Aufgabe haben, die Ungleichheiten zu heben. Allein es ist ihr dies so wenig gelungen, als es irgend einer andern Kommission gelingen wird, und es hat die Centralkommission auch in ihrem Schlussbericht anerkannt, es sei nicht gelungen, alles glatt zu machen.

Dies ist die Totalrevision mit ihrem komplizirten Apparat und den grossen Kosten! Sie werden daher begreifen, dass der Regierungsstatthalter seinerseits nicht grosse Lust hat, diesen Apparat wiederum in Bewegung zu setzen. Damit aber ist die Frage bezüg-

lich der bestehenden Ungleichheiten nicht aus der Welt geschafft. Nun habe ich Ihnen nachgewiesen, dass das gesetzliche Mittel, um diese Ungleichheiten zu beseitigen, dermalen nicht vorhanden ist. Die Regierung kommt deshalb, indem sie sagt, es sei jetzt nicht angezeigt, auf eine Revision der Grundsteuerschatzungen einzutreten, gleichzeitig zu dem Antrag, es sei aber sofort eine Revision des Gesetzes an die Hand zu nehmen und hauptsächlich eine Revisionsart zu ermöglichen, wie sie im Publikum gewünscht wird und wie ich sie bereits ange deutet habe, nämlich eine Revisionsart, wo man die Schatzungen in ihrer Totalität nicht bedeutend verändert, sondern nur die bestehenden Ungleichheiten verebnet und vorhandene Unrichtigkeiten beseitigt. Hätten wir dieses Mittel gegenwärtig zur Verfügung, so könnte man so ziemlich das ganze Land zufrieden stellen. Der Standpunkt der Regierung ist also der: Nichteintreten auf eine Totalrevision, dafür aber der Regierung den Auftrag ertheilen, sofort eine Gesetzesrevision an die Hand zu nehmen, die eine Berichtigung und Ausgleichung der Grundsteuerschatzungen im ganzen Kanton ermöglicht.

Damit wird man nun aber namentlich im Jura nicht zufrieden sein, und allerdings muss man anerkennen, dass sich der Jura in einer besondern Lage befindet. Es hindert dort kein Gesetz die Vornahme einer Revision, und kein Gesetz bestimmt die Vornahme einer solchen in dem Sinne, wie sie bis jetzt im alten Kanton stattfinden musste. Es kann dort zu jeder Zeit eine Revision, und zwar auch eine wenig kostspielige vorgenommen werden. Ferner muss man anerkennen, dass wenn im allgemeinen die Grundsteuerschatzungen zu hoch sind, dies namentlich im Jura der Fall ist. Im Jahr 1875 wurden die Grundsteuerschatzungen im alten Kanton um 176 Millionen Franken erhöht und im Jura um 104 Millionen Franken, so dass sie daselbst gegenwärtig nicht viel weniger als die Hälfte derjenigen im alten Kanton betragen, was zu den wirklichen Thatsachen jedenfalls in keinem Verhältniss steht; denn der Jura nimmt nicht einmal $\frac{1}{4}$ des ganzen Kantons ein. Das Missverhältniss ist also im Jura am grössten. Dazu kommt ferner, dass die zuhohen Grundsteuerschatzungen dort noch um so härter drücken, weil man im Jura den Schuldenabzug nicht hat. Im alten Kanton hat man bekanntlich den Schuldenabzug und sind deshalb zu hohe Grundsteuerschatzungen nicht so drückend; denn es werden sehr viele Schulden abgezogen und kommen die hohen Grundsteuerschatzungen faktisch nicht zur Anwendung. Im Jura aber existiert dieser Schuldenabzug nicht, und es legte sich deshalb der Regierungsrath die Frage vor: wäre es nicht möglich, den Schuldenabzug im Jura auch einzuführen, die dortige Bevölkerung diese Wohlthat auch profitiren zu lassen?

Bis jetzt nahm man an, es sei die Einführung des Schuldenabzugs im Jura unter der gegenwärtigen Verfassung nicht möglich, weil in derselben dem Jura sein Grundsteuersystem privilegiert worden sei. Allein dieses System hat gegenwärtig für den Jura keinen Nutzen mehr, sondern grosse Nachtheile. Ich habe mir Mühe gegeben, zu untersuchen, was es mit diesem «System» für eine Bewandtniss habe

und glaube, es sei kein solches mehr vorhanden. In den Vereinigungsurkunden von 1815 sprach man von Grundsteuern und erst im Jahr 1846 von einem *Grundsteuersystem*. Jedenfalls aber ist ein solches besonderes System im Jura jetzt nicht mehr vorhanden, indem neben der Bezugsart keine Besonderheit mehr besteht, als dass der Schuldenabzug nicht existirt. Dieser Unterschied aber macht, wie ich glaube, kein System aus. Und wenn die Verfassung vorschreibt, dass alle Steuern möglichst gleichmässig auf Vermögen, Einkommen etc. gelegt werden sollen, so ist gerade der Zustand im Jura diesem Grundsatz zu wider. Im Jura hat man noch ein *Stück* der alten französischen Grundsteuer, aber nicht mehr ein *System*. Im alten Kanton besteht eine Grundsteuer, die eine Vermögenssteuer ist; im Jura aber hat man keine Vermögenssteuer, sondern es besteht dort noch die primitivste Art der Besteuerung des Grundeigentums.

Die Regierung glaubt nun die Frage, ob im Jura der Schuldenabzug zulässig sei, nicht von sich aus sofort beurtheilen zu können; allein sie hält dafür, es sollte dieselbe einmal an Hand der jetzigen Einrichtungen, an Hand der Kantons- und Bundesverfassung u. s. w. ernstlich geprüft werden. Wäre es möglich, den Schuldenabzug auch im Jura einzuführen, so wäre dann kein Grund mehr vorhanden, den Jura besonders zu behandeln, sondern könnte die altbernerische Steuergesetzgebung auch für den Jura gültig erklären oder ein neues Gesetz machen, das für den ganzen Kanton Geltung hätte.

Trotzdem also die Verhältnisse im Jura noch dringlicher eine Revision der Grundsteuerschatzungen erheischen als im alten Kanton, glaubt die Regierung doch, darauf nicht eintreten zu können; denn es wäre politisch und faktisch unmöglich, nur im Jura eine Revision vorzunehmen, im alten Kanton dagegen nicht. Ein solches Vorgehen würde eine förmliche Revolution und eine noch grössere Missstimmung, als gegenwärtig schon herrscht, hervorrufen! Ich denke, es wird jedermann, ohne dass ich darüber weitere Worte mache, begreifen, dass ein solches Vorgehen unthunlich ist. Deshalb beschränkt sich die Regierung darauf, die Frage zur Untersuchung anzuregen, ob der Jura nicht in der Beziehung dem alten Kanton gleichgestellt werden könnte, dass man ihm die Wohlthat des Schuldenabzugs zukommen lässt. Zwar ist derselbe nicht für jedermann eine Wohlthat, indem die Kapitalisten dann Kapitalsteuer bezahlen müssten, von welcher sie jetzt nichts wissen. Ist aber die Einführung des Schuldenabzugs gesetzlich zulässig, so sollte man keinen Augenblick zögern, dieses Verhältniss aufzuheben, wo der Kapitalist nichts, der Grundbesitzer alles zu bezahlen hat.

Aus allen den angeführten Gründen kommt die Regierung zu folgenden Anträgen:

1. Es sei der im Eingang erwähnten Motion des Herrn Folletête dermalen keine Folge zu geben.
2. Der Regierungsrath sei zu beauftragen, dem Grossen Rathe im geeigneten Zeitpunkt bezüglich der Revision der Grundsteuerschatzungen im ganzen Kanton Bericht und Antrag vorzulegen, und ebenso darüber, ob nicht das Gesetz über die Vermögens-

steuer in dem Sinne abzuändern sei, dass das dort vorgeschriebene, weitläufige und kostspielige Schatzungsverfahren durch ein einfacheres ersetzt würde.

3. Der Regierungsrath sei ferner zu beauftragen, die Frage zu untersuchen, ob unter der geltenden Verfassung im Jura der Schuldenabzug eingeführt werden könne.

Herr Präsident Ed. Müller hat inzwischen den Vorsitz übernommen.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die vorwürfige Frage auch des reiflichen überlegt und kam zu dem Schlusse, Ihnen zu belieben, die Anträge der Regierung zu acceptiren. Sie findet, es sei zu gefährlich, dermalen eine Grundsteuerschatzungsrevision vorzunehmen. Abgesehen von den grossen Kosten einer solchen Revision, hindert an der Vornahme derselben namentlich die Kalamität, in welche viele Leute versetzt würden. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen müsste eine Revision eine Reduktion des Werthes gewisser Liegenschaften herbeiführen, so dass viele Geldinstitute gemäss ihren Statuten einen grossen Theil der dargeliehenen Gelder künden müssten. Woher sollten dann die betreffenden Schuldner das Geld im Moment hernehmen?

Ich will nach den ausführlichen Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors nicht weitläufiger sein. Die Staatswirtschaftskommission ist der gleichen Ansicht, wie vom Herrn Finanzdirektor ausgeführt wurde, und kam, wie die Regierung, namentlich auch zu dem Schluss, Sie möchten beschliessen, die Regierung sei einzuladen, eine Gesetzesvorlage zu bringen, nach welcher in Zukunft auch Partialrevisionen der Grundsteuerschatzungen vorgenommen werden können.

Liechti. Ich verdanke die Ausführungen unseres tüchtigen, einsichtsvollen Finanzdirektors. Dagegen aber bin ich damit nicht einverstanden, dass das Gesetz über die Vermögenssteuer in der Weise abgeändert werde, dass man vom Büro aus eine Partialrevision vornehmen kann, wie Herr Scheurer berührt hat. Ich hielte ein solches Vorgehen für einen sehr gefährlichen Schritt. Herr Scheurer hat dasselbe damit begründet, es müsse eine Ausgleichung der Grundsteuerschatzungen stattfinden, weil die Kaufpreise vielerorts mit den Grundsteuerschatzungen nicht im Einklang stehen. Auf diesen Boden nun möchte ich mich nicht stellen, dass man sagt: der Marktpreis macht den Werth aus. Sie wissen, wie es sich damit oft verhält. In den Kaufpreisen sind Liebhaberstücke zu hohen Preisen mit in Berechnung gezogen, und daher kommt es, dass die Kaufpreise vielerorts um so und so viel Prozent die Grundsteuerschatzungen überwiegen. Es gibt Gemeinden, wo der Kaufpreis über die Ertragsfähigkeit geht, und ich halte es nicht für richtig, wenn man bei der Grundsteuerschatzung auf diese Kaufpreise Rücksicht nimmt. Die richtige Grundsteuerschatzung ist diejenige, welche die Ertragsfähigkeit bei rationeller Bewirtschaftung in's Auge fasst. Wenn die Kaufpreise die Ertragsfähigkeit übersteigen, so ist dies ein ungesunder Zustand, und man wird früher oder später davon zurückkommen müssen. Die Ertragsfähigkeit bildet den eigentlichen Werth

eines Gutes, und darauf sollte die Grundsteuerschatzung basiren.

Nun frage ich: sind Gründe vorhanden, eine Totalrevision vorzunehmen? Sie wissen, dass die letzte Hauptrevision im Jahr 1875 stattfand. Damals setzte man den kostspieligen Apparat, wie er vom Herrn Finanzdirektor beschrieben wurde, in Bewegung, und man hätte glauben sollen, dass die Schatzungen im ganzen Kanton nun in einem gleichmässigen Verhältniss aufgestellt werden. Der Kanton wurde in Sektionen eingeteilt und für jede Sektion eine besondere Schatzungskommission aufgestellt. Ich hatte damals ebenfalls die Ehre, Mitglied einer solchen Kommission zu sein, musste aber anderer Geschäfte wegen die halbe Zeit abwesend sein. Die Kommissionsmitglieder haben die Gemeinden mit Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit, Lage, Verkehrsmittel u. s. w. untersucht und nachher nahm jedes Kommissionsmitglied für sich allein eine Schatzung vor. Diese Schatzungen wurden verglichen und wenn man sich nicht einigen konnte, wurden die verschiedenen Summen zusammengezählt und das arithmetische Mittel genommen. Ich erkläre hier offen, dass ich mit den Schatzungen nicht immer einverstanden war, aber wenn man vorwärts kommen wollte, so musste man sich verständigen, und das geschah eben dadurch, dass man das arithmetische Mittel nahm. Nachdem sämmtliche Kommissionen ihre Aufgabe erledigt hatten, wurden dieselben nach Bern zusammenberufen, um eine Ausgleichung für den ganzen Kanton vorzunehmen. Wie ging es an dieser Sitzung? Die Schatzungen wurden in dieser Plenarsitzung, an welcher der Herr Steuerverwalter Anteil nahm, allerdings nicht überall so belassen, wie die Kommissionen sie vorschlugen, sondern höher oder tiefer gestellt; durchschnittlich aber wurde ein höherer Ansatz vorgeschlagen; denn der Herr Steuerverwalter, welcher die Interessen des Staates wahren wollte, rechnete nach den Kaufpreisen. So kamen wir zu etwas hohen Schatzungen. Ich mache daraus dem Herrn Steuerverwalter durchaus keinen Vorwurf, sondern anerkenne im Gegenteil, dass er die Interessen des Staates nur allzu gut wahrte.

Nachdem die Landschätzungen festgestellt waren, gab es Gebäudeschätzungen, und nach meiner Ansicht fielen dieselben ebenfalls zu hoch aus; denn ich bin der Meinung, dass man namentlich Gebäulichkeiten, die nur zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht hoch schätzen soll. Es wurde mir in letzter Zeit der Vorwurf gemacht, dass ich mitgeholfen habe, hohe Schätzungen aufzustellen und dabei bemerkt, dass die Grundsteuerschatzungen im ganzen Kanton zu hoch seien. Ich habe Ihnen schon erklärt, dass ich nicht einzige den Ausschlag geben konnte; ich war nicht auf Seite derjenigen, welche hohe Ansätze machten, sondern habe mich gegen die Aufstellung zu hoher Schätzungen gewehrt. Namentlich auch gegenwärtig bei den gedrückten Käsepreisen, von welchen man nicht weiß, wie lange sie anhalten werden, und bei den ungünstigen Aussichten, welche die Landwirthe mit Rücksicht auf das kommende eidgenössische Alkoholgesetz haben, das, wenn es angenommen wird, die 600 im Kanton bestehenden Brennereien unmöglich macht, was auf die Landwirtschaft schwer drücken würde, müsste ich mich, wenn ich

eine neue Schatzung aufstellen helfen müsste, entschieden gegen hohe Schätzungen aussprechen.

So wie ich die Sache kenne, sind die gegenwärtigen Grundsteuerschätzungen durchschnittlich zu hoch, selbst im Emmenthal, wenn schon der Herr Finanzdirektor ausrechnet, die Kaufpreise stehen dort über den Grundsteuerschätzungen. (Ich rechne nach der Ertragsfähigkeit — und das ist der einzige richtige Massstab; denn wenn ein Gut mehr kostet, als der Ertrag verzinst, so muss der Besitzer auf demselben zu Grunde gehen.) Nun sind wir dato in einer ungünstigen Finanzlage und können nicht diesen komplizierten Apparat, wie im Jahr 1875, in Bewegung setzen und mehr als Fr. 400,000 ausgeben. Ich glaube daher, wir sollten in dieser Angelegenheit gar nichts thun, sondern ein oder zwei Jahre zuwarten und sehen, wie es mit den Käsepreisen gehen und wie das Alkoholgesetz erledigt wird. Dann können wir besser beurtheilen, ob der Kanton neu eingeschätzt und ob eine Herabsetzung der Schätzungen vorgenommen werden soll oder nicht.

Ich beantrage daher, heute auf nichts einzutreten, sondern diese Frage der zukünftigen Behörde zu überlassen. Sie wissen, dass im Mai die Erneuerungswahl des Grossen Rethes stattfindet und dass somit von Seite der Regierung in der gegenwärtigen Periode keine Vorlage mehr gemacht werden könnte, und möchte ich daher überhaupt auf nichts eintreten.

Eine Partialrevision, wie die Regierung sie wünscht, halte ich für den Hypothekarkredit als sehr gefährlich. Herr Scheurer hat zwar betont, dass an einzelnen Orten die Kaufpreise 30—40 % unter den Grundsteuerschätzungen stehen. Würden wir aber den Betreffenden die Grundsteuerschätzungen herabsetzen, so wäre die Folge die, dass die dargeliehenen Gelder aufgekündigt würden. Ich betrachte es deshalb für den Kanton Bern als ein Glück, dass die Grundsteuerschätzungen nicht mit Leichtigkeit durch eine Partialrevision abgeändert werden können. Wenn der geeignete Zeitpunkt da ist, wollen wir dann statt einer Partialrevision eine Totalrevision vornehmen; denn dass die Grundsteuerschätzungen von 1875 nicht auf völlige Richtigkeit Anspruch machen können, bestreite ich nicht. Wenn aber eine ganz gleichmässige Schatzung gemacht werden sollte, so müsste die *nämliche* Kommission den ganzen Kanton einschätzen; im Jahre 1875 machte man die Ausgleichung so gut als es möglich war.

Ich stelle also den Antrag, momentan auf nichts einzutreten, sondern diese Frage der zukünftigen Behörde zu überlassen.

M. Folletête. Permettez à l'auteur de la motion de vous communiquer les quelques réflexions que lui suggère la réponse que vient de faire au nom du gouvernement l'honorable directeur des finances. Il résulte de son exposé, si intéressant à bien des points de vue, qu'il existe une inégalité complète entre les estimations cadastrales des deux parties du canton: il est établi maintenant qu'on a consacré il y a dix ans une criante injustice à l'égard du Jura. Au reste, les résultats extraordinaires auxquels est arrivée la commission d'alors, la complète inexactitude et l'exagération évidente de ses estimations en ce qui concerne le Jura, ne doivent pas étonner, Messieurs,

après les révélations que vient de faire l'honorable M. Liechti: je pourrai au besoin me rallier à sa proposition d'ajournement pour les motifs que je développerai tout à l'heure. Il nous a dit que la commission n'avait pas été libre dans ses délibérations, et que ses décisions avaient été prises sous la pression des agents du fisc. L'intendant de l'impôt, qui remplissait les fonctions de contrôleur général des estimations cadastrales, assistait, paraît-il, à toutes les séances plénières de la commission, et il aurait pesé sur celle-ci, de manière à faire hausser d'une manière exagérée, ridicule même, les estimations de certains districts. Tout surprenant que soit ce mode de faire, on comprend jusqu'à un certain point, qu'on ait pu en arriver là en 1875, à une époque où les terres avaient encore une valeur considérable; on comprend qu'alors on ait pu pousser les estimations jusqu'à leurs limites extrêmes. Malheureusement, le moment était mal choisi, car immédiatement après la fixation des nouvelles estimations foncières, s'est déclarée une crise générale qui dure encore, et qui fait que dès la première année pour ainsi dire, les estimations officielles ont été en désaccord avec la valeur réelle et vénale de la propriété immobilière — au moins dans nos districts du Jura. Lorsque le pays traverse une crise économique des plus violentes, lorsque les immeubles ont subi une dépréciation considérable, est-il juste, raisonnable de maintenir des estimations qui lésent si gravement les intérêts des propriétaires en augmentant l'impôt foncier dans des proportions considérables?

Un tableau comparatif élaboré par la Direction des finances et indiquant la valeur vénale actuelle des immeubles, telle qu'elle résulte des alienations immobilières des deux dernières années 1883 et 1884, en regard des données fournies par les estimations officielles, suffit à constater les résultats vraiment extraordinaires de cette exagération des estimations dans trois districts jurassiens. En 1883, la valeur vénale des immeubles dans le district de Courtelary est restée de 11,7 % au-dessous de leur estimation cadastrale, et en 1884 la moins value a même été de 13 %. Le district de Neuveville, qui accusait une plus value de 18,2 % en 1883, a présenté l'année suivante une moins value de 2,2 %. Voyez l'écart! Pour le district de Moutier, l'écart a été de 28,3 % en 1883 au détriment de la valeur vénale, et la baisse s'est même accentuée jusqu'à 43,2 % en 1884! Il est à remarquer toutefois — et M. le directeur des finances a eu soin de s'en prévaloir — que ces tableaux comparatifs établissent pour tout le canton une plus value moyenne de 12,4 % pour 1883 et de 7,5 % pour 1884. Mais on a oublié de dire que ces tableaux ne font pas mention des districts de Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes et Laufon, et cependant c'est précisément dans ces districts que s'observe particulièrement la décadence toujours croissante du prix des immeubles. Il est arrivé, et des ventes immobilières récentes en font foi, que la valeur des terres est restée de 40 et même de 60 % au-dessous des estimations cadastrales officielles.

Quelle que soit la cause de cette décadence excessive de la valeur de la propriété immobilière dans le Jura, le fait est là indéniable, et M. le directeur de l'intérieur le constatait ces jours derniers lors de

la discussion sur l'établissement d'une école d'agriculture dans le Jura. Il trouvait la raison de cette dépréciation de la terre, dans le délaissement de l'agriculture, par suite du trop grand développement de l'industrie horlogère dans le Jura.

Quoi qu'il en soit, et sans rechercher de plus près les causes, nous nous trouvons en présence d'une situation absolument anormale, à laquelle le Grand Conseil doit porter remède, en invitant le gouvernement à s'occuper de la question, jusqu'à ce qu'il lui soit donné une solution satisfaisante. Je comprends que la direction des finances soit effrayée à la pensée de rétablir la grande commission d'estimation, à raison des conséquences qu'entraînerait la mise en mouvement de cette grosse machine, dont le fonctionnement a coûté 415,000 fr. il y a dix ans. Certes la perspective d'une dépense de ce chiffre-là n'est pas rassurante. Mais il me semble que les dispositions légales peuvent recevoir leur accomplissement sans qu'il soit besoin d'avoir recours à un appareil aussi dispendieux. Des considérants du décret de 1864 prescrivant une revision générale des estimations de l'impôt foncier, il ressort que cette revision doit se faire périodiquement, quand les estimations ont cessé d'être conformes aux principes établis par la loi du 15 mars 1856 sur l'impôt des fortunes. J'estime que ces considérants font loi dans la matière et je veux vous les citer textuellement; ils sont ainsi conçus:

1^o Que les estimations actuelles de l'impôt foncier dans l'ancienne partie du canton sont en général loin d'être conformes aux principes établis par la loi du 15 mars 1856 sur l'impôt des fortunes, qu'en conséquence il est nécessaire de les reviser dans l'intérêt de l'égalité des charges;

2^o Que les estimations de l'impôt foncier dans la nouvelle partie du canton, qui n'ont pas été modifiées depuis 40 ans, exigent encore plus impérieusement une revision à cause des changements survenus dans la valeur absolue et relative des propriétés;

3^o Qu'il est à propos de faire exécuter d'après les mêmes principes, et simultanément dans tout le canton, les travaux nécessités par cette revision.

Prenant acte de ces principes consacrés en tête du décret de 1864, je dis que la revision des estimations est « impérieusement exigée à raison des changements survenus dans la valeur absolue et relative des propriétés ». Ce sont là les termes formels des considérants du décret. Ainsi, Messieurs, quand il est constant que des changements survenus dans la valeur des terres ont produit un écart excessif entre cette valeur et son estimation officielle, il faut, d'une manière ou d'une autre, procéder à la revision des évaluations qui forment la base de l'impôt foncier. M. le directeur des finances nous répond que cela ne peut se faire pour le moment, qu'on ne pourrait réduire notamment l'estimation des immeubles sans nuire au crédit public, et que la Caisse hypothécaire se trouverait alors dans le cas d'exiger le remboursement d'un grand nombre de ses prêts. Je ne méconnais pas la valeur de ces objections, mais je n'en persiste pas moins à dire que les inconvénients signalés, c'est-à-dire l'exagération des estimations et comme conséquence, l'augmentation de l'impôt fon-

cier qui en résulte, appellent un remède prompt et efficace.

Aussi, prenant acte des constatations consignées dans le tableau de la Direction des finances, je demande que la motion soit renvoyée au gouvernement, en l'invitant d'abord à compléter le tableau par l'adjonction des données relatives aux immeubles des districts catholiques et à faire disparaître du moins les inégalités les plus criantes, dans les districts où l'écart est le plus sensible entre la valeur vénale des terres et leur estimation officielle. Je demande en second lieu que le gouvernement reçoive mandat de soumettre des propositions, à la prochaine session, ou dans la prochaine législature, qui soient de nature à donner satisfaction complète au besoin, si généralement et si vivement ressenti dans le Jura, de la revision de nos estimations cadastrales. J'ai fait le calcul des pétitions que nos populations du Jura ont adressées au Grand Conseil pour le prier de décréter une réduction de la valeur imposable des immeubles. Il y en a 51, dont 18 du district de Porrentruy, 12 du district de Delémont, 6 du district de Moutier, 8 du district des Franches-Montagnes, 5 du district de Courtelary et 2 du district de Neuveville; et je puis vous dire, Messieurs, que si le temps n'avait pas été aussi court et si la délibération du Conseil-exécutif n'avait pas fait supposer que le pétitionnement n'avait plus d'objet, je puis assurer, dis-je, que nous aurions aujourd'hui des pétitions de toutes les communes du Jura. Cette manifestation de l'opinion publique mérite certainement qu'on en tienne compte. M. le directeur des finances vous a parlé de certains contribuables qui auraient déclaré vouloir refuser l'impôt si leurs réclamations ne sont pas écoutées. C'est là une exagération à laquelle on ne doit pas attacher d'importance, et qui ne peut amoindrir le devoir qu'a le Grand Conseil de mettre fin à une situation intolérable. Ainsi, Messieurs, je vous demande de ne pas statuer aujourd'hui définitivement sur les propositions du Conseil-exécutif, mais d'ordonner la complémentation des tableaux de la Direction des finances afin qu'ils aient une base rationnelle, puis d'inviter le gouvernement à remédier aux plus graves inconvénients dans les districts qui souffrent d'une situation trop anormale et à produire, dans la prochaine législature, des propositions générales qui soient de nature à faire disparaître les inégalités et les injustices dont nous nous plaignons avec raison.

M. Girod. Bien que complètement d'accord avec les signataires de la motion sur la nécessité d'une revision des estimations cadastrales, j'estime que nous devons nous contenter de la déclaration qu'a faite au nom du gouvernement M. le directeur des finances. Il a compris que la question des estimations cadastrales se soudait à celle de la défaillance des dettes hypothécaires et a promis qu'il serait donné satisfaction sous ce double rapport à nos légitimes revendications, dans la mesure du possible. C'est, à mon avis, tout ce que nous pouvons demander pour le moment.

Sans doute il y a urgence à porter remède à une situation qui devient de jour en jour plus intolérable

et les considérations budgétaires ont peut-être exercé trop d'influence sur les résolutions du gouvernement. Il me paraît en outre que la loi n'est pas si absolue qu'on ne puisse, sans lui faire un accroc, procéder à une révision partielle des estimations. Mais je trouve aussi qu'il vaut mieux ne pas avoir recours à cet expédient et faire une réforme radicale, dès qu'on le pourra.

J'accepte donc, pour ma part, les déclarations de M. le directeur des finances, et je n'ai plus qu'un vœu à formuler: c'est qu'il veuille bien se mettre à l'œuvre immédiatement pour préparer les mesures que le gouvernement a l'intention de prendre. Personne n'est mieux qualifié que lui pour mener à bon port ce travail de révision, car il a prouvé, par les explications qu'il vient de nous donner, qu'il connaît parfaitement la situation anormale de notre Jura.

Hess. Die bestehende Ungleichheit der Grundsteuerschatzungen, wie sie vom Herrn Finanzdirektor dargestellt wurde, veranlasst mich, in dieser Beziehung noch einigen Aufschluss zu geben. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, dass im Jura die Grundsteuerschatzungen so und so viel Prozent über und im Emmenthal dagegen so und so viel Prozent unter den Kaufpreisen stehen. Es ist dies bald gesagt; allein man muss auch den Gründen nachforschen, warum es so ist. Erstlich wird im Jura und im Seeland die Landwirtschaft nicht so rationell betrieben, wie im Mittelland und Emmenthal. Ein zweiter triftiger Grund' ist der, dass im Jura und im Seeland wenig Privatwaldungen bestehen. Die Wälder gehören den Gemeinden, sind besonders eingeschätzt und kommen bei dem Kaufpreis nicht in Betracht. Im Mittelland und Emmenthal gehören die Wälder zu den Liegenschaften, und wird der Waldboden bloss zu Fr. 6—700 per Juchart geschätzt. Es sind mir Käufe bekannt, wo die Jucharte Wald Fr. 5000 galt, während der Boden für Fr. 600 geschätzt war. Dies ist der Grund, weshalb die Kaufpreise im Emmenthal und Mittelland die Grundsteuerschatzungen übersteigen. Ich bin daher ganz entschieden der Ansicht, dass man nicht eine Ausgleichung auf Grund der Kaufpreise vornehmen soll, und stimme ich zum Antrag des Herrn Liechti, vorläufig in dieser Angelegenheit gar nichts zu thun.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. La proposition du gouvernement est infiniment plus favorable au Jura que celle de M. Folletête. En effet, M. Folletête veut inviter le Conseil-exécutif à mettre à l'étude une question qui a déjà été étudiée sous toutes ses faces, ce qui équivaudrait à un ajournement indéfini. Au besoin il se contenterait, dit-il, — mais c'est évidemment une méprise, — de la proposition de M. Liechti, qui ne veut pas entrer en matière du tout. La proposition du gouvernement est d'une précision qui ne laisse rien à désirer. La révision totale est impossible, tout le monde le reconnaît; la révision partielle n'est pas possible avec la législation actuelle, mais on admet généralement que ce serait la meilleure solution. Le gouvernement vous propose de le charger de préparer immédiatement la révision de la loi sur l'impôt, qui comprendra l'introduction des révisions cadastrales

partielles, et, si possible, de la défaillance hypothécaire dans le Jura. Je crois que cette proposition donne entièrement satisfaction aux vœux des contribuables.

La réduction des estimations serait bien désirable, j'en conviens; mais ce ne serait qu'un palliatif insuffisant. Ce qu'il faut changer, c'est le système d'impôt en vertu duquel le Jura paie des contributions qui ne sont plus en rapport avec celles de l'ancien canton. Permettez-moi de vous citer quelques chiffres qui ne laissent aucun doute à cet égard.

Examinons tout d'abord la progression des impôts directs depuis 20 ans. En 1864, les impôts directs étaient dans l'ancien canton de 1,180,000 fr. et dans le Jura de 242,000 fr. En 1884, l'ancien canton a payé 2,854,000 fr. et le Jura 809,000 fr.

Si la progression avait été la même dans les deux parties du canton depuis 20 ans, ou bien l'ancien canton devrait payer aujourd'hui 3,950,000 fr., ou bien le Jura ne devrait payer que 585,000 fr.

Je ne puis examiner aujourd'hui que la question de l'impôt foncier. Or, dans les 20 dernières années, l'estimation du capital imposable est montée dans l'ancien canton de 626 millions à 954, et dans le Jura de 153 millions à 289 millions.

L'augmentation a donc été dans l'ancien canton de 52 % et dans le Jura de 90 %, soit 54 millions de plus qu'elle n'aurait dû être pour rester dans la proportion de l'ancien canton, ce qui revient à dire que l'impôt foncier est annuellement d'environ 100,000 francs trop élevé dans le Jura.

La faute n'en est pas au fisc, ni aux commissions d'impôts. C'est notre système d'impôts qui est seul responsable de cette situation anormale. L'exagération des estimations cadastrales est assurément plus sensible dans le Jura qu'ailleurs, mais il ne faut pas oublier que notre système cadastral permet d'atteindre la plus petite parcelle, tandis que dans l'ancien canton, faute d'un cadastre officiel et complet, une partie de la propriété échappe à l'impôt. La cause principale de la disproportion actuelle est du reste la défaillance des dettes hypothécaires. On ne devrait défaillir que les créances soumises à l'impôt des capitaux. Malheureusement, depuis quelques années, et ensuite de décision du Tribunal fédéral, les capitaux prêtés par des créanciers domiciliés hors du canton échappent à l'impôt. Il en résulte que le capital imposable de l'ancien canton, au lieu d'augmenter, diminue chaque année ou du moins reste stationnaire, tandis que l'augmentation est constante dans le Jura.

Le vice de l'organisation actuelle est frappant dans les prêts de la Caisse hypothécaire, qui paie l'impôt de ses créances pour les immeubles situés dans l'ancien canton, tandis que ses débiteurs jurassiens ne peuvent pas invoquer la défaillance. Cette inégalité de traitement à elle seule devrait provoquer une révision de la loi.

Cette révision s'impose pour l'ancien canton aussi bien que pour le Jura; il faut introduire la défaillance dans tout le canton et la régler de façon à ce que l'impôt soit le même pour tous. C'est à quoi vise la proposition du gouvernement.

Le dualisme a fait son temps. Il ne présente plus que des inconvénients et il coûte vraiment trop cher

au Jura. La loi qui créera l'unification en matière fiscale sera un grand bienfait pour les contribuables jurassiens.

Aussi me semble-t-il qu'entre la proposition vague et trop large de M. Folletête, et la proposition nette et précise du gouvernement, le Grand Conseil, et notamment la députation jurassienne, ne peut pas hésiter un instant à se prononcer pour celle du gouvernement.

M. Bailat. Il n'est pas douteux pour moi que lors de la révision de nos estimations cadastrales, le Jura a été volé — passez-moi le mot. L'élévation des taxes n'est en proportion ni de la valeur réelle des immeubles ni des estimations faites dans les autres parties du canton. Sous ce rapport, il est inutile de prolonger les enquêtes. Un supplément d'examen embrassant les districts de Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes et Laufon, tel que M. Folletête le propose, ne nous apprendrait rien de nouveau. Aussi, dans l'intérêt même de nos populations jurassiennes qui souffrent de l'impôt foncier, je me prononce sans réserve pour la proposition du gouvernement qui nous promet quelque chose à bref délai; et ce quelque chose, c'est la révision de la loi sur les estimations cadastrales de façon à permettre une refonte des écritures sans de trop grands frais; c'est aussi l'introduction dans le Jura de la déflation des dettes hypothécaires en matière d'impôt foncier.

Ces réformes viennent précisément au-devant des vœux des Jurassiens; je les approuve d'autant plus que je partage absolument les appréhensions de M. le directeur des finances, quand on nous parle de dépenser 400,000 fr. pour opérer une révision totale des estimations cadastrales.

Il me semble que dans les termes où elle est faite et ensuite des déclarations formelles de l'honorable directeur des finances, la proposition du gouvernement est acceptable pour tous les Jurassiens et je prie M. Folletête de s'y rallier.

M. Folletête. Après avoir entendu, par les orateurs du gouvernement, le sens que l'on entend donner à l'ordre du jour, je ne veux pas être un obstacle à la réalisation d'une proposition qui implique une satisfaction aux besoins dont je me suis fait l'interprète. Je retire donc mon adhésion à la proposition d'ajournement, et je laisse de même tomber la proposition de la complémentation du tableau comparatif des estimations comme devant servir de base à une nouvelle proposition du gouvernement, à présenter à la session prochaine. Si j'ai insisté pour que l'affaire soit maintenue à l'étude, c'est que j'ai craint que la proposition du Conseil-exécutif n'eût le sens détourné d'une solution négative de cette question si importante pour les contribuables, et ne fût considérée comme telle. Dès le moment qu'on affirme avec tant de précision que le gouvernement est pénétré de la nécessité de corriger une situation anormale, et qu'il est unanime à présenter au moment opportun, un rapport avec propositions sur la révision des estimations immobilières pour tout le canton, je prends acte de cette résolution, tout en désirant que le moment opportun ne se fasse pas trop attendre.

Si la situation se prolongeait encore, les propriétaires reviendraient certainement à la charge.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Liechti ist ein solcher, den die Regierung, wenn sie gewusst hätte, dass die Stimmung im Grossen Rath allgemein so wäre, wohl selbst hätte bringen können. Der Regierung wäre es am liebsten, in dieser Angelegenheit nichts zu thun, sondern dieselbe der Zukunft zu überlassen. Allein den vielen Aeusserungen des Publikums und der Motion des Herrn Folletête gegenüber stand es der Regierung nicht an, dem Grossen Rath zu sagen: wir wollen in dieser Angelegenheit nichts thun, sondern das den nachfolgenden Behörden überlassen. Die Regierung hätte damit auch erklärt, sie traue dem jetzigen Grossen Rath nicht mehr die Fähigkeit und den guten Willen zu, sich mit der Sache zu befassen, hätte demselben also gewissermassen ein Misstrauensvotum ausgesprochen. Die Regierung muss es nun heute dem Grossen Rath überlassen, ob er seinerseits die Sache verschieben und einer neuen Behörde überlassen will. Es steht mir hierüber keine Meinungsäusserung zu, sondern es ist das Sache des Grossen Rethes selbst.

In einem Punkte muss ich Herrn Liechti widersprechen. Es ist eine Behauptung, die man regelmässig hört — die ich aber nicht in dem Masse für richtig halten kann, wie diejenigen, welche sie aufstellen — dass die hohen Güterpreise im Emmenthal nur Liebhaberpreisen zuzuschreiben seien. Es ist dies nicht möglich, weil dieser Zustand ein konstanter ist, also nicht bloss ausnahmsweise im Jahr 1884 vorkam; ich habe die betreffenden Zahlen nicht da, aber ich weiss es auswendig, dass auch in früheren Jahren die Kaufpreise ungefähr um den gleichen Prozentsatz überwogen. Es müssen hiefür somit allgemeine Gründe vorhanden sein und können nicht bloss Liebhaberkäufe den Grund bilden. Dass dem so ist, hatte ich vor einiger Zeit selbst zu beobachten Gelegenheit. Ein Verwandter von mir wollte ein Heimwesen kaufen. Er war an zwei, drei Orten im Handel, und an jedem Ort handelte es sich um eine Grundsteuerschatzung von circa Fr. 32,000 und einen Kaufpreis von Fr. 40,000. Schliesslich kaufte er eines dieser Heimwesen, und jedermann sagte, es sei, trotzdem das Heimwesen ein abgenütztes sei, ein guter Kauf.

Ich habe mir nun bezüglich des Emmentals noch rasch für die erste Hälfte von 1885 einen Auszug herstellen lassen. Nach demselben betrugten die Kaufsummen im Amt Trachselwald zusammen rund Fr. 550,000, gegenüber einer Grundsteuerschatzung Fr. von 373,000, so dass also die Kaufpreise um Fr. 177,000 überwogen. Im Amt Signau betrugten die Kaufpreise Fr. 1,058,000 bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 724,000, so dass also die Kaufpreise um Fr. 334,000 höher stehen. Im Amt Konolfingen betrugten die Kaufpreise Fr. 1,491,000, die Grundsteuerschatzungen Fr. 1,268,000, wurden also von den Kaufpreisen um Fr. 223,000 überstiegen. Das Verhältniss ist also ein konstantes.

Nun will ich gerade an diesen Beispielen illustrieren, wie gefährlich es wäre, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Revision vorzunehmen. An Hand der eben angeführten Thatsachen müsste im Emmenthal — und

ebenso im Oberland, da dort die gleichen Verhältnisse bestehen — eine bedeutende Erhöhung der Grundsteuerschatzungen stattfinden, und zwar also in einem Moment, wo man die Zukunft dieser Gegenden gar nicht kennt, infolge der Kalamität mit der Käseindustrie, von welcher Kalamität man nicht weiß, wie lange sie dauern und ob sie sich nicht zu einem förmlichen Landesunglück gestalten wird. Auch weiß man nicht, wie es mit der Alkoholfrage gehen wird. Ich will zwar über den Einfluss des projektirten Alkoholgesetzes auf die Landwirthschaft kein Urtheil abgeben, indessen nimmt man von verschiedenen Seiten an, es werde ein sehr ungünstiger sein. In einem solchen Moment, wo so schwarze Wolken am Himmel stehen, ist es nicht angezeigt, die Grundsteuerschatzungen zu revidiren; denn sonst stünde man vielleicht schon in wenigen Jahren vor dem Zustand, dass die Schatzungen mit Rücksicht auf die zurückgehenden Preise viel zu hoch wären.

Was den Wunsch des Herrn Folletête betrifft, das mitgetheilte Tableau über das Verhältniss zwischen den Kaufpreisen und den Grundsteuerschatzungen auch auf die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Laufen und Freibergen auszudehnen, so werde ich demselben nachkommen. Es wäre bereits geschehen, wenn es eben so leicht wäre, wie für die übrigen Bezirke. Es wird diese Vervollständigung der Tabelle jedoch noch vorgenommen werden.

Im übrigen bin ich auch der Ansicht, dass der Antrag der Regierung für den Jura vortheilhafter sei, als eine einfache Rückweisung zum Studium. Was die Einführung des Schuldenabzugs im Jura betrifft, so ist einzig die Frage zu studiren, ob diese Änderung zulässig sei, und wenn heute der Antrag der Regierung angenommen wird, wird dieses Studium vorgenommen werden. Ich beabsichtige, eine Kommission von sachverständigen jurassischen Juristen mit der Prüfung zu beauftragen; denn diese sind am besten im Falle, diese Frage richtig zu beantworten. Je nach dem Ergebniss der Untersuchung wird sofort mit der Änderung des Gesetzes über die Vermögenssteuer vorgegangen werden. Es ist eine solche Änderung auch noch in anderer Beziehung, über welche ich noch nicht gesprochen habe, sehr dringlich. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen Kapitalforderungen auch dann abgezogen werden, wenn der Gläubiger ausserhalb des Kantons wohnt und daher zur Versteuerung nicht angehalten werden kann. Es ist damit eine Grundlage unseres Vermögenssteuergesetzes weggenommen und ein Zustand geschaffen, der auf die Dauer nicht haltbar ist. Bereits geben ungezählte Millionen an Steuerkapital auf eine Weise verloren, die ich nicht billigen kann; denn die Folge dieses Zustandes ist die, dass die betreffenden Liegenschaften dem Kanton Bern nicht mehr steuerpflichtig sind. Der Schuldner zieht das schuldige Kapital ab, der Gläubiger aber wohnt ausserhalb des Kantons, und so ist der in Steuersachen souveräne Kanton Bern seiner Souveränität beraubt. Das Bundesgericht wird voraussichtlich seine Anschauung von dieser Frage nicht ändern — ich begreife sie zwar nicht — und es wird deshalb durch die bernische Gesetzgebung dafür gesorgt werden müssen, dass dieser ganz unhaltbare und ungerechte Zustand geändert wird. Schon

mit Rücksicht hierauf glaubt die Regierung, es sei geboten, eine Revision des Gesetzes vorzunehmen.

Ich halte somit die Anträge der Regierung aufrecht, es dem Rathe überlassend, ob er den Antrag des Herrn Liechti annehmen will.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Mehrheit.

Forstgesetz für den Kanton Bern.

Erste Berathung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rethes von 1886, Nr. 2.)

Eintretensfrage.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn das Sprichwort « Gut' Ding will Weile haben » richtig ist, so ist offenbar der vorliegende Entwurf ein sehr guter; ich meinerseits halte ihn dafür und bin so frei, ihn ganz kurz zu begründen.

Wenn einem neuen Gesetz gerufen wird, so ist in der Regel das Bedürfniss für dieses Gesetz vorhanden. Fragen wir uns nun heute, ob einem neuen Forstgesetz für unsren Kanton gerufen worden sei, so müssen wir diese Frage ganz entschieden mit Ja beantworten. Es ist einem neuen Forstgesetz, bezw. der Reorganisation der Forstverwaltung, schon seit langen Jahren, wenigstens so lange ich die Ehre habe, der Forstdirektion vorzustehen, gerufen worden, so z. B. schon im Jahr 1879 durch eine im Schosse des Grossen Rethes eingebauchte Motion und ein von der Staatswirtschaftskommission aufgestelltes diesbezügliches Postulat, sowie durch den Grossen Rath selbst durch die Zustimmungsbeschlüsse, welche er in beiden Fällen fasste. Im Fernern hat der Bundesrath in einer Zuschrift an den Regierungsrath ganz bestimmt erklärt, die bernische Forstgesetzgebung stehe mit der Bundesverfassung im Widerspruch und sei daher zu revidiren. Der Ruf nach einem neuen Forstgesetz erging ferner vom gemeinnützigen Verein Signau und dem Volksverein Zollbrück, die in Sachen zwei Vorstellungen an den Regierungsrath richteten, sowie von einigen Richterämtern und wiederholt von der Polizeikammer, welche Zuschriften an die Forstverwaltung richteten, um zu wissen, wie sie mit ihrer Rechtsprechung vorgehen sollen. Ganz besonders energisch wurde die Reorganisation der bernischen Forstverwaltung und ein neues Forstgesetz auch von sämmtlichen Staatsforstbeamten und vom kantonalen Forstverein verlangt.

Alle diese Eingaben, Mahnungen und Wünsche

könnten schon für sich allein die heutige Vorlage hinlänglich begründen. Allein es kommen zu diesen moralischen Gründen noch speziell sachliche. Grosses Länder und Staaten besitzen einheitliche Forstgesetzgebungen. Unsere kleine Schweiz dagegen hat neben einem eidgenössischen Forstgesetz für das Hochgebirgsgebiet noch mindestens ein Viertelhundert kantonale Forstgesetzgebungen, und speziell im Kanton Bern sind deren nicht weniger als drei vorhanden. Im eidgenössischen Forstgebiet — das Oberland mit den Amtsbezirken Signau, Trachselwald, Konolfingen, Seftigen und Schwarzenburg — gilt das eidgenössische Forstgesetz vom Jahre 1876 und das zudienliche kantonale Vollziehungsdekret vom November 1877, nebst einer Hülfsverordnung vom Jahr 1878. In diesem Gebiet liegen circa 41 % sämmtlicher Waldungen. Für den übrigen alten Kanton — Mittelland, Oberaargau und Seeland — gilt bekanntlich noch die alte nun gerade hundertjährige Forstordnung vom Jahr 1786, sowie eine Forstordnung vom Jahr 1824 und die Forstpolizeivorschriften vom Jahr 1853 nebst einigen Hülfsverordnungen, und für den Jura gilt das sogenannte Forstreglement vom Jahr 1836. Neben diesen Lokalgesetzen existieren noch mehrere Gesetze und Verordnungen, die für den ganzen Kanton Geltung haben, so namentlich das Gesetz über den Loskauf von Weidrechten vom Jahr 1839, das Kantonementsgesetz vom Jahr 1840, das Gesetz über bleibende Waldausreutungen vom Jahr 1860, das Gesetz über Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen vom gleichen Jahr nebst dazu gehörender Vollziehungsverordnung vom Jahr 1861, sowie die Verordnung über Verhütung von Insektenbeschädigungen vom Jahr 1871. Es fehlt, wie sie hören, dem Kanton Bern an Forstvorschriften, -Gesetzen und -Verordnungen nicht, ihre Zahl ist fast Legion.

Dieser Wust, wie ich fast sagen möchte, von Gesetzen und Verordnungen in dieser einzigen Administration erschwert und verwirrt begreiflicherweise die Forstverwaltung sehr. Im Weitern stellt diese so vielfältige Gesetzgebung sehr verschiedenartige Bestimmungen auf, so dass der verfassungsmässige Grundsatz: « Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz » in Bezug auf das Forstwesen bei uns Bernern die reinste Illusion, ja eine eigentliche Unwahrheit ist. Zum Beweise dieser Behauptung sei mir erlaubt, von den vielen Ungleichheiten nur einige wenige hier anzuführen. Im eidgenössischen Forstgebiet z. B. wird eine unbewilligte und deshalb unbefugte Urbarisierung nach den Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes mit Fr. 100—200 per Hektare gebusst, während im übrigen Kanton merkwürdigerweise die nämliche Uebertretung auch nach den bestehenden Strafbestimmungen mit Fr. 500 bis über Fr. 1100 per Hektare bestraft wird. Umgekehrt darf im eidgenössischen Forstgebiet ein Privatholzschlag zum Verkauf, und beträfe es auch nur einen einzigen Stamm, nicht ohne Bewilligung der Forstdirektion ausgeführt werden, während im übrigen Theil des alten Kantons zu diesem Zwecke 10 Klafter und 10 Stöcke frei sind und im Jura der Privat in dieser Beziehung vollständig freie Hand hat und keine Oberbehörde zu fragen braucht. Auch in Bezug auf die momentanen Waldausreutungen hat im Jura der Privat keine Bewilligung nötig, während im alten Kanton

eine solche absolut erforderlich ist. Während also im Jura vollständige Freiheit herrscht, darf im eidgenössischen Forstgebiet kein einziger Stamm zum Verkauf ohne Bewilligung geschlagen werden. Es sind das sehr unrepublikanische Zustände, Zustände die meiner Ansicht nach schreiend sind und daher laut und deutlich für die heutige Vorlage sprechen. Wird, was zu hoffen ist, der vorliegende Gesetzesentwurf zur Gesetzeskraft, so fällt mit einem Schlag die gegenwärtige dreispurige Forstgesetzgebung dahin und wird im Forstwesen die grösstmögliche Vereinheitlichung geschaffen. Die Forstwirtschaft, die Forstpolizei und namentlich das Straf- und Bussenwesen, werden für den ganzen Kanton gleichmässig und einheitlich reglirt, und der von mir angeführte, schwer verletzte Verfassungsgrundsatz wird auch in Forstsachen für den Kanton Bern zur Wahrheit werden.

Endlich habe ich noch *einen* wichtigen Grund, der für die Vorlage spricht, anzuführen. Am 9. März 1882 — es sind nun bald 4 Jahre seither — hat der Grosses Rath auf Bericht und Antrag des Regierungsrathes hin die Reorganisation der Forstverwaltung beschlossen. Zur Ausführung dieses Beschlusses sind nötig geworden: ein Organisationsdekret über die Forstverwaltung und ein neues Forstgesetz zur Normirung der Forstwirtschaft und Forstpolizei, nebst den zudienenden Strafbestimmungen. Das Organisationsdekret wurde vom Grossen Rath am gleichen 9. März 1882 erlassen, so dass es auf den 1. Juli hierauf in Kraft treten konnte. Die Hauptsache jedoch, das neue Forstgesetz, haben wir leider immer noch nicht, und es hat dies, ich muss es hier offen aussprechen, der Grosses Rath auf dem Gewissen, indem der Regierungsrath ihm schon im November des Jahres 1882 den Entwurf Forstgesetz in seiner ersten Auflage vorlegte. Wie es diesem Entwurf erging, wird den meisten von Ihnen noch in bester Erinnerung sein. Die Behandlung wurde von Sitzung zu Sitzung verschoben bis zum Herbst 1883, wo der Grosses Rath, da mittlerweile die Verfassungsrevision in Fluss gekommen, definitiv beschlossen hat, es müsse die Behandlung des wichtigen Forstgesetzes bis nach Beendigung der Verfassungsrevision verschoben werden. So kam es, dass trotz des ernsthaften Reorganisations- und Revisionsbeschlusses vom Jahr 1882, wir heute — nach 4 Jahren — noch kein neues Forstgesetz haben und die Reorganisation der Forstverwaltung nur zur Hälfte durchgeführt ist. Nun kam im letzten Frühjahr die Verfassungsrevision zur Ruhe, und es wurde dies sowohl für die grossräthliche Kommission, als für mich zur Lösung, das Forstgesetz wieder auf's Tapet zu bringen und damit das lang Versäumte nachzuholen zu suchen. Es leitete uns dabei auch das Gefühl, es sei für alle Beteiligten und namentlich auch für den Grossen Rath eine Ehrensache, dass dieser Entwurf noch vor Ablauf der gegenwärtigen Verwaltungsperiode zur ersten Berathung komme.

Es kann nun bei dieser ganzen Sachlage wohl sicher nicht als Liebhaberei angesehen werden, wenn die Forstverwaltung energisch auf ein neues Forstgesetz dringt. Es ist ein solches, wie ich hier bestimmt erklären muss, ein sehr dringendes Bedürfniss, und ob gern oder ungern muss ich auch be-

kennen, dass wir dermal mit unserer Forstadminstration sehr oft eigentlich in der Luft hängen. Von den bestehenden Vorschriften passen gar viele in die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr und sind deshalb auch nicht mehr anwendbar. Wir können uns in der Forstadminstration lange auf diese oder jene Polizeivorschrift steifen und können lange diese oder jene Schwierigkeiten machen: man geht mit uns einfach vor den Richter, wenn es nöthig ist durch beide Instanzen und sogar vor die Bundesgewalt. Nun habe ich Ihnen bereits im Eingang mitgetheilt, wie weit wir es bei dieser obersten Instanz gebracht. Es hiess dort einfach: die bernische Forstgesetzgebung widerstreitet der Bundesverfassung und ist daher zu revidiren. Und wie es vor unsren bernischen Gerichten geht, darüber will ich lieber schweigen. Unter sothanen Umständen müssen wir schon jetzt hie und da nach *den* Grundsätzen administriren, die heute dem Grossen Rath zur Annahme empfohlen werden, was die Dringlichkeit des neuen Forstgesetzes am besten bezeichnet.

Endlich kann ich noch mit gutem Gewissen mittheilen, dass der vorliegende Entwurf fachmännisch sehr gut vorbereitet ist. Unsere ersten Forstmänner und hervorragendsten Juristen haben nach Wunsch, Umständen und Bedürfniss den Sitzungen der grossräthlichen Kommission beigewohnt. Im Weitern kann noch gesagt werden, dass diese gemeinschaftliche Arbeit, obwohl sie — ich darf dies auch aussprechen — allen Landestheilen Erleichterungen und Fortschritte bringt, doch mit den neuern Forstgesetzgebungen anderer Kantone, und namentlich auch mit der Bundesverfassung, harmoniren wird. Der Entwurf will Einheit, *ein* Gesetz statt viele, will Einheit zwischen allen Landestheilen und Einheit in der Forstwirtschaft und Forstpolizei, namentlich im Straf- und Bussenwesen, wie ich bereits ausführte und wie Sie dieses beim Durchlesen auch bemerkt haben werden. Es sollte somit demselben eine günstige Aufnahme gesichert sein.

Es wäre nun noch am Platz, eine Vergleichung zwischen den alten und neuen Grundsätzen anzustellen, indessen möchte ich vorziehen, dies in der Detailberathung bei den betreffenden Paragraphen zu thun. Es rechtfertigt sich dies um so mehr, als die Sache etwas verwickelt ist und nicht so ganz einfach dargestellt werden kann.

Nach dieser kurzen Begründung möchte ich Namens der Regierung Eintreten und artikelweise Berathung beantragen.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche Sie zur Vorberathung dieses Gesetzes niedersetzen, hat sich damit seit verhältnissmässig längerer Zeit beschäftigt, und es bestanden anfänglich zwischen der Regierung und den einzelnen Mitgliedern der Kommission so weit gehende Differenzen, dass ich persönlich glaubte, es werde kaum möglich sein, eine einheitliche Vorlage zu bringen. Allein infolge gegenseitiger Aufklärung und gegenseitigen Entgegenkommens kam man dahin, dass Regierung und Kommission nun vereint mit einer Vorlage vor den Grossen Rath treten können, indem nur noch ganz untergeordnete Differenzen bestehen. Ich kann mich deshalb, nachdem der Herr Forstdirektor die Gründe,

welche zu einer Revision veranlassten, einlässlich dargelegt und Sie mit den verschiedenen Revisionspunkten bekannt gemacht hat, ausserordentlich kurz fassen.

Es ist gegenwärtig ein grosser Ballast von alten Gesetzen und Verordnungen vorhanden, in denen sich bedeutende Widersprüche gegenüberstehen. Namentlich wird darüber geklagt, dass zwischen altem und neuem Kantonstheil eine Doppelspurigkeit besteht, indem jeder Landestheil seine eigene Forstgesetzgebung hat, die mit einander in Widerspruch stehen. Vor einigen Jahren liess die Forstdirektion sämmtliche Gesetze und Verordnungen, die sich auf das Forstwesen beziehen, in einer Sammlung vereinigen, um Uebersichtlichkeit in die Sache zu bringen. Diese Sammlung bildet einen ziemlich stattlichen Band, der beinahe so umfangreich ist, wie ein Band der Gesetzesammlung. Aber gerade diese Sammlung rief die Notwendigkeit einer Sichtung hervor. Wenn das Sprichwort richtig ist, dass man oft vor lauter Bäumen den Wald nicht sehe, so trifft es hier zu. Wir besitzen eine Forstdordnung vom Jahr 1786; sie ist also jetzt hundert Jahre alt, ein Beweis, dass in derselben vortreffliche Bestimmungen enthalten sind; ferner haben wir ein Forstgesetz vom Jahr 1834 und zudem noch das eidgenössische Forstgesetz vom Jahr 1876, das ganz neue Verhältnisse schafft, Verhältnisse, die in den Gebirgsgegenden, im Oberland, im Emmenthal und in den Amtsbezirken Konolfingen, Seftigen und Schwarzenburg gebieterisch eine Reform verlangen. Während es im übrigen Kanton gestattet ist, dass ein Waldbesitzer 10 Klafter oder 10 Stöcke schlagen darf, ist es in dem vom eidgenössischen Gesetz beschlagenen Gebiet untersagt, etwas zu schlagen ohne Bewilligung der Forstbehörden. Wenn ein Waldbesitzer in der eidgenössischen Forstzone auch nur einen einzigen Baum schlagen will, so muss er sich an das Forstamt wenden, das seinerseits dann untersucht, ob der Schlag nach verschiedenen Richtungen hin gerechtfertigt sei und sein Gutachten abgibt. Sodann wird die Sache publizirt, um allfällige Einsprachen zu gewärtigen, und endlich muss ein Gesuch an die Forstdirektion gerichtet werden. Für einen Bürger, der vielleicht seine 10 Stöcke schlagen will, entsteht also eine grosse Zeitversäumniss und Kostenmacherei. Es ruft ein solches Verfahren grossen Widerwillen und grosse Abneigung gegen das Forstwesen hervor, und es röhrt ein guter Theil der grossen Unzufriedenheit und der niedrigen Plackereien gegenüber dem Forstwesen von diesen Zuständen her. Es ist dies ein Hauptgrund, weshalb namentlich die Bewohner der eidgenössischen Forstzone eine Revision wünschen, und ich glaubte denselben hier noch besonders betonen zu sollen, da er vom Herrn Forstdirektor nicht speziell angeführt wurde.

Ich will auf eine weitere Begründung des Gesetzesentwurfes verzichten, sondern schliesse mich dem vom Herrn Forstdirektor Gesagten an und empfehle Ihnen das Eintreten auf den Entwurf.

Im Auftrag der Kommission soll ich noch bemerken, dass es dieselbe etwas befremdet hat, dass man diese für unser Volk so wichtige Gesetzesvorlage so lange hinausschob und erst am Schlusse der Session der Berathung unterstellt.

Präsident. Irgend etwas muss eben immer zuletzt kommen.

Das Eintreten auf den Entwurf ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Präsident. Trotz der soeben gemachten Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Kommission schlage ich Ihnen vor, die artikelweise Berathung morgen vorzunehmen und heute noch alles das zu erledigen, was noch an sonstigen Traktanden vorhanden ist. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Ankauf der Kienberg-Kohlernbesitzung.

Die Regierung stellt den Antrag, es sei der Ankauf der Kienberg-Kohlernbesitzung von Herrn Grossrath Berger auf der Schwarzenegg um den Preis von Fr. 19,000 zu genehmigen.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um die Erwerbung einer Liegenschaft im Diemtigenthal, die aus Wald und Weide besteht. Der Hauptgrund für die Erwerbung ist folgender. Der Staat besitzt zwischen Chirel und Filderich einen kleinen Waldkomplex, das sogenannte Kehrhölzli, und beim Hinaufgehen rechts von der Strasse einen zweiten Waldkomplex, den Simmelen-Dählenwald. Nun wissen Sie, dass die Forstdirektion den Auftrag hat, kleine Waldparzellen zu verkaufen, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, und dagegen grössere Waldkomplexe zu bilden, wo dies thunlich sei. Die Forstdirektion hat das Erstere versucht. Der erste der beiden Wälder, das Kehrhölzli, ist nur etwa 10 Jucharten gross und daher auch leichter verkäuflich; der andere Komplex jedoch, der Simmelen-Dählenwald, der etwa 70 Jucharten hält, ist meiner Ansicht nach nicht oder nur zu einem Spottpreis verkäuflich, es wäre ein Verkauf übrigens auch in klimatologischer Beziehung nicht zweckmässig. Man versuchte, das kleinere Waldstück zu verkaufen; es war aber nicht möglich, denn das Angebot blieb weit unter der Schätzung. Nun liegt zwischen den beiden Waldkomplexen die Kienberg-Kohlernbesitzung, und um einen einzigen grössern Komplex zu schaffen, trat man mit Herrn Grossrath Berger in Kaufsunterhandlungen und Herr Berger war sehr geneigt, diesen Komplex dem Staat zu verkaufen. Um ganz sicher zu gehen, dass man nicht ein zu hohes Angebot mache, wurde eine fachmännische Expertise angeordnet und die Herren Oberförster Schluep und Balsiger hingeschickt. Das Ergebniss ist folgendes. Diese Kienberg-Kohlernbesitzung besteht aus 10,5 Hektaren = 30 Jucharten Weidland und 26,78 Hektaren = 74,4 Jucharten Wald, umfasst also zusammen einen Komplex von circa 105 Jucharten. Da der Staat dort bereits 80 Jucharten Wald besitzt, so wird durch Erwerbung dieser Liegenschaft ein Komplex von 185

Jucharten geschaffen. Nach dem Befund der Experten befinden sich auf dem Komplex 4420 Festmeter Holz, dem sie einen Werth von Fr. 4. 70 per Festmeter beilegten, im Ganzen also einen Werth von rund Fr. 21,000

Ferner befinden sich auf der Besitzung vier Gebäude und wurden dieselben von den Experten berechnet zu » 1,000 Der Boden wurde per Jucharte zu Fr. 36 oder per Hektare zu Fr. 100 gerechnet, was rund » 3,750 ausmacht, zusammen also Fr. 25,750 Da aber der Wald — man darf das schon sagen — etwas ausgebeutet ist, so kommt der Staat in den ersten Jahren, mit Ausnahme von kleinen Durchforstungen, welche absolut nötig sind, zu keiner Nutzung, und mit Berücksichtigung dieses Umstandes kamen die Experten zu einer Schlusschätzung von Fr. 22,420. Auch die Ausgeschossenen der Staatswirthskommission haben die Liegenschaft angesehen und gewertet und sind dabei auf eine Summe von Fr. 22,900 gekommen. Die beiden Schätzungen gehen also nicht weit auseinander. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 27.850 und der Kaufpreis ist auf Fr. 19,000 festgesetzt. Die Regierung glaubt, es liege im Interesse des Staates, diesen Komplex anzukaufen und stellt daher beim Grossen Rath den Antrag auf Genehmigung des Kaufes.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthskommission. Die Staatswirthskommission empfiehlt Ihnen diesen Kauf ebenfalls. Wie Sie vernommen haben, war eine Abordnung der Staatswirthskommission auf Ort und Stelle, um sich die Sache anzusehen, und es kam dieselbe zum Schluss, es liege der Kauf zum Zwecke der Arrondirung der beiden dort befindlichen Staatswälder im Interesse des Staates. Das Geschäft ist nicht gerade ein glänzendes, immerhin aber glaubt die Staatswirthskommission, Sie sollen dasselbe genehmigen.

Genehmigt.

Gesuch der Kirchgemeinde Courgenay betreffend Wiederherstellung der Pfarrei Cornol.

Der Vortrag der Kirchendirektion an den Regierungsrath schliesst mit dem Antrag:

1. Die Kirchendirektion wird ermächtigt, im Einverständniss mit dem Kirchgemeinderath von Courgenay einen Sektionsvikar zur Bedienung der Filiale Cornol zu bezeichnen und die Stellung dieses Geistlichen entsprechend den Vorschriften der Art. 4 und 6 des Dekrets vom 6. November 1879 zu regeln.

2. Es sei dem Grossen Rath zu empfehlen, über die vorliegende Petition um Wiederherstellung der Kirchgemeinde Cornol zur Tagesordnung zu schreiten.

M. Koller. Je sais gré à M. le directeur des cultes et au gouvernement de leurs propositions touchant la création d'un vicariat pour la section de Cornol,

mais j'estime que cette mesure est insuffisante et qu'il y aurait lieu de rétablir l'état de choses antérieur, séparer complètement Cornol de Courgenay et rendre à chacune de ces localités l'organisation propre qu'elles avaient avant le décret de 1874. Permettez-moi de vous énumérer les raisons qui militent en faveur de ma proposition, qui donnerait satisfaction au vœu unanime des habitants des deux communes.

Avant 1874, deux grands villages d'Ajoie, Courgenay et Cornol, qui comptent l'un 1300 habitants et l'autre 1100, formaient chacun une paroisse distincte. Le décret du 9 avril 1874 sur la division des paroisses dans le Jura catholique est venu modifier cet état de choses en réunissant ces deux paroisses en une seule. Ce fut là un mauvais mariage, effectué contre le gré des parties, et comme on en a malheureusement trop à déplorer dans la vie sociale. Courgenay est le chef-lieu de la paroisse et Cornol, malgré ses 1100 âmes de population, ne forme plus qu'une section de paroisse. Les besoins religieux des habitants de ces villages souffrent de cette situation, car il est absolument impossible à un seul prêtre d'y pourvoir. Pour les gens de Cornol, ce sont des dérangements de tous les instants, la réunion en une seule paroisse ayant entraîné la formation d'un même arrondissement d'état civil. Toutes les fois qu'ils ont à remplir quelque formalité de l'état civil, faire inscrire une naissance, un décès, célébrer un mariage, les habitants de Cornol doivent se rendre à Courgenay, distant de près de 4 kilom. A cela il faut ajouter le déplacement des nombreux votants chaque fois qu'une assemblée paroissiale est convoquée, ainsi que des membres du conseil paroissial, qui doivent aller siéger au chef-lieu de la paroisse. Inutile de dire qu'à ces dérangements en masse ou partiels se joignent aussi bien des dépenses. Ces démarches et ces frais forment un sujet de plaintes continues, à tel point que l'assemblée paroissiale de Courgenay-Cornol, réunie le 11 octobre 1885, a demandé à l'unanimité qu'il soit remédié à cette situation qui pèse à tout le monde. On comprend en effet que des habitudes séculaires reposant d'ailleurs sur des besoins qui ne sont que trop réels, ne puissent être ainsi froissées sans que ceux qui ont à en souffrir élèvent la voix.

Quel est le remède, Messieurs? Veut-on procéder d'une manière générale, en opérant un remaniement complet des circonscriptions paroissiales du Jura catholique, car j'ai hâte de dire qu'il existe encore nombre de paroisses qui se trouvent à peu près dans le même cas que Cornol? Ou bien veut-on procéder graduellement, en commençant par un bout et en finissant par l'autre? J'ai lieu de penser que l'emploi du dernier moyen prévaudra. Que l'on ne se fasse pas illusion, il faudra bien en revenir tôt ou tard au rétablissement pur et simple de presque toutes nos anciennes paroisses, démembrées arbitrairement sans les consulter et contre leur volonté par le décret de 1874. Commençons donc par Cornol, l'une des sections de paroisse les plus populées du Jura catholique. Ici je place une objection: on me dira sans doute que, si l'on augmentait le nombre des paroisses, il faudrait payer aux nouveaux desservants des traitements qui augmenteraient considérablement les charges budgétaires. Sans vouloir discuter ce point aujourd'hui, je

ne fais cependant nulle difficulté de reconnaître qu'en général les traitements devront être diminués dans une proportion sensible.

Toutefois, en vous recommandant la pétition de Cornol, que je me fais un devoir d'appuyer ici, je ne nourris pas d'illusions sur le sort qui lui est réservé: c'est la lutte du pot de terre contre le pot de fer. De quelque façon qu'on procède, le rétablissement des circonscriptions paroissiales d'avant 1874 doit nécessairement se faire un jour. C'est une œuvre de justice, qui s'accomplira, j'en ai la conviction. Si cependant cela devait tarder encore, si le gouvernement ne pouvait se résoudre dès maintenant à entreprendre ce travail de révision, ne pourrait-il pas tout au moins autoriser chacune des sections de cette importante paroisse Courgenay-Cornol à s'administrer séparément et à gérer elle-même ses biens de fabrique? Je prierais le gouvernement d'examiner cette question, pour le cas où il ne serait pas fait droit à la requête des habitants de Cornol.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Je n'ai pas besoin d'insister sur l'impossibilité d'admettre la proposition de M. Koller, puisque lui-même déclare qu'il ne la présente guère que par acquit de conscience. Je me borne à constater après lui que sa proposition n'irait à rien moins qu'à provoquer une révision de toute l'organisation paroissiale, créée en 1874, et en même temps de la loi sur les cultes et du décret sur les traitements. Je ne pense pas que personne songe sérieusement à demander au gouvernement de préparer un pareil travail dans les circonstances actuelles.

M. Daucourt. On vient de comparer les deux propositions en présence au pot de fer et au pot de terre. Je crois qu'au lieu de les laisser se heurter l'un contre l'autre, on pourrait, en se servant de leurs anses, tenter de les rapprocher. Ce rapprochement ne doit pas être impossible dans une question de justice. Je conviens, Messieurs, que cette question est délicate et qu'il n'est pas facile de lui donner une solution qui satisfasse les deux parties. Les pétitionnaires demandent que le Grand Conseil veuille bien user en leur faveur du droit que lui confère l'art. 6 de la loi sur les cultes, portant qu'il peut faire subir aux circonscriptions paroissiales les modifications exigées par les circonstances. D'un autre côté, le gouvernement craint de s'engager dans cette voie et il veut se borner à instituer à Cornol un « vicariat de section ».

M. Koller vous a demandé d'ériger Cornol en paroisse distincte, selon le vœu des pétitionnaires. Je ne puis que l'appuyer. Mon honorable collègue vous a développé les motifs qui rendent cette solution désirable. Je ne m'exposerai pas à des redites en vous les rappelant; mais, dans le cas où vous n'accepteriez pas cette proposition, je ne veux pas voir, dans votre vote, une répugnance à faire droit à une juste requête, mais plutôt l'intention de n'entrer en matière sur aucune demande isolée de la nature de celle qui vous est soumise, parce qu'alors vous estimeriez qu'il est préférable de régler toute cette question d'une manière générale, en procédant à un remaniement de toutes les circonscriptions. C'est pourquoi je veux faire une proposition subsi-

diaire, qui peut parfaitement se concilier avec celle du Conseil-exécutif. Je demanderais donc, si la proposition de M. Koller est écartée, que le gouvernement fût invité à examiner s'il n'y aurait pas lieu de préparer l'élaboration d'un nouveau projet de répartition des paroisses catholiques, répondant aux besoins actuels. Si vous acceptez cette proposition, ce sera un commencement de satisfaction donné à nos populations, sans restreindre aucunement la liberté du gouvernement de résoudre la question comme il le trouvera à propos. L'institution des vicariats de section est insuffisante; elle n'est qu'un palliatif, qui ajourne ou plutôt éclate la difficulté, mais ne la résout pas. Cela pourrait même en créer de nouvelles, car il est à supposer que plusieurs paroisses pétitionneront à l'exemple de Cornol, et ces requêtes successives finiront par importuner et le gouvernement et le Grand Conseil. En chargeant le gouvernement d'examiner la question d'une nouvelle répartition des paroisses, vous coupez court à toutes ces pétitions. Vous vous rappellerez d'ailleurs que, dans la séance du 12 septembre 1878, M. de Wattenwyl, ancien directeur des cultes, a déjà reconnu la nécessité d'un remaniement des circonscriptions paroissiales du Jura catholique. M. Stockmar, à son tour, dans son rapport sur la pétition de Cornol, reconnaît «les défauts de l'organisation paroissiale établie en 1874 et la nécessité d'y apporter quelques modifications». C'est pour donner un effet pratique à ces dispositions favorables de la Direction des cultes, que je recommande ma proposition à la bienveillance du Grand Conseil. La plupart d'entre vous, Messieurs, l'ont déjà votée, et même sous une forme encore plus expresse, il y a quelques mois, à l'assemblée constituante. On y a décidé la révision de toutes les circonscriptions paroissiales, apparemment parce qu'on a reconnu qu'elles ne répondent plus aux besoins actuels. Vous voyez que ma proposition ne va même pas aussi loin: elle est véritablement, comme je l'ai dit, une proposition de conciliation.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. La proposition de M. Daucourt n'est pas autre chose qu'une motion, à laquelle il ne m'est pas possible de répondre avant d'avoir consulté le gouvernement, et qui doit d'ailleurs être traitée dans les conditions fixées par le règlement. Je demande donc qu'elle soit renvoyée au Conseil-exécutif.

Président. Der Antrag des Herrn Daucourt ist ein selbständiger und hat die Natur eines Anzuges. Nun müsste dieser Anzug vor seiner Behandlung während 24 Stunden auf dem Kanzleitisch aufliegen, und da ferner der Herr Kirchendirektor erklärt, er könne nicht sofort darauf antworten, so kann der Anzug nicht sofort behandelt werden oder der Grosse Rath beschliesse Dringlichkeit desselben. Herr Daucourt hat dies indessen nicht verlangt und werde ich den Anzug später, wenn nicht in dieser Session, so doch in der nächsten, auf die Tagesordnung setzen.

Der Grosse Rath ist hiermit einverstanden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung. . . Mehrheit.

Richtigstellung des letzten Absatzes des § 34 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 4. Mai 1879 im französischen Text nach dem deutschen Text.

Der Regierungsrath legt dem Grossen Rath folgenden Beschlusseentwurf zur Genehmigung vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
in Erwägung dass der Inhalt des letzten Absatzes des § 34 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 4. Mai 1879 im französischen Text vom deutschen abweicht und mit dem letztern in Uebereinstimmung gebracht werden muss,
beschliesst:

1. Der Wortlaut des französischen Textes der angeführten Gesetzesstelle ist folgendermassen richtig gestellt:

Le contrevenant sera en outre condamné dans tous les cas au payement supplémentaire d'un droit pouvant s'élever jusqu'au montant total du prix de la patente.

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 17. Februar 1886.

(Folgen die Unterschriften.)

Wird genehmigt.

Strafnachlassgesuch

von Jakob Hänni, von und zu Thierachern, Gottfried Moser und dessen Bruder Friedrich Moser, von Herbigen, im Längenbühl, am 24. Oktober 1885 von den Assisen des I. Bezirks wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgang verurtheilt: Jakob Hänni zu 10 Monaten einfacher Enthaltung und die beiden Moser zu je 7 Monaten der gleichen Strafe.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es besteht bei diesem Geschäft zwischen Regierungsrath und Bittschriftenkommission eine Differenz, und erlaube ich mir, ganz kurz auf das Geschäft einzutreten.

Drei junge Leute von Thierachern, ein Jakob Hänni und zwei Brüder Moser, sind wegen Misshandlung, die den Tod des Misshandelten zur Folge hatte, verurtheilt worden: Jakob Hänni zu 10 Monaten und die Brüder Moser zu 7 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in einfache Enthaltung. Sie gelangen nun mit dem Gesuch vor

Sie, Sie möchten ihnen an der Strafe $\frac{1}{3}$ in Gnaden erlassen. Der Regierungsrath beantragt Abweisung des Gesuches, immerhin in der Voraussicht, dass für Wohlverhalten während des Strafvollzugs den Petenten der letzte Zwölftel nachgelassen werden soll; es würde dies für den Hänni 25 Tage und für die beiden Moser je 17 Tage ausmachen. Die Bitschriftenkommission geht etwas weiter und will jedem der Petenten an der Strafzeit zwei Monate erlassen.

Es bietet sich bei diesem Fall eine grundsätzliche Frage über das Begnadigungswesen, bezüglich welcher ich zwar mit der Bitschriftenkommission einig gehe; aber in der konkreten Anwendung derselben besteht eine Differenz, die dann zu den zwei verschiedenen Anträgen geführt hat. Die Bitschriftenkommission nimmt an — ich erlaube mir, anticipando etwas auf ihren Standpunkt einzutreten — die drei Gesuchsteller seien eigentlich bessere Leute, als wie sie nach dem Vorfall, der sie vor den Strafrichter führte, erscheinen. Es muss auch zugegeben werden, dass sie sehr gut beleumdet sind und bis jetzt noch unbestraft waren; auch war ihre Handlung, wenigstens mit Rücksicht auf ihren tödlichen Ausgang, keine absichtliche, sondern es handelte sich um eine Rauferei, wie sie bei Kiltgängen hin und wieder vorkommt und auch hier vorkam. Zwei Parteien von jungen Leuten aus verschiedenen Ortschaften stiessen an einem Punkt zusammen, und nun wurde mit Zaunstecken und ähnlichen Instrumenten aufeinander losgeschlagen. Das Opfer der Rauferei trug eine bedeutende Schädelverletzung davon — nicht einen Schädelbruch, aber ein Blutaustritt fand statt, der pathologisch etwas räthselhaft erscheint, indem, wie gesagt, keine Knochenbrüche konstatirt werden konnten — und ist an den Folgen der Misshandlung nach kurzer Frist gestorben. Der Betreffende hatte sich seitens derjenigen, denen eine Sorge für ihn obgelegen wäre, nämlich seitens seiner Eltern, nicht gerade einer sorgfältigen Behandlung zu erfreuen; denn es wurde von dieser Seite der Sache keine Wichtigkeit beigelegt, und so starb der Verletzte gewissermassen ohne irgend welche Pflege seitens der Angehörigen.

Ich könnte nun meinerseits dem Motiv, das die Bitschriftenkommission bewogen hat, einen partiellen Strafnachlass zu beantragen, nicht in dem Umfange beipflichten, wie sie es thut, indem ich glaube, dass die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten, sowie die Thatverumständungen vom urtheilenden Gericht bei der Strafzumessung schon vollständig gewürdigt wurden. So wie der Wahrspruch der Geschworenen lautete, musste die Kriminalkammer jedem Angeklagten mindestens 6 Monate Korrektionshaus zumessen. Sie entfernte sich von dieser Minimalgrenze nur sehr wenig, indem sie zweien der Angeklagten 1 Monat und dem Hauptthäter, dem Jakob Hänni, 4 Monate zusetzte und Alles in einfache Enthaltung umwandelte. Die Kriminalkammer hat also den persönlichen Verhältnissen — guter Leumund und Mangel an Vorstrafen — und den Fallverumständungen bereits hinreichende Rechnung getragen, und der Regierungsrath konnte nicht dazu mitwirken, dass die Begnadigungsinstanz gewissermassen die Strafzumessung korrigiren würde.

Auf der andern Seite will ich persönlich gerne zugeben, dass die Rücksicht, welche bei der Bitt-

schriftenkommission bezüglich dieses Falles obwaltet, viel für sich hat und dass ich daher ganz gut begreifen könnte, wenn der Grosse Rath sich eher auf den Boden der Kommission, als auf denjenigen des Regierungsrathes stellt. Der Regierungsrath will indessen seine grundsätzliche Auffassung auch in diesem Falle wahren.

Michel, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Ich will Sie ebenfalls nicht lange aufhalten, sondern nur in kurzen Worten die Gründe anführen, welche die Bitschriftenkommission veranlassen, einen abweichenden Antrag zu stellen.

Die Bitschriftenkommission ist zwar im allgemeinen grundsätzlich mit dem Herrn Justizdirektor einverstanden, dass in Zukunft bei Behandlung von Strafnachlassgesuchen eine etwas strengere Praxis eingeführt werde. Trotzdem aber glaubt sie, im vorliegenden Falle sei Veranlassung da, von der fröhern Praxis, $\frac{1}{4}$ der Strafe zu schenken, nicht abzugehen. Die Bitschriftenkommission stellt sich auf den Standpunkt, es sei denn doch bei Behandlung von Begnadigungsgesuchen ein Unterschied zu machen, ob es sich um Leute handle, die Verbrecher sind, oder aber um solche, die vielleicht nur durch einen unglücklichen Zufall, wie im vorliegenden Falle, in den Strafall gerieten, und es sei im letzteren Falle eher angezeigt, für Begnadigung einzutreten.

Der Herr Justizdirektor hat Ihnen die Verumständigungen des Falles bereits vorgeführt. Burschen von Thierachern und Uetendorf begaben sich auf den Kiltgang und trafen bei einem Bauernhaus zusammen. Ohne nähere Untersuchung und ohne einander näher anzusehen, suchten sie sich ihre gegenseitigen Gründe, wie es leider üblich ist, mit Sparen und Zaunstecken begreiflich zu machen, was dazu führte, dass, ohne dass man ausmitteln konnte, wer der eigentliche Thäter ist, einer der Beteiligten anderthalb Tage nach der Rauferei verstarb, und zwar auf eine Art und Weise, dass die Experten und auch Nicht-Experten annehmen mussten, der Tod sei die unmittelbare Folge der Misshandlung gewesen. Etwas sonderbar kommt es einem vor, dass während den anderthalb Tagen sich fast niemand um den Betreffenden bekümmerte, dass man keinen Arzt holte und dass nicht einmal seine Angehörigen zum Bette gingen, sondern erst, nachdem sie ihn vergeblich gerufen, näher nachsahen, wie es um ihn stehe, ihn dann aber tot fanden.

Ich sage also: im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eigentliche Verbrecher, sondern um Leute, welche eine durchaus straf- und klaglose Vergangenheit besitzen und sich auch in der Strafanstalt Thorberg, wie aus dem Zeugniss des Anstaltsvorstehers, Herrn Minder, hervorgeht, musterhaft betragen haben. Die Bitschriftenkommission stellt sich daher auf den Boden, dass sie sagt: diese Leute verdienen eher Berücksichtigung, als Vaganten, Diebe u. s. w., von denen man erwarten muss, dass nach ihrer Entlassung wieder die gleichen Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft vorhanden sind. Ich glaube darauf aufmerksam machen zu sollen, dass gerade solche Leute, wie die Betroffenen, viel eher dazu geneigt werden, in der Strafanstalt störrig zu werden, weil man sie gleich behandelt, wie eigentliche

Verbrecher; trotzdem aber sagt der Herr Anstaltsvorsteher, dass sie sich musterhaft betragen haben. Es ist dies für mich und die Mitglieder der Bittschriftenkommission ein Beweis, dass diese Leute, wenn man auch annehmen muss, sie haben sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, in sich gegangen sind, gefühlt haben, dass sie schuldig sind und sich gebeisert haben. Gerade der Umstand, dass sie sich willig den Anstaltsvorschriften unterzogen und sich in der Anstalt als « gute Knechte » stellten, wie Herr Minder sich ausdrückt, beweist, dass man denselben ohne Gefahr an der Strafzeit etwas ablassen und sie wieder der bürgerlichen Gesellschaft übergeben darf.

Ich will noch erwähnen, dass die Betreffenden denn doch nicht ganz niedrig bestraft wurden. Hänni erhielt, da er etwas mehr gravirt war, als die übrigen, 10 Monate, die beiden andern 7 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in einfache Enthaltung. Aber überdies betragen die Kosten, die an die Gegenpartei und an den Staat zu vergüten sind, über Fr. 2600, und das ist für solche Leute, die nicht reich sind, sondern eher in bescheidenen Verhältnissen leben, eine ziemlich schwere Strafe. Sodann erlaube ich mir noch zu erwähnen, dass auch häusliches Unglück zu der Strafe hinzugetreten ist. Wie mir von durchaus glaubwürdiger Seite, von Personen, welche hier in der Versammlung sitzen, gesagt wurde, ist anzunehmen, dass die beidseitigen Mütter der Betroffenen, Frau Hänni und Frau Moser, infolge des Unglücks, das die Söhne betroffen, krank wurden. Die eine ist irrsinnig geworden, die andere hatte mehrere Schlagflüsse und liegt gegenwärtig noch im Bett.

Alles zusammengefasst, ist der Standpunkt der Bittschriftenkommission durchaus gerechtfertigt. In Abweichung vom Antrage der Regierung wird Ihnen also beantragt, Sie möchten ausnahmsweise in diesem Falle jedem der Petenten zwei Monate an der Strafzeit schenken.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . .	10 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .	72 »

Präsident. Das Geschäft betreffend Abtrennung der politischen Versammlung von Ursenbach vom Wahlkreise Herzogenbuchsee und Zutheilung derselben zum Wahlkreise Rohrbach kann in dieser Session nicht behandelt werden. Es sind in zwölfter Stunde Zweifel darüber entstanden, ob die Sache auf dem Dekretswege gemacht werden könne, oder ob nicht ein förmliches Gesetz nötig sei, und es wird über diese Frage noch eine nähere Untersuchung angestellt werden. Desgleichen kann der Bericht der Direktion des Innern betreffend die Blindenanstalt nicht behandelt werden. Es wurde dieses Geschäft noch der Finanzdirektion zugewiesen und diese findet sich veranlasst, seitens der Direktion der Blindenanstalt gewisse statistische Erhebungen u. s. w. zu verlangen, um sich hernach über die Sache aussprechen zu können. Nachher wird das Geschäft noch

der Staatswirthschaftskommission zugewiesen werden müssen, so dass von einer Behandlung in dieser Session nicht die Rede sein kann.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 18. Februar 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: *Präsident Ed. Müller.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 123 anwesende Mitglieder; abwesend sind 130, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Aegerter, Chodat, Choquard, Fueter-Schnell, Geiser (Dachseldgen), v. Grüningen (Gabriel), Haslebacher, Hofmann (Bolligen), Hofstetter, Karrer, Kernen, Marschall, Moschard, Nussbaum (Worb), Reber, Renfer, Schnell, Tieche (Reconvillier), v. Tscharner, Ueltschi; *ohne Entschuldigung*: die Herren Aebi

(Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Bailat, Benz, Berger, Beutler, Blatter, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bühlmann, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Bümpliz), Carraz, Dähler, Daucourt, Déboeuf, Dubach, v. Erlach, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Gerber (Steffisburg), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Guenat, Gygax (Seeberg), Hari, Hauert, Hennemann, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hofer (Wynau), Hornstein, Houriet, Hubacher, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), v. Känel, Knechtenhofer, Kobel, Kohli, König, Krebs, Krenger, Laubscher, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marcuard, Marti (Bern), Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Meyer (Gondiswyl), Meyer (Biel), Minder, Müller, Mülhaupt, Nägeli, Naine, Neiger, Niggeler, Prêtre, Rätz, Reichenbach, Rem, Riat, Rieben, Rieder, Ritschard, Robert, Rolli, Romy, Rosselet, Schär, Schmid (Burgdorf), Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Seiler, Stegmann, v. Steiger, Stettler (Felix Samuel), Stettler (Simon Chr.), Stoller, Thönen, Trachsel (Frutigen), Tschanan, Tschanz, Tüscher, Werder, v. Werdt, Wermeille, Wiedmer, Wieniger, Wisard, Wolf, Zaugg, Zingg (Erlach), Zumsteg, Zumkehr, Zurbuchen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Johann Gfeller, Müller, in Schangnau, erklärt wegen vielfachen Abhaltungen infolge von Privat- und Gemeindegeschäften seinen Austritt aus dem Grossen Rath.

Es ist eine Vorstellung eingelangt, unterzeichnet von Herrn Gemeindepräsident Kocher in Nidau namens von Gemeindeabgeordneten aus 8 Gemeinden, worin gegen die Verlegung des Amthauses in Biel auf die Plänkematte protestiert wird.

Die Vorstellung wird dem Regierungsrath überwiesen.

Präsident. Wir sollten noch darüber Beschluss fassen, wann die beiden Gesetze, die wir in zweiter Berathung erledigt haben — das Kantonalbankgesetz und das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen — der Volksabstimmung unterstellt werden sollen. Es wird vorgeschlagen, diese Abstimmung auf den

2. Mai, den grossen Abstimmungs- und Wahltag, anzusetzen.

Der Grossen Rath ist einverstanden.

Präsident. Die Regierung theilt bezüglich der Motion der Herren Blösch und Genossen mit, dass sie dieselbe gestern morgen der Baudirektion überwiesen habe zum Bericht. Nun ist aber der Herr Baudirektor in Amtsgeschäften seit vorgestern abwesend, konnte daher über die Motion nicht Bericht erstatten, und war die Regierung infolge dessen nicht in der Lage, sich derselben gegenüber schlüssig zu machen. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht — und ich glaube, diese Bemerkung sei richtig — dass die Motion eigentlich nur den Namen einer Motion hat, inhaltlich aber den Charakter einer Interpellation besitzt. Nach Art. 59 des Reglementes sind Motionen Anträge zu irgend einer neuen Verfügung. Das ist nun aber im vorliegenden Falle nicht der Fall, sondern der Anzug hat ganz den Charakter, welchen schon die Interpellation des Herrn Dr. Schwab besass; sie enthält eine Mahnung und Anfrage an die Regierung. Es müsste diese Frage, ob dem Anzug der Charakter einer Motion oder aber einer Interpellation zukommt, dann bei der Behandlung erledigt werden. Vorläufig wollte ich nur darauf aufmerksam machen; denn nach den Mittheilungen der Regierung muss das Geschäft auf nächste Session verschoben werden.

Blösch. Ich sehe erst jetzt, dass wir mit unserm Anzug in letzter Stunde wahrscheinlich zu spät eingelangt sind. Indessen glaube ich, die Motion könnte gleichwohl erheblich erklärt werden. Wir wünschen nichts anderes, als dass wo möglich die alte Stadt, d. h. die obere Stadt, berücksichtigt werde, wie in Bern die untere. Wir verlangen von der Regierung nicht Fr. 14,000, wie sie der Stadt Bern zur Herstellung eines Verbindungssträssleins zwischen der obern und untern Stadt zugesprochen wurden, sondern wir verlangen nur, dass man der obern Stadt das lasse, was sie noch behalten kann, und wie man diesem Verlangen gerecht werden könnte, wollte ich eben von der Regierung vernehmen. Dass bei der ganzen Angelegenheit nicht nur Politik im Spiele ist, wie die heute aus Nidau an den Grossen Rath gelangte Vorstellung, von der ich keine Kenntniss hatte, behauptet, geht schon daraus hervor, dass am 17. Januar 1883 eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zusammenberufen wurde, an welcher sich 543 Bürger beteiligten und von welcher einstimmig beschlossen wurde, an die Regierung zu wachsen, um der obern Stadt das Amthaus zu erhalten. Eine neungliedrige Kommission wurde mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Das Projekt der Verlegung des Amthauses hat namentlich den Grund, dass man die Gefangenschaften umändern möchte. Es ist dies in der That nothwendig; denn gegenwärtig haben wir in Biel eher Schweineställe, denn Gefangenschaften. Ich will keine Restaurations- oder Billardsäle in den Gefangen-

schaften: etwas aber muss gehen, darüber ist jedermann einig. Nun bezweckten die Motionssteller nichts anderes, als den Regierungsrath einzuladen, mit der Burgergemeinde Biel nochmals in Unterhandlungen zu treten; denn ich glaube, dieselbe werde sich dazu hergeben, zu bauen, oder so large sein, das Amthaus zu einem billigeren Zins, jedenfalls weniger als 7 %, abzutreten.

Wir haben in Biel zwei Stadttheile, wie in Bern, nur mit dem Unterschied, dass bei uns der *obere* Stadtteil vom Verkehr abgeschnitten ist und die Entwerthung des Grundbesitzes daselbst schon jetzt eine enorme ist. Es sollte deshalb von der Regierung aus darauf getrachtet werden, diesen Stadtteil so wenig als möglich zu schädigen, und wenn mit der Burgergemeinde ein Vertrag abgeschlossen wird, so möchte ich nur wünschen, es möchte derselbe auf recht lange Zeit gemacht werden. Allein aus dem Votum des Herrn Regierungsrath Rohr konnte man entnehmen: man gibt dem Kind vorläufig die Kette und verabfolgt ihm die Uhr dann später. Will man in der Plänkematte nur Gefängnissbauten erstellen, so bin ich mit dem Projekt, das, nebenbei bemerkt, nicht ein Neuquartier- sondern ein Plänkematteprojekt ist, einverstanden. Das Amthaus dagegen soll man da belassen, wo es jetzt ist.

Dies wollte ich dem Regierungsrath an's Herz legen, und ich denke, er werde die Motion in diesem Sinne aufgefasst haben und werde das Möglichste thun, um der grossen Mehrzahl der Bevölkerung Biels zu entsprechen.

Präsident. Beharrt Herr Blösch darauf, dass die Motion behandelt wird?

Blösch. Wenn Herr Regierungsrath Rohr nicht da ist und die Motion infolge dessen nicht behandelt werden kann, so glaube ich, meine Auseinandersetzungen werden genügen und nehme an, der Regierungsrath werde so freundlich sein und sie berücksichtigen.

Die Behandlung der Motion wird auf die nächste Session verschoben.

Tagesordnung:

Forstgesetz für den Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Berathung:

(Siehe Seite 155 hievor.)

Präsident. Herr Regierungspräsident Räz wünscht, bevor wir zur artikelweisen Berathung übergehen, noch eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie gesehen haben werden, ist dem vorliegenden Entwurfforstgesetz ein fachmännischer Kommentar beigelegt, was sonst gewöhnlich

nicht der Fall ist. Man fand, es sei bei diesem Gesetze ein solcher Kommentar ganz am Ort und ich wollte Ihnen vor der Detailbehandlung die Gründe hiefür mittheilen. Die Forstwissenschaft ist eine Wissenschaft und jede Wissenschaft hat ihre Berechtigung. Nun sitzt im Regierungsrath kein Fachmann im Forstwesen, in der grossräthlichen Kommission ist meines Wissens einzige der Präsident derselben, Herr Klaye, Fachmann und im übrigen Grossen Rath befindet sich, so viel ich weiss, ebenfalls kein Förster. Damit sich nun die Mitglieder des Grossen Rethes über sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes Klarheit verschaffen können, glaubte man, es sei gut, wenn ein solcher Kommentar beigelegt werde. Derselbe bietet im weitern dann auch noch den Vortheil, dass er — ich hoffe es wenigstens — die Diskussion über die Vorlage bedeutend abkürzen wird. Wenigstens an mir soll es nicht fehlen und werde ich die Begründung jeweilen nicht länger ausdehnen, als es nöthig ist.

Was sodann die Absicht anbetrifft, welche diesem Entwurf zu Grunde liegt, so wissen Sie, dass durch das neue Forstgesetz eine Vereinheitlichung des Forstwesens im ganzen Kanton herbeigeführt werden soll. Es sind deshalb so viel möglich namentlich die Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes in den Entwurf herübergenommen worden und es ist erwünscht, dass insbesondere an diesen Bestimmungen nicht gerüttelt wird, weil dadurch die Einheit wieder durchbrochen würde. Sollten deshalb in ganz grundsätzlichen Fragen Gegenanträge auftauchen, so möchte ich den Grossen Rath ersuchen, nicht definitive Beschlüsse zu fassen, sondern Rückweisung an die vorberathenden Behörden zu beschliessen.

Titel und Eingang

werden ohne Bemerkung genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. An der Spitze eines jeden Gesetzes steht in der Regel seine Zweckbestimmung, die Definition seiner Anwendung und sein Anwendungsgebiet, so ist's auch hier der Fall. Aus letzterem Grunde musste das zweite Alinea aufgenommen werden. Sie wissen alle, dass diese Reisgründe (Schächen, Griene, Auen, bewaldete Strandböden) nicht eigentliche Wälder sind. Sie haben aber eine grosse Bedeutung wegen der Lieferung von Schwellenmaterial und es ist daher gut, wenn sie unter staatlicher Aufsicht stehen. Ferner ist hier die Rede von Reuthölzern, einer Waldart, die man nicht im ganzen Kanton kennt. Sie kommen nur in den Amtsbezirken Signau, Trachselwald und Konolfingen vor und haben eine

ganz eigene Betriebsart. Sie befinden sich meistens in der Nähe von hochgelegenen Weiden und sind nur mit Gestrüpp, Dornen u. s. w. bewachsen. Wenn der Bestand ein Alter von 20 bis 30 Jahren erreicht hat, wird er abgeschlagen, der Boden ausgereutet, die Wurzeln sammt dem Rasen verbrannt, und so der Boden ein wenig gedüngt. So lange es nun etwas gibt, wird der Boden ausgenutzt, und hernach überlässt man die Sache wieder der Natur, bis nach einer langen Reihe von Jahren wieder der Zeitpunkt da ist, wo man das nach und nach wieder gewachsene Gestrüpp von Neuem ausreutet. Unter dem neuen Gesetz hat diese Betriebsart keine Berechtigung mehr, und Sie werden alle begreifen, dass eine solche Wirthschaft keine gesunde ist und darum kein Schaden erwächst, wenn dieselbe nach und nach aufhören muss; die Gesamtfläche beträgt circa 480 Hektaren. — Im Weitern ist hier die Rede von den Wyttweiden, den sogenannten pâturages boisés, wie man sie im Jura nennt. Es sind dies Komplexe, welche zum Weidgang benutzt werden, aber doch dünn mit Waldbäumen bestockt sind; an einzelnen Orten sind kleinere oder grössere Horste von Waldbäumen. Es hat diese Betriebsart grosse Bedeutung und soll daher auch durch das Gesetz geschützt werden. Die Wyttweiden im Jura betragen circa 800 Hektaren, diejenigen in den Alpen circa 700 »

zusammen also circa . . . 1500 Hektaren. Dieselben müssen, wie gesagt, in ihrem Bestand belassen werden, obwohl zwar durch das eidgenössische Forstgesetz vorgeschrieben ist, dass eine Ausscheidung zwischen Wald und Weide stattfinden solle. So wie die Verhältnisse sind, kann eine solche aber nicht wohl stattfinden.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Das erste Alinea des § 1 ist ein Ausfluss des § 69 der Verfassung, wonach dem Staat die Aufsicht über sämtliche im Staatsgebiet liegende Wälder zusteht.

Das zweite Alinea handelt von den verschiedenen Waldarten, und es sind da Dinge als Wälder aufgezählt, die zwar nicht als solche bezeichnet werden können, aber ihrem Charakter nach unter das Gesetz gestellt werden müssen.

Es wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, wie die Waldungen in der eidgenössischen Forstzone, also im Oberland, im Emmenthal und in den Amtsbezirken Konolfingen, Seftigen und Schwarzenburg, betrachtet werden sollen. Es ist diese Bestimmung deshalb wichtig, weil das eidgenössische Forstgesetz eine Ausscheidung zwischen Wald und Weide vorsieht, die, wenn sie in strengem Sinn durchgeführt werden sollte, zu grossen Missverhältnissen und Inkonvenienzen führen würde. Es würde z. B. die Frage entstehen: welches ist die Hauptnutzung, oder welches ist die ältere Nutzung, die Weide oder der Wald? Und an vielen Orten müsste die Frage aufgeworfen werden, ob der Wald der Weide weichen müsse, oder umgekehrt. Eine Wechselbeziehung zwischen Weide und Wald halte ich aber in vielen Fällen als für sehr vortrefflich, indem in dem Moment, wo in den höhern Lagen des Gebirges das Weiden infolge Schneefalles unmöglich wird, es sehr zweckmässig ist, wenn sich die Sennen mit dem Vieh einige Tage weiter unten im Walde aufhalten

können. Durch Fachmänner wurde denn auch erklärt, es könne nicht im Sinne des Gesetzes liegen, dass eine so strenge Ausscheidung stattfinden müsse, dass Wald und Weide in keiner Beziehung mehr zu einander stehen, sondern man müsse das so auffassen, dass das Verhältniss sich ähnlich gestalten solle wie bei den Wyttweiden im Jura. Auf diese Erklärung hin konnte man sich in der Kommission beruhigen und dazu stimmen, dass das zweite Alinea in der vorliegenden Form in's Gesetz aufgenommen werde.

Rebmann. Wie Sie sehen, wird durch den § 1 der Begriff Wald näher präzisiert. Es sind dabei auch die sogenannten Wyttweiden aufgeführt, von denen der Herr Berichterstatter der Kommission soeben gesprochen hat, und ich habe erst durch Nachlesen des schriftlichen Berichtes, der dem Gesetzesentwurf beigelegt ist, einen Begriff erhalten, was darunter verstanden wird. Wenn nun diese Wyttweiden im Sinne des § 1 als Waldungen betrachtet werden, so fallen diejenigen in der eidgenössischen Forstzone unter das eidgenössische Forstpolizeigesetz und sind als Schutzwaldungen zu betrachten. Dies ist aber nicht im Interesse der Weidwirthschaft. Es ist selbstverständlich, dass eigentliche Waldungen auf diesen Wyttweiden unter das Forstgesetz fallen, anders aber verhält es sich mit einzelnen Horsten und einzelnen Waldbäumen. Diese bleiben nicht im Interesse des Holzwuchses stehen, sondern zum Schutz der Weide; denn es ist selbstverständlich, dass bei nasser rauher Witterung die Thiere in solchen kleinen Waldabtheilungen ihren Schutz suchen und finden, und es ist im Interesse des Weidganges, wenn das so bleibt.

Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, dass in § 16 der Weidgang in den Waldungen beschränkt wird, und es fände diese Bestimmung also auch auf die Wyttweiden Anwendung. Das kann aber offenbar nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Allein bei unpraktischer Anwendung des Gesetzes könnte es dazu kommen, dass diese fatale Bestimmung in Bezug auf die Wyttweiden doch zur Anwendung käme. Nun sind die Berggegenden, wie ich glaube, durch das eidgenössische Forstgesetz bereits genugsam hergenommen und soll man heute den «Lätsch» nicht noch enger ziehen. Ich möchte deshalb die Horste und einzelnen Bäume nicht als Waldungen bezeichnen und sie unter den eidgenössischen Schutstellen und beantrage daher, die Worte «und Wyttweiden» zu streichen.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es besteht absolut nicht die Absicht, dass das vorliegende Gesetz weiter gehen solle, als das eidgenössische Forstpolizeigesetz. Es soll nur an dasselbe anlehnen, aber nicht weiter gehen und strenger werden; im Gegentheil soll es das eidgenössische Gesetz mildern, wie Sie in der Folge sehen werden. Die Wyttweiden waren schon unter die gegenwärtige Forstgesetzgebung gestellt, namentlich diejenigen im Jura; es steht dies ausdrücklich im bezüglichen Forstreglement. Wenn daher Gemeinden im Jura auf einer Wyttweide einen Holzschlag machen wollen, so gelangen sie immer mit einem Gesuche an den Regierungsrath und es muss derselbe den

Holzschlag in gleicher Weise bewilligen, wie einen solchen in den übrigen Waldungen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtig schon bestehenden Bestimmungen und die bis jetzt gehandhabte Praxis, muss ich daher den Antrag des Herrn Rebmann bekämpfen.

Abstimmung.

Für die Fassung des Entwurfs . . . Mehrheit.

§ 2.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies die Begrenzung der eidgenössischen Forstzone im Kanton Bern und es liegen in derselben, wie ich gestern schon mittheilte, 41 % der sämmtlichen Waldungen. Möglicherweise kann diese Grenze abgeändert werden; ich meinerseits habe es bei Berathung des Entwurfs im Regierungsrath versucht, allein der Regierungsrath wollte nicht darauf eingehen, indem er erklärte, es sei noch nicht lange her, dass das eidgenössische Forstgesetz in Kraft bestehe und es sei diese Grenze seinerzeit durch Vereinbarung zwischen dem h. Bundesrath und der Regierung des Kantons Bern festgesetzt worden. Man ging also vorderhand nicht davon ab, indessen kann diese Grenze vielleicht später etwas abgeändert werden. Ich will hierbei gerade mittheilen, was zwar eigentlich zu § 3 gehört, dass in den betreffenden Amtsbezirken sehr viele Gemeinden ausgenommen sind, wie ich bei Behandlung des folgenden Paragraphen noch näher mittheilen werde.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Der § 2 ist nichts anderes als der Ausfluss des Art. 2 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, welcher sagt, dass gebirgige Landestheile der Forstpolizei des Bundes unterstellt seien. Hier werden nun die betreffenden Amtsbezirke genannt und es entspricht das der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. November 1877, in welchem der Grosse Rath bestimmte, dass die Amtsbezirke des Oberlandes, sowie die Amtsbezirke Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen, Signau und Trachselwald unter das eidgenössische Forstgesetz gestellt seien. Was mich wunderte, ist das, dass man nicht auch den Jura unter dasselbe stellte; denn der Jura liegt auch im gebirgigen Theile unseres Landes; indessen ist es nicht meine Sache, hierüber weitere Untersuchungen anzustellen. Die Zeit wird lehren, ob es zweckmässig ist, diese Bestimmung auch auf den Jura auszudehnen, indem die Absicht, welche dem Bundesgesetz zu Grunde liegt, hauptsächlich die meteorologischen und klimatologischen Verhältnisse in's Auge fasst.

Weiteres über diesen Paragraph habe ich nicht beizufügen und empfehle denselben zur Annahme.

Angenommen.

§ 3.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ausdruck « Schutzwaldungen » ist eine Schöpfung des eidgenössischen Forstgesetzes. Was man unter denselben versteht, will ich nicht näher erörtern, indem es schon der Wortlaut selbst sagt. Es ist auch ganz berechtigt, dass diese Schutzwaldungen unter eine eigene Polizeiaufsicht gestellt sind. Wie ich bereits bemerkte, sind nun in den verschiedenen Amtsbezirken Gemeinden ausgenommen, welche nicht absolut unter dem eidgenössischen Forstgesetz stehen, und es haben die Ausscheidungen auf Grund einer Verordnung vom 17. September 1878 stattgefunden. In den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Obersimmenthal, Saanen und Signau sind sämmtliche Wälder Schutzwaldungen. Ausgenommen sind im Amtsbezirk

Schwarzenburg	2 Gemeinden
Seftigen	26 "
Thun	8 "
Niedersimmenthal	2 "
Konolfingen	13 "
Trachselwald	3 "

Es ist diese Festsetzung nicht für alle Ewigkeit gemacht, sondern es können auch hier Abänderungen getroffen werden. Indessen ist es nicht gerade von Vortheil, wenn noch viele Gemeinden diesem Gebiet entzogen würden. Es haben die in der eidgenössischen Forstzone liegenden Gemeinden den Vortheil, dass sie bei Aufforstungen und Verbauungen Bundesbeiträge erhalten, was für die andern Gemeinden nicht der Fall ist. Mit Rücksicht darauf ist es nicht besonders opportun, hier Abänderungen zu treffen; auf alle Fälle aber sind sie zulässig, und es ist daher auch eine bezügliche Vollziehungsverordnung vorgesehen.

Angenommen.

§ 4.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bei diesem Paragraphen nichts zu bemerken, als Ihnen kurz die Eigentumsverhältnisse mitzuteilen. Der Staat besitzt 11,130 Hektaren Wald, wovon 4620 Hektaren innert und 6510 ausser der eidgenössischen Forstzone liegen. Gemeinde- und Korporationswaldungen sind 77,360 Hektaren, wovon 27,460 innert und 49,900 ausser der eidgenössischen Zone. Die Privatwaldungen umfassen 55,290 Hektaren, wovon 27,570 innert, 27,720 ausser der eidgenössischen Zone liegen.

Angenommen.

§ 5.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist Vorschrift des Gesetzes über die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dezember 1860 und zugleich auch Vorschrift des Art. 11 des eidgen. Forstgesetzes, und muss er demnach hier figuriren. Die Bestimmung, dass das Waldareal in seinem Bestande erhalten bleiben soll, ist eine alte; man findet sie in allen Forstgesetzgebungen, man mag so weit zurückgreifen, als man will, und es ist dies mit ein Grund, sie auch in dem neuen Gesetz wieder aufzunehmen. Ueber die Bestimmung, dass bei Ausreutungen in Schutzwaldungen auch die Bewilligung des Bundesrathes erforderlich sei, will ich mich nicht weiter aussprechen, es ist das schon jetzt so.

Der zweite Absatz ist etwas neu. Bis dahin war es nicht Vorschrift, für eine Ausreutung eine Gegenauforstung im gleichen Amtsbezirke vorzunehmen, man verlegte im Gegentheil die Aufforstung gerne in höhere Berggegenden. Hier ist nun die Bestimmung aufgenommen, dass in waldarmen Gegenden Gegenauforstung im gleichen Amtsbezirk verlangt werden kann. Es ist diese Bestimmung namentlich auch für die Forstdirektion eine gute, indem sie nun weiss, woran sie sich zu halten hat. Bis jetzt war man oft etwelchermassen in Verlegenheit. Man fand oft, dass gestellte Ausreutungsbegehren absolut begründet waren, gleichzeitig aber fand man auch, dass eine Gegenauforstung am gleichen Orte stattfinden sollte, konnte dies jedoch, weil die bezügliche Vorschrift fehlte, nicht immer durchsetzen. In Zukunft nun wird dies ermöglicht sein.

Falls keine oder keine vollständige Gegenauforstung stattfinden kann, so ist an den Staat per Hektare eine Gebühr von Fr. 200 zu bezahlen. Es ist dies gegen jetzt eine kleine Ermässigung, indem gegenwärtig per Jucharte Fr. 80 bezahlt werden müssen, was Fr. 222 per Hektare ausmacht.

Flückiger (Aarwangen). Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeit, ein Forstgesetz zu erlassen, das nach allen Richtungen dem Zwecke entspricht, und verkenne eben so wenig die grosse Aufgabe, welche dem Herrn Forstdirektor in dieser Beziehung geworden ist.

Ich bin mit dem vorliegenden Entwurf in vielen Beziehungen einverstanden, in zwei Richtungen aber befriedigt er mich nicht. Die eine Richtung ist die, dass eine Menge Hinterthürlein angebracht sind, und zwar gerade bei den wichtigsten Paragraphen. Wenn man einen schönen Satz liest und findet: so, das ist etwas Rechtes, etwas Fassbares, so kommt darauf ein Hinterthürlein, das den Hauptinhalt des Paragraphen vollständig paralysirt. Ich erinnere diesbezüglich nur an die §§ 5, 11, 27, 37, 39 u. s. w. Es ist dem Grossen Rath noch nie ein Gesetz vorgelegt worden mit einer solchen Menge von Hinterthürlein. — Eine andere Richtung, die mich nicht befriedigt, ist das Preisgeben der gesamten Privatwaldungen.

Ich hatte wegen dieser Mängel des Gesetzes eigentlich die Absicht, zu beantragen, es sei auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Ich habe aber

davon abstrahirt, weil ich nicht von mir aus Anlass geben wollte, dass die Erledigung der hochwichtigen Frage der Erstellung eines neuen Forstgesetzes auf ungewisse Zeit verschoben werde.

Was nun den § 5 anbetrifft, so erlaube ich mir, folgende Anträge zu stellen: Im ersten Alinea seien die Worte zu streichen « ohne Bewilligung der Forstdirektion »; das zweite Alinea sei ebenfalls zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: « Ausnahmsweise kann der Regierungsrath die bleibende Urbarisirung von kleinen Waldparzellen bewilligen, unter der Bedingung jedoch, dass dagegen gleichwertige Flächen im nämlichen Amtsbezirke aufgeforstet werden. »

Im ersten Alinea des § 5 ist das Thor bis hinten aufgethan, indem keine Einschränkung besteht und die Forstdirektion Ausreutungen nach Belieben und so viel als begehrt werden möglichen könnte. Im zweiten Alinea wird die Sache etwas beschränkt, indem dasselbe bestimmt, dass da, wo klimatologische Schädigungen zu befürchten sind, an die Ausreutungsbewilligung die Bedingung geknüpft werden könne, dass die Gegenauforstung im gleichen Amtsbezirk stattzufinden habe. Wenn man also in der Regel die bleibenden Ausreutungen durch Gegenauforstungen im Gebirg ersetzt, so wird eine Gegend, wenn Holzmangel eintritt, nach und nach entwaldet, während das Holz, das in den Bergen, die 10—20 Stunden von unsern Gegenden im Mittelland etc. entfernt sind, wächst, wegen der enormen Zufuhrkosten keinen Werth für uns hat.

In der von mir beantragten Fassung des zweiten Alineas schlage ich zunächst vor, statt « Forstdirektion » zu sagen « Regierungsrath ». Der Grund hiefür liegt sehr nahe; denn ein Kollegium ist offenbar viel besser in der Lage, sich ungebührlicher Einflüsse und Zudringlichkeiten zu erwehren, als ein Einzelner, und ich zweife nicht, dass der jetzige Herr Forstdirektor ausserordentlich froh sein wird, wenn ihm diese Aufgabe abgenommen und dem Regierungsrath übertragen wird. Auch haben kleinere Ausreutungen heutzutage eine so grosse Bedeutung, dass man die Bewilligung zu solchen nicht einem einzelnen Beamten übertragen soll.

Was die in Alinea 3 festgesetzten Entschädigungen bei bleibenden Waldausreutungen, wo der Staat die Gegenauforstung übernehmen muss, betrifft, so sind dieselben dazu bestimmt, dass der Staat hieraus den zur Gegenauforstung nöthigen Grund und Boden kaufen kann. Wenn nun aber die Entschädigung bloss Fr. 200 per Hektare beträgt, so gibt das für den Staat eine theure Uerte, und schlage ich daher vor, diese Summe zu verdoppeln.

Beim letzten Alinea endlich beantrage ich, die Worte « und gemeinnützigen » zu streichen. Es wird mit dem Wort « Gemeinnützigkeit » viel Missbrauch und Unfug getrieben, und namentlich in Forstsachen macht sich nicht Gemeinnützigkeit, sondern eher Raubwirthschaft und ähnliches geltend. Ich halte es daher für angezeigt, diese Worte zu streichen.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Ich bin Herrn Oberst Flückiger ausdrücklich dankbar für das Zutrauen, das er der Regierung und der Kommission entgegenbringt, indem er glaubt, dass man diesen Artikel im Interesse des Waldes aufgestellt habe, und

ich kann Herrn Flückiger gegenüber erklären, dass wir das ganz gleiche beabsichtigen wie er, nur weichen unsere Ansichten über die Art und Weise der Durchführung dieser Absicht bedeutend von den seignen ab. Herr Oberst Flückiger glaubt, man schaffe in diesem Paragraph in betreff der Waldausreutungen grosse Freiheit. Es ist dies nicht richtig. Dieselben waren schon nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1860 gestattet und zwar sah dieses Gesetz verschiedene Fälle vor, wo der Staat nicht mehr das Recht hatte, die Ausreutung zu verbieten. Wenn ein Waldeigentümer nachweisen kann, der und der Fall trifft ein, so kann er seinen Wald ausreutzen, während der vorliegende Paragraph die Ausreutung immer an eine forstmännische Prüfung knüpft. Forstmänner werden in jedem Falle die Zweckmässigkeit der Ausreutung untersuchen müssen, und vom Ergebniss dieser Untersuchung wird die Bewilligung der Forstdirektion abhängen. Sie wissen, dass das Bundesgesetz über die Forstpolizei bestimmt, dass die Kantone die Forstpolizei zu besorgen haben. Wir müssen also technisch gebildete Männer anstellen, und dies bietet uns eine Garantie dafür, dass keine Ausschreitungen stattfinden können. Diese Leute werden die beabsichtigten Ausreutungen beurtheilen, und nach der Auffassung des Publikums sind diese Beamten eher zu streng als zu lässig. Erst auf Grund des abgegebenen Gutachtens wird die Forstdirektion entscheiden, ob die Ausreutung gestattet sei oder nicht. Uebrigens will mir scheinen, die Fälle, wo Ausreutungen vorgenommen werden, kommen nicht so häufig vor, und namentlich im Hochgebirge kann von Ausreutungen nicht die Rede sein. Sie sind nur dort von Nutzen, wo an Platz des Waldes Getreidebau u. s. w. treten soll. Dies ist aber im Hochgebirge nicht möglich, und können also die von Herrn Flückiger angeführten Fälle fast gar nicht eintreten.

Was das letzte Alinea dieses Paragraphen betrifft, die Ausreutungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken, so versteht man darunter Fälle, wo man Strassen, Eisenbahnen, Schiessplätze etc. bauen will und eine Ausreutung absolut nöthig ist, die man durch das Gesetz auch nicht verhindern kann, indem für solche Fälle durch die eidgenössische Gesetzgebung die Expropriation ermöglicht ist.

Ich glaube, es wäre ein Fehler, wenn dieser Paragraph aus dem Gesetze entfernt würde. Er verdankt seine Existenz einer sorgfältigen Prüfung und wurde erst eingefügt, als man ihn als richtig und zweckmässig fand. Ich beantrage daher unveränderte Annahme desselben.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Oberst Flückiger hat ganz gleich gefühlt wie ich, als der erste Entwurf zu Handen des Regierungsrathes aufgestellt wurde. In demselben stand überall, wo jetzt « Forstdirektion » steht, « Regierungsrath ». Dass dieser Ausdruck ausgeremt wurde, ist nicht meine Schuld; denn ich wehrte mich so viel ich konnte dafür, dass der Regierungsrath diese Verantwortlichkeit trage, wie bisher. Allein es nützte nichts. In der Regel ist die Vorlage und Behandlung derartiger Geschäfte fast blosse Formalität; denn so lange ich der Forstdirektion vorzustehen die Ehre habe, kann ich mich nur an einen

einigen Fall erinnern, in welchem der Regierungsrath anders entschieden hätte. Die Kommission war der gleichen Ansicht, wie der Regierungsrath, und halte ich deshalb dafür, es könne diese Bestimmung füglich so belassen werden. Sollte indessen der grosse Rath der Ansicht des Herrn Flückiger beistimmen, so möchte ich wünschen, dass man nicht einen definitiven Beschluss fassen, sondern Rückweisung an die vorberathenden Behörden beschliessen möchte.

Ueber die weitern Auslassungen des Herrn Oberst Flückiger will ich mich nicht näher aufhalten. Natürlich was er in Bezug auf das letzte Alinea des § 5 gesagt hat, ist vom Herrn Berichterstatter der Kommission in ganz vortrefflicher Weise beantwortet worden; denn es ist ganz richtig, dass nur in solchen Fällen, wo öffentliche Sachen in Frage kommen, eine Reduktion stattfinden kann. Was die Bemerkung wegen der Gebühr von Fr. 200 betrifft, so wäre das von Herrn Flückiger Angeführte richtig, wenn der Staat das Land zur Gegenauflistung erst kaufen müsste. Aber glücklicherweise — oder unglücklicherweise möchte man fast sagen — besitzt der Staat so viel Land an Moos und Weiden, dass er mit Fr. 200 per Hektare sich begnügen kann; man berechnet nie mehr als Fr. 80 per Juchart an Aufforstungskosten.

M. Koller. Je désire attirer l'attention du Grand Conseil sur une disposition de cet article. Il est dit au 3^e paragraphe que le propriétaire qui ne peut pas convertir en nature de bois un fonds d'un produit équivalent à la forêt qu'il a fait extirper, doit payer à l'Etat une taxe de 200 fr., et le paragraphe suivant statue une exception en faveur des forêts désignées au 2^e alinéa de l'article premier, c'est-à-dire en faveur des essarts et des pâturages boisés. Dans ces cas-là le paragraphe autorise le Conseil-exécutif à réduire la taxe. Evidemment, lorsqu'il s'agit du défrichement des pâturages boisés, une réduction est parfaitement justifiée, mais je ne voudrais pas, quant à moi, abandonner au Conseil-exécutif le soin d'en fixer le montant. Dans le Jura, il arrive assez souvent qu'un propriétaire fait extirper de son pâturage quelques bouquets de bois insignifiants, d'une valeur d'autant plus minime que le fonds n'a peut-être pas coûté 150 fr. l'hectare. Je ne pense pas qu'alors, à raison précisément du peu d'importance de ce défrichement, il y ait à payer grand chose. J'estime qu'il y aura lieu de réduire le droit dans une forte proportion et je voudrais que la loi fixât elle-même le montant du droit à percevoir dans ces conditions. Je proposerais donc d'ajouter après les mots: « le Conseil-exécutif peut réduire la taxe », ceux-ci: « laquelle, en cas de pâturages boisés et d'essarts, ne pourra jamais dépasser le chiffre de ... » J'admettrai, Messieurs, une échelle mobile et je dirai: « ... de 20, 30 ou 50 fr. »

M. Klaye. Je donnerai quelques explications à M. Koller, dont les craintes ne me paraissent pas fondées. Il a sans doute perdu de vue que le propriétaire qui défriche a le droit de reboiser lui-même un autre terrain. Si ce propriétaire veut dégarnir de bois son pâturage boisé, on lui accordera le permis nécessaire, et s'il trouve ensuite qu'il peut boiser

lui-même à peu de frais un terrain d'un produit équivalent, il sera entièrement libre de le faire. Je ne vois donc aucun danger pour les propriétaires de pâturages boisés dans la disposition que voudrait amender M. Koller. Je le répète, si le propriétaire n'a fait qu'un défrichement de minime importance, il se dira: Je ne veux pas aller payer à l'Etat une somme de 200 fr., je veux gagner ces 200 fr. moi-même, car je peux parfaitement exécuter les quelques travaux de reboisement sans avoir recours à l'administration. Les propriétaires du Jura, et ceux des Franches-Montagnes en particulier, n'ont donc rien à craindre de la nouvelle loi sous ce rapport.

Hauser. Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung in Betreff der von Herrn Oberst Flückiger angeführten Hinterthürlein, die sich im vorliegenden Gesetzesentwurf finden. Wenn Sie genauer nachsehen, so werden Sie finden, dass dieselben wegen der Schutzwaldungen aufgenommen wurden. Die Kommission war bestrebt, möglichst Erleichterungen zu bieten, jedesmal aber stund das eidgenössische Forstgesetz im Wege und drängte so die Kommission zur Schaffung solcher Hinterthürlein.

M. Koller. M. Klaye ne m'a pas compris. J'ai en vue les cas assez fréquents où on a laissé des bois, des broussailles le plus souvent, envahir des pâturages, qu'on veut rendre ensuite à leur destination primitive. Lorsque donc on veut extirper ces bouquets de bois, ces broussailles, qui ont pris trop de développement, peut-être par suite de la négligence d'un fermier à essarter, — dans ces cas-là faudra-t-il payer la taxe prévue à l'art. 5? Je suis obligé d'admettre que oui, si je m'en tiens au texte même de cet article, car il n'y est nullement question de l'âge du bois pas plus que de sa qualité. D'un autre côté, on devrait penser qu'un propriétaire, qui fait acte de bonne administration en ramenant à l'état primitif un pâturage qu'on a laissé envahir par des bois de moindre qualité, — on devrait penser, dis-je, que ce propriétaire ne sera pas tenu de reboiser un autre terrain ou d'acquitter une taxe. Si l'on veut, dans ces cas-là, réclamer un droit, je maintiens la proposition que j'ai faite. Si l'on déclare, par contre, que tel n'est pas le sens de l'article, je puis la retirer. Je ne suis pas satisfait d'une disposition qui abandonne au Conseil-exécutif le soin d'accorder une réduction de la taxe. Le Conseil-exécutif est plus ou moins partie en cause dans ces sortes d'affaires, il est le représentant du fisc, et comme tel il sera toujours porté à réduire le moins possible. Cela se comprend très bien et ce n'est pas que j'aie l'intention de lui en faire un reproche. Mais je tiens à sauvegarder les intérêts des propriétaires et c'est pour cela que je voudrais voir la loi fixer elle-même le chiffre de la taxe.

Leuch. In § 1 des vorliegenden Entwurfs sind auch die Schächen, Griene, Auen und bewaldeten Strandböden unter den Begriff Waldung gestellt. Im letzten Alinea des § 5 wird verlangt, dass Ausreutungen auf diesen Territorien ebenfalls mit einer Taxe von Fr. 200 per Hektare bezahlt werden müssen, mit der Vergünstigung, dass der Regierungsrath die

Taxe ermässigen könne, sofern die Ausreutung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken erfolge. Nun möchte ich einen Zusatz beantragen dahingehend, dass wenn zum Zwecke der Erstellung von Hochwasserdämmen Ausreutungen vorgenommen werden müssen, der Regierungsrath gar keine Taxe verlangen solle: « Für das zur Erstellung von Hochwasserdämmen nöthige Schachenland ist keine Urbarisierungstaxe zu bezahlen. » Nach der gegenwärtigen Fassung ist der Regierungsrath bloss ermächtigt, die Taxe herabzusetzen, für den genannten Zweck aber wünschte ich, dass gar keine Taxe bezahlt werden müsste.

Flückiger (Aarwangen). Ich möchte mir gegenüber Herrn Willi eine kurze Berichtigung erlauben. Er wollte glauben lassen, als hätte ich speziell von Ausreutungen im Gebirge gesprochen. Ich habe das Gegenteil gethan und hauptsächlich die Ausreutungen in den Niederungen im Auge gehabt. Wenn ein Holzspekulant einen Wald abgeholt hat, so sucht er um die Bewilligung zur Ausreutung nach, um seinen Vorteil noch weiter verfolgen, das Land urbarisieren und gut verkaufen zu können.

Gegenüber Herrn Hauser erlaube ich mir die Bemerkung, dass der § 5 nicht speziell von den Schutzwaldungen spricht, sondern von den Waldungen überhaupt.

Drittens erlaube ich mir zu bemerken, dass der Unterschied zwischen dem Projekt der vorberathenden Behörden und meinem Antrag hauptsächlich darin besteht, dass ich mit der Streichung der Worte « ohne Bewilligung der Forstdirektion » der Ausreutung nicht Thür und Thor öffnen will, dass ich dann aber im nachfolgenden Satz zugebe: « Ausnahmsweise kann der Regierungsrath die bleibende Urbarisierung von kleinen Waldparzellen bewilligen etc. ». Ein fernerer Unterschied besteht darin, dass die Vorlage eine Gegenaufforstung im nämlichen Amtsbezirk nur vorschreibt, wenn klimatologische Schädigungen zu befürchten wären, während ich verlange, dass die Gegenaufforstung unbedingt im nämlichen Amtsbezirk erfolge. An der Verwilderung des Klima's haben namentlich alle Abholzungen mitgeholfen, und wir büßen das schon jetzt. Weshalb haben wir jedes Frühjahr Spätfroste, die den Obstertrag oft zu einem grossen Theil zu Grunde richten, woher kommen in einzelnen Landesgegenden die zunehmenden Hagelschäden? Es sind das zum grossen Theil die Folgen des Abholzens und Ausreutens der früheren Hochwaldungen. Das Volk hat daher ein Anrecht auf die Erhaltung der Forsten. Nun hat aber schon in den fünfzig Jahren der damalige Forstmeister Marchand nachgewiesen, dass damals schon über 60,000 Klafter überholzt waren, und seither hat diese Ueberholzung noch in fabelhafter Weise zugenommen. Wir haben Gegenden, wo der Holzvorrath in den Wäldern seit her um 50 bis 60 % und mehr reduziert wurde.

Ich empfehle Ihnen daher meine Anträge, die unsren Verhältnissen gewiss besser entsprechen, als die Bestimmungen des Entwurfs, angelegentlich zur Annahme.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Es ist mir ausserordentlich leid, dass ich quasi gezwungen bin, nochmals das Wort zu ergreifen. Sie konnten

aus den Aeusserungen der beiden Herren Vorredner ersehen, wie schwer es ist, ein Forstgesetz aufzustellen, das jedermann passt. Es ist das übrigens eine allgemeine legislatorische Wahrheit.

Das vorliegende Gesetz proklamirt keineswegs die Freiheit der Waldausreutungen, sondern es ist jede Ausreutung an das Gutachten der Forstbeamten gebunden. Wenn nun diese nicht das nöthige Zutrauen verdienen, so hört eben alles auf. Herr Flückiger sieht in dem Gesetz zu wenig Einschränkungen, während Herr Leuch dasselbe zu enggefasst findet, und soll man nun da zwischen Scylla und Charybdis hindurchschiffen. Ich glaube, der Entwurf habe das Richtige getroffen. Er sagt, wo es thunlich sei und wo die Behörden es gerechtfertigt finden, dürfe eine Ausreutung stattfinden. Was Herr Leuch wünscht, nämlich dass man die Ausreutung der Schächenhölzer gestatten solle, so hielte ich diese Bestimmung für sehr gefährlich. Gerade an diesen Orten möchte ich die Ausreutung nicht; denn wo sollten sonst die Wuhrpflichtigen das nöthige Holz hernehmen? Wenn eine Katastrophe eintritt, müssen die Mittel da sein, um derselben entgegenzutreten, und dazu dienen eben diese Schächenhölzer.

Sie sehen also, dass das was der eine will, der andere nicht wünscht, und es ist das gerade ein Beweis, dass die Kommission das Richtige getroffen, und empfehle Ihnen daher nochmals den Antrag der Regierung und der Kommission zur Annahme.

Etter. Ich glaube, dass wenn im dritten Alinea der Ansatz von Fr. 200 per Hektare angenommen wird, die Waldausreutungen in den Niederungen ziemlich überhandnehmen werden. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Flückiger befürworten, diese Summe zu verdoppeln. Sodann halte ich dafür, der Staat besitze bereits Wald genug — ich glaube circa 32,000 Jucharten — und möchte daher den Gemeinden zu Handen der Schule etwas zu halten. Ich beantrage daher in Alinea 3 zu sagen: « per Hektare Fr. 400 an die Gemeinde zu Handen der Schule, welche die Gegenaufforstung übernimmt. » Ich glaube, die Gemeinden könnten zudem billiger aufforsten und verwalten als der Staat. Ob es ganz richtig ist, die Ausreutungen von der Ansicht der Förster und der Bewilligung der Forstdirektion abhängig zu machen, weiss ich nicht. Die Förster wollen gewöhnlich alle aufforsten, und befürchte ich deshalb, dass wenn man die Ausreutung von der Bewilligung der Forstdirektion abhängig macht, man gar nichts mehr wird ausreutzen können, und doch ist eine solche an Orten, wo es schönes Land gibt, am Platze.

Leuch. Der Herr Berichterstatter der Kommission scheint mich nicht richtig verstanden zu haben. Wir müssen natürlich darauf trachten, dass wir z. B. dem Lauf der Emme nach Schächen besitzen, um Strauchmaterial zu Verbauungen zu haben. Allein gerade die in Ausführung begriffene Emmenkorrektion zeigt uns, dass es nöthig ist, dass man nicht nur den Lauf des Flusses reglirt, sondern parallel der Korrektionslinie auch Hochwasserdämme erstellt. Diese ziehen sich durch das Schachenland und werden nachher nicht mehr bewaldet, sondern müssen mit

Grassamen angesäet werden, um einen richtigen Widerstand zu bieten. Hernach werden diese Dämme verpachtet oder der Grasraub ab denselben verkauft. Nun wird der Förster kommen und uns sagen: ihr habt so viel Schachenland urbarisiert, als der Damm Platz einnimmt, und müsst dafür die gesetzliche Urbarsirungstaxe bezahlen. Dass man aber eine Taxe bezahlen soll, wenn man zum Zwecke des Schutzes anderer Kulturen durch einen Strandboden hindurch einen Hochwasserdamm macht, halte ich nicht für richtig und stelle deshalb den Antrag, es möchte in solchen Fällen von der Erhebung einer Taxe Umgang genommen werden. Ich sträubte mich nicht dagegen, dass die Schächen unter den Begriff Waldung aufgenommen werden, gerade deshalb, weil es nöthig ist, dass man in diesen Schächen eine Aufsicht handhabt, weil man oft bei Verbauungen wegen des Materials in bittere Verlegenheit kommt, was die mit diesen Bauten Beschäftigten am besten fühlen, bei den Gemeinden aber diesbezüglich oft auf Widerstand stossen. Ich begrüsse es deshalb, dass die Schächen unter den Begriff Waldungen aufgenommen sind, behalte mir aber vor, bei den einzelnen Paragraphen dasjenige zu bekämpfen, was allgemein auf die Waldungen angewendet wird, aber auf die Schächen nicht passt.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Was vorerst die Reklamation des Herrn Koller anbelangt, so muss ich darauf folgendes entgegnen: Dieser Antrag hat nach meinem Erachten keine Berechtigung; denn wir statuiren über die Wyttweiden nichts Neues, sondern sagen einfach, sie bleiben unter forstlicher Verwaltung wie bisher. Herr Koller befürchtet, es könnten unter einem nachlässigen Pächter die Waldhorste auf den Weiden eine grössere Ausdehnung erhalten. Das ist allerdings möglich, indessen soll der Eigentümer ein Auge darauf haben, dass es nicht geschieht. Uebrigens sind, wenn dieses geschehen sollte und es würde eine bezügliche Abholzung nöthig, unter allen Verhältnissen 20 Festmeter oder 10 Klafter ohne weitere Formalitäten zum Schlage vollständig freigegeben, und der Fall wird nicht leicht vorkommen, dass in ein paar Jahren mehr als 10 Klafter herauswachsen werden. Ich glaube deshalb, es sei auf die Befürchtung des Herrn Koller keine Rücksicht zu nehmen.

Was die Befürchtung des Herrn Leuch anbetrifft, so begreife ich dieselbe nicht recht. Ich sehe nicht ein, weshalb in Fällen, wo die Erstellung von Dämmen nöthig ist, eine Bewilligung zur Ausreutung notwendig sein sollte. Hier fällt höhere Gewalt in Betracht, und es wird in solchen Fällen meines Erachtens nie eine Gebühr zu bezahlen sein.

Herrn Oberst Flückiger habe noch Einiges zu erwidern in Bezug auf die grossartigen Ausreutungen, welche stattfinden sollen. Ich gebe zu, dass im Oberaargau in der letzten Zeit in dieser Beziehung etwas mehr gegangen ist, als früher, und es ist wünschbar, dass die Sache nicht noch mehr überhand nimmt. Indessen muss ich doch mittheilen, dass die jährliche Ausreutung ohne Gegenaufforstung in den letzten Jahren im ganzen Kanton höchstens 50

Jucharten ausmachte, was für den Staat eine Einnahme von circa Fr. 4000 ergab, die er zur Aufforstung in seinem überflüssigen Terrain, in den Weiden, verwendete. — Was die grosse Ueberholzung anbetrifft, welche Herr Flückiger beklagt, so kann ich ihm auch in dieser Richtung beruhigende Zusicherungen geben. Es wurde bekanntlich letztes Jahr der staatliche Waldwirtschaftsplan revidirt. Nach dem früheren Plan konnte der Staat jährlich 50,000 Festmeter schlagen, während er nach dem revidirten Plan den Abgabesatz auf 54,000 Festmeter (also per Jahr 4000 Festmeter mehr) stellen kann. Dies beweist doch, dass nicht eine Ueberholzung stattfand, sondern im Gegentheil eine Ersparung, die für eine weitere Periode dem Staate nun zu Gute kommt.

Was den Antrag des Herrn Etter anbelangt, so kann es der Forstverwaltung schliesslich nur recht sein, wenn die Gebühren eine grössere Summe ausmachen, und will ich mich deshalb gegen die von ihm beantragten Fr. 400 per Hektare nicht wehren. Nothwendig ist eine solche Gebühr für die vom Staate zu besorgende Gegenauforstung nicht absolut, dagegen aber bildet sie für die Privaten, welche gerne Ausreutungen vornehmen möchten, eine Erschwerung. Sodann dürfen wir nicht vergessen, dass es immer Fälle gibt, wo eine Urbarisirung absolut wünschbar ist. Ich mache aufmerksam auf Häuserbauten oder Gebäulichkeiten, welche sich zu nahe an einem Walde befinden, in welchen Fällen man gerne die Bewilligung zur Ausreutung geben wird. Für den Besitzer ist es aber eine bedeutend grössere Last, wenn er statt einer Gebühr von Fr. 200 eine solche von Fr. 400 per Hektare bezahlen soll.

Was endlich den sehr gut gemeinten Antrag anbetrifft, es sollen diese Gebühren den Gemeinden zufallen, so glaube ich, eine solche Bestimmung könnte gefährlich werden. Eine Gemeinde könnte für ihr Schulgut hungrig sein und würde man mit dieser Bestimmung vermehrten Ausreutungen rufen, d. h. die Gemeindebehörden wären im Fall, solche Ausreutungen jeweilen sehr zu unterstützen, so dass sie um so eher möglich würden.

Ich glaube, es ist am richtigsten, wenn der Grosse Rath den vorliegenden Artikel annimmt, wie er ist; er wurde sehr einlässlich erwogen und man wird nicht viel Besseres an dessen Platz setzen können. Sollte der Grosse Rath jedoch anderer Ansicht sein, so möchte ich Rückweisung an die Behörden wünschen.

Liechti. Herr Leuch hat den Antrag gestellt, dass für Hochwasserdämme keine Taxen bezogen werden sollen und der Herr Berichterstatter der Regierung hat zugestanden, es sei das selbstverständlich. Nun sehe ich mich aber doch noch zu folgender Bemerkung veranlasst. Wenn die Emmenkorrektion durchgeführt wird — im untern Theile ist es bereits geschehen — so werden die Hochwasserdämme in einer gewissen Entfernung vom Flusse angelegt. Nun kann es infolge dessen der Fall sein, dass ein Schachenstück gegen das Land zu abgeschnitten wird, des später natürlich ausgereutet werden wird, und es sollte auch für diese Stücke keine Ausreutungsbewilligung bezahlt werden müssen. Die Emmen-

korrektion kostet die Beteiligten ohnehin viel Geld, und man soll von ihnen nicht noch verlangen, dass sie für ein abgeschnittenes Schachenstück noch eine Urbarisirungstaxe bezahlen sollen. Ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, dieses Terrain keiner Ausreutungsbewilligung zu unterstellen.

Präsident. Herr Forstdirektor Räz hat diesen Punkt gegenüber Herrn Leuch bereits in dem Sinne beantwortet, dass dies nicht als Ausreutung zu betrachten sei.

Liechti. In Bezug auf die Hochwasserdämme allerdings; allein wenn durch einen solchen ein Schachenstück abgeschnitten wird, fällt dies nicht mehr unter den Begriff Hochwasserdamm.

Präsident. Alles was zu Schutzzwecken weggenommen wird, wird nicht als Ausreutung betrachtet. Von Ausreutung spricht man nur dann, wenn der betreffende Boden zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden soll.

Büttigkofer. Ich möchte den Antrag des Herrn Leuch sehr unterstützen; denn es ist derselbe wirklich im Interesse der Durchführung der Emmenkorrektion, und ich habe absolut nichts dagegen, dass man die Sache an die vorberathenden Behörden zur Aenderung resp. Begutachtung zurückweist. Vielleicht könnte man einfach am Schlusse des letzten Alineas noch beifügen « oder ganz erlassen ». Der Antrag des Herrn Leuch ist ein sehr wohlgemeinter und im Interesse der Emmenkorrektion gelegener, und halte ich dafür, es sollte der selbe angenommen werden.

Abstimmung.

Erstes Alinea. Für die Fassung des Entwurfs (gegenüber dem Antrag Flückiger auf Streichung der Worte « ohne Bewilligung der Forstdirektion », Mehrheit.

Zweites Alinea. Für die Fassung des Entwurfs 71 Stimmen.
Für die Fassung Flückiger 19 »

Drittes Alinea. Eventuell für den Antrag Etter Minderheit.

Definitiv für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Flückiger, statt Fr. 200, Fr. 400 zu setzen) Mehrheit.

Viertes Alinea. 1. Für Beibehalten der Worte « oder gemeinnützigen » (gegenüber dem Streichungsantrag Flückiger) Mehrheit.
2. Für den Entwurf (gegenüber dem Zusatzantrag Koller) Mehrheit.
3. Für den Entwurf (gegenüber dem Zusatzantrag Leuch) Minderheit.

§ 6.

Burkhardt. Ich möchte den Antrag stellen, den § 6 anders zu redigiren und zu sagen: «Ausreutungen zu landwirthschaftlicher Benutzung sind nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Forstdirektion gestattet.» Den zweiten Satz: «Für Waldungen etc.» beantrage ich zu streichen.

In den letzten 20 Jahren wurde mit den Waldausreutungen unsren Waldungen ein grosser Schaden zugefügt, und es gilt dieser Vorwurf in erster Linie nicht den Privaten, sondern den Förstern. Um die Kosten einer gehörigen Aufforstung zu vermeiden, wurden Ausreutungen vorgenommen und das Land einige Zeit verpachtet, um daraus eine kleine Einnahme zu erzielen. Dadurch aber wurde dem Wald ein grosser Schaden zugefügt. Diejenigen Waldflächen, welche vorübergehend zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden, werden in ihrem Ertrag für mindestens 10 Jahre zurückgesetzt; denn durch diese Art der Benutzung werden die besonderen Eigenschaften des Waldbodens ruinirt. Wird solcher Boden später wieder angesetzt, so wächst zugleich Gras, das den jungen Waldpflänzlingen den Nahrungsstoff wegnimmt. Gibt es trockene Jahre, so verdorren die Pflanzen, oder wenn eine grosse Kälte eintritt ohne Schnee, so erfrieren sie.

Allein noch aus einem andern Grund sind diese Ausreutungen schädlich: sie verursachen unsre grossen Waldbrände. Wenn die Förster genaue Auskunft geben müssten, so müssten sie sagen, dass diese Waldbrände hauptsächlich in solchen Theilen zum Ausbruch kommen, die vorübergehend zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt wurden. Der Graswuchs kann nicht entfernt werden, weil man sonst auch die Waldpflanzen ruiniren würde. Wenn nun dieses Gras abdorrt, so haben wir ein ausserordentlich leicht entzündliches Material, das da bleibt, bis das grüne Gras durch dasselbe empor schiesst, was bis Ende Mai oder anfangs Juni geht.

Noch ein weiterer Umstand ist der, dass infolge des Graswuchses die Waldpflanzen leicht stockroth werden.

Wir leisten somit der Nachwelt keinen Dienst, wenn wir die vorübergehende landwirthschaftliche Benutzung in dem Masse gestatten, wie es jetzt der Fall ist. Ich bin kein Forstmann; aber ich mache mich anheischig, den Förstern den praktischen Beweis zu leisten, dass dadurch das Wachsthum des Waldes um wenigstens 10 Jahre zurückgesetzt wird, indem ich Flächen zeigen will, die sofort wieder aufgeforstet wurden, neben solchen, die man vorübergehend zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzte. Ich habe nichts gegen die Ausreutung zu landwirthschaftlicher Benutzung, wenn dieselbe absolut nöthig ist. Im Unterland jedoch ist sie sehr selten nothwendig, während es allerdings höhere Lagen gibt, wo die Heidelbeeren so überhandnehmen, dass man ohne Ausreutung keinen neuen Wald ansetzen kann. Ich möchte deshalb sagen, dass solche Ausreutungen *ausnahmsweise* gestattet werden können; bisher aber bildeten sie die Regel.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Ein Sprichwort sagt: «Eines Mannes Red' ist keine

Red', man muss sie hören alle beed'» Was Ihnen der Herr Vorredner gesagt hat, ist richtig, und ich will Ihnen nun sagen, welchen Motiven dieser Paragraph seine Entstehung verdankt. Es wurde uns von einem Forstmann nachgewiesen, es gebe Holzbestände — namentlich Tannenholz — wo wegen der auf der Bodenfläche wachsenden Moose und Heidelbeersträucher eine Aufforstung gar nicht möglich sei, ohne dass man die Sträucher, das Moos etc. vorher entferne und den Boden der künftigen Waldkultur zugänglich mache. Diesem Umstand ist die Existenz des vorliegenden Paragraphen zu verdanken und ich glaube, es habe derselbe ganz den Sinn, welchen ihm Herr Burkhardt beilegen möchte. Das «ausnahmsweise» in der Fassung des Herrn Burkhardt ist im Entwurf in dem Wort «vorübergehend» enthalten.

Gygax (Bleienbach). Der Antrag des Herrn Burkhardt veranlasst mich zu einigen Worten. Herr Burkhardt behauptet ganz bestimmt, dass eine zeitweise landwirthschaftliche Benutzung des Waldbodens für die spätere Anpflanzung sehr hinderlich sei. Ich bin nicht dieser Ansicht. Wir begannen in Bleienbach zufälligerweise im Jahr 1846 vorübergehende Waldausreutungen und bepflanzten den betreffenden Boden mit Kartoffeln. Dieselben geriethen ganz ausnahmsweise gut, während andernorts die Krankheit in denselben sehr wüthete. Dieser Umstand veranlasste uns, die Ausreutungen fortzusetzen und ist dies seither immer geschehen.

Nun komme ich aber zur Hauptsache! Gerade da, wo wir ausgereutet hatten und nach 1 oder 2 Jahren wieder anpflanzten, haben wir schöne grosse Stämme, währenddem ganz in der Nähe in einem Bezirk, wo wir nicht ausreuteten, die Stämme viel kleiner und viel weniger regelmässig sind. Der Unterschied beträgt 100 und noch mehr Prozent.

Friedli. Der Antrag des Herrn Burkhardt veranlasst mich, ein kurzes Wort für den Paragraphen des Entwurfs zu verlieren. Ich halte diesen Paragraph für zweckmässig und nöthig und rede dabei aus eigener Erfahrung. Ich besass selbst eine Juchart Waldboden, wo es ohne Ausreutung nicht möglich gewesen wäre, denselben frisch anzusetzen.

Dass die Pflanzen des Grases wegen stockroth werden, fürchte ich nicht. Rothtannen fielen stockroth aus auf einem Boden, der seit Jahrhunderten mit Wald bewachsen war — wenigstens konnte ich in den ältesten Briefen nichts anderes finden — und der ausgezeichnet fett war. Diese Erscheinung veranlasste mich übrigens nur, Weisstannen oder Buchen zu setzen, die nicht stockroth werden.

Ich möchte Ihnen den § 6 in der Fassung empfehlen, wie er vorliegt.

Abstimmung.

1. Für die Fassung des ersten Satzes nach Entwurf Mehrheit.
2. Für den zweiten Satz des Entwurfs (gegenüber dem Streichungsantrag Burkhardt) Mehrheit.

§ 7.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist Vorschrift des Gesetzes über das Vermessungswesen und Vorschrift des Art. 10 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes. Er enthält also gar nichts Neues und empfehle ich Ihnen denselben zur Annahme.

Rebmann. Ich habe bereits bei § 1, wo die Wyttweiden unter den Begriff Waldung gestellt werden, auf § 7 aufmerksam gemacht. Nach demselben müssten also auch alle einzelnstehenden Horste und Bäume auf diesen Weiden vermacht werden. Nun hoffe ich allerdings, es habe die Bestimmung nicht diesen Sinn; um die Sache aber sicher zu stellen, möchte ich den Zusatz beantragen: « Kleine auf Alpen und Weiden stehende Horste sind davon ausgenommen. »

Willi, Berichterstatter der Kommission. Ich kann den Antrag des Herrn Rebmann auch unterstützen.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe im Grundsatz auch nichts gegen den Antrag des Herrn Rebmann. Hingegen wird mit Rücksicht auf die eidgenössische Forstgesetzgebung unser Forstgesetz wahrscheinlich der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen müssen, und dann könnte möglicherweise eine solche Bestimmung Anstand geben. Ich für mich habe nichts gegen den Zusatz; denn es ist nicht möglich, die einzelnen kleinen Hörstchen und einzeln stehenden Bäume auszumachen. Immerhin ist derselbe, wie gesagt, eine kleine Abweichung vom eidgenössischen Forstgesetz.

Der § 7 wird mit dem Zusatz des Herrn Rebmann genehmigt.

§ 8.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Absatz dieses Paragraphen ist eine Reproduktion der wegleitenden Vorschriften der Gesetze vom 12. Dezember 1839 und 22. Juni 1840. Das erstere Gesetz betrifft den Loskauf von Weiddienstbarkeiten, das letztere die Kantonemente in Betreff der Holznutzungsrechte. Für die Zukunft hat diese Bestimmung nicht mehr grosse Bedeutung, da bekanntlich überall, wo solche Rechtsamen bestanden, die Ausscheidung stattfand. Im ganzen Kanton sind wohl durchwegs die bezüglichen Kantonementsverträge für diejenigen Waldungen, an denen einerseits der Staat Hoheitsrechte und andererseits Korporationen und Privaten Holzberechtigungen hatten, abgeschlossen und durchgeführt worden, was auch durch den Weidabtausch, wie man ihn nannte, für die Weidberechtigungen geschehen ist.

Der zweite Absatz des Artikels dagegen ist neu und musste wegen ganz eigenthümlicher im Kanton bestehender Verhältnisse aufgenommen werden. Im

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil.

Emmenthal z. B. kommt es vor, dass Waldstücke in der Weise gemeinschaftlich besessen werden, dass der eine Besitzer Eigenthümer des Grund und Bodens ist und der andere Besitzer Eigenthümer des Holzes, das darauf steht. Es sind das natürlich sehr ungeschickte Verhältnisse, die schon zu vielen Prozessen geführt haben. Im Oberland sind die Verhältnisse noch ärger; denn dort sind oft für das gleiche Grundstück drei Eigenthümer. Der eine besitzt den Boden, der zweite das Holz und der dritte die Streue- oder Weidnutzung. Es ist begreiflich, dass es da Kollisionen geben muss und dass es deshalb wünschbar ist, dass solche Verhältnisse aufgelöst werden können. Der zweite Absatz des § 8 leistet nun dieser Auflösung Vorschub. Man schreibt sie zwar nicht bestimmt vor, sondern wenn sich die betreffenden Eigenthümer dabei wohl befinden, können sie auch dabei verbleiben. Wenn sie aber das Bedürfniss nach Auflösung haben, können sie es nach dieser Vorschrift thun, die vorschreibt, wie sich die Sache ungefähr machen soll.

Ich will noch mittheilen, dass die vorliegende Redaktion weder von mir noch von einem Forstbeamten herstammt, sondern vom Präsidenten des Obergerichts, Herrn Leuenberger, den wir extra zu einer Kommissionssitzung einluden und dabei ersuchten, die Redaktion zu besorgen. Wenn man den Autor kennt, wird man gegen die Redaktion nicht viel einwenden können; sie sieht alles Nöthige vor. Ich empfehle Ihnen den Paragraph zur Annahme.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Forstdirektors nicht viel beizufügen. Der § 8 steht in Uebereinstimmung mit bezüglichen kantonalen Gesetzen, sowie mit Art. 14 des eidgenössischen Gesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge, und man beabsichtigt mit demselben, dass solche verwinkelte Verhältnisse, wie sie dermalen noch bestehen, gelöst werden sollen, wie es das Bundesgesetz bestimmt vorschreibt.

Nun gibt es Verhältnisse, deren Liquidation noch zu Schwierigkeiten führen wird. Da wo der Viehbesitzer darauf angewiesen ist, dass er Laubstreue sammeln muss und nicht Moos verwenden kann, ist der Werth der Laubstreue in Anschlag zu bringen, und es weist daher der vorliegende Paragraph gegenüber dem Bundesgesetz eine kleine Abweichung auf. Während in diesem gesagt ist, der Grundbesitzer könne den Loskauf des Waldes anbegehrn, sieht der § 8 vor, dass in Fällen, wo ein Missverhältniss entstehen, wo der Grundbesitzer den Waldbesitzer verdrängen könnte, eine billige Ausscheidung zwischen Boden und Wald stattfinden kann. In Praxis wird sich die Sache so machen, dass der Grundbesitzer ein Stück Boden an den Waldbesitzer abtritt und umgekehrt.

Nachdem die Bundesvorschriften über diese Verhältnisse strikte Bestimmungen aufstellen, können wir, wie ich glaube, keine günstigere Lösung finden, durch welche allen Beteiligten Rechnung getragen wird, als die in § 8 niedergelegte und empfehle denselben daher zur Annahme. Er beschlägt hauptsächlich das Oberland und theilweise auch das Emmenthal; für das Mittelland, das Seeland und den Jura hat er, wie ich mich erkundigt habe, keine Bedeutung. Im Ober-

land ist man mit demselben einverstanden, und wie gesagt glaubte man, denselben in keiner Weise für die Interessen der Beteiligten günstiger moduliren und dabei gleichzeitig dem eidgenössischen Forstgesetz anpassen zu können, als es durch die vorliegende Fassung geschah.

v. Büren. Der Herr Forstdirektor hat uns in seinem Rapport bemerkt, dass das erste Alinea wenig Bedeutung mehr habe, weil diese Angelegenheiten beinahe alle bereinigt seien. Wenn dem so ist, so würde mein Zusatzantrag, den ich zu stellen beabsichtige, wenig Bedeutung haben. Indessen kommen immer noch solche Verhältnisse zur Be-reinigung vor, und sehe ich mich deshalb zu folgender Aussetzung veranlasst.

Es heisst im ersten Alinea, dass die Ablösung von Weidienstbarkeiten und Holznutzungsrechten auf zwei Arten erfolgen könne: entweder in Geld, oder dadurch, dass für die betreffende Forderung ein Stück Wald abgetreten werde. Nun frage ich: wird es bei dieser letztern Art der Ablösung nicht sehr leicht der Fall sein, dass dadurch ganz kleine Waldparzellen entstehen? Solche kleinen Parzellen sind aber für eine gute Bewirthschaftung des Waldes kein Vortheil und halte ich darum diese Bestimmung nicht für eine glückliche. Es wäre besser, die grossen Waldungen bei einander zu behalten und darauf Gewicht zu legen, dass sie gut bewirthschaftet werden. Die Besitzer selbst hätten davon auch mehr Nutzen, als von einer Parzellirung in kleine Theile. Will man also in Zukunft neue solche Ausscheidungen vornehmen, so sollte dafür gesorgt sein, dass die entstehenden Parzellen nicht zu klein werden. Ich erlaube mir daher, Ihnen zum ersten Alinea folgende Einschaltung nach «geleistet werden kann» vorzuschlagen: «sofern die betreffenden Parzellen nicht unter 1 Hektare halten.» Es ist dies zwar immer noch wenig, und wenn Sie finden, es sei dies zu niedrig gegriffen, so will ich gerne ein grösseres Areal als Minimum beschliessen helfen. Auf alle Fälle aber sollte ein Minimum festgestellt werden.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bemerkungen des Herrn v. Büren sind vollständig richtig und mir aus dem Herzen gesprochen. Allein es ist dies moutarde après dîner; denn diese Ausscheidungen sind, was die Privat- und Korporationsrechtsamen anbelangt, wie ich glaube, im ganzen Kanton durchgeführt. Dagegen aber bestehen noch viele Armen- und Schulholzberechtigungen, die gemäss dem vom Grossen Rath der Regierung ertheilten Auftrag losgelöst werden sollen, und hierauf hauptsächlich hat diese Bestimmung im ersten Absatz des § 8 Bezug. Sollten noch jetzt solche Ausscheidungen oder Kantonnirungen von Privatberechtigungen, wie sie Herr v. Büren im Auge hat, vorkommen, so wollte ich ganz nachdrücklich seinen Antrag unterstützen; denn ich weiss aus eigener Erfahrung, welche Schädigungen durch eine allzu starke Parzellirung entstehen. Ich komme aus einer Gegend, wo beim Kantonmentsabschluss die kleinsten Theilstücke nicht eine oder eine halbe, sondern bloss $\frac{1}{4}$ Jucharte und noch weniger aus-

machten, wodurch der Waldbestand sehr geschädigt wurde. Allein diese Ausscheidungen sind nun ein fait accompli und können nicht mehr geändert werden. Sollten indessen noch solche Verhältnisse existiren — ich glaube zwar, viele können es nicht sein — so könnte es von Nutzen sein, wenn der Antrag des Herrn v. Büren angenommen würde. Zur rechten Zeit wäre er eine grosse Wohlthat gewesen.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Was die Ausscheidungen anbetrifft, so sagt der Art. 14 des Bundesgesetzes, dass sie vorgenommen werden müssen, und lässt sich also darüber nicht streiten. Wenn nun auch die Ausführungen des Herrn v. Büren auch sehr viel Berechtigung haben und im Interesse der Waldungen sich dagegen nichts sagen lässt, so ist doch nicht zu verkennen, dass man damit eine gewisse Klasse von Leuten vom Wald ausschliessen könnte. Der kleine Landbesitzer würde ganz von seinem Wald entblösst, was ein nationalökonomischer Nachtheil wäre. Gerade das Prinzip, dass man jedem Grundbesitzer noch etwas Wald erhalten solle, hat die Kommission bei Aufstellung dieses Paragraphen geleitet. Wenn auch die Forstwirthschaft grosse Berücksichtigung verdient und als oberstes Prinzip gelten soll, dass der Staat das Recht haben soll, Einschränkungen einzutreten zu lassen, so ist es auch Pflicht des Staates, zu erwägen, wie weit diese Einschränkungen stattfinden dürfen, um das Interesse des Einzelnen nicht allzu sehr zu schädigen. Im vorliegenden Fall möchte ich nun doch auch den Kleinbesitzer etwas schützen und daher nicht sagen, dass Ausscheidungen nur bis zu einer gewissen Grenze stattfinden sollen. Es würde eine solche Bestimmung namentlich im Oberland zu sehr schwierigen Verhältnissen führen, und möchte ich daher vor dem Antrage des Herrn v. Büren sehr warnen.

Hegi. Ich bin mit der Anregung des Herrn v. Büren einverstanden und möchte noch weiter gehen. In einigen Gemeinden des Kantons zerfallen die Waldnutzungen in zwei Hauptnutzungen: die eine besteht darin, dass ein gewisses Quantum Holz zu Handen der Liegenschaftsbesitzer abgegeben werden muss zu Bau- und Reparaturholz; die andere besteht in Brennholz für die Haushaltungen. An Hand des § 8 des Entwurfs könnten nun die Gemeindeversammlungen z. B. finden: die Abgabe von Bau- und Reparaturholz ist der Waldwirthschaft hinderlich; wir wollen uns daher mit Geld oder Wald loskaufen. Um nun einer Zerstückelung des Waldes, wie sie in einzelnen Gemeinden bereits stattfand — so z. B. in Steckholz und Langenthal, wo die Vertheilung noch jetzt andauert und wo die Betreffenden jetzt nicht mehr so vorgehen würden, wenn sie zurück könnten — für die Zukunft vorzubeugen, möchte ich zum ersten Alinea folgenden Zusatz beantragen: «Im Falle einer Ausweisung der Holznutzungsberechtigten eines entsprechenden Waldareals ist dessen Theilbarkeit unter die Berechtigten gesetzlich untersagt.» Ich finde keinen Artikel des Entwurfs, der eine solche Theilung verbieten würde. Der § 27 geht nicht so weit, dass man ihm dieses Verbot entnehmen

könnte; denn er spricht bloss von Gemeinde- und Korporationswaldungen. Am Schlusse desselben heisst es freilich: «Eine Realtheilung derselben ist auch zu Zwecken der Nutzniessung nicht statthaft, ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten, worüber der Regierungsrath zu entscheiden hat.» Ich finde aber in dieser Bestimmung nicht den nöthigen Schutz und möchte daher Aufnahme des mitgetheilten Zusatzes beantragen.

Ich will für denselben noch ein weiteres Motiv anführen. Ich wohne selbst in einer solchen Gemeinde, wo diese Nutzungen bestehen und wo schon seit längerer Zeit eine Ausscheidung angestrebt wird. Wir wünschen dieselbe aber nicht; denn wir wollen die beiden Berechtigungen beieinander behalten. Der Wald soll gemeinsam benutzt werden; denn wenn eine Parzellirung stattfände, wäre die Korporation nicht mehr in der Lage, um in Unglücksfällen den Betreffenden thatkräftig unter die Arme zu greifen, was im andern Falle aber möglich ist.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei dem Wunsche des Herrn Hegi in § 27 des Entwurfs vollständig Rechnung getragen; denn es heisst dort, dass eine Realtheilung der Gemeinde- und Korporationswaldungen auch zu Zwecken der Nutzniessung nicht statthaft sei. Dies ist vollständig das, was Herr Hegi will und fällt nicht unter den § 8. Dieser § 8 ist mit kurzen Worten nichts anderes als ein Kommentar zum eidg. Forstgesetz und behandelt diejenigen Waldungen, auf welchen Streurechte haften und wo für Boden und Wald etc. verschiedene Eigenthümer sind. Ich glaube, Herr Hegi könnte sich mit der Bestimmung des § 27 begnügen.

Präsident. Der § 27 spricht von den Gemeinde- und Korporationswaldungen. Der Antrag des Herrn Hegi bezieht sich auf die Waldnutzungsrechte.

Hegi. Ja.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Absatz des § 8 ist allerdings, wie der Herr Berichterstatter der Kommission bemerk hat, ein Ausfluss des eidg. Forstpolizeigesetzes, und es wird damit das Kantonementgesetz von 1840 und das Gesetz über den Loskauf von Weid Dienstbarkeiten vom Jahr 1839 nicht aufgehoben. Der Antrag des Herrn Hegi steht somit in Widerspruch mit den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Sodann muss ich darauf aufmerksam machen, dass falls der Antrag des Herrn Hegi hier angenommen werden sollte, derselbe nach meinem Dafürhalten zu § 27 gehört, wo von den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Rede ist.

Hegi. Wenn meinem Antrag in der Weise, wie ich es wünsche, bei § 27 Rechnung getragen wird, bin ich bereit, denselben hier zurückzuziehen, obwohl ich glaube, derselbe wäre hier am richtigen Ort.

Präsident. Der § 27 spricht nur von Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Hegi hat auch nur diese im Auge.

Hegi. Die Bau- und Brennholzberechtigungen habe ich im Auge. Diese kann man nach § 8 auskaufen, wenn sie einem lästig sind.

v. Büren. Ich möchte noch kurz Herrn Willi antworten, der mich verkannt hat, wenn er glaubt, ich beeinträchtige mit meinem Antrag die kleinen Waldbesitzer. Das Umgekehrte ist der Fall; denn ich möchte sie vor der Entwerthung ihres Besitzes bewahren. Die Theilungen verursachen eine Entwerthung und dem soll man entgegentreten. Ich will lieber, die Betreffenden treten nach dem Prinzip der Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Bewirthschaftung des Waldes zusammen. Dann haben sie etwas davon; im andern Fall aber geht ihr Wald ganz zu Grunde. Dieser Entwerthung möchte ich mit meinem Antrag entgegentreten.

Abstimmung.

1. Für den Zusatzantrag v. Büren. Minderheit.	
2. Für den Antrag Hegi (Die Frage der Einordnung desselben bleibt vorläufig offen)	40 Stimmen.

Dagegen 17 >

§ 9.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies eine Vorschrift des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes, an welcher wir nichts ändern können. Es betrifft hauptsächlich die Waldungen in der eidgenössischen Forstzone, d. h. die Schutzwaldungen.

§ 9 angenommen.

§ 10.

Reisinger. Ich bin mit der Idee des § 10 vollständig einverstanden, fürchte aber, die Fassung desselben könnte zu Unbeliebigkeiten, Zänkereien und Prozessen Anlass geben, auch wenn vielleicht die gleiche Fassung im eidgenössischen Forstgesetz enthalten ist. Ich möchte deshalb beantragen, denselben an die Kommission zurückzuweisen, um ihm eine andere Fassung zu geben. Der § 10 sagt, die Waldungen dürfen mit neuen Dienstbarkeiten, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, nicht belastet werden. Ich nehme an, es seien darunter solche Dienstbarkeiten gemeint, welche man in § 8 für ablösbar erklären will. Allein es gibt noch andere Dienstbarkeiten. Nehmen Sie an, es müsse durch einen zusammenhängenden Wald eine Brunnenleitung

durchgeführt werden, so muss, um den Graben zu machen, der Bestand ausgehauen werden. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass später jeweilen der Leitung nachgegangen werden kann, und wäre eine solche Dienstbarkeit also eine Beeinträchtigung der Waldwirtschaft und nach § 10 untersagt. — Ich will noch ein zweites Beispiel anführen. Wenn bei einem Walde eine Griengrube angelegt wird, so muss dieselbe nach und nach vergrössert werden und beeinträchtigt so ebenfalls die Waldwirtschaft. Und wer soll die Sache beurtheilen, der Förster, die Fertigungsbehörde oder vielleicht gar der Amtsschreiber?

Ich glaube somit, es könnte dieser Paragraph sehr unangenehme Erörterungen zur Folge haben und möchte deshalb eine andere Redaktion. Vielleicht könnte man sagen: « Die Belastung der Waldungen mit neuen *forstlichen* Dienstbarkeiten etc. »

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe die Anregung des Herrn Reisinger, diesen Paragraph an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, zu.

Willi, Berichterstatter der Kommission, ist ebenfalls einverstanden.

§ 10 wird an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen.

Paragraphen einverstanden. Hingegen finde ich, dass das Wort « ungesäumt » nichts sagen wolle, indem in den meisten Fällen gar nicht darnach gehandelt werden kann. Wenn z. B. im Winter ein Schlag von Bauholz gemacht wird, so bleibt dasselbe vielleicht längere Zeit auf dem Schlagplatze liegen und infolge von grossem Schnee und starkem Frost oder andern unvorhergesehenen Umständen ist es nicht möglich, im Frühjahr die Aufforstung vorzunehmen. Im Sommer kann sie ebenfalls nicht ausgeführt werden und muss also verschoben werden bis in den Herbst. Ist es nun eine hochgelegene Gegend, wo schon sehr frühe Frost eintritt, so muss die Aufforstung vielleicht nochmals verschoben werden bis zum darauffolgenden Frühling. Ich glaube deshalb, es dürfte zweckmässig sein, statt « ungesäumt » zu sagen: « *binnen Jahresfrist* ». Es entspricht dies auch der Ziff. 1 des § 39, wo für unbefugte Waldausreutungen eine Busse ausgesprochen wird mit der Verpflichtung « zur Wiederaufforstung des ausgereuteten Grundstückes innerhalb Jahresfrist ».

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin damit einverstanden.

§ 11 ist mit der von Herrn Reisinger beantragten Abänderung angenommen.

§ 12.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies Vorschrift der Art. 24 und 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und können wir daran nichts ändern. Wie Sie sehen, leistet der Bund an diese Aufforstungen schöne Beiträge von 20—50 % der Kosten, und ich kann nur bestätigen, dass dieselben alljährlich eine bedeutende Summe ausmachen. Der Bund bezahlt an den Kanton Bern an solche Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge jährlich circa 40—50,000 Fr. Natürlich muss auch der Kanton etwas beitragen, indem dies im eidgenössischen Gesetz vorgeschrieben ist, sowie die betreffenden Gemeinden oder Privaten. Hingegen glaubte man, man dürfe, um die kantonalen Finanzen nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, mit den kantonalen Beiträgen etwas tiefer gehen. Bisher bezahlte man regelmässig einen Beitrag von 30 %, während im Entwurf nur 10—20 % vorgeschlagen werden.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie aus der bis jetzt gewalteten Diskussion hörten, hat das eidgenössische Forstpolizeigesetz den Waldbesitzern in der eidgenössischen Forstzone wesentliche Einschränkungen auferlegt. In diesem Paragraph nun kommt man ihnen entgegen, indem man die Aufforstungen durch Beiträge unterstützt. Diese Aufforstungen in den Gebirgen dienen namentlich zum Schutz gegen Terraingefahren und man fand, es sei billig, dass man denjenigen, welche diese Auffor-

Reisinger. Ich bin auch hier mit dem Sinn des

stungen machen müssen, von Staatswegen mit Beiträgen entgegenkomme.

Angenommen.

§ 15 wird nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 13.
Ohne Bemerkung angenommen.

§ 14.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies ist die Konsequenz der vorangehenden Artikel.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Es ist dies genau der Art. 22 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes.

§ 14 angenommen.

§ 15.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies auch eine Vorschrift des eidgenössischen Forstgesetzes und es basirt auf derselben der Art. 18 des kantonalen Vollziehungsdecrets, der viel zu Klagen Anlass gibt. Nach derselben darf im eidgenössischen Forstgebiet kein einziger Stamm Holz zum Verkauf ohne Bewilligung geschlagen werden. Diese Bestimmung wird nun durch einen späteren Artikel des vorliegenden Gesetzes aufgehoben.

Wie ich glaube, wird die Kommission zu diesem Paragraph einen Zusatz beantragen, und da ich dessen Inhalt kenne, will ich gerade hier meine Zustimmung zu demselben aussprechen. Weitere Bemerkungen zu diesem Paragraph habe ich keine zu machen.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Der Inhalt dieses Paragraphen geht dahin, es sollen in Zukunft in den Schutzwaldungen keine Kahlschläge gestattet werden. Die Kommission ist im Prinzip damit einverstanden, indessen glaubt sie, es könnten in diesem weiten Areal Fälle vorkommen, wo man den Kahlschlag nicht ganz verbieten kann. Die Kommission beantragt daher zu sagen: «namentlich sollen in diesen Waldungen *in der Regel* keine Kahlschläge gestattet werden». Damit wäre immerhin die Möglichkeit gegeben, da wo ein Kahlschlag gerechtfertigt ist, denselben vornehmen zu können.

§ 16.^a

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist gleichlautend mit Art. 20 des eidgenössischen Forstgesetzes. Es hat diese Bestimmung natürlich nur für Gebirgsgegenden — Oberland und Jura — Bedeutung und man wird dieselbe so nehmen müssen, wie sie ist. Ich empfehle den Paragraph zur Annahme.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph ist Wort für Wort die Abschrift des Art. 20 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes, und wie schwierig auch die Durchführung dieser Massregel im Oberland sein wird, so muss man sich doch fügen, da wir dieselbe nicht abändern können.

Rebmann. Ich mache darauf aufmerksam, wohin diese Bestimmung bezüglich des Weidganges führen würde. Wenn kleinere Waldpartien auf den Weiden nicht mit dem Weidgang in Verbindung bleiben dürfen, indem man denselben dort beschränken will, so kann ich nicht einsehen, wie man das ausführen will. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass zwischen den grossen Weiden im Jura und den kleinen Weiden und Waldungen in den Alpen zu unterscheiden ist. Ich habe bereits bemerkt, dass auf diesen Alpweiden viele kleinere Wälder stehen, die zum Schutz der Thiere angelegt wurden. Wenn nun in denselben der Weidgang aufhören sollte, indem man sie einfrieden müsste, so würde für die Weiden ein grosser Minderwerth entstehen. Ich habe deshalb von vornherein gewünscht, man möchte die Wyttweiden nicht unter den Begriff Waldung aufnehmen und sich damit begnügen, dass alle Waldungen, denen man wirklich so sagen kann, nach dem eidgenössischen Forstgesetz behandelt werden sollen, aber nicht bestimmen, dass auch einzelne kleine Horste als Waldungen betrachtet werden sollen. Ich muss daher hier wieder den Antrag bringen, möge er belieben oder nicht, es seien die Wyttweiden auszunehmen.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat ganz richtig bemerkt, dass wir in dieser Beziehung nichts ändern können. Wir können zwar den Antrag des Herrn Rebmann annehmen, allein damit ist dem Oberland doch nicht gedient; denn dasselbe steht unter dem eidgenössischen Forstgesetz, das die Sache in dieser Weise bestimmt. Für die ebenen Gegenden hat der Paragraph keinen Werth und wenn man den Zusatz des Herrn Rebmann annimmt, so ermöglicht man nur für den übrigen Kanton eine Ausnahme, welche dem Oberland nichts nützt, indem wir unser Gesetz nicht über das eidgenössische stellen können. Ich muss den Antrag des Herrn Rebmann deshalb bestreiten.

Abstimmung.

Für den Antrag Rebmann Minderheit.

§ 16 ist somit, weil sonst unbestritten, unverändert angenommen.

§ 17.

Rätz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph wird unzweifelhaft angefochten werden, wenigstens habe ich dahingehende Stimmen gehört. Was den ersten Absatz anbetrifft, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass diese Bestimmung in allen bernischen Forstvorschriften, man mag zurückschlagen so weit man will, vorkommt, so namentlich in den Forstordnungen von 1592, 1725 und der gegenwärtig geltenden von 1786. Sie können daraus schliessen, dass diese Bestimmung absolut nöthig und gut ist.

Die Bestimmung im zweiten Absatz ist neu. Man glaubte, es sei angezeigt, bei den grossartigen Weidverhältnissen, wie sie namentlich im Oberland bestehen, bei diesen Plänterwaldungen in Bezug auf den Weidgang eine Beschränkung zu machen, in der Weise, dass ein Fünftel bis ein Drittel des Komplexes eine Zeit lang mit Weidbann belegt werden kann, damit der Holznachwuchs geschont wird, bis er keiner Gefahr der Abweidung mehr ausgesetzt ist.

Das dritte Alinea schreibt vor, dass der Weidgang mit Schafen und Ziegen unter Hutschaft gestellt werden müsse. Diese Bestimmung ist auch neu und man wird begreifen, dass man dieselbe zum Schutze des Jungwachses aufnimmt, wenn man hört, wie viel Schafe und Ziegen auf die Weide getrieben werden. Nach der letzten Viehzählung sind im Forstgebiet des Kantons Bern 120,000 Schafe und Ziegen, wovon zwei Drittel während des ganzen Sommers vom frühen Frühling bis zum späten Herbst zur Weide gehen. Diese 80,000 Stück Schafe und Ziegen verursachen natürlich in dem Jungwachse einen grossen Schaden, weshalb man nun vorschreiben möchte, dass eine Hutschaft bestellt werden müsse. Ich habe zwar Stimmen gehört, welche sich dahin äusserten, es sei unmöglich, dieses Verlangen durchzuführen. Zudem werden auch bei einer Hutschaft die Schafe und Ziegen hier und dort Pflanzlinge abfressen können, so dass auch bei obligatorischer Hutschaft gleichwohl ein Schaden erwachsen kann. Ich muss aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die ungeheure Zahl von Thieren, welche auf die Weide getrieben werden, an der Bestimmung festhalten.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Es ist dieser Paragraph einer derjenigen, der sich hauptsächlich mit dem Forstschutz im Hochgebirge beschäftigt. Die Einschränkung betreffend den Weidgang ist eine sehr empfindliche. Es muss zwar durchaus

zugegeben werden, dass zum Schutz des jungen Waldes der Weidgang wenigstens so lange eingestellt werden muss, bis der Wald so weit gewachsen ist, dass ihm der Weidgang nicht mehr schadet. Allein auf der andern Seite sind auch sehr schwerwiegende Gründe, welche sagen, dass man das Prinzip des Waldes nicht über alles stellen dürfe. Es geht gegenwärtig ein Zug durch die ganze zivilisirte Welt, dem Alkoholgenuss Einhalt zu thun und dem Volk dafür gesunde Nahrungsmittel zu verschaffen. Es ist vorgestern hier von einem Fachmann ausgeführt worden, ein wie vortreffliches solches Nahrungsmittel die Milch sei und dass die Käsereien dem Genuss derselben durchaus nicht entgegenarbeiten. Fasst man das in's Auge, so ist es etwas bitter, dass man hier nun es dem armen Manne unmöglich macht, seine Ziegen durchbringen zu können. Es entsteht da ein Widerspruch, der schwer zu lösen ist, und man kann sich mit Fug und Recht fragen, ob das Recht des Staates so weit gehe, dass man den weniger bemittelten Bürger so sehr einschränkt, dass seine Existenz mehr oder weniger gefährdet wird. Allein was soll man anderes machen? Wenn der starke Arm des Bundes das Szepter ausstreckt und Anstalten trifft, so sind wir arme Kantonesen eben gezwungen, zu folgen.

Die Behörden glaubten nun die mildeste Bestimmung zu treffen, indem sie sagen, dass der Weidgang mit Ziegen und Schafen unter Hutschaft gestattet sei. Immerhin glaube ich, dass die Ausführung dieses Paragraphen wie die Ausführung des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes auf solche Schwierigkeiten stossen werde, dass man sich heute schon fragen kann, ob dieses eidgenössische Forstpolizeigesetz, wie die Bundesversammlung es angenommen hat, wirklich durchgeführt werden könnte. Die Zeit wird es lehren! Unter allen Umständen greift es in gewisse Verhältnisse auf eine Weise ein, die für die Betroffenen sehr schädigend sein wird.

Trachsel (Niederbütschel). Ich finde mich veranlasst, mich über diesen Paragraph auszusprechen, will aber möglichst kurz sein. Was das zweite Alinea anbetrifft, dahingehend, dass in Plänterwaldungen zur Erhaltung des Holzwuchses ein Fünftel bis ein Drittel der Waldfläche mit Weidbann zu belegen sei, so denke ich, diese Bestimmung werde sich nur auf den eigentlichen Wald beziehen und nicht auch auf die Wyttweiden, und habe daher nichts dagegen einzuwenden.

Hingegen finde ich mich veranlasst, den Antrag zu stellen, es sei das letzte Alinea zu streichen. Dasselbe lautet: «Der Weidgang ist durchaus nur unter Hutschaft gestattet.» Vor allem aus mache ich darauf aufmerksam, dass diese Bestimmung so allgemein gehalten ist, dass man eigentlich nicht recht weiss, ob sie für den ganzen Kanton gilt oder bloss für die Schutzwaldungen. Indessen kann ich nicht annehmen, dass man eine solche Bestimmung auch für die Bezirke ausserhalb der Schutzwaldungen aufstellen wolle; denn man wird doch von einem Eigentümer, der seine Schafe oder Ziegen in einer eingezäunten Matte hat, nicht verlangen wollen, dass er noch einen Hüter dazu stelle. Ich nehme

daher an, es gelte diese Bestimmung bloss für die Schutzwaldungen. Nun sind aber unter denselben auch die Wyttweiden inbegriffen und wird für dieselben diese Bestimmung nicht wohl festgehalten werden können.

Wie macht sich übrigens im Oberland der Weidgang der Schafe? Sie werden auf die höchsten Alpen getrieben, wo keine Waldbäume mehr wachsen, und da hat es keinen Sinn, zu verlangen, dass ein Hirt dabei sein müsse, zum Zwecke des Schutzes der Waldkulturen. Allein auch in Bezug auf die Ziegen wird diese Bestimmung nicht wohl durchgeführt werden können. Fast jeder Küher hat eine Anzahl Ziegen, die er frei laufen lässt, und ich finde, es könne von keinem grossen Nutzen sein, einen Hirt dazu zu bestellen. Er kann es doch nicht verhüten, dass Tännchen oder Ahornbäumchen angegriffen werden. Können die Ziegen frei gehen, so gehen sie den besten Pflanzen nach und diese wachsen nicht im Wald oder unter den Tannen, sondern auf trockenen höhern Orten. Dahin werden sie also gehen. Werden sie aber unter Hutschaft gestellt, so werden sie vielleicht gerade an einem Orte gehütet, wo sich keine solchen Pflanzen finden, so dass sie sich dann an die jungen Waldbäumchen machen.

Ich finde darum auch, es werde nicht möglich sein, diese Bestimmung durchzuführen, und ich habe in dieser Beziehung selbst schon Erfahrungen gemacht. Als im Oberland die Maul- und Klauenseuche herrschte, befahl man unter Bussandrohung, die Ziegen seien entweder in den Ställen zu halten oder unter Hutschaft zu stellen. Nun hiess es: im Stalle können wir die Ziegen nicht haben. So lange ich an einem Ort war, ist es zwar allerdings geschehen; sobald ich aber fort war, wurden die Ziegen wieder laufen gelassen. Nehmen Sie diese Bestimmung auf, so kann allerdings hie und da einer, der derselben zuwiderhandelt, bestraft werden, allein damit sind die Zu widerhandlungen nicht aus der Welt geschafft; andere werden ihre Ziegen doch wieder frei laufen lassen. Diese Bestimmung ist zudem eine neue und es kann dieselbe gestrichen werden, ohne dass man daran durch das eidgenössische Forstpolizeigesetz gehindert ist.

Nehmen Sie dieses letzte Alinea auf, so wird dies wesentlichen Einfluss auf die Volksabstimmung haben. Das Bergvolk lässt sich nicht gerne solche Massregeln vorschreiben, durch die es eingeschränkt wird. Die meisten Bürger sehen nicht das ganze Gesetz nach und erwägen, ob die Vor- oder die Nachtheile überwiegen, sondern sie halten sich mehr an einzelne Paragraphen, und ein solcher, wo sich manche daran stossen werden, ist der vorliegende. Ich finde daher, es sei besser, dieses letzte Alinea zu streichen, da es von keinem Nutzen ist, auf die Abstimmung aber grossen Einfluss haben wird.

Hauser. Ich bedaure sehr, dass ich gegenüber meinem werthen Kollegen, Papa Trachsel, das Wort ergreifen muss, weil er verlangt, man solle den Weidgang für Ziegen und Schafe freigeben. Ich verkenne nicht seine Erfahrung und weiss, dass er ein praktischer Mann ist; aber ich möchte ihm doch folgendes

zu beherzigen geben. Wenn Herr Trachsel Waldbesitzer wäre und grosse, geeignete Stücke aufgeforstet hätte und der Meinung lebte, er habe alles Nöthige gethan, so würde es ihm gewiss auch leid thun, wenn er auf einmal 6—8 Ziegen in dem jungen Walde sähe. Diese «Holzteufel» sind immer da, wo sie nicht sein sollen. Eine Ziege beisst an einem Bäumchen etwas ab und währenddessen sieht sie etwas höher oben schon etwas anderes und beisst es hernach auch ab. Deshalb sollen die Ziegen einer Hutschaft unterstellt werden. Werden dieselben frei laufen gelassen, so gehen sie — Herr Trachsel hat das gewiss auch erfahren — oft 2 bis 3 Stunden weit. Sie schlüpfen durch alle Zäune hindurch und sind, wie gesagt, die eigentlichen Holzdiebe.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dieses letzte Alinea aufrecht zu erhalten. Die Eigenthümer der Schafe und Ziegen sollen dieselben hüten, damit nicht diejenigen, welche Freude am Wald haben und gerne noch mehr Land aufforsten würden, sagen müssen: Es ist nicht möglich, weil die Ziegen keiner Hutschaft unterstellt sind. Es ist unbillig, dass einer dem andern seine Sache abweidet; denn wenn auch Zäune da sind, so hat das keinen Werth; denn für eine Ziege existiren keine Zäune. Bei reiflicher Ueberlegung werden Sie daher zu dem Schlusse kommen, dass dieses letzte Alinea keine unbillige Bestimmung enthält, und empfehle ich Ihnen deshalb den ganzen Paragraph zur Annahme.

Trachsel (Niederbütschel). Ich möchte meinem Herrn Kollegen Hauser nur bemerken, dass ein Wald-eigenthümer seinen Wald ja mit Verbot belegen kann, so dass die Leute, welche ihre Ziegen dort weiden lassen, gebüsst werden können. Mehr als eine solche Busse aussprechen, wird man auch unter dieser neuen Bestimmung des § 17 nicht können.

Dr. Schwab. Ich muss auf die Zustände im Jura aufmerksam machen. Wenn der § 1 des vorliegenden Gesetzes nicht sagen würde, dass die Wyttweiden unter den Begriff Waldungen fallen, so könnte ich zum § 17 stimmen. Wenn man aber sagen will, dass auch auf den Wyttweiden die Ziegen und Schafe unter Hutschaft gestellt sein müssen, so mache ich darauf aufmerksam, das dies im Jura unausführbar ist; man soll aber nicht ein Gesetz machen, von dem man zum voraus weiss, dass es nicht durchgeführt werden kann. Ich bin ganz einverstanden mit der Bemerkung des Herrn Willi, dass wir nicht das «Gläschen des armen Mannes» protegiren wollen, wohl aber die Milch der armen Kinder. Wenn man es aber den armen Leuten unmöglich macht, ihre Ziegen auf die Weide zu thun, so entzieht man den Kindern die Milch.

Abstimmung.

1. Die beiden ersten Alineæ sind nicht bestritten und daher angenommen.
2. Für Aufnahme des dritten Alinea 48 Stimmen.
Für Streichung desselben nach Antrag Trachsel 37 >

§ 18.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorschrift ist keine Neuerung, sondern sie besteht schon in der Forstordnung von 1786 und wurde nur etwas modernisiert. Neu kam hinzu, dass auch die Bewilligung der Ortspolizei erforderlich sei.

Flückiger (Aarwangen). Ich möchte mir nur erlauben, eine redaktionelle Ergänzung zu verlangen. Es ist nämlich in 'Ziff. 10 des § 39 eine Strafbestimmung enthalten für den Fall, wo ohne Bewilligung des Regierungsrathes ein Wohnhaus näher als 100 Meter vom Walde gebaut wird. Ich bin mit dieser Bestimmung vollkommen einverstanden, obwohl in derselben ein Hinterthürlein enthalten ist. Nun sollte aber dieser Strafbestimmung eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorausgehen, und diese habe ich nirgends gefunden.

Präsident. Doch, der § 21 enthält dieselbe!

Flückiger (Aarwangen). In der That! Ich bitte um Entschuldigung.

Stämpfli (Zäziwyl). Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es seien im letzten Satz nach «Holzhauer» die Worte beizufügen: «und der mit dem Transport des geschlagenen Holzes beschäftigten Arbeiter». Sie wissen, dass die Zeit nicht mehr fern ist, wo dem Arbeiter sein Gläschen verboten ist und er zur Milch greifen muss. Wenn nun solche Leute den ganzen Tag im Wald sein müssen, so werden sie froh sein, wenn sie ein Feuer machen dürfen.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin einverstanden.

Rebmann. Es scheint mir etwas umständlich, dass bei jedem Feueranmachen im Wald die Bewilligung der Ortspolizei eingeholt werden soll. Ich mache auf das Ringemachen aufmerksam, das in den Bergen sehr häufig vorkommt, hier aber ausgelassen ist, obwohl es in der Forstordnung sich vorfindet. Soll man da jedesmal zuerst zur Ortspolizei gehen und die Bewilligung zum Feueranmachen einholen? Es hat sich diese Bestimmung überhaupt überlebt und die vorgesehenen Ausnahmen haben etwas Stossendes. Am liebsten möchte ich alles Feuermachen auf eine gewisse Entfernung vom Walde einschränken, dann aber davon abstrahieren, dass die Ortspolizei gefragt werden muss.

Ich kann mich nun heute auch damit befriedigt erklären, wenn bis zur zweiten Berathung die vorberathenden Behörden diesen Paragraph nochmals behandeln und diese Frage in Erwägung ziehen wollen.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es soll dies geschehen!

§ 18 ist mit dem von Herrn Stämpfli beantragten Zusatz vorläufig angenommen.

§ 19.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist auch diese Vorschrift nichts Neues, indem sie schon in der Verordnung über Verhütung von Insektenbeschädigung vom 11. Januar 1871 steht. Durch diese Bestimmung wird ferner der Waldschluss für den ganzen Kanton vereinheitlicht, was bis jetzt nicht der Fall war, indem im Jura eine andere Bestimmung gilt, als im alten Kanton.

Reisinger. Wenn ein Stamm abgehauen wird, so bleibt dasjenige Holz, das die Wurzel bildet, am Boden haften und ist absterbendes Holz. Nach diesem Paragraph sollten nun also auch die Wurzelstücke jeweilen aus den Waldungen entfernt werden. Dies wäre nun aber an einzelnen Orten von grösstem Schaden; denn Sie werden mir zugeben müssen, dass, wenn man an steilen Abhängen die Stöcke ausgraben wollte, sofort eine bedeutende Schädigung des Terrains eintreten würde. Das erste Gewitter würde die Bodendecke ablösen und weggeschwemmen. Es ist deshalb ein alter Erfahrungssatz, dass an steilen Abhängen die Stöcke nicht ausgegraben werden sollen. Wenn aber dieser Paragraph so bleibt, so ist diese Ausgrabung geradezu vorgeschrieben, während ich glaube, es sollte das Stockroden an steilen Abhängen verboten werden. Wie man die Redaktion machen will, ist mir gleichgültig; man könnte etwa sagen: «Das Stockroden ist an steilen Abhängen untersagt.»

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin einverstanden.

Burkhardt. Ich bin mit dem § 19 in der Beziehung nicht einverstanden, dass der Waldschluss auf die Zeit vom 15. Mai bis 15. Herbstmonat bestimmt werden soll. Wie Sie aus dem Entwurf sehen, wird sehr grosser Werth darauf gelegt, dass viel Holz wächst und der Wald gehörig besorgt wird. Aber so bald man das Holz schlägt, trägt man nicht mehr Sorge zu demselben. Es scheint mir aber, wenn man 60 oder 70 Jahre lang zum Walde Sorge getragen hat, sollte man für den Moment, wo der grösste Nutzen in Aussicht steht, nicht eine Bestimmung aufstellen, die den Werth des Holzes um 20—40% herabsetzt. Es ist selbstverständlich, dass vor dem 15. Mai nicht alles Sagholtz aus dem Wald entfernt werden kann. Soll es nun bis zu diesem Zeitpunkt wenigstens entrindet werden, so geht ein grosser Theil seines Werthes dadurch verloren; denn das Holz ist um diese Zeit noch im Saft und springen die Stämme infolge der Entrindung auf, so dass man nur noch Holz dritter Qualität besitzt, statt solches von Prima-Qualität, was einen Unterschied von 20

bis 50 % ausmacht. Ich möchte deshalb gegenüber den vorberathenden Behörden den Wunsch aussprechen, sie möchten sich erkundigen, wie lange man das Holz unentrindet liegen lassen darf, ohne dass der Borkenkäfer Schaden anrichten kann. So viel ich weiß, kann es bis Mitte Brachmonat liegen bleiben. Ebenso dürfte der Wald auf 1. August wieder geöffnet werden, ohne dass durch den Borkenkäfer Schaden entstehen würde.

Stämpfli (Zäziwil). Auch ich erlaube mir, hier eine Bemerkung zu machen. Anschliessend an Herrn Burkhardt möchte ich die vorberathenden Behörden ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht auch für Sonderschläge während des Waldschlusses eine bestimmte Frist festgesetzt werden sollte, innert welcher das Holz entrindet werden muss. Im Emmenthal und auch in andern Theilen des Kantons wird im Sommer sehr viel Holz, wenn es im Saft ist, geschlagen, um die Rinde als Gerberinde verwenden zu können. Diese Schläge nehmen 2—3 Wochen in Anspruch und ebenso viel Zeit das Entrinden. Es wäre angezeigt, eine Frist zu bestimmen, wie lange dieses Holz unentrindet bleiben darf.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde diesen beiden Wünschen bei der weiteren Behandlung des Gesetzes Rechnung tragen.

§ 19 wird mit dem von Herrn Reisinger beantragten Zusatz angenommen.

§ 20.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist dies keine neue Bestimmung, sondern ebenfalls schon in der Verordnung über Verhütung von Insektenschäden, vom 11. Januar 1871, enthalten.

Angenommen.

§ 21.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist bereits in der Verordnung über die Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810 enthalten. Neu ist nur, dass statt «300 Fuss» «100 Meter» gesagt wird.

Reisinger. Es ist ganz richtig, dass diese Bestimmung schon in der Verordnung über Hausbaukonzessionen enthalten ist. Allein ich glaube, es genüge nicht, dieselbe einfach ohne sichernde Bestim-

mungen aufzunehmen. Vor einer Reihe von Jahren — es mögen 12—15 Jahre her sein — wurde in dieser Beziehung vom Regierungsrath ein sehr auffälliger Entscheid gefällt, und zwar zu Gunsten von Privatinteressen. Auf der freien Seite des Weges, der das Kulturland von dem mehrere hundert Jucharten haltenden Bremgartenwald trennt, sollten Arbeiterwohnungen erstellt werden. Der Waldeigentümer erhob dagegen Einsprache; allein der Bau wurde vom Regierungsrath bewilligt.

Was bezweckt das Gesetz mit dieser Bestimmung? Einerseits will es verhindern, dass der Wald durch Feuer, das in den Häusern angezündet wird, in Brand gerät; anderseits will es dafür sorgen, dass die Nachforschung nach Holzfrevlern nicht erschwert wird, was der Fall ist, wenn unmittelbar am Waldrand Wohngebäude erstellt werden. Nun möchte ich erstlich beantragen, statt «Wohngebäude» zu sagen «Gebäude mit Feuerstätten»; denn es könnten sonst Fabriken, in denen sich keine Wohnungen befinden, erstellt werden, oder Käsereien, kleine Schmieden u. s. w. Sodann will ich freilich dem Regierungsrath die Kompetenz, Ausnahmen zu bewilligen, einräumen, aber nur, wenn es im öffentlichen Interesse ist oder wenn der Waldeigentümer beistimmt. Vor willkürlichen Administrativentscheiden — ich kann es nicht anders bezeichnen — wie ich einen solchen vorhin anführte, sollen wir den Wald schützen, und glaube ich nicht, dass es der Fall sei, zu reinen Privat- oder Spekulationszwecken solche Ausnahmen zu gestatten.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Die Diskussion führt mich auf einen Punkt, der mich veranlasst, Ihnen zu beantragen, diesen Paragraph an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen. Ich hatte die Auffassung, der § 21 habe den Sinn, man dürfe Wohnhäuser nicht näher als 100 Meter vom Wald entfernt errichten; denn ich begreife sehr wohl, dass es zum Schutz des Waldes dient, wenn die Wohnhäuser sich nicht allzu nahe an demselben befinden. Wenn man nun aber diese Bestimmung auf alle möglichen Gebäude, in denen sich eine Feuerstätte befindet, ausdehnen will, so muss ich bemerken, dass im Oberland und Emmenthal auf den Weiden Gebäude aufgeführt werden, in denen zeitweise auch gewohnt wird und in welchen eine Feuerstätte vorkommt, wo es aber faktisch nicht anders möglich ist, als sie in der Nähe des Waldes zu placiren, indem eben Wald und Weide nicht getrennt sind. Ich glaube nun, es sei am besten, wenn dieser Paragraph an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen wird, um die ganze Frage nochmals näher zu prüfen.

Liechti. Ich erlaube mir, zu § 21 einen Zusatz zu beantragen und folgende Redaktion vorzuschlagen: «Wohngebäude, die von Grund auf neu gebaut werden, dürfen nicht näher etc.» Es werden jedenfalls gegenwärtig Fälle bestehen, wo ein Wohngebäude nicht 100 Meter vom Wald entfernt ist. Nun kann es geschehen, dass ein solches Haus bis auf das Mauerwerk und den Keller abbrennt, und nach der Bestimmung des Entwurfs wäre der Beschädigte

dann gezwungen, den Neubau auf einem andern Bauplatz aufzuführen. Dies möchte ich nicht, sondern ich möchte einem solchen die Vergünstigung gewähren, sein Haus wieder auf dem alten Platz aufbauen zu dürfen und möchte diese Bestimmung in's Gesetz aufgenommen wissen, so dass nur derjenige, der von Grund auf näher als 100 Meter vom Wald neu bauen will, die Bewilligung des Regierungsrathes einholen müsste. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Trachsel (Niederbütschel). Ich unterstütze den Antrag, den § 21 an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, und erlaube mir, hiefür noch einige Gründe anzuführen.

Ich besinne mich weit zurück, aber ich könnte mich nicht erinnern, dass durch einen Waldbrand ein Häuserbrand entstanden wäre oder umgekehrt, und glaube daher, es sei diese Gefahr nicht so gross. Die Waldbrände entstehen, wie schon einmal bemerkt wurde, durch das viele dürre Gras, das bei trockenem Wetter angezündet wird. Ich halte deshalb dafür, es gehe der § 21 in dieser Beziehung zu weit und beantrage, statt «100 Meter» «50 Meter» zu sagen. Es stünde dies dann auch im Einklang mit § 18 des Brandassekuranzgesetzes.

Im Fernern geht dieser Paragraph auch zu weit, falls der Wald dem gleichen Eigentümer gehört, der in der Nähe ein Haus aufführen will. Für diesen Fall scheint mir eine Ausnahme gerechtfertigt, und es ist eine solche auch im kantonalen Brandassekuranzgesetz enthalten.

Endlich geht diese Bestimmung zu weit für den Fall, wo ein Hausbesitzer auf den alten Hausplatz bauen möchte. Die Häuser müssen mit der Zeit erneuert werden — nicht nur wenn sie abbrennen — und da macht es einen grossen Unterschied aus, wenn der Bauende auf einem andern Platz bauen muss. Es entstehen dadurch immer mehr Kosten und Umstände, und oft lässt sich nicht einmal ein anderer Platz finden. Es wäre deshalb ebenso billig, einen solchen, der gezwungen wird, auf einem andern Platz zu bauen, zu entschädigen, wie denjenigen, der wegen einer neuen Strasse etc. zurückweichen muss.

Fndlich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dies auch einer derjenigen Paragraphen ist, die auf die Volksabstimmung bedeutenden Einfluss haben werden; denn gegenwärtig sind sehr viele Häuser und Berghütten viel weniger als 100 Meter oder 133 Schritte vom Walde entfernt. Alle Besitzer solcher Gebäude werden gegen das Gesetz stimmen, falls diese Bestimmung beibehalten wird.

Ich glaube also, es sollte dies alles noch näher untersucht werden, und ich bin so frei, eine Redaktion vorzuschlagen, die ich zur Berücksichtigung empfehlen möchte: «Wohngebäude dürfen auf einem frischen Gebäudeplatz nicht näher als 50 Meter von der Marche eines einem andern Eigentümer angehörenden Waldes aufgeführt werden. Ausnahmen kann der Regierungsrath bewilligen.»

Was, beiläufig bemerkt, diese vom Regierungsrath zu bewilligenden Ausnahmen anbetrifft, so ist es allerdings richtig, dass der Regierungsrath solche

Ausnahmen soll bewilligen können; indessen soll man ihm nicht mehr zuschieben, als nötig ist. Wie geht es in dieser Beziehung zu? Der Regierungsrath, der mit den Verhältnissen nicht bekannt ist, gibt einem Förster den Auftrag, die Sache zu untersuchen. Ich will nun den Herren Förstern nicht zu nahe treten; aber es haben doch auch nicht alle die gleiche Ansicht. Es geht infolge dessen ungleich zu, und es kann dieser Umstand ebenfalls auf die Volksabstimmung einwirken.

Friedli. Ich kann ganz kurz sein; denn Herr Trachsel, und zum Theil auch Herr Liechti, hat alles gesagt, was ich sagen wollte. Ich will nur auf die Wichtigkeit dieses Artikels aufmerksam machen. Es ist derselbe ein solcher, dass, wenn er in der jetzigen Fassung beibehalten wird, das ganze Forstgesetz daran scheitern kann, und bin ich deshalb für Rückweisung desselben an die vorberathenden Behörden. Namentlich sollte es ermöglicht sein, dass ein Besitzer auf dem alten Bauplatz wieder aufbauen kann. Ich habe gerade einen Fall im Auge, wo ein Haus abbrannte, das circa 20 Meter von einem Walde entfernt ist und wo es für den Eigentümer eine Differenz von Fr. 5000 ausmacht, wenn er auf dem alten Platze bauen kann. Ferner möchte ich ebenfalls statt «100 Meter» blos «50 Meter» vorschlagen; denn es ist mir, wie Herr Trachsel richtig bemerkte, ebenfalls kein Fall bekannt, dass ein Hausbrand einen Waldbrand verursacht hätte.

Der § 21 ist kein gelungener, und unterstützte ich deshalb den Antrag auf Rückweisung an die vorberathenden Behörden.

v. Büren. Ich stimme auch zur Rückweisung und möchte noch folgendes zu bedenken geben. Die Tendenz des Paragraphen ist die, zu verhindern, dass Wohngebäude oder Häuser mit Feuerstätten zu nahe an einen Wald gestellt werden. Wenn nun aber ein Scheuerwerk in Brand geräth, ist dann der Wald weniger gefährdet? Oder kann ein Scheuerwerk weniger leicht angehen, als ein Wohngebäude? Ich glaube, es bestehe in dieser Beziehung kein Unterschied. Ich habe einen Fall im Auge, dass eine nahe bei einem Walde befindliche Scheune in Brand geräth und wo der Wald schon zu brennen angefangen hatte, wenigstens wurden die zunächstliegenden Bäume versengt, und zu einer trockenen Zeit, wo überhaupt Waldbrandgefahr besteht, hätte ein grosses Unglück geschehen können. Nun ist unsere Aufgabe die, so viel als möglich grosse Unglücke zu verhindern; es ist dies im Interesse eines jeden Einzelnen. Ich glaube daher, man sollte nicht nur die Gebäude mit Feuerstätten oder die Wohngebäude unter diese Bestimmung stellen, sondern auch andere, und um doch nicht zu streng zu werden, ist es vielleicht besser, nicht eine allzu grosse Minimalentfernung vorzuschreiben. Herr Trachsel hat 50 Meter vorgeschlagen, 100 Meter ist jedenfalls mehr, als das bisherige Gesetz vorschrieb, wenn auch nicht viel.

Was die Gefahr der Annahme des Gesetzes anbetrifft, mit welchem Faktor wir allerdings rechnen müssen, so möchte ich folgendes bemerken. Wird das Gesetz verworfen, so bleibt die bisherige Be-

stimmung — 300 Fuss Entfernung — in Kraft und gewinnen die Verwerfenden also nicht sehr viel. Hingegen sollten wir doch darauf sehen, dass die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz möglichst praktisch sind, dass dabei aber doch so viel als möglich auf die Verhältnisse, welche in Betracht kommen, Rücksicht genommen ist. So ist es allerdings etwas ganz anderes, ob ein Haus auf dem alten Hausplatze gebaut oder ob eine Reihe von Häusern in der Nähe eines Waldes ganz frisch aufgeführt werde. In solchen Fällen, wo nur Spekulation im Spiele ist, soll die Regierung ihre Aufgabe scharf durchführen.

Hofmann-Moll. Ich stimme gleichfalls für Rückweisung und möchte der Redaktionskommission den Gedanken zur Prüfung unterbreiten, ob nicht auch eine Bestimmung im gegenheiligen Sinne aufgenommen werden sollte. Nehmen Sie an, es werde ein Wald angelegt und man komme damit näher an ein Haus heran als 50 oder 100 Meter. Ist das dann gestattet? Muss nicht auch die Waldanpflanzung beschränkt und schon der Coujonade wegen auch eine Bestimmung in diesem Sinne in den gleichen Artikel aufgenommen werden? Ich glaube Ja!

Hauser. Ich bin mit der Rückweisung ganz einverstanden. Es ist dies gewiss ein sehr wichtiger Paragraph. Allein die Verhältnisse sind in dieser Beziehung so verschieden, wie sie es nur auf der Welt sein können. Der eine glaubt, dadurch dass ein Haus in der Nähe seines Waldes aufgeführt werde, werde er geschädigt. Ein anderer aber musste vielleicht schon oft sagen: Gottlob, dass mein Haus in der Nähe eines Waldes steht! Zu diesen gehöre zum Beispiel ich. Ich versichere Sie, dass wenn die Häuser im Gurnigel, die eine exponierte Lage haben, nicht durch den nahen Wald geschützt gewesen wären, dieselben schon öfters im Feuer aufgegangen wären. Innert fünf Jahren hat der Blitz drei mal ganz in der Nähe eingeschlagen.

Die Verhältnisse sind also sehr verschiedene und es lässt sich nicht gut eine Norm aufstellen. Indessen bin ich ganz einverstanden, dass die vorberathenden Behörden die Sache nochmals prüfen.

§ 21 wird mit sämtlichen gestellten Anträgen und Anregungen an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen.

§ 22.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 23.

Rätz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies ist eine neue Bestimmung, welche wir bis jetzt in den bernischen Forstvorschriften nicht besessen und welche auch im eidg. Forstgesetz nicht steht. Diese Bildung von Hutbezirken sollte sich in der Weise machen, dass Komplexe gebildet werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Waldungen Staats-, Korporations- oder Privatwald sind. Es würde somit für den ganzen Kanton ein Hutnetz aufgestellt, und ich glaube — und auch die Kommission ist dieser Ansicht — es sei das eine sehr gute Bestimmung. Bis jetzt hatte der Staat seine eigenen Bannwarthe, ebenso die Gemeinden, und auch die Privaten hatten ihre eigenen Waldhüter. Oft liegen diese Waldungen nahe bei einander und trotzdem bestehen drei verschiedene Hutschaften. Nun hat man schon die Erfahrung gemacht, dass wenn im Staatswald gefrevelt wird und es kommt ein von der Gemeinde oder von Privaten bestellter Bannwart dazu, derselbe den Freyler nicht zur Anzeige bringt, sondern sagt: das geht mich nichts an; da schaue der Staatsbannwart zu! Umgekehrt sollen auch Fälle vorgekommen sein, dass wenn in Gemeinde- oder Privatwaldungen gefrevelt wurde, der Staatsbannwart die Freyler gewähren liess. Dies gab die Idee zur Bildung dieser Hutbezirke, um so den ganzen Bezirk unter die gleiche Hutschaft zu stellen. Ich glaube, es sei dieses Verfahren auch billiger, als das bisherige, und es werde dabei nicht mehr vorkommen, dass ein Bannwart einem Freyler mit seiner Bürde aufhilft, wenn derselbe in einem Nachbarwald gefrevelt, den er nicht zu hüten hat. Es ist diese Einrichtung bereits gegenwärtig schon in's Leben getreten im Amtsbezirk Seftigen. Dort thaten sich mehrere Gemeinden zusammen und bildeten einen Hutbezirk, und wie ich hörte, soll sich die Einrichtung als ganz gut bewähren. Es wird dadurch auch dem eigentlichen Professionsfrevel vorgebeugt, während man demselben gegenwärtig den Riegel nicht schieben kann. Die Herren, welche in Bern wohnen, wissen, wie es gegenwärtig geht. Die Holzfrevler kommen in der Regel nicht mehr auf den Holzmarkt, sondern sie fahren mit ihrem Frevelholz direkt zu den Häusern, und es geschieht dermal in diesem Artikel ausserordentlich viel. Ich empfehle Ihnen daher diese Bestimmung zur Annahme.

Schiurch. Ich halte dafür, dass die Vortheile dieses Paragraphen durch seine Nachtheile überwogen werden. Das Gesetz theilt die Waldungen in drei Kategorien. Die Staats- und Korporationswälder haben ihre Bannwarthe, die Privatwälder dagegen werden theils von Bannwarten, theils von den Eigentümern besorgt. Nehmen Sie nun diesen § 23 an, so schaffen Sie eine fernere Kategorie von Forstbeamten, die ich absolut für überflüssig halte. Ich beantrage daher Streichung dieses Paragraphen.

v. Büren. Aus dem Bericht des Herrn Forstdirektors konnte man entnehmen, dass man mit

diesem Paragraphen beabsichtigt die Einrichtung zu treffen, dass mehrere Waldbesitzer sich vereinigen können, um gemeinschaftlich für eine Waldhut zu sorgen. Diese Bestimmung kann sehr gut sein; indessen wäre es passend, noch etwas deutlicher zu sagen, was man will, damit man sich von der Absicht dieses Paragraphen nicht eine falsche Vorstellung macht.

Abstimmung.

Für Annahme nach Entwurf . . . 53 Stimmen.
Für Streichung nach Antrag Schürch 18 *

des vorhergehenden. Wenn der Staat die Pflicht übernimmt, junge Leute zum Hutmast auszubilden, so muss er auch die Pflicht übernehmen, sie anzustellen. Es ist dies ganz natürlich und steht deshalb die Vorschrift da, es seien nur vom Staate patentirte Bannwarte wählbar, soweit solche vorhanden sind. Bis jetzt hat man noch lange nicht genug patentirte Bannwarte. Oft werden auch ältere Bannwarte, welche man schon lange hat und die sich als gut bewiesen, jüngern vorgezogen, auch wenn Letztere patentirt sind und die Erstern nicht. Aus diesen Gründen wurde die Ausnahme am Schlusse des Paragraphen vorgesehen.

Willi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt eine kleine redaktionelle Änderung. Der Staat hat die Bannwarte heranzubilden; gegenwärtig aber ist nicht eine genügende Anzahl von solchen vorhanden und müssten daher häufig Ausnahmen von dieser Bestimmung des § 25 stattfinden. Die Kommission schlägt daher folgende Fassung vor: «Für die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind *in der Regel* nur vom Staate patentirte Bannwarte wählbar.» Damit ist es von selbst gegeben, dass die Forstdirektion Ausnahmen gestatten kann.

Hegi. Ich bin vollkommen damit einverstanden, dass die Bannwarte vom Staate herangebildet werden sollen. Indessen bestehen die Bannwarte meistens aus am betreffenden Orte sesshaften Leuten und wenn ein solcher ersetzt werden muss, kann es leicht vorkommen, dass man keine Aspiranten hat, die sich sofort ausbilden werden, wenn sie gewählt sind. Ich möchte deshalb vom Herrn Forstdirektor gerne Auskunft darüber, ob sich der Schlussatz des § 25 auf solche Fälle bezieht oder nicht. Wenn Ja, so kann ich mich damit begnügen, sonst aber könnte man noch den Zusatz machen, dass sich solche Bannwarte innert einer bestimmten Frist um ein Staatspatent zu bewerben haben.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits ausgeführt, wie ich die Sache auffasse und meine. Wenn keine patentirte Leute vorhanden sind, so wird eine Gemeinde eben jemand anders nehmen. Wenn sich nun ein solcher unpatentirter Bannwart gut bewährt, so wird, falls sich bei der Wiederwahl ein patentirter Bannwart melden sollte, es nicht nötig sein, dass die Gemeinde nun auf diesen Rücksicht nehmen muss. Wenn eine Gemeinde Vorliebe für den alten Bannwart hat, so kann sie diesen wählen, nur muss es der Forstdirektion mitgetheilt werden, damit sie die Ausnahme gestatten kann.

Angenommen.

§ 25.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist die Konsequenz

Hegi. Ich bin mit dieser Auskunft befriedigt.

§ 25 wird nach dem Vorschlag der Kommission angenommen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die Berathung hier abzubrechen. Es fragt sich nur, wann wir dieselbe wieder aufnehmen wollen. Ich habe das Gefühl — ich weiss nicht, ob ich einen Fehlschuss begehe — die Versammlung sei etwas ermüdet, und ich weiss nicht, ob wir die Berathung morgen mit Erfolg fortsetzen könnten. Dazu kommt noch, dass morgen der Herr Präsident der Kommission der Sitzung nicht beiwohnen könnte.

Nun ist es allerdings etwas Ungewöhnliches, dass man mitten in der Berathung eines Gesetzes die Session schliesst. Indessen würde es im vorliegenden Falle keine grossen Inkovenienzen haben, wenn die Fortsetzung der Berathung bis zur nächsten Session verschoben würde. Wenn Sie aber glauben, Sie wollen morgen noch fortfahren, so ist es mir auch recht. Nach den Mittheilungen des Herrn Forstdirektors wird der noch zu berathende Theil des Gesetzes noch ziemlich zu reden geben, so dass man froh sein kann, wenn der Rest in einem Tag bewältigt werden kann.

Flückiger (Aarwangen). Ich beantrage Verschiebung auf die nächste Session.

Von anderer Seite fällt der Antrag, morgen fortzufahren.

Abstimmung.

Für Verschiebung 45 Stimmen.
Für Fortsetzung morgen 39 >

Der *Präsident* dankt den Mitgliedern für ihre Ausdauer und schliesst die Sitzung und die Session

um $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

